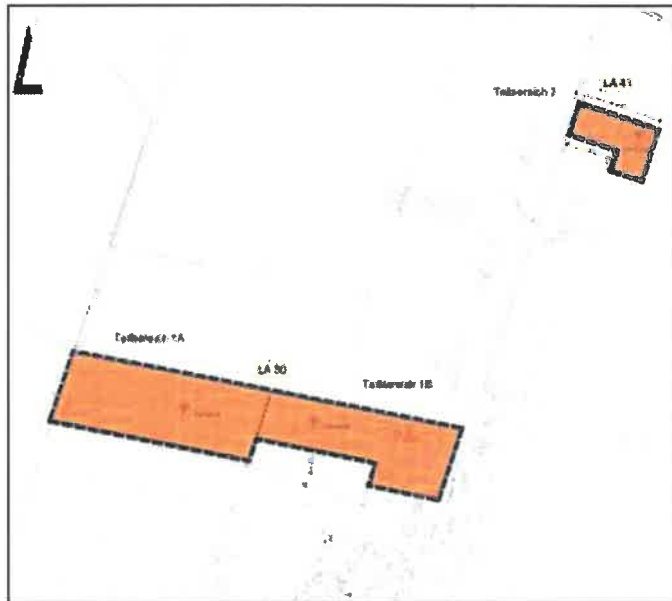




**GEMEINDE
LATHEN**
LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 56
„Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“
2. Änderung**



Begründung

(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

URSCHRIFT

Projektnummer: 218495
Datum: 2020-10-27

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung – Veranlassung – Planungserfordernis	1
2	Erneute Auslegung	3
3	Verfahren	3
4	Allgemeines.....	4
4.1	Rechtsgrundlagen.....	4
4.2	Verhältnis zum Ursprungsplan	5
4.3	Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.....	9
4.3.1	Ausgangslage.....	9
4.3.2	Zusammenfassung – Entwicklungsgebot – Änderung 25.3 des FNP	13
5	Vorgesehene Änderungen B-Plan 56, 2. Änderung	15
5.1	Übersicht und Begründung der einzelnen Änderungsbereiche	15
5.2	Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses	18
6	Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.....	19
6.1	Teilbereiche 1A und 2: SO _T	19
6.2	Teilbereich 1B: SO _V	22
6.3	Städtebauliche Werte	26
7	Auswirkungen der Planung.....	27
8	Umweltbelange – Eingriffsregelung – Grünordnung.....	29
8.1	Umweltprüfung für die Änderungsbereich LA 30, Teilbereiche 1A und 2 - Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen: SO _T	29
8.2	Änderungsbereich LA 30 Teilbereich 1B Sondergebiet für gewerbliche Viehhandlungsbetriebe: SO _V	35
8.3	Eingriffsregelung.....	36
8.3.1	Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen: SO _T - Teilbereiche 1A und 2	36
8.3.2	Sondergebiet für gewerblichen Viehhandel: SO _V - Teilbereich 1B	37
8.3.3	Naturschutz- und Ausgleichsmaßnahmen	38
8.4	Grünordnung	39
8.4.1	Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen: SO _T - Teilbereiche 1A und 2	39
8.4.2	Sondergebiet für gewerblichen Viehhandel: SO _V - Teilbereich 1B	39
8.6	Prüfung von alternativen Planungsstandorten.....	43
9	Immissionsschutz.....	43
9.1	Immissionen durch Tierhaltungsanlagen.....	43
9.2	Lärmimmissionen.....	49
9.2.1	Durch den landwirtschaftlichen Betrieb und Viehhandel verursachte Immissionen	49
9.2.2	Militärische Immissionen.....	51
10	Gesundheitswesen	51
11	Wald	51
12	Überschwemmungsgebiete.....	52
13	Verkehrliche Erschließung	52

14	Ver- und Entsorgung	53
14.1	Wasserversorgung.....	54
14.2	Brandschutz.....	54
14.3	Abfallwirtschaft	54
14.4	Erdgastransportleitungen.....	54
14.5	Telekommunikationsanlagen und Versorgungsleitungen	55
15	Altablagerungen / Bodenkontaminationen.....	55
16	Geologie und Baugrund	56
17	Archäologische Bodenfunde	56
18	Zusammenfassende Gesamtabwägung	57
18.1	Hinweise der Träger öffentlicher Belange	59
18.2	Stellungnahmen aus der ersten und erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit.....	62
18.3	Allgemeiner Hinweis zu den Stellungnahmen	66
18.4	Zusammenfassung	66
19	Bearbeitungsvermerk – Verfahrensvermerk	67

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Gegenüberstellung FNP bisher und Änderung 25.3	14
Abb. 2:	Luftbild Standort LA 30 o.M.	15
Abb. 3:	Ursprungsplan (rechtsverbindlich seit 2012)	16
Abb. 4:	2. Änderung BPlan Nr. 56.....	16
Abb. 5:	Ursprungsplan (rechtsverbindlich seit 2012)	17
Abb. 6:	2. Änderung BPlan Nr. 56.....	17
Abb. 7:	Luftbild Standort LA 41	17
Abb. 8:	Auszug B-Plan Nr. 56, 2.Änderung	20
Abb. 9:	Auszug B-Plan Nr. 56, 2.Änderung – hier Teilbereich 1B: Viehhandel	23
Abb. 10:	Planungskonzept - Lageplan	26
Abb. 11:	Auszug aus dem Standortblatt zur 2. Änderung des B-Plan Nr. 56.	47
Abb. 12:	Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftswegen (Quelle: NLStBV)	68

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Anforderungen an die Darstellung als Ergebnis der Restriktionsanalyse	8
---------	---	---

Anlagen:

- *Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftsweges*
- *Umweltbericht zu Flächennutzungsplan Änderung 25.3 zu den Teilbereichen 1 A und 2*
- *Standortblätter LA 30 und LA 41*
- *Restriktionsanalyse zur 25.3 Änderung FNP der Samtgemeinde Lathen*
- *Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung und Biotoptypenkartierung zum sonstigen Sondergebiet Viehhandel am Standort LA 30 (Teilbereich 1 B) (regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer 2019-06-26) sowie spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Standort LA 30 (regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer 2017-11-21)*
- *Gutachten Lärmschutz für die Teilbereiche 1A und 1B (Schalltechnischer Bericht Nr. LL15150.1/01 - ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT 2019-11-19)*
- *Geruchsgutachten Büro Fides (Ergebnisdokumentation Nr. GSS19084.1+2+3/03 FIDES IMMISSIONSSCHUTZ & UMWELTGUTACHTER - 2019-07-31)*
- *Geruchstechnische Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für die geplante Errichtung von Kälbermastställen am Standort LA 41 (ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT 2018-09-06 zum Teilbereich 2)*
- *Abwägungsvorlage der Stellungnahmen zu den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB*
- *Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung im Rahmen der Offenlegung und erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB*
- *Auswertung der Stellungnahmen zu dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange – Offenlegung und erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB*

Hinweis:

Sofern die o.g. Unterlagen der Anlage nicht beigelegt sind, können diese bei der Gemeinde Lathen eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann
Jürgen Wieching

Wallenhorst, 2020-10-27

Proj. Nr. 218495

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung – Veranlassung – Planungserfordernis

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Aussage zu den Grundsätzen der Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch (siehe § 1 BauGB) hat die Samtgemeinde Lathen die Planungen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und abgeschlossen. Nach rd. 4 Jahren Arbeit und Beratung in den einzelnen Räten und Gremien haben alle 6 Mitgliedsgemeinden rechtsgültige Bebauungspläne über die Zulässigkeit von neuen Tierhaltungsanlagen. Im Vorfeld dazu wurden über 190 landwirtschaftliche Betriebe im Samtgemeindegebiet nach ihren Erweiterungs- und Entwicklungswünschen befragt. In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen als „*Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen*“ ausgewiesen. Im Parallelverfahren zur o.g. Bauleitplanung wurden in den 6 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen Bebauungspläne aufgestellt. Die zuvor in der o.g. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen wurden in den jeweiligen 6 Bebauungsplänen als sogenannte „*sonstige Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen*“ festgesetzt.

Nur innerhalb dieser Flächen ist der Neubau von Ställen erlaubt. Ziel dieser Planung ist es, den Betrieben eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei gleichzeitig die Interessen der Anwohner und der Gemeinden zu berücksichtigen. Wesentliches Planungsziel ist dabei gewesen, neue Stallanlagen vorrangig lediglich auf den bestehenden Hofstellen zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine weitere Entwicklung am Standort nicht möglich ist oder die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes nicht einzuhalten gewesen seien, ist ein zusätzliches so genanntes Baufenster im Außenbereich entsprechend ausgewiesen worden.

Die hierzu aufgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Emsland vom 15.05.2012 genehmigt worden. Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 14/12, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.06.2012 wirksam geworden. Zu den Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden ist der jeweilige Satzungsbeschluss der Gemeinderäte jeweils am 15.08.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Damit sind auch alle Bebauungspläne rechtskräftig geworden.

Bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens zeichnete sich ab, dass zusätzliche Baufenster bzw. geringfügige Änderungen notwendig werden.

Folgende Gründe sind zu nennen:

- Während des Planaufstellungsverfahrens waren bereits in einzelnen Fällen Bauanträge bzw. Anträge nach BImSchG gestellt worden, wo sich abzeichnete, dass im Ergebnis der konkreten Objektplanung die im Planverfahren erarbeitete Abgrenzung der Baufläche aus Gründen notwendiger Abstände, des tatsächlich geplanten Vorhabens oder aber des Grundstückszuschnittes nicht mit der konkreten Vorhabenplanung übereinstimmte.

- In einzelnen Fällen sind inzwischen Baugenehmigungen erteilt worden, wo sich herausgestellt hat, dass aufgrund der Gutachten oder anderer Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen vom dargestellten Baufenster erforderlich wurden.
- Weiterhin liegen einzelne Fälle vor, wo seinerzeit im Ergebnis der Befragung kein Baufenster dargestellt worden ist bzw. werden konnte, weil seinerzeit die an die Planung gestellten Kriterien nicht erfüllt waren (bspw. ein Besitzerwechsel stattfand, siehe dazu nachfolgend).

Grundlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 bzw. der 25.3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Zusage der Gemeinde Lathen und der Samtgemeinde Lathen in den ursprünglichen Aufstellungsverfahren, dass eine Änderung der Planung dann vorgenommen wird, wenn aufgrund begründeter Anträge bzw. sich veränderter Grundlagen die bestehenden Darstellungen verändert werden müssen.

Die Aussagen der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 56 gelten dabei unverändert:

Das grundlegende Planungsziel besteht in der positiven Absicherung der Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, unter Abwägung aller einzustellen belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB.

In der Abwägung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Behandlung seinerzeit in Einzelfällen abgelehnter Anträge von Betrieben oder Grundstückseigentümern auf Darstellung einer Baufläche ist grundsätzlich seitens des Samtgemeinderates entschieden worden:

Sollte eine konkrete Entwicklung eintreten und beantragt werden, die das Abwägungsergebnis mit dem Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des FNP verändern und eine Notwendigkeit zur Planänderung aufzeigen, haben Samtgemeinde und alle Mitgliedsgemeinden erklärt, dass sie in solchen Fällen bereit sind, über eine Änderung der Bauleitplanung zu befinden, soweit das Vorhaben mit den festgelegten Planungszielen und Planungsleitlinien vereinbar ist.

Auch wenn eine Betriebserweiterung erfolgen sollte, ist dann zu gegebener Zeit über eine Änderung des Bebauungsplanes zu entscheiden. In der hierzu erfolgten Abstimmung ist dann weiter entschieden worden, auch im Sinne der Gleichbehandlung sonstiger Anträge, dass erst dann über die Ausweisung eines Baufensters entschieden wird, wenn sich die Planungen konkretisiert haben. Soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur 25. Änderung des FNP die Angaben zu Art und Umfang der Tierhaltung noch zum geplanten Zeitpunkt hinreichend konkret vorlagen, sind seinerzeit Anträge abgelehnt worden, ausdrücklich mit dem Zusatz, dass bei sich verändernden Gegebenheiten im Sinne der Zielsetzungen und Planungsleitlinien neu zu befinden ist (siehe auch nachfolgend). So ist in allen Fällen entschieden worden bzw. jeder einzelne Fall mit entsprechenden Anträgen oder Anregungen von Betrieben ist gesondert geprüft worden.

Aufgrund konkreter Planungen zum Ausbau einer Tierhaltungsanlage soll im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 auch eine an diesem Standort ansässige Viehhaltung erweitert werden. Neben der Steuerung der Tierhaltungsanlagen soll damit auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die erforderlichen baulichen Anlagen zum Handel von Tieren vorzuhalten und zu errichten.

2 Erneute Auslegung

Mit dieser Bebauungsplanänderung ist beabsichtigt, die Sondergebietsfestsetzungen zur Steuerung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen an die Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lathen Nr. 25.3 modifizierte Sonderbauflächen für die Gemeinde Lathen anzupassen bzw. neu auszuweisen. Es handelt sich hierbei um die landwirtschaftlichen Betriebe LA 30 (einschl. des dort ansässigen Viehhandels) und LA 41.

Für diesen Bebauungsplan hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2019 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Diese öffentliche Auslegung wurde durchgeführt in der Zeit vom 09.07.2019 bis 09.08.2019 einschließlich.

Im Rahmen dieser Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger wurde u.a. die Anregung bzw. Forderung nach Erstellung eines Lärmgutachtens vorgetragen, das Geruchsgutachten ist zwischenzeitlich aktualisiert worden, zudem hat es eine ergänzende Abstimmung zwischen Gemeinde, der Straßenbauverwaltung (L 53, NLStBV, Geschäftsbereich Lingen und Betreibern) gegeben, wonach auf den Bau einer Linksabbiegespur an der L 53 nunmehr verzichtet wird, wenn sichergestellt wird, dass durch Einbau entsprechender Absperrungen eine Zufahrtmöglichkeit von der L 53 über den aktuell ausgebauten Ströhnweg in die Dorflage Wahn verhindert wird. Eine entsprechende Absperrung wird die Gemeinde vorsehen; eine Zu- und Abfahrt über die Verbindung wird somit ausgeschlossen.

Soweit die Bebauungsplanunterlagen sowie das Abwägungsmaterial nach öffentlicher Auslegung substantiell geändert werden, ist aufgrund der o.g. Sachlage der Entwurf der Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchzuführen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Es wurde durch den Verwaltungsausschuss am 27.02.2020 beschlossen, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen auf drei Wochen zu verkürzen.

3 Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 sowie durch Ergänzung am 25.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 09.04.2019 frühzeitig und öffentlich über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.03.2019 über die Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung, und der Entwurfsbegründung nebst Anlagen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.7.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 09.07.2019 bis 09.08.2019 (einschließlich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die **erneute öffentliche Auslegung** gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 14.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.08.2020 bis einschließlich 15.09.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt worden.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lathen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.10.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung nebst Anlagen beschlossen.

4 Allgemeines

4.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „**Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen**“ sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO)), die Niedersächsische

Bauordnung, die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)), die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)), das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

4.2 Verhältnis zum Ursprungsplan

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 betrifft ausschließlich die in der Planzeichnung dargestellten Änderungsbereiche. Alle Aussagen in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 56 und die von dieser 2. Änderung nicht berührten Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 56 gelten unverändert weiter.

Insoweit wird auf die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 56 Bezug genommen.

Hier sind insbesondere hervorzuheben:

Die grundsätzliche Problemlage und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Planung sowie die städtebaulichen Zielsetzungen einschl. der anzuwendenden Kriterien gelten unverändert:

- **Möglichst keine weitere Zersiedelung des Außenbereichs:**
 - Eine weitere Zersiedelung des Außenbereichs ist grundsätzlich zu vermeiden, hier wird vorrangig angestrebt, die Zersiedelung durch Tierhaltungsanlagen einzuschränken und zu steuern. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
 - Neue Betriebsstandorte für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist. Sie sollen nur dort ausgewiesen werden, wo eine Vereinbarkeit mit den übrigen Planungszielen gewährleistet ist.
 - Gänzlich bzw. weitestgehend unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich/in der freien Feldmark mit einem größeren Flächenzusammenhang sollen auch künftig von einer baulichen Entwicklung freigehalten werden. Hierdurch sollen bisher weitgehend ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Damit sollen aber auch zusammenhängende Bewirtschaftungsflächen für die Landwirtschaft, vornehmlich auch für die nicht-tierhaltenden Betriebe, erhalten werden.
- **Schutz der vorhandenen und geplanten Siedlungsränder und Freizeiteinrichtungen vor Emissionen, (Geruchsbelästigungen, Keimausbreitung) und Schutz des Ortsbildes:**
 - Sicherung einer Luftqualität, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zur Schädlichkeitsgrenze bildet.
 - Die (Wohn-)Siedlungsentwicklung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden muss in diesem Rahmen mit angemessener Gewichtung in die Planung eingestellt werden, eine weitere Entwicklung muss erhalten bleiben. Die vorhandenen

Wohnsiedlungsbereiche und Wohnstandorte sowie Standorte der Freizeitinfrastruktur müssen vor einer weiteren Intensivierung von Geruchsimmissionen geschützt werden, von daher müssen künftige Standorte von Tierhaltungsanlagen über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus (Mindestabstände) ausreichende Abstände einhalten.

- Hierzu sollen Mindestabstände festgelegt werden, um auch die Anforderungen an einen siedlungsbezogenen Freiraum und hier vorhandene Naherholungsaspekte mit angemessenem Gewicht in die Planung einzustellen (siehe nachfolgend) sowie das bestehende Konfliktpotential aufzuzeigen.
- Freihaltung der Ortsränder von baulichen Anlagen
- Größere gewerbliche Tierhaltungsanlagen sollen in Ortsrandlage vermieden werden.
- Hierzu werden folgende Mindestabstände erwogen:
 - Es wird ein 400 m tiefer Vorsorgeabstand zum zusammenhängenden Siedlungsbereich und zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen festgelegt. In diesem Bereich (Zone I) soll keine Bebauung durch größere Stallanlagen erfolgen. Damit sollen für diesen Bereich Geruchsemissionen ausgeschlossen werden.
 - In einem weiteren Bereich in einem Abstand zwischen 400 m und 800 m zu den Wohngebieten (Zone II) ist die Ansiedlung von Intensivtierhaltungsanlagen nur innerhalb der hierfür gesondert ausgewiesenen Sondergebiete zulässig, wenn die von der Stallanlage ausgehenden Geruchsemissionen derart gering sind, dass innerhalb des Vorsorgebereiches (Zone I) nur Geruchsimmissionen einwirken, die den gesetzlichen Immissionsrichtwerten eines Wohngebiets entsprechen. Die innerhalb der Zone II auszuweisenden Sondergebiete erhalten hierfür eine Beschränkung der zulässigen Geruchsemissionen.
 - Mit dem sich hieraus ergebenden zusätzlichen Abstandspuffer zur Zone I wird sichergestellt, dass größere Intensivtierhaltungsanlagen mit erheblichen Geruchsemissionen i.d.R. einen Abstand von mehr als 800 m zu den Wohngebieten halten.
 - Für in diesen Bereichen bereits vorhandene Tierhaltungsanlagen sind im Zuge der weiteren Planungen die Bestandssicherung / die weitere Entwicklung zu untersuchen. Soweit erforderlich, sind Ausnahmen von den o.g. Abständen festzulegen, wenn keine Standortalternativen bestehen.
- **Sicherung von Naherholungsqualitäten:**
 - Freihaltung von Wald- und Maßnahmenflächen für Naturschutz sowie potentiellen Naherholungsflächen vor schädlichen Geruchsbelastungen.
 - Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Waldflächen, Erholungsgebiete, Angebote der Freizeitinfrastruktur und des Tourismus und Entwicklungsbereiche für den Naturschutz einschl. von Naturschutzgebieten sind gänzlich von Tierhaltungsanlagen freizuhalten.
 - Zu diesen Flächen und Angeboten müssen ausreichende Abstände eingehalten werden. Hierzu sollen Mindestabstände festgelegt werden.
 - Ausnahmen für bereits vorhandene Betriebe müssen geregelt werden.

- **Existenzsicherung der Landwirtschaftlichen Betriebe und der vorhandenen Betriebsstandorte:**
 - Für künftige Tierhaltungsstandorte und Betriebe sind Möglichkeiten und Anforderungen der Steuerung des Emissionsverhaltens zu untersuchen und festzulegen.
 - Die künftige bauliche Entwicklung von Tierhaltungsanlagen soll vorrangig an vorhandenen Hofstellen und bestehenden Standorten konzentriert werden, sie soll an diesen Standorten aber auch ermöglicht werden. Insoweit sind die Belange einer angemessenen und standortgerechten Entwicklung der örtlichen Landwirtschaft mit angemessenem Gewicht in die Planung einzustellen.
 - Der Ausweisungsumfang neuer Standorte und die Erweiterung bestehender Standorte soll sich auf den Umfang beschränken, der unter Würdigung der mitgeteilten Entwicklungsabsichten als angemessen für einen überschaubaren Planungszeitraum (max. bis zu 10 Jahre) angesehen werden kann.

- **Übergemeindliche Planungsziele:**
 - Vorgaben z.B. aus der Regionalplanung oder kreisweiten Landschaftsplanung sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Planungsziele sind als Entwicklung aus der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso die Planungsziele für die Aufstellung der Bebauungspläne in den Mitgliedsgemeinden.

Auf die Erfassung und Bewertung der einzelnen Betriebe als Grundlage für die getroffene planungsrechtliche Entscheidung im Ursprungsplan wird verwiesen.

Die im Rahmen der 25. Änderung Flächennutzungsplan durchgeführte Restriktionsanalyse gilt unverändert. Sich ergebende Auswirkungen auf die nunmehr vorgesehenen Änderungen werden auf den jeweiligen Standortblättern der jetzt in die Änderung 25.3 einbezogenen Standorte beschrieben.

In der Gegenüberstellung der erarbeiteten Planungsziele mit der 25. Änderung FNP und der ermittelten Restriktionen und Nutzungsansprüche wurden folgende Anforderungen in die weitere Planung und Standortentscheidung eingestellt, die unverändert gelten:

Art der Nutzung	Tabufläche (X) für neue Tierhaltungsanlagen	Nur in Ausnahmefällen Standort für neue Tierhaltungsanlagen
Alle Baugebiete lt. wirksamer Darstellung FNP	X	Ausnahme: Darstellung Sonderbaufläche Tierhaltung in SO-Fläche Windkraft bei vorhandenem Standort
Vorsorgeabstand 400 m	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Vorsorgeabstand 800 m	Standortausweisung Sonderbaufläche nur in Ausnahmefällen, wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Waldflächen sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Naturschutz-, Landschaftschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Überregionale (*) Radwanderrouen/sonstige touristische Angebote sowie Abstandsfläche 300 m	Außerhalb vorhandener Ortslagen oder vorhandener Tierhaltungsstandorte = X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Überschwemmungsgebiete	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Maßnahmenflächen Naturschutz lt. wirksamer Flächennutzungsplandarstellung einschl. der dargestellten Such- und Entwicklungsbereiche	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort oder wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht

Tab. 1: Anforderungen an die Darstellung als Ergebnis der Restriktionsanalyse

Anmerkung:

Überregionale (*) Radwanderrouen: Hier ist festgestellt worden, dass eine Überprüfung aufgrund geänderter Grundlagen und ausgewiesener Routen nach über 10 Jahren der Erst-Untersuchung noch erfolgen muss, eine Anpassung ist voraussichtlich erforderlich. Dieses wäre im Einzelfall bei Ausweisung im Nahbereich zu prüfen. Dieses gilt auch für die Anforderungen, die an die Darstellung der künftigen Sonderbauflächen (FNP) bzw. Sondergebiete (Bebauungsplan) als Ergebnis der Betriebsbefragung und Auswertung dieser Befragung in Gegenüberstellung zu den o.g. Planungszielen formuliert worden sind (siehe Begründung 25. Änderung FNP).

Im Ergebnis ist hervorzuheben, dass gerade die Belange der (landwirtschaftlichen) Betriebe sehr umfassend in die Planung eingestellt worden sind. Es ist in einem umfassenden Untersuchungs- und Abwägungsprozess jeder Betrieb befragt worden; unter Berücksichtigung der mitgeteilten Tierhaltung, der geäußerten Entwicklungsabsichten und unter Berücksichtigung der Planungsziele (siehe Ausführungen oben) sind entsprechende Nutzungsdarstellungen für Sonderbauflächen getroffen worden.

Dabei ist auch insbesondere die Konkrettheit der mitgeteilten Planungsabsichten, die Frage des Umfangs im Sinne einer angemessenen Entwicklung im Verhältnis zur bestehenden Tierhaltung sowie die betriebliche Situation (Haupt- oder Nebenerwerb), vorhandene Tierhaltung etc., siehe Planungsziele oben und in der Begründung geprüft, mitgeteilt und nach Eingang der Stellungnahmen der Betriebe nochmals geprüft worden, mit der dann letztlich beschlossenen Planfassung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit den dann im Ergebnis dargestellten Sonderbauflächen erhalten die vorhandenen Betriebe angemessene und ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für einen überschaubaren Planungszeitraum, insoweit sind die Interessen der vorhandenen Betriebe, aber auch der übrigen Landwirtschaft einschl. bekannter Investitionsinteressen, sehr umfassend in die Abwägung und damit das Planungsergebnis eingestellt worden.

Zu den Radwanderwegen ist mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konkretisierung erforderlich: Der o.g. Abstand von 300 m ist zu allen vorhandenen Radwanderwegen in die Restriktionsanalyse eingestellt worden. Dabei wurde allerdings nicht differenziert zwischen überregional bedeutsamen und sonstigen Radwanderwegen oder auch einfachen örtlichen Radwegen. Insoweit wird bei Einzelfallprüfungen künftig der Abstand von 300 m nur zu den Radwanderwegen eingestellt, die übergemeindlich bedeutsam sind; ansonsten wird nur noch ein Abstand von 100 m angesetzt. Diese Differenzierung ist mit Blick auf die unterschiedliche Bedeutung der unterschiedlichen Qualität der eingestellten Radwanderwege erforderlich und begründet.

Die jetzt durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 folgt diesen Anforderungen uneingeschränkt, die Änderungsnotwendigkeit wird nachfolgend beschrieben.

4.3 Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

4.3.1 Ausgangslage

1. 25. F-Plan Änderung der Samtgemeinde, (einfache) Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden

Zur Steuerung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen und als Vorbereitung für evtl. folgende Bebauungspläne (Entwicklungsgebot) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen im Jahre 2012 für den Geltungsbereich des gesamten Samtgemeindegebietes die 25. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, welche am 15.06.2012 in Kraft getreten ist. In dieser 25. F-Plan-Änderung wurden „Sonderbauflächen für Tierhaltung“ als Art der baulichen Nutzung dargestellt. Darüber hinaus wurden gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die gewerblichen Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen ausgeschlossen.

Um auch die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen zu regeln, wurden von den sechs Mitgliedsgemeinden jeweils einfache Bebauungspläne gem. § 30 Abs. 3 BauGB, jeweils mit dem Geltungsbereich des gesamten Gemeindegebietes, aufgestellt. In den Bebauungsplänen wurden als Art der baulichen Nutzung jeweils festgesetzt „sonstiges Baugebiet gem. § 11 BauNVO“, die wie folgt definiert sind:

„Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Betriebsstellen gewerblicher Tierhaltung) sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung i. S. von §

35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB (landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung), s. Punkt 2 und 3 der textlichen Festsetzungen“

Im Übrigen wurde festgesetzt:

1. Regelungsinhalt (gem. § 30 Abs. 3 BauGB)

Der einfache Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Landwirtschaftliche Tierhaltung) i.V.m. § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung). Alle weiteren Vorhaben gem. § 34 und 35 BauGB im Geltungsbereich sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

2. Zulässigkeit Tierhaltungsanlagen Sondergebiete (gem. § 11 Abs. 1 BauNVO) – Ausschlusswirkung

Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete innerhalb der dort festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen (siehe hierzu Punkt 5 dieser Festsetzungen). Ausgenommen hiervon ist eine landwirtschaftliche Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten sowie Pferdehaltung.

3. Nutzungsbestimmung Tierhaltungsanlagen (SO-Gebiete Tierhaltungsanlagen gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Sinne der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind Tierhaltungsanlagen bauliche Anlagen einschl. dazugehöriger Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Festmist, Jauche, Gülle) sowie der dazu erforderlichen Anlagen zur Abluftreinigung und Futterlagerung. Zweckgebundene Nebenanlagen wie Einzäunungen, befestigte Hofflächen, Stellplätze sind ebenfalls zulässig.

2. BauGB-Novelle 2013

Im Jahre 2013 wurde der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend geändert, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegen, nicht mehr vom Privilegierungsstatbestand der Nr. 4 erfasst werden.

3. Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes der SG Lathen

Erforderlich wurde (siehe oben) diese Änderung des FNP aus folgenden Gründen:

Mit dieser Änderung sollen unter Beibehaltung des Planungskonzeptes und der eingestellten Kriterien

- einzelne Baufenster geringfügig verändert werden (Zuschnitt)
- einzelne Baufenster verschoben werden
- einige Baufenster neu ausgewiesen werden

In diesem Zusammenhang war die Frage zu stellen, welche rechtlichen Auswirkungen sich aus der BauGB-Novelle 2013 für die Planungen der SG Lathen bzw. deren Mitgliedsgemeinden zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen ergeben.

a) Auswirkungen auf die 25. F-Plan-Änderung

§ 245a Abs. 3 BauGB:

Darstellungen im Flächennutzungsplänen, die vor dem 20. September 2013 in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 die Rechtswirkungen des § 35

Abs. 3 Satz 3 erzielt haben, haben diese Rechtswirkungen auch in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne der ab dem 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4. Wenn ein Fortgelten der Rechtswirkungen nach Satz 1 der ursprünglichen planerischen Zielsetzung widerspricht, stellt die Gemeinde dies in einem Beschluss fest, der ortsüblich bekannt zu machen ist. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses gelten die entsprechenden Darstellungen als aufgehoben; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Insoweit ergab sich die Fragestellung, was die genannte Regelung für die 25. F-Plan-Änderung bedeutet:

Der Regelungsgehalt der 25. F-Plan-Änderung liegt primär auf der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Es wird durch die F-Plan-Änderung kein neues Baurecht für Tierhaltungsanlagen geschaffen, sondern die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässigen gewerblichen Tierhaltungsanlagen werden für große Teile des SG-Gebietes ausgeschlossen und hierdurch auf die verbleibenden Gebiete (Baufenster, Sonderbauflächen) gelenkt.

Die Zulässigkeit der konkreten Tierhaltungsanlage richtet sich nach der aktuellen Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die Ausschlusswirkung der 25. F-Plan-Änderung bleibt gem. § 245a Abs. 3 Satz 1 BauGB erhalten. Sie wirkt natürlich nur für alle Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung auch vom § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB begünstigt werden (also Tierhaltungsanlagen unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPg).

Die gewollte Steuerungswirkung mit der 25. Änderung FNP bleibt somit aber uneingeschränkt erhalten: Es sind weiterhin nur Tierhaltungsanlagen (im Rahmen des FNP - gewerbliche Tierhaltungsanlagen) innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zulässig. Oberhalb der nunmehr mit der BauGB-Novelle eingeführten Schwelle entsprechend UVPg sind sie zunächst ohnehin nicht privilegiert, sie sind nach dem Willen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden aber auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen nicht gewollt, da dort eine Zulässigkeit nur über eigenständige Bauleitplanung begründet werden könnte.

Die Samtgemeinde Lathen hat aber mit dem Planungskonzept der 25. Änderung FNP ausdrücklich festgelegt, dass außerhalb dieser Sonderbauflächen Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden sollen.

Lediglich für Alt-Anträge, die vor Ablauf des 4. Juli 2012 eingegangen sind, gilt § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der bis 20.09.2013 geltenden Fassung (§ 245a Abs. 4 BauGB).

b) Auswirkungen auf die bestehenden Bebauungspläne der Gemeinden

Gem. § 233 Abs. 3 BauGB gelten auf der Grundlage bisheriger Fassungen des BauGB wirksame oder übergeleitete Pläne, Satzungen und Entscheidungen fort.

Die Rechtsfolge des § 233 Abs. 3 BauGB besteht aus Folgendem:

Die Pläne, Satzungen und Entscheidungen gelten fort. Ihre Geltung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen für ihren Erlass geändert worden oder fortgefallen sind. Die Pläne, Satzungen und Entscheidungen gelten mit dem Inhalt fort, mit dem sie erlassen wurden (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, RdNr. 71 zu § 233).

Mit den einfachen Bebauungsplänen wurden u.a. Festsetzungen getroffen zur Art der baulichen Nutzung („Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB“).

Es wurde mit den einfachen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung. Dieses gilt fort. Die Zulässigkeit einer Tierhaltungsanlage richtet sich somit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach den getroffenen Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplans und im Übrigen nach den §§ 35 oder 34 BauGB (§ 30 Abs. 3 BauGB).

Der § 245a Abs. 4 BauGB gilt ausschließlich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. § 245a Abs. 4 BauGB gilt nicht für Vorhaben, deren Zulässigkeit sich auf die Festsetzung eines Bebauungsplanes begründet. Der Zeitpunkt der Antragstellung der Baugenehmigung ist hierbei unmaßgeblich. Gleichwohl wird hierzu die Einschätzung vertreten, dass selbst für den Fall einer gewerblichen Tierhaltungsanlage oberhalb des Schwellenwertes nach UVPG ja ein (einfacher) Bebauungsplan besteht, der seiner weiteren Ausfüllung im baurechtlichen Zulassungsverfahren bedarf.

c) Auswirkungen auf die geplante F-Plan-Änderung Nr. 25.3

Die Ausschlusswirkung der F-Plan-Änderung Nr. 25.3 entfaltet – wie ja die 25. F-Plan-Änderung auch (s. oben Punkt a)) – nur noch eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Tierhaltungsanlagen, die von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst werden (also unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG).

Insgesamt setzt jedoch eine sich auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stützende Ausschlusswirkung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen i.S. des § 35 (1) Nr. 4 BauGB ein einheitliches Gesamtkonzept voraus. Dieses bedingt, dass für die geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. 25.3 zwingend die gleichen Kriterien anzuwenden sind, wie bei der bereits wirksamen 25. F-Plan-Änderung auch. Dieses ist geschehen, insoweit gilt auch hier die oben vorgenommene Einschätzung:

Die Ausschlusswirkung der 25. F-Plan-Änderung bleibt gem. § 245a Abs. 3 Satz 1 BauGB erhalten. Sie wirkt natürlich nur für alle Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung auch vom § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB begünstigt werden (also Tierhaltungsanlagen unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG).

Die gewollte Steuerungswirkung mit der 25. Änderung FNP bleibt somit aber uneingeschränkt erhalten: Es sind weiterhin nur Tierhaltungsanlagen (im Rahmen des FNP - gewerbliche Tierhaltungsanlagen) innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zulässig. Oberhalb der nunmehr mit der BauGB-Novelle eingeführten Schwelle entsprechend UVPG sind sie zunächst

ohnehin nicht privilegiert, sie sind nach dem Willen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden aber auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen nicht gewollt, da dort eine Zulässigkeit nur über eigenständige Bauleitplanung begründet werden könnte.

Die Samtgemeinde Lathen hat aber mit dem Planungskonzept der 25. Änderung FNP ausdrücklich festgelegt, dass außerhalb dieser Sonderbauflächen Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden sollen. Insoweit wird die Samtgemeinde auch künftig Anträgen oberhalb der Zulässigkeitschwelle nach UVPG im Sinne des § 35 (1) Nr. 4 BauGB n.F. ihr Einvernehmen versagen bzw. hier die Durchführung einer Bauleitplanung unter Hinweis auf das vorliegende Gesamtkonzept ablehnen.

d) Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden

Zielsetzung der bereits wirksamen Bebauungspläne (siehe oben Punkt b)) ist die Steuerung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 (1) Nr. 1 BauGB (durch Ausschlusswirkung außerhalb der festgesetzten Sondergebiete). Zwar gelten die bereits wirksamen Bebauungspläne mit der dort festgesetzten Ausschlusswirkung vollumfänglich fort (siehe oben Punkt b)), allerdings ist seitens der Mitgliedsgemeinden beabsichtigt, die Bebauungspläne hinsichtlich der Sondergebietsfestsetzungen anzupassen an die mit F-Plan-Änderung Nr. 25.3 modifizierten Sonderbauflächen. Darüber hinaus sollen die B-Pläne Baurecht verschaffen für die größeren gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr durch § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert sind.

Insoweit ist zu erörtern, ob das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB gewahrt werden kann, wenn die Flächennutzungsplanänderungen Nr. 25 lediglich kleinere Tierhaltungsanlagen, welche unter den Privilegierungstatbestand des § 35 (1) Nr. 4 BauGB fallen, durch Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steuern.

4.3.2 Zusammenfassung – Entwicklungsgebot – Änderung 25.3 des FNP

Flächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB haben im Regelfall auch die Rechtswirkungen des § 8 Abs. 2 S. 1, d.h. aus ihnen können Bebauungspläne entwickelt werden. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen sind insofern eindeutige Darstellungen, d.h. in der Darstellung – ergänzt um Darlegungen in der Begründung des Flächennutzungsplans - wird zum Ausdruck gebracht, dass der Flächennutzungsplan beide Rechtswirkungen hat (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, RdNr. 18d zu § 5).

Aus der Darstellung des F-Planes und Begründung muss sich also ergeben, dass der F-Plan – neben der Ausschlusswirkung gem. § 35 (1) S. 3 BauGB) – der Vorbereitung eines entsprechenden Bebauungsplans dient, mit dem auch Vorhaben zugelassen werden, die nicht mehr gem. § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind. Dieser folgende Bebauungsplan, mit dem Baurecht geschaffen wird, kann auch ein einfacher sein i.S. des § 30 Abs. 3 BauGB (siehe hierzu auch die Ausführungen oben). Hierbei können jedoch die bisherigen Einschätzungen (siehe Punkt 12 dieser Begründung) zu den Planungsmöglichkeit in Überschwemmungsgebieten nicht unverändert bleiben. Dort werden die gutachterlichen Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Söfker vom 12. Juli 2010 zitiert. Söfker hatte seinerzeit festgestellt, dass die Ausweisung von Standorten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in F- und B-Plänen

kein Fall des im § 78 (1) Satz 1 Nr. 1 WHG normierten Verbotes zur Ausweisung neuer Baugebiete darstellt, weil mit der Steuerungsplanung die planungsrechtliche Grundlage für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe im Außenbereich, d.h. deren privilegierte Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB, nicht verändert wird.

Dieser Sachverhalt trifft nach der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr zu, wenn – wie durch die geplanten B-Pläne beabsichtigt – Baurecht geschaffen werden soll. Die Ausführungen des Prof. Söfker sind somit für diesen Sachverhalt nicht einschlägig. Hier steht das Planungsverbot des § 78 (1) Satz 1 Nr. 1 WHG entgegen. Die Ausführungen unter Punkt 12 dieser Begründung sind entsprechend verändert worden. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass auch mit dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes die schon mit dem Ursprungsplan gewollte Steuerungswirkung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen unverändert greift. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird mit der Änderung 25.3 im Parallelverfahren geändert:



Abb. 1: Gegenüberstellung FNP bisher und Änderung 25.3

Hierbei ist hervorzuheben, dass der Änderungsbereich LA 30a lt. FNP nie Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 geworden ist, insoweit hier auch keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wird. Die Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen ist inzwischen mit Verfügung des Landkreises Emsland v. 19.11.2019 genehmigt worden; durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland v. 13.12.2019 wurde sie wirksam.

Hinweis:

Für die Änderung 25.3 FNP und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 ist eine Aufbereitung und Aktualisierung der bestehenden Standortblätter und der dazu erfolgten Umweltprüfung im Rahmen der 25.3 Änderung FNP erfolgt! Diese werden für den Bebauungsplan übernommen (s. Anlage).

5 Vorgesehene Änderungen B-Plan 56, 2. Änderung

5.1 Übersicht und Begründung der einzelnen Änderungsbereiche

a) Standort LA 30

Am Standort LA 30 befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Tierhandel, in dem zeitlich begrenzt auch Tiere gehalten werden müssen. Der am Standort La 30 ansässige Betrieb hat derzeit verteilt über das Gemeindegebiet und darüber hinaus Stallanlagen angepachtet. Dies erfordert einen hohen logistischen Aufwand und bedeutet für die Tiere zusätzlichen Stress, da diese beim Abtransport erst von den verschiedenen Standorten eingesammelt werden müssen. Mit der konzentrierten Entwicklung am Hauptstandort können die Betriebsabläufe effizienter gestaltet und der Stress für die Tiere reduziert werden. Eine solche Entwicklung ist nur am Hauptstandort sinnvoll, daher sind Erweiterungen an Alternativstandorten nicht weiterverfolgt worden. Zielsetzung dieser Planung ist es, den bisher vorgesehenen alternativen Zweitstandort nordöstlich des bestehenden Betriebsstandortes nicht weiter zu nutzen und zu entwickeln, sondern die Aktivitäten an einem Standort zu bündeln. Damit werden auch zusätzliche Verkehre zwischen den Standorten vermieden.



Abb. 2: Luftbild Standort LA 30 o.M.

Damit nun eine kompakte Entwicklung auf der vorhandenen Hofstelle stattfinden kann, soll ein größeres Baufenster am Standort LA 30 ausgewiesen werden. Damit soll dort eine Modernisierung und der Ausbau des Tierhandels mit angegliederter Tierhaltungsanlage im westlichen Teilbereich ermöglicht werden.

Zu diesem Standort ist allerdings aus Sicht der Gemeinde abweichend von den grundsätzlich eingestellten Restriktionskriterien eine Ausnahme erforderlich, soweit das den eingestellten Siedlungsabstand betrifft. Dieser wird nicht erfüllt, der Standort ist jedoch wegen der Betriebsinternen Strukturen, der bereits vorhandenen Nutzung (Reduzierung der Zersiedelung) aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Durch die Konzentration an einen Standort fallen keine Fahrten zum Außenstandort an, sodass das Klima geschont werden kann.

Entsprechende Unterlagen zum Immissionsschutz und zu den Umweltbelangen werden vom Vorhabenträger im baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt.

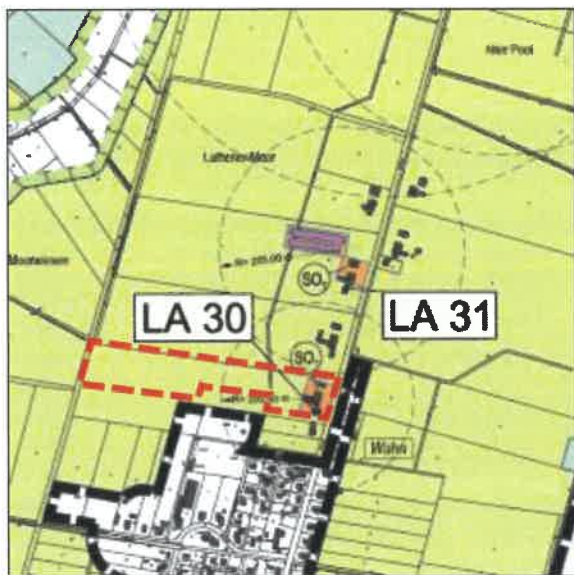


Abb. 3: Ursprungsplan (rechtsverbindlich seit 2012)

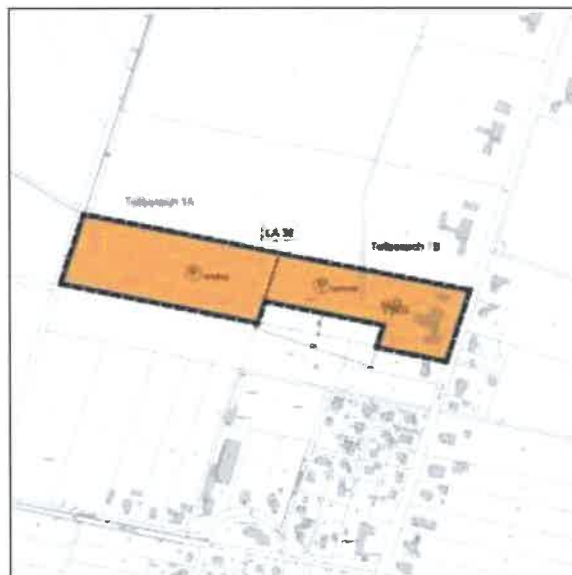


Abb. 4: 2. Änderung BPlan Nr. 56

b) Standort LA 41

Der Antragsteller hat die Hofstelle am Standort LA 41 im Jahre 2011 übernommen auf der in früheren Jahren stets eine Tierhaltung betrieben wurde; zuletzt eine Schafhaltung mit 1.140 Tieren.

Bei der ursprünglichen Bauleitplanung im Jahre 2012 ist die Hofstelle nicht mit einem Baufenster berücksichtigt worden, da zu dem Zeitpunkt möglicherweise die jetzt vorhandene Tierhaltung noch im Aufbau war.

Zwischenzeitlich liegt ein Antrag auf Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage des Eigentümers vor. Beabsichtigt wird, die Errichtung eines Kälbermaststalles für ca. 200 Tiere im rückwertigen Bereich der Hofstelle zur Größe ca. 20 m x 20 m. Derzeit mästet der Antragsteller in den vorhandenen alten Ställen 44 Tiere. Weitere 46 Tiere werden in einem zu gepachteten Stall gehalten. Sowohl jetzt als auch in einem neu zu errichtenden Stall ist eine Strohhaltung vorgesehen, sodass keine Gülle anfällt.

Bei anderen Nebenerwerbsbetrieben in der Samtgemeinde sind seinerzeit für die jeweiligen Hofstellen Baufenster als Bestandsschutz ausgewiesen worden. Um in diesem Falle eine annähernde Gleichberechtigung zu erzielen, sollte für die Hofstelle ein Baufenster für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage ausgewiesen werden. Dabei wird das Baufenster so ausgewiesen, dass der nun beantragte Umfang der Tierhaltungsanlage errichtet werden kann.

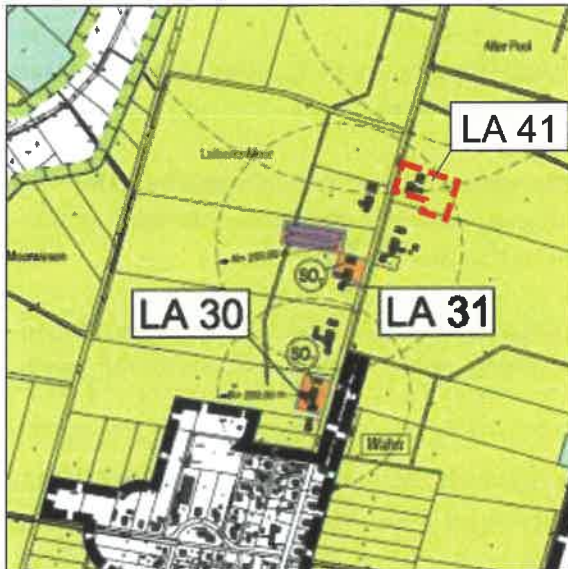


Abb. 5: Ursprungsplan (rechtsverbindlich seit 2012)

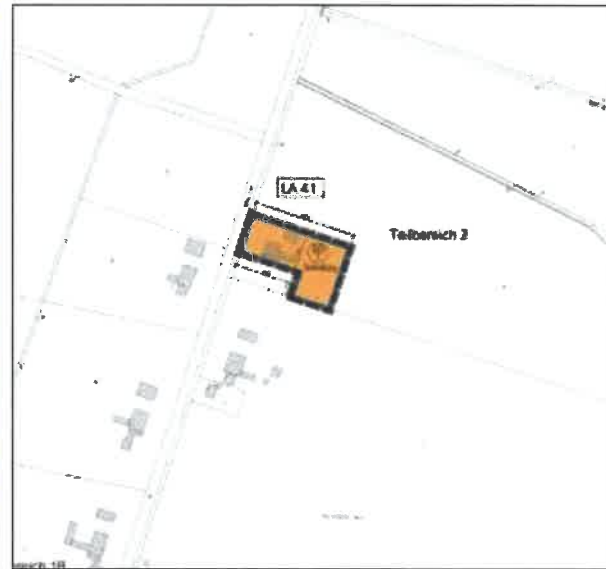


Abb. 6: 2. Änderung BPlan Nr. 56



Abb. 7: Luftbild Standort LA 41

5.2 Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses

Für die Planungs- und Abwägungsentscheidung sind die im Rahmen der 25. bzw. 25.3 Änderung des FNP getroffenen maßgeblichen Abwägungsgrundsätze weiterhin maßgeblich:

- **Maßvolle Entwicklung im Verhältnis zur vorhandenen Größe des Betriebes sowie zum vorhandenen Umfang der Tierhaltung**
- **Konkretheit der Entwicklung: Die von den Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten müssen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitraum absehbar sein.**
- **Standortausweisung nur für vorhandene Tierhaltungsbetriebe; Entwicklungsabsichten, die nur aus dem Eigentum heraus ohne Verknüpfung zu einem vorhandenen Betrieb im Gemeindegebiet vorgetragen wurden, werden nicht berücksichtigt.**
- **Standortausweisung nur für (in der Regel) Haupterwerbsbetriebe. Bei Nebenerwerbsbetrieben erfolgt eine Darstellung vorhandener Tierhaltung sowie eine Erweiterung nur dann, wenn die Absichten hinreichend konkret sind.**

Es ist wesentliche Zielsetzung der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden, mit dieser Planung steuernd auf den Umfang und die Anzahl künftiger Tierhaltungsanlagen im Gemeindegebiet einzuwirken, es müssen unter Berücksichtigung der oben geschilderten Rahmenbedingungen Freiräume auch für andere Nutzungen des Außenbereichs verbleiben.

Dabei sind aus der Auswertung der Befragung heraus vor allem die vorgetragenen Entwicklungsabsichten der Betriebe umfassend geprüft worden; hierzu sind mehrere Abstimmungstermine zwischen den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, der Samtgemeindeverwaltung und dem beauftragten Planungsbüro durchgeführt worden, um die vorgetragenen Entwicklungsabsichten auch unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien zu prüfen.

Es sind vorgetragene Absichten von Flächeneigentümern, die nicht als Landwirt tätig sind oder nicht im Gemeindegebiet ansässig sind, ausdrücklich nicht berücksichtigt worden, da diese Mitteilungen bzw. angemeldeten Entwicklungsabsichten weder hinreichend konkret waren (keine zeitliche Angaben, keine Angaben über Art und Umfang der geplanten Tierhaltung), nicht den o.g. Planungszielsetzungen entsprachen oder aber aufgrund der vorhandenen betrieblichen Nebenerwerbssituation / fehlenden Hofnachfolge eine Realisierungsfähigkeit in Frage stand. Zudem sind in diese Entscheidungen auch die Ergebnisse der Restriktions- und Potentialanalyse eingeflossen (siehe oben). Die Gemeinde hat insoweit die vorgetragenen Investitionsinteressen sehr umfangreich geprüft und in ihre Planungsentscheidung einbezogen.

Die Gemeinde Lathen hält es hier nicht für ihre Aufgabe, im Rahmen der Bauleitplanung Flächensicherungen für unkonkrete Betriebsentwicklungen planungsrechtlich zu sichern, mit der offenkundigen Absicht, Grundstücks im Sinne einer Werterhöhung als Baufläche auszuweisen. Diese würde dem Grundgedanken der Planung, Freiräume auch für andere Nutzungen freizuhalten, im Sinne einer Abwägung aller Belange, widersprechen.

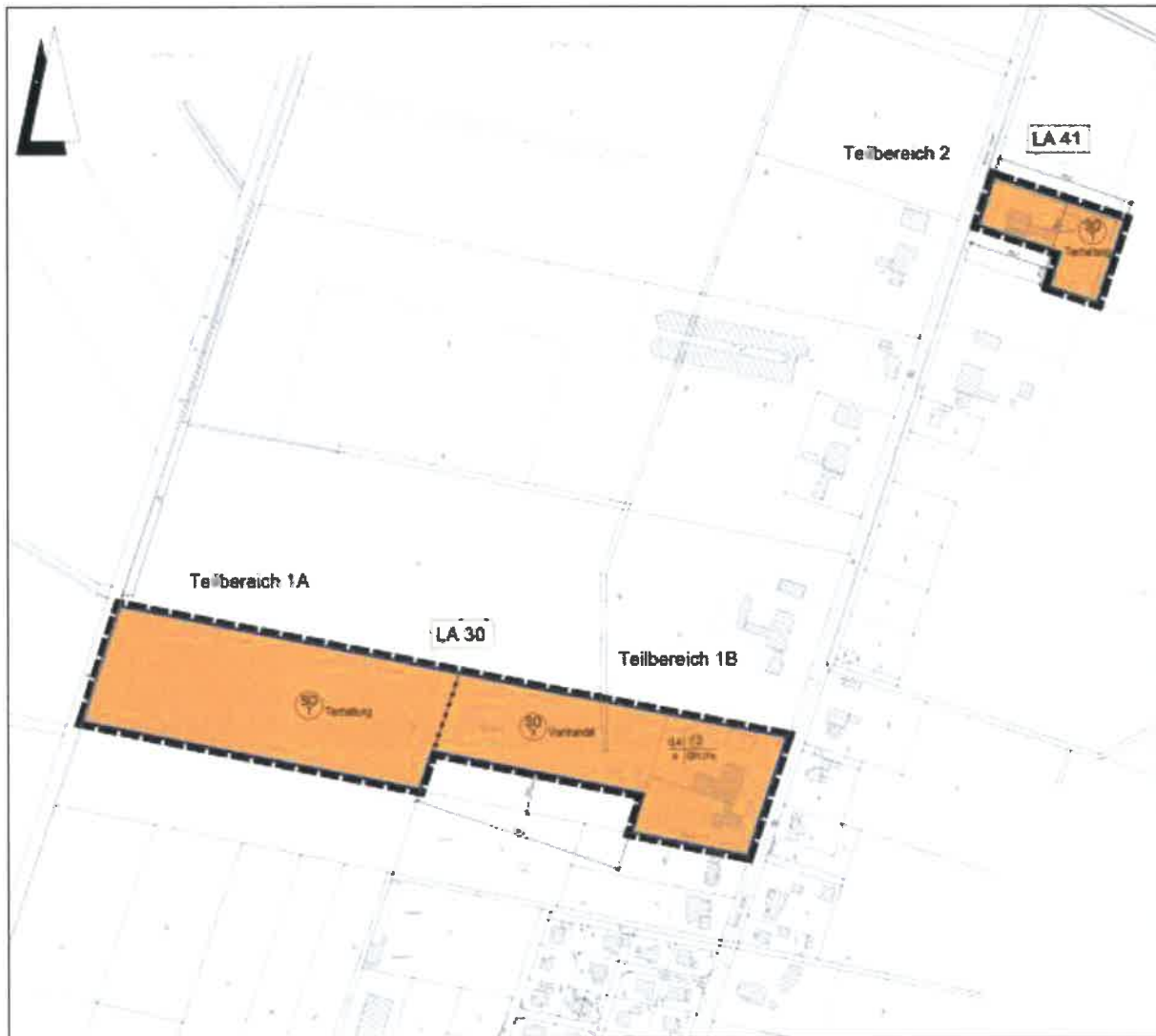
6 Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56

Auf Grundlage der vorgesehenen Darstellungen der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen sieht die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor.

Diese Festsetzungsmöglichkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im o. g. „Laupheim-Urteil“ als zulässig erkannt worden, wenn der Planbereich ein Gebiet umfasst, das sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet und der Festsetzungsgehalt sich keinen der in den § 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen lässt. Dies gilt auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 mit der Bezeichnung: „**Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen**“. Neben der Sondergebietsfestsetzung, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird, werden auch durch Baugrenzen bestimmte überbaubare Bereiche im Bebauungsplan festgelegt und damit die räumliche Ausdehnung dieser Art der baulichen Nutzung geregelt.

6.1 Teilbereiche 1A und 2: SO_T

In der Planzeichnung erfolgt für die Teilbereiche 1A und 2 die Festsetzung von **Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen** als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: SO_T. Für den Teilbereich 1B wird ein **Sondergebiet für gewerbliche Viehhandlungsbetriebe** als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: SO_V festgesetzt. Diese beziehen sich ausdrücklich auf den schon vorhandenen bzw. zum Teil noch geplanten Standort von Tierhaltungsanlagen bzw. gewerblichen Viehhandlungsbetriebe als Ergebnis der durchgeführten Befragung der Betriebe einschl. von dort mitgeteilter Entwicklungsabsichten unter Berücksichtigung der o.g. Abwägung und Planungsziele sowie den gestellten Anträgen mit konkreten Erweiterungsabsichten. Auf die einzelnen Standorte wird im Rahmen gesonderter Standortprofile im Anhang zu dieser Begründung eingegangen. Mit der Sondergebietsfestsetzung erfolgt zudem die Festsetzung von Baugrenzen



II Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 11 BauMVO)

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauMVO (Teilbereich 1B)
Verwendung:

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauMVO (Teilbereiche 1A und 2)
Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Art und sonstige Vorhaben landwirtschaftlicher Nutzung im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB, insbesondere die Errichtung von Tierhaltungsanlagen.

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 bis 25 BauMVO)

abweichende Bauweise

Baugrenze

2. Maß der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 18 BauMVO)

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull

13. Sonstige Planzeichen

LA 41 Bereich Nummer

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

Abb. 8: Auszug B-Plan Nr. 56, 2. Änderung

Die weiteren Regelungen zu Tierhaltungsanlagen erfolgen als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB über Festsetzungen in Textform:

Textliche Festsetzungen zu den Teilbereichen 1A und 2

1. Regelungsinhalt (gem. § 30 Abs. 3 BauGB)

Der einfache Bebauungsplan (Teilbereich 1A und Teilbereich 2) bezieht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Landwirtschaftliche Tierhaltung) i. V. m. § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung) sowie von Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Alle weiteren Vorhaben gem. § 34 und 35 BauGB im Geltungsbereich sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

2. Zulässigkeit Tierhaltungsanlagen sonstige Sondergebiete (gem. § 11 Abs. 1 BauNVO) – Ausschlusswirkung

Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB einschließlich der Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten sonstigen Sondergebiete innerhalb der dort festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen (siehe hierzu Punkt 5 dieser Festsetzungen). Ausgenommen hiervon ist eine landwirtschaftliche Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten sowie Pferdehaltung.

3. Nutzungsbestimmung Tierhaltungsanlagen (sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Sinne der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind Tierhaltungsanlagen bauliche Anlagen einschl. dazugehöriger Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Festmist, Jauche, Gülle) sowie der dazu erforderlichen Anlagen zur Abluftreinigung und Futterlagerung. Zweckgebundene Nebenanlagen wie Einzäunungen, befestigte Hofflächen, Stellplätze sind ebenfalls zulässig.

4. Immissionsschutz (Festsetzung gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Tierhaltungsanlagen nur in der Art und in dem Umfang zulässig, wie sie die gesetzlichen Immissionsschutzanforderungen der umgebenden Wohnbebauung und sonstiger Nutzungen (wie z.B. Waldflächen) erfüllen. Entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu Geruchs- und Staubimmissionen sowie zum Lärmschutz wie Filteranlagen sind im notwendigen Umfang vorzusehen. Die entsprechenden Prüfungen und Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Richtlinien wie GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) und VDI – Richtlinie 3894 Bl. 1 vom September 2011, der TA Luft, der TA Lärm und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 vorzulegen.

5. Maßnahmen Naturschutz – Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

- a. *Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind zulässig. Jedes Baugrundstück einer Tierhaltungsanlage ist auf mindestens 2 Grundstückseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.*
- b. *Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:*
- *Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.*
 - *Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.*
 - *Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.*
 - *Vermeidungsmaßnahme V4: Vor der Fällung ist bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.*
 - *Vermeidungsmaßnahme V5: Vor Umbau-, Erweiterungs- oder Abrissarbeiten an Gebäuden sind diese auf die Anwesenheit von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen.*

6.2 Teilbereich 1B: SO_v**Festsetzungen zur Regelung des gewerblichen Viehhandels gelten gemäß § 9 Abs. 1 BauGB nur für den Viehhandel:**

Die Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BauGB als sonstiges Sondergebiet Viehhandel (SO_v) i. V. m. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bewirkt, dass gewerblicher Viehhandel nur innerhalb und im Rahmen der Festsetzungen des Sondergebietes Viehhandel (Teilbereich 1B) zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen ist. Im Gegensatz zum übrigen Geltungsbereich gelten im Teilbereich 1B die Festsetzungen des Bebauungsplanes, Vorhaben die im übrigen Geltungsbereich (einfacher Bebauungsplan) nach § 35 BauGB geregelt werden, sind hier ausgeschlossen.

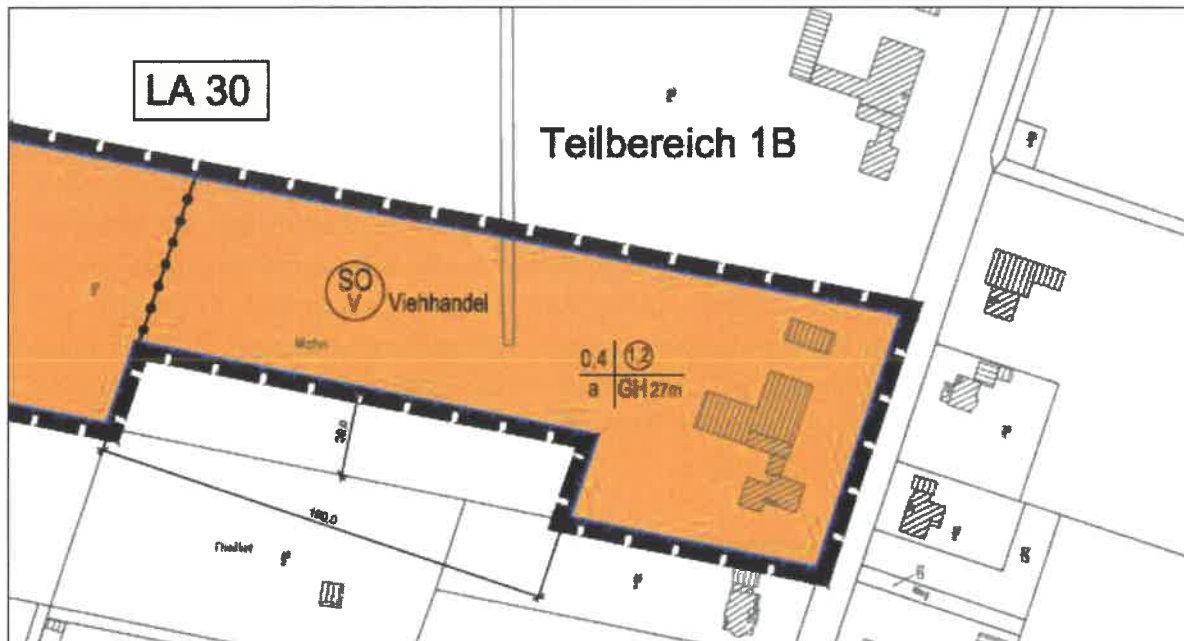


Abb. 9: Auszug B-Plan Nr. 56, 2.Änderung – hier Teilbereich 1B: Viehhandel

Textliche Festsetzungen zum Teilbereich 1 B

6. Sonstiges Sondergebiet (SOV) für Anlagen zum Viehhandel gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

Innerhalb des Plangebietes mit der Zweckbestimmung „Viehhandel mit Kälbern, Kühen und Jungvieh“ sind nur die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Sortierung und Verladung einschließlich zeitweiliger Unterbringung von Kälbern und Rindern und benötigte Nebenanlagen (Rampen, Güllelager, etc.) zulässig. Soweit dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind Büro-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude sowie je eine Wohnung für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

7. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO

Die Gemeinde Lathen kann in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsgebundene Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise Überschreitungen der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen um 5,0 m zulassen, wenn die einzelne Anlage nicht durch andere Ausführung innerhalb der Höhengrenze möglich ist.

8. Höhenlage der Gebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB

Der Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen ist die mittlere Geländehöhe von derzeit 14,5 m über Normalhöhennull (NHN) gemäß § 18 BauNVO. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen beträgt 27,0 m über NHN. Ausgenommen davon sind Nebenanlagen wie Silos, Schornsteine, Antennen und Förderanlagen.

9. Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

10. Immissionsschutz (gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes sind gewerbliche Viehhandelsbetriebe nur in der Art und in dem Umfang zulässig, wie sie die gesetzlichen Immissionsschutzanforderungen der umgebenden Wohnbebauung und sonstiger Nutzungen (wie z.B. Waldflächen) erfüllen. Entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu Geruchs- und Staubimmissionen sowie zum Lärmschutz wie Filteranlagen sind im notwendigen Umfang vorzusehen. Die entsprechenden Prüfungen und Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Richtlinien wie GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) und VDI – Richtlinie 3894 Bl. 1 vom September 2011, der TA Luft, der TA Lärm und im Zusammenhang mit Viehhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 vorzulegen.

11. Maßnahmen Naturschutz – Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- a. Mit der Errichtung von gewerblichen Viehhandlungsbetrieben sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind zulässig. Das Baugrundstück der Viehhandlung ist auf mindestens 2 Grundstückseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.
- b. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:
- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
 - Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
 - Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
 - Vermeidungsmaßnahme V4: Vor der Fällung ist bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
 - Vermeidungsmaßnahme V5: Vor Umbau-, Erweiterungs- oder Abrissarbeiten an Gebäuden sind diese auf die Anwesenheit von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen.

Textliche Festsetzung für den Gesamtbereich der 2.Änderung

12. Verhältnis zum rechtskräftigen Bebauungsplan

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 ergänzt und ersetzt für die hier erfassten Änderungsbereiche die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56. Alle weiteren Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 56 gelten unverändert.

Mit diesen Festsetzungen wird erreicht, dass die erforderlichen Erweiterungen und künftig geplanten Maßnahmen zur Nutzungssicherung dieses Viehhandels ermöglicht werden. Zudem wird im Bebauungsplan der Umfang und Verdichtungsgrad der pot. Bebauung begrenzt. Es erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% zulässige, damit wäre eine Überbauung von maximal 60% möglich. Dieses wird entsprechend auch in die Eingriffsbilanzierung und den Umweltbericht eingestellt. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen baulichen Anlagen zum Handel von Tieren vorzuhalten und zu errichten.

Die Festsetzung des einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB als sonstiges Sondergebiet Tierhaltung (SO_T) i. V. m. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bewirkt, dass Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB nur innerhalb und im Rahmen der Festsetzungen der Sondergebiete (SO_T-Gebiete) zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen sind.

Im Sinne einer Begrenzung des Eingriffs in die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll auch in Zukunft untergeordnete Tierhaltung, z.B. zur Eigenversorgung oder im Nebenerwerb, ermöglicht werden; daher wird die Ausnahmeregelung getroffen, dass eine solche bis zur Größenordnung von 10 Großvieheinheiten (Eine Großvieheinheit = 500 kg Lebendmasse) auch zukünftig zulässig ist.

Der Umfang der möglichen Tierhaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ausschließlich über die Größe der zugewiesenen überbaubaren Bereiche geregelt. Diese Bauflächen reglementieren den Umfang der möglichen baulichen Anlagen und damit den Umfang der Tierhaltung.

Mit diesen Regelungen wird eine eindeutig nachvollziehbare Größenordnung möglicher Erweiterungen festgelegt, die allerdings auch noch gewisse Spielräume an den einzelnen Standorten belässt, um hier die betriebliche Entwicklung nicht zu sehr einzuengen. Für die weiteren Flächen des Außenbereichs wird mit den Festsetzungen klargestellt, dass hier nur landwirtschaftliche Nutzung (ohne Bebauung) zugelassen werden soll, wobei bestehende Baurechte nach § 35 BauGB (wie die vorhandene Wohnbebauung oder aber die ggf. erforderliche Errichtung einer Remise oder eines Altenteilerwohnhauses etc.) unberührt bleiben. Nicht zulässig sind hier jedenfalls Tierhaltungsanlagen. Mit diesen Regelungen wird zusätzlich den o.g. Planungszielen entsprochen.

Die weiteren textlichen Festsetzungen beziehen sich auf die notwendigen Regelungen zum Naturschutz sowie zum Immissionsschutz (siehe entsprechend Nr. 8 und 9.1 in dieser Begründung).

Eine detaillierte Erläuterung zur Standortfestlegung der einzelnen Bauflächen ist der Anlage zur Begründung der 25. Änderung FNP bzw. Änderung 25.3 des FNP beigelegt, dort ist dargelegt und dokumentiert, wie die Samtgemeinde einschl. der Mitgliedsgemeinden zur Festlegung und Abgrenzung der einzelnen Bauflächenstandorte gelangt ist. Eine entsprechende Darlegung und Dokumentierung der im Rahmen dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 betreffenden Bauflächen findet sich im Kapitel 5 dieser Begründung.

Diese Unterlagen werden auch Bestandteil des jetzigen Beteiligungsverfahrens und Planverfahrens.

6.3 Städtebauliche Werte

Für den **Standort LA 30** sind folgende Flächenausweisungen getroffen worden:

SO_V - Fläche Viehhandel: 18.830 m²

SO_T - Fläche Tierhaltung: 24.145 m²

Der jetzt ausgewiesene Standort Tierhaltung (LA 30 – SO_T) umfasst rd. 2,4 ha. Rund 1,9 ha sind dem weitgehend schon vorhandenen Viehhandelsbetrieb (LA 30 - SO_V) zuzuordnen, wobei in dieser Fläche der bisherige Stall bzw. die Sondergebietsfläche der Hofstelle mit rd. 0,4 ha enthalten ist. Über die 25. Änderung des FNP war bisher für diese Hofstelle ein neuer Außenstandort Tierhaltung (LA 30a) nordöstlich der Hofstelle mit einer Größe von rd. 0,7 ha geplant, dieser wird aufgegeben.

Insoweit ergibt die Rechnung nunmehr:

- Neu ausgewiesene Fläche Tierhaltung 2,4 ha
- LA 30 a mit 0,7 ha
- bisherige Hofstelle (Viehhandel) 0,4 ha
- = Erweiterung mit diesem Bebauungsplan gegenüber der bisherigen Planung
- = 1,3 ha.



Abb. 10: Planungskonzept - Lageplan

Diese Flächengröße ist durch die umfassenden Eingrünungsmaßnahmen auf der Fläche noch weiter zu differenzieren. Im Ergebnis ist daher diese Flächenerweiterung der Tierhaltung noch als angemessen und maßvoll im Sinne der dargelegten Planungszielsetzungen anzusehen.

Nach weiterer Abstimmung und Prüfung wird zudem im Bebauungsplan der Umfang der pot. Bebauung begrenzt, es erfolgt für die Fläche Viehhandel - SO_V die Festsetzung einer GRZ von 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% = max. zulässige Überbauung 60%. Dieses wird entsprechend auch in die Eingriffsbilanzierung und den Umweltbericht eingestellt.

Für den **Standort LA 41** sind folgende Flächenausweisungen getroffen worden:

SO_T - Fläche Tierhaltung: 5.280 m²

7 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 56 wurden bereits Beschränkungen der bisher möglichen baulichen Entwicklung im Außenbereich im Bereich der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bewirkt: Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind außerhalb der dargestellten Standorte im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 wurden darüber hinaus in dem Maße Schranken des Eigentums gesetzt, als es sich um Flächen handelt, auf denen unter Beachtung des Planungsrechtes sowie sonstiger relevanter Vorschriften vorher tierhaltende Anlagen zulässig waren. Die Ausschlusswirkung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für Anlagen gewerblicher Tierhaltung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bewirkt bereits, dass die Außenbereichsprivilegierung für einen Großteil der Flächen des Planbereiches bereits auf den landwirtschaftlichen Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB begrenzt wird.

Der Begriff der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB schreibt als Wesensmerkmal die unmittelbare Bodennutzung vor. Tierhaltungsanlagen können daher insbesondere nur dem vorgenannten Privilegierungstatbestand zugeordnet werden, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Erweiterungsmöglichkeiten an denkbaren externen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten im Plangebiet sich für einen überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Betriebe auf Größenordnungen beschränken, die sich außerhalb der Wirtschaftlichkeit bewegen. Da die dafür benötigten Flächen im Sinne des Landwirtschaftsbegriffs nicht verfügbar sind, der größere Teil der in den letzten Jahren beantragten oder errichteten Tierhaltungsanlagen also gewerblicher Natur ist, demnach gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt wird oder worden ist. Insoweit ist schon bisher die tatsächliche Bebaubarkeit von Außenbereichsflächen im Sinne des Landwirtschaftsbegriffs begrenzt und der durch diese Planung bewirkte eigentumsrechtliche Eingriff ist durchaus überschaubar.

Demgegenüber bietet die Flächenausstattung einiger landwirtschaftlicher Betriebe durchaus die Möglichkeit der Errichtung größerer Tierhaltungsanlagen, die im Hinblick auf die vorhandene und geplante Siedlungsstruktur zu bereits beschriebenen städtebaulichen Problemen führen können. So könnten weitere Konfliktlagen entstehen, wenn an den vorhandenen Standorten eine Entwicklung wg. z.B. immissionsschutzrechtlicher Rahmenbedingungen oder anderer Gegebenheiten (wie Überschwemmungsgebiet) nicht mehr möglich ist und daher Standortverlagerungen erforderlich werden.

Der (weitgehende) Ausschluss von weiteren Betriebsstellen landwirtschaftlicher Tierhaltung ist im Plangebiet vor dem Hintergrund der Zielerreichung der o.g. Planungsziele aber unumgänglich, wobei hervorzuheben ist, dass jedem tierhaltenden Betrieb in der Gemeinde auch eine Standortsicherung und angemessene Entwicklung zugestanden wird. Hierbei ist auf die durchgeführten Befragungen und deren Auswertung zu verweisen, wobei hervorzuheben ist, dass nach der Vorentwurfsphase bzw. während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ein weiterer Abstimmungsprozess durchgeführt worden ist, da es an einzelnen Standorten noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich Größe und Umfang der Entwicklung am Standort und/oder der Zuweisung neuer Außenstandorte gab und die Betriebe Gelegenheit bekommen haben, hierzu noch einmal Stellung zu beziehen. Diese Stellungnahmen sind dann erneut umfassend geprüft und entschieden worden.

Die Einschränkungen der Entwicklung für einzelne Betriebe durch diese Planung sind auch deshalb eher geringerer Art, als dass sie jetzt schon auf Grund der Lage zu den vorhandenen Siedlungslagen in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt sind. Erweiterungen sind weitgehend heute bereits nur unter Einsatz von moderner Filtertechnik möglich. Hieraus ergibt sich mithin kein erheblicher Eingriff in bestehende Rechte. Soweit die vorgetragenen betrieblichen Entwicklungsziele nicht an der Hofstelle realisiert werden können, sind für einzelne Betriebe neue Außenstandorte festgesetzt, diese sind (in der Regel) mit den Betrieben abgestimmt.

Ohnehin sind aber Einschränkungen für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich insgesamt bereits durch die Entwicklungsbeschränkungen der gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB vorhanden; sie sind zudem bereits auf Ebene der 25. Änderung des FNP vorbereitet und dort im Sinne eines städtebaulichen Gesamtkonzepts vorgegeben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt vornehmlich auch das Planungsziel, die künftige Bauentwicklung auf den vorhandenen Hofstellen oder eines bereits bebauten Bereiches weiterhin zu ermöglichen und eine angemessene Entwicklung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe zuzulassen. Die Gemeinde verkennt nicht, dass nur eine leistungsfähige Landwirtschaft die Arbeitsplätze, die Einkommens- und die Lebensverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich sichern kann.

Hierbei ist der Gemeinde durchaus bewusst, dass die Landwirtschaft und mithin auch die Tierhaltung zu den tragenden Bestandteilen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur in der Region gehört. Hierzu gehören auch die vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche der Landwirtschaft, also auch die Tierhaltung. Insoweit ist der Gemeinde auch bewusst, dass die vorgesehene Regelung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen für einzelne Standorte eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums im

Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) ist. Diese ist jedoch aus den genannten Gründen erforderlich, da die Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 und 7 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Abwägung aller Belange sicherzustellen hat und insoweit Planungserfordernis besteht, wenn durch Nutzungsentwicklung wie im Bereich der Tierhaltungsanlagen dieses Gleichgewicht gefährdet ist.

Die Planung erhält dabei grundsätzlich die Gebietsprägung als landwirtschaftliche Fläche. Die nicht überbaubaren Flächen im Bebauungsplan sind weiterhin als landwirtschaftliche Fläche nutzbar, soweit nicht andere Nutzungsbeschränkungen wie Wald oder Bindungen des Naturschutzes entgegenstehen. Es ist dargelegt, dass die vorgenannten Beschränkungen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Sicherstellung der Planungsziele unumgänglich sind.

8 Umweltbelange – Eingriffsregelung – Grünordnung

8.1 Umweltprüfung für die Änderungsbereich LA 30, Teilbereiche 1A und 2 - Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen: SO_T

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 03. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Schutzgebiete und -objekte, Natura 2000-Gebiete, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Es werden allerdings mit dieser Planung keine Vorhaben ermöglicht, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (siehe § 1 UVP), es werden lediglich die Standorte im Rahmen der Aufstellung der 25.3 Änderung FNP festgelegt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Samtgemeinde Lathen im Rahmen der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und die sechs Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Aufstellung von vereinfachten Bebauungsplänen entschieden einen Umweltbericht zu erarbeiten, der sich mit der Ausweisung der Standorte, der Standortauswahl an sich als Gegenstand der Umweltprüfung befasst.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des BauGB.

Zur Änderung 25.3 des FNP ist ein Umweltbericht für die hier erfassten Änderungsbereiche erstellt worden. Dieser Umweltbericht wird auch Bestandteil dieser Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 56.

Der Umweltbericht ist zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes zur erneuten Auslegung aktualisiert worden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung **dieses einfachen Bebauungsplans** nach § 30 Abs. 3 BauGB ergibt sich:

„Abs. 3 Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35. BauGB“

Durch die in diesem Bebauungsplan aufgenommene Regelungen (s. textliche Festsetzungen) mit der dort verknüpften Ausschlusswirkung wird vielmehr eine Rücknahme grundsätzlich bestehenden Baurechtes im dort definierten Umfang bewirkt und einer zusätzlichen Zersiedlung der Landschaft mit Anlagen der Tierhaltung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes vorgebeugt bzw. zumindest begrenzend eingegriffen.

Hervorzuheben ist, dass mit der Änderung dieses vereinfachten Bebauungsplanes nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich Gegenstand der Planung ist und somit auch nur Gegenstand der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein kann. Eine ggf. erforderliche weiterführende Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet.

Prof. Dr. Söfker führt in seiner Ausarbeitung vom Mai 2010 (*Die Steuerung der Standorte für Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung – Ausarbeitung für den Landkreis Emsland –*) hierzu aus:

„Bei der Darstellung von Standorten für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB). Sie sind Gegenstand der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). Grundsätzlich bedarf es auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht einer solchen Intensität der Umweltprüfung wie auf der Ebene des Bebauungsplans. [...] Bei einer Flächennutzungsplanung, die den Steuerungszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezweckt, genügt es, dass der Errichtung von Anlagen der Tierhaltung auf den ausgewiesenen Standorten die Anforderungen des § 35 Abs. 1 und 3 BauGB und die fachgesetzlichen Anforderungen (insbesondere des Immissionsschutzrechts und des Naturschutzrechts) grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Ähnlich verhält es sich mit den Darstellungen von Sonderbauflächen / Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe, aus denen Bebauungspläne zu entwickeln sind, die nicht lediglich die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben.“¹

Im „EAG Bau – Mustererlass“ der Fachkommission Städtebau der Länder (Fachkommission Städtebau, 1. Juli 2004) wird zur Abschichtungsregelung folgendes festgelegt:

¹ Prof. Dr. Wilhelm Söfker a.a.O.

„§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB / § 17 [heute § 50, IPW] UVPG (Abschichtungsregelung):

Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) und bei der Vorhabengenehmigung werden vermieden. Ist eine Umweltprüfung auf einer Planungsebene durchgeführt worden, wird die Umweltprüfung und / oder Umweltverträglichkeitsprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder sonst darauf aufbauenden Plan- und Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.“²

Weiter wird dort im Kapitel 2.4.2.5 ausgeführt:

„c) Abwägungsbeachtlichkeit der Umweltauswirkungen

Für Untersuchungsumfang und -tiefe im Rahmen der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 maßgeblich.

Danach bestimmt die Gemeinde Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange im Hinblick darauf, inwieweit die Ermittlung für eine sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Entscheidendes Kriterium ist damit die Abwägungsbeachtlichkeit. Hiermit wird dem Ziel der Umweltprüfung Rechnung getragen, die Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Umweltbelange sachgerecht und systematisch vorzubereiten. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Konkretisierung des allgemeinen planerischen Grundsatzes, nur dasjenige „in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss“ (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969, Az. 4 C 105.66, BVerwGE 34, 301). Dieser Grundsatz wird nunmehr in § 2 Abs. 3 generell für alle städtebaulichen Belange als Verfahrensgrundnorm geregelt; danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 klarstellt, gilt für die Ermittlung und Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung nichts Anderes.“³

Weiter wird dort ausgeführt:

„e) Abschichtung

§ 2 Abs. 4 Satz 5 [BauGB, IPW] enthält eine Bestimmung, die eine Beschränkung des Umfangs der erforderlichen Ermittlung im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen ermöglicht. Nach dieser sog. Abschichtungsregelung soll die Umweltprüfung innerhalb einer Planungshierarchie in dem nachfolgenden Verfahren auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt werden. Eine Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnungsplanung kann abschichtende Wirkungen für die Flächennutzungsplanung haben, die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann wiederum zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden. Die Abschichtungsregelung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans insbesondere aktuelle Umweltprüfungen für Bebauungspläne für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 17 [heute § 50, IPW] Abs. 3 UVPG im Hinblick auf die Abschichtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren.

Schließlich ergibt sich aus der Abschichtungsregelung im Zusammenhang mit der Maßgeblichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad des betreffenden Plans auch die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint.

Hiermit kann dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen

² Fachkommission Städtebau der Länder: EAG Bau – Mustererlass (1. Juli 2004), Kap. 1.2, S. 6

³ Fachkommission Städtebau der Länder: EAG Bau – Mustererlass (1. Juli 2004), Kap. 2.4.2.5, S. 20

Ebenen Rechnung getragen werden. So können z.B. einige immissionsschutzrechtliche Fragen nicht auf der Planungsebene geklärt werden und können daher dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden.

*Eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen mit – dort nicht sachgerecht durchzuführenden – Detailprüfungen ist ebenso zu vermeiden wie eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung von übergreifenden Auswirkungen auf niedrigere Planungsstufen oder das Zulassungsverfahren. Die Abschichtungsregelung dient insgesamt dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen. Von ihr sollte daher in der Praxis umfangreich Gebrauch gemacht werden.*⁴

Übertragung der vorgenannten Ausführungen auf das Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“

Wie in dieser Begründung ausgeführt, erfolgt mit dieser Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen, es wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die Einzelstandortfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung ist aber unter grundsätzlicher Beachtung der o. g. Schutzgüter und Belange erfolgt.

Nach geltendem Recht war vor diesem Bauleitplanverfahren – mit Genehmigung auf Grundlage des § 35 Abs. 1 oder 4 BauGB – die Standortentscheidung für Tierhaltungsbetriebe gleichsam beliebig ohne weitergehende Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf den Standort und ohne umfängliche Prüfung und Berücksichtigung aller Belange und Nutzungsanforderungen, die an den Freiraum bzw. Außenbereich im Sinne einer gemeindlichen Gesamtkonzeption gestellt werden müssen. Die Umweltprüfung im Rahmen der Einzelfallgenehmigung war auf das jeweilige Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BImSchG beschränkt. Daran verändert sich zunächst einmal durch diese Planung nichts – die Umweltprüfung für das Einzelverfahren ist entsprechend den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen weiterhin auf dieser Ebene angesiedelt.

Gesamtabwägung

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens sind die nachfolgend genannten Umweltbelange wie folgt in die Gesamtabwägung im Hinblick auf die Standortauswahl und Standortfestlegung eingeflossen:

- a) Im Rahmen einer Umweltprüfung sind entsprechend den Bestimmungen des BauGB folgende Aspekte bzw. Schutzgüter zu berücksichtigen:

▪ Tiere,	▪ Boden,	▪ Klima,
▪ Pflanzen,	▪ Wasser,	▪ die Landschaft und
▪ Fläche,	▪ Luft,	▪ die biologische Vielfalt;
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie;
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

⁴ Fachkommission Städtebau der Länder: EAG Bau – Mustererlass (1. Juli 2004), Kap. 2.4.2 5, S. 22 - 23

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Rahmen der Ausarbeitung des städtebaulichen Konzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen – im Gebiet der Gemeinde Lathen – und der damit verbundenen Standortfestlegungen von „sonstigen Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe“ werden die zuvor aufgeführten Belange und Schutzgüter dargestellt. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Sie fließen folglich in die Planungs- und Abwägungsentscheidungen ein. Die Belange werden somit im Verfahren ausreichend berücksichtigt.

In Folge der getroffenen Planungsentscheidung wird zunächst erreicht, dass die Anzahl und der Umfang künftig möglicher Tierhaltungsbetriebe – im Verhältnis zur möglichen Ansiedlung ohne planerische Steuerung – erheblich reduziert und damit beschränkt werden. Umfang und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden erheblich minimiert.

Hierbei ist hervorzuheben (siehe oben), dass mit diesem Bauleitplanverfahren nur die Standortfestlegung an sich vorgenommen wird und damit auch nur Gegenstand der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange sein kann, nicht jedoch die eigentliche bauplanungsrechtliche Zulassung der Einzelanlage. Diese ist dem einzelnen Zulassungsverfahren vorbehalten.

Es ist in der Gesamtabwägung aller Belange festzustellen, dass in der Gegenüberstellung der zu berücksichtigen Schutzgüter entsprechend der o.g. Auflistung gem. BauGB sowie der berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft sowie der tierhaltenden Betriebe nach Sicherung der vorhandenen Standorte sowie angemessener Entwicklungsmöglichkeiten die Umweltbelange in angemessenem und dieser Planungsebene mit einer reinen Standortfestlegung gerecht werdenden Tiefenschärfe der Betrachtung Berücksichtigung gefunden haben:

Durch

- die Standortentscheidung außerhalb geschützter Biotop und ausreichendem Abstand zu geschützten Biotopen und Schutzgebieten
- mit ausreichendem Abstand zu Wäldern und sonstigen geschützten Biotopen,
- auf ausschließlich Acker- oder intensiv genutzten Grünlandflächen,
- schutzwürdige Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraum- und die Archivfunktion werden beachtet; hier ist im Einzelantragsverfahren bei Hinweisen auf schutzwürdige Böden eine Einzelfallprüfung in der dort vorzulegenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.
- mit ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungsgebieten und zu Gewässern,
- letztlich durch die Begrenzung der Anzahl der möglichen Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zum Zulässigkeitsumfang der möglichen Anlagen ohne planungsrechtliche Steuerung
- Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit, Immissionsschutz) durch ausreichend bemessene Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen, ggf. durch den Einsatz entsprechender Filtertechnik

- Standortentscheidung ohne Beeinträchtigung von Kulturgütern,
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Abschätzung der möglichen Immissionsradien, Hinweis auf potenzielle Immissionskonflikte sowie Optimierung der Stalltechnik)

ist den genannten Belangen umfänglich Rechnung getragen worden.

Mit der anliegenden Betrachtung der Einzelstandorte ist zudem ergänzend eine Prüfung im Planungsmaßstab dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt. Zudem waren folgende Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen:

- das Investitions- und Erweiterungsinteresse des einzelnen tierhaltenden Betriebes
- die Belange der Landwirtschaft und der örtlichen Wirtschaft (z.B. Zulieferbetriebe und Verarbeitungsbetriebe) nach Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- die Anforderungen der Naherholung und des Naturschutzes nach Sicherung von Freiraumfunktionen ohne bauliche Beeinträchtigung
- die Sicherung von nutzbaren Ackerflächen für nicht-tierhaltende Betriebe.

Im Ergebnis erfolgt ausschließlich eine Standortfestlegung für folgende Fälle:

- Sicherung der bereits vorhandenen Standorte von Tierhaltungsbetrieben
- Sicherung von (angemessenen) Erweiterungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Tierhaltungsstandorten
- Schaffung einer zusätzlichen (angemessenen) Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der beiden vorgenannten Standorte nur für den Fall und die Betriebe, wo eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist (fehlende Fläche, entgegenstehende Belange des Immissionsschutzes u.a.)

Dabei werden mit dieser Planungsentscheidung Umweltbelange nur bedingt betroffen, und zwar in der Form, wie die eigentliche Standortentscheidung getroffen worden ist. Diese Betrachtung der Umweltbelange ist im Rahmen dieses Berichts erfolgt.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange kann aber erst dann eintreten, wenn ein Standort tatsächlich umgesetzt werden soll (wobei eine Vielzahl der Standorte schon besteht) und dann die eigentliche Umweltprüfung – soweit erforderlich – stattfinden muss.

Eine weitergehende Umweltprüfung ist aber aus den folgenden Gründen auf der Ebene der Bauleitplanung weder möglich noch sachgerecht:

- Es wird im Rahmen der Bauleitplanung nur der mögliche Standort für eine Tierhaltungsanlagen festgelegt. Weder Größe, Art der Tierhaltung, Umfang noch die einzusetzende Technik sind bekannt. Von daher kann eine sachgerechte Umweltprüfung zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht durchgeführt werden.
- Der Zeitpunkt für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage ist nicht bekannt. Es wäre daher mehr als spekulativ, wenn über die o. g. grundsätzliche in die Abwägung eingestellte Behandlung der Umweltbelange hinaus zum derzeitigen Zeitpunkt eine tiefergehende Umweltprüfung durchgeführt würde.
- Es entspricht daher den o. g. Anforderungen, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden

Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint. Erst in einem Einzelantragsverfahren (Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG) kann daher die sachgerechte Umweltprüfung erfolgen, so wie in der Begründung zur 25.3 Änderung des FNP bzw. der Begründung dieses Bebauungsplanes dargestellt.

- Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass über die hier erfassten und bewerteten Umweltbelange hinaus sowie aufgrund der getroffenen Gesamtabwägung eine weitergehende Umweltprüfung als hier geschehen im Rahmen der Aufstellung dieses Bauleitplanverfahrens nicht sachgerecht und nicht angemessen ist, sondern auf die Ebene des nachgeordneten Zulassungsverfahrens zu verlagern ist.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Um das mögliche Konfliktpotenzial auf Ebene des Artenschutzes abschätzen zu können empfiehlt es sich die ggf. vorhandenen avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN auszuwerten. Dies und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkreter erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene der Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB ergibt sich:

„Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.“

Dies ist unter ökologischen Gesichtspunkten grundsätzlich als Vorteil einzustufen, da der Umfang künftiger Tierhaltungsanlagen im Sinne der Umweltvorsorge im Plangebiet beschränkt wird. Die Rücknahme möglicher Baurechte berührt ebenfalls keinen Tatbestand des UVPG.

Gesamthafte Beurteilung

Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ggf. im Einzelgenehmigungsverfahren noch festzulegender weiterer Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. der dort zu berücksichtigenden sensiblen Punkte (Grundwasserschutz, angrenzende Flächen für Naturschutz, Vermeidungsmaßnahmen) in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb des Plangebietes, ist die Abschätzung auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen, dass für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

8.2 Änderungsbereich LA 30 Teilbereich 1B Sondergebiet für gewerbliche Viehhandlungsbetriebe: SO_v

Im anliegenden Standortblatt sowie im Text des Umweltberichtes ist der Viehhandel bereits erfasst. Potentielle Umweltauswirkungen werden ebenso wie vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen benannt. Im Entwurfsverfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 ist für den **Teilbereich 1B SO_v** durch das Büro **regionalplan & uvp** ein gesonderter Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung sowie Artenschutzbetrag ausgearbeitet worden (s. Anlagen).

In diesem Teilbereich kommt eine Abschichtung auf das baurechtliche Zulassungsverfahren nicht in Betracht, da dieser Teil des Bebauungsplanes für den Viehhandel nicht nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, sondern **im Normalverfahren** durchgeführt wird. Im Bebauungsplanverfahren sind für diesen Teil des Geltungsbereichs die Umweltbelange bereits abschließend zu behandeln.

8.3 Eingriffsregelung

8.3.1 Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen: SO_T - Teilbereiche 1A und 2

Festzustellen ist derzeit, dass durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet wird, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben. Die überbaubaren Flächen dienen nach Maßgabe der textlichen Festsetzungen bzw. Festsetzungen (Bebauungsplan) lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist.

Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit diesem Bebauungsplan nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zurzeit nicht einmal bekannt ist.

Durch diese Planung werden Änderungen der Umweltbedingungen nicht planungsrechtlich neu zugelassen, sondern gemäß § 35 BauGB zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage gesteuert. Die Eingriffe durch Bauvorhaben erfolgen außerdem nur in der Weise, wie sie bisher gemäß § 35 BauGB zulässig sind.

Die zu erwartenden Eingriffe bestehen in der Regel in:

- Versiegelung von Flächen
- Auswirkungen auf benachbarte Biotope/Freiräume durch Verkehr/Gerüche
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers

Diese Eingriffe können, wie bisher auch (Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB oder nach BlmschG) durch Maßnahmen der Eingrünung sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen (Aufwertung von Flächen an anderer Stelle) ausgeglichen werden. Im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Söfker wird hierzu ausgeführt:

„Zur Anwendung der Eingriffsregelung:

Zur Frage, ob die Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung hier stets oder nur eingeschränkt oder nicht anzuwenden ist, wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht nicht auf Vorhaben nach §§ 30, 33 und 34 BauGB, wohl aber nach § 35 BauGB anzuwenden. Dementsprechend sieht § 1a Abs. 3 BauGB bei Aufstellung von Bebauungsplänen die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB vor. Dies kann hier unter folgenden Gesichtspunkten nur eingeschränkt erforderlich oder sogar entbehrlich sein:

Da § 35 BauGB weiterhin Anwendung findet, soweit nicht die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans greifen § 30 Abs. 3 BauGB, ist von Bedeutung, wo der Schwerpunkt der Eingriffe in Natur und Landschaft liegt: auf Grund der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen oder bei Anwendung des § 35 BauGB. Insofern kann auch von Bedeutung sein, ob sich der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB auf wenige Festsetzungen beschränkt.

Nach diesen Überlegungen kann die Anwendung der Eingriffsregelung entbehrlich sein, wenn der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen für Tierhaltungsbetriebe (Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets für die Tierhaltung) im Vergleich zu der sich aus § 35 BauGB ergebenden Zulässigkeit von Tierhaltungsbetrieben keine zusätzlichen „Baurechte“ (keine zusätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeiten) herbeiführt. Dabei sind die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe und die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Flächennutzungsplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe jeweils ergebenden Zulässigkeiten zu berücksichtigen.“⁵

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Verbote des Naturschutzrechts:

Zu berücksichtigen ist, dass ein Bebauungsplan/Bauleitplan nicht aufgestellt werden darf, wenn in seinem Gebiet die Verwirklichung von Vorhaben an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würde. Soweit daher Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten vorliegen und dem nicht noch im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden könnte, bedarf es weitergehender Prüfungen und gegebenenfalls Maßnahmen.

Hinweise dazu liegen bisher nicht vor. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass im konkreten Fall hier im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Artenschutz Rechnung getragen werden kann. Hierzu ist zudem folgender Hinweis aufgenommen:

Hinweise

4. Verhältnis zum Naturschutzrecht

- e. Die Baufeldräumung / der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

8.3.2 Sondergebiet für gewerblichen Viehhandel: SO_v - Teilbereich 1B

Um die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in die Abwägung einstellen zu können, ist im Rahmen des Umweltberichts des Büros **regionalplan & uvp** eine Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 25.633 WE und des Planungswertes von 7.535 WE geht ein Kompensationsdefizit von 18.098 WE hervor. Dieses Kompensationsdefizit kann durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (Pflanzung von

⁵ Prof. Dr. Wilhelm Söfker a.a.O.

mind. 10,0 m breiten Hecken = 7.035 WE, Anlage eines Extensiv genutzten Grünlandes = 11.064 WE) in Summe von 18.099 WE kompensiert werden.

Durch die Anpflanzung von 10,0 m breiten Hecken innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend auf dem Flurstück 47/4, Flur 10, Gemarkung Lathen, erfolgt die Kompensation von 7.035 WE in direktem räumlichem Bezug zum Geltungsbereich.

Die externe Kompensation der erforderlichen 11.064 WE erfolgt auf einer Fläche von 11.064 m² in der Gemarkung Lathen, Flur 10, Flurstück 50/7 tlws.

Die Durchführung der externen Kompensation wird in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lathen und dem Vorhabenträger festgelegt. Entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes soll die Grünfläche extensiv bewirtschaftet werden. Dabei ist zu beachten, dass keine Verwilderung des Grünlandes erfolgt. Die durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus dem Umweltbericht und der dort vorgenommenen Eingriffsbilanzierung:

- die Errichtung von Mieten bzw. Lagerung von Silage ist unzulässig
- Düngung ist nur nach dem 01.07. eines jeden Jahres mit Stallmist (max. 40 kg N/ha/Jahr) zulässig
- das Aufbringen von Gülle und Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig
- die Erneuerung der Grünlandnarbe ist nicht erlaubt
- Beweidung mit 2 Großvieheinheiten pro Hektar möglich
- bei Nichtbeweidung 1 – 2 Schnitte / pro Jahr
- Mahd ab dem 01.07. eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 GVE / ha
- Wenn keine Beweidung erfolgt, muss zum Herbst eine zweite Mahd durchgeführt werden mit dem Ziel, dass die Fläche kurzrasig in den Winter geht
- Generell keine Nutzungsaufgabe

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

8.3.3 Naturschutz- und Ausgleichsmaßnahmen

In den textlichen Festsetzungen Nr. 5 zu den Teilbereichen 1 A und 2 – „Sonstiges Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen“ (SO_T) und Nr. 11 zum Teilbereich 1 B „Sonstiges Sondergebiet für Viehhandel“ (SO_V) werden die Maßnahmen Naturschutz – Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB beschrieben:

„a) Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen, bzw. gewerblichen Viehhandlungsbetrieben, sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind zulässig. Jedes Baugrundstück einer Tierhaltungsanlage, bzw. einer Viehhandlung, ist auf mindestens 2 Grundstückseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.

b) Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- o *Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.*
- o *Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.*
- o *Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.*
- o *Vermeidungsmaßnahme V4: Vor der Fällung ist bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.*
- o *Vermeidungsmaßnahme V5: Vor Umbau-, Erweiterungs- oder Abrissarbeiten an Gebäuden sind diese auf die Anwesenheit von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen.“*

8.4 Grünordnung

8.4.1 Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen: SO_T - Teilbereiche 1A und 2

Zur Grünordnung und damit auch im Hinblick auf die Bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt sind die Regelungen und Hinweise, unter der Gliederungsziffer 5 bzw. 11 der textlichen Festsetzungen, berücksichtigen. Dort heißt es:

Das Baugrundstück [...] ist auf mindestens 2 Grundstückseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen

Mit den Vorgaben wird den Anforderungen der Grünordnung sachgerecht entsprochen, siehe hierzu auch die Gliederungsziffer Nr. 4 der textlichen Hinweise zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.

8.4.2 Sondergebiet für gewerblichen Viehhandel: SO_v - Teilbereich 1B

Für den Teilbereich 1B sind aus dem Umweltbericht heraus als Grundlage der dort eingestellten Eingriffsbilanzierung folgende Maßnahmen im Bauantrag zu berücksichtigen und umzusetzen:

Für die Herstellung der bis zu 10,0 m breiten Pflanzflächen (Heckenstreifen) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Es ist autochtones Pflanzenmaterial der Herkunftsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).
- Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m x 1,5 m. Für die Bepflanzung sind 2x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 – 150 cm zu verwenden.

- Neophyten (u.a. Späte Traubenkirsche [*Prunus serotina*] und Gräser) sind innerhalb der Pflanzfläche dauerhaft zu bekämpfen.
- Die Bepflanzung ist gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Gehölzen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Alle durchzuführenden Pflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit einem geeigneten mindestens 1,8 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzzaun oder Einzelschutz gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren.
- Pflanzliste:

Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	ca. 5 %
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	ca. 5 %
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	ca. 5 %
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	ca. 5 %
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	ca. 5 %
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	ca. 5 %
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	ca. 5 %
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	ca. 15 %
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	ca. 15 %
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	ca. 15 %
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	ca. 10 %
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	ca. 10 %
- Die strauchartigen Gehölze sind tendenziell am Rand zu pflanzen.
- Es ist die gesamte Fläche zu bepflanzen, um ein Einwandern der Späten Traubenkirsche zu vermeiden.
- Die Pflanzliste kann von der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt bzw. angepasst werden

Weiterhin weist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2020 darauf hin:

„Umwandlungen von Ackerland und Intensivgrünland zu Extensivgrünland und die Anlage von Heckenstrukturen sind naturschutzfachlich geeignete Kompensationsmaßnahmen. Bei geplanten Tierhaltungsanlagen innerhalb der festgelegten Baufenster handelt es sich naturschutzfachlich jeweils um Einzelfallentscheidungen. Das bedeutet, dass von Fall zu Fall bzw. von Bauvorhaben zu Bauvorhaben von der UNB zu prüfen ist, ob naturschutzfachliche Aspekte dem jeweiligen Bauvorhaben entgegenstehen.“

Die Eingriffsregelung wird im Einzelgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Insbesondere weist die Untere Naturschutzbehörde ausdrücklich darauf hin, dass immissionsschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte in jedem Einzelgenehmigungsverfahren konkret beurteilt und beschieden werden. Darüber hinaus können sich z. B. jederzeit neue gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben, gemäß denen eine Zustimmung zu den jeweiligen Bauvorhaben seitens der UNB möglicherweise nicht erfolgen kann.“

8.5 Gesamtabwägung

Die Gemeinde hat auf Grundlage des Ursprungsplanes dieses Bebauungsplanes sowie der 25.3 Änderung FNP der Samtgemeinde Lathen mit dem dort vorgesehenen Gesamtkonzept

zur planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen neben den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vor allem auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit angemessenem Gewicht in die Planung und Abwägung eingestellt.

Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzepts zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Lathen (25.3 Änderung FNP) mit der Folge der Standortfestlegung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsbetriebe auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgenannten Belange und Schutzgüter dergestalt in die Planungs- und Abwägungsentscheidung eingeflossen, als dass in der Folge der getroffenen Planungsentscheidung zunächst erreicht wird, Anzahl und Umfang künftig möglicher Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zur möglichen Ansiedlung ohne planerische Steuerung erheblich zu reduzieren und zu beschränken. Damit werden alle vorgenannten Schutzgüter umfänglich in der Planung und damit Abwägung zunächst einmal grundsätzlich berücksichtigt. Umfang und Intensität möglicher Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden erheblich minimiert.

Mit diesem Bauleitplanverfahren wird für den Änderungsbereich **LA 30**, Teilbereiche **1A** und **2, Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen: SO_T** nur die Standortfestlegung an sich vorgenommen. Nur diese ist damit Gegenstand der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange.

Für die Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange für den Teilbereich **1B Sondergebiet für gewerblichen Viehhandel: SO_V** wurde für die Einzelanlage ein gesonderter Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung sowie Artenschutzbeitrag auf Ebene des Entwurfs des Bebauungsplanes erarbeitet, da hier eine Abschichtung auf das baurechtliche Zulassungsverfahren nicht in Betracht kommt. Dieser Teil des Bebauungsplanes für den Viehhandel wird nicht nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, sondern im Normalverfahren, daher sind im Bebauungsplanverfahren für diesen Teil des Geltungsbereichs diese Punkte bereits abschließend zu behandeln.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bebauungsplanänderung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.
- Immissionen (Tierhaltung)

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der **Gesamtabwägung aller Belange** ist festzustellen, dass in der Gegenüberstellung der zu berücksichtigten Schutzgüter entsprechend der o.g. Auflistung gem. BauGB sowie der berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft sowie der tierhaltenden Betriebe nach Sicherung der vorhandenen Standorte sowie angemessener Entwicklungsmöglichkeiten die Umweltbelange in angemessenem und dieser Planungsebene mit einer reinen Standortfestlegung gerecht werdenden Tiefenschärfe der Betrachtung Berücksichtigung gefunden haben:

Durch

- die Standortentscheidung außerhalb geschützter Biotop und ausreichendem Abstand zu geschützten Biotopen und Schutzgebieten
- mit ausreichendem Abstand zu Wäldern und sonstigen geschützten Biotopen,
- auf ausschließlich Acker- oder intensiv genutzten Grünlandflächen,
- mit ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungsgebieten und zu Gewässern,
- letztlich durch die Begrenzung der Anzahl der möglichen Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zum Zulässigkeitsumfang der möglichen Anlagen ohne planungsrechtliche Steuerung
- Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit, Immissionsschutz) durch ausreichend bemessene Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen,
- Standortentscheidung ohne Beeinträchtigung von Kulturgütern,
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Abschätzung der möglichen Immissionsradien, Hinweis auf pot. Immissionskonflikte sowie Optimierung der Stalltechnik)

ist den genannten Belangen umfänglich Rechnung getragen worden.

Dabei waren zudem folgende Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen:

- das Investitions- und Erweiterungsinteresse des einzelnen tierhaltenden Betriebes
- die Belange der Landwirtschaft und der örtlichen Wirtschaft (z.B. Zulieferbetriebe und Verarbeitungsbetriebe) nach Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- die Anforderungen der Naherholung und des Naturschutzes nach Sicherung von Freiraumfunktionen ohne bauliche Beeinträchtigung
- die Sicherung von nutzbaren Ackerflächen für nicht-tierhaltende Betriebe.

Im Ergebnis erfolgt ausschließlich eine Standortfestlegung für folgende Fälle:

- Sicherung der bereits vorhandenen Standorte von Tierhaltungsbetrieben
- Sicherung von (angemessenen) Erweiterungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Tierhaltungsstandorten
- Schaffung einer zusätzlichen (angemessenen) Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der beiden vorgenannten Standorte nur für den Fall und die Betriebe, wo eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist (fehlende Fläche, entgegenstehende Belange des Immissionsschutzes u.a.)

Dabei werden mit dieser Planungsentscheidung Umweltbelange nur bedingt betroffen, und zwar in der Form, wie die eigentliche Standortentscheidung getroffen worden ist. Diese Betrachtung der Umweltbelange ist in der o.g. Form erfolgt.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange kann aber erst dann eintreten, wenn ein Standort tatsächlich umgesetzt werden soll (wobei eine Vielzahl der Standorte schon besteht) und dann die eigentliche Umweltprüfung stattfinden muss.

Diese ist dann dem baurechtlichen Zulassungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BImSchG) vorbehalten und dort vorzusehen.

Dieses gilt nicht für den Änderungsbereich Teilbereich 1B, dazu liegt ein Umweltbericht als eigenständiger Teil dieser Begründung inkl. Artenschutzbeitrag und Eingriffsbilanzierung vor.

8.6 Prüfung von alternativen Planungsstandorten

Eine Prüfung von Alternativstandorten hat für den geplanten Standort keine Planungsalternative gezeigt, da das wesentliche Planungsziel darin besteht, die bereits existierenden, angepachteten, Stallanlagen, die bislang über das Gemeindegebiet verteilt waren, aus betrieblichen- und Tierwohlgründen am bestehenden Hauptstandort zu konzentrieren. Insbesondere werden durch die Zusammenlegung von Tierhaltungs- und Tierhandelsstandort zugunsten des Tierwohls zusätzliche Tiertransporte vermieden.

9 Immissionsschutz

9.1 Immissionen durch Tierhaltungsanlagen

Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen, ggf. treten auch noch Anforderungen des Lärmschutzes auf.

Eine konkrete Beurteilung wurde durch ein Immissionsschutzgutachten im jeweiligen Einzelfall vorgenommen. Entsprechend den Aussagen des Gutachtens erfolgt die Ermittlung der Emissionen auf Grundlage der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1. Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen werden die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) sowie die Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie herangezogen. Die Beurteilung der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition erfolgen auf Grundlage der TA Luft und des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen.

Die Ergebnisse der Immissionsuntersuchung werden im Standortblatt zum geplanten Vorhaben dargestellt:

Immissionsschutz:

Ein aktuelles **Immissionsschutz-Gutachten** (Stand 31.07.2019) kommt unter Berücksichtigung des geplanten Bauvorhabens zu dem Ergebnis, dass "die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen am südlich gelegenen Wohngebiet, zwischen Pfarrer Braun Straße und Lathener Beeke maximal 9 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten. Am weiter südlich gelegenen Wohngebiet südlich der Lathener Beeke beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Übergangsbereich zum Außenbereich über 10 % der Jahresstunden. Der Bereich liegt deutlich außerhalb der 2 % Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). An den umliegenden Wohnhäusern um den Betrieb des Auftraggebers sowie nördlich des Betriebes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 23 % der Jahresstunden. Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten. Nördlich des Betriebes LW 2 beträgt die Gesamtbelastung an einem Wohnhaus einen Wert über 25 % der Jahresstunden. Dieses Wohnhaus liegt ebenfalls außerhalb der 2 %-Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes des Auftraggebers in Lathen-Wahn zu erwarten. Dieses gilt auch für den südlich gelegenen Friedhof: Laut Gutachten liegt im Bereich des Friedhofs die Geruchswahrnehmungshäufigkeit unter 15 % der Jahresstunden. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Gera in einer Entscheidung von 2003 (Az.: 4 K 437/99 GE) u.a. festgestellt:

„Nach den Feststellungen des Gutachters beträgt die Geruchswahrnehmungshäufigkeit auf dem Friedhof durchweg unter 20 % der Jahresstunden. Dies ist hinnehmbar, weil bei einem Friedhof nicht von einer Dauernutzung durch Menschen auszugehen ist. Die Schutzwerte, die in den genannten Richtlinien vorgegeben sind, gehen von einer Dauernutzung durch Menschen aus. So führt die vorläufige Thüringer Richtlinie zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsmissionen vom 9. Mai 2001 ausdrücklich aus, dass sonstige Gebiete, die nicht in der Tabelle genannt sind und an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, hinsichtlich ihres jeweiligen Schutzanspruches einzuordnen seien. Daraus folgt zugleich, dass für Gebiete, an denen sich Personen nur vorübergehend aufhalten, eine andere Bewertung erforderlich ist.“

Da die hier geplante Anlage noch deutlich unterhalb der hier angesprochenen Grenzwerte liegt, geht die Gemeinde davon aus, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen für die Nutzung des Friedhofs vorliegen.

Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition

Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakemissionen wurde die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie als Isolinie der gemäß LAI-Leitfaden als nicht relevant zu betrachtenden Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,02 \text{ m/s}$ für Waldflächen. Durch die Einhaltung dieses sogenannten Abschneidekriteriums sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich. Nach Vorgabe des Landkreis Emsland kann für FFH-Gebiete und FFH-relevante Lebensraumtypen eine Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ - hervorgerufen durch die geplante Maßnahme - als irrelevant erachtet werden. Die Immissionen sind in der Anlage 7 für die Depositionsgeschwindigkeiten $v_d = 0,01 \text{ m/s}$ und $v_d = 0,02 \text{ m/s}$ dargestellt.

Staubimmissionen

Anhand der ermittelten Staubemissionen wird die Zusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des geplanten Standortes berechnet.

In der folgenden Abbildung ist die Zusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Feinstaub PM 2,5 von $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubbiederschlag von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Zusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes des Auftraggebers in Lathen-Wahn zu erwarten.

Bioaerosole

Nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde soll die Beurteilung der Bioaerosolbelastung u. a. nach dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" erfolgen. Im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen gibt es keine Hinweise bzgl. des Mindestabstandes zwischen Rinderbetrieben und nächstgelegenen Immissionspunkten.

Zur konservativen Beurteilung möglicher Bioaerosolimmissionen kann der im o.g. LAI-Leitfaden für die Schweinehaltung angegebene Mindestabstand von 350 m herangezogen werden. Die folgende Abbildung zeigt den 350 m-Mindestabstand, ausgehend von den geplanten Kälberställen und des Quarantänestalles.

Innerhalb des 350 m-Radius der Kälberställe liegen keine Immissionspunkte. Innerhalb des 350 m-Radius des Quarantänestalles liegen nördlich, östlich und südlich Immissionspunkte. Obgleich im LAI-Leitfaden kein Mindestabstand für Rinderhaltungen angegeben ist, wird dennoch der zweite Prüfschritt des Leitfadens durchgeführt.

Nach Stufe 2 des Leitfadens (bei Unterschreitung eines Abstandes von 350 m bei der Schweinehaltung) ist u. a. die Prüfung auf Irrelevanz in Bezug auf Staubimmissionen ein Prüfkriterium. Demnach ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 durchzuführen.

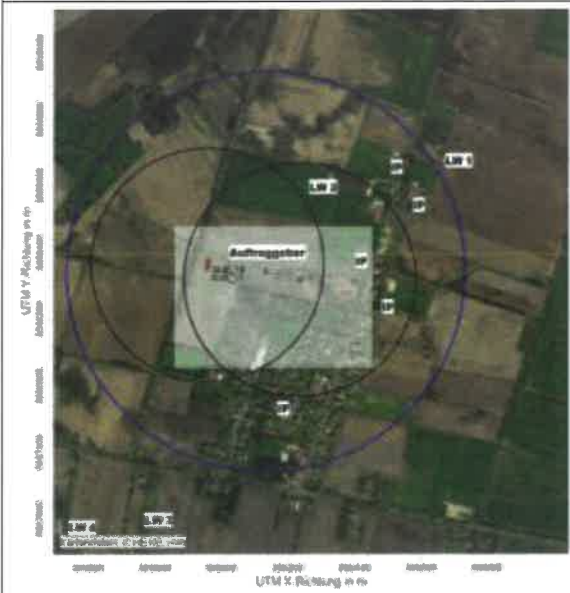
Wie das oben genannte Ergebnis zeigt, wird die irrelevante Zusatzbelastung an Staubkonzentration (Feinstaub PM 10) von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den umliegenden Wohnhäusern deutlich eingehalten.

Des Weiteren werden im Anhang 10 des Referentenentwurfes der TA Luft vom 16.07.2018 Kriterien einer Sonderfallprüfung beschrieben, die erfolgen soll, wenn der Abstand einer (nach BImSchG genehmigungsbedürftigen) Schweinehaltungsanlage weniger als 350 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt.

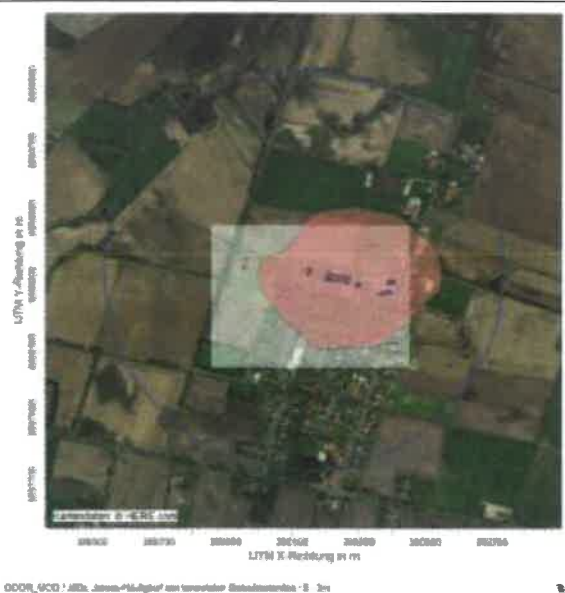
Die Sonderfallprüfung sieht in diesem Fall vor, analog zu den Bestimmungen der Nummer 4.6 der TA Luft vorzugehen. Demnach ist davon auszugehen, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen ausgehen, wenn die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung für Partikel PM 10 an keinem Beurteilungspunkt $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet.

Die analog zur Vorgehensweise für Schweine- und Geflügelhaltungen durchgeführte Beurteilung ist als konservativ zu betrachten, da im LANUV-Bericht 80 von der Vermutung ausgegangen wird, dass die Bioaerosol-Emissionen aus Rinderställen

niedriger sind, als aus Anlagen zur Schweine- und Geflügelhaltung. Anhaltspunkte, dass trotz Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der TA Luft für Feinstaub PM 10 relevante Bioaerosol-Belastungen zu erwarten sind, liegen somit nicht vor.

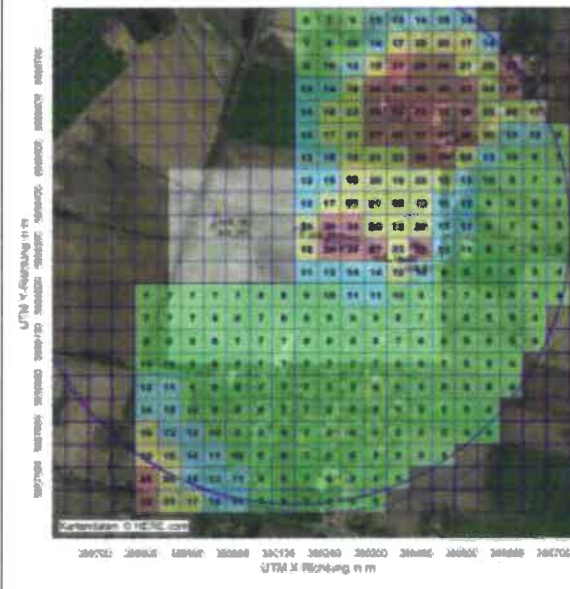


Übersichtskarte



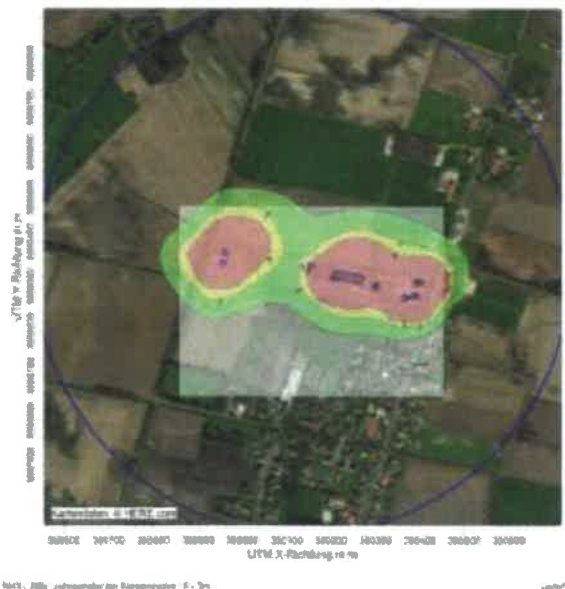
ODOR_GCD : ARW. Jahres-Mittelwert aus korrigierten Einzelwerten : 0.3m
GCD2%_600m : Max + 17.3 % : X = 107924.20 m : Y = 1000000.20 m

Zusatzbelastungen an Geruchsimmissionen
2%-Isolinie und 600 m Radius



ODOR_GCD : ARW. Jahres-Mittelwert aus korrigierten Einzelwerten : 0.3m
GCD2%_600m : Max + 17.3 % : X = 107924.20 m : Y = 1000000.20 m

Gesamtbelastung an Immissionen
geplante Situation



NH3 : JH. Jahresmittel der Konzentration : 0.3m
NH3_200m : Max + 106.14 µg/m³ : X = 107924.20 m : Y = 1000000.20 m

Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration

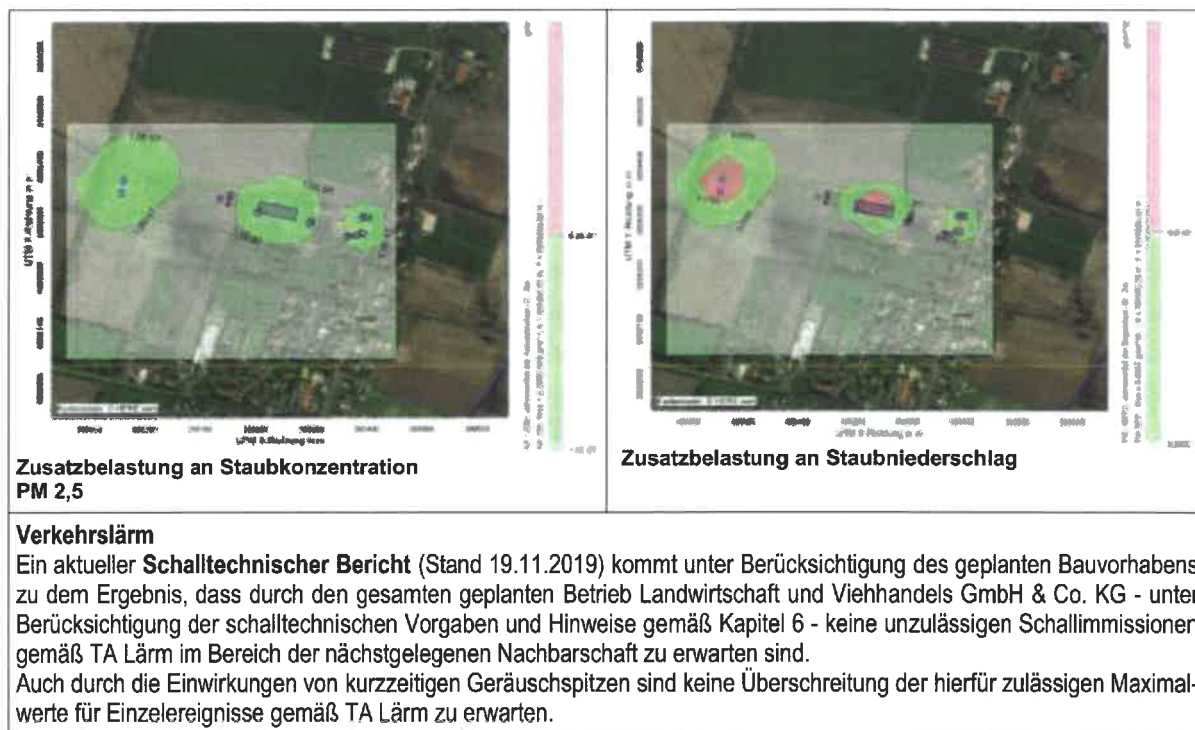


Abb. 11: Auszug aus dem Standortblatt zur 2. Änderung des B-Plan Nr. 56.

In den textlichen Festsetzungen ist dazu geregelt:

Textliche Festsetzungen

4. Immissionsschutz (Festsetzung gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Tierhaltungsanlagen nur in der Art und in dem Umfang zulässig, wie sie die gesetzlichen Immissionsschutzanforderungen der umgebenden Wohnbebauung und sonstiger Nutzungen (wie z.B. Waldflächen) erfüllen. Entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu Geruchs- und Staubimmissionen sowie zum Lärmschutz wie Filteranlagen sind im notwendigen Umfang vorzusehen. Die entsprechenden Prüfungen und Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Richtlinien wie GIRL (Geruchsmissionsrichtlinie) und VDI – Richtlinie 3894 Bl. 1 vom September 2011, der TA Luft, der TA Lärm und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 vorzulegen.

Erkennbar ist, dass die (überwiegende Anzahl der) Betriebe sich nur erweitern können, wenn zusätzliche Immissionsschutzmaßnahmen wie Filtertechnik umgesetzt werden.

Bei der zu klärenden Vermeidung von Geruchsmissionen ist grundsätzlich von Bedeutung:

Werden in dem vorgesehenen Sondergebiet für die Tierhaltung die allgemeinen Regeln der VDI-Richtlinien 3894 Blatt 1 und 2 und/oder der GIRL über Abstände zu den zu schützenden Gebieten eingehalten, kann die Gemeinde es dabei belassen.

Es bedarf dann auch keiner weiteren Prüfungen.

Dies gilt aber dann nicht, wenn

- die Abstände nicht eingehalten werden oder
- die Gemeinde über die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinaus einen weitergehenden Schutz vor Geruchsmissionen anstrebt.

Werden die allgemeinen Regeln der VDI-Richtlinien 3894 Blatt 1 und 2 bzw. der GIRL nicht eingehalten, bedarf es der Prüfung, ob an dem betreffenden Standort (Sondergebiet) durch Sonderbeurteilungen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden können. Dieses ist aber erst im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren möglich. Eine heutige Immissionsbeurteilung einzelner Standorte würde zwangsläufig nur eine Momentaufnahme darstellen. Diese wäre mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Die Ausnutzung einer festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche für Tierhaltungsanlagen ist von vielen Punkten abhängig, die sich im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich entwickeln können und werden.

Gegebenenfalls können Fragen des Lärmschutzes aufgeworfen sein, z.B. wegen des zu erwartenden Zu- und Abgangs Verkehrs zum Tierhaltungsbetrieb, wenn dadurch eine benachbarte Wohnnutzung oder andere schutzbedürftige Nutzungen beeinträchtigt werden können/könnten. Auch dieses kann nur einzelfallbezogen im Baugenehmigungsverfahren in Kenntnis des konkreten Vorhabens ermittelt werden. Weitergehende Regelungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan können sein:

- Abstände zwischen den sich sonst beeinträchtigenden Nutzungen
- Festsetzungen für Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes (Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Bioaerosole ist festzustellen:

Die Richtlinie VDI 4250 Blatt 1: Bioaerosole und biologische Agenzien – Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen liegt nur im Entwurf vor. Im Landkreis Emsland werden Gutachten auf dieser Grundlage bei Stallanlagen gefordert und auch erbracht.

„Die umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosolen im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Bewertung der Wirkung von Bioaerosolen in der Außenluft auf die menschliche Gesundheit. Hierzu wird in der Richtlinie der Kenntnisstand zu den gesundheitlichen Wirkungen durch Bioaerosole zusammengefasst sowie die Möglichkeiten und Grenzen der umweltmedizinischen Bewertung aufgezeigt. Es wird definiert, wie eine umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen, die auf Emissionen aus Tierhaltungsbetrieben, Kompostierungsanlagen oder sonstige Quellen zurückzuführen sind, vorgenommen werden kann. Neben der Frage nach dem Wie wird auch beantwortet, wann eine Bewertung zu erfolgen hat.“⁶

Die Anwendung und Ergebnisbeurteilung kann erst im Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen. Durch die gewählten Abstandsregelungen, gerade bei den Außenstandorten, ist aber auch diesem Aspekt der menschlichen Gesundheit bereits umfänglich Rechnung getragen worden.

⁶ https://www.vdi.de/nc/richtlinie/vdi_4250_blatt_1-bioaerosole_und_biologische_agenzien_umweltmedizinische_bewertung_von_bioaerosol_immissi/

Die über den Geruchsabstand ermittelten Abstandskreise geben überdies Hinweise darauf, wo ggf. Konflikte bestehen und im Einzelgenehmigungsverfahren ggf. erhöhter Immissionschutz aufwand zu betreiben ist.

9.2 Lärmimmissionen

9.2.1 Durch den landwirtschaftlichen Betrieb und Viehhandel verursachte Immissionen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde in einem Schalltechnischen Gutachten (ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT: Schalltechnischer Bericht Nr. LL15150.1/01 vom 19.11.2019) geprüft, ob bei Betrieb des geplanten landwirtschaftlichen Betriebes im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung einer möglicherweise vorliegenden, relevanten Vorbelastungssituation eingehalten werden.

Grundlage für die Beurteilungen sind die vorgelegten Planungsunterlagen für die Anlage, Angaben des Anlagenbetreibers zu den zu erwartenden Betriebsbedingungen sowie Schallausbreitungsberechnungen unter Zugrundelegung der angegebenen Betriebsbedingungen sowie der örtlichen und topografischen Verhältnisse.

Folgende Verkehrsbeziehungen lagen dem Gutachten zu Grunde:

- An- und Abfahrt der Tiertransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg,
- An- und Abfahrt der Futtermitteltransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg,
- Anfahrt der Anlieferung Stroh und Abholung Mist über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße,
- Anfahrt der Anlieferung Silage über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch den gesamten geplanten Betrieb Landwirtschaft und Viehhandels GmbH & Co. KG keine unzulässigen Schallimmissionen gemäß TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind, wenn die folgenden schalltechnischen Vorgaben und Hinweise gemäß Kapitel 6 des Schalltechnischen Berichts berücksichtigt werden:

1. Betriebs und Verladetätigkeiten

LKW- und LFZ-Bewegungen (Anlieferungen, Abholungen) sowie die Verladetätigkeiten (auch von Tieren) sind ausschließlich während der Tageszeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig

2. Technische Geräuschquellen

Für den geplanten Abluftwäscher über Dach Kälberstall 1 + 2 ist ein maximaler Schallleistungspegel von $L_w \leq 85$ dB(A) (einzeltonfrei) zulässig.

Hinweis:

Im Sinne der Lärmvorsorge ist zu empfehlen die Öffnungsflächen des geplanten Quarantänestalls zu minimieren. Die Geräuschsituation im Nachtzeitraum wird insbesondere durch die Öffnungsflächen bzw. den mit Netzen versehenen Fassaden Süd und auch Nord des Quarantänestalles bestimmt.

Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitung der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten. Die hierzu durchgeführten Berechnungen zeigen, dass die zulässigen Werte für Spitzenpegel – auch weil die Betriebsverkehre und Verladungen ausschließlich tags anzusetzen – um mindestens 14 dB unterschritten werden. Berücksichtigt wurden folgende Ereignisse:

Ereignisse Spitzenpegel:

LKW-Pumpe (Kompressor)	116 L_{WAmax} in dB(A)
LKW-Betriebsbremse beschleunigte Abfahrt und Vorbeifahrt LKW	104 L_{WAmax} in dB(A)
Verladung von Tieren	125 L_{WAmax} in dB(A)
Einsatz Radlader, Teleskoplader, Schlepper etc.	118 L_{WAmax} in dB(A)
Hochdruckreiniger (Spritzgeräusche)	120 L_{WAmax} in dB(A)

Weiterhin legt das Immissionsgutachten die Betriebssituationen „Regelbetrieb“ und „Maisernte“ der Untersuchung zu Grunde. Die Angaben dazu stammen aus einer Besprechung der Betriebssituation bei einem Orts- und Besprechungstermin am 09.10.2019.

Betriebssituation Regelbetrieb

(Die Annahmen beziehen sich auf einen Betriebstag (Maximalsätze)):

- Betrieb aller Stallanlagen inkl. technischer Anlagen (Abluftwäscher Stall 1 - 3) über 24 Stunden
- Anlieferung von Futtermittel Quarantänestall, 1 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladungsdauer ca. 1 Stunde
- Anlieferung von Futtermittel Kälber Stall 1 - 3, 1 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladungsdauer ca. 1 Stunde
- Anlieferung oder Abholung von Tieren Quarantänestall, 3 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladungsdauer ca. 1 Stunde je LKW
- Anlieferung oder Abholung von Tieren Kälber Stall 1 - 2, 1 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladungsdauer ca. 1 Stunde
- Anlieferung oder Abholung von Tieren Kälber Stall 3, 1 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladungsdauer ca. 1 Stunde
- Anlieferung von Stroh oder Abholung von Mist, 5 LKW bzw. LFZ, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladungsdauer ca. 1 Stunde per Radlader, Teleskoplader etc.
- Fahrbewegungen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände zu Futterungszwecken etc., 3 Stunden, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- LKW Wäsche, 1 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Dauer ca. 1 Stunde

Daneben wird die Betriebssituation „Maisernte“ im Herbst betrachtet welche gemäß Betreiber nur an wenigen Tagen eines Jahres stattfindet:

Betriebssituation Regelbetrieb + Maisernte

- jegliche Geräuschquelle aus dem Regelbetrieb, zusätzlich
 - Anlieferung von Mais, 120 LFZ zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - Verdichten der Silage per Radlader / LFZ, 16 Stunden zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

9.2.2 Militärische Immissionen

Die Baufläche befindet sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle 91 Meppen. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

10 Gesundheitswesen

Der Fachbereich Gesundheit des Landkreises Emsland sowie das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) haben darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Immissionsschutzes u.a. die Maßgaben der TA-Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie zur Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in der VDI 4250 Blatt 1 (August 2014) der aktuell bestehende Wissensstand – aus umweltmedizinischer Sicht – adäquat berücksichtigt wird.

Da im Planungsbereich gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits eine erhöhte Bioaerosolkonzentration vorliegt, empfiehlt es sich für die Bauleitplanung daher die nachstehenden Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen);
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung);
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe;
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser);
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen;
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

11 Wald

Die vorhandenen Waldflächen im Gemeindegebiet sind in den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen. In den hier erfassten Änderungsbereichen ist Wald nicht unmittelbar betroffen.

Wald ist nach dem Bundeswaldgesetz und dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (§1 Abs. 1) geschützt. Auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft Abs. 4.8) gehört Wald zu den

besonders empfindlichen Ökosystemen. Bei der Errichtung entsprechender Anlagen soll gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen in der Regel ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden.

Der genaue objektbezogene Mindestabstand muss über ein spezielles Gutachten ermittelt werden. Der Abstand zum Wald muss bei jeder einzelnen Planung, auf Grund unterschiedlich großen Tierhaltungsanlagen und damit variierender Immissionsbelastungen, gesondert ermittelt werden.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob zusätzliche Waldflächen vor Ort, z.B. durch Aufforstungsmaßnahmen, entstanden sind und diese Flächen entsprechend zu berücksichtigen und zu beachten sind.

12 Überschwemmungsgebiete

Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet ist von dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

13 Verkehrliche Erschließung

Die Tierhaltungsbetriebe sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen.

Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln, die zumindest im Einmündungsbereich zu den klassifizierten Straßen entsprechend dem Musterblatt - Einmündung eines Wirtschaftsweges – der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ausgebaut sind (siehe Anlage).

Gemäß § 8a Abs. 1 (FStrG) / § 20 Abs. 2 NStrG gelten Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG/§ 18 NStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden.

Rechtmäßig bestehende Zufahrten und Zugänge zur Bundes-, Landes- und Kreisstraße haben nur dann Bestandsschutz, wenn die Nutzung des dazugehörigen Grundstückes und damit auch die Nutzung von Zufahrt und Zugang nicht geändert werden. Zufahrten oder Zugänge werden geändert, wenn sie baulich verändert (z.B. verlegt oder verbreitert) werden oder gegenüber dem jetzigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen. Sollten Zufahrten oder Zugänge, die von alters her unwiderruflich oder Kraft Gemeingebrauches bestehen, so geändert werden, dass dies einer Neuanlage gleichkommt, so verlieren die Zufahrten oder Zugänge ihren Bestandsschutz und gelten als Sondernutzung. Entsprechend gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge eine erhebliche Kapazitätserweiterung erfahren oder eine andere funktionelle Zweckbestimmung erhalten.

Neuen Einmündungen zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen können seitens der Straßenbaulastträger aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugestimmt werden. Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wie auch der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland sind bei

der Errichtung oder der Änderung von Tierhaltungsanlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an Bundes- und Landesstraßen angeschlossen werden sollen, am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Von den überörtlichen Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche – hinsichtlich Immissionsschutzes – geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der Erschließung des Betriebes LA 30 ist im Ergebnis des bisherigen Beteiligungsverfahrens und dazu erfolgter Abstimmungen folgendes festzuhalten:

- Seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (NLStBV, GB Lingen) wird für den Fall der Anbindung des Betriebes LA 30 über den inzwischen ausgebauten Ströhnweg an die L 53 die Errichtung einer Linksabbiegespur auf Kosten der Gemeinde bzw. des Vorhabenträgers gefordert.
- Hierzu hat es Ende 2019 zwischen Gemeinde und NLStBV Abstimmungsgespräche gegeben, in denen diese Forderung bestätigt worden ist.
- Aus Sicht der Gemeinde kommt aus Kostengründen eine Linksabbiegespur in Trägerschaft der Gemeinde nicht in Betracht, so dass aus Sicht der Gemeinde eine Erschließung von Westen über den Ströhnweg nur Richtung Norden zur Hermann-Kemper-Straße möglich ist, es sei denn der Vorhabenträger übernimmt den Bau der Linksabbiegespur auf seine Kosten. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen; die verkehrliche Erschließung ist vom Vorhabenträger entsprechend sicherzustellen.
- Im schalltechnischen Gutachten ist von folgenden Verkehrsbeziehungen ausgegangen worden:
 - An- und Abfahrt der Tiertransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg,
 - An- und Abfahrt der Futtermitteltransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg,
 - Anfahrt der Anlieferung Stroh und Abholung Mist über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße,
 - Anfahrt der Anlieferung Silage über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße.

Entsprechende Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen; diese Auflagen sind durch den Vorhabenträger umzusetzen und sicherzustellen.

14 Ver- und Entsorgung

Die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen erfolgen durch den Anschluss bzw. Ausbau des vorhandenen Netzes.

Die erforderlichen Erschließungs- und Sicherungsmaßnahmen sind mit den Versorgungsunternehmen vor Baubeginn rechtzeitig zu koordinieren.

14.1 Wasserversorgung

Die zentrale Wasserversorgung des Plangebietes wird durch den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte gewährleistet. Seitens des Wasserverbandes erfolgt der Hinweis, dass bei der Durchführung von Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten ist. In diesem Zusammenhang wird auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 hingewiesen.

14.2 Brandschutz

Im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben ist zu prüfen, ob der Löschwasserbedarf aus der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann. Ggf. sind weitere Maßnahmen zu treffen. Die im Merkblatt der Hauptamtlichen Brandschau aufgeführten Anforderungen an Feuerwehrezufahrten und Löschwasserversorgung zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten.

14.3 Abfallwirtschaft

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

14.4 Erdgastransportleitungen

Im Leitungsschutzbereich von Erdgastransportleitungen (ETL) bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen / Begleitkabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung durch den betroffenen Energieversorgungssträger zu ermitteln. Die Beteiligung

des betroffenen Energieversorgungsträgers an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist erforderlich.

14.5 Telekommunikationsanlagen und Versorgungsleitungen

Für die sich im Flächennutzungsplan befindenden Telekommunikationsanlagen und Versorgungsleitungen ist der zuständige Versorgungsträger Ansprechpartner für die Bauherren. Die genaue Lage der Anlagen (Telekommunikationslinien und Versorgungsleitungen) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, beim zuständigen Versorgungsträger zu erfragen.

Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Bei der Durchführung von Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen, insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 hingewiesen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien und Versorgungsleitungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien und Versorgungsleitungen jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien und Versorgungsleitungen informieren. Die Kabelschutzanweisungen der Versorgungsträger sind zu beachten. Bei den weiteren Planungen ist zu beachten, dass kein Anspruch besteht, die Tierhaltungsanlage und gewerblichen Anlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Sollte eine Verlegung der vorhandenen Telekommunikationsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlich werden, so ist der zuständige Versorgungsträger mindestens drei Monate vor Baubeginn darüber zu informieren.

Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren ist noch zu klären ob die „sonstigen Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen“ an die öffentliche Oberflächenentwässerung anzuschließen sind. Alternativ könnte das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser auf den privaten Flächen oberflächlich oder unterirdisch versickert werden.

15 Altablagerungen / Bodenkontaminationen

Die Konkretisierung im Hinblick auf die allgemeine Art der baulichen Nutzung im Rahmen der Sondergebiete für gewerbliche Intensivtierhaltung lässt keine nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf Altablagerungen und Altstandorte erwarten.

Eine Überbauung oder Umnutzung der im Plangebiet befindlichen und im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland registrierten Altlastenverdachtsflächen ist nicht zulässig.

Sollten sich bei Baumaßnahmen visuelle / geruchliche Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der

Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

16 Geologie und Baugrund

Nach Aussage des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie LBEG liegen im Untergrund des Planungsgebiets wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den zwei Planungsbereichen kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den zwei Planungsbereichen teilweise setzungsempfindlicher Baugrund (Torf, Mudde, Schlick) mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

17 Archäologische Bodenfunde

Die untere Denkmalschutzbehörde weist in Ihrer Stellungnahme vom 13.08.2019 darauf hin, dass sich abseits des geplanten Vorhabens, im Bereich des Plangebiets LA 11, zwei archäologische Fundstellen befinden. Die Fundstellen sind im Denkmalverzeichnis des Landes Niedersachsen unter der Denkmal-Nr. „454/1856.00003-F“ und Nr. „454/1856.00004-F“ registriert. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind.

Inwieweit im Plangebiet der 2. Änderung des B-Plans Nr. 56 weitere archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt aber auch nicht ausgeschlossen werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

(NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

18 Zusammenfassende Gesamtabwägung

§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Genannt werden im BauGB gem. § 1 Abs. 6 und 7:

„(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. *die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,*
2. *die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,*
3. *die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,*
4. *die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,*
5. *die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,*
6. *die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,*
7. *die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*
 - a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
 - b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
 - c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
 - d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
 - e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
 - f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
 - g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

8. *die Belange*

a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,

b) der Land- und Forstwirtschaft,

c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,

d) des Post- und Telekommunikationswesens,

e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,

f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,

9. *die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,*

10. *die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,*

11. *die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,*

12. *die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,*

13. *die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.*

(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

Die Berücksichtigung der vorliegend im BauGB genannten Belange, hier vor allem die Existenzsicherung und Wahrung von Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe und der wirtschaftlichen Sicherung eines eng mit der Land- und Viehwirtschaft verbundenen gewerblichen Tierhandlungsbetriebs, erfolgt in der Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 Abs. 7 BauGB. Die Realisierung dieser Bauleitplanung ist erforderlich, um die, im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellte Regelung zur Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen, umzusetzen.

In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen als „Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen“ ausgewiesen. Im Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan wurden in den 6 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen Bebauungspläne aufgestellt. Die in der o.g. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen wurden in den jeweiligen 6 Bebauungsplänen als sogenannte „sonstige Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt.

Grundlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 bzw. der 25.3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der, in den ursprünglichen Aufstellungsverfahren formulierte, Planungswille der Gemeinde Lathen und der Samtgemeinde Lathen, dass eine Änderung der

Planung dann vorgenommen wird, wenn aufgrund begründeter Anträge bzw. sich veränderter Grundlagen die bestehenden Darstellungen verändert werden müssen.

Standort LA 30

Aufgrund konkreter Planungen zum Ausbau einer Tierhaltungsanlage soll im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 ein größeres Baufenster am Standort LA 30 ausgewiesen werden. Damit soll die Erweiterungsmöglichkeit einer an diesem Standort ansässige Viehhaltung geschaffen werden. Neben der Steuerung der Tierhaltungsanlagen wird damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die erforderlichen baulichen Anlagen zum Handel von Tieren vorzuhalten und zu errichten.

Zielsetzung dieser Planung ist es, den bisher vorgesehenen alternativen Zweitstandort nord-östlich des bestehenden Betriebsstandortes nicht weiter zu nutzen und zu entwickeln, sondern die Aktivitäten an einem Standort zu bündeln. Mit der konzentrierten Entwicklung am Hauptstandort können die Betriebsabläufe effizienter gestaltet, zusätzliche Verkehre zwischen den Standorten vermieden und der Stress für die Tiere reduziert werden.

Zu diesem Standort ist allerdings aus Sicht der Gemeinde abweichend von den grundsätzlich eingestellten Restriktionskriterien eine Ausnahme erforderlich, soweit das den eingestellten Siedlungsabstand betrifft. Dieser wird nicht erfüllt, der Standort ist jedoch wegen der Betriebsinternen Strukturen, der bereits vorhandenen Nutzung (Reduzierung der Zersiedelung) aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Entsprechende Unterlagen zum Immissionsschutz und zu den Umweltbelangen werden vom Vorhabenträger im baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt.

Standort LA 41

Der Antragsteller hat die Hofstelle am Standort LA 41 im Jahre 2011 übernommen auf der in früheren Jahren stets eine Tierhaltung betrieben wurde; zuletzt eine Schafhaltung mit 1.140 Tieren. Bei der ursprünglichen Bauleitplanung im Jahre 2012 ist die Hofstelle nicht mit einem Baufenster berücksichtigt worden, da zu dem Zeitpunkt möglicherweise die jetzt vorhandene Tierhaltung noch im Aufbau war. Zwischenzeitlich liegt ein Antrag auf Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage des Eigentümers vor. Beabsichtigt wird, die Errichtung eines Kälbermaststalles für ca. 200 Tiere im rückwertigen Bereich der Hofstelle zur Größe ca. 20 m x 20 m. Derzeit mästet der Antragsteller in den vorhandenen alten Ställen 44 Tiere. Weitere 46 Tiere werden in einem zu gepachteten Stall gehalten. Sowohl jetzt als auch in einem neu zu errichtenden Stall ist eine Strohhaltung vorgesehen, so dass keine Gülle anfällt.

18.1 Hinweise der Träger öffentlicher Belange

Substantielle Hinweise und Anmerkungen, die durch den **Landkreis Emsland** zum Planverfahren aus **städtebaulicher Sicht** vorgetragen wurden beziehen sich auf die Größe des Standortes LA 30 und die Ausnahmeregelung im Gesamtkonzept der Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen.

Abwägung:

Die Tabelle 1 „Anforderungen an die Darstellung als Ergebnis der Restriktionsanalyse“ in dieser Begründung stellt übersichtlich dar, welche Anforderungen an die weitere Planung und Standortentscheidung eingestellt werden. Diese Tabelle ist Ergebnis der Gegenüberstellung der erarbeiteten Planungsziele mit der Restriktionsanalyse. Sowohl der Standort LA 30 als auch der Standort LA 41 liegen innerhalb des 400 m Vorsorgeabstandes. Eine Standortausweisung „Sonderbaufläche“ erfolgt nur dann, wenn bereits ein Tierhaltungsstandort vorhanden ist. In beiden Fällen ist entsprechend der Begründung ein solcher Tierhaltungsstandort vorhanden. Am Standort LA 30 sind Ställe vorhanden, in denen die Rinder vorübergehend gehalten werden. Am Standort LA 41 war immer Tierhaltung vorhanden, zur Zeit der Aufstellung der 25. FNP-Änderung war hier jedoch ein Betreiberwechsel, sodass er zunächst nicht berücksichtigt wurde.

Die Ausnahmevoraussetzungen sind hier gegeben, so dass auch eine weitere Alternativenprüfung nicht erforderlich war. Mit der konzentrierten Entwicklung am Hauptstandort LA 30 können die Betriebsabläufe effizienter gestaltet und der Stress für die Tiere reduziert werden. Eine solche Entwicklung ist jedoch nur am Hauptstandort sinnvoll, daher sind Erweiterungen an Alternativstandorten nicht weiterverfolgt worden. Es ist nunmehr Zielsetzung dieser Planung, den bisher vorgesehenen alternativen Zweitstandort nord-östlich des bestehenden Betriebsstandortes nicht weiter zu nutzen und zu entwickeln, sondern die Aktivitäten an einem Standort zu bündeln. Damit werden auch zusätzliche Verkehre zwischen den Standorten vermieden. Diese Grundsätze waren schon Grundlage der Änderung 25.3 des FNP (siehe oben, aus dieser wird der Bebauungsplan entwickelt).

Der Fachbereich **Naturschutz und Forsten** trägt keine grundsätzlichen Bedenken vor, verweist aber auf die zu ergänzenden Vermeidungsmaßnahmen. Es wird angemerkt, dass Im Einzelgenehmigungsverfahren entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht abzarbeiten und zu kompensieren sind.

Abwägung:

Die Vermeidungsmaßnahmen wurden redaktionell ergänzt. Der Hinweis zu Kompensationsmaßnahmen wurde zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger hierzu informiert.

Zum Thema **Immissionsschutz** werden durch den Landkreis Emsland keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ergebnisdokumentation Nr. GSS19084.1+2+3/03 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 31.07.2019 nicht um vollständiges Gutachten im Sinne der VDI 3783 Bl. 13 handelt (vgl. Ergebnisdokumentation S. 2). Diese dient demnach der Abstimmung mit Planern oder Genehmigungsbehörden.

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass die weitere Prüfung und die Bestimmung eventueller immissionsschutztechnischer Auflagen zum Bau und Betrieb der Anlage im weiteren Verfahren (Baugenehmigungsverfahren) bestimmt werden. Entsprechende Aussagen wurden in die Begründung aufgenommen.

Zum Thema **Gesundheit** wird darauf hingewiesen, dass die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden sollten. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Weiterhin wird auf eine Prüfung von Bioaerosolbelastungen hingewiesen.

Abwägung

Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmittelbares Baurecht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Aus den vorliegenden Gutachten ergibt sich, dass eine grundsätzliche Vereinbarkeit des Standortes mit den Anforderungen des Immissionsschutzes gegeben ist.

Im vorliegenden Geruchsgutachten Büro Fides (2019-07-31) ist das Thema Bioaerosole betrachtet und somit in die Gesamtabwägung eingeflossen. Sollten gleichwohl weitergehende Untersuchungen und Nachweise erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren (Baugenehmigungsverfahren) abzuarbeiten.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** hat gegen die Planung keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen beachtet werden:

Die verkehrliche Erschließung soll neben der Gemeindestraße „Wahner Straße“ auch über den westlich verlaufenden Gemeindeweg „Ströhnweg“ erfolgen, welcher im Süden an die L 53 angebunden ist. In Richtung Norden führt der „Ströhnweg“ zur Gemeindestraße „Hermann-Kemper-Straße“. Nach jetzigem Stand soll keine Linksabbiegespur auf der L 53 hergestellt werden. Demzufolge hat die verkehrliche Erschließung des Standortes LA 30 neben der östlich verlaufenden Gemeindestraße „Wahner Straße“ über den westlich verlaufenden Gemeindeweg „Ströhnweg“ ausschließlich in Richtung Norden zu erfolgen. Eine Erschließung über den Knotenpunkt L 53 / „Ströhnweg“ ist durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu unterbinden.

Abwägung

Aus Sicht der Gemeinde kommt aus Kostengründen eine Linksabbiegespur in Trägerschaft der Gemeinde nicht in Betracht, so dass aus Sicht der Gemeinde eine Erschließung von Westen über den Ströhnweg nur Richtung Norden zur Hermann-Kemper-Straße möglich ist, es sei denn der Vorhabenträger übernimmt den Bau der Linksabbiegespur auf seine Kosten. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen; die verkehrliche Erschließung ist vom Vorhabenträger entsprechend sicherzustellen. Die Details sind im Bauantragsverfahren abzustimmen.

Der **NABU Emsland / Grafschaft Bentheim** trägt Bedenken bezüglich der **Kartierung und Erfassung von Artgruppen** etc. vor.

Abwägung:

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen der Relevanzprüfung (Kapitel 7) wurden alle betrachtungsrelevanten Tierarten und -gruppen abgeprüft. Als Ergebnis der Relevanzprüfung wurde herausgestellt, dass Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar sind.

Somit wurden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wurde bei den Begehungen geachtet.

Die Vorgehensweise und Methodik ist klar beschrieben, begründet und entspricht den im Jahr 2017 üblichen Anforderungen des LK Emsland und den gängigen Standards.

Auch Gastvögel wurden in der Relevanzprüfung berücksichtigt: Ergebnis der Relevanzprüfung für die Gastvögel ist, dass keine Betroffenheit herausgestellt werden kann. Dies ergibt sich v.a. aus der räumlichen Lage des geplanten Vorhabens angrenzend an bestehende Gehölz- und Siedlungsstrukturen und die damit vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren. In der Summe sind Empfindlichkeiten der potenziell im Raum vorkommenden Rastvogelarten gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Entsprechend wurden keine Bestandserfassungen durchgeführt.

Diese Aussagen bestätigen die bereits oben erfolgte Bewertung und Abwägung der Stellungnahme des NABU. Im Übrigen bleibt festzustellen, dass der Umweltbericht zum Bebauungsplan inkl. Artenschutzbeitrag und Eingriffsbilanzierung vom Landkreis nicht beanstandet worden sind.

18.2 Stellungnahmen aus der ersten und erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Mindestabstände zu Wohngebieten und schützenswerten Nutzungen werden nicht eingehalten:

„Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential können Anlass für Vorsorgemaßnahmen sein, sofern diese nach Art und Umfang verhältnismäßig sind. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfasst mithin mögliche Schäden, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, weshalb noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotential besteht (BVerwGE 72, 300 <315>).

Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge, solche Risiken unterhalb der Gefahrengrenze zu minimieren (vgl. BVerwGE 69, 37 <43, 45>; Beschluss vom 30. August 1996 - BVerwG 7 VR 2.96 - Buchholz 406.25 § 17 BImSchG Nr. 3).“ Das Bundesverwaltungsgericht verlangt aber nicht, dass die Vorsorge gerade durch räumliche Trennung verwirklicht wird und dass dies auch zu geschehen hat, wenn Vorsorge auch Maßstab des Genehmigungsverfahrens ist und absehbar ist, dass nach den Rechtsregeln des Genehmigungsverfahrens entsprechende Vorsorge getroffen werden kann.

Entsprechendes gilt für die Entscheidung des OVG Münster (OVG Münster, B. v. 14.1.2010 - 8 B 1015/09 - RdL 2010, 124) zu Aerosolbelastungen mit Krankheitserregern aus Tiermastställen. Diese Entscheidung hält die durch aerosolgetragene Krankheitserreger verursachten Risiken nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung unter Verweis auf VDI E 4250 für nicht abschließend quantifizierbar. Die Entscheidung sieht Vorsorgemaßnahmen als erforderlich an.

Die Entscheidung gibt aber nichts dafür her, dass diese Vorsorge im Planungsstadium durch räumliche Abstände gewährleistet werden müsse, wenn die erforderliche Vorsorge auch im Genehmigungsverfahren erreicht werden kann."

Abwägung

Die hier verfolgte Planung bewegt sich im o. g. Rahmen; es ist über gutachterliche Aussagen belegt, dass die Vorhaben unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz sowie Immissionsvermeidung nach den bestehenden Richtlinien und Vorgaben zum Immissionsschutz realisiert werden können. Dieses wird letztlich im Baugenehmigungsverfahren endgültig zu belegen sein.

2. Immissionsbelastungen

Lärm, Geruch, Gülle, Staub, Bioaerosole, Gesundheit

Hierzu wird in der Abwägung festgestellt:

Mit den Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019, Zech 11.2019) wird die geplante und aktuelle Situation berücksichtigt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass keine Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten sind. Die Einhaltung der Hygienevorschriften sind nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, sondern vom Veterinäramt zu überprüfen. Soweit sich weitere Anforderungen an die Ausführung der Vorhaben sowie an die Gutachten ergeben sollten, sind diese im Baugenehmigungsverfahren zu behandeln. Aus Sicht der Gemeinde liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die dieses Bauleitplanverfahren in Frage stellen.

Weiterführend ist wiederum darauf zu verweisen, dass mit Ausweisung eines Baufensters für die Tierhaltung im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht unmittelbares Baurecht entsteht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Im nachfolgenden Bauantrag wird geprüft, ob eine solche Anlage im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zugelassen werden kann. Dort muss u.a. nachgewiesen werden, wie mit der anfallenden Gülle umgegangen wird.

3. Verkehr

Zusätzliche LKW-Verkehrsbelastung durch Transportfahrten und damit einhergehend eine zusätzliche Gefährdung im Bereich des Kindergartens.

Abwägung:

Die Verkehrsbelastung ist untersucht, eine Beurteilung zum Lärmschutz ist Bestandteil der vorliegenden Gutachten; zur Verkehrsführung ist unter Hinweis auf die Stellungnahme der Straßenbauverwaltung des Landes (NLStBV in Lingen) im Übrigen festgehalten:

- *Aus Sicht der Gemeinde kommt aus Kostengründen eine Linksabbiegespur in Trägerschaft der Gemeinde nicht in Betracht, so dass aus Sicht der Gemeinde eine Erschließung von Westen über den Ströhnweg nur Richtung Norden zur Hermann-Kemper-Straße möglich ist, es sei denn der Vorhabenträger übernimmt den Bau der Linksabbiegespur auf seine Kosten. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen; die verkehrliche Erschließung ist vom Vorhabenträger entsprechend sicherzustellen.*

- Ansonsten gibt das Gutachten zum Standort LA 30 eine Verteilung der Verkehre vor, die vom Vorhabenträger sicherzustellen ist:
 - An- und Abfahrt der Tiertransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg,
 - An- und Abfahrt der Futtermitteltransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg,
 - Anfahrt der Anlieferung Stroh und Abholung Mist über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße,
 - Anfahrt der Anlieferung Silage über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße.

Der Ströhnweg ist inzwischen ausgebaut.

Diese Vorgaben waren Bestandteil der erneuten Offenlage und in dieser Form durch den Vorhabenträger zu beachten. Soweit also eine Linksabbiegespur durch die Vorhabenträger nicht realisiert werden soll oder kann, muss der Richtung L 53 geplante Verkehr über den Ströhnweg nach Norden über die Hermann-Kemper-Straße geführt werden. Eine signifikante Mehrbelastung durch die Aufteilung des Verkehrs zum Standort LA 30 wird nicht erwartet. Durch die begrenzte Größe des Vorhabens am Standort LA 41 wird kein Mehrverkehr erwartet; die bereits heute stattfindenden Fahrten werden effizienter genutzt (höhere Auslastung).

4. Wertverlust der Immobilien

Abwägung:

Unabhängig davon, ob hier überhaupt ein Wertverlust zu konstatieren wäre, ist auf die Rechtsprechung zu verweisen:

„Die durch einen Bebauungsplan ausgelösten Verkehrswertverluste von Grundstücken außerhalb des Plangebiets sind grundsätzlich nicht abwägungsrelevant und somit von der Gemeinde nicht zu berücksichtigen. (VGH Kassel, Urteil vom 7. April 2014, Az. 3 C 914/13.N, (Quelle: Immobilien Zeitung, Nr. 38, 25.09.2014, Seite 12).“

Weitere Entscheidung:

„Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO dar...“

Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar“ (vgl. auch - bezogen auf den Nachbarschutz - Urteil vom 14. April 1978 - BVerwG 4 C 96 und 97.76 - Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 34; Beschluss vom 24. April 1992 - BVerwG 4 B 60.92 - Buchholz a.a.O. Nr. 109; bezogen auf die straßenrechtliche Fachplanung vgl. Urteil vom 4. Mai 1988 a.a.O.)

(BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94)

5. Entwicklung des Dorfes wird eingeschränkt

Abwägung:

Das Immissionsschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden.

Inbesondere im Westen und Osten der Ortslage sind keine Überschreitungen, die eine Erweiterung in diese Richtung einschränken zu erwarten. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht.

In einer eigenständigen städtebaulichen Voruntersuchung hat die Gemeinde Lathen im Übrigen dargelegt, dass es Erweiterungsmöglichkeiten der Ortslage gibt.; diese werden aber nicht im Nahbereich der Stallanlagen sein.

6. Anmerkungen – Kritik - Umweltbericht

Abwägung:

Die Erhebungen und Aussagen zum Artenschutz sind durch einen anerkannten Gutachter nach den mit dem Landkreis abgestimmten Erhebungsstandards durchgeführt worden. Die Gemeinde hat keinen Zweifel daran, dass Art und Umfang der Erhebungen diesen Standards nicht entsprechen. Der Vorwurf einer nicht ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme wird ausdrücklich zurückgewiesen. Es hat Vor-Ort-Erhebungen inkl. Ortstermine gegeben; die Gemeinde geht im Übrigen davon aus, dass die Belange des Artenschutzes den Anforderungen entsprechend berücksichtigt worden sind. Dieses unterliegt letztlich der Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Der Umweltbericht entspricht den gestellten Anforderungen des Umweltrechts sowie des BauGB – es liegen keine Bedenken des Landkreises vor. Eigene, über den heutigen Forschungsstand hinausgehende Forschungen sind ausdrücklich nicht gefordert. Soweit hier Aktualisierungen erforderlich sind, können diese im Baugenehmigungsverfahren nachgeholt werden; es ist aber nicht ersichtlich, dass die nebenstehenden Punkte zu einer Änderung der Planung oder der Gesamtbewertung führen. Zudem sind diese Erfassungen immer eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erhebung (siehe auch Abwägung NABU).

7. Nicht-Berücksichtigung der bestehenden Tierhaltung

Art und Umfang der Tierhaltung, übermäßige Rindfleischproduktion etc..

Abwägung:

Die vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz betrachten die zukünftig geplante Tierhaltung, in der auch die vorhandene Situation einfließt bzw. im Zuge der Planumsetzung verändert wird. Die Gemeinde muss sich darauf verlassen können, dass der Gutachter alle relevanten Daten in seiner Gutachtenerstellung berücksichtigt hat. Richtigzustellen ist aber, dass hier 1.500 Rinder, nicht aber 1.500 Großvieheinheiten geplant sind; die untersuchten Tierhaltungszahlen sind im Gutachten berücksichtigt, auch die Tierhaltung der benachbarten Höfe im Einzugsbereich. Es gibt derzeit keine gesetzlichen Regelungen, wonach eine Tierhaltungsanlage in der hier geplanten Größenordnung nicht mehr zulässig wäre. Ob eine solche Anlage politisch oder gesellschaftlich künftig ggf. „...nicht mehr gewünscht“ ... ist, ist hier im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht zu bewerten. Der gemeindliche Abwägungsspielraum erlaubt nicht, in das gesetzlich zulässige wirtschaftliche Handeln eines Betriebes einzugreifen. Solange diese Form der Tierhaltung in Deutschland oder Niedersachsen zulässig ist, kann die Gemeinde nicht einzelfallbezogen Art und Form der Tierhaltung regulieren, damit würde sie gegen das Gebot der Gleichbehandlung in Umsetzung ihres gemeindlichen Gesamtkonzepts verstoßen.

Siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Ergebnissen der vorliegenden Gutachten (Auszug Gutachten Fides, Juli 2019, Seite 4f):

„Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen am südlich gelegenen Wohngebiet, zwischen Pfarrer-Braun-Straße und Lathener Beeke maximal 9 % der Jahresstunden. Der in der GIRL angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.“ Insoweit sind die Immissionsschutzbelange mit Blick auf Art und Umfang der Tierhaltung berücksichtigt.

18.3 Allgemeiner Hinweis zu den Stellungnahmen

Zu diesem Bauleitplanverfahren bzw. zu den Vorhaben liegen die nach dem Stand der Richtlinien erforderlichen Gutachten vor; danach wird konstatiert, dass die Planung bzw. die Vorhaben unter Beachtung der Richtlinien umsetzbar sind. Dieses betrifft zunächst die grundsätzliche Prüfung auf Ebene der Bauleitplanung; sollten im Baugenehmigungsverfahren ergänzende Gutachten erforderlich werden, ist in dem Verfahren darüber zu befinden.

Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmittelbares Baurecht, soweit es die Tierhaltungsanlage betrifft – hier wird der Standort gesichert. Für den Viehhandel selbst ist ebenfalls ein Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes durchzuführen.

Das im Rahmen dieser Bauleitplanung vorgelegte Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) zeigt auf, dass keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten ist und insoweit diese Bauleitplanung durchführbar ist. Es gilt die Feststellung, dass hier die bestehenden Richtlinien zum Gesundheitsschutz beachtet werden. Ob weitergehende Anforderungen und höhere Standards wünschenswert wären, ist dabei hier nicht weiter zu bewerten; hier muss die Gemeinde im Sinne der Gleichbehandlung auf Grundlage ihres gemeindlichen Gesamtkonzepts entscheiden und abwägen.

18.4 Zusammenfassung

Aus Sicht der Gemeinde Lathen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches beachtet und alle relevanten Belange berücksichtigt worden, so dass mit dieser Planung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet wird.

Die Gemeinde stellt hierbei aber auch die Belange der Wirtschaft und der Landwirtschaft in ihre Abwägung ein, sie ist nach dem BauGB dazu gehalten, auch diese Belange zu berücksichtigen. Aus Sicht der Gemeinde ist ein Abwägungsergebnis erreicht, dass allen genannten Belangen gerecht wird.

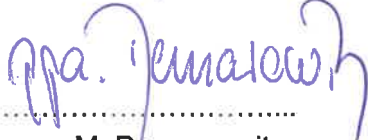
Es wird vorgeschlagen, diesen Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung aus den in der Abwägung genannten Gründen als Satzung zu beschließen.

19 Bearbeitungsvermerk – Verfahrensvermerk

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 wurde einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Fachplanungen und Unterlagen im Auftrag mit der Gemeinde Lathen ausgearbeitet:

Wallenhorst, den 2020-10-27

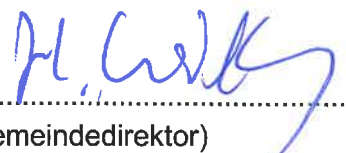
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG


.....
ppa. M. Desmarowitz

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung sowie der im Anlagenverzeichnis genannten Unterlagen dem Rat der Gemeinde Lathen beim Satzungsbeschluss in seiner Sitzung am 27.10.2020 vorgelegen.

Lathen, den 09.12.2020

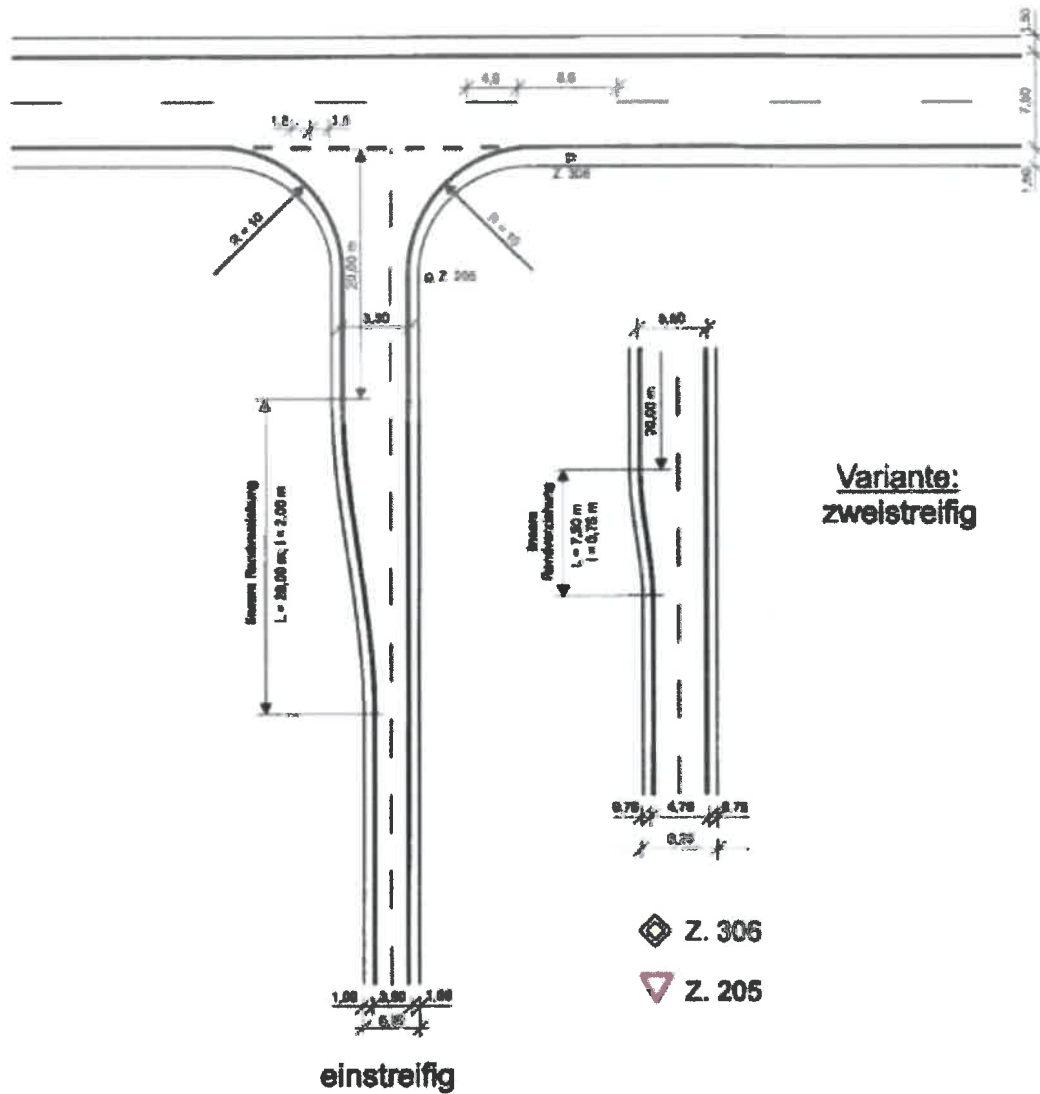



.....
(Gemeindedirektor)

Anlage: Musterblatt Einmündung

Musterblatt:
Einmündung eines Wirtschaftsweges

Hinweis:
Sichtdreiecke gemäß RAL 2012 bzw. RAS 08 freihalten



Variante:
zweistreifig

einstreifig



Maßstab	1: 500
Datum	Januar 2014
Platz	Henzen
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	

Abb. 12: Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftsweges (Quelle: NLStBV)

Anlage:

**Umweltbericht zu
Flächennutzungsplan Änderung 25.3 zu den
Teilbereichen 1 A und 2**



**SAMTGEMEINDE
LATHEN
LANDKREIS EMSLAND**

**Flächennutzungsplan Änderung 25.3
„Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“**

- Gemeinde Lathen, B-Plan Nr. 56, 2. Änderung
- Gemeinde Renkenberge, B-Plan Nr. 11, 1. Änderung
- Gemeinde Sustrum, B-Plan Nr. 18, 2. Änderung



UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

(Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan)

Projektnummer: 216392

Datum: 2019-09-04

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreibung des Planvorhabens	1
1.1	Anlass und Angaben zur Planung	1
1.2	Viehhandel Standort LA 30	2
1.3	Aufgabenstellung und Scoping	3
1.4	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	5
2	Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes	6
2.1	Grundsätzliche Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	16
3	Bestandsaufnahme und –bewertung	18
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	18
3.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	19
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	21
3.4	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	22
3.5	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	22
3.5.1	Gesundheitswesen - Bioaerosole	23
3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)	24
3.7	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (gem. § 1 Abs.6 Nr.7e, f BauGB)	24
3.8	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)	24
3.9	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	25
3.10	Weitere Hinweise zu Schutzgütern und zum weiteren Verfahren:	25
4	Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring	26
4.1	Auswirkungsprognose - Gesamtab schätzung	26
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen	30
4.3	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	32
5	Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)	32
6	Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht	34
7	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	36
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	36

9	Anhang.....	43
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	43
9.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	44
9.2.1	Gesetze.....	44
9.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	45
9.2.3	Sonstige Quellen.....	46
9.3	Eingriffsregelung.....	48
9.4	Artenschutzbelange	49
9.5	Verhältnis zum Naturschutzrecht	50
9.6	Standortblätter der einzelnen Betriebe.....	51

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann
M.Sc. Jannis Reppenhorst
Jürgen Wieching

Wallenhorst, 2019-09-04

Proj. Nr. 216392

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zur Planung

Die Samtgemeinde Lathen hat zur Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Samtgemeindegebiet die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Titel: „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ durchgeführt. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch den Samtgemeinderat am 14. Dezember 2011 beschlossen und nach Genehmigung durch den Landkreis mit Bekanntmachung im Amtsblatt seit dem 15.06.2012 wirksam.

Bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens zeichnete sich ab, dass zusätzliche Baufenster bzw. geringfügige Änderungen notwendig werden.

Folgende Gründe sind zu nennen:

- Während des Planaufstellungsverfahrens waren bereits in einzelnen Fällen Bauanträge bzw. Anträge nach BlmschG gestellt worden, wo sich abzeichnete, dass im Ergebnis der konkreten Objektplanung die im Planverfahren erarbeitete Abgrenzung der Baufläche aus Gründen notwendiger Abstände, des tatsächlich geplanten Vorhabens oder aber des Grundstückszuschnittes nicht mit der konkreten Vorhabenplanung übereinstimmte.
- In einzelnen Fällen sind inzwischen Baugenehmigungen erteilt worden, wo sich herausgestellt hat, dass aufgrund der Gutachten oder anderer Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen vom dargestellten Baufenster erforderlich wurden-
- Weiterhin liegen einzelne Fälle vor, wo seinerzeit im Ergebnis der Befragung kein Baufenster dargestellt worden ist bzw. werden konnte, weil seinerzeit die an die Planung gestellten Kriterien nicht erfüllt waren (siehe nachfolgend).

Grundlage des jetzt eingeleiteten Änderungsverfahrens ist die Zusage der Gemeinden und der Samtgemeinde im ursprünglichen Aufstellungsverfahren, dass eine Änderung der Planung dann vorgenommen wird, wenn aufgrund begründeter Anträge bzw. sich veränderter Grundlagen die bestehenden Darstellungen verändert werden müssen.

Die in der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genannten Planungsziele gelten dabei unverändert:

Das grundlegende Planungsziel besteht in der positiven Absicherung der Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, unter Abwägung aller einzustellen belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB.

In der Abwägung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Behandlung seinerzeit in Einzelfällen abgelehnter Anträge von Betrieben oder Grundstückseigentümern auf Darstellung einer Baufläche ist grundsätzlich seitens des Samtgemeinderates entschieden worden:

Sollte eine konkrete Entwicklung eintreten und beantragt werden, die das Abwägungsergebnis mit dem Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des FNP verändern und eine Notwendigkeit zur Planänderung aufzeigen, haben Samtgemeinde und alle Mitgliedsgemeinden erklärt, dass sie dann bereit sind, über eine Änderung der Bauleitplanung zu befinden, soweit das Vorhaben mit den Planungszielen und Planungsleitlinien vereinbar ist.

Auch wenn eine Betriebserweiterung erfolgen sollte, ist dann zu gegebener Zeit über eine Änderung des Bebauungsplanes zu entscheiden. In der hierzu erfolgten Abstimmung ist dann weiter entschieden worden, auch im Sinne der Gleichbehandlung sonstiger Anträge, dass erst dann über die Ausweisung eines Baufensters entschieden wird, wenn sich die Planungen konkretisiert haben. Soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur 25. Änderung des FNP die Angaben zu Art und Umfang der Tierhaltung noch zum geplanten Zeitpunkt hinreichend konkret vorlagen, sind seinerzeit Anträge abgelehnt worden, ausdrücklich mit dem Zusatz, dass bei sich verändernden Gegebenheiten im Sinne der Zielsetzungen und Planungsleitlinien neu zu befinden ist (siehe auch nachfolgend).

So ist in allen Fällen entschieden worden bzw. jeder einzelne Fall mit entsprechenden Anträgen oder Anregungen von Betrieben ist gesondert geprüft worden.

Mit Vorbereitung dieser Änderung 25.3 sind alle jetzt vorliegenden Anträge neu geprüft und entschieden worden, mit dem Ergebnis der nunmehr vorgesehenen Änderungen im Verhältnis zum Ursprungsplan.

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, diese Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Auf die weitergehenden Ausführungen in der Begründung zur Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes wird verwiesen.

Folgende Bebauungspläne sind parallel zur 25. Änderung des FNP aufgestellt worden:

- Gemeinde Fresenburg, B-Plan Nr. 26, Aufstellungsbeschluss v. 30. Dezember 2008
- Gemeinde Lathen, B-Plan Nr. 56 Aufstellungsbeschluss v. 08. Dezember 2008
- Gemeinde Niederlangen, B-Plan Nr. 26, Aufstellungsbeschluss v. 10. Dezember 2008
- Gemeinde Oberlangen, B-Plan Nr. 13, Aufstellungsbeschluss v. 09. Dezember 2008
- Gemeinde Renkenberge, B-Plan Nr. 11, Aufstellungsbeschluss v. 30. Dezember 2008
- Gemeinde Sustrum: B-Plan Nr. 18, Aufstellungsbeschluss v. 10. Dezember 2008

alle mit der Bezeichnung „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“. Diese werden, soweit erforderlich, nunmehr ebenfalls geändert.

1.2 Viehhandel Standort LA 30

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 (Parallelverfahren) wird zum Viehhandel (LA 30) in Lathen Wahn ein Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung sowie Artenschutzbeitrag auf Ebene des Entwurfs des Bebauungsplanes vorgelegt, da hier eine Abschichtung auf das baurechtliche Zulassungsverfahren nicht in Betracht kommt. Dieser Teil des Bebauungsplanes für den Viehhandel wird nicht nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, sondern im Normalverfahren, daher sind im Bebauungsplanverfahren für diesen Teil des Geltungsbereichs diese Punkte bereits abschließend zu behandeln.

Im anliegenden Standortblatt ist der Viehhandel bereits erfasst. Potentielle Umweltauswirkungen sind ebenso wie vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen benannt.

1.3 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt. Hervorzuheben ist im vorliegenden Fall der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der o.g. Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden, dass mit diesen Bauleitplanverfahren nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich Gegenstand der Planung ist und somit auch nur Gegenstand der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein kann. Die weitere Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet.

Prof. Dr. Söfker führt in seiner Ausarbeitung vom Mai 2010 (*Die Steuerung der Standorte für Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung - Ausarbeitung für den Landkreis Emsland -*) hierzu aus:

Bei der Darstellung von Standorten für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB). Sie sind Gegenstand der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). Grundsätzlich bedarf es auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht einer solchen Intensität der Umweltprüfung wie auf der Ebene des Bebauungsplans. Bei einer Flächennutzungsplanung, die den Steuerungszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezweckt, genügt es, dass der Errichtung von Anlagen der Tierhaltung auf den ausgewiesenen Standorten die Anforderungen des § 35 Abs. 1 und 3 BauGB und die fachgesetzlichen Anforderungen (insbesondere des Immissionsschutzrechts und des Naturschutzrechts) grundsätzlich nicht entgegenstehen. Ähnlich verhält es sich mit den Darstellungen von Sonderbauflächen / Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe, aus denen Bebauungspläne zu entwickeln sind, die nicht lediglich die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben.

Im EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau der Länder (Fachkommission Städtebau, 1. Juli 2004) ist zur Abschichtungsregelung festgelegt:

§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB/§ 17 UVPG (Abschichtungsregelung):

Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) und bei der Vorhabengenehmigung werden vermieden. Ist eine Umweltprüfung auf einer Planungsebene durchgeführt worden, wird die Umweltprüfung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder sonst darauf aufbauenden Plan- und Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.

Weiter wird dort unter Punkt 2.4.2.5 ausgeführt:

c) Abwägungsbeachtlichkeit der Umweltauswirkungen

Für Untersuchungsumfang und –tiefe im Rahmen der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 maßgeblich. Danach bestimmt die Gemeinde Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange im Hinblick darauf, inwieweit die Ermittlung für eine sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Entscheidendes Kriterium ist damit die Abwägungsbeachtlichkeit. Hiermit wird dem Ziel der Umweltprüfung Rechnung getragen, die Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Umweltbelange sachgerecht und systematisch vorzubereiten. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Konkretisierung des allgemeinen planerischen Grundsatzes, nur dasjenige „in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss“ (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969, Az. 4 C 105.66, BVerwGE 34, 301). Dieser Grundsatz wird nunmehr in § 2 Abs. 3 generell für alle städtebaulichen Belange als Verfahrensgrundnorm geregelt; danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 klarstellt, gilt für die Ermittlung und Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung nichts Anderes.

Weiter wird dort ausgeführt:

e) Abschichtung

§ 2 Abs. 4 Satz 5 enthält eine Bestimmung, die eine Beschränkung des Umfangs der erforderlichen Ermittlung im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen ermöglicht. Nach dieser sog. Abschichtungsregelung soll die Umweltprüfung innerhalb einer Planungshierarchie in dem nachfolgenden Verfahren auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt werden. Eine Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnungsplanung kann abschichtende Wirkungen für die Flächennutzungsplanung haben, die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann wiederum zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden. Die Abschichtungsregelung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans insbesondere aktuelle Umweltprüfungen für Bebauungspläne für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 3 UVPG im Hinblick auf die Abschichtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren.

Schließlich ergibt sich aus der Abschichtungsregelung im Zusammenhang mit der Maßgeblichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad des betreffenden Plans auch die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint.

Hiermit kann dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen Ebenen Rechnung getragen werden. So können z.B. einige immissionsschutzrechtliche Fragen nicht auf der Planungsebene geklärt werden und können daher dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden.

Eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen mit – dort nicht sachgerecht durchzuführenden - Detailprüfungen ist ebenso zu vermeiden wie eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung von übergreifenden Auswirkungen auf niedrigere Planungsstufen oder das Zulassungsverfahren.

Die Abschichtungsregelung dient insgesamt dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen. Von ihr sollte daher in der Praxis umfangreich Gebrauch gemacht werden.

Übertragung der vorgenannten Ausführungen auf das Verfahren der 25. Änderung FNP bzw. des Änderungsverfahrens 25.3:

Wie in der Begründung ausgeführt, erfolgt mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit der Aufstellung der nachfolgenden einfachen Bebauungspläne nach § 30 (3) BauGB lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen, es wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die Einzelstandortfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung ist aber unter grundsätzlicher Beachtung der o.g. Schutzgüter und Belange erfolgt.

Nach geltendem Recht vor diesem Bauleitplanverfahren mit Genehmigung auf Grundlage des 35 Abs. 1, Nr. 1 oder 4 BauGB war die Standortentscheidung für Tierhaltungsbetriebe gleichsam beliebig ohne weitergehende Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf den Standort und ohne umfängliche Prüfung und Berücksichtigung aller Belange und Nutzungsanforderungen, die an den Freiraum bzw. Außenbereich im Sinne einer gemeindlichen Gesamtkonzeption gestellt werden müssen. Die Umweltprüfung im Rahmen der Einzelfallgenehmigung war auf das jeweilige Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG beschränkt.

Daran verändert sich zunächst einmal durch diese Planung nichts – die Umweltprüfung bzw. Berücksichtigung der Umweltbelange für das Einzelverfahren ist weiterhin auf dieser Ebene angesiedelt. Gleichwohl erfolgt eine Umweltprüfung auf der Ebene dieser 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungspläne im Sinne der vorgenannten Ausführungen unter Abstimmung mit dem Landkreis Emsland wie folgt:

- Gesamtbeschreibung des Vorhabens und der Planungsinhalte
- Grundsätzliche Ausführungen zu den Inhalten des Umweltberichts in zusammengefasster Betrachtung für alle Standorte
- Standortblatt für jeden Betrieb mit folgenden Angaben
 - Kartendarstellung zur Lage
 - Foto zur Bestandssituation
 - Kurze Beschreibung
 - Zusammengefasstes Prüfergebnis der Umweltbelange je Standort

1.4 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Ziel der Aufstellung der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Samtgemeindegebiet sowie durch Bebauungsplan in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Danach wurden nach Formulierung grundsätzlicher Planungsziele (siehe Planbegründung zur 25. Änderung FNP) folgende Planungsschritte durchgeführt (siehe Punkt 6 der Begründung):

- 6.1 Erfassung der vorhandenen Betriebsstandorte von Tierhaltungsanlagen**
- 6.2 Erfassung der sonstigen Planungsgrundlagen**
 - 6.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan**
 - 6.2.2 Restriktionsanalyse**

- 6.2.3 **Entwicklungspotentiale - Nutzungsansprüche**
- 6.2.4 **Anforderungen an die weitere Planung – städtebauliches Konzept**
- 6.2.4.1 **Umsetzung der Restriktionsanalyse – Planungsziele**
- 6.2.4.2 **Umsetzung der Betriebsbefragung und Planungsziele**
- 6.2.5 **Planung**
- 6.2.6 **Rechtliche Einordnung - Rechtsfolgen**
- 6.2.7 **Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses**

Im Ergebnis wurden im Samtgemeindegebiet einschl. der schon vorhandenen Tierhaltungsstandorte insgesamt 192 Betriebe bzw. Standorte ausgewiesen, entsprechend verteilt auf die Mitgliedsgemeinden in der Summe durch Festsetzung in den Bebauungsplänen als Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen.

Mit dieser Änderung 25.3 werden 8 Standorte erfasst, wobei es in 2 Fällen (RE 2-RE 2a und SU 99a-SU 99b) zu einer Verlagerung und einmal zu einer Neuausweisung eines schon vorhandenen Standorts (LA 41) kommt. Der Standort LA 30a wird zugunsten der Erweiterung des Standorts LA 30 aufgegeben, der Standort RE 3a wird durch einen neuen Flächenzuschnitt erweitert.

Die Flächen- und sonstigen Standortangaben sind dem jeweiligen Standortblatt zu entnehmen (siehe Anlage).

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Grundsätzliche Untersuchungsmethodik

Ein umfassender Umweltbericht enthält folgende Elemente:

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

Diese wird hier in vereinfachter tabellarischer Form anhand von Standortkarte bzw. Luftbilddauswertung und/oder eines Fotos vorgenommen.

In den Kapiteln 3.1 bis 3.8 erfolgt diese Bewertung jeweils insgesamt schutzgutspezifisch, allerdings im Rahmen der hier vereinfachten Betrachtung (siehe Ausführungen oben):

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im vorliegenden Fall ist jedoch herauszustellen, dass hier nur die Standortauswahl und –Festlegung an sich erfolgt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren Auswirkungen können erst einer konkreten Prüfung im Rahmen des Einzelfallgenehmigungsverfahrens geprüft werden.

Im Weiteren sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen im Rahmen der Standortauswahl behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet.

Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen Standortalternativen (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht)

Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 dieses Berichts entnommen werden.

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

Kriterien der Standortauswahl - Methodik

Da mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der genannten Bebauungspläne (vereinfachter Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB) lediglich die Standortauswahl und Standortfestlegung erfolgt, aber kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird (siehe oben) ist hinsichtlich der Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter folgende Untersuchungsmethodik im Rahmen der Standortauswahl von Bedeutung:

Im Rahmen einer Umweltprüfung werden standardmäßig die einzelnen Schutzgüter anhand folgender Checkliste abgearbeitet:

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder –beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen wie Gerüche und Bioaerosole
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Checkliste der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete:

- ⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen durch schwere Unfälle / Katastrophen:






- ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen
- ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen

Weitere Umweltauswirkungen

- **Art und Menge der Emissionen von**
 - ⇒ Schadstoffen,
 - ⇒ Lärm,
 - ⇒ Erschütterungen,
 - ⇒ Licht,
 - ⇒ Wärme,
 - ⇒ Strahlung
 - ⇒ Verursachung von Belästigungen
- **Art und Menge der erzeugten Abfälle**
- **Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang**
- **Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.**
- **Darstellung möglicher Wechselwirkungen**

Im Rahmen der Restriktionsanalyse wurde zunächst schon durch die Festlegung der Parameter diesen Anforderungen im Sinne der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wie folgt Rechnung getragen:

Restriktionsanalyse

-  **Zone I: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 400 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen**
-  **Zone II: erweiterter Vorsorgeabstand/Schutzabstand 800 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen**
-  **Waldflächen: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m**
-  **Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m**
-  **Radwanderrouter/sonstige touristische Angebote: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 300 m**

Weiter wurden erfasst:

Nachrichtliche Übernahme



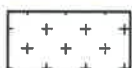
Überschwemmungsgebiet;
Stand: 25.08.2010



Schutzgebiet der Fauna Flora Habitatrichtlinie (FFH-Gebiet);
Stand: 11.01.2010



Europäisches Vogelschutzgebiet;
Stand: 11.01.2010



Natur- / Landschaftsschutzgebiet



380-kV-Planungskorridor Dörpen/West - Niederrhein



Örtliche und überörtliche Radwanderrouen

Die insoweit verbleibenden Standorte werden überwiegend ackerbaulich, teilweise als Grünland genutzt. Naturnahe Biotope wurden in aller Regel nicht überplant. Die ausgewiesenen Standorte liegen in einem großflächigen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum.

Im Ergebnis wurde dann als Ergebnis der Restriktionsanalyse festgelegt:

Art der Nutzung	Tabufläche (X) für neue Tierhaltungsanlagen	Nur in Ausnahmefällen Standort für neue Tierhaltungsanlagen
Alle Baugebiete lt. wirksamer Darstellung FNP	X	Ausnahme: Darstellung Sonderbaufläche Tierhaltung in SO-Fläche Windkraft bei vorhandenem Standort
Vorsorgeabstand 400 m	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Vorsorgeabstand 800 m	Standortausweisung Sonderbaufläche nur in Ausnahmefällen, wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Waldflächen sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Radwanderrouen/sonstige touristische Angebote sowie Abstandsfläche 300 m	Außerhalb vorhandener Ortslagen oder vorhandener Tierhaltungsstandorte = X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Überschwemmungsgebiete	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Maßnahmenflächen Naturschutz lt. wirksamer Flächennutzungsplandarstellung einschl. der dargestellten Such- und Entwicklungsbereiche	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort oder wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht

Insoweit ist im Ergebnis festzustellen, dass schon durch Anwendung dieser Kriterien die genannten Schutzgüter und deren pot. Beeinträchtigung in erheblichem Umfang in die Standortfestlegung und damit Abwägung eingestellt worden sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen

und als weitere Grundlage im Sinne der Vermeidung und Minimierung der pot. Beeinträchtigung von Schutzgütern hervorzuheben, dass folgende weitere Kriterien in die Standortfestlegung eingeflossen sind:

- Maßvolle Entwicklung im Verhältnis zur vorhandenen Größe des Betriebes sowie zum vorhandenen Umfang der Tierhaltung
- Konkretheit der Entwicklung: Die von den Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten müssen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitraum absehbar sein.
- Standortausweisung nur für vorhandene Tierhaltungsbetriebe; Entwicklungsabsichten, die nur aus dem Eigentum heraus ohne Verknüpfung zu einem vorhandenen Betrieb im Gemeindegebiet vorgetragen wurden, werden nicht berücksichtigt.
- Standortausweisung nur für (in der Regel) Haupterwerbsbetriebe. Bei Nebenerwerbsbetrieben erfolgt eine Darstellung nur der vorhandenen Tierhaltung sowie eine Erweiterung nur dann, wenn die Absichten hinreichend konkret sind.

Die weitere Betrachtung der so festgelegten Standorte beschränkt sich dann auf eine summarische Prüfung des einzelnen Standortes wie folgt (siehe nachfolgendes Beispiel eines Standortblattes aus der Gemeinde Renkenberge).

In dieser Form ist (siehe Anlage) jeder Standort, der im Rahmen dieser 25. Änderung des FNP als Sonderbaufläche dargestellt worden ist (ebenso im jeweiligen Bebauungsplan der Mitgliedsgemeinde) überprüft worden.

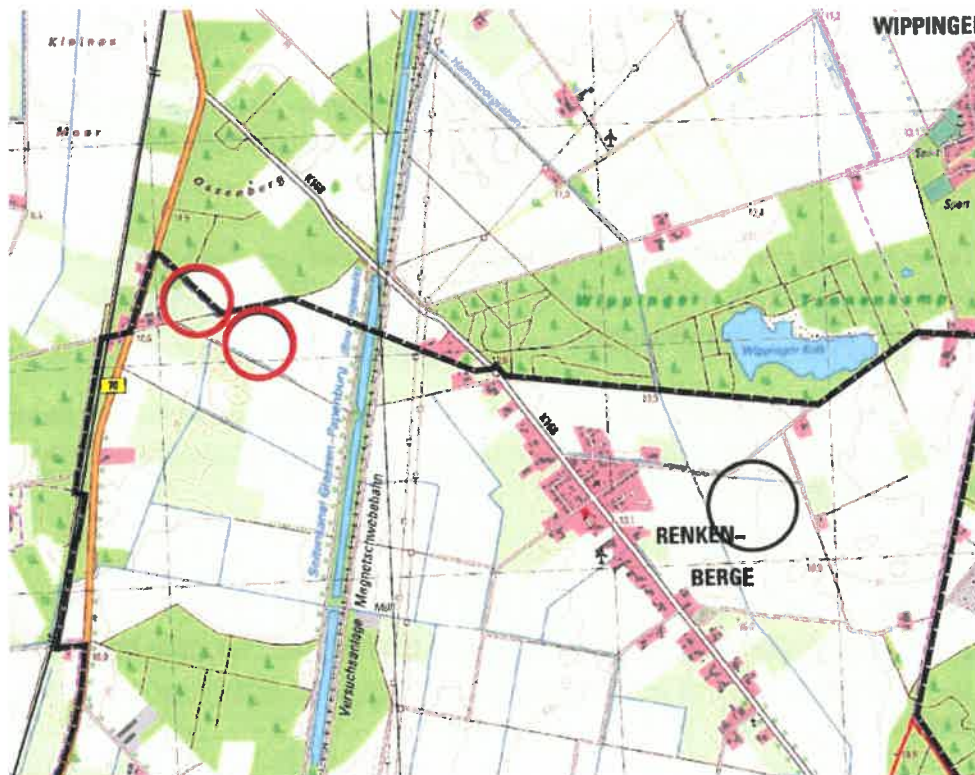
Dabei ist zu erwähnen:

- Bei der überwiegenden Zahl der Standorte sind bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden, es handelt sich insoweit nicht um die Begründung bzw. Ausweisung eines neuen Standortes.
- Es sind mehrere Standorte vorhanden, die nur in ihrem Bestand erfasst werden, also keine Erweiterung der baulichen Anlagen vorgesehen sind.
- Es sind Standorte vorhanden, an denen nur eine begrenzte Erweiterung der bereits vorhandenen baulichen Anlagen ermöglicht wird.
- Zur Situationserfassung der Nutzung wurde in der Regel auf ein digitales Luftbild der Befliegung von 2007 zurückgegriffen, hier ist im Einzelgenehmigungsverfahren ggf. noch eine Aktualisierung erforderlich.

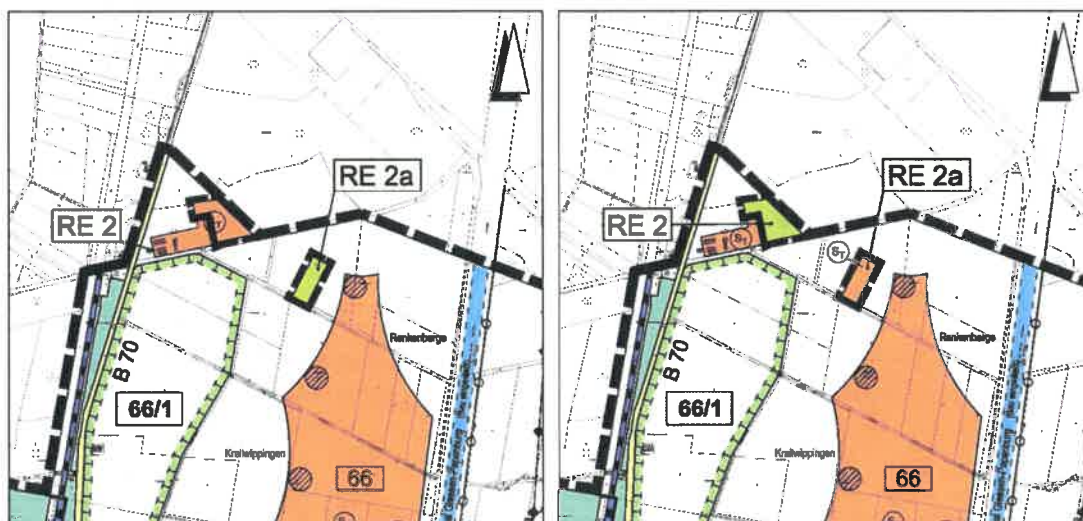
Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

Betriebsnummer RE 2 und RE 2a

Betriebsnummer: RE 2 / RE 2a	Name:
Gemeinde: Renkenberge	Bebauungsplan Nr.: 11
Lage: nordwestlich der Ortslage Renkenberge, nordöstlich d. Einmündung Wippinger Kirchweg in die B70	



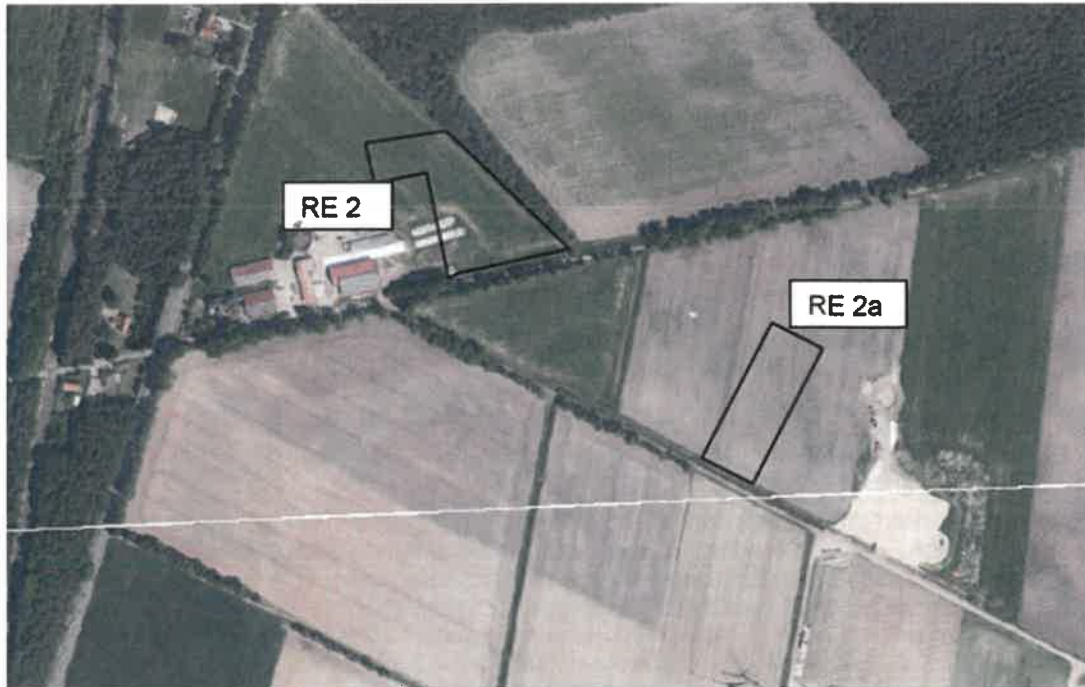
Lage im Gemeindegebiet – Übersichtskarte



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: RE 2, RE 2a

Standort(e) + Geltungsbereich der 25.3 Änderung FNP



Luftbild mit Abgrenzung der Sonderbaufläche und Altstandort

Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung/Biotopstruktur:

Flächennutzung der Erweiterungsfläche RE 2a:

Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen. In rund 500 m Entfernung befindet sich ein FFH-Gebiet. Der Standort ist umgeben von Ackerflächen, östlich befindet sich eine Windenergieanlage. Laut Restriktionsplan befindet sich die Fläche außerhalb der Ausschlussflächen.

Die Flächenausweisung umfasst ca. 0,72 ha.

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⌚ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ⌚ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize ⌚ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung) 	<p>Ja, ggf. weiter zu untersuchen Ja</p> <p>Bisher keine Hinweise</p>
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⌚ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen ⌚ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG ⌚ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen 	<p>Bisher Keine Hinweise</p> <p>Bisher keine Hinweise</p> <p>Möglich, weiter zu untersuchen</p>
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⌚ Verbrauch der Ressource Fläche (Brachflächenentwicklung vor Neuausweisung) ⌚ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung ⌚ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag ⌚ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.) 	<p>Brachflächenentwicklung ist nicht möglich Ja Möglich</p> <p>Nein</p>

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft: ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absernkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag	Nein Nein, allenfalls Versiegelung Nein Nein, Einzellage Nein, ggf. weiter zu untersuchen
Mögliche Beeinträchtigungen auf die Landschaft: ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten	Nein Nein Nein
Mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen: ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum) ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt	Nein, Abstand ausreichend Nein, Abstand ausreichend Nein, Abstand ausreichend gering
Mögliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter: ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe) ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung	Nein Nein
Mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete: ⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete	Ja, ggf. weiter zu untersuchen
Mögliche Beeinträchtigung durch schwere Unfälle / Katastrophen ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen	Einhaltung der Schutzvorschriften ist durch den Betrieb sicherzustellen Gefährdungen sind nicht zu erwarten Gefährdungen sind nicht zu erwarten
Weitere Umweltauswirkungen	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Art und Menge an Emissionen von ⇒ Schadstoffen, ⇒ Lärm, ⇒ Erschütterungen,	Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen

⇒ Licht, ⇒ Wärme, ⇒ Strahlung ⇒ Verursachung von Belästigungen	Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein Nein Nein
Art und Menge der erzeugten Abfälle	z.Z. keine Angaben möglich
Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	Benachbarte Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der vorzulegenden Gutachten zu berücksichtigen, z.B. Geruchsmissionen.
Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen

Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht erwartet.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Die Gemeinde Lathen wird im Regionalen Raumordnungsprogramm 2011 als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ vorgesehen.



1. Raum- und Siedlungsstruktur			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (B)	Begriff	Textziffer
		Industrielle Anlagen und Gewerbe	2.1 06
		Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen	2.1 06

2. Natur und Landschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (B)	Begriff	Textziffer
		Natura 2000	3.4 02
		Natura 2000 - mit innerhoher Ausprägung	3.4 02
		Natur und Landschaft	3.2 06
		Gestaltungsbewusstseinsfördernde Maßnahmen	3.2 07

3. Erholung			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (B)	Begriff	Textziffer
		Erholung	3.10 05
		mäßige Erholung in Natur und Landschaft	3.10 05
		mit starker Beanspruchung durch die Bevölkerung	3.10 06
		regional bedeutsame Sportanlage WS = Wassersport, FS = Flugsport, GS = Golfplatz, GZ = Sportzentrum, NS = Natursport	3.10 07
		regional bedeutsamer Wanderweg S = Waldlehrpfad, F = Fachlehrer, R = Rastort, W = Waldcafé	3.10 08

3. Erholung			
Funktionsbezeichnung	Begriff	Textziffer	
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	3.1 06	
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	3.1 06	
	regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	3.10 06	

4. Landwirtschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (B)	Begriff	Textziffer
		Landwirtschaft - auf Grund hoher Ertragspotenziale -	3.7 02
		Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen -	3.7 03

5. Forstwirtschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (B)	Begriff	Textziffer
		Wald	3.8 01
		Vergrößerung des Waldanteils	3.8 02

6. Bodenschutz			
bleibt in der Zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt			

7. Kulturelle Sachgüter			
bleibt in der Zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt			

Durch die Berücksichtigung vorhandener Standorte von Tierhaltungsanlagen kommt es in Einzelfällen zu Ausweisungen im Bereich von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten. Hier ist allerdings zu berücksichtigen:

- **An allen ausgewiesenen Standorten – und darüber hinaus (!) - besteht schon heute Baurecht (für privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB).**
- **Durch die 25. FNP-Änderung werden die Möglichkeiten zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Wesentlichen auf die ausgewiesenen Standorte beschränkt.**
- **Ohne Bauleitplanung wären heute (im gesamten Samtgemeindegebiet) wesentlich mehr und wesentlich größere Anlagen zulässig.**
- **Insofern reduziert sich durch die 25. FNP-Änderung das Konfliktpotential mit den Belangen der Raumordnung.**
-

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist wesentliche Grundlage für das Aufstellungsverfahren dieser 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Samtgemeinde Lathen beauftragte das Planungsbüro Honnigfort im Jahr 2009 mit der digitalen Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden keine Aussagen zu Tierhaltungsanlagen getroffen. Eine Steuerung solcher Anlagen findet bisher nicht statt.

Die digitale Planfassung ist Grundlage der weiteren Bearbeitung und Analysen in dieser 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes.



Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (LRP 2001) enthält für einzelne der vorgesehenen Standorte Hinweise und Zielsetzungen.

Eine Detailprüfung einzelner Standorte ist jedoch nicht vorgenommen worden, da die wesentlichen Grundlagen über die o.g. Standortauswahl bereits berücksichtigt worden sind.

3 Bestandsaufnahme und –bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des jeweiligen Standortes wird auf jedem Standortblatt in Form eines Fotos bzw. Luftbildes und einer Kurzbeschreibung dazu vorgenommen.

Die weitere Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist – soweit erforderlich- einzelfallbezogen im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorzunehmen. Hier ist auf die > Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008) < zu verweisen. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Hierzu wurden auf dieser Planungsebene keine weitergehenden Untersuchungen durchgeführt. Angaben zu Rote-Liste-Arten bzw. streng geschützten Arten liegen derzeit nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt. Wie oben schon angesprochen, sind folgende weitergehende Hinweise für das Einzelgenehmigungsverfahren zu beachten:

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentzial
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden. Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG² erfasst. Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders geschützte und streng geschützte Arten. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung. In § 44 (5) BNatSchG wird klargestellt, dass die dort aufgeführten Verbotstatbestände innerhalb von Planungs- und Zulassungsverfahren ausschließlich für die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gelten. Kommen entsprechende Arten im Plangebiet vor, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es ist dann zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG möglicherweise erfüllt werden.

² In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

Auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens ist abzustimmen und zu prüfen, ob aus Sicht des speziellen Artenschutzes zwingende Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine konkrete Abschätzung von Beeinträchtigungen und Herleitung erforderlicher Maßnahmen ist erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens möglich, zumal derzeit gar nicht absehbar ist, ob und ggf. wann ein hier ausgewiesener Standort tatsächlich umgesetzt wird.

Innerhalb des Planungsraumes liegt das FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet DE 2909-401 „Emstal von Lathen bis Papenburg“. Im Nahbereich sind im Einzelgenehmigungsverfahren Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden durchzuführen, ob und ggf. in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen erforderlich werden.

3.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (s. § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB). Durch die Anpassung der dargestellten Flächen an die konkreten Planungsabsichten der Eigentümer wird eine Vorratsplanung vermieden und Grund und Boden nur im erforderlichen Maß in Anspruch genommen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kann der Aspekt der Innenentwicklung nicht berücksichtigt werden, ebenso ergibt sich daraus, dass landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Boden

Der Boden wird rechtlich u.a. durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB) geschützt. Nach § 1 BBodSchG und § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG sind die natürlichen Funktionen des Bodens als Grundlage der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schützen und wiederherzustellen, Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Besonders zu beachten sind hier schutzwürdige Böden aufgrund eines hohen Biotopentwicklungspotenzials, kulturhistorische Böden oder Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit.

Durch die Kriterien der Standortauswahl (siehe oben) wurde dem Schutzgut Boden bereits in erheblichem Umfang Rechnung getragen. Im Einzelgenehmigungsverfahren ist die jeweilige Bodenart zu bestimmen und zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen erforderlich werden. Darauf wird in dieser Planungsebene verzichtet, da erst zum

Zeitpunkt der konkreten Vorbereitung von Art und Umfang der Nutzung hier konkrete Angaben benötigt werden.

Allgemein kann festgestellt werden, dass für keinen der ausgewiesenen Standorte eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden festgestellt werden konnte bzw. bekannt ist, zumal es sich nur um punktuelle Standorte, aber keine großflächigen Ausweisungen handelt. Es sind keine Standorte festgelegt worden, die als Altstandort oder als Altlastenstandort gekennzeichnet oder bekannt sind.

Wasser

Einzelne Standorte liegen im Nahbereich von Fließgewässern oder Gräben. Allerdings ist im Rahmen der Standortfestlegung ein ausreichender Abstand zu Fließgewässern als Standortkriterium beachtet worden.

Grundwasser: Bei Inanspruchnahme der Flächen = Umsetzung der Planung kommt es zur Versiegelung von Teilflächen, Einflüsse auf die Grundwasserneubildung können nicht ausgeschlossen werden. Der Planungsraum besteht in vielen Bereichen aus Sandböden, die eine gute Durchlässigkeit vorweisen und deshalb eine hohe Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers vorliegen kann. Dabei bestehen allerdings auch Möglichkeiten der Versickerung von Dachflächenwasser vor Ort.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind durch die Planausweisung nicht betroffen.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der geringen Schutzwirkung des Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen (hohes Grundwassergefährdungspotential) und der mittleren bis hohen Grundwasserneubildungsrate eine mittlere Bedeutung vor, zumal die Anzahl der möglichen Standorte für Tierhaltungsanlagen mit dieser Planung begrenzt wird.

Im Einzelgenehmigungsverfahren ist die jeweilige Bodenart näher zu bestimmen und zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen erforderlich werden. Einige der festgelegten Standorte liegen innerhalb gesetzlicher Überschwemmungsgebiete. Für die Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet ist eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Vor Erhalt dieser Genehmigung darf keine Baugenehmigung erteilt werden siehe auch den Hinweis auf der Planzeichnung sowie die Ausführungen unter Punkt 8 der Begründung zur 25.3 Änderung Flächennutzungsplan.

Eine nachteilige Veränderung des Wasserstandes und Abflusses bei Hochwasser ist durch eine bauliche Entwicklung innerhalb der Sonderbauflächen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z.B. landwirtschaftliche Flächen der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirkt.

ken kann. Da hier allerdings nur punktuelle Standorte überplant werden, ist eine hohe Beeinträchtigung eher auszuschließen, zumal über die Kriterien der Standortauswahl klimatischen Gesichtspunkten mit der Freihaltung bisher unbebauter Bereiche erheblich Rechnung getragen wird.

Größere Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann. Solche Flächen werden hier allerdings nicht überplant, sie sind als Eignungsbereiche ausgeschlossen worden.

Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet spielen die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.






3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Ziel der Planung ist vorrangig, durch die Standortfestlegung sowie die weitergehenden Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne die Anzahl der Standorte zu begrenzen, aber auch bisher unbebaute, zusammenhängende Freiräume auch vor weiterer Bebauung zu schützen, also von Bebauung auch künftig freizuhalten. Durch die Kriterien in der Restriktionsanalyse (siehe Begründung) wurde den Anforderungen an den freien Landschaftsraum in besonderem Maße Rechnung getragen.

Alle Waldflächen, besonders geschützte Bereiche der freien Landschaft (wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, in der Regel auch Überschwemmungsgebiete, Gewässer und weitgehend auch die Landschaftsschutzgebiete (Ausnahme vorhandene Tierhaltungsstandorte) sowie die vorhandenen Nutzungsfestlegungen des wirksamen Flächennutzungsplanes zu Baugebieten) wurden als Tabuflächen festgelegt, also als für Tierhaltung als nicht geeignet eingestuft.

Zudem wurden dazu folgende Abstände im Rahmen der Restriktionsanalyse festgelegt (siehe Begründung zur Bauleitplanung):

Restriktionsanalyse

	Zone I: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 400 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen
	Zone II: erweiterter Vorsorgeabstand/Schutzabstand 800 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen
	Waldflächen: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m
	Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m
	Radwanderrouter/sonstige touristische Angebote: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 300 m

Weiter wurden erfasst:

Nachrichtliche Übernahme



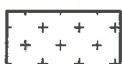
Überschwemmungsgebiet;
Stand: 25.08.2010



Schutzgebiet der Fauna Flora Habitatchilinie (FFH-Gebiet);
Stand: 11.01.2010



Europäisches Vogelschutzgebiet;
Stand: 11.01.2010



Natur- / Landschaftsschutzgebiet



380-kV-Planungskorridor Dörpen/West - Niederrhein



Örtliche und überörtliche Radwandererouten

Die insoweit verbleibenden Standorte werden überwiegend ackerbaulich, teilweise als Grünland genutzt. Naturnahe Biotope wurden in aller Regel nicht überplant. Die ausgewiesenen Standorte liegen in einem großflächigen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum.

3.4 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers weist darauf hin, dass innerhalb des Planungsraumes das FFH-Gebiet „Emstal – Kennzahl: 2809-331“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg – Kennzahl: 2909-401“ liegen.

Wie oben schon ausgeführt, ist im Einzelfallgenehmigungsverfahren zu prüfen, ob über die im Rahmen dieser Planung schon berücksichtigten Abstände hinaus weitere Untersuchungen erforderlich werden.

3.5 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Mit Ausnahme vorhandener Standorte werden die siedlungsnahen Freiräume von weiteren Standorten der Tierhaltung ausgenommen. Es wird zudem durch die gewählten Abstände zu den Wohnstandorten im Rahmen der Standortkriterien den Anforderungen an Wohnqualität und Sicherung der Wohnstandorte diesen Anforderungen umfänglich Rechnung getragen.

Durch die Planung werden z.T. für die Naherholung interessante Freiräume überplant. Auch hier gilt, dass mit den Kriterien der Standortauswahl und der daraus entwickelten Standortfestlegung den Anforderungen zur Naherholung bereits umfänglich Rechnung getragen wird.

Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen, ggf. treten auch noch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen

Einzelfall vorgenommen werden, da erst dann Art und Umfang der jeweiligen Tierhaltung festgelegt werden. Im Rahmen dieser Bauleitplanung ist auf Grundlage der Richtlinie VDI 3894 B11 und B12 Immissionsschutzgutachten erstellt worden, die die konkreten Planungsabsichten der Bauherren berücksichtigen und die möglichen Immissionswirkungen darstellen (siehe Anlage Standortprofile in der Begründung zur Bauleitplanung).

Entsprechende Abstände zu Schutzgebieten (siehe oben Punkt 3.3) sind ohnehin berücksichtigt.

3.5.1 Gesundheitswesen - Bioaerosole

Zur Problematik der Bioaerosolbelastung haben der Fachbereich Gesundheit des Landkreises Emsland sowie das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Immissionsschutzes u.a. die Maßgaben der TA-Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie zur Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in der VDI 4250 Blatt 1 (August 2014) der aktuell bestehende Wissensstand – aus umweltmedizinischer Sicht – adäquat berücksichtigt wird:

„Ziel der Richtlinie 4250 Blatt ist es, die Expositionen des Menschen gegenüber Bioaerosolen qualitativ und quantitativ zu erfassen und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken in einem angemessenen Maße zu begrenzen. Hierzu fasst die Richtlinie den Kenntnisstand zu den gesundheitlichen Wirkungen durch Bioaerosole zusammen und zeigt die Möglichkeiten sowie die Grenzen der umweltmedizinischen Bewertung auf. Sie definiert, wie eine umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen, die auf Emissionen aus Tierhaltungsbetrieben, Kompostierungsanlagen oder sonstigen Quellen zurückzuführen sind, vorgenommen werden kann. Neben der Frage nach dem Wie wird auch beantwortet, wann eine Bewertung zu erfolgen hat.“³

Für dieses Bauleitplanungsverfahren empfiehlt es sich zur Prüfung auf Bioaerosolbelastungen nachstehende Prüfkriterien / Hinweise zu berücksichtigen:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen);
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung);
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe;
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser);
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen;
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

³ <http://www.bioniv.com/de/news/108049/richtlinie-umweltmedizinische-bewertung-von-bioaerosol-immissionen.html>

3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Im Bereich der ausgewiesenen Standorte sind keine Kultur- oder Sachgüter bekannt und werden auch nicht vermutet. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten dennoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese unverzüglich bei den entsprechenden Stellen zu melden und bis deren Sicherung, zu schützen.

3.7 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (gem. § 1 Abs.6 Nr.7e, f BauGB)

Insbesondere die Situation von Luftemissionen der geplanten Vorhaben wird durch entsprechende Gutachten dargestellt und berücksichtigt. Die Ergebnisse der Gutachten, sofern diese bereits vorliegen, werden in den Standortblättern dargestellt.

3.8 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Nach der anliegenden Beurteilung der Einzelstandorte kommen in den ausgewiesenen Standorten keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Für die an die Plangebiete angrenzenden Bereiche mit Bedeutung für Natur und Landschaft (z.B. Emstal, Niederungsbereich Kapellenmoorgraben oder Nähe zu ausgewiesenen Schutzbereichen) müssen potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen wie z.B. Veränderung der Standortfaktoren (Wasserhaushalt) im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden. Dort ist zu untersuchen und abzustimmen, ob weitergehende Untersuchungen erforderlich werden.

Die Planung selbst, also die Standortfestlegung im Rahmen dieser Bauleitplanung, führt zunächst nicht zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter.

Im Falle der Umsetzung einzelner Standorte ist zwar aufgrund der Neuversiegelung mit erheblichen Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen zu rechnen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden unter Berücksichtigung o.g. Vermeidungsmaßnahmen (Begrenzung der Standorte, Ausschlussbereiche/Tabuflächen, Abstände zu Schutzbereichen) durch die Planung aber nicht bedingt.

3.9 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass die Einhaltung von Schutzvorschriften ist durch den Betrieb sicherzustellen sind. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind Gefährdungen aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

3.10 Weitere Hinweise zu Schutzgütern und zum weiteren Verfahren:

Der Landkreis Emsland hat im frühzeitigen Beteiligungsverfahren auf folgende Punkte hingewiesen (Stellungnahme September 2010):

1. Für die im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiet Emstal gelegen Sondergebiete sind die Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beachten. Gemäß §5 Freistellungen unterliegen Bauvorhaben gemäß §35 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesbaugesetz in der z. Z. geltenden Fassung, insbesondere der Neubau, der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau Land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Weideschuppen sowie Aussiedlung bäuerlicher Hofstellen keinen Beschränkungen. Aus dieser abschließenden Aufzählung ergibt sich, dass andere Bauvorhaben im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes nicht zulässig sind.
2. Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen.
3. Für die Sondergebiete, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden.
4. Für die Sondergebiete, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden.
5. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen.

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose - Gesamtab schätzung

Mit diesem Bauleitplanverfahren erfolgt zunächst lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen an sich. Unmittelbares Baurecht wird ausdrücklich nicht geschaffen. Insoweit ist Gegenstand der Umweltprüfung in diesem Verfahren primär, ob und inwieweit durch die Standortauswahl und Standortfestlegung an sich die o.g. Schutzgüter erheblich betroffen sind.

Geplant ist somit die Standortfestlegung als Sonderbaufläche (Flächennutzungsplan) bzw. Sondergebiet (jeweiliger Bebauungsplan) für Tierhaltungsanlagen mit der unmittelbaren Wirkung, dass für den Fall der geplanten Errichtung oder Erweiterung einer Tierhaltungsanlage diese nur innerhalb der ausgewiesenen Standorte vorgenommen werden kann. Erst im Falle der Umsetzung einzelner Standorte durch die dann folgende Bebauung/ Versiegelung des einzelnen Standortes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biototypenausstattungen. Diese sind jedoch standortspezifisch hinsichtlich Art und Umfang (siehe Anlage Standortblätter).

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Grundlage der Bewertung stellt die vom Niedersächsischen Städtetag in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008) dar.

Mit der Standortfestlegung sind in erster Linie landwirtschaftliche Flächen von der Planung betroffen. Kleinräumig kommen Grünland, Gräben, Ruderalfluren und Hecken oder Baumreihen bzw. Einzelbäume vor.

Inwieweit diese Bereiche dann tatsächlich betroffen sein werden, kann erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens beurteilt werden. Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope direkt betroffen. Jedoch führt auch die Überplanung von Acker und Ruderalflächen zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen.

Schutzgebiete oder -objekte nach NAGBNatSchG bzw. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Wissenstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen 0 oder 1.

Faunistische Funktionsbereiche mit Bedeutung sind maximal in den Randbereichen zu den aus Naturschutzsicht wertvolleren Flächen zu erwarten. Diese sollten möglichst von der Bebauung frei gehalten oder durch entsprechende Heckenpflanzungen von der gewerblichen Nutzung abgeschirmt werden. Die derzeitige Abschätzung zum Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar

sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkreter erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens beurteilt werden.

Allerdings ist im Rahmen der anliegenden Standortblätter bereits eine erste grobe Abschätzung erfolgt; es ist anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen eine Grobabschätzung vorgenommen worden, ob im Einzelgenehmigungsverfahren besondere Prüfungen z.B. wg. Vorhandenseins von Bäumen oder Hecken etc. erforderlich werden könnten.

Es liegen aber keine Hinweise darauf vor, dass ein Standort aus Gründen des Artenschutzes nicht ausgewiesen werden könnte.

Dabei sind selbstverständlich sämtliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, hierzu sind folgende Hinweise in der Planzeichnung von Bedeutung:

Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.

Für die Sondergebiete, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.

Für die Sondergebiete, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.

Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

Grundsätzlich ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass mit der Standortwahl (außerhalb besonders geschützter Bereiche sowie mit den in die Planung eingestellten Abständen) der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen auch im Hinblick auf den Artenschutz bereits umfangreich Rechnung getragen worden ist. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB ergibt sich:

Abs. 3 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35.

Dies ist unter ökologischen Gesichtspunkten grundsätzlich als Vorteil einzustufen, da der Umfang künftiger Tierhaltungsanlagen im Sinne der Umweltvorsorge im Plangebiet beschränkt wird. Die Rücknahme möglicher Baurechte berührt ebenfalls keinen Tatbestand des UVPG.

Auch im Hinblick auf ggf. zu berücksichtigende erhebliche Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt ist festzustellen, dass durch die Grundlage und Kriterien der Standortauswahl und damit Vermeidung und Minimierung von Eingriffen hier Beeinträchtigung vermieden werden können.

Im Falle der Umsetzung eines Standortes werden Flächen versiegelt. Diese Versiegelung führt sofern nicht bereits versiegelte Hofflächen in Anspruch genommen werden durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche. Durch Versiegelung kommt es ebenfalls zu einem Verlust aller Bodenfunktionen und daher zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Kompensation über Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgen kann. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen ist.

Die Standortauswahl und Standortbegrenzung selbst erfüllt allerdings zunächst einmal insgesamt für das Samtgemeindegebiet betrachtet eine erhebliche Reduzierung und Minimierung der pot. Versiegelung von Flächen im Verhältnis zur heute planungsrechtlich und baurechtlich möglichen Situation. Dieses wird noch dadurch gestützt, dass neue Außenstandorte nur dann ausgewiesen werden, wenn eine Entwicklung an einem vorhandenen Standort nicht möglich ist.

Bei Umsetzung der Standorte besteht zudem die Möglichkeit, durch Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers sowie von Schutzmaßnahmen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers den Anforderungen der Schutzgüter Boden und Wasser umfänglich Rechnung zu tragen.

Das gesammelte Niederschlagswasser sollte nach entsprechender Behandlung (Reinigung, ggf. Vorabscheider) dem Boden bzw. dem Grundwasserleiter möglichst ortsnahe wieder hinzugefügt werden, um eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden. Insbesondere die angrenzenden Bereiche für den Naturschutz dürfen durch eventuelle erhebliche Veränderungen des Grundwasserhaushaltes oder den Eintrag von belastetem Oberflächenwasser nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine genauere Beurteilung kann erst auf der Ebene der Baugenehmigung erfolgen.

Aufgrund der anstehenden sandigen Bodenverhältnisse in Verbindung mit geringen Grundwasserflurabständen ist mit einem hohen Gefährdungspotential der Grundwasserverschmutzung zu rechnen. Potentielle Schadstoffeinträge durch die gewerbliche Nutzung müssen in den weiteren Planungsschritten durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern und eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers. Weiterhin gibt die WRRL ein Verschlechterungsverbot vor. Die Ziele sind im Wasserhaushaltsgesetz (§ 27 und § 47 WHG) und im Niedersächsischem Wassergesetz (§ 36 und § 87 NWG) verankert. Spezielle Schutzgebiete (Trinkwasserentnahmegebiete, Fisch-/Muschelgewässer, Erholungs- und Badegewässer,

Wasserabhängige EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) sind von der Planung nicht direkt betroffen, wobei das komplette Einzugsgebiet der Ems in Niedersachsen als nährstoffsensibles und empfindliches Gebiet eingestuft ist. In der Flussgebietseinheit Ems sind vor allem die erhebliche Belastung infolge diffuser und punktueller stofflicher Einträge (insbesondere Nitrat durch Nährstoffeinträge) in Oberflächen- und Grundwasser zu verzeichnen⁴. Durch Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und den biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen wird mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität und -menge (Schutzgut Wasser) im Sinne des BauGB / UVPG gerechnet.

Durch die Planung werden großflächig kaltluftproduzierende Flächen überplant. Diese stehen aber nicht im Zusammenhang (Luftleitbahnen) mit stark beeinträchtigten Siedlungsbiotopen; es gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Die geplanten Standorte führen bei Umsetzung zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da eine bauliche Nutzung als Stallanlagen ein auffälliges Störelement in der Landschaft darstellt und Sichtbeziehungen in der offenen/ halboffenen Landschaft verloren gehen können. Mit der Standortbegrenzung hinsichtlich Anzahl und Größe wird jedoch auch diesem Aspekt umfänglich Rechnung getragen.

Durch die Planung gehen weitgehend keine Wertelemente mit besonderer Bedeutung für den Menschen verloren. Mit der Standortbegrenzung hinsichtlich Anzahl und Größe, den gewählten Abständen sowie den in die Planung eingestellten Anforderungen des Immissionsschutzes werden auch diese Aspekte berücksichtigt. Es verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne von UVPG/BauGB zu bezeichnen sind, zumal hier umfänglich das Entwicklungs- und Investitionsinteresse der örtlichen Landwirtschaft zu berücksichtigen ist. Eine erste, auf Grundlage der veralteten aber operationalisierbaren VDI Richtlinie 3474/E erarbeitete grobe Abschätzung der Immissionseinwirkungen ermöglicht zumindest eine Einschätzung und Hinweise darauf, ob im Rahmen der geplanten Umsetzung von Tierhaltungsstandorten besondere Anforderungen an den Immissionsschutz gestellt werden müssen. Die konkrete Anwendung und Ergebnisbeurteilung kann erst im Einzelfallgenehmigungsverfahren auf Basis von Immissionsschutzgutachten entsprechend der VDI Richtlinie 3894 erfolgen.

Bioaerosole: Durch die gewählten Abstandsregelungen, gerade bei den Außenstandorten, ist auch diesem Aspekt der menschlichen Gesundheit bereits umfänglich Rechnung getragen worden. Die über den Geruchsabstand ermittelten Abstandskreise geben überdies Hinweise darauf, wo ggf. Konflikte bestehen und im Einzelgenehmigungsverfahren ggf. erhöhter Immissionsschutzaufwand zu betreiben ist.

Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Immissionsminderung, ggf. auch an den bereits vorhandenen Stallanlagen, Beeinträchtigungen für den Menschen ausgeschlossen bzw. minimiert werden können.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

⁴ NLWKN 2009: Niedersächsischer Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems.

Direkt an die FNP-Änderungsbereiche grenzen z.T. Flächen für den Naturschutz. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Bereiche z.B. durch Veränderungen der Standortverhältnisse (Wasserhaushalt) müssen vermieden werden. Generell ist damit zu rechnen, dass mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung eine Beeinträchtigung durch Nährstoffeintrag in die sensiblen Bereiche verringert wird. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf schutzgutübergreifende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen. Allerdings befinden sie sich z.T. im weiteren Einzugsbereich einzelner Standorte. Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortauswahl mit den in die Planung eingestellten Kriterien der Restriktionsanalyse sowie den weiteren Begrenzungen im Hinblick auf Lage und Größe der festgelegten Standorte wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB - sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung der Einzelstandorte erfolgt im Wesentlichen als Steuerung heute eher uneingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.

Hierdurch wird eine Zersplitterung der freien Landschaft zumindest eingeschränkt, in Teilräumen auch vermieden. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen werden auf das Notwendigste reduziert.

Im Rahmen der anliegenden Standortblätter ist zudem bereits eine erste grobe Abschätzung erfolgt; es ist anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen eine Grobabschätzung vorgenommen worden, ob im Einzelgenehmigungsverfahren besondere Prüfungen z.B. wg. Vorhandenseins von Bäumen oder Hecken etc. erforderlich werden könnten.

Es liegen aber keine Hinweise darauf vor, dass ein Standort aus Gründen des Artenschutzes nicht ausgewiesen werden könnte. Dabei sind selbstverständlich sämtliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, hierzu sind folgende Hinweise in der Planzeichnung von Bedeutung:

- Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- Für die Sondergebiete, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- Für die Sondergebiete, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung

der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.

- Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

Insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche für den Naturschutz müssen dabei vermieden werden. Grundsätzlich ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass mit der Standortwahl (außerhalb besonders geschützter Bereiche sowie mit den in die Planung eingestellten Abständen) der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen im Hinblick auf den Artenschutz und die erfassten und betrachteten Umweltbelange insgesamt bereits umfänglich Rechnung getragen worden ist.

Weiterhin wird durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen geeignet:

Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Ein Ausgleich von Funktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an einem anderen Ort durchgeführt werden (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung).

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte kann erst im Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen, siehe Punkt 9.2 dieses Textes.

Gem. § 15 (2) BNatSchG sollen die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes ausgeglichen oder ersetzt werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Grundlage der zu treffenden Feststellung im Einzelgenehmigungsverfahren, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben, ist die Umsetzung der konkret dort zu benennenden Maßnahmen. Dort ist auch festzulegen, ob ein weitergehendes Monitoring erforderlich ist.

Diese Informationen bzw. Festlegungen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

4.3 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs.6, Nr.7f BauGB, sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

Unter Punkt 10 der textlichen Hinweise der Bebauungspläne ist allerdings ergänzend aufgenommen:

Photovoltaikanlagen

Die Gemeinde fördert die Nutzung regenerativer Energien. Auf den Stallanlagen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Die Samtgemeinde Lathen und ihre Mitgliedsgemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlagen, Renkenberge und Sustrum beabsichtigen, durch Bauleitplanung einer unkontrollierten und ungehinderten Entwicklung und Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich planerisch entgegenzuwirken.

Vorgesehen hierzu ist, durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Tierhaltungsanlagen nur an geeigneten Standorten zugelassen werden.

Hintergrund ist die seit mehreren Jahren, verstärkt noch in der jüngeren Vergangenheit zu beobachtende Entwicklung, dass Landwirte auf Grund der mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft verbundenen geänderten Produktions- und Absatzbedingungen zunehmend in den Sektor Tierhaltungsanlagen investieren (siehe Statistik in der Planbegründung).

Es finden sich nicht mehr die traditionelle Haltungsformen in Form kleinerer überschaubarer Stallanlagen in unmittelbarer Zuordnung zur Hofstelle, sondern die Haltungsformen für Tierhaltungen haben sich dahin gewandelt, dass auch vor dem Hintergrund der einzusetzenden Produktionsfaktoren und der Anforderungen an die Infrastruktur die baulichen Anlagen mit Industriebetrieben vergleichbar sind. Da dieser Prozess offensichtlich in vielen Betrieben noch nicht abgeschlossen ist (dieses zeigen u.a. die in der Samtgemeinde durchgeführten Befragungen und die sich daraus ergebenden Zielsetzungen einzelner Betriebe zum künftigen Umfang der Tierhaltung), kann von einer baldigen Bedarfsdeckung im Hinblick auf die Errichtung weiterer Tierhaltungsanlagen nicht ausgegangen werden.

Diese Entwicklung mit einer oftmals eher beliebigen Standortfestlegung von Tierhaltungsanlagen (in der Regel gebunden an das Eigentum als wesentlichem oder auch ausschließlichem Standortfaktor), führt jedoch zunehmend, insbesondere bei ungünstiger Standortwahl, zu Nutzungskonflikten mit den übrigen vorhandenen und beabsichtigten Nutzungen Gemeindegebiet und lässt eine zunehmende, ungehinderte Zersiedlung des Außenbereichs erkennen.

Folgende Nutzungskonflikte sind erkennbar bzw. vorhanden:

- *Im Nahbereich der Ortslagen werden die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Ortsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Naherholung) zunehmend eingeschränkt oder sind wg. vorhandener Tierhaltungsanlagen schon heute begrenzt.*
- *Von Stallanlagen auf die Wohngebiete wirkende Emissionen werden unabhängig von der ggf. bestehenden Zulässigkeit unter Berücksichtigung der bestehenden Immissionsschutzrichtlinien zunehmend von der Bevölkerung als Belästigung empfunden.*
- *Abseits der Ortslagen bestehende derzeit noch weitgehend von baulichen Anlagen freigehaltene Bereiche (auch mit größerem Gebietszusammenhang), die einen hohen Wert für die Erholung, für den Aufenthalt in der Natur etc. haben, werden zunehmend durch Tierhaltungsanlagen „bedroht“, da aus immissionsschutzrechtlichen Gründen die vorhandenen Betriebe gezwungen sind, neue Standorte abseits der bebauten Ortslagen zu finden. Andererseits sind in den letzten Jahren im Emsland, so auch in der Samtgemeinde Lathen, umfangreiche Angebote für den Tourismus entwickelt worden. Diese positive Entwicklung beruht wesentlich auf den landschaftlichen Vorzügen und der vergleichsweise geringen Bevölkerungsdichte. Der in den letzten Jahren entwickelte naturnahe Fremdenverkehr im Umfeld der Gewässer sowie in den großräumigen Naturlandschaften für Fahrradtouristen, Wanderer, Reiter und Bootsfahrer soll kontinuierlich weiter entwickelt werden. Dieses verlangt die Erhaltung weitgehend von Immissionen oder (sonstigen) baulichen Anlagen freie Bereiche; von Bebauung, hier besonders Tierhaltungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild würden daher unmittelbar im Konflikt zu den Belangen des Fremdenverkehrs und der Naherholung stehen.*
- *Es besteht die Sorge von Grundstückseigentümern in Wohngebieten, aber auch in Außenbereichslagen, dass ein Heranrücken von emittierenden Tierhaltungsbetrieben den Wert ihrer Grundstücke negativ beeinflusst. Hinzu kommen vermehrt geäußerte Befürchtungen nach pot. gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Tierhaltungsanlagen.*
- *Für die bestehenden Betriebe besteht die Unsicherheit einer angemessenen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit ihrer Betriebe, da aus den vorgenannten Gründen neue Standorte bzw. die vorhandenen Standorte zunehmend an ihre Entwicklungsgrenzen stoßen.*

Insoweit ist die Durchführung der Planung auch aus Umweltsicht erforderlich.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Als Ergebnis der Befragung der tierhaltenden Betriebe in der Samtgemeinde wurden seitens der Betriebe umfangreiche Standortwünsche zur Ausweisung von Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten vorgetragen und zur Prüfung vorgelegt.

In 3 Prüfungsabschnitten haben sich Gemeinden und Samtgemeinde mit den einzelnen Standorten auseinandergesetzt und diese geprüft.

Folgende Anforderungen wurden an die Darstellung der künftigen Sonderbauflächen (FNP) bzw. Sondergebiete (Bebauungsplan) als Ergebnis der Betriebsbefragung und Auswertung dieser Befragung in Gegenüberstellung zu den o.g. Planungszielen formuliert:

- Befragt und erfasst wurden alle im Gemeindegebiet ansässigen Betriebe, die derzeit Tierhaltung betreiben. Voranzustellen ist dabei, dass tatsächlich Tierhaltung vorhanden ist bzw. unmittelbar, also zeitnah, im Sinne einer konkreten Planung vorgesehen ist, Tierhaltung zu betreiben.
- Die vorhandenen Betriebsstandorte mit Tierhaltungsbetrieben einschl. der schon vorhandenen Außenstandorte außerhalb der Hofstelle werden auf Ebene der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen für Tierhaltungsbetriebe dargestellt.
- Im Bereich der bebauten Ortslagen (also Betriebsstandorte in einer gemischten Baufläche, innerhalb von im FNP bisher schon dargestellten Bauflächen) erfolgt keine Darstellung von Sonderbauflächen; hier ist eine Darstellung nicht erforderlich, in der Regel ist an diesen Standorten auch eine Intensivierung der Tierhaltung ausgeschlossen, wg. der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung. Die bauordnungsrechtliche Beurteilung an diesen Standorten wird in der Regel wie bisher über § 34 oder § 35 BauGB erfolgen.
- Für Betriebe, deren Entwicklung an der Hofstelle aus Flächengründen oder aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu Wohnsiedlungsbereichen dort nicht mehr möglich ist, wird unter Berücksichtigung der o.g. Planungsziele sowie unter weitgehender Berücksichtigung der von diesen Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten im Außenbereich (Gründung eines neuen Außenstandortes außerhalb der Hofstelle oder Entwicklung/Erweiterung eines schon bestehenden Außenstandortes) über die Hofstelle hinaus ein Außenstandort als Sonderbaufläche dargestellt.
- Hinsichtlich der Festlegung der Tierhaltungsstandorte/Sonderbaufläche werden folgende Prioritäten gesetzt:
 - Darstellung und wenn möglich bzw. seitens der Betriebsinhaber geplant, Erweiterung am vorhandenen Hofstandort bzw. am vorhandenen Außenstandort
 - Festlegung eines neuen Außenstandortes nur dann, wenn eine Entwicklung am vorhandenen Hofstandort/Außenstandort nicht mehr möglich ist
 - Außenstandort in der Regel nur für derzeit tätige Vollerwerbsbetriebe
 - Optionale Darstellungen für etwaige Entwicklungen zu einem unbestimmten Zeitpunkt oder im Hinblick auf eine pot. Wertsteigerung von Grundstücken, wenn offensichtlich ist, dass der Eigentümer das Vorhaben nicht selber errichten oder betreiben will, werden nicht vorgenommen.

- Lage und Umfang der Entwicklung an der Hofstelle oder einem vorhandenen oder neu zu gründenden Außenstandort sollen dabei dem Grundsatz einer angemessenen Entwicklung folgen. Hier ist im Zuge der weiteren Ausarbeitung bis zum Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Änderung des FNP ein umfassender Klärungs- und Abstimmungsprozess hinsichtlich der darzustellenden bzw. festzusetzenden Größe der jeweiligen Baufläche bzw. des jeweiligen überbaubaren Bereichs (im Bebauungsplan) vorgenommen worden. Der jetzt vorliegende Entwurf des Bauleitplanes ist aus den Erhebungen, Planungsrestriktionen sowie einer Abstimmung zwischen den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, der Samtgemeindeverwaltung sowie dem beauftragten Planungsbüro entwickelt worden. Die Betriebsinhaber wurden inzwischen in Informationsveranstaltungen und Zusendung der für sie jeweils vorgesehenen Darstellung/Festsetzung informiert. Sie haben über diesen Weg Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitteilung etwaiger Änderungswünsche erhalten, als Grundlage für die weitere Abwägung und Entscheidung der Festsetzungen für den Entwurf der Bauleitpläne.
- Auf Grundlage der Auswertung dieser erneuten Befragung und Beteiligung sowie der dazu eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute intensive Prüfung aller vorgetragenen Änderungen vorgenommen und protokolliert. Das Ergebnis ist die abschließend beschlossene Planfassung mit den hierzu festgelegten Standorten der Sondergebiete.

Im Ergebnis wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, einige Standorte wurden verworfen bzw. in ihrer Größe reduziert, weil sie nicht den o.g. Planungsgrundsätzen entsprachen.

Für diese Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ wurde in einem ersten Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Für die Bürger bestand im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich schriftlich im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zu äußern.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Unterlagen gem. § 3 Abs.2 BauGB nach vorheriger Beschlussfassung für die Dauer eines Monats vom 23.04.2019 bis zum 23.05.2019 öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Die öffentliche Auslegung wurde zuvor gemäß den Vorschriften des BauGB am 12.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Anschreiben vom 15.04.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Vorab sind alle hier erfassten Standorte aufbauend auf der Systematik und den Kriterien zur 25. Änderung des FNP nochmals besprochen, geprüft, Änderungen (Reduzierungen der Größe) sowie die Standorte, zu denen noch Klärungsbedarf bestand, gesondert entschieden und protokolliert.

Letztlich standen als Alternativen schon mit den Aufstellungsbeschlüssen zur Disposition:

- Ausweisung von Konzentrationszonen für Tierhaltung analog der Standortplanung für Windkraftanlagen. Diese Planungen hatte die Gemeinde 2003 begonnen, aber 2005 wg. Widerständen aus der örtlichen Landwirtschaft eingestellt. Eine solche Planungsmöglichkeit ist daher auch in diesem Verfahren grundsätzlich verworfen worden bzw. hat zu der hier verfolgten Planungskonzeption geführt.
- Einstellung bzw. Verzicht auf die Planung grundsätzlich – entsprechende Anregungen der Landwirtschaftskammer v. 07.09. 2010: *„Auch wenn Tierhaltungsanlagen nicht generell ausgeschlossen werden, so werden sie hinsichtlich Standort, Anzahl und Größe begrenzt. Diese Eingrenzung der Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB auf Bauflächen stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Flächeneigentümer, insbesondere der Landwirte dar.“* hat die Samtgemeinde aber mit Hinweis auf die Darlegung der Planungsziele sowie die getroffene Gesamtabwägung zurückgewiesen und im Ergebnis an ihrer Planung festgehalten.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf. Allerdings bleibt festzustellen, dass diese Planung an sich wg. der weitgehend fehlenden Erfahrungen im Hinblick auf die Steuerung der Tierhaltung durch Bauleitplanung noch mit erheblichen Unsicherheiten in der grundsätzlichen Bewertung und Abwägung behaftet ist.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches. Mit der vorliegenden Planung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Darstellung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen vorgesehen. Die entsprechende Festlegung erfolgt als Sondergebiete im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Es werden mit dieser Planung keine Vorhaben ermöglicht, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (siehe § 3 UVPG), es werden lediglich die Standorte im Rahmen der Aufstellung der 25.3 Änderung FNP festgelegt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB (die nunmehr, soweit erforderlich, ebenfalls geändert werden) ergibt sich:

Abs. 3 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35.

Durch die in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommene Regelungen (siehe textliche Festsetzungen dort sowie Textliche Hinweise in der Planzeichnung der 25.3 Änderung FNP) mit der dort verknüpften Ausschlusswirkung wird vielmehr eine Rücknahme grundsätzlich bestehenden Baurechtes im dort definierten Umfang bewirkt und einer zusätzlichen Zersiedlung der Landschaft mit Anlagen der Tierhaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgebeugt bzw. zumindest begrenzend eingegriffen.

Hervorzuheben ist, dass mit dieser 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung der nachfolgenden Bebauungspläne für jede Mitgliedsgemeinde nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich Gegenstand der Planung ist und somit auch nur Gegenstand der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein kann. Eine ggf. erforderliche weitere Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet.

Prof. Dr. Söfker führt in seiner Ausarbeitung vom Mai 2010 (*Die Steuerung der Standorte für Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung - Ausarbeitung für den Landkreis Emsland -*) hierzu aus:

Bei der Darstellung von Standorten für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB). Sie sind Gegenstand der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Grundsätzlich bedarf es auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht einer solchen Intensität der Umweltprüfung wie auf der Ebene des Bebauungsplans. Bei einer Flächennutzungsplanung, die den Steuerungszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezweckt, genügt es, dass der Errichtung von Anlagen der Tierhaltung auf den ausgewiesenen Standorten die Anforderungen des § 35 Abs. 1 und 3 BauGB und die fachgesetzlichen Anforderungen (insbesondere des Immissionsschutzrechts und des Naturschutzrechts) grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Ähnlich verhält es sich mit den Darstellungen von Sonderbauflächen / Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe, aus denen Bebauungspläne zu entwickeln sind, die nicht lediglich die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben.

Im der EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau der Länder (Fachkommission Städtebau, 1. Juli 2004) ist zur Abschichtungsregelung festgelegt:

§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB/§ 17 UVPG (Abschichtungsregelung):

Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) und bei der Vorhabengenehmigung werden vermieden. Ist eine Umweltprüfung auf einer Planungsebene durchgeführt worden, wird die Umweltprüfung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder sonst darauf aufbauenden Plan- und Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.

Weiter wird dort unter Punkt 2.4.2.5 ausgeführt:

c) Abwägungsbeachtlichkeit der Umweltauswirkungen

Für Untersuchungsumfang und –tiefe im Rahmen der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 maßgeblich. Danach bestimmt die Gemeinde Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange im Hinblick darauf, inwieweit die Ermittlung für eine sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Entscheidendes Kriterium ist damit die Abwägungsbeachtlichkeit. Hiermit wird dem Ziel der Umweltprüfung Rechnung

getragen, die Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Umweltbelange sachgerecht und systematisch vorzubereiten.

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Konkretisierung des allgemeinen planerischen Grundsatzes, nur dasjenige „in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss“ (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969, Az. 4 C 105.66, BVerwGE 34, 301). Dieser Grundsatz wird nunmehr in § 2 Abs. 3 generell für alle städtebaulichen Belange als Verfahrensgrundnorm geregelt; danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 klarstellt, gilt für die Ermittlung und Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung nichts anderes.

Weiter wird dort ausgeführt:

e) *Abschichtung*

§ 2 Abs. 4 Satz 5 enthält eine Bestimmung, die eine Beschränkung des Umfangs der erforderlichen Ermittlung im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen ermöglicht. Nach dieser sog. Abschichtungsregelung soll die Umweltprüfung innerhalb einer Planungshierarchie in dem nachfolgenden Verfahren auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt werden. Eine Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnungsplanung kann abschichtende Wirkungen für die Flächennutzungsplanung haben, die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann wiederum zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden. Die Abschichtungsregelung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans insbesondere aktuelle Umweltprüfungen für Bebauungspläne für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 3 UVPG im Hinblick auf die Abschichtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren.

Schließlich ergibt sich aus der Abschichtungsregelung im Zusammenhang mit der Maßgeblichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad des betreffenden Plans auch die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint.

Hiermit kann dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen Ebenen Rechnung getragen werden. So können z.B. einige immissionsschutzrechtliche Fragen nicht auf der Planungsebene geklärt werden und können daher dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden.

Eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen mit – dort nicht sachgerecht durchzuführenden - Detailprüfungen ist ebenso zu vermeiden wie eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung von übergreifenden Auswirkungen auf niedrigere Planungsstufen oder das Zulassungsverfahren.

Die Abschichtungsregelung dient insgesamt dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen. Von ihr sollte daher in der Praxis umfangreich Gebrauch gemacht werden.

Übertragung der vorgenannten Ausführungen auf das Verfahren der 25. Änderung FNP

Wie in der Begründung ausgeführt, erfolgt mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit der Aufstellung der nachfolgenden einfachen Bebauungspläne nach § 30 (3) BauGB lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen, es wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die Einzelstandortfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung ist aber unter grundsätzlicher Beachtung der o.g. Schutzgüter und Belange erfolgt.

Nach geltendem Recht vor diesem Bauleitplanverfahren mit Genehmigung auf Grundlage des 35 Abs. 1 oder 4 BauGB war die Standortentscheidung für Tierhaltungsbetriebe gleichsam beliebig ohne weitergehende Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf den Standort und ohne umfängliche Prüfung und Berücksichtigung aller Belange und Nutzungsanforderungen, die an den Freiraum bzw. Außenbereich im Sinne einer gemeindlichen Gesamtkonzeption gestellt

werden müssen. Die Umweltprüfung im Rahmen der Einzelfallgenehmigung war auf das jeweilige Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG beschränkt. Daran verändert sich zunächst einmal durch diese Planung nichts – die Umweltprüfung für das Einzelverfahren ist weiterhin auf dieser Ebene angesiedelt.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens sind die nachfolgend genannten Umweltbelange wie folgt in die Gesamtabwägung im Hinblick auf die Standortauswahl und Standortfestlegung eingeflossen:

- a. *Im Rahmen einer Umweltprüfung sind entsprechend den Bestimmungen des BauGB folgende Aspekte bzw. Schutzgüter zu berücksichtigen:*
 - *Tiere,*
 - *Pflanzen,*
 - *Fläche*
 - *Boden,*
 - *Wasser,*
 - *Luft,*
 - *Klima,*
 - *die Landschaft und*
 - *die biologische Vielfalt;*
- b. *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c. *Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind;*
- d. *Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind;*
- e. *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;*
- f. *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie;*
- g. *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen;*
- h. *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.*
- i. *die Wechselwirkung zwischen den Belangen nach den Buchstaben a bis d*
- j. *unbeschadet des in § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i*

Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzepts zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Lathen mit der Folge der Standortfestlegung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsbetriebe auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind die vorgenannten Belange und Schutzgüter dergestalt in die Planungs- und Abwägungsentschei-

zung eingeflossen, als dass in der Folge der getroffenen Planungsentscheidung zunächst erreicht wird, Anzahl und Umfang künftig möglicher Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zur möglichen Ansiedlung ohne planerische Steuerung erheblich zu reduzieren und zu beschränken.

Damit werden alle vorgenannten Schutzgüter umfänglich in der Planung und damit Abwägung zunächst einmal grundsätzlich berücksichtigt. Umfang und Intensität möglicher Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden erheblich minimiert. Hierbei ist hervorzuheben (siehe oben), dass mit diesem Bauleitplanverfahren nur die Standortfestlegung an sich vorgenommen wird und damit auch nur Gegenstand der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange sein kann, nicht jedoch die eigentliche bauplanungsrechtliche Zulassung der Einzelanlage. Diese ist dem einzelnen Zulassungsverfahren vorbehalten.

Es ist in der Gesamtabwägung aller Belange festzustellen, dass in der Gegenüberstellung der zu berücksichtigen Schutzgüter entsprechend der o.g. Auflistung gem. BauGB sowie der berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft sowie der tierhaltenden Betriebe nach Sicherung der vorhandenen Standorte sowie angemessener Entwicklungsmöglichkeiten die Umweltbelange in angemessenem und dieser Planungsebene mit einer reinen Standortfestlegung gerecht werdenden Tiefenschärfe der Betrachtung Berücksichtigung gefunden haben:

Durch

- die Standortentscheidung außerhalb geschützter Biotop und ausreichendem Abstand zu geschützten Biotopen und Schutzgebieten
- mit ausreichendem Abstand zu Wäldern und sonstigen geschützten Biotopen,
- auf ausschließlich Acker- oder intensiv genutzten Grünlandflächen,
- mit ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungsgebieten und zu Gewässern, letztlich durch die Begrenzung der Anzahl der möglichen Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zum Zulässigkeitsumfang der möglichen Anlagen ohne planungsrechtliche Steuerung
- Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit, Immissionsschutz) durch ausreichend bemessene Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen,
- Standortentscheidung ohne Beeinträchtigung von Kulturgütern,
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Abschätzung der möglichen Immissionsradien, Hinweis auf pot. Immissionskonflikte sowie Optimierung der Stalltechnik)

ist den genannten Belangen umfänglich Rechnung getragen worden.

Mit der anliegenden Betrachtung der Einzelstandorte ist zudem ergänzend eine Prüfung im Planungsmaßstab dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt.

Zudem waren folgende Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen:

- das Investitions- und Erweiterungsinteresse des einzelnen tierhaltenden Betriebes
- die Belange der Landwirtschaft und der örtlichen Wirtschaft (z.B. Zulieferbetriebe und Verarbeitungsbetriebe) nach Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- die Anforderungen der Naherholung und des Naturschutzes nach Sicherung von Freiraumfunktionen ohne bauliche Beeinträchtigung
- die Sicherung von nutzbaren Ackerflächen für nicht-tierhaltende Betriebe.

Im Ergebnis erfolgt ausschließlich eine Standortfestlegung für folgende Fälle:

- Sicherung der bereits vorhandenen Standorte von Tierhaltungsbetrieben
- Sicherung von (angemessenen) Erweiterungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Tierhaltungsstandorten
- Schaffung einer zusätzlichen (angemessenen) Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der beiden vorgenannten Standorte nur für den Fall und die Betriebe, wo eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist (fehlende Fläche, entgegenstehende Belange des Immissionsschutzes u.a.)

Dabei werden mit dieser Planungsentscheidung Umweltbelange nur bedingt betroffen, und zwar in der Form, wie die eigentliche Standortentscheidung getroffen worden ist. Diese Betrachtung der Umweltbelange ist im Rahmen dieses Berichts erfolgt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange kann aber erst dann eintreten, wenn ein Standort tatsächlich umgesetzt werden soll (wobei eine Vielzahl der Standorte schon besteht) und dann die eigentliche Umweltprüfung –soweit erforderlich - stattfinden muss.

Eine weitergehende Umweltprüfung ist aber aus folgenden Gründen auf der Ebene der Bauleitplanung weder möglich noch sachgerecht:

- Es wird im Rahmen der Bauleitplanung nur der mögliche Standort für eine Tierhaltungsanlagen festgelegt. Weder Größe, Art der Tierhaltung, Umfang noch die einzusetzende Technik sind bekannt. Von daher kann eine sachgerechte Umweltprüfung zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht durchgeführt werden.
- Der Zeitpunkt für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage ist nicht bekannt. Es wäre daher mehr als spekulativ, wenn über die o.g. grundsätzliche in die Abwägung eingestellte Behandlung der Umweltbelange hinaus zum derzeitigen Zeitpunkt eine tiefergehende Umweltprüfung durchgeführt würde.
- Es entspricht daher den o.g. Anforderungen, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden

Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint. Erst in einem Einzelantragsverfahren (Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG) kann daher die sachgerechte Umweltprüfung erfolgen, so wie auch in der Begründung zur 25.3 Änderung des FNP und den jeweiligen Bebauungsplänen der Mitgliedsgemeinden dargestellt.

- Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass über die hier erfassten und bewerteten Umweltbelange hinaus sowie aufgrund der getroffenen Gesamtabwägung eine weitergehende Umweltprüfung als hier geschehen im Rahmen der Aufstellung dieses Bauleitplanverfahrens nicht sachgerecht und nicht angemessen ist, sondern auf die Ebene des nachgeordneten Zulassungsverfahrens zu verlagern ist.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene der Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen.

Gesamthafte Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ggf. im Einzelgenehmigungsverfahren noch festzulegender weiterer Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. der dort zu berücksichtigender sensiblen Punkte (Grundwasserschutz, angrenzende Flächen für Naturschutz, Vermeidungsmaßnahmen) in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb des Plangebietes ist die Abschätzung auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen, dass für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Wallenhorst, den 2019-09-04

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. Matthias Desmarowitz

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder –beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen wie Gerüche und Bioaerosole
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Checkliste der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete:

- ⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen durch schwere Unfälle / Katastrophen:

- ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen
- ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen

Weitere Umweltauswirkungen

- **Art und Menge der Emissionen von**
 - ⇒ Schadstoffen,
 - ⇒ Lärm,
 - ⇒ Erschütterungen,
 - ⇒ Licht,
 - ⇒ Wärme,
 - ⇒ Strahlung
 - ⇒ Verursachung von Belästigungen
- **Art und Menge der erzeugten Abfälle**
- **Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang**
- **Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.**
- **Darstellung möglicher Wechselwirkungen**

9.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

9.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)*

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ BBODSCHG. *Bundes-Bodenschutzgesetz in der Fassung vom 17 März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 VO vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505) geändert worden ist.*

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ BIMSCHG. *In der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 G vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGB-NATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978*

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): *In der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)*

NIEDERSÄCHSISCHES WASSERGESETZ (NWG): *Vom 19. Februar 2010, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)*

9.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BIMSCHV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG BARTSCHV. *Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)*

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) DURCHFÜHRUNG
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHER GENEHMIGUNGSVERFAHREN; *hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 22.03.2013*

EUROPARECHTSANPASSUNGSGESETZ BAU – EAG BAU: *Muster-Einführungserlass (EAG Bau – Mustererlass) zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) - Beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004*

EUROPÄISCHE WASSERRAHMENRICHTLINIE (EWR): *(Grundlage EGV, insbesondere Art. 175 Abs. 1), Anzuwenden ab 22. Dezember 2000, in nationales Recht umzusetzen bis 22. Dezember 2003 (ABl. L327 vom 22. Dezember 12.2000, S. 1-73)*

EU FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH RICHTLINIE): *(Grundlage EWGV, insbesondere Art. 130s), Anzuwenden ab 10. Juni 1992, letzte Änderung am 13. Mai 2013, in nationales Recht umzusetzen bis 10. Juni 1994 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7–50)*

EU VOGELSCHUTZRICHTLINIE: *vom 6. April 1979, in nationales Recht umzusetzen bis 7. April 1981, aufgehoben und ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG*

EU ARTENSCHUTZVERORDNUNG: *(Grundlage EGV, insbesondere Art. 130s, Abs. 1.) Anzuwenden ab 1 Januar 1997 (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1–69)*

VDI RICHTLINIE 3894 BL. 1, *September 2011 VDI 3894 Blatt 1: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Haltungsverfahren und Emissionen - Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde*

VDI RICHTLINIE 3894 BL. 2, *November 2012 VDI 3894 Blatt 2 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Methode zur Abstandsbestimmung - Geruch*

VDI RICHTLINIE 4250 BL. 1, *August 2014: VDI 4250: „Bioaerosole und biologische Agenzien“, Blatt 1: „Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen“.*

TA LUFT: *Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 30. Juli 2002 (GMBI. Heft 25 – 29, S. 511 – 605) in der jeweils geltenden Fassung*

9.2.3 Sonstige Quellen

LANDKREIS EMSLAND (2010). *Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland*. Stand: 2010, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2001). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland*. Stand: 2001, Meppen

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover

NIBIS®-KARTENSERVEN (2018 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 16.10.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, *Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz*. Abgerufen am 13.07.2017 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

PROF. DR. SÖFKER W. (2010): *Die Steuerung der Standorte für Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung - Ausarbeitung für den Landkreis Emsland*

FIDES IMMISSIONSSCHUTZ UND UMWELTGUTACHTER, LINGEN: *Ergebnisdokumentation über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie die Ermittlung der Ammoniakimmissionen für die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Kleymann in 49762 Lathen-Wahn (30.04.2019)*

FIDES IMMISSIONSSCHUTZ UND UMWELTGUTACHTER, LINGEN: *Ergebnisdokumentation Nr. GS18131.1+2/01 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie die Ermittlung der Ammoniakimmissionen für die geplante Errichtung eines Legehennenstalls des landwirtschaftlichen Betriebes Wiegmann in 49762 Renkenberge (16.01.2019)*

ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT, LINGEN: *IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LGS11726.1+2/02 über die Geruchsmissionssituation und die Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition. hervorgerufen durch die geplante Stallanlage des landwirtschaftlichen Betriebes Olker in 49762 Sustrum (14.12.2017)*

ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT, LINGEN: *ERGEBNISDOKUMENTATION NR. LGS13197.1+2/01 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für die geplante Errichtung eines Legehennenstalls durch den landwirtschaftlichen Betrieb Lögermann in Renkenberge (22.09.2017)*

REGIONALPLAN & UVP, PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH: *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Gemarkung Lathen, Flur 10, Flurstück 47/4, Ulrich Kleymann Landwirtschaft (21.11.2017)*

REGIONALPLAN & UVP, PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH: *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Gemarkung Renkenberge, Flur 10, Hermann Lögermann. (21.08.2018)*

9.3 Eingriffsregelung

Zur Eingriffsregelung ist in der Planbegründung ausgeführt:

Festzustellen ist derzeit, dass durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet wird, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben. Die überbaubaren Flächen dienen nach Maßgabe der textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen (Bebauungsplan) lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit diesem Bebauungsplan nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zurzeit nicht einmal bekannt ist.

Durch diese Planung werden Änderungen der Umweltbedingungen nicht planungsrechtlich neu zugelassen, sondern gemäß § 35 BauGB zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage gesteuert. Die Eingriffe durch Bauvorhaben erfolgen außerdem nur in der Weise, wie sie bisher gemäß § 35 BauGB zulässig waren.

Die zu erwartenden Eingriffe bestehen in der Regel in:

- Versiegelung von Flächen
- Auswirkungen auf benachbarte Biotop/Freiräume durch Verkehr/Gerüche
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers

Diese Eingriffe können, wie bisher auch (Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB oder nach BlmschG) durch Maßnahmen der Eingrünung sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen (Aufwertung von Flächen an anderer Stelle) ausgeglichen werden.

Im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Söfker⁵ wird hierzu ausgeführt:

„Zur Anwendung der Eingriffsregelung:

Zur Frage, ob die Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung hier stets oder nur eingeschränkt oder nicht anzuwenden ist, wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht nicht auf Vorhaben nach §§ 30, 33 und 34 BauGB, wohl aber nach § 35 BauGB anzuwenden. Dementsprechend sieht § 1a Abs. 3 BauGB bei Aufstellung von Bebauungsplänen die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB vor. Dies kann hier unter folgenden Gesichtspunkten nur eingeschränkt erforderlich oder sogar entbehrlich sein:

Da § 35 BauGB weiterhin Anwendung findet, soweit nicht die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans greifen § 30 Abs. 3 BauGB, ist von Bedeutung, wo der Schwerpunkt der Eingriffe in Natur und Landschaft liegt: auf Grund der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen oder bei Anwendung des § 35 BauGB. Insofern kann auch von Bedeutung sein, ob sich der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB auf wenige Festsetzungen beschränkt.

Nach diesen Überlegungen kann die Anwendung der Eingriffsregelung entbehrlich sein, wenn der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen für Tierhaltungsbetriebe (Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets für die Tierhaltung) im Vergleich zu der sich aus § 35 BauGB ergebenden Zulässigkeit von Tierhaltungsbetrieben keine zusätzlichen „Baurechte“ (keine zusätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeiten) herbeiführt. Dabei sind die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe und die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Flächennutzungsplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe jeweils ergebenden Zulässigkeiten zu berücksichtigen.“

⁵ Söfker: a.a.O.

In den Nachrichtlichen Hinweisen zu der Änderung des Flächennutzungsplanes ist zudem in Kapitel "4 Verhältnis zum Naturschutz" unter Punkt d) ergänzend ausgeführt:

"Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages bzw. Antrages nach BImSchG durchzuführen. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Tierhaltungsanlagen sind von allen Seiten mit einer mindestens 10 m breiten mindestens 6-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen. Darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf kann auch auf externen Flächen erfolgen."

Ein Teilausgleich ist insoweit bereits über diese Darstellungen gesichert.

In den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne ist festgelegt (Nr. 8):

Maßnahmen Naturschutz – Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- a) Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind zulässig. Jedes Baugrundstück einer Tierhaltungsanlage ist auf mindestens 2 Grundstückseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.
- b) Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

9.4 Artenschutzbelange

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG⁶ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁷

Die weiteren Prüfschritte wie Erfassung tatsächlich vorkommender Arten, Prüfung auf Verbotstatbestände und die ggf. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. der sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ = CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) werden unter Kenntnis der konkreten Planungen und der damit verbundenen spezifischen Wirkfaktoren auf der nächsten Planungsebene (Baugenehmigungsverfahren) vollzogen bzw. ermittelt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens beschränken sich die Ausführungen zum Artenschutz auf allgemeine Aussagen, da eine konkrete Abarbeitung erst dann erfolgen kann, wenn eine konkrete Planung durchgeführt wird.

⁶ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁷ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung)

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG (Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung)

Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten Arten wurden der Kommune im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht mitgeteilt.

Durch die Umsetzung der Planung mit einer Zerstörung vorhandener Strukturen und Biotope (z.B. Baumbestand, landwirtschaftliche Nutzflächen) können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln, ggf. Fledermäusen anlagebedingt durch Überbauung vernichtet werden. Weiterhin könnten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört, werden. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.

Eine konkrete Bestandserfassung für die Artgruppen der Vögel und Fledermäuse und die entsprechende Prüfung auf Verbotstatbestände und ggf. daraus resultierende Vermeidungsmaßnahmen und der sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ finden dann unter Kenntnis der konkreten Planung und der damit verbundenen spezifischen Wirkfaktoren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens statt, soweit dieses erforderlich ist.

In den textlichen Hinweisen der Bauleitpläne ist folgendes dazu ausgeführt:

9.5 Verhältnis zum Naturschutzrecht

- a) Für die im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiet Emstal gelegen Sonderbauflächen sind die Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beachten. Gemäß § 5 –Freistellungen- unterliegen Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB in der z. Z. geltenden Fassung, insbesondere der Neubau, der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Weideschuppen sowie Aussiedlung bäuerlicher Hofstellen keinen Beschränkungen. Aus dieser abschließenden Aufzählung ergibt sich, dass andere Bauvorhaben im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes nicht zulässig sind.
- b) Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- c) Für die Sondergebiete, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- d) Für die Sondergebiete, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- e) Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind zulässig. Jedes Baugrundstück einer Tierhaltungsanlage ist auf mindestens 2 Grundstückseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.
- f) Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

Unter Auswertung der vorhandenen Vorinformationen in Verbindung mit der betroffenen Biotopeausstattung des Planungsraums sind keine essentiellen Lebensstätten (Lebensstätten mit

sehr hoher Funktionalität vor dem Hintergrund der Lokalpopulationen) bekannt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen sind zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe aus Sicht des speziellen Artenschutzes für das Bauleitplanverfahren erkennbar.

9.6 Standortblätter der einzelnen Betriebe

siehe nachfolgende Seiten bzw. Anlage

Anlage:

Standortblätter LA 30 und LA 41

Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

Betriebsnummer LA 30 / LA 30a (aufgehoben)

Betriebsnummer: LA 30 / LA30 a (aufgehoben)	Name:
Gemeinde: Lathen	Bebauungsplan Nr.: 56 2. Änderung
Lage: LA 30: nördlich Ortslage Wahn, westlich an der Wahner Str. gelegen LA 30a: nördlich Ortslage Wahn, östlich an der Wahner Str. gelegen	

Ist-Bestand Tierhaltung:							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Mastkälber (Hof)				Fresser (Pachtstall aufgegeben)			
Mastkälber (Pachtstall aufgegeben)							

Vorhaben/Entwicklung:							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Mastkälber (Hof)							
Es entfällt: LA 30a Mastkälber							

Verkehrliche Erschließung: über Wahner Str.
Nach heutigem Kenntnisstand ist die verkehrliche Erschließung der überbaubaren Fläche als ausreichend anzusehen. Es wurde diesbezüglich jedoch keine gesonderte Bestandsuntersuchung vorgenommen. Dies hat zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, zu erfolgen. Ggf. wird der westlich angrenzenden Gemeindeweg als Zufahrt ausgebaut.

Nutzungsbeschreibung – derzeitige Nutzung der Erweiterungsflächen – Beurteilung:
Die dargestellte Fläche des Standortes beschränkt sich auf die Hofstelle des Betriebes. Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen.

Immissionsschutz:
Ein aktuelles **Immissionsschutz-Gutachten** (Stand 31.07.2019) kommt unter Berücksichtigung des geplanten Bauvorhabens zu dem Ergebnis, dass "die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen am südlich gelegenen Wohngebiet, zwischen Pfarrer Braun Straße und Lathener Beeke maximal 9 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten. Am weiter südlich gelegenen Wohngebiet südlich der Lathener Beeke beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im Übergangsbereich zum Außenbereich über 10 % der Jahresstunden. Der Bereich liegt deutlich außerhalb der 2 % Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). An den umliegenden Wohnhäusern um den Betrieb des Auftraggebers sowie nördlich des Betriebes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen maximal 23 % der Jahresstunden. Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten. Nördlich des Betriebes LW 2 beträgt die Gesamtbelastung an einem Wohnhaus einen Wert über 25 % der Jahresstunden. Dieses Wohnhaus liegt ebenfalls außerhalb der 2 %-Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).
Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes des Auftraggebers in Lathen-Wahn zu erwarten. Dieses gilt auch für den südlich gelegenen Friedhof: Laut Gutachten liegt im Bereich des Friedhofs die Geruchswahmnehmungshäufigkeit unter 15 % der Jahresstunden. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Gera in einer Entscheidung von 2003 (Az.: 4 K 437/99 GE) u.a. festgestellt:
„Nach den Feststellungen des Gutachters beträgt die Geruchswahmnehmungshäufigkeit auf dem Friedhof durchweg unter 20 % der Jahresstunden. Dies ist hinnehmbar, weil bei einem Friedhof nicht von einer Dauernutzung durch Menschen auszugehen ist. Die Schutzwerte, die in den genannten Richtlinien vorgegeben sind, gehen von einer Dauernutzung durch

Menschen aus. So führt die vorläufige Thüringer Richtlinie zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsmissionen vom 9. Mai 2001 ausdrücklich aus, dass sonstige Gebiete, die nicht in der Tabelle genannt sind und an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, hinsichtlich ihres jeweiligen Schutzanspruches einzuordnen seien. Daraus folgt zugleich, dass für Gebiete, an denen sich Personen nur vorübergehend aufhalten, eine andere Bewertung erforderlich ist.“

Da die hier geplante Anlage noch deutlich unterhalb der hier angesprochenen Grenzwerte liegt, geht die Gemeinde davon aus, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen für die Nutzung des Friedhofs vorliegen.

Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition

Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakemissionen wurde die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie als Isolinie der gemäß LAI-Leitfaden als nicht relevant zu betrachtenden Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,02 \text{ m/s}$ für Waldflächen. Durch die Einhaltung dieses sogenannten Abschneidekriteriums sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich. Nach Vorgabe des Landkreis Emsland kann für FFH-Gebiete und FFH-relevante Lebensraumtypen eine Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ - hervorgerufen durch die geplante Maßnahme - als irrelevant erachtet werden. Die Immissionen sind in der Anlage 7 für die Depositionsgeschwindigkeiten $v_d = 0,01 \text{ m/s}$ und $v_d = 0,02 \text{ m/s}$ dargestellt.

Staubimmissionen

Anhand der ermittelten Staubemissionen wird die Zusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des geplanten Standortes berechnet.

In der folgenden Abbildung ist die Zusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Feinstaub PM 2,5 von $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubbiederschlag von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Zusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes des Auftraggebers in Lathen-Wahn zu erwarten.

Bioaerosole

Nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde soll die Beurteilung der Bioaerosolbelastung u. a. nach dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" erfolgen. Im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen gibt es keine Hinweise bzgl. des Mindestabstandes zwischen Rinderbetrieben und nächstgelegenen Immissionspunkten.

Zur konservativen Beurteilung möglicher Bioaerosolimmissionen kann der im o.g. LAI-Leitfaden für die Schweinehaltung angegebene Mindestabstand von 350 m herangezogen werden. Die folgende Abbildung zeigt den 350 m-Mindestabstand, ausgehend von den geplanten Kälberställen und des Quarantänestalles.

Innerhalb des 350 m-Radius der Kälberställe liegen keine Immissionspunkte. Innerhalb des 350 m-Radius des Quarantänestalles liegen nördlich, östlich und südlich Immissionspunkte. Obgleich im LAI-Leitfaden kein Mindestabstand für Rinderhaltungen angegeben ist, wird dennoch der zweite Prüfschritt des Leitfadens durchgeführt.

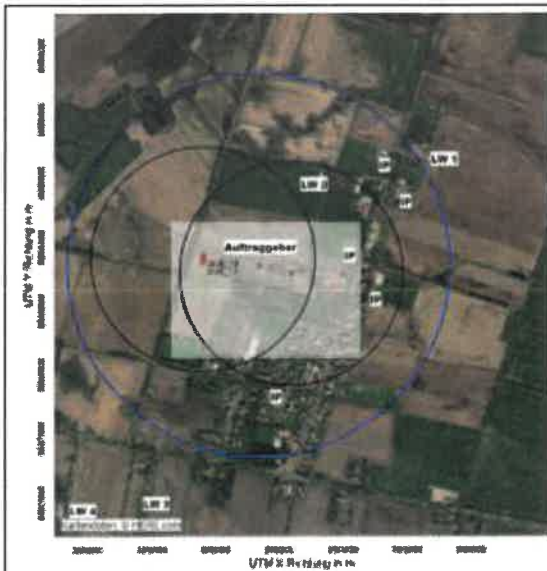
Nach Stufe 2 des Leitfadens (bei Unterschreitung eines Abstandes von 350 m bei der Schweinehaltung) ist u. a. die Prüfung auf Irrelevanz in Bezug auf Staubimmissionen ein Prüfkriterium. Demnach ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 durchzuführen.

Wie das oben genannte Ergebnis zeigt, wird die irrelevante Zusatzbelastung an Staubkonzentration (Feinstaub PM 10) von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den umliegenden Wohnhäusern deutlich eingehalten.

Des Weiteren werden im Anhang 10 des Referentenentwurfes der TA Luft vom 16.07.2018 Kriterien einer Sonderfallprüfung beschrieben, die erfolgen soll, wenn der Abstand einer (nach BImSchG genehmigungsbedürftigen) Schweinehaltungsanlage weniger als 350 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt.

Die Sonderfallprüfung sieht in diesem Fall vor, analog zu den Bestimmungen der Nummer 4.6 der TA Luft vorzugehen. Demnach ist davon auszugehen, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen ausgehen, wenn die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung für Partikel PM 10 an keinem Beurteilungspunkt $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet.

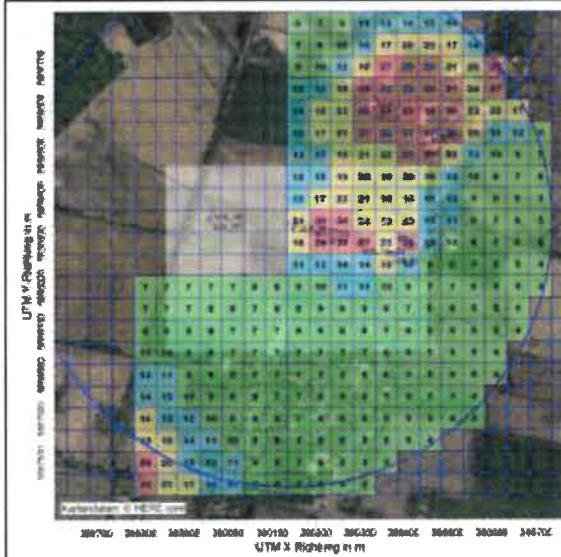
Die analog zur Vorgehensweise für Schweine- und Geflügelhaltungen durchgeführte Beurteilung ist als konservativ zu betrachten, da im LANUV-Bericht 80 von der Vermutung ausgegangen wird, dass die Bioaerosol-Emissionen aus Rinderställen niedriger sind, als aus Anlagen zur Schweine- und Geflügelhaltung. Anhaltspunkte, dass trotz Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der TA Luft für Feinstaub PM 10 relevante Bioaerosol-Belastungen zu erwarten sind, liegen somit nicht vor.



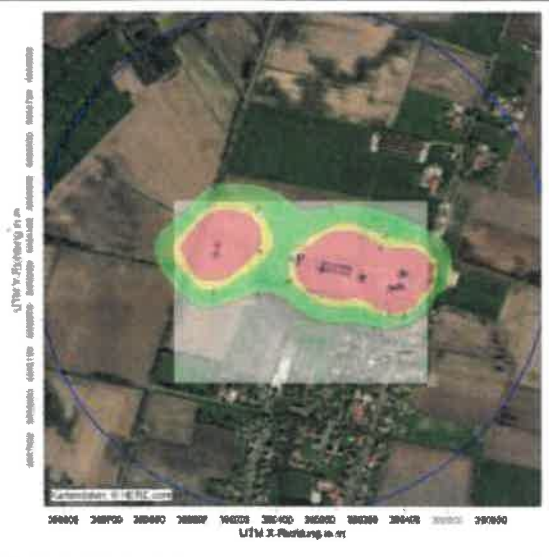
Übersichtskarte



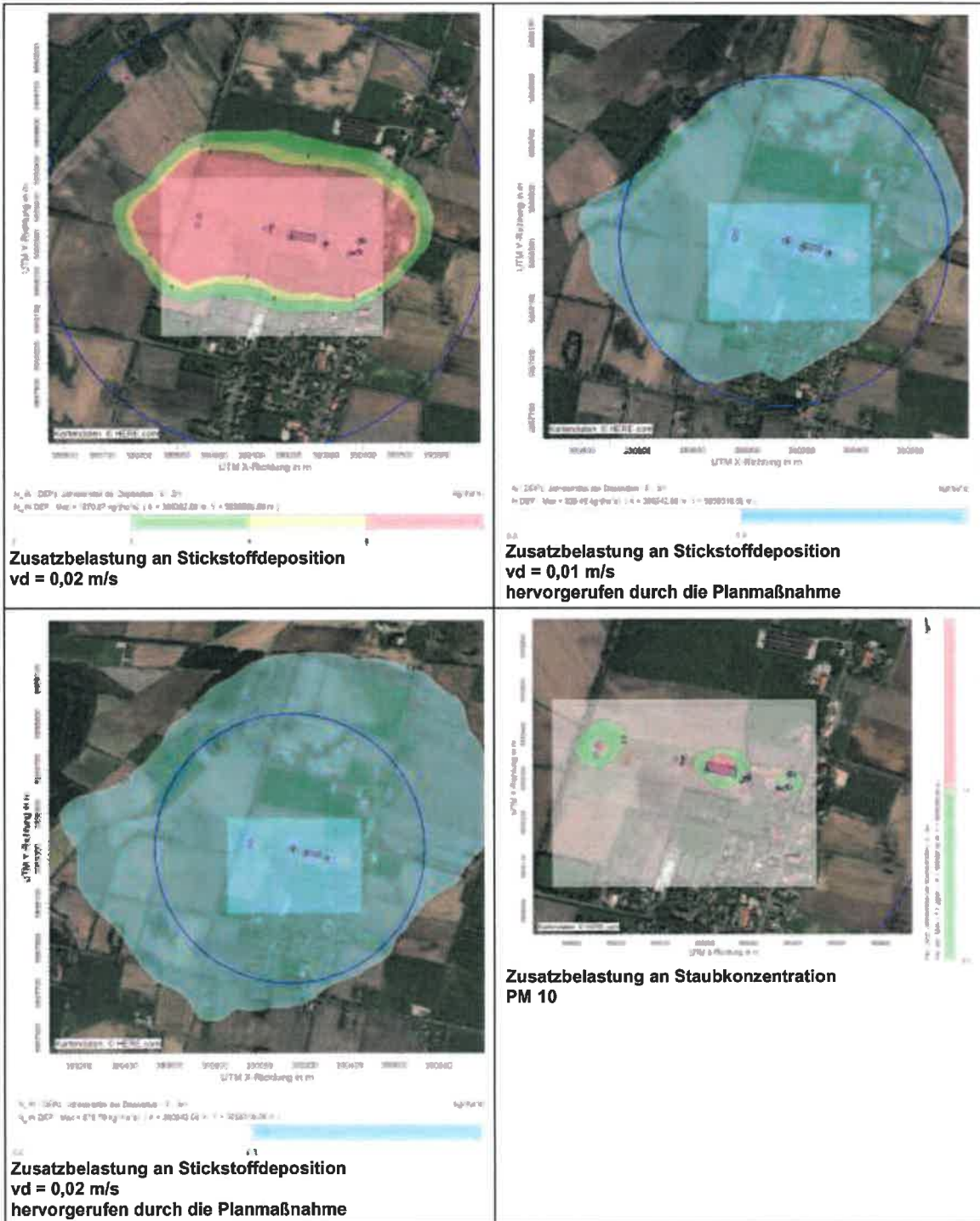
Zusatzbelastungen an Geruchsimmissionen
2%-Isolinie und 600 m Radius

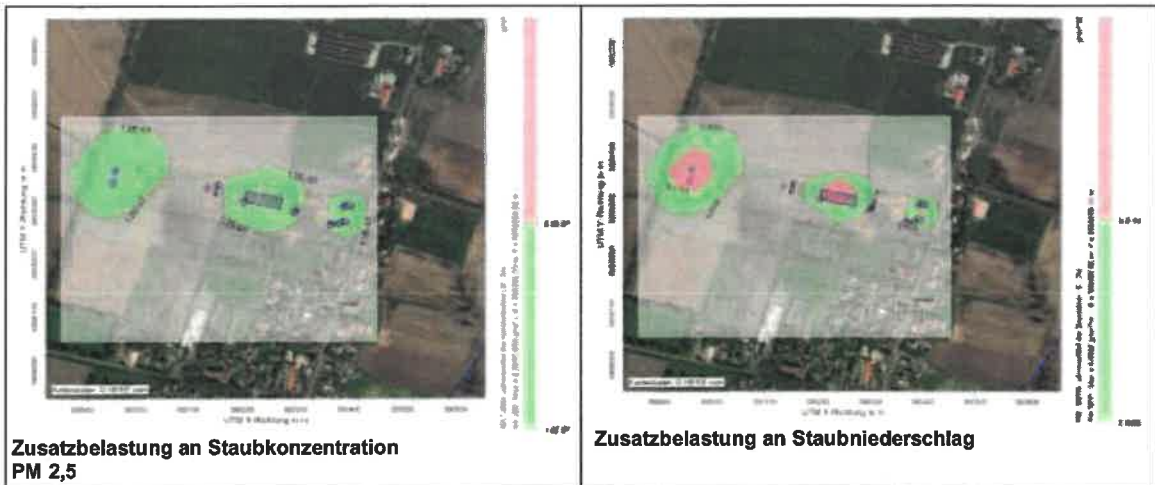


Gesamtbelastung an Immissionen
geplante Situation

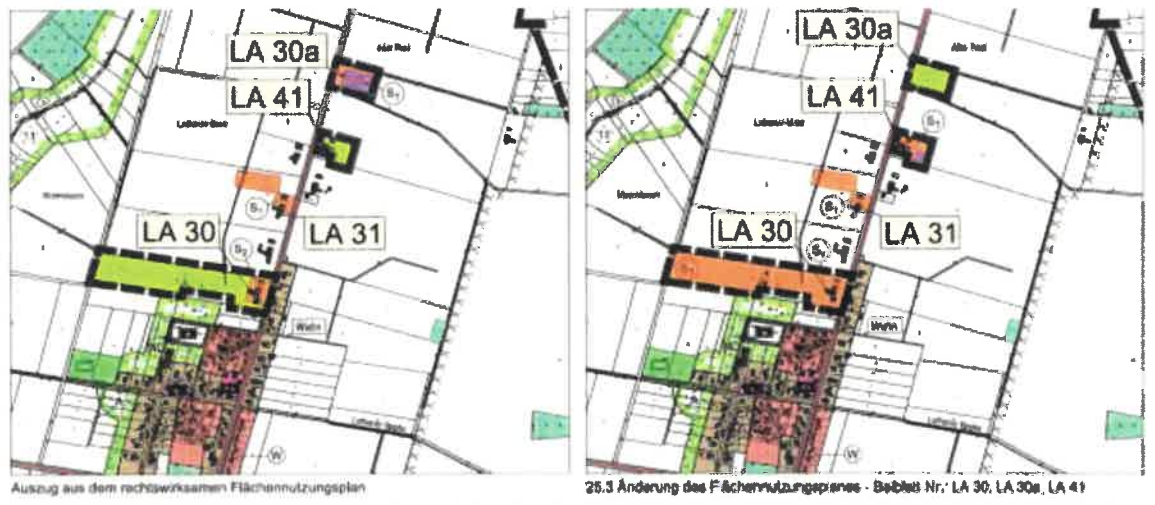


Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration





Verkehrslärm
 Ein aktueller **Schalltechnischer Bericht** (Stand 19.11.2019) kommt unter Berücksichtigung des geplanten Bauvorhabens zu dem Ergebnis, dass durch den gesamten geplanten Betrieb Landwirtschaft und Viehhandels GmbH & Co. KG - unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorgaben und Hinweise gemäß Kapitel 6 - keine unzulässigen Schallimmissionen gemäß TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.
 Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitung der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten.





Luftbild mit Abgrenzung der Sonderbaufläche und Altstandort

Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung/Biotopstruktur:

Vorhandene Hofstelle mit bestehender Vorbelastung durch den vorhandenen Tierhandel. Auf der Hofstelle befinden sich hoftypische Gehölzstrukturen, die ggf. zu berücksichtigen sind.

Flächennutzung der Erweiterungsflächen:

Die Erweiterungsfläche erstreckt sich auf die westlich an die Hofstelle grenzende Ackerfläche. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen. Die Fläche befindet sich innerhalb des 400 m Vor- sorge/Schutzabstands (Zone1) zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen Baugebieten etc. und des 300/150 m Schutzabstandes zu Radwanderwegen/sonstigen touristischen Angeboten.

Die Flächenausweisung inkl. der vorhandenen Bauflächen umfasst ca. 4,5 ha.

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Mögliche Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen: ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)	Ja, ggf. weiter zu untersuchen Ja Bisher keine Hinweise
Mögliche Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt: ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG	Bisher Keine Hinweise Bisher keine Hinweise

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen	Möglich, weiter zu untersuchen
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:</p> <p>⇒ Verbrauch der Ressource Fläche (Brachflächenentwicklung vor Neuausweisung)</p> <p>⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:</p> <p>⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag</p>	<p>Ja, Brachflächenentwicklung ist jedoch nicht möglich</p> <p>Ja</p> <p>Möglich</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein, allenfalls Versiegelung</p> <p>Nein</p> <p>Möglich, ggf. weiter zu untersuchen.</p> <p>Nein, ggf. weiter zu untersuchen</p>
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf die Landschaft:</p> <p>⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten</p>	<p>Nein</p> <p>Nein, ggf. weiter zu untersuchen</p> <p>Nein</p>
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen:</p> <p>⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen</p> <p>⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)</p> <p>⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur</p> <p>⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt</p>	<p>Ja, weitere zu untersuchen</p> <p>Ja, weitere zu untersuchen</p> <p>Ja, weitere zu untersuchen</p> <p>Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen</p>
<p>Mögliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:</p> <p>⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>Mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete:</p> <p>⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete</p>	Nein, Abstand ausreichend
<p>Mögliche Beeinträchtigung durch schwere Unfälle / Katastrophen</p> <p>⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen</p>	Einhaltung der Schutzvorschriften ist durch den Betrieb sicherzustellen Gefährdungen sind nicht zu erwarten

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen	Gefährdungen sind nicht zu erwarten

Weitere Umweltauswirkungen	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Art und Menge an Emissionen von ⇒ Schadstoffen, ⇒ Lärm, ⇒ Erschütterungen, ⇒ Licht, ⇒ Wärme, ⇒ Strahlung ⇒ Verursachung von Belästigungen	Nein Ja, weiter zu untersuchen Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein Nein Nein
Art und Menge der erzeugten Abfälle	z.Z. keine Angaben möglich
Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	Benachbarte Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der vorzulegenden Gutachten zu berücksichtigen, z.B. Geruchsmissionen.
Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen

Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht erwartet.

Vermeidung negativer Auswirkungen

Entsprechend der saP (regionalplan-uvp, 2017) werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1:

Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V2:

Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V3:
Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

- Vermeidungsmaßnahme V4:
Vor der Fällung ist bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

- Vermeidungsmaßnahme V5:
Vor Umbau-, Erweiterungs- oder Abrissarbeiten an Gebäuden sind diese auf die Anwesenheit von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen.

Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

Betriebsnummer LA 41

Betriebsnummer: LA 41a	Name:
Gemeinde: Lathen	Bebauungsplan Nr.: 56, 2. Änderung
Lage: nördlich Ortslage Wahn, östlich an der Wahner Str. gelegen.	

Ist-Bestand Tierhaltung:							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Mastkälber				Pferde			

Vorhaben/Entwicklung:							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Kälber							

Verkehrliche Erschließung:
 Nach heutigem Kenntnisstand ist die verkehrliche Erschließung der überbaubaren Fläche als ausreichend anzusehen. Es wurde diesbezüglich jedoch keine gesonderte Bestandsuntersuchung vorgenommen. Dies hat zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, zu erfolgen.

Nutzungsbeschreibung – derzeitige Nutzung der Erweiterungsflächen – Beurteilung:
 Der Standort ist ein unbefestigter Bestandteil der Hofstelle. Am äußersten südlichen Rand der geplanten Fläche befinden sich Gehölzstrukturen, die zu beachten sind. Darüber hinaus sind keine besonderen Biotopstrukturen mittelbar betroffen.

Immissionsschutz – Vorbeurteilung nach Großvieheinheiten:
 Ein zwischenzeitlich erstelltes Immissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die 2%-Isoleinie des untersuchten Betriebes kein Wohnhaus im Beurteilungsgebiet (600 m-Radius) des benachbarten Betriebes tangiert. Entsprechend hat dieser Betrieb keinen geruchstechnischen Einfluss bezüglich der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen für das Bauvorhaben des benachbarten Betriebs und braucht daher nicht zu berücksichtigt werden.





Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

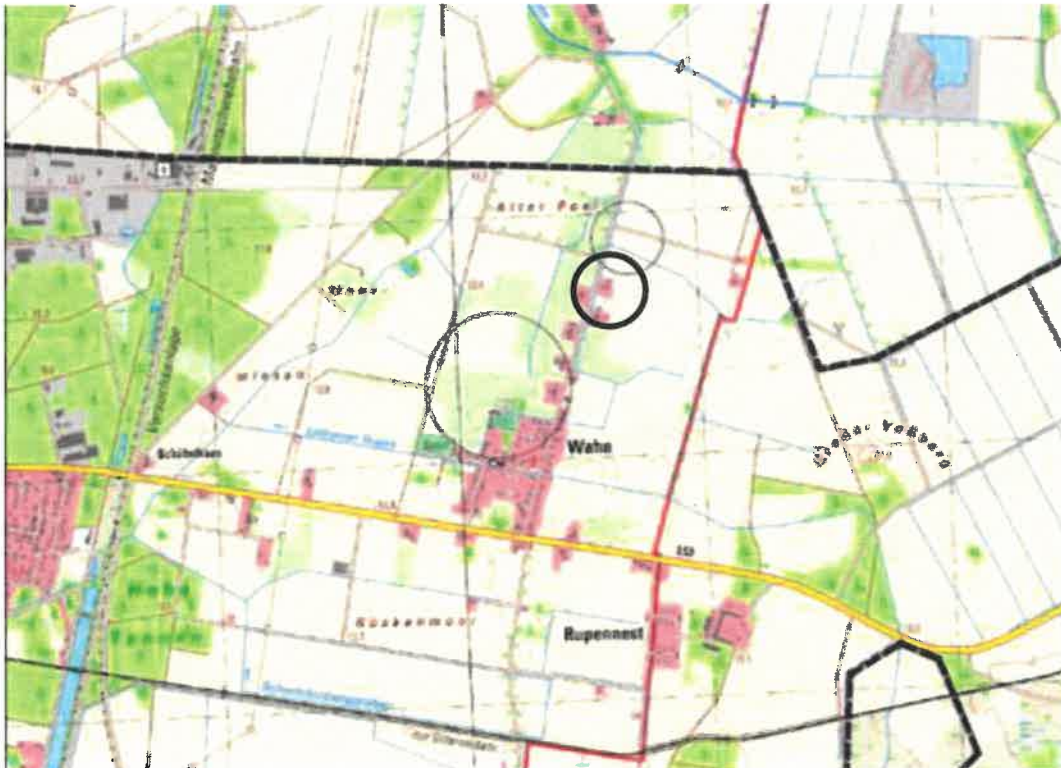


25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes. Beiblatt Nr.: LA 30 LA 30a LA 41

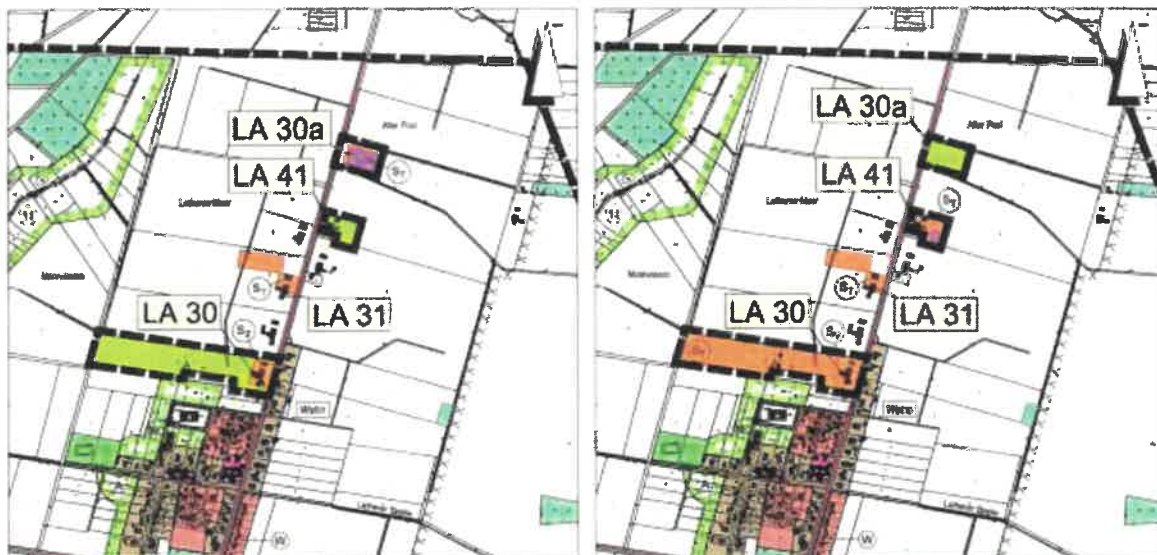
Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

Betriebsnummer LA 41

Betriebsnummer: LA 41	Name:
Gemeinde: Lathen	Bebauungsplan Nr.: 56, 2. Änderung
Lage: nördlich Ortslage Wahn, östlich an der Wahner Str. gelegen.	



Lage im Gemeindegebiet – Übersichtskarte



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes · Beiblatt-Nr.: LA 30, LA 30a, LA 41

Standort(e) + Geltungsbereich der 25.3 Änderung FNP – Lage im Gemeindegebiet

Luftbild mit Abgrenzung der Sonderbaufläche

**Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung/Biotopstruktur:**

Vorhandene Hofstelle mit bestehender Vorbelastung durch vorhandene Tierhaltung. Auf der Hofstelle befinden sich hoftypische Gehölzstrukturen, die ggf. zu berücksichtigen sind.

Flächennutzung der Neuausweisung:

Die Fläche erstreckt sich auf die vorhandene Hofstelle, mit Lager- und Auslaufflächen. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen. Die Fläche befindet sich innerhalb des 400 m Vorsorge/Schutzabstands (Zone1) zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen Baugebieten etc. und des 300/150 m Schutzabstandes zu Radwanderrouten/sonstigen touristischen Angeboten.

Die Flächenausweisung umfasst ca. 0,45 ha.

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Mögliche Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen: ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)	Ja, ggf. weiter zu untersuchen Ja Bisher keine Hinweise
Mögliche Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt: ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG	Bisher keine Hinweise Bisher keine Hinweise

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen	Nein, ggf. weiter zu untersuchen
Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft: ⇒ Verbrauch der Ressource Fläche (Brachflächenentwicklung vor Neuausweisung) ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)	Ja, Entwicklung auf bestehender Hofstelle Ja Möglich Nein
Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft: ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag	Nein Nein, allenfalls Versiegelung Nein Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen
Mögliche Beeinträchtigungen auf die Landschaft: ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten	Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein
Mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen: ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum) ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt	Möglich, weitere zu untersuchen Möglich, weitere zu untersuchen Ja, weitere zu untersuchen Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen
Mögliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter: ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe) ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung	Nein Nein
Mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete: ⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete	Nein, Abstand ausreichend
Mögliche Beeinträchtigung durch schwere Unfälle / Katastrophen ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen	Einhaltung der Schutzvorschriften ist durch den Betrieb sicherzustellen

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen	Gefährdungen sind nicht zu erwarten Gefährdungen sind nicht zu erwarten
Weitere Umweltauswirkungen	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Art und Menge an Emissionen von ⇒ Schadstoffen, ⇒ Lärm, ⇒ Erschütterungen, ⇒ Licht, ⇒ Wärme, ⇒ Strahlung ⇒ Verursachung von Belästigungen	Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein Nein Nein
Art und Menge der erzeugten Abfälle	z.Z. keine Angaben möglich
Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	Benachbarte Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der vorzulegenden Gutachten zu berücksichtigen, z.B. Geruchsmissionen.
Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen

Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht erwartet.

Vermeidung negativer Auswirkungen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1:
Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V2:
Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3:
Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V4:
Vor der Fällung ist bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
- Vermeidungsmaßnahme V5:
Vor Umbau-, Erweiterungs- oder Abrissarbeiten an Gebäuden sind diese auf die Anwesenheit von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen.

Anlage:

Restriktionsanalyse zur 25.3 Änderung FNP der Samtgemeinde Lathen



**SAMTGEMEINDE
LATHEN**
LANDKREIS EMSLAND

**Flächennutzungsplan Änderung 25.3
„Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“**

- **Gemeinde Lathen, B-Plan Nr. 56, 2. Änderung**
- **Gemeinde Renkenberge, B-Plan Nr. 11, 1. Änderung**
- **Gemeinde Sustrum, B-Plan Nr. 18, 2. Änderung**

LATHEN



RENKENBERGE



SUSTRUM



Anlage

Restriktionsanalyse

Projektnummer: 216392
Datum: 2019-04-09

INHALTSVERZEICHNIS

Ausschnitt Lathen-Wahn – Standortblatt Nr. LA 30 / LA 30a und LA 41	1
Ausschnitt Renkenberge – Standortblatt Nr. RE 2 / RE 2a	2
Ausschnitt Renkenberge – Standortblatt Nr. RE 3a	3
Ausschnitt Sustrum – Standortblatt Nr. SU 99a	4
Ausschnitt Sustrum – Standortblatt Nr. SU 99b	5

Diese Unterlage, ihre sachlichen und formalen Bestandteile sowie grafischen Elemente und / oder Abbildungen / Fotos sind – sofern nicht anders angegeben – Eigentum der IPW. Jedwede Nutzung und / oder Übernahme und / oder Veröffentlichung, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die IPW.

© IPW 2019

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann
M.Sc. Jannis Reppenhorst

Wallenhorst, 2019-04-09

Proj. Nr. 216392

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

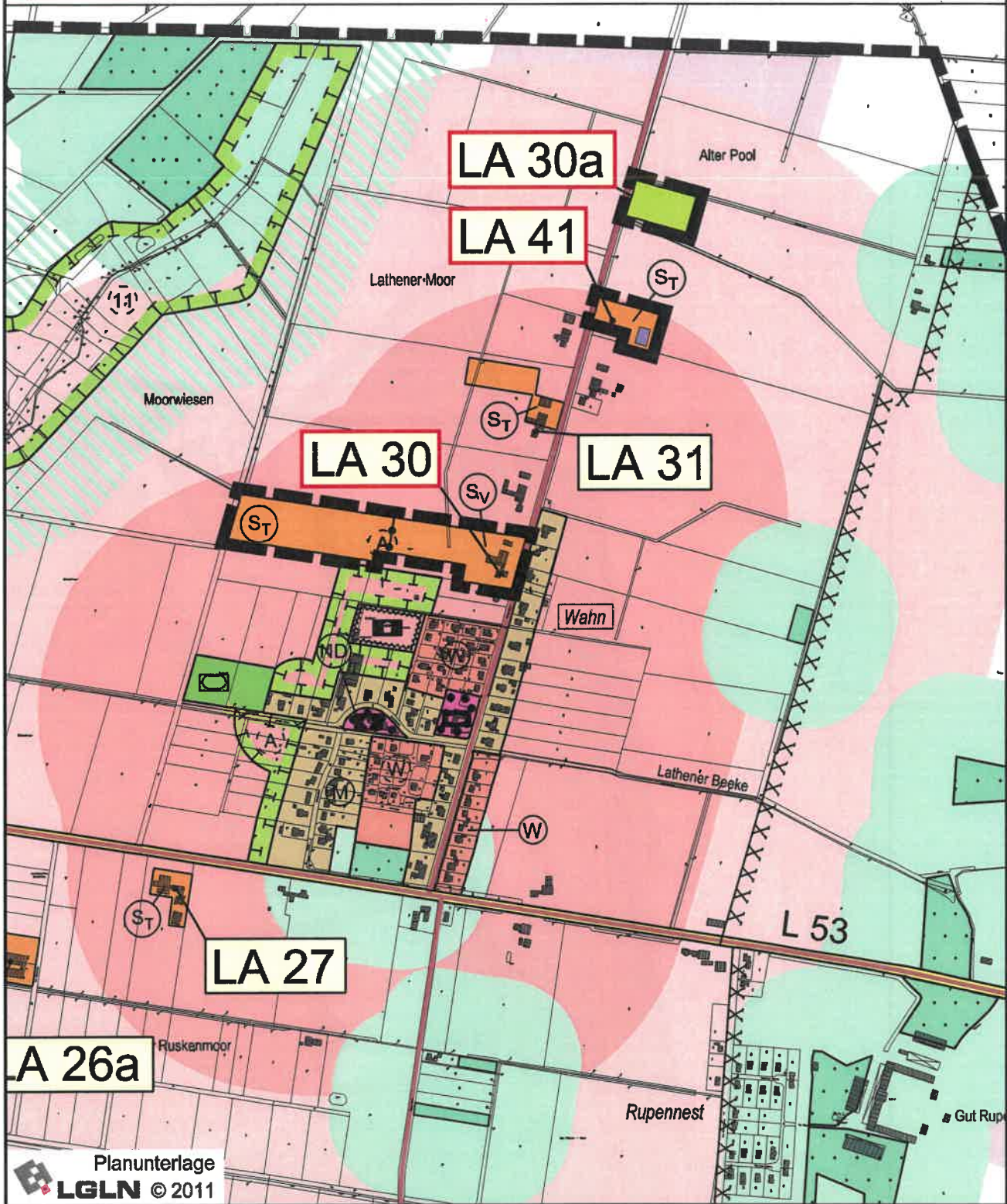
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

LA 31

Beiblatt Nummer

LA 30

Beiblatt Nummer zum Standort der 25.3 FNP-Änderung



Planunterlage
LGLN © 2011

Gemeinde Lathen
 Flächennutzungsplan 25.3 Änderung
 "Sonderbauflächen zur Regelung von
 Tierhaltungsanlagen"

Entwurfsbearbeitung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
 Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 2019-03-29

Restriktionsflächen (aktualisiert)

Maßstab 1 : 10.000

Anlage

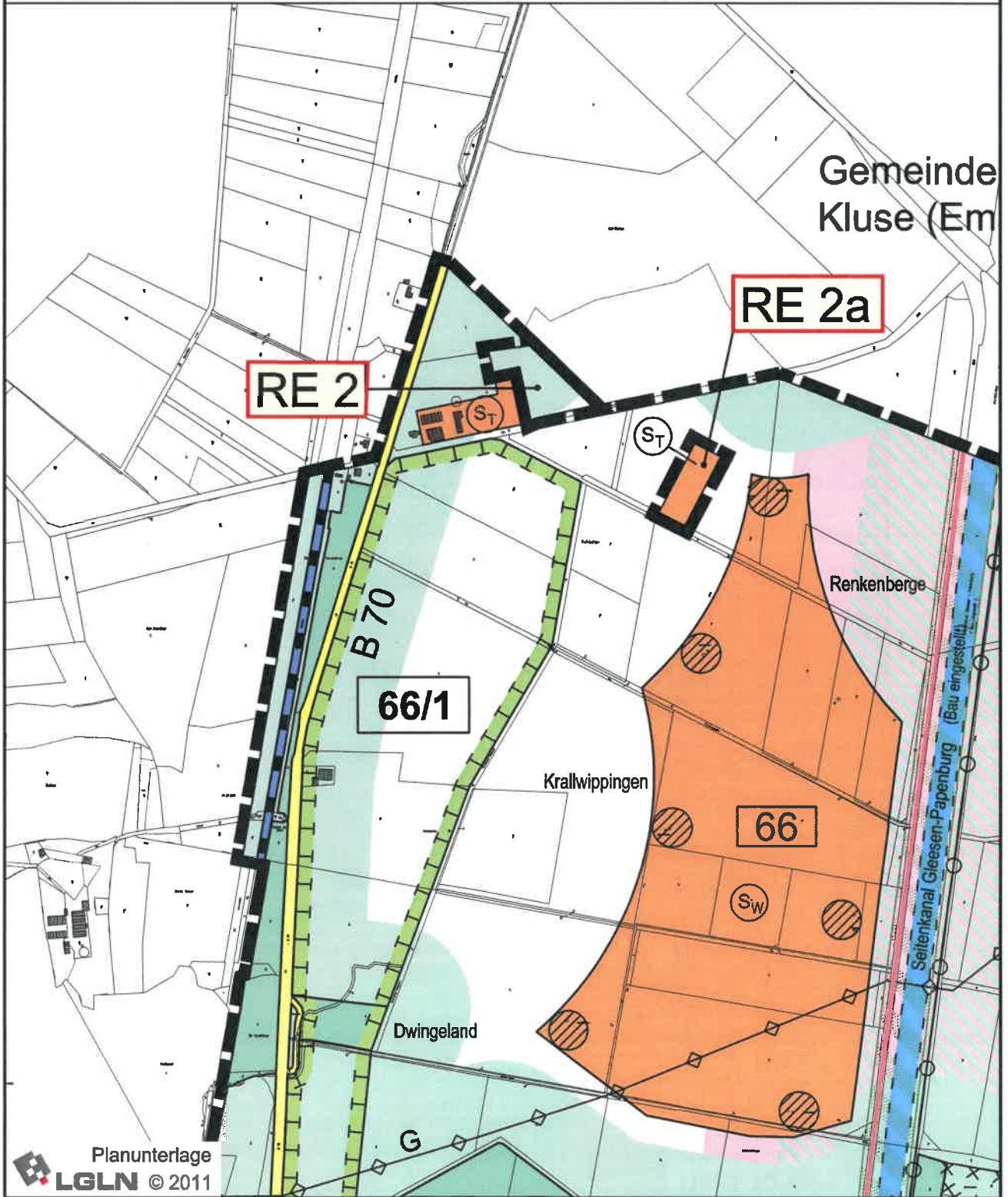
Plan-Nummer: H:\LATHE-SG\216392\PLAENE\Lathen\bp_Restr-Lathen_02.dwg(Lubi + Restriktionen)

RE 2

Beiblatt Nummer

RE 2a

Beiblatt Nummer zum Standort der 25.3 FNP-Änderung



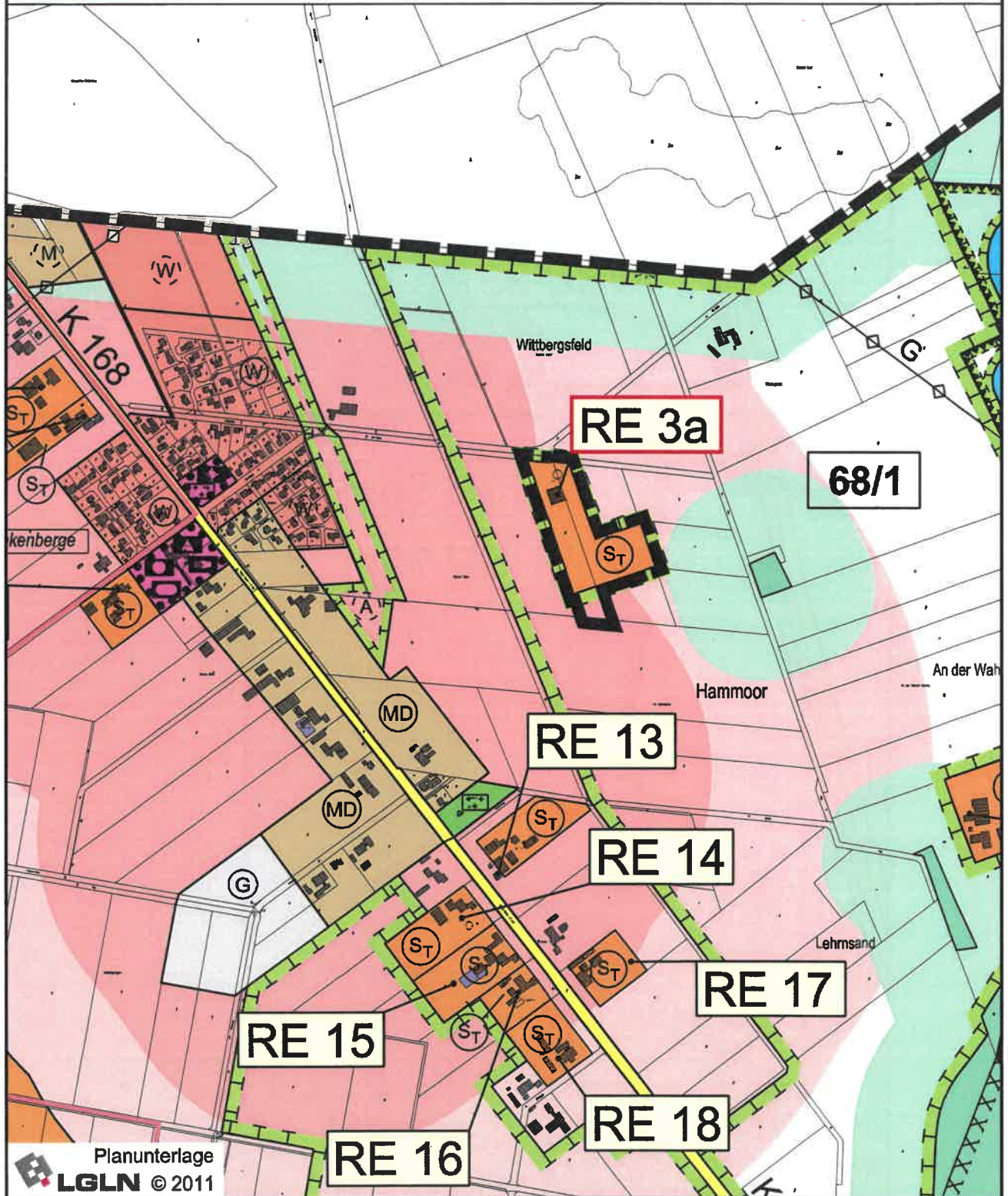
Gemeinde Renkenberge Flächennutzungsplan 25.3 Änderung "Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen"		Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88
Restriktionsflächen (aktualisiert)	Wallenhorst, 2018-11-23	Maßstab 1 : 10.000
Plan-Nummer: H:\LATHE-SG\216392\PLAENE\Renkenberge\bp_Restr-Renkenberge_01.dwg(Lubi + Restriktionen)		Anlage

RE 13

Beiblatt Nummer

RE 3a

Beiblatt Nummer zum Standort der 25.3 FNP-Änderung



Planunterlage
LGLN © 2011

Gemeinde Renkenberge
Flächennutzungsplan 25.3 Änderung
"Sonderbauflächen zur Regelung von
Tierhaltungsanlagen"

Entwurfsbearbeitung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 2018-11-23

Restriktionsflächen (aktualisiert)

Maßstab 1 : 10.000

Anlage

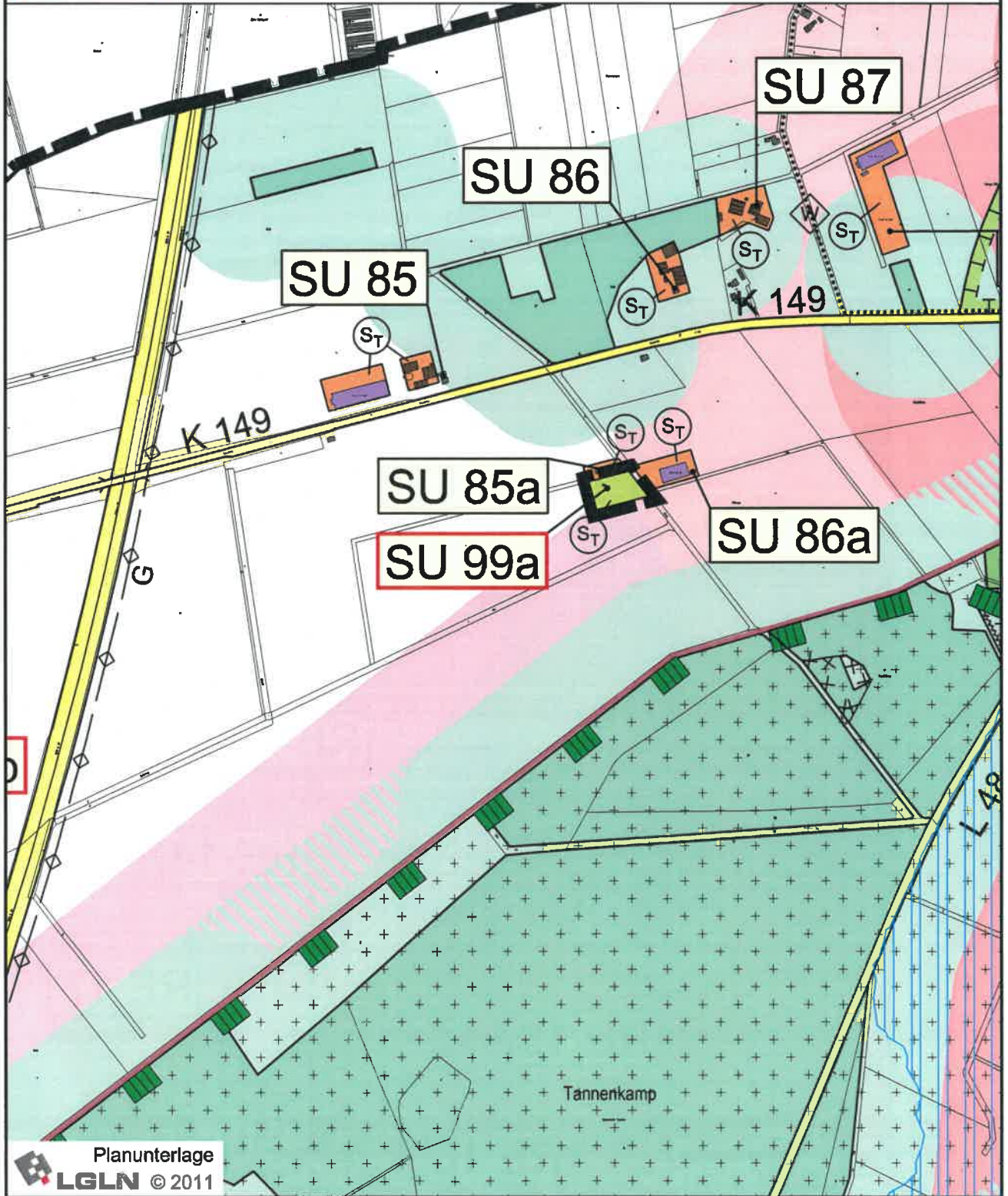
Plan-Nummer: H:\LATHE-SG\216392\PLAENE\Renkenberge\bp_Restr-Renkenberge_01.dwg(Lubi + Restriktionen)

SU 85

Beiblatt Nummer

SU 99a

Beiblatt Nummer zum Standort der 25.3 FNP-Änderung



Planunterlage
LGLN © 2011

Gemeinde Sustrum
Flächennutzungsplan 25.3 Änderung
"Sonderbauflächen zur Regelung von
Tierhaltungsanlagen"

Entwurfsbearbeitung:
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
 Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88
 Wallenhorst, 2018-12-17

Restriktionsflächen (aktualisiert)

Maßstab 1 : 10.000

Anlage

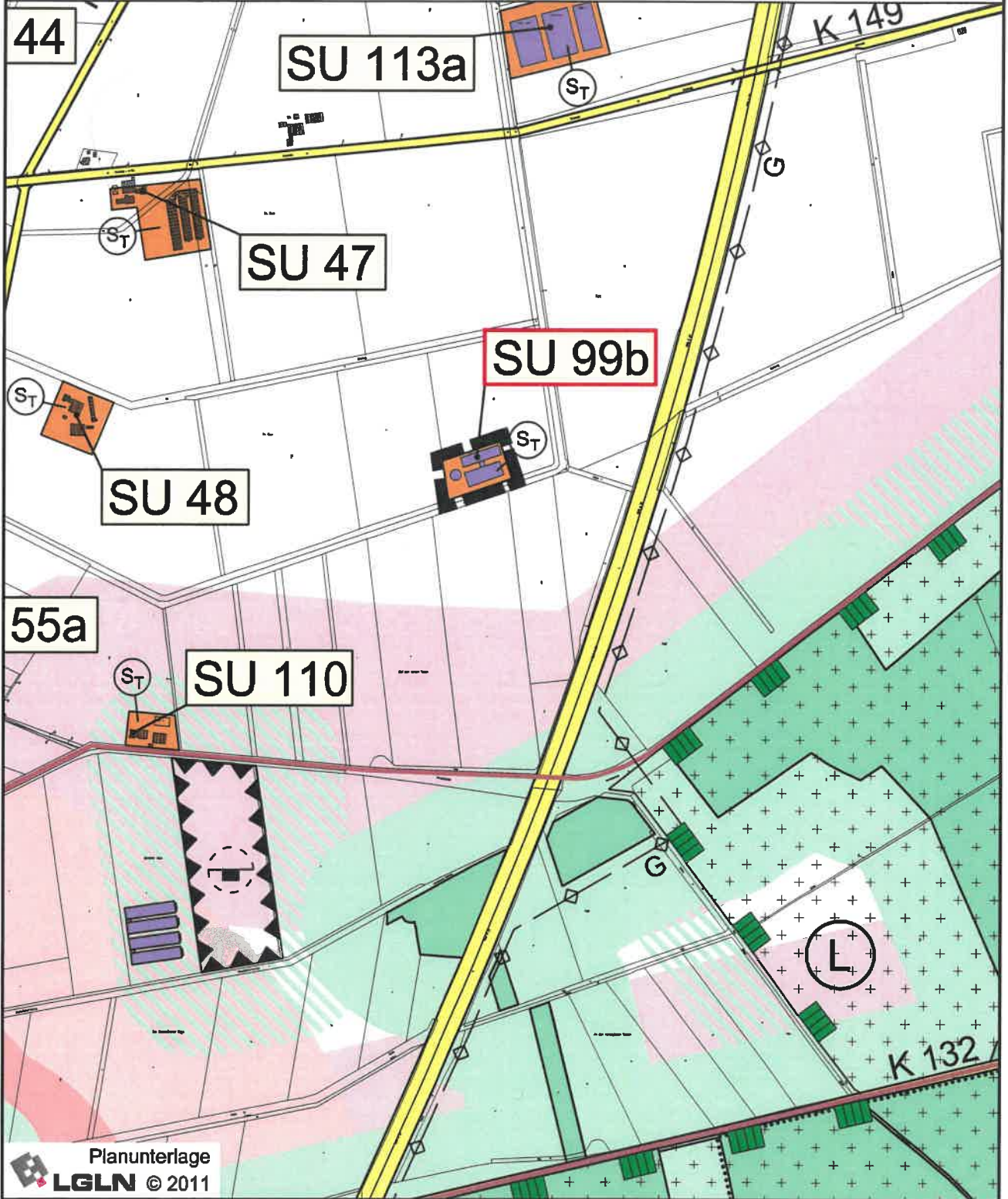
Plan-Nummer: H:\LATHE-SG\216392\PLAENE\Sustrum\bp_Restr-Sustrum_01.dwg(Lubi + Restriktionen)

SU 48

Beiblatt Nummer

SU 99b

Beiblatt Nummer zum Standort der 25.3 FNP-Änderung



Planunterlage
LGLN © 2011

Gemeinde Sustrum
 Flächennutzungsplan 25.3 Änderung
 "Sonderbauflächen zur Regelung von
 Tierhaltungsanlagen"

Entwurfsbearbeitung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
 Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 2018-12-17

Restriktionsflächen (aktualisiert)

Maßstab 1 : 10.000

Anlage

Plan-Nummer: H:\LATHE-SG\216392\PLAENE\Sustrum\bp_Restr-Sustrum_01.dwg(Lubi + Restriktionen)

Anlage:

**Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung und
Biotoptypenkartierung zum sonstigen
Sondergebiet Viehhandel am Standort LA 30
(Teilbereich 1 B) (regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer 2019-06-26)**

sowie

**spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für
den Standort LA 30 (regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer 2017-11-21)**

UMWELTBERICHT

ZUR

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56 „TIERHALTUNGSANLAGEN IN DER GEMEINDE LATHEN“

FÜR DEN TEILBEREICH SO „VIEHHANDEL“

DER

GEMEINDE LATHEN
SAMTGEMEINDE LATHEN
LANDKREIS EMSLAND



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

INHALTSVERZEICHNIS:

1	EINLEITUNG	5
1.A	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	5
1.a.1	Angaben zur Ausgangssituation und zum Standort.....	5
1.a.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	6
1.a.3	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	6
1.B	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	7
1.b.1	Fachgesetze.....	7
1.b.2	Fachplanungen	7
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNABME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)	13
2.A	BESTANDAUFNABME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	13
2.a.1	Tiere	14
2.a.2	Pflanzen, Biotoptypen.....	14
2.a.3	Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)	18
2.a.4	Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	19
2.a.5	Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	20
2.a.6	Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	22
2.a.7	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	23
2.a.8	Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	24
2.a.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	24
2.a.10	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	25
2.a.11	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	26
2.a.12	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).....	26
2.a.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	27
2.a.14	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)	27
2.a.15	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	27
2.a.16	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.B	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	28
2.b.1	Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt.....	31
2.b.2	Fläche und Boden	32
2.b.3	Wasser	33
2.b.4	Luft und Klima	35
2.b.5	Landschaft.....	36
2.b.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)	37
2.b.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	38
2.b.8	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	38
2.b.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	39
2.C	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLN, SOWIE GEGEBENENFALLS GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMÄßNAHMEN	39
2.c.1	Tiere	39

2.c.2	Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation.....	39
2.c.3	Fläche und Boden.....	43
2.c.4	Wasser.....	43
2.c.5	Luft und Klima.....	43
2.c.6	Landschaft.....	43
2.c.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	44
2.D	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL.....	44
2.E	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIelfALT, NATURA 2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7J).....	44
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF 3 ZUM BAUGB).....	44
3.A	BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEN VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (ZIFF. 3A) ANLAGE 1 BAUGB).....	44
3.B	BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	45
3.C	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	45
3.D	REFERENZLISTE DER QUELLEN (ZIFF. 3D) ANLAGE 1 BAUGB).....	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1:	Auszug aus dem RROP 2010, unmaßstäblich.....	7
Abbildung 2:	Auszug aus dem LRP 2001, unmaßstäblich.....	8
Abbildung 3:	Gegenüberstellung FNP bisher und Änderung 25.3 (IPW 2019), unmaßstäblich.....	13
Abbildung 4:	Bodenversiegelung 2005 in %, unmaßstäblich (LBEG 2019).....	18
Abbildung 5:	Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (LBEG 2019).....	19
Abbildung 6:	Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2019).....	20
Abbildung 7:	Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2019).....	21
Abbildung 8:	Grundwasserneubildung, unmaßstäblich (LBEG 2019).....	22
Abbildung 9:	Im Raum vorhandene Natura 2000-Gebiete, unmaßstäblich (NLWKN 2019).....	25
Abbildung 10:	Übersichtskarte zur Lage der Kompensationsflächen.....	40
Abbildung 11:	Lageplan zu den Heckenpflanzungen.....	40
Abbildung 12:	Lageplan zur Schaffung des extensiv genutztem Grünland.....	42

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1:	Bestandsdarstellung zum SO „Viehhandel“.....	6
Tabelle 2:	Biotoptypenliste der Ökosysteme des Untersuchungsgebiets.....	15
Tabelle 3:	Eingriffsbewertung zum SO „Viehhandel“.....	18
Tabelle 4:	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung.....	31
Tabelle 5:	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	32
Tabelle 6:	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	33
Tabelle 7:	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“.....	33
Tabelle 8:	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“.....	35
Tabelle 9:	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	36
Tabelle 10:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet.....	37

Tabelle 11: Eingriffsbewertung zum SO „Viehhandel“ 39
Tabelle 12: Kompensationsermittlung zu den Heckenpflanzen 41
Tabelle 13: Kompensationsermittlung zur Schaffung eines extensiven Grünlandes 42

ANLAGEN:

- Biotoptypenkartierung (24.06.2019)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Neubau einer Tierhaltungsanlage mit Nebenanlagen in Lathen- Wahn, regionalplan & uvp, Freren, 21.11.2017
- Ergebnisdokumentation Nr. GS19084.1+2+3/02 über die Durchführung einer geruchs-technischen Untersuchung, die Ermittlung der Ammoniakimmissionen sowie der Bioaerosol- und Staubimmissionen für die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes ████████ in 49762 Lathen-Wahn, FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter, Lingen, 13.06.2019

1 EINLEITUNG

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.a.1 Angaben zur Ausgangssituation und zum Standort

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Aussage zu den Grundsätzen der Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch (siehe § 1 BauGB) hat die Samtgemeinde Lathen die Planungen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und abgeschlossen. Nach rd. 4 Jahren Arbeit und Beratung in den einzelnen Räten und Gremien haben alle 6 Mitgliedsgemeinden rechtsgültige Bebauungspläne über die Zulässigkeit von neuen Tierhaltungsanlagen. Im Vorfeld dazu wurden über 190 landwirtschaftliche Betriebe im Samtgemeindegebiet nach ihren Erweiterungs- und Entwicklungswünschen befragt. In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen als „Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen“ ausgewiesen. Im Parallelverfahren zur o.g. Bauleitplanung wurden in den 6 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen Bebauungspläne aufgestellt. Die zuvor in der o.g. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen wurden in den jeweiligen 6 Bebauungsplänen als so genannte „sonstige Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt.

Nur innerhalb dieser Flächen ist der Neubau von Ställen erlaubt. Ziel dieser Planung ist es, den Betrieben eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei gleichzeitig die Interessen der Anwohner und der Gemeinden zu berücksichtigen. Wesentliches Planungsziel ist dabei gewesen, neue Stallanlagen vorrangig lediglich auf den bestehenden Hofstellen zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine weitere Entwicklung am Standort nicht möglich ist oder die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes nicht einzuhalten gewesen seien, ist ein zusätzliches so genanntes Baufenster im Außenbereich entsprechend ausgewiesen worden.

Die hierzu aufgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Emsland vom 15.05.2012 genehmigt worden. Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 14/12, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.06.2012 wirksam geworden. Zu den Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden ist der jeweilige Satzungsbeschluss der Gemeinderäte jeweils am 15.08.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Damit sind auch alle Bebauungspläne rechtskräftig geworden.

Am Standorte LA 30 befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Tierhandel, in dem zeitlich begrenzt auch Tiere gehalten werden müssen. Damit nun eine kompakte Entwicklung auf der vorhandenen Hofstelle stattfinden kann, soll ein größeres Baufensters am Standort LA 30 ausgewiesen werden. Damit soll dort eine Modernisierung und der Ausbau des Tierhandels mit angegliederter Tierhaltungsanlage im westlichen Teilbereich ermöglicht werden.

Zu diesem Standort ist allerdings aus Sicht der Gemeinde abweichend von den grundsätzlich eingestellten Restriktionskriterien eine Ausnahme erforderlich, soweit das den eingestellten Siedlungsabstand betrifft. Dieser wird nicht erfüllt, der Standort ist jedoch wegen der Betriebsinternen Strukturen, der bereits vorhandenen Nutzung (Reduzierung der Zersiedelung) aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Durch die Konzentration an einen Standort fallen keine Fahrten zum Außenstandort an, sodass das Klima geschont werden kann.

Zur Änderung 25.3 des FNP wurde der bestehende Umweltbericht für die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 hier erfassten Änderungsbereiche „Tierhaltung“ ergänzt. Dieser Umweltbericht wird auch Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 56. Auf diesen wird hierzu verwiesen.

Zum Änderungsbereich „Viehhandel“ (LA 30) im Rahmen dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 in Lathen Wahn wurde ein gesonderter Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung sowie Artenschutzbeitrag auf Ebene des Entwurfs des Bebauungsplanes erarbeitet, da hier eine Abschichtung auf das baurechtliche Zulassungsverfahren nicht in Betracht kommt. Dieser Teil des Bebauungsplanes für den Viehhandel wird nicht nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, sondern im Normalverfahren, daher sind im Bebauungsplanverfahren für diesen Teil des Geltungsbereichs diese Punkte bereits abschließend zu behandeln.

1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BauGB als sonstiges Sondergebiet Viehhandel (SOV) i.V.m. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bewirkt, dass gewerblicher Tierhandel nur innerhalb und im Rahmen der Festsetzungen des Sondergebietes Viehhandel (Teilbereich 1B) zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen ist. Im Gegensatz zum übrigen Geltungsbereich gelten im Teilbereich 1B die Festsetzungen des Bebauungsplanes, Vorhaben die im übrigen Geltungsbereich (einfacher Bebauungsplan) nach § 35 BauGB geregelt werden, sind hier ausgeschlossen.

Mit diesen Festsetzungen wird erreicht, dass die erforderlichen Erweiterungen und künftig geplanten Maßnahmen zur Nutzungssicherung dieses Tierhandels ermöglicht werden. Damit werden zudem die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen baulichen Anlagen zum Handel von Tieren vorzuhalten und zu errichten.

1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Für den Bereich des SO „Viehhandel“ werden ca. 18.837 m² in Anspruch genommen. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich bereits ein Wohnhaus, drei Sammelställe sowie die zugehörigen befestigten Flächen (Hofbefestigung, Lagerflächen, Siloplatte etc.). Geplant ist eine Erweiterung der Betriebsflächen in westlicher Richtung. Hier sollen zusätzlich zum Erhalt des bestehenden Gebäudebestandes eine LKW-Waschanlage, eine Waage, ein überdachtes Festmistlager/Strohlager und ein Quarantänestall entstehen. Wenn vor dem Verkauf von Tieren eine Quarantäne erforderlich ist, sind sie in einem Quarantänestall unterzubringen und von einem Tierarzt zu überwachen. Die Quarantänezeit beträgt z.B. für Rinder mindestens drei Wochen. Der Quarantänestall muss von den übrigen Ställen getrennt sein. Die mit der Pflege und Wartung der im Quarantänestall untergebrachten Tiere beauftragten Personen dürfen nicht ohne ausreichende Maßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer Übertragung möglicher Infektionen, in anderen Bereichen beschäftigt werden. Die Flächenanteile im Bereich SO „Viehhandel“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Bestandsdarstellung zum SO „Viehhandel“

Biotyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Grünland / Weide	11.870	2	23.740
Gebäude / versiegelte Bereiche	5.790	0	0
Hausgarten	461	1	461
Hofeingrünung	716	2	1.432
Summe	18.837	Summe	25.633

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Dementsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft, GIRL) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des Landkreises Emsland

Im RROP 2010 ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials sowie auf Grund besonderer Funktionen dargestellt. Der Siedlungsbereich Wahn ist als Bereich mit vorhandener Bebauung bzw. als bauleitplanerisch gesicherter Bereich übernommen worden. Weitere Darstellungen umfassen die südlich verlaufende L53 (Sögeler Straße) als Verkehrsachse regionaler Bedeutung inkl. begleitenden regionalen Wanderweg (Radfahren), das östlich gelegene Sperrgebiet der WTD, die westlich verlaufende Teststrecke der ehem. Transrapid parallel zum geplanten Dortmund-Ems-Seitenkanal nebst einer vorgelagerten Höchstspannungsfreileitung mit 110 kV und eingestreuten kleineren Waldbereichen.

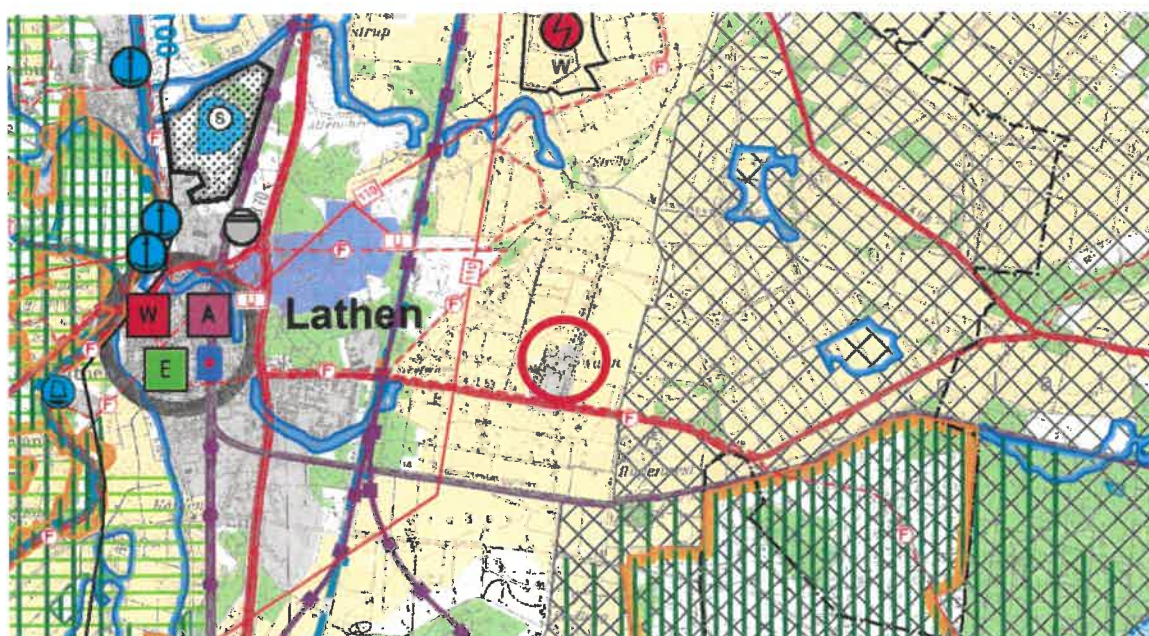


Abbildung 1: Auszug aus dem RROP 2010, unmaßstäblich

Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland

Im LRP 2001 sind für den direkten Nahbereich der Vorhabensfläche keine Darstellungen enthalten. Im weiteren Umfeld befinden sich die nachfolgend beschriebenen geschützten und schutzwürdigen Bereichen.

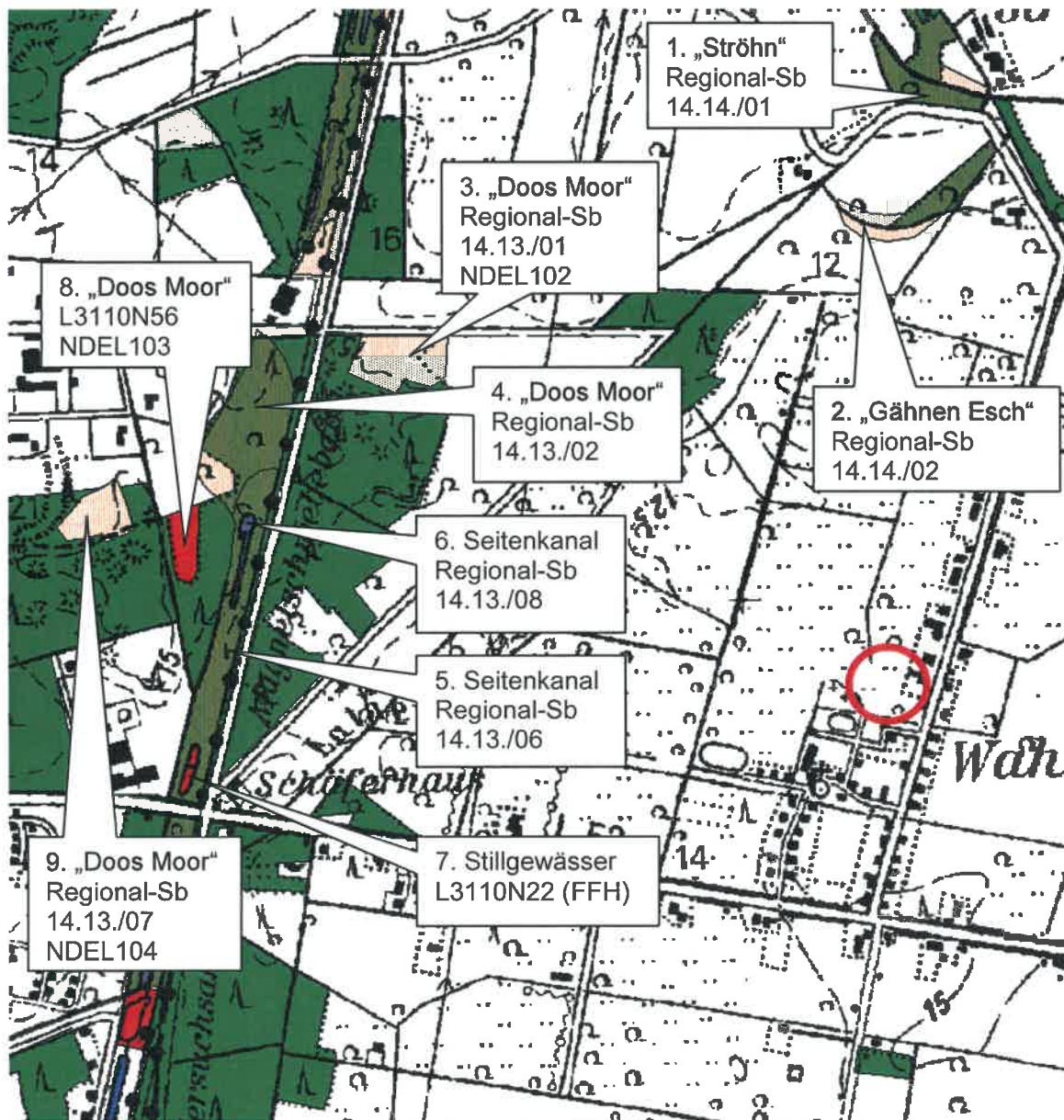


Abbildung 2: Auszug aus dem LRP 2001, unmaßstäblich

1. - GK 14.14, 14.14_01, 3,9 ha, „Ströhn“

Gebietsbeschreibung

Viefältiger Laubwald mit Fragmenten des Erlen-Eschenwaldes, des Eichen-Hainbuchenwaldes und des Eichen-Buchenwald. Im Bestand alte Hainbuchen, Stechpalmen, Frühjahrsblüher und Sumpf-Seggenried.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Reich gegliederter Laubwald mit einem Mosaik verschiedener Wald-Gesellschaften. Je nach Feuchtegrad ist eine vielfältige Strauch- und Krautschicht entwickelt.

Beeinträchtigungen

- Lagerung landwirtschaftlicher Abfälle
- Forstwirtschaftliche Nutzung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Aufgabe der Nutzung
- Entfernung der Abfälle

Vordringliche Maßnahmen

- keine

2. - GK 14.14, 14.14_02, 2,5 ha, „Gähnen Esch“

Gebietsbeschreibung

Langgestrecktes Gehölz als Grenze zum höher gelegenen Esch mit alten Eichen und Buchen sowie gut entwickelten Stechpalmengebüschen. Am Fuß der Eschkante ist Weidengebüsch entwickelt. Kleinflächig sind Fichten aufgeforstet.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Alter Buchen-Eichen-Bestand, die Eschkante begrenzend. Im Unterwuchs tritt die Stechpalme häufig auf. Am Hangfuß ist ein geschlossener Weidengürtel ausgebildet.

Beeinträchtigungen

- Standortfremde Gehölze

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Ersatz der Nadelholzanpflanzungen durch Eichen und Buchen

Vordringliche Maßnahmen

- keine

3. - GK 14.13, 14.13_01, 2,3 ha, „Doos Moor“, NDEL102

Gebietsbeschreibung

Senke mit einem kaum betretbaren Torfmoosschwingrasen. Umgeben wird das Schlatt von Kiefernforsten und Eichen-Birkenbeständen.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Vermoorte Senke mit gut ausgeprägter Hochmoorvegetation. Die Senke wird von einem strukturreichen Eichen-Birkenwald umgeben.

Beeinträchtigungen

- Entwässerung
- Eutrophierung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Sicherung eines hohen Grundwasserstandes
- Umwandlung angrenzender Nadelforste in heimischen Laubwald

Vordringliche Maßnahmen

- Verhinderung einer Eutrophierung

Drei Schlatts nordöstlich von Lathen (Doos Moor), NDEL102 ,1,8 ha

(durch Nr. 3 überlagert!)

Verlandetes Heideschlatt mit Torfmoos-Schwingrasen. Daneben kommen Wollgras und Seggen vor. In den Randbereichen sind Flatterbinse und Pfeifengras vertreten. Umgeben wird das Schlatt von Kiefernforsten und Eichen-Birkenbeständen.

4. - GK 14.13, 14.13_02, 5,9 ha, „Doos Moor“

Gebietsbeschreibung

Lichter Birkenwald mit vereinzelt Gagelsträuchern. Im Süden grenzen brachliegendes Grünland, eine Ackerfläche und mesophiles Grünland an. Diese Parzellen sind durch Erlenreihen gegliedert.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Strukturreicher, nasser Moor-Birkenwald mit torfmoosgefüllten Torfstichen und viel Gagelgebüsch.

Beeinträchtigungen

- Entwässerung
- Eutrophierung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Anhebung des Grundwasserstandes
- Umwandlung angrenzender Nadelforste in heimischen Laubwald

Vordringliche Maßnahmen

- keine

5. - GK 14.13, 14.13_06, 22,6 ha, „Do-Ems-Seitenkanal“

Gebietsbeschreibung

Abschnitt des Dortmund-Ems-Seitenkanals, weitgehend ohne Wasserführung. Kleinräumiger Wechsel von Kleingewässern, vermoorten Senken, Bruchwald, Weiden- und Gagelgebüsch. Kleinflächige Nadelholzanzpflanzungen.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Kleinräumiges Mosaik feuchter Biotope. Offene flache, sandige Kleingewässer wechseln sich ab mit vermoorten Senken, Weiden-Gagelgebüsch und Birken-Beständen.

Beeinträchtigungen

- Nadelholzanzpflanzungen
- Eutrophierung
- Entwässerung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Entfernung standortfremder Gehölze
- Schaffung ungedüngter Pufferstreifen entlang der Trasse
- Unterbindung nährstoffreicher Zuflüsse
- Sicherung eines hohen Wasserstandes

Vordringliche Maßnahmen

- Unterbindung einer Eutrophierung
- Beseitigung standortfremder Gehölze

6. - GK 14.13, 14.13_08, 0,3 ha, „Do-Ems-Seitenkanal“

Gebietsbeschreibung

Komplex aus temporären Kleingewässern und einem permanenten Gewässer. Es dominieren Torfmoosrasen; Zwiebel-Binse, Kleiner Wasserschlauch, Sonnentau und andere niedrigwüchsige Arten sind beteiligt. Weiden und Gagel umgeben die Wasserflächen.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Nährstoffarmes Kleingewässersystem mit wechselfeuchten und einer dauerhaften, größeren Wasserfläche. Sandige Wechselwasserzonen werden von Arten der Strandlingsgesellschaften eingenommen. Weite Bereiche werden von dichtem Torfmoosra-

sen bedeckt. Die Wasserflächen werden verbunden durch ein dichtes Weiden-Gagelgebüsch.

Beeinträchtigungen

- Eutrophierung
- Entwässerung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Sicherung eines hohen Grundwasserstandes

Vordringliche Maßnahmen

- keine

**7. - GK 15.13, L3110N22, 0,3 ha, „Do-Ems-Seitenkanal“,
FFH-Gebiet 3010-331 „Stillgewässer bei Kluse“**

Gebietsbeschreibung

Zwei kleine Stillgewässer und Pioniervegetation auf sandigem Untergrund.

N: Im klaren Wasser haben sich Sumpfsimsen-Ried, Flutschwaden-Röhricht und Flatterbinsen-Ried entwickelt.

S: Das Wasser weist viel Schwimmendes Laichkraut und wenig Zwiebel-Binse auf. Weidengebüsch und Gagel umgeben das Gewässer.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Kleine, flache Stillgewässer und angrenzende Sandgrube mit Röhricht und Birken-Gagel-Gebüsch.

Beeinträchtigungen

- Badenutzung
- Eutrophierung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Verbreiterung des Gehölzgürtels

Vordringliche Maßnahmen

- keine

8. - GK 14.13, L3110N56, 1,1 ha, „Doos Moor“, NDEL103

Gebietsbeschreibung

Sehr gut ausgeprägtes Kleinmoor mit Torfmoos, Glockenheide und Pfeifengras. Das Artenspektrum eines natürlichen Hochmoores ist präsent. Binsen und Kleinseggen leiten zu den nährstoffarmen Sümpfen über.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Kleinstmoor mit üppigem Torfmooswachstum und typischem Wechsel zwischen Bulten und Schlenken. Die Senke wird von einem strukturreichen Eichen-Birkenwald umgeben.

Beeinträchtigungen

- Entwässerung
- Eutrophierung
- Verbuschung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Entkusselung
- Umwandlung angrenzender Nadelforste in heimischen Laubwald

Vordringliche Maßnahmen

- Entkusselung

Drei Schlatts nordöstlich von Lathen (Doos Moor), NDEL103, 2,6 ha

(durch Nr. 8 überlagert!)

Vermoortes Schlatt mit gestörten Randzonen. Die Moorfläche ist nass und weist einige Wasserflächen auf. Neben Torfmoos-Schwingrasen mit Wollgräsern und Sonnentau im Zentrum schließen in den äußeren Zonen Glockenheide, Pfeifengras und Birken an. An der Ostseite sind durch Kultivierungsarbeiten kleine Tümpel mit unterschiedlichen Wasserständen entstanden, die eine Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien haben.

9. - GK 14.13, 14.13_07, 1,1 ha, „Doos Moor“, NDEL104

Gebietsbeschreibung

Ehemaliges Torfstichgebiet mit kleinen Wasserflächen und lichtem Gehölzaufwuchs, vor allem Weiden und Brombeeren. Weite Bereiche werden von Flatter-Binsen geprägt.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Vermoorte Senke mit gut ausgeprägter Hochmoorvegetation. Die Senke wird von einem strukturreichen Eichen-Birkenwald umgeben.

Beeinträchtigungen

- Entwässerung
- Verbuschung
- Eutrophierung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Anhebung des Wasserstandes
- Entkusselung
- Umwandlung angrenzender Nadelforste in heimischen Laubwald

Vordringliche Maßnahmen

- Anhebung des Wasserstandes
- Entkusselung

Drei Schlatts nordöstlich von Lathen (Doos Moor), NDEL104, 1,5 ha

(durch Nr. 9 überlagert!)

Ehemaliges Torfstichgebiet mit kleinen Wasserflächen und lichtem Gehölzaufwuchs, vor allem Weiden und Brombeeren. Weite Bereiche werden von Flatter-Binsen geprägt.

Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Lathen

Zur Steuerung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen und als Vorbereitung für evtl. folgende Bebauungspläne (Entwicklungsgebot) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen im Jahre 2012 für den Geltungsbereich des gesamten Samtgemeindegebietes die 25. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, welche am 15.06.2012 in Kraft getreten ist. In dieser 25. F-Plan-Änderung wurden „Sonderbauflächen für Tierhaltung“ als Art der baulichen Nutzung dargestellt. Darüber hinaus wurden gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die gewerblichen Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen ausgeschlossen.

Die Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes der SG Lathen wurde erforderlich, um unter Beibehaltung des Planungskonzeptes und der eingestellten Kriterien

- einzelne Baufenster geringfügig verändert werden (Zuschnitt)
- einzelne Baufenster verschoben werden
- einige Baufenster neu ausgewiesen werden

Flächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB haben im Regelfall auch die Rechtswirkungen des § 8 Abs. 2 S. 1, d.h. aus ihnen können Bebauungspläne entwickelt werden. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen sind insofern eindeutige Darstellungen, d.h. in der Darstellung – ergänzt um Darlegungen in der Begründung des Flächennutzungsplans – wird zum Ausdruck gebracht, dass der Flächennutzungsplan beide Rechtswirkungen hat (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, RdNr. 18d zu § 5). Aus der Darstellung des F-Planes und Begründung muss sich also ergeben, dass der F-Plan – neben der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 1 S. 3 BauGB) – der Vorbereitung eines entsprechenden Bebauungsplans dient, mit dem auch Vorhaben zugelassen werden, die nicht mehr gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind. Dieser folgende Bebauungsplan, mit dem Baurecht geschaffen wird, kann auch ein einfacher sein i.S. des § 30 Abs. 3 BauGB.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass auch mit dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes die schon mit dem Ursprungsplan gewollte Steuerungswirkung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen unverändert greift. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird mit der Änderung 25.3 im Parallelverfahren geändert.



Abbildung 3: Gegenüberstellung FNP bisher und Änderung 25.3 (IPW 2019), unmaßstäblich

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbepflanzten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich be-

stimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 Tiere

Es wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Basis einer Brutvogelkartierung vorgenommen (regionalplan & uvp 2017), die Bestandteil der Planunterlagen ist. Auf die darin enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wird verwiesen.

„Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2017 wurden insgesamt 50 Vogelarten im UG festgestellt. 40 Arten nutzten das Gebiet als Brutgebiet (Brutpaar (BN), Brutverdacht (BV)). Sichere Brutnachweise konnten von Kohlmeise, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling erbracht werden. Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Kuckuck, Grünspecht und Saatkrähe nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat (NG). Als rastende Durchzügler (rD) wurden Gartengrasmücke und Gartenrotschwanz festgestellt. Überfliegend wurden Straßentauben und Mauersegler beobachtet.

Als streng geschützte Arten traten Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz und Grünspecht im Gebiet auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste bzw. auf der Vorwarnliste Niedersachsens und Deutschlands geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Turmfalke, Kiebitz, Kuckuck, Mauersegler, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Baumpieper, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer.

(...)

Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort) wurden keine Reviere festgestellt. Bei den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogelbensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind, sind Stockente, Kiebitz, Feldlerche, Gartenrotschwanz und Wiesenschafstelze zu nennen.

(...)

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Aufgrund der Lage und Biotopausstattung der Vorhabensfläche können Fledermausquartiere oder elementare Jagdhabitats für Fledermäuse im unmittelbaren Wirkungsbereich der geplanten Stallanlage ausgeschlossen werden. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.“

2.a.2 Pflanzen, Biotoptypen

■■■■■ (Landwirtschaft) und die ■■■■■ Viehhandels GmbH und CO. KG beabsichtigen ihren landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhandel, ■■■■■ (Baufenster LA 30) planen zusätzlich zum Erhalt des bestehenden Gebäudebestandes eine LKW-Waschanlage, eine Waage, ein überdachtes Festmistlager/Strohlager und ein Quarantänestall innerhalb des SO „Viehhandel“. Dazu soll ein Großteil einer Ackerfläche als Baufläche, eine Weide, Hofeingrünung versiegelte Bereiche (Pflasterflächen, Gebäude) und Gartenbereiche durch ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Viehhandel“ zur Realisierung der zuvor genannten Projektbausteine festgesetzt werden.

Der geplante Bauort befindet sich unmittelbar westlich angrenzend zur Hofstelle des Betriebes. Die Umgebung des Bauortes ist von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Unmittelbar südlich grenzt die Ortslage Wahn mit Friedhof an.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung um den geplanten Standort im Bereich der 300 g Grenze zur Stickstoffdeposition durchgeführt. Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2016) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Die Biotoptypenkarte liegt diesem Umweltbericht als Anlage bei. Dominierende Biotoptypen sind Ackerflächen. Westlich grenzen Kiefern- und Lärchenforste mit eingestreuten Fichtenbeständen an.

Vegetationskundliche Detailkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Tabelle 2: Biotoptypenliste der Ökosysteme des Untersuchungsgebiets

Code	Biotyp	Beschreibung	CL-Wert Einschätzung nach DRACHENFELS 2012
A	Acker	Das gesamte Untersuchungsgebiet (UG) ist durch großflächige landwirtschaftliche Anbauflächen, meist auf Tiefenumbbruchböden, geprägt. Hauptanbaufrüchte stellen Mais und Getreide dar.	-
BRS	sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	Meist in ruderalen Bereichen, z.B. im Bereich der Gräben oder entlang von Sandwegen können sich Sukzessionsgebüsch entwickeln.	15 - 30 kg N/ha*a
EL	landwirtschaftliche Lagerfläche	In Hofnähe befinden sich meist Lagerflächen für Silage oder Gülle (sog. Güllebaks).	-
FGR	nährstoffreicher Graben	Zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich zahlreiche Gräben in der Agrarlandschaft. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gräben besitzen ein typisches Regelquerschnitt und sind teils durch Ufervegetation bzw. begleitende Heckenstrukturen umrandet.	20 - 30 kg N/ha*a
GI	artenarmes Intensivgrünland	Neben den zahlreichen Ackerflächen befinden sich anteilig intensiv genutzte Grünlandflächen im UG. Diese werden zum Teil als Weideflächen (insbesondere in Hofnähe) genutzt.	-
GRA	Artenarmer Scherrasen (Rasenfläche)	Vor allem im Bereich von Straßenrändern oder in Kombination mit Hofzufahrten bzw. Gärten lassen sich intensiv genutzte bzw. häufig gemähte Rasenflächen vorfinden.	-
GRT	Trittrassen (unbefestigte Wege, Graswege)	Dieser Biotyp tritt vermehrt in Kombination mit schmalen, landwirtschaftlichen Wegen auf bzw. bildet diese Wege.	-

Code	Biotoptyp	Beschreibung	CL-Wert Einschätzung nach DRACHENFELS 2012
HB	Einzelbaum Baumgruppe Baumreihe	Im UG sind vereinzelt Solitär bäume und kleinere Baumgruppen an den Wegesrändern, Gräben oder Flurstücksgrenzen vorhanden. Etwas größere zusammenhängende Baumbestände befinden sich im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen. Besonders entlang von Straßen kommen, meist beidseitig des Weges, Baumreihen bestehend aus gepflanzten Laubbäumen vor. Besonders häufig im UG konnten Eichenalleen erfasst werden.	20 - 30 kg N/ha*a
HFS, HFM, HFB	Strauchhecke, Strauch- Baumhecke, Baumhecke	Insbesondere entlang von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Gräben oder Flurstücksgrenzen befinden sich im gesamten UG verteilt mehrere Hecken- und Gehölzreihen. Hierbei dominieren heimische Baumarten wie z. B. Eichen, Birken, Ebereschen, Weiden, etc..	20 - 30 kg N/ha*a
HN	naturnahes Feldgehölz	Diesem Biotoptyp werden kleinere Gehölzbestände der freien Landschaft zugeordnet, die in ihrer Ausprägung weder den Wäldern noch den Heckenstrukturen angehören.	20 - 30 kg N/ha*a
OD / ODL	Dorfgebiet / landwirtschaftliches Gebäude	Meist in Kombination mit landwirtschaftlichen Betrieben bestehende Wohnhäuser im ländlichen Raum. Teils auch ehemalige Gehöfte, die heutzutage nur noch der reinen Wohnnutzung dienen.	-
ODP	landwirtschaftliche Produktions- anlage	Im UG befinden sich mehrere landwirtschaftliche Höfe bzw. Stallanlagen.	-
OED	Dorfgebiet	Diesem Biotoptyp wurde der Siedlungsbereich Lathen/Wahn zugeordnet.	-
OM	Wall	Vereinzelt sind Grundstücke durch einen (Sichtschutz)Wall eingefasst.	
ONZ	sonstiger öffentlicher Gebäude- komplex	Unter diesem Kürzel werden die Kindertagesstätte sowie die zugehörigen und angrenzenden Bereiche zusammengefasst.	
OVW OVS	Weg Straße	Schotter-, Pflaster- oder Asphaltstraßen bzw. Wege werden diesem Biotoptyp zugeordnet. Unbefestigte Sand- bzw. Waldwege werden dem Biotoptyp GRT oder DOS zugeordnet. Zu den Wegen (OVW) werden teilweise auch straßenbegleitende, asphaltierte Radwege sowie wegebegleitende Ruderalfluren und Scherrasenbereiche hinzugezählt.	-
PHZ	neuzeitlicher Ziergarten	Den meisten Wohngebäuden / Hofstellen sind Gärten mit einem hohen Anteil kleinwüchsiger Koniferen sowie intensiv gepflegten Rasen und Beeten zugeordnet.	-

Code	Biotoptyp	Beschreibung	CL-Wert Einschätzung nach DRACHENFELS 2012
SXZ	sonstiges naturfernes Stillgewässer	Im nordwestlichen Bereich des Betrachtungsraumes befinden sich zwei kleinere, künstlich angelegte Teiche, die als Angelgewässer und zur Erholung dienen.	-
UHM	halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	Parallel von Wegen oder Gräben, dort wo keine Heckenstrukturen ausgewiesen wurden, befinden sich Bereiche einer halbruderalen Gras- und Staudenflur.	20 - 30 kg N/ha*a
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	Dieser Biotoptyp steht für einen Mischbestand aus Eichen, Birken, Kiefern, Fichten und weiteren heimischen Laubbäumen. Die Bestände werden forstwirtschaftlich genutzt und besitzen keinen besonderen Schutzstatus.	20 - 30 kg N/ha*a <i>Grenzwert von 5 kg N/(ha*a) für Wald!</i>

Die vorherige Tabelle listet die im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen und deren Stickstoffempfindlichkeit auf.

Grundlegend gelten alle Wald- und Forstökosysteme als empfindlich gegenüber Stickstoffdepositionen und gemäß des RdErl. d. MU u. d. ML vom 01.08.2012 wird ein Grenzwert von einer Zusatzbelastung von 5 kg N/ha*a als Abschneidekriterium angesehen. Für Ökosysteme die vorrangig einem FFH-LRT zu geordnet werden, gilt der 3% Grenzwert des jeweiligen Critical Loads für Stickstoffdepositionen als bindend.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für den Geltungsbereich die in der Eingriffsbilanzierung unter „Ist-Bestand“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) ermittelt. Unter „Soll-Bestand“ werden die sich aufgrund der Darstellung ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet.

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 25.633 WE und des Planungswertes von 7.535 WE geht ein Kompensationsdefizit von 18.098 WE hervor (siehe Tabelle zur Eingriffsbewertung auf der folgenden Seite).

Tabelle 3: Eingriffsbewertung zum SO „Viehhandel“

Ist - Bestand			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Grünland / Weide (GI)	11.870	2	23.740
Gebäude / versiegelte Bereiche (ODP)	5.790	0	0
Hausgarten (PHZ)	461	1	461
Hofeingrünung	716	2	1.432
Summe	18.837	Summe	25.633
Soll - Bestand			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Viehhandel			
SO "Viehhandel" (versiegelt = 60 %)	11.302	0	0
SO "Viehhandel" (unversiegelt = 40 %)	7.535	1	7.535
Summe	18.837	Summe	7.535
Kompensationsbedarf			18.098

2.a.3 Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

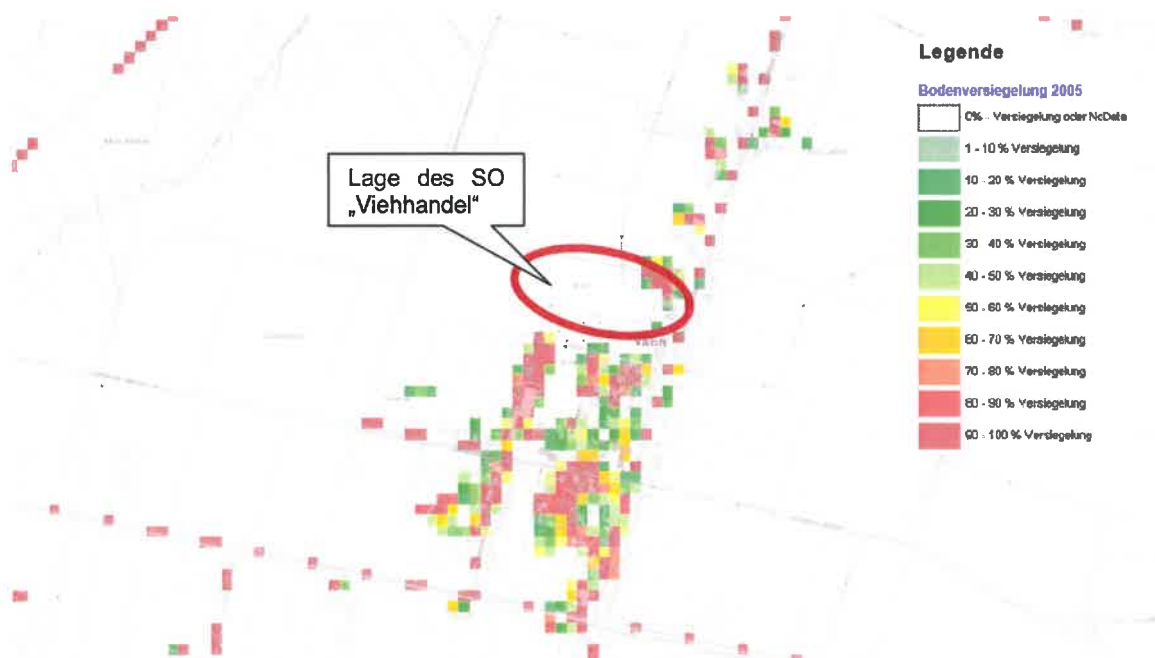


Abbildung 4: Bodenversiegelung 2005 in %, unmaßstäblich (LBEG 2019)

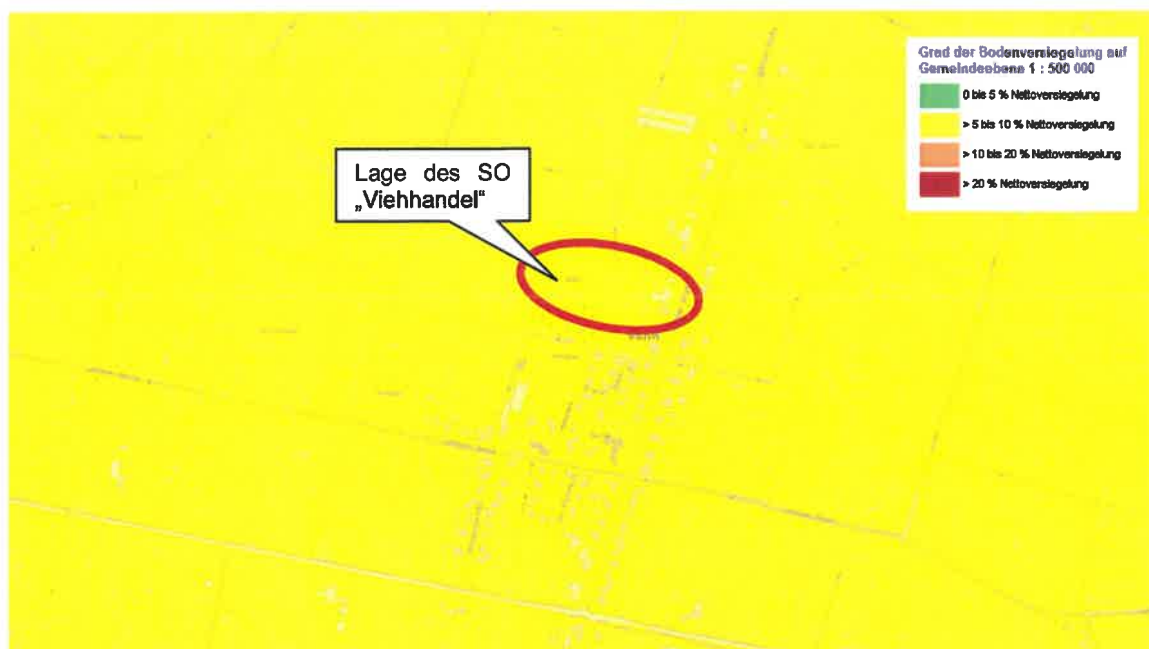


Abbildung 5: Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (LBEG 2019)

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Vorbelastung durch versiegelte Bereiche ist durch die Wirtschaftsflächen der angrenzenden Hofstellen und Siedlungsbereiche bereits vorhanden.

Aus den beiden vorangegangenen Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet derzeit gering ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet zwischen 5 und 10 % bewegt.

2.a.4 Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:



Abbildung 6: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2019)

Die Bodentypen von Ost nach West können wie folgt beschrieben werden:

- Sehr tiefer Podsol-Gley (MHGW u. MNGW wurde abgesenkt)
- Mittlerer Gley-Podsol (MNGW wurde angehoben)
- Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol (MHGW u. MNGW wurde abgesenkt)

Im Plangebiet kommen als Bodentypen somit mittlere Tiefenumbruchböden aus Gley/Podsol und mittlere Gley-Podsol bzw. sehr tiefer Podsol-Gley vor. Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterristischer Boden); beim Podsol um einen Landboden (terristischen Boden).

Suchräume für schutzwürdige Böden werden lt. Datenserver nicht dargestellt.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

Aufgrund der Überformung (zurückliegende umfangreiche Meliorationsmaßnahmen wie Tiefenumbruch, Anlage von Entwässerungsgräben etc.) des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Zudem handelt es sich um Tiefenumbruchböden. Mit den Versiegelungen, die durch das Baufensters hervorgerufen werden, sind demnach erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

2.a.5 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedi-

um, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die „Hydrologischen Übersichtskarten“ im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200) u.a. mit den Themenbereichen „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ und die „Lage der Grundwasseroberfläche“ sowie Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

2.a.5.1 Grundwasser

Im NIBIS-Kartenserver werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

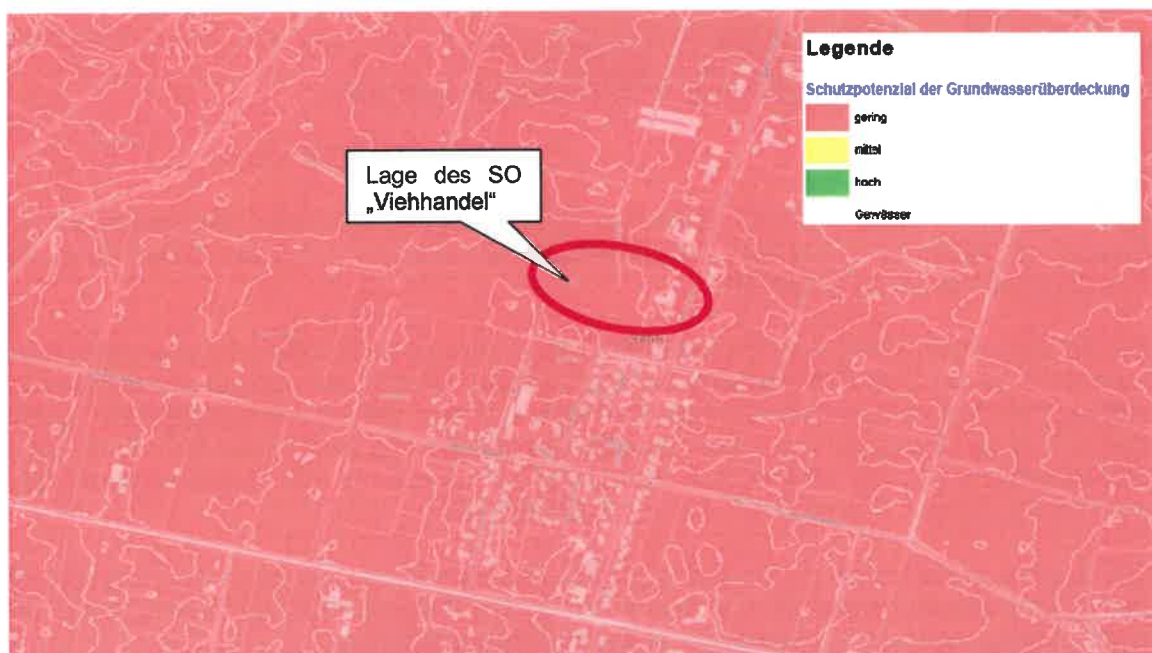


Abbildung 7: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2019)

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: gering
Lage der Grundwasseroberfläche: > 12,5 m bis 15,0 m (NNH)

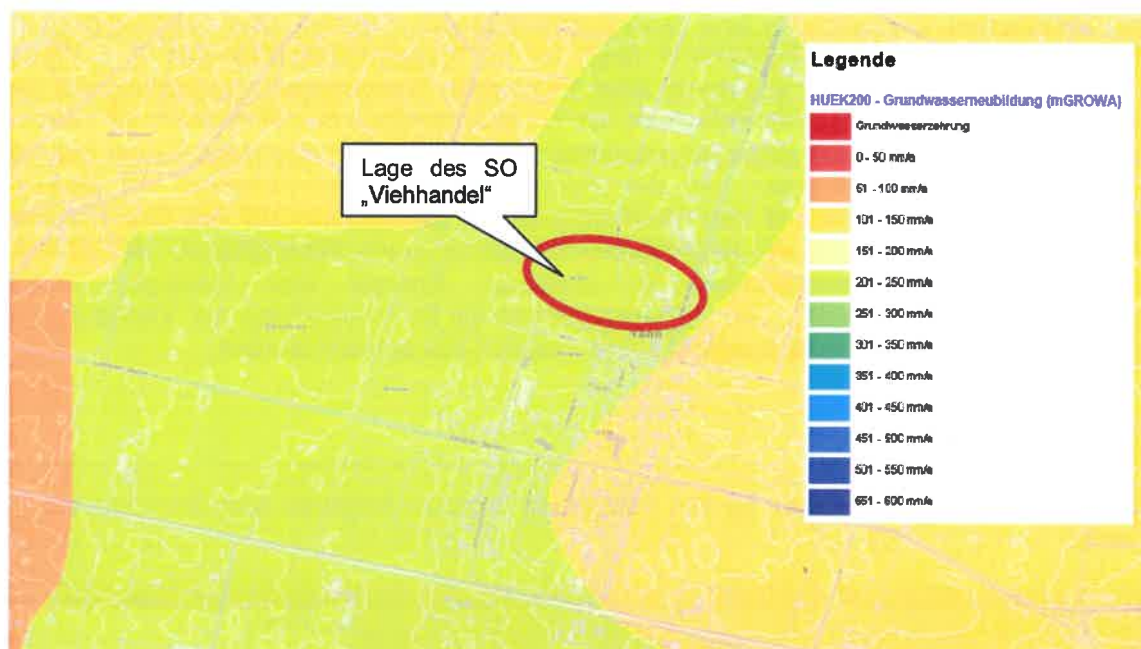


Abbildung 8: Grundwasserneubildung, unmaßstäblich (LBEG 2019)

Grundwasserneubildung: 201 – 250 mm/a

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1:200.000 „Grundwasser -Grundlagen-“ wird die Gefährdung des Grundwassers mit hoch eingestuft.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf die intensive Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben, Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der intensiven Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die mögliche flächige Versiegelung, führt somit zu einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildung.

2.a.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Im Plangebiet bzw. direkt angrenzend befinden sich bis auf Entwässerungsgräben keine prägenden Oberflächengewässer. Westlich der ehemaligen Transrapid-Teststrecke verläuft die Trasse des Dortmund-Ems-Seitenkanals (Bau eingestellt). Im Bereich dieser Achse finden sich einzelne nährstoffarme Oberflächengewässer.

2.a.6 Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 – 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von rd. 200 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

2.a.7 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Landschaftseinheit „Emsländische Küstenkanalmoore“. Die folgenden Beschreibungen wurden dem Landschaftsrahmenplan Emsland 2001 entnommen (Quelle: LRP Emsland 2001).

„Emsländische Küstenkanalmoore



Die nordöstliche Landschaftseinheit des Landkreises war geprägt durch die Hochmoore des Nordhümmling. Resthochmoore und unter dem Einfluss des Menschen veränderte Hochmoorstandorte sind die bestimmenden Elemente dieser Landschaftseinheit. Eingestreut, vor allem um Esterwegen, finden sich einige Geest- Inseln. Parallel zum Emstal erstrecken sich grundwasserbeeinflusste Talsandplatten, die teilweise mit Flugsand überlagert sind. In den Niederungen der Talsandplatte und entlang kleiner Bäche haben sich Niedermoore entwickelt.

Die Hochmoorflächen unterliegen, bedingt durch die unterschiedlichen Kultivierungsverfahren, unterschiedlichen Nutzungen. Auf Sandmischkulturen wird Ackerbau betrieben, aus der Deutschen Hochmoorkultur hervorgegangene Bereiche werden als Grünland bewirtschaftet. Andere Flächen sollen sich zu Hochmoor oder hochmoorähnlichen Ökosystemen regenerieren, wieder andere befinden sich noch in Abtorfung.

Die Niedermoore werden als Grünland genutzt, sofern sie nicht ackerfähig gemacht wurden. Die grundwasserbeeinflussten Talsandflächen sind durch Entwässerungssysteme ganzjährig trocken und werden als Acker oder Intensivgrünland bewirtschaftet. Durch die Absenkung des Grundwassers sind diese Böden deflationsgefährdet. Die höchsten Erhebungen dieser Landschaftseinheit, die Geest-Inseln, waren von jeher besiedelt. Der höchste Punkt liegt mit 9 m ü. NN im Esterweger Busch.“

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Siedlungsbereich Wahn geprägt. Westlich befinden sich Lärchen- und Kiefernforste mit eingestreuten Fichtenbeständen und südlich verläuft die L53 (Sögeler Straße). Als prägende Nord-Süd-Achsen sind die ehem. Transrapid-Teststrecke, die Trasse des Dortmund-Ems-Seitenkanals (Bau eingestellt) und eine 110 kV-Höchstspannungsfreileitung zu nennen. Fernwirkungen resultieren aus den Raum umgebende Windparks.

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild im direkten Umfeld des Planbereiches wird mit „gering“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Angrenzend zum Plangebiet sind nur noch sehr geringe Anteile von natürlich wirkenden Biotoptypen vorhanden bzw. die prägenden Biotoptypen fehlen gänzlich. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung sowie den technischen Anlagen der Infrastruktur überformt bzw. vorbelastet.

Die Vorhabenplanung erfolgt im unmittelbaren Nahbereich der dazugehörigen Hofstelle/Viehhandlung.

2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“.

2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) befindet sich die Planfläche nicht in einem wertvollen Brutvogelgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich südwestlich der des Planbereiches in der Trasse des Dortmund-Ems-Seitenkanal (Bau eingestellt) - direkt nördlich angrenzend zur L53 (Sögeler Straße) und trägt die Bezeichnung „Stillgewässer bei Kluse“ (FFH-Gebiet 3010-331). Der Abstand zum Plangebiet beträgt 1,5 km. Das nächstgelegene großflächige Natura 2000-Gebiet trägt die Bezeichnung „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (FFH-Gebiet 3110-301) und ist Deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet (VSG) „Tinner Dose (V15) und liegt ca. 1,75 km südöstlich des Plangebietes.



Abbildung 9: Im Raum vorhandene Natura 2000-Gebiete, unmaßstäblich (NLWKN 2019)

2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet selbst hat bis auf zwei Radwanderwege von regionaler Bedeutung keine hohe Naherholungsbedeutung.

2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Immissionen „Tierhaltung“

Im Zusammenhang mit den angrenzenden tierhaltenden Betrieben wurden diese Informationen, soweit relevant, im Bericht Nr. GS19084.1+2+3/02 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH berücksichtigt bzw. sind in die Bewertung eingeflossen.

Geruchsmissionen „Gülleausbringung“

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.a.10.2 Sonstige Immissionen

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind irrelevant.

2.a.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derzeit sind im Geltungsbereich keine entsprechenden Objekte bekannt.

2.a.12 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

2.a.12.1 Emissionen

Durch diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 für den Teilbereich SO „Viehhandel“ wird der „Überbaubare Bereich“ im Nahbereich zur bestehenden Hofstelle/Viehhandlung erweitert festgesetzt. Da bei Tierhaltungsanlagen (hier der geplante Quarantänestall) mit Emissionen gerechnet werden muss, wurde, um dieses bewerten zu können, von der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt auch unter Berücksichtigung einer weiteren durch den landwirtschaftlichen Betrieb [REDACTED] geplanten Stallanlage (Rindermast) westlich des Quarantänestalles zum Ergebnis, dass sämtliche überprüften Werte im Rahmen der Zulässigkeit liegen (vgl. auch 2.b).

2.a.12.2 Abfallbeseitigung

Mögliche Kadaver werden durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß abgeholt und entsorgt. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

2.a.12.3 Abwasserbeseitigung

Anfallende Abwässer werden nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet. Das Reinigungswasser aus der Stallanlage wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in eine abflusslose Sammelgrube. Mögliches belastetes Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Es besteht die Möglichkeit, auf den Dächern Fotovoltaikanlagen zu installieren. Mit Blick auf die im Raum vorhandene Biogasanlage erscheint auch die Nutzung von Fernwärme grundsätzlich möglich.

2.a.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Sind nicht zu berücksichtigen.

2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung, wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich, im Besonderen durch Ackerbau mit einem Anteil Grünland (hofnahe Weideflächen), darstellen. Somit würde der bisher insbesondere als Acker genutzte Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Mit Durchführung der Planung wird ein überbaubarer Bereich im Nahbereich der Hofstelle/Viehhandlung ausgewiesen bzw. vergrößert, die der Errichtung eines Quarantänestalles sowie weiteren dem Viehhandel zugeordnete Einrichtungen ermöglicht. Gleichzeitig sind mit der Planung die unter Kapitel 2a bis 2c ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Wirkungen in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker, dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung für die Tierhaltung kann es zu einer Erhöhung durch Lieferverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen.

Immissionen „Tierhaltung“

Der Bericht Nr. GS19084.1+2+3/02 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH kommt unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen, des geplanten Quarantänestalles sowie des geplanten Rindermaststalles im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb [REDACTED] zu folgendem Ergebnis. Die genannten Anlagen und die verwiesenen Kapitel sind im zugehörigen Gutachten enthalten [vgl. FIDES 2019].

„Geruchsimmissionen

(...) Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen am südlich gelegenen Wohngebiet, zwischen Pfarrer-Braun-Straße und Lathener Beeke maximal 9 % der Jahresstunden.

Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten. Am weiter südlich gelegenen Wohngebiet südlich der Lathener Beeke beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Übergangsbereich zum Außenbereich über 10 % der Jahresstunden. Der Bereich liegt deutlich außerhalb der 2 % Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

An den umliegenden Wohnhäusern um den Betrieb [REDACTED] sowie nördlich des Betriebes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 23 % der Jahresstunden. Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten. Nördlich des Betriebes Dierkes beträgt die Gesamtbelastung an einem Wohnhaus einen Wert über 25 % der Jahresstunden. Dieses Wohnhaus liegt ebenfalls außerhalb der 2 %-Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes [REDACTED] in Lathen-Wahn zu erwarten. (...)

Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition

(...)In der Anlage 6 [vgl. FIDES 2019] ist die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie als Isolinie der gemäß LAI-Leitfaden als nicht relevant zu betrachtenden Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$.

Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $V_d = 0,02 \text{ m/s}$ für Waldflächen. Durch die Einhaltung dieses sogenannten Abschneidekriteriums sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich. Nach Vorgabe des Landkreis Emsland kann für FFH-Gebiete und FFH-relevante Lebensraumtypen eine Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ - hervorgerufen durch die geplante Maßnahme - als irrelevant erachtet werden. Die Immissionen sind in der Anlage 7 [vgl. FIDES 2019] für die Depositionsgeschwindigkeiten $V_d = 0,01 \text{ m/s}$ und $V_d = 0,02 \text{ m/s}$ dargestellt. (...)

Staubimmissionen

(...) In der Anlage 8 [vgl. FIDES 2019] ist die Zusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub PM 2,5 von $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubbiederschlag von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Zusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes [REDACTED] in Lathen-Wahn zu erwarten.

Bioaerosole

Nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde soll die Beurteilung der Bioaerosolbelastung u.a. nach dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" erfolgen. Im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen gibt es keine Hinweise bzgl. des Mindestabstandes zwischen Rinderbetrieben und nächstgelegenen Immissionspunkten.

Zur konservativen Beurteilung möglicher Bioaerosolimmissionen kann der im o.g. LAI-Leitfaden für die Schweinehaltung angegebene Mindestabstand von 350 m herangezogen werden. Anlage 1 zeigt den 350 m-Mindestabstand, ausgehend von den geplanten Kälberställen und des Quarantänestalles.

Innerhalb des 350 m-Radius der Kälberställe liegen keine Immissionspunkte. Innerhalb des 350 m-Radius des Quarantänestalles liegen nördlich, östlich und südlich Immissionspunkte. Obgleich im LAI-Leitfaden kein Mindestabstand für Rinderhaltungen angegeben ist, wird dennoch der zweite Prüfschritt des Leitfadens durchgeführt.

Nach Stufe 2 des Leitfadens (bei Unterschreitung eines Abstandes von 350 m bei der Schweinehaltung) ist u.a. die Prüfung auf Irrelevanz in Bezug auf Staubimmissionen ein Prüfkriterium. Demnach ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 durchzuführen.

Wie das Ergebnis in Anlage 8.1 [vgl. FIDES 2019] zeigt, wird die irrelevante Zusatzbelastung an Staubkonzentration (Feinstaub PM 10) von $1,2 \mu\text{m}^3$ an den umliegenden Wohnhäusern deutlich eingehalten.

Des Weiteren werden im Anhang 10 des Referentenentwurfes der TA Luft vom 16.07.2018 Kriterien einer Sonderfallprüfung beschrieben, die erfolgen soll, wenn der Abstand einer (nach BImSchG genehmigungsbedürftigen) Schweinehaltungsanlage weniger als 350 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt.

Die Sonderfallprüfung sieht in diesem Fall vor, analog zu den Bestimmungen der Nummer 4.6 der TA Luft vorzugehen. Demnach ist davon auszugehen, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen ausgehen, wenn die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung für Partikel PM 10 an keinem Beurteilungspunkt $1,2 \mu\text{m}^3$ überschreitet.

Die analog zur Vorgehensweise für Schweine- und Geflügelhaltungen durchgeführte Beurteilung ist als konservativ zu betrachten, da im LANUV-Bericht 80 von der Vermutung ausgegangen wird, dass die Bioaerosol-Emissionen aus Rinderställen niedriger sind, als aus Anlagen zur Schweine- und Geflügelhaltung. Anhaltspunkte, dass trotz Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der TA Luft für Feinstaub PM 10 relevante Bioaerosol-Belastungen zu erwarten sind, liegen somit nicht vor.“

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Planung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 4: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden
	Entfernung von Vegetation (Acker, anteilig Grünland bzw. bereits versiegelte Bereiche)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung, Versiegelung	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust durch die geplanten Anlagen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenwasserabfluss	Wasser
		ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
betriebsbedingt			
Emissionen aus dem Quarantänestall	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch Staub, Ammoniak/Stickstoff, ggf. durch Bioaerosole	Mensch Gesundheit Luft Pflanze
		Geruch	Mensch Gesundheit Luft
Tierbestand, Lieferverkehr	geringfügige Lärmemissionen durch Tierhaltung, zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Tiere

2.b.1 Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt

Durch die Ausweisung des SO „Viehhandel“ und der definierten Grundflächenzahl von 0,6 besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 80 % des überplanten Bereiches zu versiegeln.

Tabelle 5: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen, Versiegelung, Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die Biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	In den verbleibenden Freiflächen (mögliche Heckenpflanzungen zur Eingrünung) entstehen neue Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche und der freien Landschaft.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Acker und Grünlandbereichen.	Es entstehen neue Lebensräume durch mögliche Heckenpflanzungen zur Eingrünung.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten. Alle Forst- und Waldbereiche liegen mit Blick auf mögliche Stickstoffeinträge deutlich außerhalb der 5,0 kg-Grenze.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der FIDES berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da überwiegend eine Ackerfläche überplant und das Flurstück eingegrünt wird.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.

2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie dem zurückliegenden Tiefenumbruch liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Es wird durch diese Änderung jedoch ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, da bis zu 80 % des SO „Viehhandel“ versiegelt werden können. Neue Qualitäten entstehen im Bereich der Eingrünungsflächen sowie durch die geplante Kompensation.

Tabelle 6: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

2.b.3 Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilbereiche Grundwasser- und Oberflächenwasser unterteilen, beide Bereiche werden folgend getrennt voneinander betrachtet.

Tabelle 7: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Verrieselungsfläche. Das unbelastete Oberflächenwasser wird objektnah verrieselt.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird im Plangebiet verrieselt.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Es erfolgt eine funktionsgerechter Ausgleich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

2.b.3.1 Grundwasser

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf die intensive Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben, Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Die flächige Versiegelung führt zwar zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, dies wird durch die ortsnahe Verrieselung jedoch wieder kompensiert.

2.b.3.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Das im SO „Viehhandel“ anfallende Oberflächenwasser kann verrieselt werden. Hierzu sind die anstehenden Sandböden (Bereiche mit Podsol) unter Berücksichtigung des örtlichen Grundwasserstands grundsätzlich geeignet. Die notwendigen Genehmigungen nach dem WHG sind vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

Parallel zum nachgelagerten Bauantrag bzw. BlmSch-Antrag muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlose Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden weitere Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich weitere Möglichkeiten, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung durch die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,
2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),
3. oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis).

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Grundsätzlich erscheint die angestrebte Verrieselung möglich. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächenentwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) werden beachtet. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

2.b.4 Luft und Klima

Tabelle 8: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die Versiegelung führt zur Veränderungen des Ortsklima. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Fehlende bzw. eine Verringerung der Verdunstungsflächen führt zur schnelleren Erwärmung.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen. Schnellere Flächenenerwärmung und Speicherung von Wärme bis in die Nachtstunden hinein.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der FIDES berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung (durch den Ursprungsbebauungsplan bereits zulässig) führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Tierhaltungsanlage im Zusammenhang mit der Viehhaltung treten gegenüber dem bisherigen Zustand jedoch kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein.

2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Landschaft		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen. Die geplante Stallanlage verändert das Landschaftsbild.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs).
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen. Die strukturgebenden Elemente im Raum bleiben erhalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

Leserichtung	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	o	o	o	-	+	o
Pflanzen	o		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	-	+		+	o	o	o	+	o
Boden	--	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	-	o	o	+		o	o	o	o
Klima	-	+	+	o	o		o	+	o
Luft	o	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	-	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	+	

-- stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Der als Intensivackerland bewirtschaftete Boden bewirkt, dass die Vegetationsbedeckung artenarm ist. Dementsprechend artenarm ist auch die Fauna. Der nährstoffreiche, gedüngte Boden begünstigt nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden Bebauungen und Überprägungen sowie durch die Meliorationsmaßnahmen (Tiefenumbruch) bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Eine Bebauung bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von landwirtschaftlichen Nutzflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern. Im Gegenzug erfolgt eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung, Kompensation des Eingriffs). Diese

sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Großteil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten wurden jedoch gesondert betrachtet.

Der Bereich kann eingegrünt werden. So ist in der Regel auch zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Auf Grund des Abstandes von mindestens 1,5 km in westlicher Richtung und dazwischenliegender Waldbereiche sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.b.8 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

2.b.8.1 Immissionen Landwirtschaft

Entsprechend der Ausführungen des Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS19084.1+2+3/02 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter sind unter den im Gutachten Beschriebenen Parametern keine erheblichen Auswirkungen herauszustellen.

2.b.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Es sind keine Auswirkungen herausstellbar.

2.c Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

2.c.1 Tiere

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation

Tabelle 11: Eingriffsbewertung zum SO „Viehhandel“

Ist - Bestand			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Grünland / Weide (GI)	11.870	2	23.740
Gebäude / versiegelte Bereiche (ODP)	5.790	0	0
Hausgarten (PHZ)	461	1	461
Hofeingrünung	716	2	1.432
Summe	18.837	Summe	25.633
Soll - Bestand			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Viehhandel			
SO "Viehhandel" (versiegelt = 60 %)	11.302	0	0
SO "Viehhandel" (unversiegelt = 40 %)	7.535	1	7.535
Summe	18.837	Summe	7.535
Kompensationsbedarf			18.098

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandwertes von 25.633 WE und des Planungswertes von 7.535 WE geht ein Kompensationsdefizit von 18.098 WE hervor. Dieses Kompensationsdefizit kann durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (Pflanzung

von mind. 10,0 m breiten Hecken = 7.035 WE, Anlage eines Extensiv genutzten Grünlandes = 11.064 WE) in Summe von 18.099 WE kompensiert werden. Die Lage der Flächen kann dem angehängten Lageplan entnommen werden.

Kompensationsflächen – Beschreibung

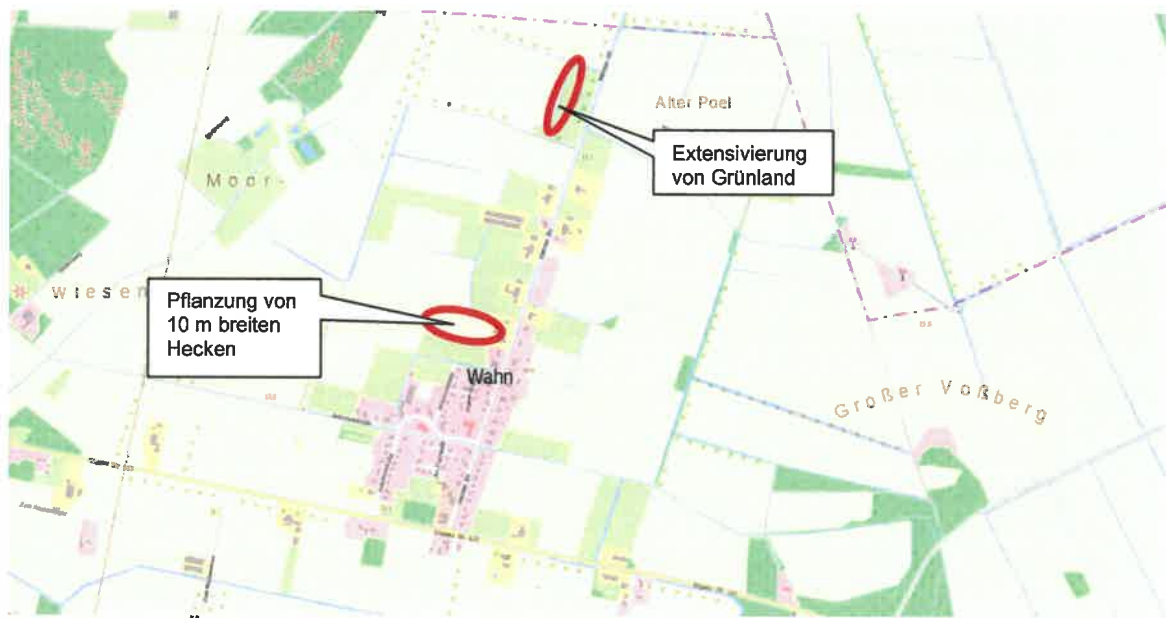


Abbildung 10: Übersichtskarte zur Lage der Kompensationsflächen

Heckenpflanzung

Für die Herstellung der 10 m breiten Pflanzflächen (Heckenstreifen) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

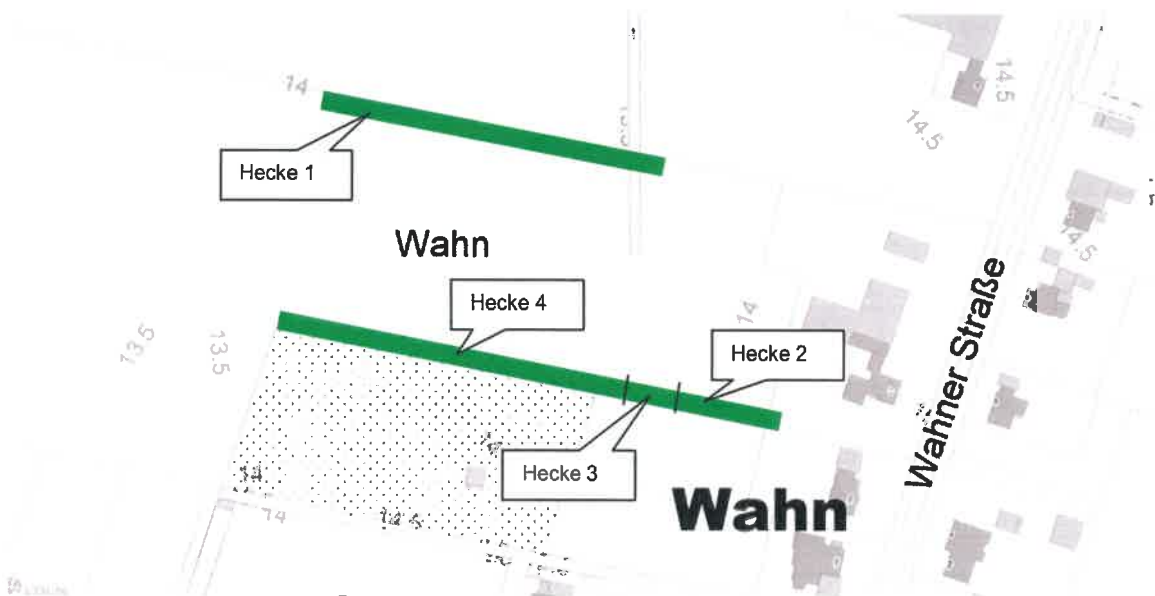


Abbildung 11: Lageplan zu den Heckenpflanzungen

- Es ist autochtones Pflanzenmaterial der Herkunftsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

- Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m x 1,5 m. Für die Bepflanzung sind 2x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 – 150 cm zu verwenden.
- Neophyten (u.a. Späte Traubenkirsche [*Prunus serotina*] und Gräser) sind innerhalb der Pflanzfläche dauerhaft zu bekämpfen.
- Die Bepflanzung ist gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Gehölzen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Alle durchzuführenden Pflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit einem geeigneten mindestens 1,8 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzaun oder Einzelschutz gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren.

Pflanzliste (Vorschlag):

Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	ca. 5 %
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	ca. 5 %
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	ca. 5 %
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	ca. 5 %
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	ca. 5 %
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	ca. 5 %
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	ca. 5 %
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	ca. 15 %
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	ca. 15 %
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	ca. 15 %
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	ca. 10 %
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	ca. 10 %

- Die strauchartigen Gehölze sind tendenziell am Rand zu pflanzen.
- Es ist die gesamte Fläche zu bepflanzen, um ein Einwandern der Späten Traubenkirsche zu vermeiden.
- Die Pflanzliste kann von der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt bzw. angepasst werden

Tabelle 12: Kompensationsermittlung zu den Heckenpflanzen

Ist - Bestand			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
SO-V (unversiegelter Bereich)	1.807	1	1.807
Grünland / Weide (Gl)	1.614	2	3.228
Summe	1.614	Summe	3.228
Soll - Bestand			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Hecke 1 (im Geltungsbereich)	1.289	3	3.867
Hecke 2 (im Geltungsbereich)	518	3	1.554
Hecke 3 (angrenzend zum Geltungsbereich)	217	3	651
Hecke 4 (angrenzend zum Geltungsbereich)	1.397	3	4.191
Summe	3.421	Summe	10.263
Kompensation			7.035

Durch die vorgesehenen Heckenpflanzungen können 7.035 WE erbracht werden

Extensivierung von Grünland



Abbildung 12: Lageplan zur Schaffung des extensiv genutztem Grünland

Tabelle 13: Kompensationsermittlung zur Schaffung eines extensiven Grünlandes

Ist - Bestand			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Grünland (GI)	11.064	2	22.128
Summe	11.064	Summe	22.128
Soll - Bestand			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Extensiv genutztes Grünland	11.064	3	33.192
Summe	11.064	Summe	33.192
Kompensation			11.064

Die Grünlandfläche ist extensiv zu bewirtschaften. Dabei ist zu beachten, dass keine Verwild-
 derung des Grünlandes erfolgt. Im Einzelnen sind folgende Maßgaben vorgegeben:

- die Errichtung von Mieten bzw. Lagerung von Silage ist unzulässig
- Düngung ist nur nach dem 01.07. eines jeden Jahres mit Stallmist (max. 40 kg N/ha/Jahr) zulässig
- das Aufbringen von Gülle und Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig
- die Erneuerung der Grünlandnarbe ist nicht erlaubt
- Beweidung mit 2 Großvieheinheiten pro Hektar möglich
- bei Nichtbeweidung 1 – 2 Schnitte / pro Jahr
- Mahd ab dem 01.07. eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 GVE / ha
- Wenn keine Beweidung erfolgt, muss zum Herbst eine zweite Mahd durchgeführt werden mit dem Ziel, dass die Fläche kurzrasig in den Winter geht
- Generell keine Nutzungsaufgabe

2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 wird die Versiegelung von bis zu 11.302 m² planungsrechtlich vorbereitet. Auf den Eingriff wird mit den Kompensationsmaßnahmen zu den Biotoptypen reagiert (vgl. Kapitel 2.c.2).

2.c.4 Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.c.4.1 Grundwasser

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 wird die Versiegelung von bis zu 11.302 m² planungsrechtlich vorbereitet und somit innerhalb dieser Fläche die Verrieselung bzw. die Grundwasserneubildung zunächst verringert. Da das anfallende unbelastete Oberflächenwasser jedoch anlagenah versickert werden kann, kann der Eingriff verringert werden. Auf ein mögliches verbleibendes Eingriffsdefizit wird mit den Kompensationsmaßnahmen zu den Biotoptypen reagiert (vgl. Kapitel 2.c.2).

2.c.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 nicht notwendig, da keine Oberflächengewässer direkt betroffen sind. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird anlagenah verrieselt. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten.

2.c.5 Luft und Klima

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

2.c.6 Landschaft

Aufgrund des engen Bezugs zur bestehenden Hofstelle nicht notwendig, jedoch sind Pflanzmaßnahmen im Vorhabenbereich grundsätzlich möglich.

2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In die Planunterlagen sollte ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen werden.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Ein bestehender betrieblicher Ansatz (Hofstelle/Viehhandlung) wird weiterentwickelt.

Standort

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Die Vorhabenplanung findet hofnah statt. Eine verkehrliche Anbindung zur Vorhabenfläche ist vorhanden. Es wird herausgestellt, dass das geplante Vorhaben i.V.m. den Grundzügen des Bebauungsplanes Nr. 56 vereinbar ist.

Planinhalt

Die Gründe für die Festsetzung des SO „Viehhandel“ sind der Begründung zur 2. Änderung zu entnehmen.

2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)

3.a Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (Ziff. 3a) Anlage 1 BauGB)

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsbetrachtung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2016 (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurde die in der saP beschriebene Vermeidungsmaßnahme in die Planunterlagen aufgenommen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage den Planunterlagen beigelegt.

Immissionsschutzgutachten (Geruch, Staub, Bioaerosole, Ammoniak/Stickstoff), FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter, Lingen, 13.06.2019

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde dieses Gutachten erstellt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen wird durch die Gemeinde nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung, nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahmen überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiteren Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Aussage zu den Grundsätzen der Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch (siehe § 1 BauGB) hat die Samtgemeinde Lathen die Planungen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und abgeschlossen. Nach rd. 4 Jahren Arbeit und Beratung in den einzelnen Räten und Gremien haben alle 6 Mitgliedsgemeinden rechtsgültige Bebauungspläne über die Zulässigkeit von neuen Tierhaltungsanlagen. Im Vorfeld dazu wurden über 190 landwirtschaftliche Betriebe im Samtgemeindegebiet nach ihren Erweiterungs- und Entwicklungswünschen befragt. In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen als „Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen“ ausgewiesen. Im Parallelverfahren zur o.g. Bauleitplanung wurden in

den 6 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen Bebauungspläne aufgestellt. Die zuvor in der o.g. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen wurden in den jeweiligen 6 Bebauungsplänen als so genannte „sonstige Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt.

Nur innerhalb dieser Flächen ist der Neubau von Ställen erlaubt. Ziel dieser Planung ist es, den Betrieben eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei gleichzeitig die Interessen der Anwohner und der Gemeinden zu berücksichtigen. Wesentliches Planungsziel ist dabei gewesen, neue Stallanlagen vorrangig lediglich auf den bestehenden Hofstellen zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine weitere Entwicklung am Standort nicht möglich ist oder die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes nicht einzuhalten gewesen seien, ist ein zusätzliches so genanntes Baufenster im Außenbereich entsprechend ausgewiesen worden.

Die hierzu aufgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Emsland vom 15.05.2012 genehmigt worden. Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 14/12, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.06.2012 wirksam geworden. Zu den Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden ist der jeweilige Satzungsbeschluss der Gemeinderäte jeweils am 15.08.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Damit sind auch alle Bebauungspläne rechtskräftig geworden.

Am Standorte LA 30 befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Tierhandel, in dem zeitlich begrenzt auch Tiere gehalten werden müssen. Damit nun eine kompakte Entwicklung auf der vorhandenen Hofstelle stattfinden kann, soll ein größeres Baufensters am Standort LA 30 ausgewiesen werden. Damit soll dort eine Modernisierung und der Ausbau des Tierhandels mit angegliederter Tierhaltungsanlage im westlichen Teilbereich ermöglicht werden.

Zu diesem Standort ist allerdings aus Sicht der Gemeinde abweichend von den grundsätzlich eingestellten Restriktionskriterien eine Ausnahme erforderlich, soweit das den eingestellten Siedlungsabstand betrifft. Dieser wird nicht erfüllt, der Standort ist jedoch wegen der Betriebsinternen Strukturen, der bereits vorhandenen Nutzung (Reduzierung der Zersiedelung) aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Durch die Konzentration an einen Standort fallen keine Fahrten zum Außenstandort an, sodass das Klima geschont werden kann.

Zur Änderung 25.3 des FNP wurde der bestehende Umweltbericht für die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 hier erfassten Änderungsbereiche „Tierhaltung“ ergänzt. Dieser Umweltbericht wird auch Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 56. Auf diesen wird hierzu verwiesen.

Zum Änderungsbereich „Viehhandel“ (LA 30) im Rahmen dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 in Lathen Wahn wurde ein gesonderter Umweltbericht inkl. Eingriffsbilanzierung sowie Artenschutzbeitrag auf Ebene des Entwurfs des Bebauungsplanes erarbeitet, da hier eine Abschichtung auf das baurechtliche Zulassungsverfahren nicht in Betracht kommt. Dieser Teil des Bebauungsplanes für den Viehhandel wird nicht nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, sondern im Normalverfahren, daher sind im Bebauungsplanverfahren für diesen Teil des Geltungsbereichs diese Punkte bereits abschließend zu behandeln.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bebauungsplanänderung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Immissionen (Tierhaltung)

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.d Referenzliste der Quellen (Ziff. 3d) Anlage 1 BauGB)

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1 1-60, Hannover

DIERKES, R. (2019): Lageplan zum Bauvorhaben, Dipl.-Ing. Rudolf Dierkes (Architekt), Lathen-Wahn 2019 (Stand 25.06.2019)

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen,

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): Flächennutzungsplanänderung 25.3 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ inkl. Standortblätter und Umweltbericht

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung
- Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. **BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom
26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

Dieser Umweltbericht wurde von der regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH erarbeitet.

Freren, 26.06.2019

i.A. 

(regionalplan & uvp)

Neubau einer Tierhaltungsanlage mit Nebenanlagen

in Lathen- Wahn

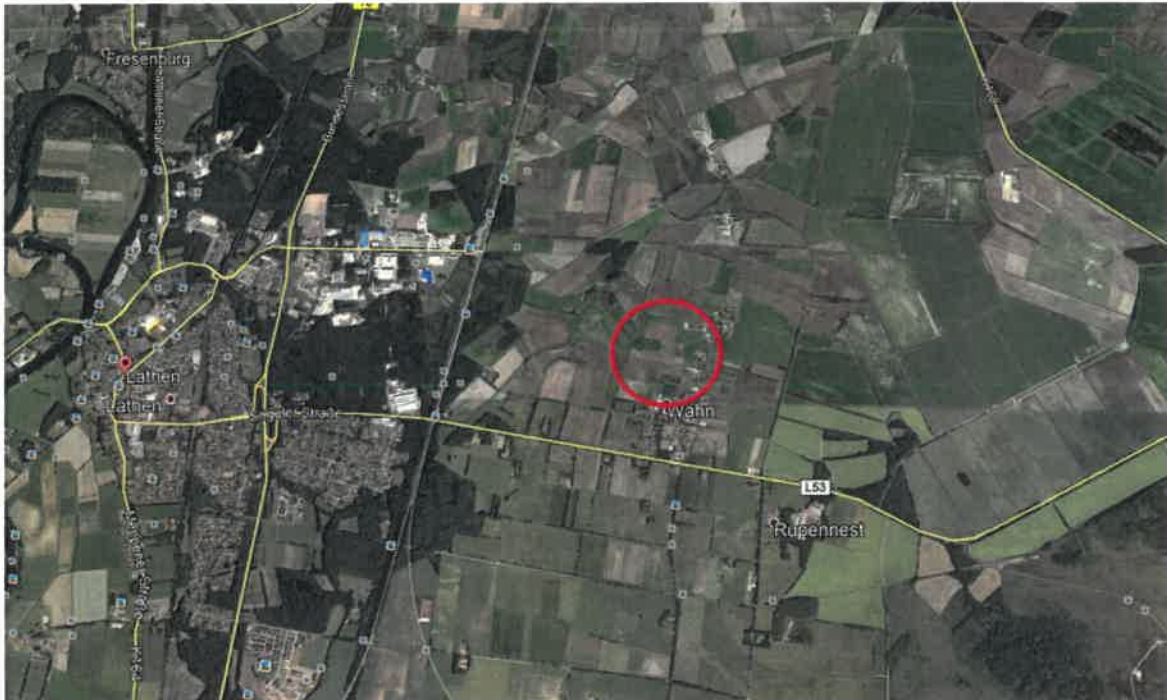


Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google earth pro, Stand: 14.11.2017)

Gemarkung: Lathen

Flur: 10 Flurstück: 47/4

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Landwirtschaft

49762 Lathen



planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0
Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
4	METHODISCHES VORGEHEN	8
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	8
5	DATENGRUNDLAGE	9
6	WIRKFAKTOREN	11
7	RELEVANZPRÜFUNG	11
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	13
7.2	Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie	16
8	ERHEBUNG DER BESTANDSSITUATION	20
8.1	Methodik der Bestandserfassung	20
8.2	Ergebnisse	21
8.2.1	Vögel	21
8.2.2	Weitere Arten	23
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	23
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	24
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	24
9.1.1	Vögel	24
10	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	60
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung	60
10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	60
11	HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG	61

12	FAZIT	61
13	LITERATUR UND QUELLEN	62
14	ANHANG	67

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens	11
Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2017).....	21

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

[REDACTED] beabsichtigt in Lathen (Gemarkung Lathen, [REDACTED] Flurstück [REDACTED]) die Errichtung und den Betrieb einer Tierhaltungsanlage mit Nebenanlagen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

[REDACTED] [REDACTED] beabsichtigt seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch den Neubau von drei Kälbermastställen einschließlich mehrerer Nebenanlagen sowie einer Großviehumschlagshalle und eines Quarantänestalls zu erweitern. Dazu soll ein Großteil der Ackerfläche als Baufläche dienen, um alle nötigen Gebäude und Anlagen errichten zu können.

Der geplante Bauort befindet sich in einer ackerbaulich genutzten Landschaft nördlich der Ortschaft Wahn, welche zur Gemeinde Lathen gehört. Lathen befindet sich westlich in 1,5 km Entfernung. Die Umgebung des Bauortes wird zum Teil von kleinen Feldgehölzen oder lückigen Hecken gegliedert. Kleinere Gräben durchziehen die Ackerflächen. Nach Süden und Westen grenzen Wohnsiedlungen und mehrere zum Teil ehemalige Hofstellen an. Westlich der geplanten Anlagen fließt die Melstruper Beeke im Abstand von gut 450 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage. Unmittelbar südlich der Planfläche befindet sich der Friedhof der Ortschaft Wahn.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) befinden sich die Planfläche sowie der Umkreis von gut 500 m in einem für Gastvögel wertvollen Bereich. Der Status wird mit „offen“ angegeben.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als streng geschützte Arten gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für alle europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes „immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)
- Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY, R. & C. FISCHER 2013)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)

- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008 (KRÜGER et al. 2014)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (*Ensifera* & *Caelifera*) in Niedersachsen (GREIN 2010)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN (Hrsg.) Online im Internet)

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen, • temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen), • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb, • mögliche baubedingte Tötungen von Individuen, • z.T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung, • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk), • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen, • Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung, • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen.
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Stallanlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr), • ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr.

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge der geplanten Stallanlage nicht erheblich sind.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
Fledermäuse							
X	X	0	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	x
X	0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x
X	X	0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	x
X	X	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	x
X	X	0	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x
0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	0		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	x
X	0		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	x
0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	1	x
X	X	0	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	x
0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x
X	X	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	x
0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	x
X	X	0	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x
X	0		Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	◇	D	
X	0		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	x
0			Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	x
X	X	0	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse							
X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	x
0			Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0			Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	x
0			Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	0		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0			Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	x
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	x
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
0			Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	x
X	0		Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	x
Kriechtiere							
0			Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	x
0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche							
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	x
0			Ge bbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x
X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
X	0		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
X	0		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	X	0	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	x
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	x
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
Fische							
0			Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	0	0	x
0			Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x
Libellen							
0			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	x
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
Käfer							
0			Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	x
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
Tagfalter							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
Nachtfalter							
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
Schnecken							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
Muscheln							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇	x

LEGENDE	
RL D	Rote Liste Deutschland
RL Nds	Rote Liste Niedersachsen
	Gefährungskategorien der Roten Listen (D und Nds):
	0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2 Stark gefährdet
	3 Gefährdet
	G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
	R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V Vorwarnliste
	D Daten unzureichend
	* Keine Gefährdung/ ungefährdet
	◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
	N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)
sg	x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Zug
X	X	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Zug
X	X	0	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Zug
0			Bergente	<i>Aythya marila</i>	Zug
X	X	0	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Zug
X	0		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Zug
X	X	0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anh I
0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	Anh I
X	X	0	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Zug
0			Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	Anh I
X	0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anh I
0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Zug
X	0		Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Zug
0			Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Zug
X	0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh I
X	X	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zug
X	0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zug
0			Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anh I
X	0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Zug
X	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Zug

X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zug
0			Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anh I
0			Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Zug
X	X	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	Zug
X	X	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Zug
X	X	0	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Zug
X	0		Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Zug
X	0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Zug
X	X	0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh I
X	X	0	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Zug
X	X	0	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zug
X	0		Kampffläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Anh I
X	0		Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Zug
X	X	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	Zug
X	X	0	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Zug
X	0		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Zug
0			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	Zug
0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Zug
X	0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Zug
X	X	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh I
X	0		Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh I
X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	Zug
0			Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Zug
0			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anh I
X	X	0	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Zug
X	0		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Zug
0			Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Anh I
0			Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Zug
X	X	0	Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anh I
0			Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Zug
X	X	0	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Zug
X	X	0	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh I
0			Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anh I
0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh I
X	0		Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Zug
0			Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anh I
X	X	0	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Zug
0			Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Anh I
X	0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Zug
0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh I

0			Regenbrachvogel	<i>Numerius phaeopus</i>	Zug
X	0		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Zug
0			Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	Zug
X	0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anh I
0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Zug
X	X	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh I
0			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Zug
0			Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	Anh I
X	X	0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh I
X	0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Zug
X	X	0	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Zug
X	X	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Zug
0			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anh I
0			Sanderling	<i>Calidris alba</i>	Zug
0			Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Zug
X	X	0	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Zug
0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Zug
X	0		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Anh I
X	X	0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh I
0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh I
X	0		Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anh I
0			Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	Zug
0			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Zug
X	X	0	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Zug
X	X	0	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Anh I
X	X	0	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anh I
0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh I
X	0		Spießente	<i>Anas acuta</i>	Zug
X	X	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zug
0			Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	Zug
0			Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	Anh I
X	X	0	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Zug
X	X	0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Zug
X	0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Anh I
X	0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Zug
X	0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Zug
0			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anh I

0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anh I
X	X	0	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Zug
X	X	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Zug
X	X	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Zug
X	0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh I
X	X	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Zug
X	X	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Zug
X	X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh I
X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Zug
X	X	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh I
X	X	0	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anh I
0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Zug
X	X	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh I
X	X	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh I
X	0		Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh I
0			Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Anh I
X	0		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Anh I
0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anh I
X	X	0	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	Anh I
0			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	Zug
X	0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zug
LEGENDE					
			Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
				Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

8 ERHEBUNG DER BESTANDSSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 6 vollständigen Flächenbegehungen von Anfang April 2017 bis Mitte Juli 2017. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

07.04.2017	sonnig-bewölkt, 8°-13°C, 1-3 Bft
21.04.2017	sonnig-bewölkt, 10°-14°C, 1-3 Bft
16.05.2017	bewölkt, 18-20°C, 1-2 Bft
07.06.2017	bewölkt, 12°-14°C, 4-5 Bft
29.06.2017	bewölkt, 17°-19°C, 1-2 Bft
23.07.2017	bewölkt, teils Sonne, 17°-20°C, 2-3 Bft

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von gut 500 m um das geplante Stallbauvorhaben abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt werden. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2017 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2017)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*			●	BV, GVA
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			●	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*		A	●	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	●	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	*		A	●	NG
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	V	SG		●	BV, 1 Revier, GVA
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>		◇	-				Ü
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			●	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			●	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*			●	BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	3			●	NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	*			●	Ü
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-	SG		●	NG
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			●	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			●	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			●	BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			●	BV
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	V			●	NG, GVA
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			●	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*			●	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			●	BN
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			●	BV, 1 Revier, GVA
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	*			●	BV, mind. 2 Kolonien
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	*			●	BN, mind. 6 Kolonien/Reviere
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*			●	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			●	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			●	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	*			●	rD
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			●	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*			●	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*			●	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			●	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			●	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			●	BV, mind. 4 Reviere/Kolonien
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			●	BV

Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			•	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			•	BN
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	*			•	rD, GVA
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-			•	BN, mind. 27 Kolonien/Reviere
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*			•	BV, mind. 2 Kolonien/Reviere
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	*			•	BV, 1 Revier
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			•	BV, GVA
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*			•	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	*			•	BV, 1 Revier
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	V			•	BV, 1 Revier
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*			•	BV, 3 Reviere

LEGENDE**Fett-Druck**

streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D**Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)****RL Nds****Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet

RL W**Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)**

Gefährdungskategorien der RL W:

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I^w) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)

D AV**Bundesartenschutzverordnung**

- SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)

EG AV**EG-Artenschutzverordnung**

- A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)

VS RL**Vogelschutzrichtlinie**

- Besonders geschützt nach Art 1 VS RL
- Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)

Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen

- | | | | | | |
|-----|---|----|-----------------------|-----|----------------------------|
| BP | Brutpaar | BN | Brutnachweis | BV | Brutverdacht |
| NG | Nahrungsgast | rD | rastender Durchzügler | ÜD | überfliegender Durchzügler |
| Ü | Überflieger | W | Wintergast | BZF | Brutzeitfeststellung |
| GVA | Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 | | | | |

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2017 wurden insgesamt 50 Vogelarten im UG festgestellt. 40 Arten nutzten das Gebiet als Brutgebiet (Brutpaar (BN), Brutverdacht (BV). Sichere Brutnachweise konnten von Kohlmeise, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling erbracht werden.

Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Kuckuck, Grünspecht und Saatkrähe nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat (NG). Als rastende Durchzügler (rD) wurden Gartengrasmücke und Gartenrotschwanz festgestellt. Überfliegend wurden Straßentauben und Mauersegler beobachtet.

Als streng geschützte Arten traten Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz und Grünspecht im Gebiet auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste bzw. auf der Vorwarnliste Niedersachsens und Deutschlands geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Turmfalke, Kiebitz, Kuckuck, Mauersegler, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Baumpieper, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer.

Die Brutplätze, Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt-Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort) wurden keine Reviere festgestellt.

Bei den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Stockente, Kiebitz, Feldlerche, Gartenrotschwanz und Wiesenschafstelze zu nennen.

8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Aufgrund der Lage und Biotopausstattung der Vorhabensfläche können Fledermausquartiere oder elementare Jagdhabitats für Fledermäuse im unmittelbaren Wirkungsbereich der geplanten Stallanlage ausgeschlossen werden. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2017 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich wird bei der Darlegung der Betroffenheit der Arten davon ausgegangen, dass die Immissionsschutzrichtwerte durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Somit werden erhebliche Auswirkungen durch Zusatzbelastungen an z. B. Stickstoff auf Wallhecken und Waldbereiche u. a. als (Teil-) Habitat für Vögel ausgeschlossen (siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 7).

9.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)

- Kiebitz
- Feldlerche
- Rauchschwalbe
- Mehlschwalbe
- Star
- Haussperling
- Feldsperling
- Baumpieper
- Stieglitz
- Bluthänfling
- Goldammer

Brutvogelarten, zusammengefasst (z.B. Einteilung in ökologische Gilden)

- Nahrungsgäste, rastende Durchzügler oder Überflieger, bei denen keine weiteren Einschränkungen zu erwarten sind (Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Straßentaube, Kuckuck, Mauersegler, Grünspecht, Saatkrähe, Gartengrasmücke und Gartenrotschwanz)
- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene (NLWKN). Er besiedelt weitgehend offene Landschaften. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012, NLWKN). Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Des Weiteren zeugen intensiv genutzte Ackerflächen wie bspw. vorjährige Maisstoppeläcker oder frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz von hoher Attraktivität. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering (BAUER et al. 2012, NLWKN). Der deutsche Brutbestand wird auf 63.000-100.000 Paare geschätzt, wobei ca. 32.000 Brutpaare davon in Niedersachsen brüten (GEDEON et al 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Gastvögel haben ähnliche Habitatansprüche wie die Brutvögel, größere Trupps benötigen weite, offene und unverbaute Landschaften. Rastplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf weithin offenen Ackerflächen (z. B. in den Marschen und Börden) (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate (u.a. für die Jungenaufzucht).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im UG wurde 1 Brutrevier vom Kiebitz festgestellt. Dieses wurde im nördlichen UG, auf den offeneren Ackerflächen balzend und verteidigend beobachtet. Im Bereich der Vorhabensfläche wurden keine Kiebitze nachgewiesen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da die Planfläche nicht von Kiebitzen besiedelt wird. Das nächstgelegene Revier wurde in ca. 450m Entfernung festgestellt. Die Planfläche sowie das nähere Umfeld stellen nur bedingt einen Lebensraum für Kiebitze dar. Ein Friedhof sowie Heckenstrukturen grenzen den Raum ein, sodass die Offenheit des Raumes eingeschränkt ist.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen nahezu ausgeschlossen. Die Brutvorkommen befinden sich in einem ausreichend großen Abstand zur Planfläche.</p>

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Eine erhebliche Störung während des Baus kann ausgeschlossen werden. Ein Kiebitzpaar wurde deutlich weiter nördlich der Planfläche nachgewiesen und wird durch die Bautätigkeiten nicht gestört.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Während des Betriebs ist keine Störung erkennbar, da die Planfläche nur bedingt als Lebensraum geeignet ist.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Besiedlung der Planfläche konnte während der Bestandserfassungen nicht festgestellt werden und ist auch zukünftig unwahrscheinlich. Die Ackerfläche weist nicht den notwendigen, offenen Charakter auf. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Betriebs der Anlage werden ausgeschlossen. Die Fläche wird nicht besiedelt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Als Lebensraum werden von der Feldlerche offene Feld- und Wiesenflächen sowie Heidegebiete mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht herangezogen. Bevorzugt werden karge Vegetation mit offenen Stellen (BAUER et al. 2012). Die Feldlerche ist Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, wobei einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche geduldet werden. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,5 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 180.000 Brutpaare geschätzt (NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Feldlerche ist mit einem Revier im UG vertreten. Der Reviermittelpunkt befindet sich ebenfalls nördlich des geplanten Bauortes in gut 450m Entfernung.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt:</p> <p>Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Revier sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen unwahrscheinlich. Die Planfläche eignet sich nur bedingt als Lebensraum für Feldlerchen. Die nach Nord offenen Ackerflächen sind deutlich attraktiver.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt:</p> <p>Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen nahezu ausgeschlossen. Der Betrieb der Anlage mit den Gebäuden sowie der Anpflanzung führen zu keiner Verdrängung von Feldlerchen.</p>

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Störungen können ausgeschlossen werden. Das nächstgelegene Revier befindet sich außerhalb des Wirkraumes der Stallanlage.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Anlage werden keine Störungen auf das Feldlerchenrevier erwartet. Die Stallanlage befindet sich in einem ausreichend großen Abstand zum Revier.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Die Art siedelt bevorzugt im offenen Raum, der sich nach Nord erstreckt.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Es kann ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Stalles Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Die Fläche wird nicht von Feldlerchen besiedelt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Als Kulturfolger leben Rauchschwalben vor allem im ländlichen Raum, wo sie Ställe, Scheunen, mitunter auch Brücken, Schächte etc. zum Bau ihrer Nester aufsuchen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft (Felder, Wiesen, Gewässer) angewiesen und fehlen daher in städtischen Zentren (BAUER et al. 2005). Bei ungünstigen Witterungen können sich große Scharen dieser Art über Gewässern bilden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf 455.000 bis 870.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist der Brutbestand mit ca. 105.000 Paare angegeben (KRÜGER et al. 2014). Rauchschwalben sind Langstreckenzieher, die ihre Winterquartiere in Afrika anfliegen. In Mitteleuropa ist die Art regelmäßiger Brut- und Sommervogel.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies sind in der Regel regelmäßig genutzte Brutplätze sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze, auch wenn sie in der winterlichen Abwesenheit unbenutzt sind.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Rauchschwalben besiedeln die Hofstellen im UG und wurden darüber hinaus regelmäßig auf den umliegenden Ackerflächen jagend beobachtet.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es kommt zu keiner Verletzung oder Tötung von Rauchschwalben. Rauchschwalben besiedeln Höfe und Stallanlagen. Der Bau von Ställen ist damit nicht als Beeinträchtigung zu sehen, da eine unbebaute Ackerfläche in Anspruch genommen wird.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Es sind keine Auswirkungen durch den Betrieb der Stallanlage zu erwarten. Einzelne Tiere suchen natürlich die Ackerflächen und Gehölzstrukturen im Flug nach Nahrung ab. Eine Gefahr durch den Betrieb des Stalles besteht nicht.</p>

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Der Bau der Stallanlage führt zu keiner nennenswerten Störung für die im Gebiet jagenden Rauchschwalben. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Der Betrieb der Anlage führt zu keiner Störung von jagenden und nahrungssuchenden Rauchschwalben. Diese siedeln fast ausschließlich in menschlicher Nähe und in Ställen. Entsprechend werden keine Störungen angenommen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Es wird eine Ackerfläche bebaut und keine Gebäude beschädigt oder beeinträchtigt.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die Mehlschwalbe brütet vor allem in menschlichen Siedlungen (vom Einzelhaus bis zum Großstadtzentrum). Die Art baut ihre Nester meist an der Außenseite von Gebäuden. Felskolonien in Mitteleuropa eher seltener als im Mittelmeerraum. Die Nahrungsjagd auf Insekten erfolgt gewöhnlich im sozialen Verband über Gewässern und in der offenen Landschaft. Das Jagdgebiet kann in größerer Entfernung zur Kolonie liegen. Sie bevorzugen Gewässernähe. Ihre Bindung an Landwirtschaft und Viehhaltung ist weniger deutlich als bei Rauchschnalben. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 480.000 bis 900.000 Brutpaare und in Niedersachsen auf 52.000 bis 122.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies sind in der Regel regelmäßig genutzte Brutplätze sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze, auch wenn sie in der winterlichen Abwesenheit unbenutzt sind.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Mehlschnalben wurden an verschiedenen Wohnhäusern in der Siedlung Wahn und auch an den Höfen festgestellt. Mindestens an 6 Gebäuden konnten brütende Mehlschnalben beobachtet werden. Entsprechend wurden auch die umliegenden Acker- und Grünlandflächen von den Mehlschnalben zur Nahrungssuche überflogen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt:</p> <p>Da keine Gebäude im Zuge des Stallbaus überplant werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Mehlschnalbe ausgeschlossen.</p> <p>Anlage- und betriebsbeding:</p> <p>Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Die Art wird um und an den Gebäuden jagen und weiterhin den Raum besiedeln.</p>

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Es werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass keine Störungen für die Mehlschwalben erkennbar sind.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Betriebsbedingt sind keine Störungen für die Mehlschwalben erkennbar, da sie häufig an bestehenden Hofstellen siedeln.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Stare sind häufige Brut- und Sommervögel und können in den Niederungsgebieten z.T. auch im Winter beobachtet werden. Weiterhin ist die Art sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler sowie Gastvogel. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereitstellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig baum- und gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,9 bis 4,05 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 300.000 bis 600.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Der Bestand ist laut GEDEON et al. (2014) in Deutschland als moderat abnehmend zu bezeichnen.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig gennutzten Schlafplätze.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Mindestens 4 Reviere bzw. kleinere Brutkolonien vom Star wurden an den Gebäuden im UG festgestellt.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Art spezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt:</p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche an den Gebäuden befinden.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt:</p> <p>Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da die Reviermittelpunkte außerhalb des Wirkungsbereichs der Stallanlage liegen.</p>

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Durch den Bau der Stallanlage sind keine Störungen für die im UG vorkommenden Stare zu erwarten, da sich alle Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen auf die Stare zu erwarten, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Reviermittelpunkte nicht im Bereich der Planfläche liegen.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauerngärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Niedersachsen auf 501.000 bis 730.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Haussperlinge konnten an zahlreichen Wohnhäusern und an den Hofstellen im UG festgestellt werden. An mindestens 27 Gebäuden gelangen Nachweise der Art.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt:</p> <p>Da keine Gebäude im Zuge des Baus der Tierhaltungsanlage einschl. der Nebengebäude betroffen sind, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen des Haussperlings ausgeschlossen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt:</p> <p>Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Evtl. kann es zu einer Ansiedlung durch Haussperlinge an den zukünftigen Gebäuden kommen. Das Risiko für Haussperlinge durch den Betrieb getötet zu werden, übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Es werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass keine Störung für die Haussperlinge erkennbar ist.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Betriebsbedingt sind keine Störungen für die störungsunempfindlichen Haussperlinge erkennbar, da sie häufig an Hofstellen und Stallanlagen siedeln.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Feldsperling ist ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel, regelmäßiger und sehr häufiger Durchzügler und Wintergast. Der Feldsperling bevorzugt lichte Baumbestände und Waldränder aller Art mit angrenzenden spärlich bewachsenen Freiflächen sowie halboffenes, landwirtschaftlich geprägtes Umland von Siedlungen. Die Art brütet bevorzugt in Feldgehölzen, Windschutzstreifen und Hecken, in Obst- und Kleingärten und im Baumbewuchs um Einzelhöfe, aber auch Alleen, ist an Waldrändern oder innerhalb gewässerbegleitenden Gehölzen auch fernab von Siedlungen zu finden. Gelegentlich ist der Feldsperling auch in Gartenstadtsiedlungen oder in dicht bebauten Stadtbereichen zu beobachten (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 800.000 bis 1.200.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). KRÜGER et al. (2014) schätzen den Brutbestand Niedersachsens auf 69.000 bis 93.000 Reviere. Außerhalb der Brutzeit fast stets in Trupps oder Schwärmen zu beobachten.</p> <p>Eine Überschneidung der Lebensräume mit dem Haussperling, Ammern oder Finken bzw. eine Vergesellschaftung innerhalb gehölzreicher Agrarlandschaften (Windschutzstreifen, Feldgehölze, Hecken, Bauerngärten, Alleen, landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche etc.) ist möglich, jedoch besteht eine interspezifische Nestverteidigung gegenüber Haussperlingen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Feldsperlinge wurden ebenfalls zusammen mit Haussperlingen an den Hofstellen im UG festgestellt.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt:</p> <p>Da keine Gebäude oder Heckenstrukturen im Zuge des Stallbaus betroffen sind, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen des Feldsperlings ausgeschlossen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt:</p> <p>Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Die festgestellten Reviere befinden sich nicht in der Nähe der Anlage.</p>

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Betriebsbedingt:</u>	
Während des Baus der Stallanlage sind keine Störungen auf die Feldsperlinge zu erwarten. Die festgestellten Reviere befinden sich an bereits vorhandenen Gebäuden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Anlage ist mit keiner erheblichen Störung für Feldsperlinge zu rechnen. Sie können weiterhin die Planfläche besiedeln. Zudem entstehen neue Gehölzstrukturen um den Stall, die der Art einen Lebensraum bieten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Baus der Stallanlage kann ausgeschlossen werden, da die Reviere in ausreichend großem Abstand zum geplanten Bauort festgestellt wurden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Während des Betriebs der Anlage kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Es werden keine Strukturen zerstört, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Baumpieper ist ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Sommervogel, regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Gastvogel. Als Lebensraum werden vom Baumpieper offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie einzelne oder locker stehende Bäume und Sträucher (Singwarte) bevorzugt. Hinzu kommen sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, Feldgehölze in der Feldflur und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Straßen und Gräben (SÜDBECK et al. 2005). Ein sehr hoher Deckungsgrad von Bäumen und Büschen und sehr schattige Flächen werden gemieden. Typische Brutgebiete sind u.a. aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen in frühen Stadien, Heide- und Moorflächen mit einzelstehenden Bäumen und Büschen, lichte Laub- und Nadelwälder, Auwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände mit Brachstadien, Parklandschaften, Böschungen an Kanälen oder Zwergstrauchheiden etc.. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 500.000 bis 880.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012). Zur Nahrungssuche außerhalb der Brutzeit vor allem auf Äckern Brachfeldern, Wiesen und Weiden zu finden (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Baumpieper konnte nur mit einem Revier im Gebiet festgestellt werden. Dieses befindet sich ca. 200m nord-nordwestlich des geplanten Bauortes in den Baumhecken entlang eines Weges.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt:</p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt:</p> <p>Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt außerhalb des Wirkungsbereichs der Stallanlage liegt.</p>

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Durch den Bau der Stallanlage sind keine Störungen auf das Baumpieperrevier zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet. Die Vorhabensfläche bietet zudem keinen geeigneten Lebensraum für Baumpieper.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen für den Baumpieper zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt nicht im Bereich der Planfläche liegt.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs ebenfalls aufgrund der Entfernung zur Planfläche ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Stieglitz ist ein verbreiteter und z.T. häufiger Brut- und Jahresvogel, gebietsweise Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. Als Lebensraum wird vom wärmeliebenden Stieglitz ein breites Spektrum halboffener Landschaften besiedelt. Bevorzugt werden Dörfer und Obstwiesen, wo ausreichend Samen von Stauden und Kräutern vorgefunden werden. Neben Disteln als Hauptnahrung werden hier auch licht stehende Bäume als Singwarte, Deckung und Brutplatz vorgefunden (BAUER et al. 2012, KRÜGER et al. 2014). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 275.000 bis 410.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Nach KRÜGER et al. (2014) befinden sich davon 10.000 bis 20.000 Brutpaare in Niedersachsen. Außerhalb der Brutzeit sind Stieglitze fast immer in Trupps, mitunter auch in größeren Ansammlungen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im UG wurde ein Brutpaar vom Stieglitz festgestellt. Das Revier befindet sich im nordöstlichen Teil des UG in mehr als 300m Entfernung zum Bauort.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt:</p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt:</p> <p>Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt außerhalb des Wirkungsbereichs der Stallanlage liegt.</p>

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Durch den Bau der Stallanlage sind keine Störungen auf das Revier vom Stieglitz zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen auf das Revier vom Stieglitz zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt nicht im Bereich der Planfläche liegt.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs ebenfalls aufgrund der Entfernung zur Planfläche ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Bluthänfling ist ein verbreiteter und z.T. häufiger Brut- und Jahresvogel, gebietsweise Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. Als Lebensraum werden vom Bluthänfling heckenreiche Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Ackerbau und Grünlandwirtschaft besiedelt. Näher betrachtet zeigen vor allem die sonnigen, offenen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, jedoch samen tragender Krautschicht und Offenbodenbereichen einen hohen Besiedelungsanreiz. Besiedelt werden sowohl Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren als auch Gärten und Parkanlagen, die an offenen Flächen angrenzen oder solche aufweisen, Einzelhöfe, Baumschulen, Wacholderheiden sowie Hang- und Bergweiden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 125.000 bis 235.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Nach KRÜGER et al. (2014) befinden sich davon 16.000 bis 38.000 Brutpaare in Niedersachsen. Außerhalb der Brutzeit sind Bluthänflinge häufig auf abgeernteten Feldern, Stoppelbrachen, auf Ruderalfluren oder Ödlandflächen, aber auch auf Deponien zu beobachten (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Reviermittelpunkt eines Bluthänflings wurde in der Siedlung Wahn an einem Einfamilienhaus festgestellt. Weitere Nachweise gelangen nicht.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt:</p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt:</p> <p>Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt außerhalb des Wirkungsbereichs der Stallanlage liegt.</p>

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Durch den Bau der Stallanlage sind keine Störungen für den Bluthänfling zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen für den Bluthänfling zu erwarten, da sich der Reviermittelpunkt in ausreichendem Abstand zur Planfläche befindet.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da der Reviermittelpunkt nicht im Bereich der Planfläche liegt.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs ebenfalls aufgrund der Entfernung zur Planfläche ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die Goldammer ist ein verbreiteter Brut- und Sommervogel, überwiegend Standvogel aber auch regelmäßiger und häufiger Durchzügler. Als Lebensraum werden von der Goldammer offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit vielen Randlinien (Waldränder, Heckenlandschaften, Baumreihen) bevorzugt. Auch Ränder ländlicher Siedlungen, Einzelhöfe und Ruderalflächen werden besiedelt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 1,25 – 1,85 Millionen Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen liegt der Bestand laut KRÜGER et al. (2014) bei 170.000 – 205.000 Revieren.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es wurden drei Reviere der Goldammer im UG festgestellt. Alle Reviere befinden sich in der Baumreihe des Weges, welcher westlich der Planfläche verläuft. Im Bereich des Bauortes wurden keine Reviere festgestellt.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ist sehr unwahrscheinlich, da sich alle Reviere in mindestens 200m Entfernung zum Bauort befinden. Der Bauort selbst weist keinen für Goldammern geeigneten Lebensraum auf. Auch die Zuwegung erfolgt über die vorhandene Hofstelle, sodass auch hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Der Betrieb der Anlage führt zu keinen Verletzungen oder Tötungen von Individuen.</p>

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Durch den Bau der Stallanlage kommt es zu keiner Störung von Goldammern. Keines der festgestellten Reviere befindet sich im Einflussbereich zum Bauort.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Durch den Betrieb der Stallanlage sind keine Störungen für die Goldammer zu erwarten, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden. Die Zuwegung und alle weiteren Verkehrsflächen erfolgen von der vorhandenen Hofstelle, sodass hier keine Störungen zu erwarten sind.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Baus der Stallanlage kann ausgeschlossen werden, da keine Gehölzstrukturen, die die Art besiedelt, zerstört werden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Während des Betriebs der Anlage kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nahrungsgäste, rastende Durchzügler oder Überflieger, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2017 als Nahrungsgäste, rastende Durchzügler und Überflieger festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden. Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Straßentaube, Kuckuck, Mauersegler, Grünspecht, Saatkrähe, Gartengrasmücke und Gartenrotschwanz.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Baubedingt:</u> Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste, rastende Durchzügler oder Überflieger festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau einer Stallanlage ausgeschlossen werden können. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Betriebsbedingt sind keine Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu erwarten.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Die aufgeführten Arten nutzen das UG unregelmäßig zur Nahrungssuche, überfliegend oder zum Durchzug. Eine Störung durch den Bau des Stalls wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich bzw. eine Nutzung der Fläche als Rastfläche etc. zum Teil unwahrscheinlich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Eine Störung durch den Betrieb des Stalls wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Nahrungsgäste, rastende Durchzügler oder Überflieger, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja Nein Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser ausgeschlossen werden kann.

Anlage- und betriebsbedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser ausgeschlossen werden kann.

 Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgasmücke, Singdrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden, da sich Reviermittelpunkte angrenzend an die Planfläche in den Gartenstrukturen befinden könnten. Hier ist unmittelbar die Zufahrt zum zukünftigen Stall geplant. Deshalb sind die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 zu berücksichtigen und während der Brutzeit keine Gehölze zu fällen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da dabei keine Gehölze beeinträchtigt werden.</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Durch den Bau der Stallanlage sind geringfügige Störungen für die oben genannten Arten zu erwarten, da sich Reviermittelpunkte angrenzend an der Planfläche in den Gartenstrukturen befinden könnten. Diese Störungen wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Stallanlage sind geringe Störungen für die oben genannten Arten im Gartenbereich an der Planfläche durch eine Zunahme des Verkehrslärms und der Frequentierung der Zufahrtsstraße möglich. Diese Störungen sind in keinem Fall erheblich, da die Arten bereits an einer Straße siedeln.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 berücksichtigt werden und keine Gehölze während der Brutzeit beeinträchtigt werden. Alle Arten legen ihre Nester jährlich neu an und können unmittelbar auf angrenzende Strukturen ausweichen.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs ausgeschlossen werden, da keine Gehölze beeinträchtigt werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Hohltaube, Kleiber und Kohlmeise.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden, da sich Reviermittelpunkte angrenzend an die Planfläche in den Gartenstrukturen befinden könnten. Hier ist unmittelbar die Zufahrt zum zukünftigen Stall geplant. Deshalb sind die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 zu berücksichtigen und während der Brutzeit keine Gehölze zu fällen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Während des Betriebs können Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden, da dabei keine Gehölze beeinträchtigt werden.</p>	

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u>	
Durch den Bau der Stallanlage sind geringfügige Störungen für die oben genannten Arten zu erwarten, da sich Reviermittelpunkte an der Planfläche in den Gartenstrukturen befinden könnten. Hier ist unmittelbar angrenzend die Zufahrt zum zukünftigen Stall geplant. Diese Störungen wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Durch den Betrieb der Stallanlage sind geringe Störungen für die oben genannten Arten an einem kleinen Feldgehölz südlich der Planfläche durch eine Zunahme des Verkehrslärms und der Frequentierung der Zufahrtsstraße möglich. Diese Störungen sind in keinem Fall erheblich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 berücksichtigt werden und keine Gehölze während der Brutzeit beeinträchtigt werden. Alle Arten legen ihre Nester jährlich neu an und können unmittelbar auf angrenzende Strukturen ausweichen.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann während des Betriebs ausgeschlossen werden, da keine Gehölze beeinträchtigt werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Bachstelze, Dohle, Hohltaube und Kleiber.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Da keine Gebäude im Zuge des Stallbaus tangiert werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der oben genannten Arten ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u> Da keine Gebäude durch den Bau der Stallanlage beeinträchtigt werden, kann eine baubedingte Störung ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Betriebsbedingt ist keine Störung für die oben genannten Arten erkennbar, da sie häufig an Hofstellen und Gebäuden siedeln.</p>	

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Jagdfasan und Wiesenschafstelze.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann nicht ausgeschlossen werden, da eine Besiedlung der Planfläche möglich ist. Die Vermeidungsmaßnahme V1 schützt die oben genannten Arten vor Verletzungen oder Tötungen während der Bauzeit, da nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen nahezu ausgeschlossen. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.</p>

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingt:	
Eine erhebliche Störung während des Baus für die festgestellten Arten kann ausgeschlossen werden, da nicht während der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird (Vermeidungsmaßnahme V1).	
Anlage- und betriebsbedingt:	
Während des Betriebs ist keine Störung erkennbar, da die oben genannten Arten u.a. auch im Umfeld der Stallanlage siedeln können.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Baubedingt:	
Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit geschieht. Aus diesem Grund ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu beachten.	
Anlage- und betriebsbedingt:	
Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Betriebs der Anlage sind aufgrund der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ausgeschlossen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasserfläche (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Stockente.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Baubedingt: Da keine Gewässer im Zuge des Stallbaus tangiert werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der oben genannten Art ausgeschlossen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt: Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingt: Geringfügige baubedingte Störungen für Individuen, die angrenzend an die Planfläche vorkommen, sind denkbar, sie wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und übersteigen daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt: Betriebsbedingt sind keine Störungen für die oben genannten Art erkennbar, da keine Gewässer beeinträchtigt werden.</p>

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gewässer während des Baus beeinträchtigt werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Auch während des Betriebs werden keine Gewässer beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Es sind die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

Im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) sind gewisse Beeinträchtigungen auf einige Offenlandarten nicht ganz auszuschließen. Auftretende geringe Funktionsminderungen sollten mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen werden. U.a. sollten Anpflanzungen in den offenen Raum, nach Norden möglichst gering gehalten werden. Stattdessen sollten Brachestrukturen oder Extensivgrünlandstreifen im offenen Raum angelegt werden, um Offenlandarten zu fördern.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 21.11.2017

P. A. B. Stelzer

.....
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

13 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.

ABSMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.

BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.

BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmaßnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEW. S. 152 – 247.

DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007: 96 S.

EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 48, Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 - 260.

- LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LANUV NRW (Hrsg.): Material zur Artenschutzprüfung in NRW, Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" - Stand: 5.2.2013, Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW, Kiebitz.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDÉ, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland,

- Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).

http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse



- einmalig nahrungssuchender Turmfalke, Sperber, Grünspecht,
 - regelmäßig nahrungssuchende Kuckucke und Mäusebussarde
 - Gartengrasmücke und Gartmotzschwanz als rastende Durchzügler
 - einmalig Überfliegende Meusersegler

Erfassungsergebnisse 2017

Brutvogel-
(Erfassungszeitraum: 07.04. - 23.07.2017)


Dargestellt werden die Reviermittelpunkte und Kolonien gefährdeter und streng geschützter Arten sowie von Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015).

- Bp Baumpeper (Reviermittelpunkt)
- Ha Bluthänfling (Reviermittelpunkt)
- FI Feldlerche (Reviermittelpunkt)
- Fe Feldsperling (Reviermittelpunkt)
- G Goldammer (Reviermittelpunkt)
- H Haussperling (Kolonie)
- KI Klebtz (Reviermittelpunkt)
- M Mehlschwalbe (Kolonie)
- Rs Rauchschwalbe (Kolonie)
- S Star (Reviermittelpunkt)
- Stl Stieglitz (Reviermittelpunkt)

■ Stallanlage

□ Untersuchungsgebiet ca. 500 m

LGfLN Quelle: Auszug aus dem Geoadressen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017


regionalplänen & uvp
 Informationsbüro
 Grundenstraße 2 • 49827 Lathen
 Tel. 05926 90730-0 • Fax 05926 90730-1
 E-Mail: info@regionalplaene.de
 Datum: 14.11.2017

BY
"Neubau einer Tierhaltungsanlage mit Nebenanlagen"
 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 Erfassungsergebnisse 2017
 -Brutvogel-

Maßstab: 1 : 6.500
 Blatt N.:
 Anlage: 1
 Auftraggeber: Landwirtschaft
 49762 Lathen

Anlage:

**Gutachten Lärmschutz für die Teilbereiche
1A und 1B (Schalltechnischer Bericht Nr.
LL15150.1/01 –
ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT 2019-11-19)**

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL15150.1/01

zum geplanten Betrieb der [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co KG
an der [REDACTED] in 49762 Lathen

Auftraggeber:

[REDACTED] Landwirtschaft und
Viehhandels GmbH & Co. KG
49762 Lathen-Wahn

Bearbeiter:

Christian Schmitz B. Eng.

Datum:

19.11.2019



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

- GERÄUSCHE
- ERSCHÜTTERUNGEN
- BAUPHYSIK

www.zechgmbh.de

Zusammenfassung

Der Auftraggeber plant eine Nutzungsänderung, Erweiterung und Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebes an der [REDACTED] in 49762 Lathen-Wahn.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob bei Betrieb des geplanten landwirtschaftlichen Betriebes im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung einer möglicherweise vorliegenden, relevanten Vorbelastungssituation eingehalten werden.

Grundlage für die Beurteilungen sind die vorgelegten Planungsunterlagen für die Anlage, Angaben des Anlagenbetreibers zu den zu erwartenden Betriebsbedingungen sowie Schallausbreitungsrechnungen unter Zugrundelegung der angegebenen Betriebsbedingungen sowie der örtlichen und topografischen Verhältnisse.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch den gesamten geplanten Betrieb [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG - unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorgaben und Hinweise gemäß Kapitel 6 - keine unzulässigen Schallimmissionen gemäß TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.

Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitung der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten.

Der nachfolgende Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 32 Seiten und 4 Anlagen.

Lingen, den 19.11.2019 CS/LR/cs (E)

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Geräusche · Erschütterungen · Bauphysik
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 00

Massstelle nach § 29b BImSchG für
Geräusche und Erschütterungen
(Gruppen V und VI)

geprüft durch:  i. V. Dipl.-Ing. Matthias Krummen (Vertretung des fachlich Verantwortlichen)

erstellt durch:  i. V. Christian Schmitz B. Eng. (Projektleiter)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Situation und Aufgabenstellung.....	5
2	Beurteilungsgrundlagen	6
2.1	Immissionspunkte und -richtwerte.....	6
2.2	Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung	7
2.3	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.....	8
3	Beschreibung der Anlage.....	9
4	Ermittlung der Ausgangsdaten.....	11
4.1	Vorgehensweise.....	11
4.2	Emissionsdaten	11
4.2.1	Geräusche durch schallabstrahlende Gebäudefassaden.....	11
4.2.2	Technische Geräuschquellen	15
4.2.3	Betriebsverkehre.....	15
5	Berechnungsverfahren	19
6	Vorgaben und Hinweise	21
7	Berechnungsergebnisse.....	22
8	Qualität der Untersuchung	28
9	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur.....	29
10	Anlagen	32

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Immissionsorte, Gebietsnutzungen und Immissionsrichtwerte.....	6
Tabelle 2	berechnete Rauminnenpegel nach [8].....	14
Tabelle 3	geplante technische Geräuschquellen	15
Tabelle 4	Beurteilungspegel durch den geplanten Regelbetrieb der [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG in Lathen-Wahn und zugehörige Immissionsrichtwerte	22
Tabelle 5	Beurteilungspegel durch den geplanten Regelbetrieb + Maisernte der [REDACTED] [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG in Lathen-Wahn und zugehörige Immissionsrichtwerte.....	25

1 Situation und Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant eine Nutzungsänderung, Erweiterung und Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebes an der [REDACTED] in 49762 Lathen-Wahn [11].

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob bei dem geplanten landwirtschaftlichen Betrieb im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] im Tages- und Nachtzeitraum unter Berücksichtigung einer möglicherweise vorliegenden, relevanten Vorbelastungssituation eingehalten werden. Bei Überschreitung einzuhaltender Ziel- bzw. Richtwerte sind die hierfür verantwortlichen Schallquellen anzugeben und prinzipiell mögliche Lärminderungsmaßnahmen aufzuzeigen [12].

Die Lage des Betriebes ist dem Digitalisierungsplan der Anlage 1 und zu entnehmen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind in Form eines gutachtlichen Berichtes darzustellen.

2 Beurteilungsgrundlagen

Die Grundlage zur Ermittlung und zur Beurteilung von Geräuschemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen bildet die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm [1]). Neben dem Verfahren zur Ermittlung der Geräuschbelastungen nennt die TA Lärm [1] Immissionsrichtwerte, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. Die Immissionsrichtwerte sind abhängig von der Gebietsnutzung und sind durch die energetische Summe der Immissionsbeiträge aller relevant einwirkenden Anlagen, die der TA Lärm [1] unterliegen, einzuhalten.

2.1 Immissionspunkte und -richtwerte

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung werden zur Beurteilung der Gewerbelärmsituation die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen betrachtet. Eine Abstimmung der Immissionspunkte und deren Schutzanspruch erfolgte mit der Samtgemeinde Lathen [12].

Die Lage der betrachteten Immissionspunkte ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Tabelle 1 Immissionsorte, Gebietsnutzungen und Immissionsrichtwerte

Immissionspunkte	Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] in dB(A)	
		tags	nachts
IP 01: Antoniusstraße 27A	WA	55	40
IP 02: Pfarrer-Braun-Straße 6	WA	55	40
IP 03: Pfarrer-Braun-Straße 4	WA	55	40
IP 04: Pfarrer-Braun-Straße 2	WA	55	40
IP 05: Wahner Straße 15c	MI/MD	60	45
IP 06: Wahner Straße 36	MI/MD	60	45
IP 07: Wahner Straße 38	MI/MD	60	45

<wird fortgesetzt>

Tabelle 1 Immissionsorte, Gebietsnutzungen und Immissionsrichtwerte <Fortsetzung>

Immissionspunkte	Gebiets- nutzung	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] in dB(A)	
		tags	nachts
IP 08: Wahner Straße 40	MI/MD	60	45
IP 09: Wahner Straße 42	MI/MD	60	45
IP 10a: Wahner Straße 19	MI/MD	60	45
IP 10b: Wahner Straße 19	MI/MD	60	45

Diese Immissionsrichtwerte dürfen durch kurzzeitige Geräuschspitzen von Einzelereignissen während der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB überschritten werden [1].

Die Beurteilungszeit tags ist die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist gemäß TA Lärm [1] die lauteste Stunde in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu betrachten.

2.2 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Da die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [1] akzeptorbezogen sind, ist zur Beurteilung der Gesamtbelastung neben den von der zu beurteilenden Anlage verursachten Immissionen (Zusatzbelastung) auch eine evtl. vorliegende Vorbelastung durch Anlagen, für die die TA Lärm [1] gilt, zu betrachten.

Eine Vorbelastung in dem zu beurteilenden Gebiet muss in der Regel dann nicht ermittelt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB unterschreitet. Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage soll auch dann nicht versagt werden, wenn die Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung überschritten werden und dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB beträgt [1].

Werden die Richtwerte anteilig um mindestens 10 dB unterschritten, so liegen die Immissionspunkte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage [1] und eine Vorbelastung ist nicht zu betrachten.

3 Beschreibung der Anlage

Der landwirtschaftliche Betrieb [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG in 49762 Lathen-Wahn plant die Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes [11]. Der geplante landwirtschaftliche Betrieb ist in der Anlage 1 dargestellt.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wird neben dem Regelbetrieb zusätzlich die Betriebssituation "Maisernte" im Herbst betrachtet, welche gemäß Betreiber nur an wenigen Tagen eines Jahres stattfindet. Diese zwei Betriebssituationen können für einen Betriebstag (Maximalansätze) nach [10] zusammengefasst wie folgt beschrieben werden:

Betriebssituation Regelbetrieb

- Betrieb aller Stallanlagen inkl. technischer Anlagen (Abluftwäscher Stall 1 - 3) über 24 Stunden
- Anlieferung von Futtermittel Quarantänestall, 1 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladedauer ca. 1 Stunde
- Anlieferung von Futtermittel Kälber Stall 1 - 3, 1 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladedauer ca. 1 Stunde
- Anlieferung oder Abholung von Tieren Quarantänestall, 3 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladedauer ca. 1 Stunde je LKW
- Anlieferung oder Abholung von Tieren Kälber Stall 1 - 2, 1 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladedauer ca. 1 Stunde
- Anlieferung oder Abholung von Tieren Kälber Stall 3, 1 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladedauer ca. 1 Stunde
- Anlieferung von Stroh oder Abholung von Mist, 5 LKW bzw. LFZ, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Verladedauer ca. 1 Stunde per Radlader, Teleskoplader etc.
- Fahrbewegungen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände zu Fütterungszwecken etc., 3 Stunden, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- LKW Wäsche, 1 LKW, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Dauer ca. 1 Stunde

Betriebssituation Regelbetrieb + Maisernte

- jegliche Geräuschquellen aus dem Regelbetrieb, zusätzlich
 - Anlieferung von Mais, 120 LFZ zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 - Verdichten der Silage per Radlader/LFZ, 16 Stunden zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

4 Ermittlung der Ausgangsdaten

4.1 Vorgehensweise

Im Folgenden werden die ermittelten Schallemissionsansätze zur Berechnung der Schallimmissionen aufgeführt.

Die Ansätze zum Betriebsverkehr und Betriebsbedingungen für einen Betriebstag wurden mit dem Betreiber besprochen und aufgenommen [10].

Die Bauausführungen der schalltechnisch relevanten bestehenden Gebäude wurden im Rahmen des Messtermins [10] in Augenschein genommen und für die geplanten Gebäude zur Verfügung gestellt [11].

Die Ergebnisse der Betriebsaufnahme und ermittelten Emissionsdaten werden in ein dreidimensionales Berechnungsmodell [9] überführt. Anschließend werden Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt und die durch die jeweilige Betriebssituation im Tages- und Nachtzeitraum hervorgerufenen Schallimmissionen im Bereich der relevanten Immissionspunkte rechnerisch ermittelt.

Die Lage der Anlage, relevanter Quellen und Immissionspunkte kann dem Digitalisierungsplan der Anlage 1 entnommen werden.

Alle für die einzelnen Geräuschquellen ermittelten Schallleistungspegel bzw. Schallleistungsbeurteilungspegel sind im Detail der Anlage 2 für die Situation Regelbetrieb und der Anlage 3 für die Situation Regelbetrieb + Maisernte zu entnehmen.

4.2 Emissionsdaten

4.2.1 Geräusche durch schallabstrahlende Gebäudefassaden

Der Schallleistungspegel L_W einer Ersatzschallquelle für einzelne oder zusammengefasste Bauteile einer Gebäudehülle wie Wände, Dach, Fenster, Türen oder Öffnungsflächen berechnet sich in Anlehnung an die DIN EN 12354-4 "Schallübertragung von Räumen ins Freie" [4] wie folgt:

$$L_W = L_{p,in} + C_d - R' + 10 \cdot \log S/S_0$$

mit

L_W \triangleq Schalleistungspegel der Ersatzschallquelle in dB

$L_{p,in}$ \triangleq Schalldruckpegel im Abstand von 1 m bis 2 m vor der Innenseite des Außenbauteils oder der Bauteilgruppe in dB

C_d \triangleq Diffusitätsterm für das Innenschallfeld am Bauteil/an der Bauteilgruppe in dB

R' \triangleq Bau-Schalldämm-Maß des jeweiligen Bauteils oder der Bauteilgruppe in dB

S \triangleq Fläche des Bauteils oder der Bauteilgruppe in m^2

S_0 \triangleq Bezugsfläche = $1 m^2$

Der Wert des Diffusitätsterms C_d ist abhängig von der Diffusität des Schallfeldes im Gebäudeinneren und von der raumseitigen Absorption des betrachteten Bauteils oder der Bauteilgruppe in der Gebäudehülle. Der Diffusitätsterm wird entsprechend den zugehörigen Regelwerken berücksichtigt.

Innerhalb der vorhandenen Stallanlagen wurden Übersichtsmessungen durchgeführt [10], um die Schallabstrahlung über die relevanten Außenbauteile rechnerisch zu ermitteln. Diese ermittelten Innenpegel können jedoch als nicht repräsentativ angesehen werden, da die Tiere - hervorgerufen durch betriebsfremdes Personal - deutlich unruhiger und lauter waren als es sonst der Fall ist.

Daher werden im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung Emissionsdaten für Nutztiere aus einer Studie des österreichischen Umweltbundesamtes (Forum Schall) [8] verwendet. Die in dieser Studie [8] aufgeführten tierspezifischen Emissionsansätze beinhalten dabei die Gesamtheit an Schallquellen im Raum. Somit sind neben den Tieräußerungen auch die Geräuschemissionen technischer Stalleinrichtungen (Lüftung, Fütterung, Aufstallung etc.) bei der Erstellung der Emissionsansätze berücksichtigt worden. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Emissionen durch die im Stallinnenraum vorhandenen technischen Einrichtungen ist daher nicht erforderlich.

Weiterhin wurden die Emissionsansätze auf Basis der in der Praxis erhobenen Anteile "emotionaler" und "normaler" Stallphasen als gewichtete Emissionsansätze mit dem Ziel entwickelt, für die jeweilige Nutztiergruppe und Nutzungsrichtung eine repräsentative Durchschnittsbetrachtung von normalen sowie den (für die Nachbarschaft) ungünstigsten Betriebszuständen zu gewährleisten. Diese gewichtete Betrachtungsweise entspricht dann einem Vollbetrieb im Sinne des Genehmigungsrahmens.

Für die Emissionsansätze der Nutztiere wurden aus der Studie des österreichischen Umweltbundesamtes [8] die vergleichbaren Emissionsansätze der entsprechenden Nutztiergruppen gewählt. Hier sind für die jeweilige Nutztiergruppe folgende artspezifischen, gewichteten Schalleistungspegel pro Tier genannt:

Rind:

- $L_{WA,1T} = 71 \text{ dB(A)}$ tags
- $L_{WA,1T} = 69 \text{ dB(A)}$ nachts

Auf der Grundlage der o. g Geräuschemission eines Tieres und der Anzahl n der in dem jeweiligen Stall untergebrachten Tiere berechnet sich der Stallinnenpegel $L_{pA,in}$ in dB(A) nach [8] wie folgt:

$$L_{pA,in} = L_{WA,1T} + 10 \cdot \log(n) + 10 \cdot \log\left(\frac{4}{A}\right) + K \text{ in dB(A)}$$

mit

$L_{pA,in} \triangleq$ Rauminnenpegel im Stall in dB(A)

$L_{WA,1T} \triangleq$ artspezifischer, gewichteter Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A) pro Tier

$n \triangleq$ Anzahl der Tiere im Stall

$A \triangleq$ äquivalente Absorptionsfläche im Stall in m^2

wobei

$$A = \alpha_{m,Stall} \cdot S_V$$

mit:

$\alpha_{m,Stall} \triangleq$ mittlerer Schallabsorptionsgrad für einen "typischen" Stall

$$\alpha_{m,Stall} = 0,15 \text{ nach [8]}$$

$S_V \triangleq$ Gesamtoberfläche des Raumes

$K \triangleq$ Korrekturwert für besondere Geräuschcharakteristika (z. B. Impulshaltigkeit) in Höhe von 5 dB nach [8]

Unter Berücksichtigung der obigen Parameter ergeben sich die nachfolgenden Rauminnenpegel für die Stallanlagen des landwirtschaftlichen Betriebes XXXXXXXXXX Landwirtschaft und XXXXXX Viehhandels GmbH & Co. KG.

Tabelle 2 berechnete Rauminnenpegel nach [8]

Gebäude	$L_{pA,in}$ in dB(A)	
	Tag	Nacht
Quarantänestall	77,3	75,3
Sammelstall 1	78,4	76,4
Sammelstall 2	78,3	76,3
Stall 1 - 3	81,9	79,9

Folgende Bauausführungen mit zugehörigen Bauschalldämm-Maßen R_w bzw. R'_w der vorhandenen und geplanten Stallanlagen werden zur Ermittlung der schallabstrahlenden Außenbauteile berücksichtigt [10, 11]:

Fassaden

Türen/Tore (offen):	$R'_w = 0$ dB
Öffnungsflächen (Windnetze):	$R'_w = 0$ dB
Trapezblech:	$R'_w = 22$ dB
Isopaneele:	$R'_w = 25$ dB

Dach

Trapezblech:	$R'_w = 22$ dB
Isopaneele:	$R'_w = 25$ dB

Die Schallabstrahlungen über massive Fassaden (u. a. Mauerwerk) und wärmeisolierte Dächer waren dabei gegenüber weniger gut dämmenden Außenbauteilen (siehe Auflistung oben) von untergeordneter Bedeutung und wurden deshalb nicht berücksichtigt.

Die Innenpegel werden - um das entsprechende Bau-Schalldämm-Maß und den Diffusitätsterm gemindert - über das jeweilige Außenbauteil abgestrahlt. Die relevanten Innengeräuschpegel sowie die entsprechenden Bau-Schalldämm-Maße sind ausführlich in den Anlagen 2 und 3 als Einzahlwerte angegeben. Die Berechnung erfolgt programmintern jedoch mit den jeweiligen Oktavspektren, um eine hinreichende Genauigkeit und Detailtreue des Modells zur Realität entsprechend [4] erreichen zu können.

4.2.2 Technische Geräuschquellen

Zusätzlich sind die technischen Geräuschquellen der geplanten Anlagen zu berücksichtigen. Detaillierte technische Spezifikationen konnten zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht abschließend festgelegt werden. Daher werden für die zu berücksichtigenden Geräuschquellen im Rahmen der Prognoseberechnungen die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A) vorgegeben. Diese Schallleistungspegel sind als Gewährleistungspegel zu verstehen und vom Hersteller oder Lieferanten der Anlage nachzuweisen. Die Geräuschemissionen aller genannten Quellen müssen einzeltonfrei im Sinne der TA Lärm [1] sein. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind.

Tabelle 3 geplante technische Geräuschquellen

Schallquelle	Lage	Schallleistungspegel* L_{WA} in dB(A)	Betriebszeit/ Bemerkung
Abluftwäscher	über Dach Stall 1 + 2	85**	24 Std.

** Messverfahren in Anlehnung an die DIN EN ISO 3740 [2]
Schalltechnische Vorgabe

Auf der Grundlage des Ortstermins [10] sind auf den bestehenden Stallungen keine schalltechnisch relevanten technischen Aggregate zu berücksichtigen.

4.2.3 Betriebsverkehre

Auf dem Betriebsgelände ist nach Betreiberangaben mit den in Kapitel 3 aufgeführten anlagenbezogenen Verkehren zu rechnen.

Fahrgeräusche LKW und LFZ

Die Berechnung der zugehörigen Schallleistungspegel basiert auf den Angaben des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie [6]. Hiernach werden die auf die jeweilige Beurteilungszeit bezogenen Schallleistungspegel $L_{WA,r}$ wie folgt berechnet:

$$L_{WA,r} = L_{WA,1h}' + 10 \log n + 10 \log (l/1m) - 10 \log (T_r/1h)$$

mit

$L_{WA,1h}'$ \triangleq zeitlich gemittelter längenbezogener Schalleistungspegel für 1 LKW bzw. LFZ pro Stunde und 1 m Fahrweg
 $L_{WA,1h}' = 63 \text{ dB(A)}$

n \triangleq Anzahl der LKW bzw. LFZ in der Beurteilungszeit T_r

l \triangleq Länge eines Streckenabschnittes in m

T_r \triangleq Beurteilungszeit in h

Für die einzelnen Fahrstrecken werden die zugehörigen Emissionen in Abhängigkeit von den o. g. Fahrzeugfrequentierungen und Einsatzzeiten einzeln berechnet.

Stellgeräusche LKW und LFZ

Für die Geräuschemissionen der Stellvorgänge von LKW und LFZ werden nach [6] und [7] die nachfolgend genannten Schalleistungspegel für Einzelereignisse von LKW und LFZ zu Grunde gelegt:

- 1 x Motorstarten: $L_{WAmax} = 100 \text{ dB(A)}$
- 3 x Türenschnellen: $L_{WAmax} = 100 \text{ dB(A)}$
- 5 Minuten Motorleerlauf: $L_{WA} = 94 \text{ dB(A)}$
- 1 x Bremsen entlüften: $L_{WAmax} = 104 \text{ dB(A)}$

Hieraus errechnet sich nach dem 5-Sekunden-Taktmaximalpegelverfahren für den Stellvorgang eines LKW bzw. LFZ je Stunde ein Schalleistungs-Beurteilungspegel von

$$L_{WA,1h}' = 84,8 \text{ dB(A)}.$$

Rangiervorgänge LKW und LFZ

Für Rangiervorgänge von LKW und LFZ wird nach [6] ein längenbezogener Beurteilungs-Schalleistungspegel pro Stunde und Ereignis von

$$L_{WA,1h}' = 68,0 \text{ dB(A)}$$

angesetzt. Teilweise wird das Rangieren der Fahrzeuge bereits durch die Lage der jeweiligen Fahrspuren berücksichtigt.

Anlieferung Futtermittel

Weiterhin ist nach Angaben des Betreibers [10] die Anlieferung von Futtermittel per Silozug entsprechend dem Kapitel 3 zu berücksichtigen.

Für die Futtermittelanlieferung ist der Betrieb des KFZ-eigenen Kompressors bzw. Motors mit einem über die Verladezeit gemittelten Schalleistungspegel von

$$L_{WA} = 109,6 \text{ dB(A)} \text{ (Ifd. Nr. 9.2 gemäß [5])}$$

berücksichtigt worden. In diesem Wert ist bereits ein Tonzuschlag von 3 dB enthalten.

Viehverladung

Bezüglich der Viehverladung wird auf Vergleichswerte bei Betriebsaufnahmen von Schlachthöfen zurückgegriffen. Bei Rinder/ Kälber ist demnach ein Schalleistungspegel von

$$L_{WAT} = 103 - 109 \text{ dB(A)} \text{ (Mittelwert } L_{WAT} = 106 \text{ dB(A))}$$

anzusetzen.

Dieser Schallemissionsansatz versteht sich inkl. zu berücksichtigender Impulszuschläge durch das Treiben der Tiere.

Teleskoplader, Schlepper etc.

Laut Betreiberangaben ist der Betrieb eines Teleskopladers, Schlepper etc. zu Fütterungszwecken zu berücksichtigen. Es wurde für einen Teleskoplader (Lastfall) typischer Schalleistungs- Beurteilungspegel je Betriebsstunde von

$$L_{WA,1h} = 105 \text{ dB(A)}$$

inkl. eines anlagentypischen mittleren Zuschlages für die Impulshaltigkeit (u. a. Aufschlagen der Schaufel) berücksichtigt.

Geräuschemissionen von Hochdruck-Reinigungsgeräten

Die Schallemissionen bei der Fahrzeugwäsche mit Hochdruckreinigern werden auf der Grundlage von Emissionsdaten aus der Tankstellenlärmstudie des Hessischen Landesamtes für Umwelt [13] berücksichtigt. Hiernach kann für die Zeit des Aggregatbetriebs ein Schallleistungspegel einschließlich eines Zuschlags von 3 dB für die Tonhaltigkeit der Geräusche von

$$L_{WA} = 96,6 \text{ dB(A)}$$

angesetzt werden. Maßgeblich wird die Schallemission durch die Spritzgeräusche (Aufprall des Wasserstrahls auf Karosserieteile) bestimmt. Die Geräusche des Aggregats selber können dem gegenüber vernachlässigt werden.

Ernteeinfuhr

Für das Abkippen von Maissilage aus den Lieferfahrzeugen im Bereich der Fahrsilos wird auf der Grundlage von Literaturangaben [5] für jeden Kippvorgang ein auf eine Stunde bezogener Schallleistungspegel angesetzt von

$$L_{WA,1h} = 87,4 \text{ dB(A)}.$$

Die angelieferte Silage wird nach dem Abkippen auf den Siloplatten mittels Radlader/LFZ verdichtet. Auf der Grundlage von Erfahrungswerten wird hierbei für den Radlader/LFZ bei hochoberigen Verdichtungsfahrten im Rahmen eines Maximalansatzes ein Schallleistungs-Beurteilungspegel je Betriebsstunde von

$$L_{WA,1h} = 108 \text{ dB(A)}$$

inkl. eines anlagentypischen mittleren Zuschlages für die Impulshaltigkeit (u. a. Aufschlagen der Schaufel) berücksichtigt.

5 Berechnungsverfahren

Die Immissionspegel, die sich in der Nachbarschaft ergeben, werden nach DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien" [3] mit folgender Gleichung berechnet:

$$L_{rT}(DW) = L_W + D_C - A \quad \text{in dB}$$

mit

$L_{rT}(DW)$ \triangleq der im Allgemeinen in Oktavbandbreite berechnete Dauerschalldruckpegel bei Mitwindbedingungen in dB

L_W \triangleq Schalleistungspegel in dB

D_C \triangleq Richtwirkungskorrektur in dB

A \triangleq Dämpfung, die während der Schallausbreitung von der Punktquelle zum Empfänger vorliegt in dB

Die Dämpfung A wird berechnet mit:

$$A = A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc}$$

mit

A_{div} \triangleq die Dämpfung auf Grund geometrischer Ausbreitung in dB

A_{atm} \triangleq die Dämpfung auf Grund von Luftabsorption in dB

A_{gr} \triangleq die Dämpfung auf Grund des Bodeneffektes in dB

A_{bar} \triangleq die Dämpfung auf Grund von Abschirmung in dB

A_{misc} \triangleq die Dämpfung auf Grund verschiedener anderer Effekte in dB

Der A-bewertete Langzeit-Mittelungspegel $L_{AT}(LT)$ im langfristigen Mittel errechnet sich nach Gleichung (6) der DIN ISO 9613-2 [3] zu:

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met} \quad \text{in dB(A)}$$

Hierbei ist C_{met} die meteorologische Korrektur zur Berücksichtigung der für die Schallausbreitung im Jahresmittel schwankenden Witterungsbedingung. Die Konstante C_0 zur Berechnung von C_{met} wird in der vorliegenden Untersuchung - entsprechend den Empfehlungen des ehemaligen Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie [14] - mit $C_0 = 3,5$ dB für den Tageszeitraum und $C_0 = 1,9$ dB für den Nachtzeitraum angenommen. Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel für Spitzenpegelereignisse wird keine meteorologische Korrektur vorgenommen.

Bei den Schallausbreitungsberechnungen wird das alternative Verfahren nach Absatz 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 [3] angewendet. Weiterhin werden bei der Immissionspegelberechnung die Geländetopografie, die Abschirmung und die Reflexionen an Gebäudefassaden berücksichtigt.

Die relevanten örtlichen Gegebenheiten (Gebäude, Immissionspunkte etc.) wurden im Rahmen eines Ortstermins [10] aufgenommen und anschließend digitalisiert.

Bei der Schallausbreitungsberechnung wurde das Berechnungsprogramm SoundPLAN, Version 7.4 vom 15.05.2018 [9] verwendet.

6 Vorgaben und Hinweise

Neben den in Kapitel 3 und Kapitel 4 zu Grunde gelegten Berechnungsannahmen sind insbesondere die nachfolgend angegebenen schalltechnischen Vorgaben umzusetzen.

1.) Betriebsverkehre und Verladetätigkeiten

LKW- und LFZ-Bewegungen (Anlieferungen, Abholungen) sowie die Verladetätigkeiten (auch von Tieren) sind ausschließlich während der Tageszeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

2.) Technische Geräuschquellen

Für den geplanten Abluftwäscher über Dach Kälberstall 1 + 2 ist ein maximaler Schallleistungspegel von $L_w \leq 85$ dB(A) (einzeltonfrei) zulässig.

Hinweis:

Im Sinne der Lärmvorsorge ist zu empfehlen die Öffnungsflächen des geplanten Quarantänestalles zu minimieren. Die Geräuschsituation im Nachtzeitraum wird insbesondere durch die Öffnungsflächen bzw. den mit Netzen versehenen Fassaden Süd und auch Nord des Quarantänestalles bestimmt.

7 Berechnungsergebnisse

In den nachfolgenden Tabellen sind die Berechnungsergebnisse für den Anlagenbetrieb der [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG in Lathen-Wahn dargestellt und den Immissionsrichtwerten an den einzelnen Immissionspunkten gegenübergestellt. Die Beurteilungspegel werden jeweils für die vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster von Wohn- und Aufenthaltsräumen der Immissionspunkte betrachtet. Bei der Ermittlung der Emissionspegel wurden bereits die ggf. erforderlichen Zuschläge für die Impuls-, Ton- oder Informationshaltigkeit sowie Fremdgeräuschkorrekturen bei der Auswertung der Messdaten angesetzt. Ebenso wurden ggf. erforderliche Ruhezeitenzuschläge und meteorologische Korrekturen bei den Ausbreitungsberechnungen zur rechnerischen Ermittlung der Beurteilungspegel berücksichtigt. Somit sind bei der Ermittlung der Beurteilungspegel gemäß den nachfolgenden Tabellen keine weiteren Zu- und Abschläge mehr anzusetzen.

Situation Regelbetrieb

Die Berechnungsergebnisse sind im Detail der Anlage 2 zu entnehmen.

Tabelle 4 Beurteilungspegel durch den geplanten Regelbetrieb der [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG in Lathen-Wahn und zugehörige Immissionsrichtwerte

Immissionspunkte	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)		Differenz in dB	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 01: Antoniusstraße 27A	55	40	51	40	-4	0
IP 02: Pfarrer-Braun-Straße 6	55	40	48	38	-7	-2
IP 03: Pfarrer-Braun-Straße 4	55	40	47	37	-8	-3
IP 04: Pfarrer-Braun-Straße 2	55	40	46	36	-9	-4

<wird fortgesetzt>

Tabelle 4 Beurteilungspegel durch den geplanten Regelbetrieb der [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG in Lathen-Wahn und zugehörige Immissionsrichtwerte <Fortsetzung>

Immissionspunkte	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)		Differenz in dB	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 05a: Wahner Straße 15c	60	45	45	38	-15	-7
IP 05b: Wahner Straße 15c	60	45	44	37	-16	-8
IP 06: Wahner Straße 36	60	45	39	32	-21	-13
IP 07: Wahner Straße 38	60	45	38	30	-22	-15
IP 08: Wahner Straße 40	60	45	44	33	-16	-12
IP 09: Wahner Straße 42	60	45	41	35	-19	-10
IP 10a: Wahner Straße 19	60	45	44	37	-16	-8
IP 10b: Wahner Straße 19	60	45	45	39	-15	-6

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden im Tageszeitraum - bei Berücksichtigung der Angaben zum Betrieb gemäß Kapitel 3 und den Emissionsansätzen gemäß Kapitel 4 - an den Immissionspunkten IP 05 bis IP 10 die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] im geplanten Regelbetrieb um mindestens 15 dB unterschritten. Gemäß TA Lärm [1] liegen diese Immissionspunkte im Tageszeitraum somit nicht im Einwirkungsbereich der untersuchten Anlage.

An den Immissionspunkten IP 02 bis IP 04 werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] im Tageszeitraum um mindestens 7 dB unterschritten. Somit liefert der untersuchte Betrieb der Ulrich Kleymann Landwirtschaft und Kleymann Viehhandels GmbH & Co. KG im Sinne der TA Lärm [1] hier keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation im Tageszeitraum.

Am Immissionspunkt IP 01 wird der Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm [1] im Tageszeitraum durch den geplanten Regelbetrieb um mindestens 4 dB unterschritten. Eine Gewerbelärmvorbelastung durch andere umliegende Betriebe ist auf Grund der Ausrichtung dieses Immissionspunktes direkt zum Betrieb [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG und der Entfernung der weiteren umliegenden Betriebe hier nicht zu erwarten.

Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] an den Immissionspunkten IP 06 bis IP 09 um mindestens 10 dB unterschritten. Gemäß TA Lärm [1] liegen diese Immissionspunkte auch im Nachtzeitraum somit nicht im Einwirkungsbereich der untersuchten Anlage.

An den Immissionspunkten IP 05 und IP 10 werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB unterschritten. Somit liefert der untersuchte Betrieb der [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG im Sinne der TA Lärm [1] hier keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation im Nachtzeitraum.

Im Bereich der Immissionspunkte IP 01 bis IP 04 werden die Immissionsrichtwerte nachts gemäß TA Lärm [1] durch den geplanten Regelbetrieb eingehalten bzw. um bis zu 4 dB unterschritten. Eine Gewerbelärmvorbelastung durch andere umliegende Betriebe ist auf Grund der Ausrichtung dieser Immissionspunkte direkt zum Betrieb [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG und der Entfernung der weiteren umliegenden Betriebe hier nicht zu erwarten.

Situation Regelbetrieb + Maisernte

Die Berechnungsergebnisse sind im Detail der Anlage 3 zu entnehmen.

Tabelle 5 Beurteilungspegel durch den geplanten Regelbetrieb + Maisernte der [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG in Lathen-Wahn und zugehörige Immissionsrichtwerte

Immissionspunkte	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)		Differenz in dB	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 01: Antoniusstraße 27A	55	40	54	40	-1	0
IP 02: Pfarrer-Braun-Straße 6	55	40	51	38	-4	-2
IP 03: Pfarrer-Braun-Straße 4	55	40	50	37	-5	-3
IP 04: Pfarrer-Braun-Straße 2	55	40	49	36	-6	-4
IP 05a: Wahner Straße 15c	60	45	48	38	-12	-7
IP 05b: Wahner Straße 15c	60	45	47	37	-13	-8
IP 06: Wahner Straße 36	60	45	43	32	-17	-13
IP 07: Wahner Straße 38	60	45	43	30	-17	-15
IP 08: Wahner Straße 40	60	45	50	33	-10	-12
IP 09: Wahner Straße 42	60	45	46	35	-14	-10
IP 10a: Wahner Straße 19	60	45	47	37	-13	-8
IP 10b: Wahner Straße 19	60	45	48	39	-12	-6

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden im Tageszeitraum - bei Berücksichtigung der Angaben zum Betrieb gemäß Kapitel 3 und den Emissionsansätzen gemäß Kapitel 4 - an den Immissionspunkten IP 05 bis IP 10 die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] im geplanten Regelbetrieb + Maisernte um mindestens 10 dB unterschritten. Gemäß TA Lärm [1] liegen diese Immissionspunkte im Tageszeitraum somit auch in dieser Betriebssituation nicht im Einwirkungsbereich der untersuchten Anlage.

Am Immissionspunkt IP 04 wird der Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm [1] im Tageszeitraum um 6 dB unterschritten. Somit liefert der untersuchte Betrieb der [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG auch unter Berücksichtigung der Maisernte im Sinne der TA Lärm [1] hier keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation im Tageszeitraum.

An den Immissionspunkten IP 01 bis IP 03 werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] im Tageszeitraum durch den geplanten Regelbetrieb + Maisernte um mindestens 1 dB unterschritten. Eine Gewerbelärmvorbelastung durch andere umliegende Betriebe ist auf Grund der Ausrichtung dieser Immissionspunkte direkt zum Betrieb [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG und der Entfernung der weiteren umliegenden Betriebe hier nicht zu erwarten.

Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] an den Immissionspunkten IP 06 bis IP 09 um mindestens 10 dB unterschritten. Gemäß TA Lärm [1] liegen diese Immissionspunkte auch im Nachtzeitraum somit nicht im Einwirkungsbereich der untersuchten Anlage.

An den Immissionspunkten IP 05 und IP 10 werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB unterschritten. Somit liefert der untersuchte Betrieb der [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG im Sinne der TA Lärm [1] hier keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation im Nachtzeitraum.

Im Bereich der Immissionspunkte IP 01 bis IP 04 werden die Immissionsrichtwerte nachts gemäß TA Lärm [1] durch den geplanten Regelbetrieb und die Maisernte eingehalten bzw. um bis 4 dB unterschritten. Eine Gewerbelärmvorbelastung durch andere umliegende Betriebe ist auf Grund der Ausrichtung dieser Immissionspunkte direkt zum Betrieb [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG und der Entfernung der weiteren umliegenden Betriebe hier nicht zu erwarten.

Spitzenpegelbetrachtung

Einzelne Geräuschspitzen werden auf dem Betriebsgelände durch die unten stehenden Tätigkeiten hervorgerufen. Hierbei wird Software-intern derjenige Punkt innerhalb der jeweiligen Linien- oder Flächenschallquelle (z. B. Fahrwege, Verladebereiche) gesucht, der an dem jeweiligen Immissionspunkt - auch unter Beachtung von Abschirmwirkungen - die höchste anteilige Einwirkung aufweist. Es werden die folgenden - schalltechnisch relevanten - maximalen Schallleistungspegel berücksichtigt:

Ereignis	L_{WAmax} in dB(A)
LKW-Pumpe (Kompressor)	116
LKW-Betriebsbremse beschleunigte Abfahrt und Vorbeifahrt LKW	104
Verladung von Tieren	125
Einsatz Radlader, Teleskoplader, Schlepper etc.	118
Hochdruckreiniger (Spritzgeräusche)	120

Die hierzu durchgeführten Berechnungen zeigen (siehe Anlage 2), dass die zulässigen Werte für Spitzenpegel - auch weil die Betriebsverkehre und Verladungen ausschließlich tags anzusetzen sind - um mindestens 14 dB unterschritten werden.

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass durch den geplanten Gesamtbetrieb der [REDACTED] Landwirtschaft und [REDACTED] Viehhandels GmbH & Co. KG - unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorgaben und Hinweise gemäß Kapitel 6 - keine unzulässigen Geräuschemissionen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft zu erwarten sind.

8 Qualität der Untersuchung

Für das Prognoseverfahren der DIN ISO 9613-2 [3] wird eine geschätzte Unsicherheit für die Berechnung der Immissionspegel $L_{AT}(DW)$ mit breitbandig emittierenden Geräuschquellen angegeben. Da dieses Prognoseverfahren der Genauigkeitsklasse 2 entspricht, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Schätzung der Unsicherheit auf einen Bereich von ± 2 Standardabweichungen bezieht. Somit entspricht die Genauigkeitsschätzung der DIN ISO 9613-2 [3] einer Standardabweichung von 0,5 dB bzw. 1,5 dB.

Die Eingangsdaten für die Schallemission der betrachteten Lärmquellen basieren auf Angaben aus der einschlägigen Fachliteratur (z. B. dem technischen Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladergeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen [13] und der Parkplatzlärmstudie [7]) sowie auf eigenen Messwerten. Die Emissionsansätze liegen durch die Berücksichtigung von Zuschlägen für die Impuls- bzw. Tonhaltigkeit bereits im Emissionsansatz in der Regel auf "der sicheren Seite". Daher ist davon auszugehen, dass die tatsächlich zu erwartenden Geräuschimmissionen unterhalb der hiernach berechneten Werte liegen.

Die Angaben über die voraussichtlichen Betriebsbedingungen wurden vom Betreiber genannt. Im Rahmen eines konservativen Ansatzes wurden auch bei den voraussichtlichen Betriebsbedingungen Auslastungen und Frequentierungen gewählt, die laut Angaben des Betreibers der oberen Erwartungsgrenze entsprechen.

Bei der Durchführung von schalltechnischen Ausbreitungsberechnungen ergeben sich weitere Unsicherheiten u. a. auf Grund der Ansätze für die Meteorologiedämpfung. Im vorliegenden Fall wurde eine meteorologische Korrektur entsprechend den Empfehlungen des ehemaligen Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie [14] zur Ermittlung des Langzeitmittelungspegels berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Ansätze und der bei den Messungen vorgefundenen Betriebszustände ist davon auszugehen, dass die ermittelten Beurteilungspegel auf der sicheren Seite liegen. Die Qualität der Berechnungen wird mit +1 dB/-3 dB abgeschätzt.

9 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation werden folgende Normen, Richtlinien, Verordnungen und Unterlagen herangezogen:

	Literatur	Beschreibung	Datum
[1]	TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26. August 1998 - geänderte Fassung vom 01. Juni 2017 mit Korrektur vom 07. Juli 2017 -
[2]	DIN EN ISO 3740	Akustik: Bestimmung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen Leitlinien zur Anwendung der Grundnormen	Oktober 2019
[3]	DIN ISO 9613-2	Akustik: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren	Oktober 1999
[4]	DIN EN 12354-4	Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie	November 2017

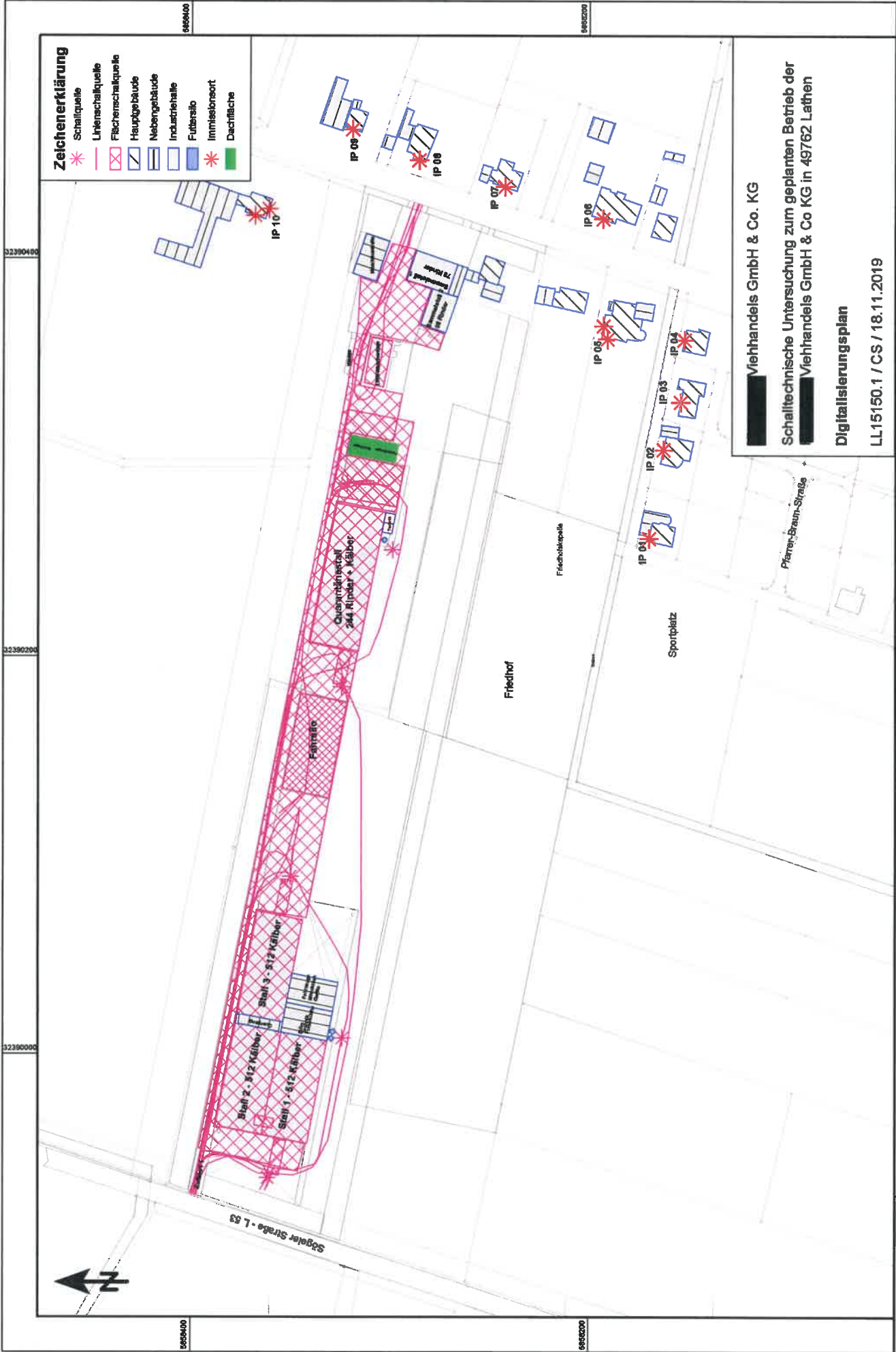
- | | | | |
|-----|---|--|------|
| [5] | Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Merkblätter Nr. 25 | Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von LKW - Geräuschemissionen und -immissionen bei der Be- und Entladung von Containern und Wechselbrücken, Silofahrzeugen, Tankfahrzeugen, Muldenkippern und Müllfahrzeugen an Müllumladestationen | 2000 |
| [6] | Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie Lärmschutz in Hessen, Heft 3 | Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten | 2005 |
| [7] | Parkplatzlärmstudie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 6. überarbeitete Auflage | Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen | 2007 |
| [8] | Umweltbundesamt GmbH, Wien, Österreich; Forum Schall | Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft | 2013 |

[9]	SoundPLAN GmbH, 71522 Backnang	Immissionsprognosesoftware SoundPLAN, Version 7.4	15.05.2018
[10]	Orts- und Besprechungstermin	Angaben zum Betriebsverkehr und Besprechung der Betriebs- situationen	09.10.2019
[11]	Architekt Rudolf Dierkes, E- Mails	Lagepläne und Ansichten zum Bauvorhaben, Bauantragsunter- lagen	Oktober 2019
[12]	Samtgemeinde Lathen, Tele- fonat	Abstimmung der Immissionspunk- te und deren Schutzanspruch und Umfang der schalltechnischen Untersuchung	15.10.2019
[13]	Hessische Landesanstalt für Umwelt: Umweltplanung, Ar- beits- und Umweltschutz, Heft Nr. 275	Technischer Bericht Nr. L 4054 zur Untersuchung der Ge- räuschemissionen und - immissionen von Tankstellen	August 1999
[14]	ehemaliges Niedersächsisches Landesamt für Ökologie	Angaben zur Berücksichtigung der meteorologischen Dämpfung C_{met} gemäß DIN ISO 9613-2	

10 Anlagen

- Anlage 1: Digitalisierungsplan mit Lage der Immissionspunkte und Schallquellen**
- Anlage 2: Berechnungsausdrucke Betriebssituation Regelbetrieb**
- Anlage 3: Berechnungsausdrucke Betriebssituation Regelbetrieb + Maisernte**
- Anlage 4: Planungsgrundlage**

Anlage 1: Digitalisierungsplan mit Lage der Immissionspunkte und Schallquellen



Anlage 2: Berechnungsausdrucke Betriebssituation Regelbetrieb

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb



Legende

Immissionsort	Name des Immissionsorts
Nutzung	Gebietsnutzung
SW	Stockwerk
HR	Richtung
RW,T	Richtwert Tag
RW,N	Richtwert Nacht
LrT	Beurteilungspegel Tag
LrN	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,T,max	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	Richtwert Maximalpegel Nacht
LT,max	Maximalpegel Tag
LN,max	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb



Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	RW,T,max	RW,N,max	LrT,max	LN,max	LrT,max,diff	LN,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IP 01: Antoniusstraße 27A	WA	EG	N	55	40	51	40	-4	0	85	60	67		-18	
IP 01: Antoniusstraße 27A	WA	1.OG	N	55	40	50	39	-5	-1	85	60	66		-19	
IP 02: Pfarrer-Braun-Straße 6	WA	EG	N	55	40	47	37	-8	-3	85	60	63		-22	
IP 02: Pfarrer-Braun-Straße 6	WA	1.OG	N	55	40	48	38	-7	-2	85	60	64		-21	
IP 03: Pfarrer-Braun-Straße 4	WA	EG	N	55	40	47	36	-8	-4	85	60	63		-22	
IP 03: Pfarrer-Braun-Straße 4	WA	1.OG	N	55	40	47	37	-8	-3	85	60	64		-21	
IP 04: Pfarrer-Braun-Straße 2	WA	EG	N	55	40	46	36	-9	-4	85	60	61		-24	
IP 04: Pfarrer-Braun-Straße 2	WA	1.OG	N	55	40	46	36	-9	-4	85	60	62		-23	
IP 05a: Wahner Straße 15c	MI	EG	W	60	45	44	37	-16	-8	90	65	65		-25	
IP 05a: Wahner Straße 15c	MI	1.OG	W	60	45	45	38	-15	-7	90	65	67		-23	
IP 05b: Wahner Straße 15c	MI	EG	N	60	45	43	37	-17	-8	90	65	67		-23	
IP 05b: Wahner Straße 15c	MI	1.OG	N	60	45	44	37	-16	-8	90	65	69		-21	
IP 06: Wahner Straße 36	MI	EG	W	60	45	37	30	-23	-15	90	65	65		-25	
IP 06: Wahner Straße 36	MI	1.OG	W	60	45	39	32	-21	-13	90	65	66		-24	
IP 07: Wahner Straße 38	MI	EG	W	60	45	38	30	-22	-15	90	65	70		-20	
IP 08: Wahner Straße 40	MI	EG	W	60	45	42	32	-18	-13	90	65	73		-17	
IP 08: Wahner Straße 40	MI	1.OG	W	60	45	44	33	-16	-12	90	65	76		-14	
IP 09: Wahner Straße 42	MI	EG	W	60	45	40	35	-20	-10	90	65	69		-21	
IP 09: Wahner Straße 42	MI	1.OG	W	60	45	41	35	-19	-10	90	65	71		-19	
IP 10a: Wahner Straße 19	MI	EG	S	60	45	42	37	-18	-8	90	65	69		-21	
IP 10a: Wahner Straße 19	MI	1.OG	S	60	45	44	37	-16	-8	90	65	71		-19	
IP 10b: Wahner Straße 19	MI	EG	W	60	45	44	38	-16	-7	90	65	69		-21	
IP 10b: Wahner Straße 19	MI	1.OG	W	60	45	45	39	-15	-6	90	65	72		-18	

Legende

Name
 Gruppe
 Kommentar
 Tagesgang
 Z
 l oder S
 Li
 R'w
 L'w
 Lw
 LwMax

Name der Schallquelle
 Gruppenname
 Name des Tagesgangs
 Z-Koordinate
 Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
 Innenpegel
 Bewertetes Schalldämm-Maß als Einzahlwert
 Leistung pro m, m²
 Anlageneistung
 Spitzenpegel

m
 m, m²
 dB(A)
 dB
 dB(A)
 dB(A)
 dB(A)

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Name	Gruppe	Kommentar	Tagesgang	Z	I oder S	LI	R'w	L'w	Lw	LwMax
				m	m, m²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	Betriebsverkehre	5 LFZ tags	5 LFZ tags	15,0	570,1			63,0	90,6	104,0
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	Betriebsverkehre	5 LFZ tags	5 LFZ tags	15,0	15,0			68,0	79,8	104,0
LFZ Stellger. Abh. Mist/Anl. Stroh	Betriebsverkehre	5 LFZ tags	5 LFZ tags	15,0	15,0			84,8	84,8	104,0
LKW Fahrspur Anl. Futte Quarantänestall	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	779,5			63,0	91,9	104,0
LKW Fahrspur Anl. Futte Stall 1-3	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	412,2			63,0	89,2	104,0
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	128,2			63,0	84,1	104,0
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	436,8			63,0	89,4	104,0
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	Betriebsverkehre	3 LKW tags	3 LKW tags	15,0	635,4			63,0	91,0	104,0
LKW Fahrspur Wäsche	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	211,2			63,0	86,2	104,0
LKW Pumpe Anl. Futte Quarantänestall	Betriebsverkehre	1 LKW tags a 1 Std.	1 LKW tags	15,0				109,6	109,6	116,0
LKW Pumpe Anl. Futte Stall 1-3	Betriebsverkehre	1 LKW tags a 1 Std.	1 LKW tags	15,0				109,6	109,6	116,0
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	15,0			68,0	79,8	104,0
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 3	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	15,0			68,0	79,8	104,0
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	Betriebsverkehre	3 LKW tags	3 LKW tags	15,0	15,0			68,0	79,8	104,0
LKW Stellger. Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0				84,8	84,8	104,0
LKW Stellger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0				84,8	84,8	104,0
LKW Stellger. Anl./Abh. Quarantänestall	Betriebsverkehre	3 LKW tags	3 LKW tags	15,0				84,8	84,8	104,0
LKW Wäsche	Betriebsverkehre	1 tags a 1 Std.	1 LKW tags	15,0	230,1			73,0	96,6	120,0
Schlepper/Radlader Abh. Mist/Anl. Stroh	Betriebsverkehre	1 Std. tags	1 Std. tags	15,0	1423,5			73,5	105,0	118,0
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	Betriebsverkehre	3 LKW tags a 1 Std.	3 Std. tags	15,0	8805,5			65,6	105,0	118,0
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	Betriebsverkehre	1 LKW tags a 1 Std.	1 LKW tags	15,0	99,6			86,0	106,0	125,0
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	Betriebsverkehre	1 LKW tags a 1 Std.	1 LKW tags	15,0	99,6			86,0	106,0	125,0
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	Betriebsverkehre	3 LKW tags a 1 Std.	3 LKW tags	15,0	99,6			86,0	106,0	125,0
Quarantänestall; Dach	Fassaden & Bauteile	Trapezblech	tags 100%, nachts -2dB	20,0	1739,5	77,3	22,0	51,4	83,8	
Quarantänestall; Fas. Nord	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	16,0	212,1	77,3	0,0	71,3	94,6	
Quarantänestall; Fas. Ost	Fassaden & Bauteile	Trapezblech	tags 100%, nachts -2dB	17,1	143,0	77,3	22,0	51,4	73,0	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	77,3	0,0	71,3	74,3	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	77,3	0,0	71,3	74,3	
Quarantänestall; Fas. Süd	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	16,0	212,1	77,3	0,0	71,3	94,6	
Quarantänestall; Fas. West	Fassaden & Bauteile	Trapezblech	tags 100%, nachts -2dB	17,1	143,0	77,3	22,0	51,4	73,0	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	77,3	0,0	71,3	74,3	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	77,3	0,0	71,3	74,3	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Name	Gruppe	Kommentar	Tagesgang	Z	I oder S	LI	R'W	L'W	LW	LwMax
				m	m, m²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,3	7,5	78,4	0,0	75,4	84,2	
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,3	7,5	78,3	0,0	75,3	84,1	
Stall 1; Dach	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	20,0	1237,5	81,9	25,0	54,4	85,4	
Stall 1; Fas. Süd	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	15,5	157,5	81,9	25,0	54,4	76,4	
Stall 1; Fas. West	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	17,2	124,1	81,9	25,0	54,4	75,4	
Stall 1; Fas. West; Tor	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,6	13,0	81,9	0,0	75,9	87,0	
Stall 1; Fas. West; Tür 1	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 1; Fas. West; Tür 2	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 2; Dach	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	20,0	1235,7	81,9	25,0	54,4	85,4	
Stall 2; Fas. Süd	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	15,5	157,5	81,9	25,0	54,4	76,4	
Stall 2; Fas. West	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	17,2	124,1	81,9	25,0	54,4	75,4	
Stall 2; Fas. West; Tor	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,6	13,0	81,9	0,0	75,9	87,0	
Stall 2; Fas. West; Tür 1	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 2; Fas. West; Tür 2	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 3; Dach	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	20,0	1231,9	81,9	25,0	54,4	85,4	
Stall 3; Fas. Nord	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	15,5	157,2	81,9	25,0	54,4	76,4	
Stall 3; Fas. Ost	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	17,2	124,0	81,9	25,0	54,4	75,4	
Stall 3; Fas. Ost; Tor	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,6	13,0	81,9	0,0	75,9	87,0	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 3; Fas. Süd	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	15,5	82,2	81,9	25,0	54,4	73,6	
Abflurwäscher Stall 1 - 3	Technik	über Dach	24 Std. - 100 %	22,0	47,1	81,9	25,0	68,3	85,0	

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
I oder S	m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Cmet(LrT)	dB	Meteorologische Korrektur
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{Di} + A_{div} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + d_{Lrefl}$
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrT)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR(LrT)	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	LW	S	I oder S	Ko	Adv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	dLrefl	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN
	dB(A)	m	m, m ²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
IP 01: Antoniusstraße 27A																		
	RW,T 55	dB(A)	RW,N 40	dB(A)	LrT 51	dB(A)	LrN 40	dB(A)										
LKW Pumpe Anl. Futtermischerei	109,6	128,8		3,0	-53,2	-4,3	0,0	-2,4		3,2	-2,7	55,9	-1,5	-12,0		6,0	47,2	
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	106,0	167,2	99,6	3,0	-55,5	-4,5	-0,8	-0,7		2,4	-2,9	50,0	-1,6	-7,3		3,0	42,8	
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	141,3	212,1	6,0	-54,0	-4,3	-0,5	-0,6		1,5	-2,5	42,6	-1,4	0,0	-2,0	1,9	42,1	39,3
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	106,0	256,7	99,6	3,0	-59,2	-4,6	0,0	-1,0		4,7	-3,1	48,9	-1,7	-12,0		6,0	39,8	
LKW Pumpe Anl. Futtermischerei	109,6	294,7		3,0	-60,4	-4,6	0,0	-4,0		4,8	-3,1	48,5	-1,7	-12,0		6,0	39,3	
Schlepper/Radiolader Außenbereich füttern	105,0	192,2	8805,5	3,0	-56,7	-4,5	-1,6	-1,0		1,6	-2,9	45,9	-1,6	-7,3		3,0	38,7	
Schlepper/Radiolader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	144,1	1423,5	3,0	-54,2	-4,4	0,0	-0,8		0,0	-2,8	48,6	-1,5	-12,8		2,0	35,1	
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	265,1	13,0	6,0	-59,5	-4,6	0,0	-1,1		2,5	-3,0	30,5	-1,6	0,0	-2,0	1,9	29,4	26,9
Quarantänestall; Dach	83,8	152,7	1739,5	3,0	-54,7	-3,8	-1,1	-0,4		1,0	-1,7	27,8	-0,9	0,0	-2,0	1,9	26,0	24,9
Stall 3; Dach	85,4	288,2	1231,9	3,0	-60,2	-4,3	-0,5	-0,8		2,9	-2,5	25,5	-1,4	0,0	-2,0	1,9	24,9	22,2
LKW Fahrspur Anl. Futtermischerei	91,9	205,6	779,5	3,0	-57,3	-4,5	-1,4	-1,0		2,5	-2,8	33,2	-1,5	-12,0		6,0	24,3	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	197,5	570,1	3,0	-56,9	-4,5	-2,5	-1,0		1,0	-2,9	29,7	-1,6	-5,1		2,0	23,8	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	91,0	245,8	635,4	3,0	-58,8	-4,6	-1,1	-1,2		2,6	-3,0	30,9	-1,6	-7,3		3,0	23,7	
Stall 1; Dach	85,4	327,5	1237,5	3,0	-61,3	-4,4	-0,7	-0,9		2,5	-2,6	23,7	-1,4	0,0	-2,0	1,9	23,0	20,2
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	351,7	47,1	3,0	-61,9	-4,3	-0,1	-0,7		2,5	-2,5	23,5	-1,4	0,0	0,0	1,9	22,9	22,1
Stall 2; Dach	85,4	337,7	1235,7	3,0	-61,6	-4,4	-0,4	-0,9		2,5	-2,7	23,6	-1,4	0,0	-2,0	1,9	22,9	20,2
LKW Wäsche	96,6	162,6	230,1	3,0	-55,2	-4,5	-7,2	-1,4		0,0	-2,9	31,3	-1,5	-12,0		6,0	22,4	
LKW Stellger. Anl./Abh. Quarantänestall	84,8	171,2		3,0	-55,7	-4,5	0,0	-0,9		2,5	-2,9	29,2	-1,6	-7,3		3,0	22,1	
LFZ Stellger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	153,7		3,0	-54,7	-4,4	0,0	-0,9		0,0	-2,8	27,7	-1,5	-5,1		2,0	21,9	
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	164,6	212,1	6,0	-55,3	-4,3	-19,0	-0,6		1,1	-2,6	22,4	-1,4	0,0	-2,0	1,9	21,7	19,0
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	259,3	2,0	6,0	-59,3	-4,6	0,0	-1,0		2,5	-3,1	22,5	-1,7	0,0	-2,0	1,9	21,4	18,9
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	133,7	2,0	6,0	-53,5	-4,4	0,0	-0,6		0,0	-2,7	21,9	-1,5	0,0	-2,0	1,9	21,1	18,4
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	271,0	2,0	6,0	-59,7	-4,6	0,0	-1,1		2,5	-3,1	22,1	-1,7	0,0	-2,0	1,9	20,9	18,4
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	362,9	99,6	3,0	-62,2	-4,7	-13,9	-0,9		1,9	-3,2	29,3	-1,7	-12,0		6,0	20,1	
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	144,3	143,0	6,0	-54,2	-4,1	0,0	-0,4		0,0	-2,2	20,3	-1,2	0,0	-2,0	1,9	19,9	17,0
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	156,1	2,0	6,0	-54,9	-4,4	0,0	-0,7		0,0	-2,8	20,4	-1,5	0,0	-2,0	1,9	19,5	16,9
Stall 3; Fas. Ost	75,4	265,7	124,0	6,0	-59,5	-4,4	0,0	-0,7		2,5	-2,8	19,2	-1,5	0,0	-2,0	1,9	18,4	15,7
Stall 3; Fas. Süd	73,6	269,8	82,2	6,0	-59,6	-4,6	0,0	-0,7		4,4	-3,0	19,1	-1,7	0,0	-2,0	1,9	18,0	15,5
LKW Fahrspur Anl. Futtermischerei	89,2	309,0	412,2	3,0	-60,8	-4,6	-2,1	-1,5		3,5	-3,1	26,7	-1,7	-12,0		6,0	17,5	
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	147,5	15,0	3,0	-54,4	-4,4	0,0	-0,8		0,0	-2,8	23,2	-1,5	-5,1		2,0	17,4	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	292,7	436,8	3,0	-60,3	-4,6	-2,8	-1,3		3,0	-3,1	26,4	-1,7	-12,0		6,0	17,3	
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	170,0	15,0	3,0	-55,6	-4,5	0,0	-0,9		2,4	-2,9	24,2	-1,6	-7,3		3,0	17,1	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	loder S m, m²	Ko dB	Activ dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
LKW Stellger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	247,4		3,0	-58,9	-4,6	0,0	-1,2		2,5	-3,1	25,6	-1,7	-12,0		6,0	16,5	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	323,5	157,5	6,0	-61,2	-4,6	-0,5	-0,9		2,4	-3,1	17,7	-1,7	0,0	-2,0	1,9	16,5	14,0
LKW Fahrspur Wasche	86,2	177,8	211,2	3,0	-56,0	-4,5	-5,7	-0,6		0,2	-2,9	22,7	-1,6	-12,0		6,0	13,8	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	241,2	15,0	3,0	-58,6	-4,6	0,0	-1,2		2,5	-3,1	20,8	-1,7	-12,0		6,0	11,7	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	172,4	7,5	6,0	-55,7	-4,4	-17,0	-0,5		0,0	-2,8	12,5	-1,5	0,0	-2,0	1,9	11,6	9,0
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	157,3	2,0	6,0	-54,9	-4,4	-9,1	-0,5		0,4	-2,8	11,8	-1,5	0,0	-2,0	1,9	10,9	8,2
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	162,0	7,5	6,0	-55,2	-4,4	-19,7	-0,6		0,3	-2,8	10,5	-1,5	0,0	-2,0	1,9	9,7	7,0
Quarantänestall; Fas. West	73,0	166,7	143,0	6,0	-55,4	-4,2	-11,7	-0,3		0,8	-2,2	8,1	-1,2	0,0	-2,0	1,9	7,8	4,9
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	353,3	13,0	6,0	-62,0	-4,6	-18,5	-1,1		1,9	-3,1	8,8	-1,7	0,0	-2,0	1,9	7,6	5,1
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	362,1	13,0	6,0	-62,2	-4,6	-19,3	-1,2		2,2	-3,1	8,0	-1,7	0,0	-2,0	1,9	6,8	4,3
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	349,9	2,0	6,0	-61,9	-4,6	-13,2	-0,9		0,9	-3,2	5,2	-1,7	0,0	-2,0	1,9	3,9	1,5
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	176,7	2,0	6,0	-55,9	-4,5	-17,5	-0,6		1,2	-2,9	3,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	2,1	-0,5
LKW Stellger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	374,2		3,0	-62,5	-4,7	-10,5	-1,0		2,1	-3,2	11,3	-1,7	-12,0		6,0	2,1	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	379,6	128,2	3,0	-62,6	-4,7	-10,6	-0,9		2,1	-3,2	10,5	-1,8	-12,0		6,0	1,2	
Stall 3; Fas. Nord	76,4	292,4	157,2	6,0	-60,3	-4,6	-16,7	-0,7		1,5	-3,1	1,6	-1,7	0,0	-2,0	1,9	0,5	-2,0
Stall 1; Fas. West	75,4	353,6	124,1	6,0	-62,0	-4,5	-14,4	-0,8		1,5	-2,9	1,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	0,2	-2,4
Stall 2; Fas. West	75,4	362,3	124,1	6,0	-62,2	-4,5	-15,1	-0,8		1,6	-2,9	0,4	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-0,6	-3,2
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	357,3	2,0	6,0	-62,1	-4,6	-19,2	-1,2		2,2	-3,2	-0,1	-1,7	0,0	-2,0	1,9	-1,3	-3,8
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	358,0	2,0	6,0	-62,1	-4,6	-19,3	-1,2		2,2	-3,2	-0,1	-1,7	0,0	-2,0	1,9	-1,4	-3,8
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	366,6	2,0	6,0	-62,3	-4,7	-19,6	-1,3		2,4	-3,2	-0,6	-1,7	0,0	-2,0	1,9	-1,8	-4,3
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	374,1	15,0	3,0	-62,5	-4,7	-10,0	-0,9		2,0	-3,2	6,8	-1,7	0,0	-2,0	6,0	-2,5	
Stall 2; Fas. Süd	76,4	342,6	157,5	6,0	-61,7	-4,6	-16,8	-0,8		2,1	-3,1	-1,4	-1,7	0,0	-2,0	1,9	-2,6	-5,1

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schalquelle	Lw	S	I oder S	Ko	Adiv	Agri	Abar	Aatm	Amisc	dRefi	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN
	dB(A)	m	m, m²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
IP 02: Pfarrer-Braun-Straße 6																		
	RW,T 55	dB(A)	RW,N 40	dB(A)	LrT 48	dB(A)	LrN 36	dB(A)										
LKW Pumpe Ani. Futterm Quarantänestall	109,6	144,9	3,0	-54,2	-4,0	0,0	-2,6	0,0			-2,1	51,8	-1,1	-12,0		6,0	43,7	37,1
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	159,9	212,1	-55,1	-4,0	-0,7	-0,7	0,0			-2,0	40,2	-1,1	0,0	-2,0	1,9	40,1	
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	195,2	99,6	-56,8	-4,2	-1,6	-0,8	0,0			-2,5	45,6	-1,3	-7,3		3,0	38,8	
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	199,3	8805,5	-57,0	-4,2	-1,2	-1,0	0,8			-2,3	45,4	-1,3	-7,3		3,0	38,8	
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	294,2	99,6	-60,4	-4,4	0,0	-1,2	2,8			-2,8	45,8	-1,5	-12,0		6,0	36,9	
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	145,5	1423,5	-54,2	-4,0	0,0	-0,8	0,8			-2,1	49,7	-1,1	-12,8		2,0	36,8	
LKW Pumpe Ani. Futterm Stall 1-3	109,6	336,9	3,0	-61,5	-4,5	0,0	-4,2	1,8			-2,9	44,1	-1,6	-12,0		6,0	35,2	
LKW Wäsche	96,6	149,9	230,1	-54,5	-4,1	0,0	-4,1	0,0			-2,1	37,0	-1,2	-12,0		6,0	28,8	
Quarantänestall; Dach	83,8	170,2	1739,5	-55,6	-3,6	-1,3	-0,5	0,1			-1,3	26,0	-0,7	0,0	-2,0	1,9	26,6	23,3
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	303,1	13,0	-60,6	-4,4	0,0	-1,2	0,5			-2,8	27,3	-1,5	0,0	-2,0	1,9	26,4	23,8
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	203,2	570,1	-57,1	-4,2	-2,1	-1,0	0,8			-2,3	29,9	-1,2	-5,1		2,0	24,6	
LFZ Stelger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	159,3	3,0	-55,0	-4,1	0,0	-1,0	0,6			-2,2	28,3	-1,2	-5,1		2,0	23,0	
LKW Fahrspur Ani. Futterm Quarantänestall	91,9	230,1	779,5	-58,2	-4,2	-1,7	-1,1	1,0			-2,3	30,7	-1,3	-12,0		6,0	22,3	
Stall 3; Dach	85,4	326,4	1231,9	-61,3	-4,2	-0,6	-0,9	0,8			-2,3	22,2	-1,3	0,0	-2,0	1,9	21,8	19,0
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	143,6	2,0	-54,1	-4,0	0,0	-0,6	0,2			-2,1	21,8	-1,1	0,0	-2,0	1,9	21,6	18,6
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	148,4	7,5	-54,4	-4,0	-15,7	-0,4	5,4			-2,0	21,0	-1,1	0,0	-2,0	1,9	20,9	18,0
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	180,7	212,1	-56,1	-4,1	-19,0	-0,6	0,2			-2,1	20,9	-1,2	0,0	-2,0	1,9	20,7	17,8
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	153,5	143,0	-54,7	-3,8	0,0	-0,4	0,2			-1,7	20,1	-0,9	0,0	-2,0	1,9	20,4	17,2
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	283,5	635,4	-60,0	-4,4	-1,4	-1,4	0,3			-2,7	27,2	-1,5	-7,3		3,0	20,3	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	164,5	2,0	-56,3	-4,1	0,0	-0,7	0,1			-2,3	20,2	-1,2	0,0	-2,0	1,9	19,9	17,0
Stall 2; Dach	85,4	378,0	1235,7	-62,5	-4,3	-0,5	-1,0	0,3			-2,5	20,3	-1,4	0,0	-2,0	1,9	19,8	17,0
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	393,0	47,1	-62,9	-4,2	0,0	-0,8	0,0			-2,4	20,1	-1,3	0,0	0,0	1,9	19,7	18,9
Stall 1; Dach	85,4	369,1	1237,5	-62,3	-4,3	-0,7	-1,0	0,0			-2,5	20,1	-1,3	0,0	-2,0	1,9	19,5	16,8
LKW Stelger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	200,5	3,0	-57,0	-4,3	0,0	-1,0	0,0			-2,5	25,5	-1,4	-7,3		3,0	18,7	
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	159,7	211,2	-55,1	-4,1	-2,5	-0,9	0,3			-2,2	26,9	-1,2	-12,0		6,0	18,7	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	298,0	2,0	-60,5	-4,4	0,0	-1,2	0,6			-2,8	19,4	-1,5	0,0	-2,0	1,9	18,5	15,9
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	152,8	15,0	-54,7	-4,1	0,0	-0,8	0,4			-2,2	23,6	-1,2	-5,1		2,0	18,4	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	308,2	2,0	-60,8	-4,5	0,0	-1,2	0,4			-2,8	18,9	-1,5	0,0	-2,0	1,9	18,0	15,4
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	405,3	99,6	-63,1	-4,5	-13,5	-1,0	0,0			-3,0	26,8	-1,6	-12,0		6,0	17,8	
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	284,6	3,0	-60,1	-4,4	0,0	-1,4	2,5			-2,8	24,4	-1,5	-12,0		6,0	15,6	
Stall 3; Fas. Ost	75,4	303,6	124,0	-60,6	-4,3	0,0	-0,8	0,4			-2,6	16,0	-1,4	0,0	-2,0	1,9	15,4	12,7
Stall 3; Fas. Süd	73,6	309,3	82,2	-60,8	-4,4	0,0	-0,9	2,4			-2,8	15,9	-1,5	0,0	-2,0	1,9	15,0	12,4

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	LW dB(A)	S m	I oder S m, m ²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmek(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmek(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LN dB(A)
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	331,6	436,8	3,0	-61,4	-4,5	-2,8	-1,5		1,2	-2,8	23,5	-1,5	-12,0		6,0	14,7	
LKW Fahrspur Ani. Futte Stall 1-3	89,2	350,0	412,2	3,0	-61,9	-4,5	-2,2	-1,6		1,3	-2,9	23,3	-1,6	-12,0		6,0	14,4	
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	199,4	15,0	3,0	-57,0	-4,3	0,0	-1,0		0,0	-2,5	20,5	-1,3	-7,3		3,0	13,7	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	365,3	157,5	6,0	-62,2	-4,5	-0,6	-1,0		0,0	-2,9	14,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	13,1	10,5
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	139,3	7,5	6,0	-53,9	-4,0	-19,0	-0,5		0,3	-1,9	13,0	-1,1	0,0	-2,0	1,9	13,0	9,9
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	277,7	15,0	3,0	-59,9	-4,4	0,0	-1,4		0,9	-2,8	18,0	-1,5	-12,0		6,0	9,2	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	184,1	2,0	6,0	-56,3	-4,2	-10,8	-0,5		0,0	-2,4	8,5	-1,3	0,0	-2,0	1,9	8,1	5,2
Quarantänestall; Fas. West	73,0	192,2	143,0	6,0	-56,7	-4,0	-12,9	-0,3		0,0	-1,9	5,0	-1,0	0,0	-2,0	1,9	5,1	2,0
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	395,5	13,0	6,0	-62,9	-4,5	-18,6	-1,2		0,0	-2,9	5,7	-1,6	0,0	-2,0	1,9	4,7	2,2
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	403,2	13,0	6,0	-63,1	-4,5	-19,3	-1,3		0,1	-2,9	4,9	-1,6	0,0	-2,0	1,9	3,9	1,3
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	392,4	2,0	6,0	-62,9	-4,5	-13,4	-1,0		0,0	-3,0	3,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	2,1	-0,5
LKW Stellger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	416,5		3,0	-63,4	-4,6	-10,2	-1,1		0,0	-3,0	8,5	-1,6	-12,0		6,0	-0,5	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	200,8	2,0	6,0	-57,0	-4,3	-18,6	-0,7		0,0	-2,5	-0,3	-1,3	0,0	-2,0	1,9	-0,9	-3,6
Stall 3; Fas. Nord	76,4	330,6	157,2	6,0	-61,4	-4,5	-16,2	-0,7		0,2	-2,8	-0,2	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-1,1	-3,7
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	419,7	128,2	3,0	-63,5	-4,6	-10,6	-1,0		0,1	-3,0	7,6	-1,6	-12,0		6,0	-1,4	
Stall 1; Fas. West	75,4	395,7	124,1	6,0	-62,9	-4,4	-14,4	-0,9		0,0	-2,7	-1,3	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-2,0	-4,7
Stall 2; Fas. West	75,4	403,5	124,1	6,0	-63,1	-4,4	-15,0	-0,9		0,1	-2,7	-2,0	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-2,7	-5,5
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	399,0	2,0	6,0	-63,0	-4,5	-19,3	-1,3		0,0	-3,0	-3,3	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,4	-6,9
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	407,2	2,0	6,0	-63,2	-4,5	-19,7	-1,4		0,6	-3,0	-3,3	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,4	-6,9
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	399,6	2,0	6,0	-63,0	-4,5	-19,4	-1,3		0,0	-3,0	-3,4	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,4	-7,0
Stall 2; Fas. Süd	76,4	382,5	157,5	6,0	-62,6	-4,5	-18,6	-0,9		0,4	-2,9	-3,9	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,9	-7,4
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	416,4	15,0	3,0	-63,4	-4,6	-9,8	-1,0		0,0	-3,0	4,0	-1,6	-12,0		6,0	-5,1	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw	S	I oder S	Ko	Adiv	Agf	Abar	Aatm	Amisc	dLrefl	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN
	dB(A)	m	m, m²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
IP 03: Pfarrer-Braun-Straße 4																		
	RW,T 55	dB(A)	RW,N 40	dB(A)	LT 47	dB(A)	LT 37	dB(A)										
LKW Pumpe Anl. Futterm Quarantänestall	109,6	162,4	3,0	-55,2	-4,1	0,0	-2,8	0,7			-2,2	51,3	-1,2	-12,0		6,0	43,0	36,0
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	178,1	212,1	-56,0	-4,1	-0,7	-0,7	0,1			-2,2	39,1	-1,2	0,0		1,9	38,9	
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	210,3	8805,5	-57,4	-4,2	-1,5	-1,1	0,7			-2,4	44,5	-1,3	-7,3		3,0	37,9	
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	106,0	215,8	99,6	-57,7	-4,3	-2,0	-0,9	0,0			-2,6	44,2	-1,4	-7,3		3,0	37,4	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	106,0	317,9	99,6	-61,0	-4,5	0,0	-1,2	3,5			-2,9	45,7	-1,6	-12,0		6,0	36,8	
LKW Pumpe Anl. Futterm Stall 1-3	109,6	361,9	1423,5	-62,2	-4,5	0,0	-4,4	3,7			-2,9	45,2	-1,6	-12,0		6,0	36,2	
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	156,6	230,1	-54,9	-4,1	0,0	-0,9	0,4			-2,2	48,5	-1,2	-12,8		2,0	35,5	
LKW Wäsche	96,6	153,3	230,1	-54,7	-4,1	0,0	-4,1	0,7			-2,2	37,4	-1,2	-12,0		6,0	29,2	
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	327,0	13,0	-61,3	-4,4	0,0	-1,3	1,6			-2,8	27,7	-1,5	0,0		1,9	26,8	24,2
Quarantänestall; Dach	83,8	187,7	1739,5	-56,5	-3,7	-1,2	-0,5	0,1			-1,5	25,0	-0,8	0,0		1,9	25,5	22,2
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	213,7	570,1	-57,6	-4,2	-2,3	-1,1	0,7			-2,4	29,1	-1,3	-5,1		2,0	23,7	
LFZ Stelger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	171,9	3,0	-55,7	-4,2	0,0	-1,0	1,9			-2,3	28,9	-1,3	-5,1		2,0	23,5	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	144,4	7,5	-54,2	-4,0	-16,1	-0,4	7,9			-2,0	23,4	-1,1	0,0		1,9	23,3	20,5
Stall 3; Dach	85,4	350,7	1231,9	-61,9	-4,2	-0,5	-1,0	1,9			-2,4	22,6	-1,3	0,0		1,9	22,1	19,3
LKW Fahrspur Anl. Futterm Quarantänestall	91,9	251,7	779,5	-59,0	-4,3	-1,8	-1,2	1,0			-2,4	29,7	-1,3	-12,0		6,0	21,2	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	158,7	2,0	-55,0	-4,1	0,0	-0,7	0,4			-2,2	20,5	-1,2	0,0		1,9	20,2	17,3
Stall 1; Dach	85,4	395,2	1237,5	-62,9	-4,3	-0,6	-1,1	1,4			-2,5	20,8	-1,4	0,0		1,9	20,2	17,4
Stall 2; Dach	85,4	402,7	1235,7	-63,1	-4,3	-0,4	-1,1	1,4			-2,6	20,8	-1,4	0,0		1,9	20,2	17,4
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	91,0	308,3	635,4	-60,8	-4,4	-1,5	-1,5	0,9			-2,8	26,8	-1,5	-7,3		3,0	19,8	
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	197,5	212,1	-56,9	-4,2	-18,9	-0,7	0,1			-2,3	20,1	-1,2	0,0		1,9	19,8	16,9
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	168,1	143,0	-55,5	-3,9	0,0	-0,5	0,0			-1,8	19,1	-1,0	0,0		1,9	19,1	16,1
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	417,9	47,1	-63,4	-4,3	0,0	-0,8	0,0			-2,4	19,5	-1,3	0,0		1,9	19,0	18,2
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	178,3	2,0	-56,0	-4,2	0,0	-0,7	0,0			-2,4	19,4	-1,3	0,0		1,9	18,9	16,1
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	322,2	2,0	-61,2	-4,5	0,0	-1,3	1,6			-2,9	19,7	-1,6	0,0		1,9	18,7	16,1
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	158,8	211,2	-55,0	-4,1	-3,1	-0,9	0,5			-2,2	26,6	-1,2	-12,0		6,0	18,4	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	430,4	99,6	-63,7	-4,6	-13,3	-1,0	0,6			-3,0	27,0	-1,6	-12,0		6,0	17,9	
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	165,6	15,0	-55,4	-4,1	0,0	-0,9	0,7			-2,3	23,1	-1,2	-5,1		2,0	17,8	
LKW Stelger. Anl./Abh. Quarantänestall	84,8	222,0	3,0	-57,9	-4,3	0,0	-1,1	0,0			-2,6	24,4	-1,4	-7,3		3,0	17,6	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	321,9	2,0	-61,4	-4,5	0,0	-1,3	0,4			-2,9	18,1	-1,6	0,0		1,9	17,2	14,6
Stall 3; Fas. Ost	75,4	327,6	124,0	-61,3	-4,4	0,0	-0,9	1,2			-2,6	16,0	-1,4	0,0		1,9	15,3	12,6
Stall 3; Fas. Süd	73,6	333,6	82,2	-61,5	-4,5	0,0	-0,9	3,5			-2,8	16,2	-1,5	0,0		1,9	15,3	12,7
LKW Stelger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	84,8	308,3	3,0	-60,8	-4,5	0,0	-1,5	3,0			-2,8	24,1	-1,5	-12,0		6,0	15,2	

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
LKW Fahrspur Ani. Fütter Stall 1-3	89,2	375,3	412,2	3,0	-62,5	-4,5	-2,2	-1,7		2,4	-2,9	23,6	-1,6	-12,0		6,0	14,7	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	356,5	436,8	3,0	-62,0	-4,5	-2,8	-1,6		1,5	-2,8	22,9	-1,5	-12,0		6,0	14,1	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	390,5	157,5	6,0	-62,8	-4,5	-0,6	-1,1		1,3	-2,9	14,7	-1,6	0,0	-2,0	1,9	13,7	11,1
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	221,0	15,0	3,0	-57,9	-4,3	0,0	-1,1		0,0	-2,6	19,4	-1,4	-7,3		3,0	12,6	
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	136,6	7,5	6,0	-53,7	-3,9	-19,8	-0,5		0,0	-1,9	12,1	-1,0	0,0	-2,0	1,9	12,2	9,1
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	301,4	15,0	3,0	-60,6	-4,5	0,0	-1,5		1,2	-2,8	17,4	-1,5	-12,0		6,0	8,6	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	205,0	2,0	6,0	-57,2	-4,3	-11,2	-0,6		0,1	-2,5	7,1	-1,4	0,0	-2,0	1,9	6,5	3,7
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	420,5	13,0	6,0	-63,5	-4,5	-18,6	-1,3		0,9	-3,0	6,0	-1,6	0,0	-2,0	1,9	5,0	2,4
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	428,0	13,0	6,0	-63,6	-4,5	-19,3	-1,4		1,0	-3,0	5,2	-1,6	0,0	-2,0	1,9	4,2	1,6
Quarantänestall; Fas. West	73,0	212,5	143,0	6,0	-57,5	-4,1	-13,4	-0,4		0,0	-2,0	3,5	-1,1	0,0	-2,0	1,9	3,4	0,4
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	417,5	2,0	6,0	-63,4	-4,6	-13,4	-1,1		0,3	-3,0	2,8	-1,6	0,0	-2,0	1,9	1,7	-0,9
LKW Stellger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	441,5		3,0	-63,9	-4,6	-10,1	-1,2		0,9	-3,0	9,0	-1,7	-12,0		6,0	-0,1	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	446,7	128,2	3,0	-64,0	-4,6	-9,9	-1,0		0,6	-3,0	8,2	-1,7	-12,0		6,0	-0,8	
Stall 3; Fas. Nord	76,4	354,6	157,2	6,0	-62,0	-4,5	-16,1	-0,8		0,5	-2,9	-0,4	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-1,3	-4,0
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	220,5	2,0	6,0	-57,9	-4,3	-18,8	-0,7		0,0	-2,6	-1,4	-1,4	0,0	-2,0	1,9	-2,1	-4,8
Stall 1; Fas. West	75,4	420,6	124,1	6,0	-63,5	-4,5	-14,3	-0,9		0,5	-2,7	-1,3	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-2,1	-4,8
Stall 2; Fas. West	75,4	428,1	124,1	6,0	-63,6	-4,5	-14,9	-1,0		0,5	-2,7	-2,1	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-2,9	-5,5
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	423,9	2,0	6,0	-63,5	-4,6	-19,3	-1,4		1,0	-3,0	-2,9	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,0	-6,5
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	424,5	2,0	6,0	-63,5	-4,6	-19,4	-1,4		1,0	-3,0	-2,9	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,0	-6,5
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	431,9	2,0	6,0	-63,7	-4,6	-19,6	-1,5		1,1	-3,0	-3,3	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,4	-7,0
Stall 2; Fas. Süd	76,4	407,0	157,5	6,0	-63,2	-4,5	-18,5	-1,0		1,0	-3,0	-3,7	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,7	-7,3
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	441,4	15,0	3,0	-63,9	-4,6	-9,7	-1,1		0,8	-3,0	4,3	-1,7	-12,0		6,0	-4,7	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLreil dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
IP 04: Pfarrer-Braun-Straße 2	109,6	180,3		3,0	-56,1	-4,2	0,0	-3,0		1,2	-2,4	50,6	-1,3	-12,0		6,0	42,2	
LKW Pumpe Anl. Futterm Quarantänestall	94,6	196,6	212,1	6,0	-56,9	-4,2	-0,8	-0,8		0,8	-2,3	38,8	-1,2	0,0	-2,0	1,9	38,4	35,6
Quarantänestall; Fas. Süd	105,0	218,2	8805,5	3,0	-57,8	-4,2	-2,5	-1,1		0,6	-2,4	49,1	-1,3	-7,3		3,0	36,4	
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	106,0	237,8	99,6	3,0	-58,5	-4,4	-2,7	-1,0		0,4	-2,7	42,9	-1,4	-7,3		3,0	36,0	
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	105,0	166,6	1423,5	3,0	-55,4	-4,1	0,0	-0,9		0,5	-2,3	48,0	-1,2	-12,8		2,0	34,9	
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Anl. Stroh	106,0	344,0	99,6	3,0	-61,7	-4,5	0,0	-1,3		2,3	-2,9	43,8	-1,6	-12,0		6,0	34,8	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	109,6	390,6		3,0	-62,8	-4,5	0,0	-4,6		1,8	-3,0	42,4	-1,6	-12,0		6,0	33,4	
LKW Pumpe Anl. Futterm Stall 1-3	96,6	154,3	230,1	3,0	-54,8	-4,1	-0,7	-4,0		0,2	-2,2	36,2	-1,2	-12,0		6,0	28,0	
LKW Wäsche	83,8	205,3	1739,5	3,0	-57,2	-3,8	-1,1	-0,6		0,9	-1,6	25,0	-0,9	0,0	-2,0	1,9	25,2	22,1
Quarantänestall; Dach	87,0	353,3	13,0	6,0	-62,0	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	25,3	-1,6	0,0	-2,0	1,9	24,3	21,7
Stall 3; Fas. Ost; Tor	90,6	220,7	570,1	3,0	-57,9	-4,2	-2,9	-1,1		0,9	-2,4	28,3	-1,3	-5,1		2,0	22,9	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	183,6		3,0	-56,3	-4,2	0,0	-1,1		1,9	-2,4	28,1	-1,3	-5,1		2,0	22,7	
LFZ Stelger. Abh. Mist/Anl. Stroh	91,9	274,1	779,5	3,0	-59,8	-4,3	-2,0	-1,2		1,4	-2,5	28,9	-1,4	-12,0		6,0	20,4	
LKW Fahrspur Anl. Futterm Quarantänestall	85,4	377,9	1231,9	3,0	-62,5	-4,3	-0,5	-1,0		0,3	-2,5	20,3	-1,4	0,0	-2,0	1,9	19,7	17,0
Stall 3; Dach	74,3	173,7	2,0	6,0	-55,8	-4,2	0,0	-0,7		0,5	-2,3	20,1	-1,3	0,0	-2,0	1,9	19,7	16,9
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	94,6	213,7	212,1	6,0	-57,6	-4,2	-18,6	-0,7		0,5	-2,4	20,0	-1,3	0,0	-2,0	1,9	19,5	16,7
Quarantänestall; Fas. Nord	73,0	182,1	143,0	6,0	-56,2	-4,0	0,0	-0,5		0,2	-2,0	18,5	-1,1	0,0	-2,0	1,9	18,4	15,4
Quarantänestall; Fas. Ost	85,0	446,2	47,1	3,0	-64,0	-4,3	0,0	-0,9		0,0	-2,5	18,9	-1,4	0,0	0,0	1,9	18,3	17,5
Abluftwäscher Stall 1 - 3	74,3	191,2	2,0	6,0	-56,6	-4,2	0,0	-0,8		0,0	-2,4	18,7	-1,3	0,0	-2,0	1,9	18,2	15,3
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	85,4	422,7	1237,5	3,0	-63,5	-4,3	-0,6	-1,2		0,0	-2,6	18,8	-1,4	0,0	-2,0	1,9	18,1	15,4
Stall 1; Dach	85,4	429,7	1235,7	3,0	-63,7	-4,4	-0,4	-1,2		0,0	-2,6	18,8	-1,4	0,0	-2,0	1,9	18,1	15,3
Stall 2; Dach	91,0	335,0	635,4	3,0	-61,5	-4,5	-1,6	-1,6		0,2	-2,8	25,1	-1,5	-7,3		3,0	18,0	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	177,6	15,0	3,0	-56,0	-4,2	0,0	-0,9		1,4	-2,4	23,1	-1,3	-5,1		2,0	17,7	
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	106,0	459,2	99,6	3,0	-64,2	-4,6	-13,2	-1,1		0,0	-3,1	25,9	-1,7	-12,0		6,0	16,8	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	86,2	153,5	211,2	3,0	-54,7	-4,1	-5,1	-0,9		0,5	-2,2	25,0	-1,2	-12,0		6,0	16,7	
LKW Fahrspur Wäsche	84,8	244,6		3,0	-58,8	-4,4	0,0	-1,2		0,0	-2,7	23,5	-1,4	-7,3		3,0	16,5	
LKW Stelger. Anl./Abh. Quarantänestall	78,9	349,0	2,0	6,0	-61,8	-4,5	0,0	-1,3		0,0	-2,9	17,2	-1,6	0,0	-2,0	1,9	16,2	13,7
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	84,1	130,6	7,5	6,0	-53,3	-3,9	-20,4	-0,5		4,1	-1,8	16,1	-1,0	0,0	-2,0	1,9	16,1	13,2
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	78,9	357,6	2,0	6,0	-62,1	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	17,0	-1,6	0,0	-2,0	1,9	16,0	13,4
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	75,4	353,8	124,0	6,0	-62,0	-4,4	0,0	-1,0		0,0	-2,7	14,1	-1,5	0,0	-2,0	1,9	13,3	10,6
Stall 3; Fas. Ost	84,8	334,1		3,0	-61,5	-4,5	0,0	-1,6		1,9	-2,9	22,2	-1,6	-12,0		6,0	13,3	
LKW Stelger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	84,2	136,4	7,5	6,0	-53,7	-3,9	-20,4	-0,5		1,6	-1,9	13,3	-1,0	0,0	-2,0	1,9	13,3	10,3
Sammelstall 1; Fas. West; Tor																		

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Activ dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LN dB(A)
Stall 3; Fas. Süd	73,6	360,7	82,2	6,0	-62,1	-4,5	0,0	-1,0		2,0	-2,9	14,0	-1,6	0,0	-2,0	1,9	13,0	10,4
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	382,9	436,8	3,0	-62,7	-4,5	-2,8	-1,7		0,8	-2,9	21,6	-1,6	-12,0		6,0	12,6	
LKW Fahrspur Anl. Futte Stall 1-3	89,2	402,5	412,2	3,0	-63,1	-4,5	-2,3	-1,8		0,9	-3,0	21,4	-1,6	-12,0		6,0	12,4	
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	243,7	15,0	3,0	-58,7	-4,4	0,0	-1,2		0,2	-2,7	18,7	-1,4	-7,3		3,0	11,7	9,0
Stall 1; Fas. Süd	76,4	419,4	157,5	6,0	-63,4	-4,5	-0,7	-1,2		0,0	-3,0	12,6	-1,6	0,0	-2,0	1,9	11,6	
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 3	79,8	326,9	15,0	3,0	-61,3	-4,5	0,0	-1,6		0,9	-2,9	16,3	-1,6	-12,0		6,0	7,4	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	228,7	2,0	6,0	-58,1	-4,3	-11,8	-0,6		0,2	-2,6	5,6	-1,4	0,0	-2,0	1,9	5,0	2,2
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	449,1	13,0	6,0	-64,0	-4,5	-18,6	-1,4		0,0	-3,0	4,4	-1,6	0,0	-2,0	1,9	3,4	0,8
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	455,9	13,0	6,0	-64,2	-4,6	-19,3	-1,5		0,0	-3,0	3,6	-1,6	0,0	-2,0	1,9	2,5	0,0
Quarantänestall; Fas. West	73,0	233,4	143,0	6,0	-58,4	-4,2	-13,7	-0,4		0,3	-2,1	2,6	-1,2	0,0	-2,0	1,9	2,4	-0,5
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	446,4	2,0	6,0	-64,0	-4,6	-13,5	-1,1		0,0	-3,0	1,7	-1,7	0,0	-2,0	1,9	0,6	-1,9
LKW Stellger. Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	470,2		3,0	-64,4	-4,6	-10,0	-1,3		0,0	-3,1	7,5	-1,7	-12,0		6,0	-1,6	
Stall 3; Fas. Nord	76,4	380,8	157,2	6,0	-62,6	-4,5	-15,6	-0,9		0,0	-2,9	-1,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-2,1	-4,7
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	240,4	2,0	6,0	-58,6	-4,4	-19,0	-0,8		0,9	-2,7	-1,6	-1,4	0,0	-2,0	1,9	-2,3	-5,0
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	472,1	128,2	3,0	-64,5	-4,6	-10,5	-1,1		0,0	-3,1	6,4	-1,7	-12,0		6,0	-2,7	
Stall 1; Fas. West	75,4	449,2	124,1	6,0	-64,0	-4,5	-14,3	-1,0		0,0	-2,8	-2,4	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-3,3	-5,9
Stall 2; Fas. West	75,4	456,2	124,1	6,0	-64,2	-4,5	-14,9	-1,0		0,0	-2,8	-3,2	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-4,0	-6,7
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	452,2	2,0	6,0	-64,1	-4,6	-19,3	-1,5		0,0	-3,0	-4,6	-1,7	0,0	-2,0	1,9	-5,7	-8,2
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	452,7	2,0	6,0	-64,1	-4,6	-19,4	-1,5		0,0	-3,0	-4,6	-1,7	0,0	-2,0	1,9	-5,7	-8,3
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	459,5	2,0	6,0	-64,2	-4,6	-19,6	-1,5		0,0	-3,1	-5,0	-1,7	0,0	-2,0	1,9	-6,1	-8,6
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	470,0	15,0	3,0	-64,4	-4,6	-8,7	-1,2		0,0	-3,1	3,0	-1,7	-12,0		6,0	-6,2	
Stall 2; Fas. Süd	76,4	434,1	157,5	6,0	-63,7	-4,5	-18,2	-1,0		0,0	-3,0	-5,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-6,2	-8,7

Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Adv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dReif dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
																			RW,T 60 dB(A)
IP 05a: Wöhner Straße 15c																			
LKW Pumpe Ani. Futtermittel Quarantänestall	109,6	151,2		3,0	-54,6	-4,1	0,0	-2,6		1,6	-2,2	53,0	-1,2	-12,0		0,0	38,8		
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	167,5	212,1	6,0	-55,5	-4,0	-0,9	-0,7		0,5	-2,1	39,9	-1,1	0,0	-2,0	0,0	37,8	36,8	
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	175,5	8805,5	3,0	-55,9	-4,0	-2,3	-0,9		0,9	-2,0	46,0	-1,1	-7,3		0,0	36,7		
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	131,5	1423,5	3,0	-53,4	-3,9	0,0	-0,8		1,1	-1,9	51,0	-1,1	-12,8		0,0	36,2		
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	211,3	99,6	3,0	-57,5	-4,3	-4,4	-0,9		2,4	-2,6	44,4	-1,4	-7,3		0,0	34,6		
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	323,6	99,6	3,0	-61,2	-4,5	0,0	-1,3		2,3	-2,9	44,4	-1,6	-12,0		0,0	29,4		
LKW Wäsche	96,6	115,9	230,1	3,0	-52,3	-3,8	0,0	-3,6		0,0	-1,7	39,9	-0,9	-12,0		0,0	26,1		
LKW Pumpe Ani. Futtermittel Stall 1-3	109,6	375,8		3,0	-62,5	-4,5	0,0	-4,5		0,0	-3,0	41,1	-1,6	-12,0		0,0	26,1		
Quarantänestall; Dach	83,8	174,6	1739,5	3,0	-55,8	-3,6	-1,3	-0,5		0,6	-1,3	26,2	-0,7	0,0	-2,0	0,0	24,9	23,5	
LFZ Stellger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	149,3		3,0	-54,5	-4,1	0,0	-0,9		3,0	-2,1	31,3	-1,2	-5,1		0,0	24,2		
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	179,6	570,1	3,0	-56,1	-4,0	-2,8	-0,9		1,3	-2,1	31,0	-1,1	-5,1		0,0	23,9		
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	333,1	13,0	6,0	-61,4	-4,5	0,0	-1,3		0,0	-2,8	25,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	23,0	22,3	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	142,0	2,0	6,0	-54,0	-4,0	0,0	-0,6		1,0	-2,1	22,7	-1,1	0,0	-2,0	0,0	20,6	19,6	
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	182,5	212,1	6,0	-56,2	-4,1	-18,2	-0,6		0,8	-2,1	22,3	-1,2	0,0	-2,0	0,0	20,2	19,2	
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	149,4	143,0	6,0	-54,5	-3,8	0,0	-0,4		0,9	-1,6	21,1	-0,9	0,0	-2,0	0,0	19,5	18,2	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	157,7	2,0	6,0	-54,9	-4,1	0,0	-0,7		1,1	-2,2	21,7	-1,2	0,0	-2,0	0,0	19,4	18,5	
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	143,4	15,0	3,0	-54,1	-4,0	0,0	-0,8		2,3	-2,2	26,2	-1,1	-5,1		0,0	19,0		
Stall 3; Dach	85,4	359,2	1231,9	3,0	-62,1	-4,3	-0,5	-1,0		0,2	-2,4	20,7	-1,3	0,0	-2,0	0,0	18,3	17,4	
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	429,8	47,1	3,0	-63,7	-4,3	0,0	-0,8		0,0	-2,5	19,2	-1,3	0,0	0,0	0,0	16,8	17,9	
Stall 1; Dach	85,4	408,4	1237,5	3,0	-63,2	-4,3	-0,5	-1,1		0,0	-2,6	19,2	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,6	15,8	
Stall 2; Dach	85,4	412,2	1235,7	3,0	-63,3	-4,3	-0,4	-1,1		0,0	-2,6	19,2	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,6	15,8	
LKW Fahrspur Ani. Futtermittel Quarantänestall	91,9	240,3	779,5	3,0	-58,6	-4,2	-2,0	-1,1		1,8	-2,3	30,8	-1,3	-12,0		0,0	16,4		
LKW Stellger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	219,7		3,0	-57,8	-4,3	0,0	-1,1		1,7	-2,6	26,2	-1,4	-7,3		0,0	16,4		
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	311,4	635,4	3,0	-60,9	-4,4	-1,9	-1,5		0,8	-2,8	26,2	-1,5	-7,3		0,0	16,2		
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	329,8	2,0	6,0	-61,4	-4,5	0,0	-1,3		0,0	-2,9	17,8	-1,6	0,0	-2,0	0,0	14,9	14,3	
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	92,5	7,5	6,0	-50,3	-3,5	-20,4	-0,3		0,3	-1,2	15,9	-0,6	0,0	-2,0	0,0	14,7	13,3	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	336,6	2,0	6,0	-61,5	-4,5	0,0	-1,3		0,0	-2,9	17,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	14,7	14,0	
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	116,3	211,2	3,0	-52,3	-3,8	-4,4	-0,7		0,1	-1,8	28,1	-1,0	-12,0		0,0	14,2		
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	99,0	7,5	6,0	-50,9	-3,6	-21,0	-0,4		0,0	-1,3	14,3	-0,7	0,0	-2,0	0,0	13,0	11,6	
Stall 3; Fas. Ost	75,4	333,5	124,0	6,0	-61,5	-4,4	0,0	-0,9		0,0	-2,6	14,7	-1,4	0,0	-2,0	0,0	12,0	11,2	
Stall 3; Fas. Süd	73,6	342,1	82,2	6,0	-61,7	-4,5	0,0	-0,9		2,2	-2,9	14,7	-1,5	0,0	-2,0	0,0	11,8	11,2	
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	219,0	15,0	3,0	-57,8	-4,3	0,0	-1,1		1,5	-2,6	21,1	-1,4	-7,3		0,0	11,2		

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	LW dB(A)	S m	I oder S m, m ²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLref dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	443,3	99,6	3,0	-63,9	-4,6	-14,0	-1,1		0,0	-3,0	25,4	-1,7	-12,0		0,0	10,3	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	404,7	157,5	6,0	-63,1	-4,5	-1,0	-1,1		0,0	-3,0	12,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	9,7	9,0
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	313,4		3,0	-60,9	-4,5	0,0	-1,5		1,9	-2,9	22,8	-1,5	-12,0		0,0	7,9	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	361,7	436,8	3,0	-62,2	-4,5	-2,6	-1,6		0,9	-2,9	22,5	-1,6	-12,0		0,0	7,6	
LKW Fahrspur Ani./Futter Stall 1-3	89,2	384,4	412,2	3,0	-62,7	-4,5	-2,3	-1,7		0,8	-2,9	21,8	-1,6	-12,0		0,0	6,8	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	201,0	2,0	6,0	-57,1	-4,3	-12,5	-0,5		0,2	-2,5	6,1	-1,3	0,0	-2,0	0,0	3,6	2,8
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	305,7	15,0	3,0	-60,7	-4,5	0,0	-1,5		1,2	-2,8	17,4	-1,5	-12,0		0,0	2,5	
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	433,8	13,0	6,0	-63,7	-4,5	-18,8	-1,4		0,0	-3,0	4,7	-1,6	0,0	-2,0	0,0	1,7	1,0
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	438,8	13,0	6,0	-63,8	-4,5	-19,3	-1,4		0,6	-3,0	4,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	1,6	0,9
Quarantänestall; Fas. West	73,0	206,5	143,0	6,0	-57,3	-4,1	-14,0	-0,4		0,0	-2,0	3,2	-1,1	0,0	-2,0	0,0	1,2	0,1
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	431,9	2,0	6,0	-63,7	-4,6	-13,9	-1,1		0,0	-3,0	1,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-1,4	-2,0
Stall 3; Fas. Nord	76,4	360,5	157,2	6,0	-62,1	-4,5	-14,4	-0,8		0,0	-2,9	0,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-2,3	-3,0
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	212,4	2,0	6,0	-57,5	-4,3	-19,2	-0,7		0,0	-2,5	-1,5	-1,4	0,0	-2,0	0,0	-4,0	-4,9
Stall 1; Fas. West	75,4	433,9	124,1	6,0	-63,7	-4,5	-14,3	-1,0		0,0	-2,8	-2,1	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-4,8	-5,6
Stall 2; Fas. West	75,4	438,9	124,1	6,0	-63,8	-4,5	-14,9	-1,0		0,2	-2,7	-2,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,4	-6,1
Stall 2; Fas. Süd	76,4	415,4	157,5	6,0	-63,4	-4,5	-17,5	-1,0		0,4	-3,0	-3,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,5	-7,1
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	441,5	2,0	6,0	-63,9	-4,6	-19,4	-1,5		0,6	-3,0	-3,8	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,8	-7,4
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	436,0	2,0	6,0	-63,8	-4,6	-19,4	-1,4		0,0	-3,0	-4,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-7,3	-7,9
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	436,4	2,0	6,0	-63,8	-4,6	-19,4	-1,4		0,0	-3,0	-4,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-7,3	-8,0
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	454,8		3,0	-64,1	-4,6	-10,5	-1,3		0,0	-3,1	7,3	-1,7	-12,0		0,0	-7,8	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	457,9	128,2	3,0	-64,2	-4,6	-10,1	-1,1		0,0	-3,1	7,1	-1,7	-12,0		0,0	-8,0	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	454,7	15,0	3,0	-64,1	-4,6	-10,1	-1,1		0,0	-3,1	2,8	-1,7	-12,0		0,0	-12,3	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw	S	I oder S	Ko	Adv	Agf	Abar	Aatm	Amisc	dLrefl	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN	
	dB(A)	m	m, m²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
IP 05b: Wöhner Straße 15c																			
	RW,T 60	dB(A)	RW,N 45	dB(A)	LT 44	dB(A)	LrN 37	dB(A)											
LKW Pumpe Ani. Futterm Quarantänestall	109,6	154,3	3,0	-54,8	-4,1	0,0	-2,7			0,9	-2,2	52,0	-1,2	-12,0		0,0	37,7		36,5
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	170,6	212,1	-55,6	-4,0	-1,0	-0,7			0,4	-2,1	39,6	-1,1	0,0	-2,0	0,0	37,5		36,5
Schlepper/Radiader Außenbereich füttern	105,0	174,6	8805,5	-55,8	-3,9	-2,6	-0,9			1,0	-2,0	45,8	-1,1	-7,3		0,0	36,6		36,6
Schlepper/ Radiader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	132,7	1423,5	-53,4	-3,9	0,0	-0,8			1,0	-1,9	50,9	-1,1	-12,8		0,0	36,1		36,1
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	215,0	99,6	-57,6	-4,3	-5,0	-0,9			0,1	-2,6	41,3	-1,4	-7,3		0,0	31,5		31,5
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	328,4	99,6	-61,3	-4,5	0,0	-1,3			2,3	-2,9	44,2	-1,6	-12,0		0,0	29,3		29,3
LKW Wäsche	96,6	114,5	230,1	-52,2	-3,8	0,0	-3,6			0,7	-1,7	40,7	-0,9	-12,0		0,0	27,0		27,0
LKW Pumpe Ani. Futterm Stall 1-3	109,6	391,1	3,0	-62,6	-4,5	0,0	-4,5			0,0	-3,0	40,9	-1,6	-12,0		0,0	25,9		25,9
Quarantänestall; Dach	83,8	177,5	1739,5	-56,0	-3,6	-1,3	-0,5			0,7	-1,3	26,2	-0,7	0,0	-2,0	0,0	24,8		23,5
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	178,5	570,1	-56,0	-4,0	-3,0	-0,9			1,4	-2,1	31,0	-1,1	-5,1		0,0	23,9		23,9
LFZ Stellger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	150,7	3,0	-54,6	-4,1	0,0	-0,9			2,8	-2,2	31,0	-1,2	-5,1		0,0	23,8		23,8
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	337,8	13,0	-61,6	-4,5	0,0	-1,3			0,0	-2,8	25,7	-1,5	0,0	-2,0	0,0	22,9		22,2
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	89,4	7,5	-50,0	-3,4	-20,4	-0,3			6,7	-1,1	22,5	-0,6	0,0	-2,0	0,0	21,4		20,2
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	184,9	212,1	-56,3	-4,1	-18,1	-0,6			1,0	-2,2	22,5	-1,2	0,0	-2,0	0,0	20,4		19,4
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	144,4	2,0	-54,2	-4,0	0,0	-0,6			0,5	-2,1	22,0	-1,1	0,0	-2,0	0,0	19,9		18,9
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	159,4	2,0	-55,0	-4,1	0,0	-0,7			0,9	-2,2	21,4	-1,2	0,0	-2,0	0,0	19,1		18,2
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	151,5	143,0	-54,6	-3,8	0,0	-0,4			0,6	-1,7	20,7	-0,9	0,0	-2,0	0,0	19,0		17,8
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	145,0	15,0	-54,2	-4,0	0,0	-0,8			2,4	-2,1	26,1	-1,1	-5,1		0,0	18,9		17,3
Stall 3; Dach	85,4	364,1	1231,9	-62,2	-4,3	-0,5	-1,0			0,2	-2,5	20,6	-1,3	0,0	-2,0	0,0	18,1		17,3
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	434,9	47,1	-63,8	-4,3	0,0	-0,8			0,0	-2,5	19,1	-1,3	0,0	0,0	0,0	16,7		17,8
Stall 1; Dach	85,4	413,5	1237,5	-63,3	-4,3	-0,5	-1,1			0,0	-2,6	19,1	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,5		15,7
Stall 2; Dach	85,4	417,1	1235,7	-63,4	-4,3	-0,4	-1,1			0,0	-2,6	19,1	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,5		15,7
LKW Fahrspur Ani. Futterm Quarantänestall	91,9	244,0	779,5	-58,7	-4,3	-2,0	-1,1			1,3	-2,3	30,2	-1,3	-12,0		0,0	15,8		15,7
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	316,3	635,4	-61,0	-4,4	-1,9	-1,5			0,3	-2,8	25,5	-1,5	-7,3		0,0	15,4		15,4
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	113,2	211,2	-52,1	-3,8	-4,7	-0,7			0,8	-1,8	28,7	-1,0	-12,0		0,0	14,9		14,1
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	334,6	2,0	-61,5	-4,5	0,0	-1,3			0,0	-2,9	17,7	-1,6	0,0	-2,0	0,0	14,8		14,1
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	341,1	2,0	-61,6	-4,5	0,0	-1,3			0,0	-2,9	17,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	14,6		13,9
LKW Stellger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	223,7	3,0	-58,0	-4,3	0,0	-1,1			0,0	-2,6	24,4	-1,4	-7,3		0,0	14,5		14,5
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	95,2	7,5	-50,6	-3,5	-20,6	-0,4			0,4	-2,7	14,5	-0,7	0,0	-2,0	0,0	14,4		13,0
Stall 3; Fas. Ost	75,4	338,2	124,0	-61,6	-4,4	0,0	-0,9			0,0	-2,7	14,5	-1,4	0,0	-2,0	0,0	11,9		11,1
Stall 3; Fas. Süd	73,6	347,0	82,2	-61,8	-4,5	0,0	-1,0			2,2	-2,9	14,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	11,7		11,0
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	448,6	99,6	-64,0	-4,6	-14,0	-1,1			0,2	-3,0	25,5	-1,7	-12,0		0,0	10,4		10,4

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	LW dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abarr dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	223,0	15,0	3,0	-58,0	-4,3	0,0	-1,1		0,1	-2,6	19,4	-1,4	-7,3		0,0	9,6	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	410,1	157,5	6,0	-63,2	-4,5	-1,1	-1,1		0,0	-3,0	12,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	9,5	8,9
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	366,4	436,8	3,0	-62,3	-4,5	-2,6	-1,6		1,4	-2,9	22,9	-1,6	-12,0		0,0	8,0	
LKW Stelger Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	317,9		3,0	-61,0	-4,5	0,0	-1,5		1,9	-2,9	22,7	-1,6	-12,0		0,0	7,8	
LKW Fahrspur Ani. Futter Stall 1-3	89,2	369,5	412,2	3,0	-62,8	-4,5	-2,3	-1,7		1,0	-2,9	21,8	-1,6	-12,0		0,0	6,8	2,4
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	204,8	2,0	6,0	-57,2	-4,3	-12,6	-0,6		0,2	-2,5	5,8	-1,4	0,0	-2,0	0,0	3,3	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	310,2	15,0	3,0	-60,8	-4,5	0,0	-1,5		1,2	-2,8	17,2	-1,5	-12,0		0,0	2,3	
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	439,0	13,0	6,0	-63,8	-4,5	-18,8	-1,4		0,6	-3,0	5,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	2,1	1,5
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	443,8	13,0	6,0	-63,9	-4,5	-19,3	-1,4		0,6	-3,0	4,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	1,5	0,9
Quarantänestall; Fas. West	73,0	210,1	143,0	6,0	-57,4	-4,1	-14,1	-0,4		0,3	-2,0	3,2	-1,1	0,0	-2,0	0,0	1,2	0,1
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	437,3	2,0	6,0	-63,8	-4,6	-14,0	-1,1		0,2	-3,0	1,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-1,4	-2,0
Stall 3; Fas. Nord	76,4	365,1	157,2	6,0	-62,2	-4,5	-14,2	-0,8		0,0	-2,9	0,7	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-2,2	-2,9
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	215,6	2,0	6,0	-57,7	-4,3	-19,2	-0,8		0,8	-2,6	-0,9	-1,4	0,0	-2,0	0,0	-3,4	-4,2
Stall 1; Fas. West	75,4	439,1	124,1	6,0	-63,8	-4,5	-14,3	-1,0		0,2	-2,8	-2,0	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-4,8	-5,5
Stall 2; Fas. West	75,4	443,9	124,1	6,0	-63,9	-4,5	-14,9	-1,0		0,2	-2,7	-2,7	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,4	-6,2
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	441,1	2,0	6,0	-63,9	-4,6	-19,4	-1,5		0,7	-3,0	-3,7	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,8	-7,4
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	441,5	2,0	6,0	-63,9	-4,6	-19,4	-1,5		0,7	-3,0	-3,8	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,8	-7,4
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	446,4	2,0	6,0	-64,0	-4,6	-19,4	-1,5		0,7	-3,0	-3,8	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-6,9	-7,5
Stall 2; Fas. Süd	76,4	420,3	157,5	6,0	-63,5	-4,5	-17,4	-1,0		0,0	-3,0	-3,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,9	-7,5
LKW Stelger Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	460,1		3,0	-64,2	-4,6	-10,5	-1,3		0,1	-3,1	7,3	-1,7	-12,0		0,0	-7,8	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	461,9	128,2	3,0	-64,3	-4,6	-10,5	-1,1		0,1	-3,1	6,8	-1,7	-12,0		0,0	-8,3	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	460,0	15,0	3,0	-64,2	-4,6	-10,1	-1,1		0,1	-3,1	2,8	-1,7	-12,0		0,0	-12,3	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Aclv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
IP 06: Wähler Straße 36																		
Schlepper/Radiader Außenbereich füttern	105,0	199,9	8805,5	3,0	-57,0	-4,0	-5,6	-0,8		2,2	-2,2	42,7	-1,2	-7,3		0,0	33,2	
Schlepper/ Radiader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	165,7	1423,5	3,0	-55,4	-4,1	-1,1	-0,8		0,6	-2,3	47,2	-1,2	-12,8		0,0	32,1	
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	213,3	212,1	6,0	-57,6	-4,2	-5,9	-0,6		1,4	-2,3	33,8	-1,3	0,0	-2,0	0,0	31,4	30,6
LKW Pumpe Anl. Futter Quarantänestall	109,6	196,7		3,0	-56,9	-4,3	-9,2	-1,1		4,1	-2,5	45,3	-1,3	-12,0		0,0	30,8	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	106,0	376,3	99,6	3,0	-62,5	-4,5	-3,7	-1,0		3,3	-3,0	40,6	-1,6	-12,0		0,0	25,6	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	196,9	570,1	3,0	-56,9	-4,0	-3,5	-0,8		1,8	-1,9	30,2	-1,0	-5,1		0,0	23,3	
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	106,0	260,1	99,6	3,0	-59,3	-4,4	-13,2	-0,7		0,9	-2,7	32,3	-1,5	-7,3		0,0	22,3	
Quarantänestall; Dach	83,8	218,5	1739,5	3,0	-57,8	-3,9	-1,7	-0,6		0,3	-1,7	23,1	-0,9	0,0	-2,0	0,0	21,4	20,2
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	98,5	7,5	6,0	-50,9	-3,5	-20,7	-0,4		8,2	-1,3	22,7	-0,7	0,0	-2,0	0,0	21,3	20,2
LKW Pumpe Anl. Futter Stall 1-3	109,6	431,8		3,0	-63,7	-4,6	-5,3	-2,7		0,0	-3,0	36,4	-1,6	-12,0		0,0	21,3	
LFZ Stellger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	184,5		3,0	-56,3	-4,2	-0,3	-1,0		1,3	-2,4	27,3	-1,3	-5,1		0,0	19,9	
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	385,5	13,0	6,0	-62,7	-4,5	-3,4	-1,1		1,0	-2,9	22,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	19,4	18,7
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	115,6	211,2	3,0	-52,2	-3,8	-3,8	-0,6		2,3	-1,5	31,1	-0,8	-12,0		0,0	17,6	
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	223,5	212,1	6,0	-56,0	-4,2	-18,5	-0,7		0,3	-2,4	19,4	-1,3	0,0	-2,0	0,0	17,0	16,1
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	194,4	2,0	6,0	-56,8	-4,2	-0,7	-0,7		0,0	-2,4	18,0	-1,3	0,0	-2,0	0,0	15,5	14,6
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	183,6	2,0	6,0	-56,3	-4,2	-2,8	-0,6		1,3	-2,4	17,8	-1,3	0,0	-2,0	0,0	15,4	14,6
LKW Wäsche	96,6	133,6	230,1	3,0	-53,5	-4,0	-12,7	-1,0		1,1	-2,0	29,4	-1,1	-12,0		0,0	15,4	
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	188,7	143,0	6,0	-56,5	-4,0	-0,8	-0,5		0,1	-2,0	17,3	-1,1	0,0	-2,0	0,0	15,3	14,2
Stall 3; Dach	85,4	411,8	1231,9	3,0	-63,3	-4,3	-2,2	-1,0		0,3	-2,6	17,8	-1,4	0,0	-2,0	0,0	15,2	14,4
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	484,6	47,1	3,0	-64,7	-4,3	-0,6	-0,9		0,0	-2,6	17,5	-1,4	0,0	0,0	0,0	14,9	16,1
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	179,6	15,0	3,0	-56,1	-4,2	-1,2	-0,8		1,6	-2,4	22,2	-1,3	-5,1		0,0	14,7	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	98,3	7,5	6,0	-50,8	-3,5	-20,7	-0,4		1,1	-1,3	15,8	-0,7	0,0	-2,0	0,0	14,5	13,1
Stall 2; Dach	85,4	466,3	1235,7	3,0	-64,4	-4,4	-1,8	-1,2		0,0	-2,7	16,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	13,9	13,2
Stall 1; Dach	85,4	463,4	1237,5	3,0	-64,3	-4,4	-2,2	-1,2		0,0	-2,7	16,3	-1,5	0,0	-2,0	0,0	13,7	12,9
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	388,2	2,0	6,0	-62,8	-4,5	-3,5	-1,1		1,3	-3,0	14,4	-1,6	0,0	-2,0	0,0	11,4	10,8
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	91,0	366,4	635,4	3,0	-62,3	-4,5	-6,7	-1,0		1,4	-2,9	21,0	-1,6	-7,3		0,0	10,8	
LKW Fahrspur Anl. Futter Quarantänestall	91,9	293,3	779,5	3,0	-60,3	-4,4	-6,2	-0,8		2,1	-2,5	25,3	-1,4	-12,0		0,0	10,7	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	383,1	2,0	6,0	-62,7	-4,5	-3,6	-1,1		0,2	-3,0	13,2	-1,6	-2,0		0,0	10,3	9,6
LKW Stellger. Anl./Abh. Quarantänestall	84,8	268,8		3,0	-59,6	-4,4	-6,1	-0,8		1,9	-2,7	18,8	-1,5	-7,3		0,0	8,7	
Stall 3; Fas. Ost	75,4	385,9	124,0	6,0	-62,7	-4,4	-2,8	-0,9		0,7	-2,8	11,2	-1,5	0,0	-2,0	0,0	8,5	7,7
Stall 3; Fas. Süd	73,6	395,8	82,2	6,0	-62,9	-4,5	-3,0	-1,0		2,3	-2,9	10,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	7,5	6,9
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	499,0	99,6	3,0	-65,0	-4,6	-16,2	-1,3		0,0	-3,1	22,0	-1,7	-12,0		0,0	6,9	

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Activ dB	Agri dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Stall 1; Fas. Süd	76,4	460,8	157,5	6,0	-64,3	-4,6	-4,6	-1,2		0,0	-3,0	7,8	-1,6	0,0	-2,0	0,0	4,8	4,2
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	414,8	436,8	3,0	-63,3	-4,5	-6,6	-1,1		2,5	-3,0	19,3	-1,6	-12,0	-12,0	0,0	4,3	
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	365,4		3,0	-62,2	-4,5	-4,3	-1,2		3,2	-2,9	18,8	-1,6	-12,0	-12,0	0,0	3,8	
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	288,4	15,0	3,0	-59,6	-4,4	-6,6	-0,8		1,6	-2,7	13,0	-1,5	-7,3	-7,3	0,0	3,0	
LKW Fahrspur Ani. Futterm Stall 1-3	89,2	439,4	412,2	3,0	-63,8	-4,6	-5,9	-1,2		1,2	-3,0	17,8	-1,6	-12,0	-12,0	0,0	2,7	
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	489,3	13,0	6,0	-64,8	-4,6	-19,6	-1,6		0,0	-3,0	2,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-0,5	-1,1
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	483,0	13,0	6,0	-64,8	-4,6	-19,7	-1,6		0,0	-3,0	2,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-0,7	-1,4
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	357,5	15,0	3,0	-62,1	-4,5	-4,3	-1,1		2,5	-2,9	13,3	-1,6	-12,0	-12,0	0,0	-1,7	
Quarantänestall; Fas. West	73,0	253,3	143,0	6,0	-59,1	-4,2	-16,1	-0,5		0,0	-2,2	-0,9	-1,2	0,0	-2,0	0,0	-3,1	-4,1
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	249,5	2,0	6,0	-58,9	-4,4	-19,2	-0,9		0,5	-2,7	-2,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,3	-6,1
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	257,6	2,0	6,0	-59,2	-4,4	-19,7	-0,9		0,0	-2,7	-3,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-6,6	-7,4
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	487,9	2,0	6,0	-64,8	-4,6	-17,7	-1,5		0,0	-3,1	-3,6	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-6,7	-7,3
Stall 3; Fas. Nord	76,4	412,7	157,2	6,0	-63,3	-4,5	-18,6	-1,0		0,6	-3,0	-4,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-7,4	-8,1
Stall 1; Fas. West	75,4	489,4	124,1	6,0	-64,8	-4,5	-16,5	-1,1		0,0	-2,9	-5,5	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-8,4	-9,1
Stall 2; Fas. West	75,4	483,1	124,1	6,0	-64,9	-4,5	-16,7	-1,1		0,0	-2,9	-5,8	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-8,6	-9,3
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	485,2	2,0	6,0	-64,9	-4,6	-19,5	-1,6		0,0	-3,1	-5,7	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,8	-9,4
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	490,9	2,0	6,0	-64,8	-4,6	-19,8	-1,7		0,0	-3,1	-6,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,1	-9,7
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	491,2	2,0	6,0	-64,8	-4,6	-19,9	-1,7		0,0	-3,1	-6,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,1	-9,7
Stall 2; Fas. Süd	76,4	488,0	157,5	6,0	-64,4	-4,6	-19,1	-1,1		0,0	-3,0	-6,8	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-9,9	-10,5
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	510,2	3,0	3,0	-65,1	-4,6	-14,0	-1,4		0,0	-3,1	2,7	-1,7	-12,0	-12,0	0,0	-12,4	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	509,4	128,2	3,0	-65,1	-4,6	-14,0	-1,1		0,0	-3,1	2,2	-1,7	-12,0	-12,0	0,0	-12,9	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	510,2	15,0	3,0	-65,1	-4,6	-13,5	-1,2		0,0	-3,1	-1,7	-1,7	-12,0	-12,0	0,0	-16,8	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw	S	I oder S	Ko	Adv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	dLrefl	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN				
	dB(A)	m	m, m²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)				
IP 07: Wahner Straße 38																						
	RW,T 60	dB(A)	RW,N 45	dB(A)	LrT 38	dB(A)	LrN 30	dB(A)											dB(A)			
Schlepper/Radiader Außenbereich füttern	105,0	159,8	8805,5	3,0	-55,1	-4,2	-8,3	-0,4	3,9	-2,1	43,9	-1,2	-7,3	0,0	34,5	0,0	27,3					
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	206,0	212,1	6,0	-57,3	-4,4	-8,7	-0,6	1,2	-2,8	30,8	-1,5	0,0	-2,0	28,0	0,0	27,3					
Schlepper/Radiader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	150,1	1423,5	3,0	-54,5	-4,4	-10,2	-0,4	4,5	-2,8	42,9	-1,5	-12,8	0,0	27,3	0,0	27,2					
LKW Pumpe Anl. Fütter Quarantänestall	109,6	190,6		3,0	-56,6	-4,5	-10,0	-1,1	1,8	-2,9	42,2	-1,6	-12,0	0,0	26,9	0,0	26,9					
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	143,2	570,1	3,0	-54,1	-3,9	-2,8	-0,4	1,2	-1,6	33,5	-0,9	-5,1	0,0	25,2	0,0	25,2					
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	106,0	372,6	99,6	3,0	-62,4	-4,7	-4,2	-1,0	3,8	-3,2	40,5	-1,7	-12,0	0,0	22,6	0,0	22,6					
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	72,9	211,2	3,0	-48,2	-3,7	-1,9	-0,4	1,1	-1,5	36,1	-0,8	-12,0	0,0	20,3	0,0	20,3					
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	106,0	254,2	99,6	3,0	-59,1	-4,6	-16,6	-0,7	2,6	-3,1	30,6	-1,7	-7,3	0,0	19,3	0,0	19,3					
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	382,8	13,0	6,0	-62,7	-4,6	-3,3	-1,1	1,1	-3,2	22,5	-1,7	0,0	-2,0	16,3	0,0	16,3					
Quarantänestall; Dach	83,8	208,1	1739,5	3,0	-57,4	-4,1	-4,5	-0,5	0,5	-2,1	20,9	-1,2	0,0	-2,0	15,8	0,0	15,8					
LKW Wäsche	96,6	107,5	230,1	3,0	-51,6	-4,2	-14,3	-0,8	3,2	-2,5	31,8	-1,4	-12,0	0,0	17,2	0,0	17,2					
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	65,1	7,5	6,0	-47,3	-3,7	-20,3	-0,3	0,0	-1,7	18,7	-0,9	0,0	-2,0	15,5	0,0	15,5					
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	210,5	212,1	6,0	-57,5	-4,4	-19,6	-0,8	0,7	-2,8	19,1	-1,5	0,0	-2,0	14,6	0,0	14,6					
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	70,8	7,5	6,0	-48,0	-3,8	-20,4	-0,3	0,0	-1,8	17,6	-1,0	0,0	-2,0	13,8	0,0	13,8					
LKW Pumpe Anl. Fütter Stall 1-3	109,6	435,3		3,0	-63,8	-4,7	-11,4	-1,9	0,0	-3,3	30,8	-1,8	-12,0	0,0	15,5	0,0	15,5					
Stall 3; Dach	85,4	408,2	1231,9	3,0	-63,2	-4,5	-2,7	-1,0	1,1	-2,8	18,1	-1,5	0,0	-2,0	14,5	0,0	14,5					
LFZ Stellger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	168,3		3,0	-55,5	-4,5	-9,4	-0,4	3,8	-2,9	21,7	-1,6	-5,1	0,0	13,2	0,0	13,2					
Stall 2; Dach	85,4	465,9	1235,7	3,0	-64,4	-4,5	-3,4	-1,2	1,1	-2,9	16,1	-1,6	0,0	-2,0	11,8	0,0	11,8					
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	485,1	47,1	3,0	-64,7	-4,4	-3,4	-0,9	0,0	-2,8	14,5	-1,5	0,0	0,0	11,0	0,0	11,0					
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	176,2	143,0	6,0	-55,9	-4,3	-5,9	-0,3	0,8	-2,4	13,4	-1,3	0,0	-2,0	10,8	0,0	10,8					
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	174,0	2,0	6,0	-55,8	-4,5	-7,1	-0,4	1,1	-2,9	13,7	-1,6	0,0	-2,0	10,2	0,0	10,2					
Stall 1; Dach	85,4	463,9	1237,5	3,0	-64,3	-4,5	-7,3	-1,0	1,8	-2,9	13,1	-1,6	0,0	-2,0	10,1	0,0	10,1					
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	178,9	2,0	6,0	-56,0	-4,5	-9,0	-0,5	2,7	-2,9	13,0	-1,6	0,0	-2,0	9,6	0,0	9,6					
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	164,8	15,0	3,0	-55,3	-4,5	-9,7	-0,5	4,8	-2,9	17,6	-1,6	-5,1	0,0	7,4	0,0	7,4					
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	384,1	2,0	6,0	-62,7	-4,7	-7,5	-1,0	1,6	-3,2	10,7	-1,8	0,0	-2,0	7,3	0,0	7,3					
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	91,0	362,9	635,4	3,0	-62,2	-4,6	-10,0	-0,8	1,3	-3,2	17,7	-1,7	-7,3	0,0	6,9	0,0	6,9					
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	381,9	2,0	6,0	-62,6	-4,7	-9,0	-0,9	2,6	-3,2	10,4	-1,8	0,0	-2,0	6,7	0,0	6,7					
Stall 3; Fas. Ost	75,4	382,9	124,0	6,0	-62,7	-4,6	-4,9	-0,9	1,6	-3,0	9,9	-1,6	0,0	-2,0	6,3	0,0	6,3					
LKW Fahrspur Anl. Fütter Quarantänestall	91,9	382,1	779,5	3,0	-60,0	-4,6	-9,9	-0,6	2,1	-3,0	22,2	-1,6	-12,0	0,0	6,9	0,0	6,9					
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	500,7	99,6	3,0	-65,0	-4,7	-17,3	-1,3	0,4	-3,3	21,2	-1,8	-12,0	0,0	5,9	0,0	5,9					
LKW Stellger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	84,8	362,5		3,0	-62,2	-4,7	-4,2	-1,1	3,6	-3,2	19,2	-1,7	-12,0	0,0	4,0	0,0	4,0					
Stall 1; Fas. Süd	76,4	463,1	157,5	6,0	-64,3	-4,7	-7,5	-1,0	1,6	-3,2	6,6	-1,8	0,0	-2,0	3,4	0,0	3,4					

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	LW dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Activ dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Stall 3; Fas. Süd	73,6	395,0	82,2	6,0	-62,9	-4,6	-8,3	-0,8		3,5	-3,2	6,3	-1,7	0,0	-2,0	0,0	3,1	2,6
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	411,6	436,8	3,0	-63,3	-4,7	-8,8	-1,0		2,6	-3,2	17,3	-1,8	-12,0		0,0	2,1	
LKW Stelger. Anl./Abh. Quarantänestall	84,8	263,8		3,0	-59,4	-4,6	-14,6	-0,8		2,9	-3,1	11,3	-1,7	-7,3		0,0	0,9	
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	263,7	15,0	3,0	-59,4	-4,6	-9,1	-0,7		1,7	-3,1	10,6	-1,7	-7,3		0,0	0,3	
LKW Fahrspur Anl. Futter Stall 1-3	89,2	436,8	412,2	3,0	-63,8	-4,7	-9,2	-1,0		1,7	-3,2	15,2	-1,8	-12,0		0,0	0,0	
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	491,1	13,0	6,0	-64,8	-4,7	-19,6	-1,6		0,7	-3,2	3,0	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-0,3	-0,8
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	492,4	13,0	6,0	-64,8	-4,7	-19,8	-1,7		0,7	-3,2	2,8	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-0,5	-1,0
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 3	79,8	354,2	15,0	3,0	-62,0	-4,6	-6,4	-1,0		4,1	-3,2	12,9	-1,7	-12,0		0,0	-2,3	-4,2
Quarantänestall; Fas. West	73,0	246,0	143,0	6,0	-58,8	-4,4	-16,1	-0,5		0,2	-2,6	-0,7	-1,4	0,0	-2,0	0,0	-3,3	-4,2
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	244,3	2,0	6,0	-58,8	-4,6	-19,1	-0,9		1,0	-3,1	-2,1	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-5,1	-5,7
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	247,9	2,0	6,0	-58,9	-4,6	-19,7	-0,9		1,0	-3,1	-2,7	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-5,8	-6,4
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	490,9	2,0	6,0	-64,8	-4,7	-18,5	-1,5		0,5	-3,3	-4,1	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-7,4	-7,9
Stall 3; Fas. Nord	76,4	409,3	157,2	6,0	-63,2	-4,6	-19,3	-1,0		0,6	-3,2	-5,2	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,4	-8,9
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	493,4	2,0	6,0	-64,9	-4,7	-19,7	-1,7		0,7	-3,3	-5,4	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-8,6	-9,1
Stall 2; Fas. West	75,4	492,5	124,1	6,0	-64,8	-4,6	-17,5	-1,1		0,4	-3,1	-6,3	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,4	-10,0
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	491,6	2,0	6,0	-64,8	-4,7	-19,8	-1,7		0,0	-3,3	-6,1	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-9,4	-9,9
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	491,7	2,0	6,0	-64,8	-4,7	-19,9	-1,7		0,0	-3,3	-6,1	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-9,4	-9,9
Stall 1; Fas. West	75,4	491,2	124,1	6,0	-64,8	-4,6	-17,8	-1,1		0,3	-3,1	-6,6	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,7	-10,3
Stall 2; Fas. Süd	76,4	466,4	157,5	6,0	-64,4	-4,7	-19,5	-1,2		0,7	-3,2	-6,6	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-9,8	-10,4
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	509,9	128,2	3,0	-65,1	-4,7	-14,4	-1,1		0,6	-3,3	2,2	-1,8	-12,0		0,0	-13,1	
LKW Stelger. Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	511,8		3,0	-65,2	-4,7	-15,8	-1,4		0,0	-3,3	0,8	-1,8	-12,0		0,0	-14,6	
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	511,7	15,0	3,0	-65,2	-4,7	-15,3	-1,2		0,3	-3,3	-3,4	-1,8	-12,0		0,0	-18,7	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmek(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmek(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
																			RW,T 60 dB(A)
IP 08: Wähler Straße 40																			
Schlepper/Radiader Außenbereich füttern	105,0	147,8	8805,5	3,0	-54,4	-3,3	-1,4	-0,5		0,8	-0,8	49,2	-0,5	-7,3		0,0	41,1		
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	110,0	570,1	3,0	-51,8	-1,5	0,0	-0,4		0,1	-0,2	40,0	-0,1	-5,1		0,0	34,7		
Schlepper/ Radiader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	150,2	1423,5	3,0	-54,5	-4,1	-0,7	-0,8		1,5	-2,1	49,4	-1,2	-12,8		0,0	34,4		
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	209,0	212,1	6,0	-57,4	-4,2	-5,5	-0,7		0,1	-2,3	32,9	-1,3	0,0	-2,0	0,0	30,5	29,6	
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	52,4	211,2	3,0	-45,4	-1,1	0,0	-0,3		0,1	-0,1	42,5	-0,1	-12,0		0,0	30,4		
LKW Wäsche	96,6	102,7	230,1	3,0	-51,2	-3,7	0,0	-3,4		0,8	-1,5	42,1	-0,8	-12,0		0,0	28,6		
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	376,3	99,6	3,0	-62,5	-4,5	-0,7	-1,3		2,4	-3,0	42,3	-1,6	-12,0		0,0	27,3		
LKW Pumpe Ani. Futter Quarantänestall	109,6	196,0		3,0	-56,8	-4,3	-10,5	-1,3		0,0	-2,5	39,7	-1,3	-12,0		0,0	25,2		
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	209,8	212,1	6,0	-57,4	-4,2	-15,8	-0,7		3,6	-2,3	26,1	-1,3	0,0	-2,0	0,0	23,8	23,0	
LKW Pumpe Ani. Futter Stall 1-3	109,6	442,7		3,0	-63,9	-4,6	-3,1	-3,1		0,0	-3,0	37,9	-1,7	-12,0		0,0	22,8		
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	72,6	7,5	6,0	-48,2	-3,0	-15,6	-0,2		0,0	-0,4	23,0	-0,2	0,0	-2,0	0,0	22,6	20,8	
Quarantänestall; Dach	83,8	209,4	1739,5	3,0	-57,4	-3,8	-0,9	-0,6		0,2	-1,7	24,2	-0,9	0,0	-2,0	0,0	22,6	21,3	
LFZ Stelger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	166,2		3,0	-55,4	-4,1	0,0	-1,0		2,1	-2,3	29,4	-1,2	-5,1		0,0	22,0		
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	62,1	7,5	6,0	-46,9	-2,6	-19,1	-0,2		0,8	-0,2	22,2	-0,1	0,0	-2,0	0,0	22,0	20,2	
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	385,7	13,0	6,0	-62,7	-4,5	-0,4	-1,4		0,0	-2,9	24,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	21,1	20,4	
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	257,2	99,6	3,0	-59,2	-4,4	-15,3	-0,7		0,0	-2,7	29,5	-1,5	-7,3		0,0	19,5		
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	176,7		6,0	-55,9	-4,2	0,0	-0,7		0,2	-2,3	19,6	-1,2	0,0	-2,0	0,0	17,3	16,3	
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	164,2	15,0	3,0	-55,3	-4,1	0,0	-0,9		2,0	-2,3	24,4	-1,3	-5,1		0,0	17,1		
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	177,4	2,0	6,0	-56,0	-4,2	-0,6	-0,6		0,4	-2,3	19,3	-1,3	0,0	-2,0	0,0	16,9	16,0	
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	176,8	143,0	6,0	-55,9	-4,0	-0,1	-0,5		0,1	-1,9	18,6	-1,1	0,0	-2,0	0,0	16,6	15,5	
Stall 3; Dach	85,4	411,2	1231,9	3,0	-63,3	-4,3	-0,4	-1,1		0,0	-2,6	19,2	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,6	15,8	
Stall 2; Dach	85,4	468,6	1235,7	3,0	-64,4	-4,4	-0,4	-1,3		0,0	-2,7	17,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	15,2	14,5	
Stall 1; Dach	85,4	469,7	1237,5	3,0	-64,4	-4,4	-0,4	-1,3		0,0	-2,7	17,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	15,2	14,4	
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	489,5	47,1	3,0	-64,8	-4,3	-0,4	-0,9		0,0	-2,6	17,5	-1,4	0,0	0,0	0,0	14,9	16,1	
LKW Fahrspur Ani. Futter Quarantänestall	91,9	283,7	779,5	3,0	-60,1	-4,4	-0,9	-1,4		0,5	-2,6	28,8	-1,4	-12,0		0,0	14,1		
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	365,7	635,4	3,0	-62,3	-4,5	-2,2	-1,7		0,0	-2,9	23,5	-1,6	-7,3		0,0	13,3		
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	385,7	2,0	6,0	-62,7	-4,5	-0,3	-1,4		0,0	-3,0	16,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	13,0	12,4	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	386,0	2,0	6,0	-62,7	-4,5	-0,5	-1,4		0,0	-3,0	15,7	-1,6	0,0	-2,0	0,0	12,8	12,1	
Stall 3; Fas. Ost	75,4	385,7	124,0	6,0	-62,7	-4,4	-0,3	-1,1		0,0	-2,8	12,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	10,1	9,4	
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	505,9	99,6	3,0	-65,1	-4,6	-15,0	-1,2		0,0	-3,1	23,1	-1,7	-12,0		0,0	8,0		
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	411,6	436,8	3,0	-63,3	-4,5	-0,5	-1,9		0,5	-3,0	22,6	-1,6	-12,0		0,0	7,6		
LKW Fahrspur Ani. Futter Stall 1-3	89,2	440,7	412,2	3,0	-63,9	-4,6	-1,2	-1,9		0,6	-3,0	21,2	-1,6	-12,0		0,0	6,1		

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	LW dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Activ dB	Agri dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	LS dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
LKW Stellger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	385,4		3,0	-62,2	-4,5	-1,1	-1,5		2,1	-2,9	20,6	-1,6	-12,0		0,0	5,6	3,2
Stall 3; Fas. Nord	76,4	410,3	157,2	6,0	-63,3	-4,5	-6,8	-1,0		0,0	-3,0	6,8	-1,6	0,0	-2,0	0,0	3,9	1,3
Stall 2; Fas. Süd	76,4	488,0	157,5	6,0	-64,4	-4,6	-7,4	-1,2		0,0	-3,0	4,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	1,9	
LKW Stellger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	287,1		3,0	-59,5	-4,4	-12,7	-0,8		0,0	-2,7	10,4	-1,5	-7,3		0,0	0,4	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	356,9	15,0	3,0	-62,0	-4,5	-1,4	-1,4		1,9	-2,9	15,3	-1,6	-12,0		0,0	0,3	
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	495,7	13,0	6,0	-64,9	-4,6	-19,5	-1,6		0,0	-3,0	2,5	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-0,6	-1,2
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	496,5	13,0	6,0	-64,9	-4,6	-19,5	-1,6		0,0	-3,0	2,5	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-0,6	-1,2
Quarantänestall; Fas. West	73,0	247,8	143,0	6,0	-58,9	-4,2	-14,8	-0,5		0,0	-2,2	0,6	-1,2	0,0	-2,0	0,0	-1,6	-2,6
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	247,7	2,0	6,0	-58,9	-4,4	-17,5	-0,8		0,1	-2,7	-1,1	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-3,8	-4,6
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	287,2	15,0	3,0	-59,5	-4,4	-12,2	-0,7		0,0	-2,7	6,0	-1,5	-7,3		0,0	-4,0	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	514,5	128,2	3,0	-65,2	-4,6	-4,9	-2,1		0,0	-3,1	10,2	-1,7	-12,0		0,0	-4,9	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	248,2	2,0	6,0	-58,9	-4,4	-18,6	-0,8		0,0	-2,7	-2,4	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,0	-5,8
Stall 1; Fas. Süd	76,4	470,2	157,5	6,0	-64,4	-4,6	-14,5	-1,1		0,0	-3,0	-2,2	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-5,2	-5,8
Stall 3; Fas. Süd	73,6	389,3	82,2	6,0	-63,0	-4,5	-14,0	-1,0		0,0	-2,9	-2,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-5,8	-6,5
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	495,7	2,0	6,0	-64,9	-4,6	-17,5	-1,5		0,0	-3,1	-3,5	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-6,6	-7,1
Stall 2; Fas. West	75,4	495,7	124,1	6,0	-64,9	-4,5	-15,0	-1,1		0,0	-2,8	-4,2	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-7,0	-7,7
Stall 1; Fas. West	75,4	496,5	124,1	6,0	-64,9	-4,5	-15,0	-1,1		0,0	-2,8	-4,2	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-7,0	-7,7
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	497,3	2,0	6,0	-64,9	-4,6	-17,9	-1,5		0,0	-3,1	-4,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-7,1	-7,7
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	496,0	2,0	6,0	-64,9	-4,6	-19,8	-1,7		0,0	-3,1	-6,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,1	-9,7
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	496,0	2,0	6,0	-64,9	-4,6	-19,8	-1,7		0,0	-3,1	-6,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,1	-9,7
LKW Stellger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	516,8		3,0	-65,3	-4,6	-11,9	-1,4		0,0	-3,1	4,7	-1,7	-12,0		0,0	-10,5	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	516,8	15,0	3,0	-65,3	-4,6	-11,4	-1,3		0,0	-3,1	0,2	-1,7	-12,0		0,0	-14,9	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	LW	S	I	Ko	Adiv	Ag	Abar	Aatm	Amisc	dLrefl	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN
	dB(A)	m	m ²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
	RW,T 60	dB(A)	RW,N 45	dB(A)	LrT 41	dB(A)	LrN 35	dB(A)										
IP 09: Wöhner Straße 42																		
Schlepper/Radiader Außenbereich füttern	105,0	174,2	8805,5	3,0	-55,8	-3,7	-4,2	-0,8		2,1	-1,6	45,6	-0,9	-7,3		0,0	36,7	34,4
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	219,9	212,1	6,0	-57,8	-4,2	0,0	-0,9		0,1	-2,4	37,7	-1,3	0,0	-2,0	0,0	35,3	
Schlepper/ Radiader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	164,4	1423,5	3,0	-55,3	-4,1	-3,1	-0,7		1,3	-2,3	46,1	-1,2	-12,8		0,0	31,0	
LfZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	152,2	570,1	3,0	-54,6	-3,3	-1,5	-0,6		1,0	-0,7	34,5	-0,4	-5,1		0,0	28,8	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	106,0	386,9	99,6	3,0	-62,7	-4,5	0,0	-1,5		2,3	-3,0	42,6	-1,6	-12,0		0,0	27,6	
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	78,8	211,2	3,0	-48,9	-3,0	-1,9	-0,4		1,1	-0,2	36,1	-0,1	-12,0		0,0	23,9	
LKW Pumpe Anl. Futter Stall 1-3	109,6	456,7		3,0	-64,2	-4,6	-0,2	-4,8		0,0	-3,1	38,8	-1,7	-12,0		0,0	23,7	
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	95,5	7,5	3,0	-50,6	-3,5	-12,1	-0,2		0,5	-1,2	24,2	-0,6	-2,0		0,0	22,9	21,6
LKW Pumpe Anl. Futter Quarantänestall	109,6	212,1		3,0	-57,5	-4,3	-13,0	-1,3		0,0	-2,5	36,5	-1,4	-12,0		0,0	22,0	
Quarantänestall; Dach	83,8	222,3	1739,5	3,0	-57,9	-3,9	-9,9	-0,6		0,0	-1,8	23,5	-1,0	0,0	-2,0	0,0	21,7	20,5
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	396,6	13,0	6,0	-63,0	-4,5	0,0	-1,5		0,0	-2,9	24,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	21,1	20,5
LfZ Stelger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	177,9		3,0	-56,0	-4,2	0,0	-1,1		1,9	-2,4	28,5	-1,3	-5,1		0,0	21,1	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	84,3	7,5	6,0	-49,5	-3,3	-17,1	-0,3		0,7	-0,9	20,7	-0,5	0,0	-2,0	0,0	19,8	16,3
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	106,0	269,9		3,0	-59,6	-4,4	-15,1	-0,7		0,0	-2,8	29,2	-1,5	-7,3		0,0	19,2	
LKW Wäsche	96,6	116,9	230,1	3,0	-62,3	-3,8	-11,6	-0,8		1,5	-1,8	32,4	-1,0	-12,0		0,0	18,6	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	187,9	2,0	6,0	-56,5	-4,2	0,0	-0,8		0,0	-2,4	18,8	-1,3	0,0	-2,0	0,0	16,4	15,5
Stall 3; Dach	85,4	422,4	1231,9	3,0	-63,5	-4,3	-0,4	-1,2		0,0	-2,6	18,9	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,3	15,5
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	224,8	212,1	6,0	-58,0	-4,2	-19,5	-0,8		0,0	-2,4	18,1	-1,3	0,0	-2,0	0,0	15,7	14,8
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	190,1	143,0	6,0	-56,6	-4,0	-4,4	-0,5		0,0	-2,0	17,4	-1,1	0,0	-2,0	0,0	15,4	14,3
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	500,8	47,1	3,0	-65,0	-4,4	0,0	-1,0		0,0	-2,6	17,7	-1,4	0,0	0,0	0,0	15,1	16,2
Stall 2; Dach	85,4	479,6	1235,7	3,0	-64,6	-4,4	-4,4	-1,3		0,0	-2,7	17,7	-1,5	0,0	-2,0	0,0	15,0	14,2
Stall 1; Dach	85,4	482,0	1237,5	3,0	-64,7	-4,4	-4,4	-1,3		0,0	-2,7	17,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	14,9	14,2
LfZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	177,1	15,0	3,0	-56,0	-4,2	-1,7	-0,7		2,1	-2,4	22,3	-1,3	-5,1		0,0	14,9	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	192,8	2,0	6,0	-56,7	-4,2	-2,7	-0,6		0,0	-2,4	16,1	-1,3	0,0	-2,0	0,0	13,7	12,8
LKW Fahrspur Anl. Futter Quarantänestall	91,9	298,1	779,5	3,0	-60,5	-4,4	-1,2	-1,5		0,9	-2,7	28,3	-1,5	-12,0		0,0	13,6	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	91,0	378,8	635,4	3,0	-62,6	-4,5	-2,1	-1,8		0,5	-2,9	23,6	-1,6	-7,3		0,0	13,4	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	397,9	2,0	6,0	-63,0	-4,5	-0,1	-1,5		0,2	-3,0	16,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	13,1	12,4
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	395,7	2,0	6,0	-62,9	-4,5	0,0	-1,5		0,0	-3,0	15,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	13,0	12,3
Stall 3; Fas. Nord	76,4	420,2	157,2	6,0	-63,5	-4,5	0,0	-1,2		0,0	-3,0	13,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	10,3	9,7
Stall 3; Fas. Ost	75,4	396,6	124,0	6,0	-63,0	-4,4	0,0	-1,1		0,0	-2,8	12,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	10,1	9,4
Stall 2; Fas. Süd	76,4	477,8	157,5	6,0	-64,6	-4,6	0,0	-1,3		0,0	-3,0	12,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	8,9	8,3
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	517,7	99,6	3,0	-65,3	-4,6	-14,7	-1,3		0,0	-3,1	23,1	-1,7	-12,0		0,0	8,0	

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Adiv dB	Agf dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLref dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	422,8	436,8	3,0	-63,5	-4,6	0,0	-2,0		0,5	-3,0	22,7	-1,6	-12,0		0,0	7,7	
LKW Fahrspur Anl. Fütter Stall 1-3	89,2	454,1	412,2	3,0	-64,1	-4,6	-1,0	-2,0		0,6	-3,0	21,1	-1,6	-12,0		0,0	6,0	
LKW Stelger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	84,8	376,6		3,0	-62,5	-4,5	0,0	-1,7		1,9	-3,0	21,0	-1,6	-12,0		0,0	6,0	
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 3	79,8	368,1	15,0	3,0	-62,3	-4,5	0,0	-1,7		1,6	-2,9	15,8	-1,6	-12,0		0,0	0,9	
LKW Stelger. Anl./Abh. Quarantänestall	84,8	280,0		3,0	-59,9	-4,4	-12,5	-0,8		0,0	-2,8	10,2	-1,5	-7,3		0,0	0,1	
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	506,3	13,0	6,0	-65,1	-4,6	-18,8	-1,6		0,0	-3,1	3,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-0,1	-0,7
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	508,7	13,0	6,0	-65,1	-4,6	-19,3	-1,6		0,0	-3,1	2,4	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-0,6	-1,2
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	258,3	2,0	6,0	-59,2	-4,4	-14,2	-0,7		0,1	-2,7	1,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-0,8	-1,6
Quarantänestall; Fas. West	73,0	259,9	143,0	6,0	-59,3	-4,2	-14,3	-0,5		0,0	-2,3	0,7	-1,2	0,0	-2,0	0,0	-1,6	-2,5
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	505,5	2,0	6,0	-65,1	-4,6	-14,4	-1,3		0,0	-3,1	-0,5	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-3,6	-4,2
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	280,3	15,0	3,0	-59,9	-4,4	-12,0	-0,7		0,0	-2,8	5,7	-1,5	-7,3		0,0	-4,3	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	524,4	128,2	3,0	-65,4	-4,6	-4,1	-2,2		0,0	-3,1	10,8	-1,7	-12,0		0,0	-4,4	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	281,9	2,0	6,0	-59,4	-4,4	-19,2	-0,9		0,0	-2,7	-3,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-6,3	-7,0
Stall 2; Fas. West	75,4	506,2	124,1	6,0	-65,1	-4,5	-14,2	-1,1		0,0	-2,9	-3,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,4	-7,0
Stall 1; Fas. West	75,4	508,7	124,1	6,0	-65,1	-4,5	-14,9	-1,2		0,0	-2,8	-4,3	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-7,2	-7,9
Stall 1; Fas. West; Tür 2	76,9	510,1	2,0	6,0	-65,1	-4,6	-19,1	-1,6		0,0	-3,1	-5,6	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,7	-9,3
Stall 2; Fas. West; Tür 2	76,9	507,2	2,0	6,0	-65,1	-4,6	-19,4	-1,6		0,0	-3,1	-5,8	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,9	-9,5
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	507,4	2,0	6,0	-65,1	-4,6	-19,4	-1,6		0,0	-3,1	-5,8	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,9	-9,5
Stall 1; Fas. Süd	76,4	483,5	157,5	6,0	-64,7	-4,6	-18,5	-1,1		0,0	-3,0	-6,4	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-9,5	-10,1
Stall 3; Fas. Süd	73,6	411,3	82,2	6,0	-63,3	-4,5	-17,7	-1,0		0,0	-3,0	-6,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-9,5	-10,5
LKW Stelger. Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	528,5		3,0	-65,5	-4,6	-11,2	-1,4		0,0	-3,1	5,1	-1,7	-12,0		0,0	-10,1	
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	528,5	15,0	3,0	-65,5	-4,6	-10,3	-1,3		0,0	-3,1	1,0	-1,7	-12,0		0,0	-10,1	
																0,0	-14,1	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Aclv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dlrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
IP 10a: Wähler Straße 19	105,0	149,9	8805,5	3,0	-54,5	-3,6	-1,6	-0,7		0,5	-1,4	48,1	-0,8	-7,3		0,0	39,4	36,4
Schlepper/Radiader Außenbereich füttern	94,6	181,5	212,1	6,0	-56,2	-4,1	0,0	-0,8		0,0	-2,2	39,6	-1,2	0,0	-2,0	0,0	37,4	
Quarantänestall; Fas. Nord	105,0	134,5	1423,5	3,0	-53,6	-4,0	0,0	-0,8		0,8	-2,0	50,5	-1,1	-12,8		0,0	35,7	
Schlepper/ Radiader Abh. Mist/Anl. Stroh	96,8	94,1	230,1	3,0	-50,5	-3,5	0,0	-3,2		0,1	-1,3	42,5	-0,7	-12,0		0,0	29,1	
LKW Wäsche	106,0	346,0	99,6	3,0	-61,8	-4,5	0,0	-1,3		2,3	-2,9	43,7	-1,6	-12,0		0,0	28,7	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	90,6	140,7	570,1	3,0	-54,0	-3,5	-1,1	-0,7		0,5	-1,3	34,8	-0,7	-5,1		0,0	28,4	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	84,1	92,6	7,5	6,0	-50,3	-3,5	-9,5	-0,2		0,6	-1,1	27,1	-0,6	0,0	-2,0	0,0	26,0	24,5
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	83,8	186,4	1739,5	3,0	-56,4	-3,7	-1,0	-0,5		0,0	-1,4	25,1	-0,8	0,0	-2,0	0,0	23,7	22,4
Quarantänestall; Dach	87,0	355,0	13,0	6,0	-62,0	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	25,2	-1,6	0,0	-2,0	0,0	22,3	21,7
Stall 3; Fas. Ost; Tor	86,2	78,2	211,2	3,0	-48,9	-3,2	-1,7	-0,6		0,3	-0,9	35,2	-0,5	-12,0		0,0	22,3	
LKW Fahrspur Wäsche	84,8	143,5		3,0	-54,1	-4,0	0,0	-0,9		0,0	-2,1	28,8	-1,1	-5,1		0,0	21,6	
LFZ Steilger. Abh. Mist/Anl. Stroh	109,6	418,3		3,0	-63,4	-4,6	-4,9	-3,1		0,0	-3,0	36,7	-1,6	-12,0		0,0	21,6	
LKW Pumpe Anl. Futter Quarantänestall	109,6	182,1		3,0	-56,2	-4,2	-15,4	-1,2		0,0	-2,4	35,7	-1,3	-12,0		0,0	21,2	
LKW Pumpe Anl. Futter Quarantänestall	106,0	232,9	99,6	3,0	-58,3	-4,3	-15,0	-0,6		0,0	-2,6	30,8	-1,4	-7,3		0,0	20,9	
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	74,3	152,1	2,0	6,0	-54,6	-4,1	0,0	-0,6		0,0	-2,2	21,0	-1,2	0,0	-2,0	0,0	18,8	17,8
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	94,6	192,0	212,1	6,0	-56,7	-4,1	-18,7	-0,6		0,0	-2,2	20,5	-1,2	0,0	-2,0	0,0	18,3	17,3
Quarantänestall; Fas. Süd	74,3	162,8	2,0	6,0	-55,2	-4,1	0,0	-0,7		0,0	-2,2	20,3	-1,2	0,0	-2,0	0,0	18,0	17,1
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	79,8	144,5	15,0	3,0	-54,2	-4,0	0,0	-0,8		1,4	-2,1	25,1	-1,1	-5,1		0,0	18,0	
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	73,0	157,0	143,0	6,0	-54,9	-3,9	-0,1	-0,5		0,0	-1,7	19,7	-0,9	0,0	-2,0	0,0	16,0	16,7
Quarantänestall; Fas. Ost	85,4	380,0	1231,9	3,0	-62,6	-4,3	-0,5	-1,0		0,0	-2,5	20,0	-1,4	0,0	-2,0	0,0	17,5	16,6
Stall 3; Dach	84,2	83,9	7,5	6,0	-49,5	-3,3	-19,4	-0,3		0,2	-0,9	17,9	-0,5	0,0	-2,0	0,0	17,0	15,4
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	85,0	458,9	47,1	3,0	-64,2	-4,3	0,0	-0,9		0,0	-2,5	18,6	-1,4	0,0	0,0	0,0	16,0	17,2
Abluftwäscher Stall 1 - 3	91,9	255,7	779,5	3,0	-59,1	-4,3	-0,8	-1,3		1,1	-2,5	30,6	-1,4	-12,0		0,0	16,0	
LKW Fahrspur Anl. Futter Quarantänestall	85,4	436,4	1235,7	3,0	-63,8	-4,4	-0,4	-1,2		0,0	-2,6	18,6	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,0	15,2
Stall 2; Dach	85,4	441,8	1237,5	3,0	-63,9	-4,4	-0,4	-1,2		0,0	-2,6	18,5	-1,4	0,0	-2,0	0,0	15,9	15,1
Stall 1; Dach	91,0	336,2	635,4	3,0	-61,5	-4,5	-1,8	-1,6		0,3	-2,9	25,0	-1,5	-7,3		0,0	14,9	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	78,9	353,0	2,0	6,0	-61,9	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	17,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	14,2	13,5
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	357,5	2,0	6,0	-62,1	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	17,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	14,0	13,4
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	76,4	377,6	157,2	6,0	-62,5	-4,5	0,0	-1,0		0,0	-2,9	14,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	11,4	10,8
Stall 3; Fas. Nord	75,4	354,7	124,0	6,0	-62,0	-4,4	0,0	-1,0		0,0	-2,7	14,0	-1,5	0,0	-2,0	0,0	11,3	10,6
Stall 3; Fas. Ost	76,4	434,0	157,5	6,0	-63,7	-4,5	0,0	-1,2		0,0	-3,0	13,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	10,0	9,3
Stall 2; Fas. Süd	89,4	378,9	436,8	3,0	-62,6	-4,5	0,0	-1,9		1,0	-2,9	24,4	-1,6	-12,0		0,0	9,4	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3																		

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Activ dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLref dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Viehverfütung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	476,5	99,6	3,0	-64,6	-4,6	-14,2	-1,2		0,0	-3,1	24,5	-1,7	-12,0		0,0	9,3	
LKW Fahrspur Ani. Fütter Stall 1-3	89,2	411,4	412,2	3,0	-63,3	-4,5	-1,0	-1,9		0,8	-3,0	22,3	-1,6	-12,0		0,0	7,3	
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	335,5		3,0	-61,5	-4,5	0,0	-1,6		1,9	-2,9	22,1	-1,6	-12,0		0,0	7,2	
LKW Stelger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	242,7		3,0	-58,7	-4,4	-12,1	-0,7		0,0	-2,7	11,9	-1,4	-7,3		0,0	2,0	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	327,0	15,0	3,0	-61,3	-4,5	0,0	-1,6		1,2	-2,9	16,7	-1,6	-12,0		0,0	1,7	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	218,6		6,0	-57,8	-4,3	-13,4	-0,6		0,0	-2,6	4,3	-1,4	0,0	-2,0	0,0	1,7	0,9
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	463,3	13,0	6,0	-64,3	-4,6	-18,8	-1,4		0,0	-3,0	3,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	0,9	0,3
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	467,6	13,0	6,0	-64,4	-4,6	-19,3	-1,5		0,0	-3,0	3,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	0,3	-0,3
Quarantänestall; Fas. West	73,0	221,9	143,0	6,0	-57,9	-4,1	-14,3	-0,4		0,0	-2,1	2,2	-1,1	0,0	-2,0	0,0	0,2	-0,9
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	461,6	2,0	6,0	-64,3	-4,6	-14,0	-1,2		0,0	-3,1	0,9	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-2,2	-2,8
Stall 3; Fas. Süd	73,6	370,7	82,2	6,0	-62,4	-4,5	-11,4	-0,8		0,0	-2,9	0,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-2,4	-3,1
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	243,3	15,0	3,0	-58,7	-4,4	-11,7	-0,6		0,0	-2,7	7,3	-1,4	-7,3		0,0	-2,6	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	481,2	128,2	3,0	-64,6	-4,6	-3,9	-2,1		0,0	-3,1	11,9	-1,7	-12,0		0,0	-3,2	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	226,2	2,0	6,0	-58,1	-4,3	-19,3	-0,8		0,0	-2,6	-2,2	-1,4	0,0	-2,0	0,0	-4,8	-5,6
Stall 2; Fas. West	75,4	463,2	124,1	6,0	-64,3	-4,5	-14,2	-1,0		0,0	-2,8	-2,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,4	-6,1
Stall 1; Fas. Süd	76,4	443,8	157,5	6,0	-63,9	-4,5	-16,0	-1,0		0,0	-3,0	-3,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,0	-6,7
Stall 1; Fas. West	75,4	467,6	124,1	6,0	-64,4	-4,5	-14,9	-1,1		0,0	-2,8	-3,4	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-6,2	-7,0
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	470,0	2,0	6,0	-64,4	-4,6	-19,1	-1,5		0,0	-3,1	-4,7	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-7,8	-8,4
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	465,1	2,0	6,0	-64,3	-4,6	-19,4	-1,5		0,0	-3,1	-4,9	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,0	-8,6
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	465,5	2,0	6,0	-64,3	-4,6	-19,4	-1,5		0,0	-3,1	-5,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,0	-8,6
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	486,8		3,0	-64,7	-4,6	-10,8	-1,3		0,0	-3,1	6,4	-1,7	-12,0		0,0	-8,0	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	486,8	15,0	3,0	-64,7	-4,6	-10,4	-1,2		0,0	-3,1	1,9	-1,7	-12,0		0,0	-8,7	

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Aabar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
IP 10b: Wähler Straße 19																		
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	153,8	8805,5	3,0	-54,7	-3,7	-1,2	-0,7	2,0	-1,5	49,6	-0,8	-7,3	0,0	40,9	38,2		
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	179,6	212,1	6,0	-56,1	-4,1	0,0	-0,7	1,7	-2,1	41,4	-1,2	0,0	0,0	39,2			
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	134,5	1423,5	3,0	-53,6	-4,0	0,0	-0,8	2,2	-2,0	51,9	-1,1	-12,8	0,0	37,1			
LKW Wäsche	96,6	96,1	230,1	3,0	-50,6	-3,6	0,0	-3,2	1,6	-1,4	43,7	-0,7	-12,0	0,0	30,3			
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	106,0	343,0	99,6	3,0	-61,7	-4,5	0,0	-1,3	2,3	-2,9	43,8	-1,6	-12,0	0,0	28,8			
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	145,0	570,1	3,0	-54,2	-3,6	-1,6	-0,8	1,9	-1,6	35,2	-0,9	-5,1	0,0	28,6			
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	97,2	7,5	6,0	-50,7	-3,5	-7,7	-0,3	1,4	-1,2	29,2	-0,7	0,0	0,0	27,9			
Quarantänestall; Dach	83,8	185,0	1739,5	3,0	-56,3	-3,7	-1,0	-0,5	1,4	-1,4	26,7	-0,8	0,0	0,0	25,2			
LFZ Stellger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	142,6		3,0	-54,1	-4,0	0,0	-0,9	1,5	-2,1	30,4	-1,1	-5,1	0,0	23,2			
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	352,0	13,0	6,0	-61,9	-4,5	0,0	-1,4	0,0	-2,9	25,3	-1,6	0,0	0,0	22,4			
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	106,0	230,9	99,6	3,0	-58,3	-4,3	-14,9	-0,6	0,6	-2,6	31,5	-1,4	-7,3	0,0	21,6			
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	82,6	211,2	3,0	-49,3	-3,3	-3,0	-0,6	1,6	-1,1	34,6	-0,6	-12,0	0,0	21,4			
LKW Pumpe Anl. Futter Quarantänestall	109,6	181,7		3,0	-56,2	-4,2	-15,9	-1,2	0,7	-2,4	35,8	-1,3	-12,0	0,0	21,4			
LKW Pumpe Anl. Futter Stall 1-3	109,6	415,8		3,0	-63,4	-4,6	-6,3	-2,7	0,0	-3,0	35,7	-1,6	-12,0	0,0	20,6			
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	150,8	2,0	6,0	-54,6	-4,1	0,0	-0,6	1,7	-2,2	22,7	-1,2	0,0	0,0	20,6			
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	162,5	2,0	6,0	-55,2	-4,1	0,0	-0,7	1,7	-2,2	22,0	-1,2	0,0	0,0	19,7			
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	156,1	143,0	6,0	-54,9	-3,8	0,0	-0,5	1,4	-1,7	21,2	-0,9	0,0	0,0	19,5			
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	143,8	15,0	3,0	-54,1	-4,0	0,0	-0,8	2,7	-2,1	26,5	-1,1	-5,1	0,0	19,3			
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	191,0	212,1	6,0	-56,6	-4,1	-18,9	-0,6	1,2	-2,2	21,5	-1,2	0,0	0,0	19,3			
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	89,0	7,5	6,0	-50,0	-3,4	-18,6	-0,3	1,0	-1,1	19,0	-0,6	0,0	0,0	17,9			
Stall 3; Dach	85,4	376,8	1231,9	3,0	-62,5	-4,3	-5,5	-1,0	0,0	-2,5	20,0	-1,4	0,0	0,0	17,6			
LKW Fahrspur Anl. Futter Quarantänestall	91,9	253,8	779,5	3,0	-59,1	-4,3	-8,8	-1,3	2,3	-2,5	31,8	-1,4	-12,0	0,0	17,3			
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	455,7	47,1	3,0	-64,2	-4,3	0,0	-0,9	0,0	-2,5	18,6	-1,4	0,0	0,0	16,1			
Stall 2; Dach	85,4	433,4	1235,7	3,0	-63,7	-4,4	-4,4	-1,2	0,0	-2,6	18,7	-1,4	0,0	0,0	16,1			
Stall 1; Dach	85,4	437,9	1237,5	3,0	-63,8	-4,4	-4,4	-1,2	0,0	-2,6	18,6	-1,4	0,0	0,0	16,0			
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	91,0	333,0	635,4	3,0	-61,4	-4,5	-1,8	-1,6	1,0	-2,8	25,8	-1,5	-7,3	0,0	15,7			
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	349,7	2,0	6,0	-61,9	-4,5	0,0	-1,3	0,0	-2,9	17,2	-1,6	0,0	0,0	14,3			
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	354,6	2,0	6,0	-62,0	-4,5	0,0	-1,4	0,0	-2,9	17,1	-1,6	0,0	0,0	14,1			
Stall 3; Fas. Nord	76,4	374,2	157,2	6,0	-62,5	-4,5	0,0	-1,0	0,0	-2,9	14,4	-1,6	0,0	0,0	11,5			
Stall 3; Fas. Ost	75,4	351,7	124,0	6,0	-61,9	-4,4	0,0	-1,0	0,0	-2,7	14,1	-1,5	0,0	0,0	11,4			
Stall 2; Fas. Süd	76,4	430,5	157,5	6,0	-63,7	-4,5	0,0	-1,2	0,0	-3,0	13,0	-1,6	0,0	0,0	10,0			
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	375,6	436,8	3,0	-62,5	-4,5	0,0	-1,9	0,9	-2,9	24,5	-1,6	-12,0	0,0	9,5			

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m ²	Ko dB	Adiv dB	Agf dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Viehverfudung Ani./Abh. Kalber Stall 1-2	106,0	473,4	99,6	3,0	-64,5	-4,6	-14,3	-1,2		0,0	-3,1	24,5	-1,7	-12,0		0,0	9,4	
LKW Fahrspur Ani. Futter Stall 1-3	89,2	409,1	412,2	3,0	-63,2	-4,5	-1,1	-1,9		1,1	-3,0	22,5	-1,6	-12,0		0,0	7,5	
LKW Steilger. Ani./Abh. Kalber Stall 3	84,8	332,6		3,0	-61,4	-4,5	0,0	-1,6		1,9	-2,9	22,2	-1,6	-12,0		0,0	7,3	
LKW Steilger. Ani./Abh. Quarantanestall	84,8	240,7		3,0	-58,6	-4,4	-12,0	-0,7		0,9	-2,7	13,1	-1,4	-7,3		0,0	3,2	1,4
Quarantanestall; Fas. West; Tur 1	74,3	216,3	2,0	6,0	-57,7	-4,3	-13,2	-0,6		0,2	-2,6	4,8	-1,4	0,0	-2,0	0,0	2,2	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kalber Stall 3	79,8	324,1	15,0	3,0	-61,2	-4,5	0,0	-1,6		1,2	-2,9	16,8	-1,6	-12,0		0,0	1,8	
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	459,9	13,0	6,0	-64,2	-4,6	-18,8	-1,4		0,0	-3,0	4,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	1,0	0,4
Quarantanestall; Fas. West	73,0	219,9	143,0	6,0	-57,8	-4,1	-14,2	-0,4		0,1	-2,0	2,5	-1,1	0,0	-2,0	0,0	0,4	-0,6
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	464,6	13,0	6,0	-64,3	-4,6	-19,3	-1,5		0,0	-3,0	3,4	-1,6	0,0	-2,0	0,0	0,4	-0,2
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantanestall	79,8	241,3	15,0	3,0	-58,6	-4,4	-11,6	-0,6		0,8	-2,7	8,4	-1,4	-7,3		0,0	-1,5	-2,6
Stall 2; Fas. West; Tur 1	78,9	466,1	2,0	6,0	-64,2	-4,6	-13,9	-1,2		0,0	-3,1	1,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-2,0	-3,4
Stall 3; Fas. Sud	73,6	367,8	82,2	6,0	-62,3	-4,5	-11,8	-0,8		0,0	-2,9	0,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-2,8	-3,4
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kalber Stall 1-2	84,1	477,7	128,2	3,0	-64,6	-4,6	-3,8	-2,1		0,0	-3,1	12,0	-1,7	-12,0		0,0	-3,1	-4,1
Quarantanestall; Fas. West; Tur 2	74,3	224,6	2,0	6,0	-58,0	-4,3	-19,3	-0,8		1,4	-2,6	-0,7	-1,4	0,0	-2,0	0,0	-3,3	-6,1
Stall 2; Fas. West	75,4	459,8	124,1	6,0	-64,2	-4,5	-14,2	-1,0		0,0	-2,8	-2,5	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,3	-6,9
Stall 1; Fas. West	75,4	464,5	124,1	6,0	-64,3	-4,5	-14,9	-1,1		0,0	-2,8	-3,4	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-6,2	-6,9
Stall 1; Fas. Sud	76,4	441,1	157,5	6,0	-63,9	-4,5	-16,2	-1,0		0,0	-3,0	-3,2	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,2	-6,9
Stall 1; Fas. West; Tur 2	78,9	467,0	2,0	6,0	-64,4	-4,6	-19,2	-1,5		0,0	-3,1	-4,7	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-7,8	-8,4
Stall 2; Fas. West; Tur 2	78,9	461,8	2,0	6,0	-64,3	-4,6	-19,4	-1,5		0,0	-3,1	-4,8	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-7,9	-8,5
Stall 1; Fas. West; Tur 1	78,9	462,2	2,0	6,0	-64,3	-4,6	-19,4	-1,5		0,0	-3,1	-4,9	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-7,9	-8,5
LKW Steilger. Ani./Abh. Kalber Stall 1-2	84,8	483,6		3,0	-64,7	-4,6	-10,8	-1,3		0,0	-3,1	6,4	-1,7	-12,0		0,0	-8,7	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kalber Stall 1-2	79,8	483,6	15,0	3,0	-64,7	-4,6	-10,4	-1,2		0,0	-3,1	1,9	-1,7	-12,0		0,0	-13,2	

Anlage 3: Berechnungsausdrucke Betriebssituation Regelbetrieb + Maisernte

geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Legende

Immissionsort	Name des Immissionsorts
Nutzung	Gebietsnutzung
SW	Stockwerk
HR	Richtung
RW,T	Richtwert Tag
RW,N	Richtwert Nacht
LrT	Beurteilungspegel Tag
LrN	Beurteilungspegel Nacht
LrT, diff	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN, diff	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,T,max	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	Richtwert Maximalpegel Nacht
LrT,max	Maximalpegel Tag
LN,max	Maximalpegel Nacht
LrT,max,diff	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT,max
LN,max,diff	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)
dB(A)

geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)	RW,T,max dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrT,max dB(A)	LrN,max dB(A)	LrT,max,diff dB(A)	LrN,max,diff dB(A)
IP 01: Antoniusstraße 27A	WA	EG	N	55	40	54	40	-1	0	85	60	67		-18	
IP 01: Antoniusstraße 27A	WA	1.OG	N	55	40	53	39	-2	-1	85	60	66		-19	
IP 02: Pfarrer-Braun-Straße 6	WA	EG	N	55	40	50	37	-5	-3	85	60	63		-22	
IP 02: Pfarrer-Braun-Straße 6	WA	1.OG	N	55	40	51	38	-4	-2	85	60	64		-21	
IP 03: Pfarrer-Braun-Straße 4	WA	EG	N	55	40	49	36	-6	-4	85	60	63		-22	
IP 03: Pfarrer-Braun-Straße 4	WA	1.OG	N	55	40	50	37	-5	-3	85	60	64		-21	
IP 04: Pfarrer-Braun-Straße 2	WA	EG	N	55	40	48	36	-7	-4	85	60	61		-24	
IP 04: Pfarrer-Braun-Straße 2	WA	1.OG	N	55	40	49	36	-6	-4	85	60	62		-23	
IP 05a: Wahnner Straße 15c	MI	EG	W	60	45	47	37	-13	-8	90	65	65		-25	
IP 05a: Wahnner Straße 15c	MI	1.OG	W	60	45	48	38	-12	-7	90	65	67		-23	
IP 05b: Wahnner Straße 15c	MI	EG	N	60	45	46	37	-14	-8	90	65	67		-23	
IP 05b: Wahnner Straße 15c	MI	1.OG	N	60	45	47	37	-13	-8	90	65	69		-21	
IP 06: Wahnner Straße 36	MI	EG	W	60	45	41	30	-19	-15	90	65	65		-25	
IP 06: Wahnner Straße 36	MI	1.OG	W	60	45	43	32	-17	-13	90	65	66		-24	
IP 07: Wahnner Straße 38	MI	EG	W	60	45	43	30	-17	-15	90	65	70		-20	
IP 08: Wahnner Straße 40	MI	EG	W	60	45	48	32	-12	-13	90	65	73		-17	
IP 08: Wahnner Straße 40	MI	1.OG	W	60	45	50	33	-10	-12	90	65	76		-14	
IP 09: Wahnner Straße 42	MI	EG	W	60	45	44	35	-16	-10	90	65	69		-21	
IP 09: Wahnner Straße 42	MI	1.OG	W	60	45	46	35	-14	-10	90	65	71		-19	
IP 10a: Wahnner Straße 19	MI	EG	S	60	45	46	37	-14	-8	90	65	69		-21	
IP 10a: Wahnner Straße 19	MI	1.OG	S	60	45	47	37	-13	-8	90	65	71		-19	
IP 10b: Wahnner Straße 19	MI	EG	W	60	45	47	38	-13	-7	90	65	69		-21	
IP 10b: Wahnner Straße 19	MI	1.OG	W	60	45	48	39	-12	-6	90	65	72		-18	

**██████████ Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb + Maisernte**



Legende

Name
Gruppe
Kommentar
Tagesgang
Z
I oder S
LI
R'w
L'w
Lw
LwMax

Name der Schallquelle
Gruppenname
Name des Tagesgangs
Z-Koordinate
Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Innenpegel
Bewertetes Schalldämm-Maß als Einzahlwert
Leistung pro m, m²
Anlagenleistung
Spitzenpegel

m
m, m²
dB(A)
dB
dB(A)
dB(A)
dB(A)

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Name	Gruppe	Kommentar	Tagegang	Z	I oder S m, m²	LI dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	LW dB(A)	LwMax dB(A)
LFZ Abkippen Ani. Mais	Betriebsverkehre	120 LFZ tags	120 LFZ tags	15,0	1155,7			56,8	87,4	107,0
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Ani. Stroh	Betriebsverkehre	5 LFZ tags	5 LFZ tags	15,0	570,1			63,0	90,6	104,0
LFZ Fahrspur Ani. Mais	Betriebsverkehre	120 LFZ tags	120 LFZ tags	15,0	518,4			63,0	90,1	104,0
LFZ Rangieren Abh. Mist/Ani. Stroh	Betriebsverkehre	5 LFZ tags	5 LFZ tags	15,0	15,0			68,0	79,8	104,0
LFZ Rangieren Ani. Mais	Betriebsverkehre	120 LFZ tags	120 LFZ tags	15,0	15,0			68,0	79,8	104,0
LFZ Stellger. Abh. Mist/Ani. Stroh	Betriebsverkehre	5 LFZ tags	5 LFZ tags	15,0	15,0			84,8	84,8	104,0
LKW Fahrspur Ani. Futterm Quarantänestall	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	779,5			63,0	91,9	104,0
LKW Fahrspur Ani. Futterm Stall 1-3	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	412,2			63,0	89,2	104,0
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	128,2			63,0	84,1	104,0
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	436,8			63,0	89,4	104,0
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	Betriebsverkehre	3 LKW tags	3 LKW tags	15,0	635,4			63,0	91,0	104,0
LKW Fahrspur Wäsche	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	211,2			63,0	86,2	104,0
LKW Pumpe Ani. Futterm Quarantänestall	Betriebsverkehre	1 LKW tags a 1 Std.	1 LKW tags	15,0				109,6	109,6	116,0
LKW Pumpe Ani. Futterm Stall 1-3	Betriebsverkehre	1 LKW tags a 1 Std.	1 LKW tags	15,0				109,6	109,6	116,0
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	15,0			66,0	79,8	104,0
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0	15,0			66,0	79,8	104,0
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	Betriebsverkehre	3 LKW tags	3 LKW tags	15,0	15,0			68,0	79,8	104,0
LKW Stellger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0				84,8	84,8	104,0
LKW Stellger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	Betriebsverkehre	1 LKW tags	1 LKW tags	15,0				84,8	84,8	104,0
LKW Stellger. Ani./Abh. Quarantänestall	Betriebsverkehre	3 LKW tags	3 LKW tags	15,0				84,8	84,8	104,0
LKW Wäsche	Betriebsverkehre	1 tags a 1 Std.	1 LKW tags	15,0	230,1			73,0	96,6	120,0
Schlepper/Radlader Abh. Mist/Ani. Stroh	Betriebsverkehre	1 Std. tags	1 Std. tags	15,0	1423,5			73,5	105,0	118,0
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	Betriebsverkehre	3 LKW tags a 1 Std.	3 Std. tags	15,0	8805,5			65,6	105,0	118,0
Verdichten Maislage	Betriebsverkehre	16 Std. tags	6:00 - 22:00 Uhr - 100 %	15,0	1155,7			77,4	108,0	116,0
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	Betriebsverkehre	1 LKW tags a 1 Std.	1 LKW tags	15,0	99,6			86,0	106,0	125,0
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	Betriebsverkehre	1 LKW tags a 1 Std.	1 LKW tags	15,0	99,6			86,0	106,0	125,0
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	Betriebsverkehre	3 LKW tags a 1 Std.	3 LKW tags	15,0	99,6			86,0	106,0	125,0
Quarantänestall; Dach	Fassaden & Bauteile	Trapezblech	tags 100%, nachts -2dB	20,0	1739,5	77,3	22,0	51,4	83,8	
Quarantänestall; Fas. Nord	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	16,0	212,1	77,3	0,0	71,3	94,6	
Quarantänestall; Fas. Ost	Fassaden & Bauteile	Trapezblech	tags 100%, nachts -2dB	17,1	143,0	77,3	22,0	51,4	73,0	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	77,3	0,0	71,3	74,3	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	77,3	0,0	71,3	74,3	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Name	Gruppe	Kommentar	Tagesgang	Z	I oder S m, m ²	LI dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	LwMax dB(A)
Quarantänestall; Fas. Süd	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	16,0	212,1	77,3	0,0	71,3	94,6	
Quarantänestall; Fas. West	Fassaden & Bauteile	Trapezblech	tags 100%, nachts -2dB	17,1	143,0	77,3	22,0	51,4	73,0	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	77,3	0,0	71,3	74,3	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	77,3	0,0	71,3	74,3	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,3	7,5	78,4	0,0	75,4	84,2	
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,3	7,5	76,3	0,0	75,3	84,1	
Stall 1; Dach	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	20,0	1237,5	81,9	25,0	54,4	85,4	
Stall 1; Fas. Süd	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	15,5	157,5	81,9	25,0	54,4	76,4	
Stall 1; Fas. West	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	17,2	124,1	81,9	25,0	54,4	75,4	
Stall 1; Fas. West; Tor	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,6	13,0	81,9	0,0	75,9	87,0	
Stall 1; Fas. West; Tür 1	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 1; Fas. West; Tür 2	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 2; Dach	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	20,0	1235,7	81,9	25,0	54,4	85,4	
Stall 2; Fas. Süd	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	15,5	157,5	81,9	25,0	54,4	76,4	
Stall 2; Fas. West	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	17,2	124,1	81,9	25,0	54,4	75,4	
Stall 2; Fas. West; Tor	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,6	13,0	81,9	0,0	75,9	87,0	
Stall 2; Fas. West; Tür 1	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 2; Fas. West; Tür 2	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 3; Dach	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	20,0	1231,9	81,9	25,0	54,4	85,4	
Stall 3; Fas. Nord	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	15,5	157,2	81,9	25,0	54,4	76,4	
Stall 3; Fas. Ost	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	17,2	124,0	81,9	25,0	54,4	75,4	
Stall 3; Fas. Ost; Tor	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,6	13,0	81,9	0,0	75,9	87,0	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	Fassaden & Bauteile	offen	tags 100%, nachts -2dB	15,0	2,0	81,9	0,0	75,9	78,9	
Stall 3; Fas. Süd	Fassaden & Bauteile	Isopaneele	tags 100%, nachts -2dB	15,5	82,2	81,9	25,0	54,4	73,6	
Abflutwäscher Stall 1 - 3	Technik	über Dach	24 Std. - 100 %	22,0	47,1			68,3	85,0	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
I oder S	m, m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Cmet(LrT)	dB	Meteorologische Korrektur
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort: Ls=Lw+Ko+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+Afol_silte_house+Awind+dLrefl
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrT)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR(LrT)	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Activ dB	Agri dB	Abbar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefi dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)			
IP 01: Antoniusstraße 27A																					
	RW,T 55	dB(A)	RW,N 40	dB(A)	LT 54	dB(A)	LrN 40	dB(A)											dB(A)		
Verdichten Maissilage	108,0	196,7	1155,7	3,0	-56,9	-4,5	0,0	-1,1		2,5	-3,0	51,0	-1,6	0,0		1,9	50,0				
LKW Pumpe Ani. Futtermittel Quarantänestall	109,6	128,8		3,0	-53,2	-4,3	0,0	-2,4		3,2	-2,7	55,9	-1,5	-12,0		6,0	47,2				
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	167,2	99,6	3,0	-55,5	-4,5	-0,8	-0,7		2,4	-2,9	50,0	-1,6	-7,3		3,0	42,8				
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	141,3	212,1	6,0	-54,0	-4,3	-0,5	-0,6		1,5	-2,5	42,6	-1,4	0,0	-2,0	1,9	42,1	39,3			
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	256,7	99,6	3,0	-59,2	-4,6	0,0	-1,0		4,7	-3,1	48,9	-1,7	-12,0		6,0	39,8				
LKW Pumpe Ani. Futtermittel Stall 1-3	109,6	294,7		3,0	-60,4	-4,6	0,0	-4,0		4,8	-3,1	48,5	-1,7	-12,0		6,0	39,3				
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	192,2	8805,5	3,0	-56,7	-4,5	-1,6	-1,0		1,6	-2,9	45,9	-1,6	-7,3		3,0	38,7				
LFZ Abkippen Ani. Mais	87,4	196,7	1155,7	3,0	-56,9	-4,5	0,0	-1,0		2,4	-3,0	30,4	-1,6	8,8		1,9	38,1				
LFZ Fahrspur Ani. Mais	90,1	205,9	518,4	3,0	-57,3	-4,5	-3,3	-1,0		1,5	-2,9	28,6	-1,6	8,8		1,9	36,4				
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Ani. Stroh	105,0	144,1	1423,5	3,0	-54,2	-4,4	0,0	-0,8		0,0	-2,8	48,6	-1,5	-12,8		2,0	35,1				
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	265,1	13,0	6,0	-59,5	-4,6	0,0	-1,1		2,5	-3,0	30,5	-1,6	0,0	-2,0	1,9	29,4	26,9			
LFZ Rangieren Ani. Mais	79,8	224,1	15,0	3,0	-58,0	-4,6	0,0	-1,2		2,4	-3,0	21,5	-1,6	8,8		1,9	29,1				
Quarantänestall; Dach	83,8	152,7	1739,5	3,0	-54,7	-3,8	-1,1	-0,4		1,0	-1,7	27,8	-0,9	0,0		1,9	28,0	24,9			
Stall 3; Dach	85,4	288,2	1231,9	3,0	-60,2	-4,3	-0,5	-0,8		2,9	-2,5	25,5	-1,4	0,0	-2,0	1,9	24,9	22,2			
LKW Fahrspur Ani. Futtermittel Quarantänestall	91,9	205,6	779,5	3,0	-57,3	-4,5	-1,4	-1,0		2,5	-2,8	33,2	-1,5	-12,0		6,0	24,3				
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Ani. Stroh	90,6	197,5	570,1	3,0	-56,9	-4,5	-2,5	-1,0		1,0	-2,9	29,7	-1,6	-5,1		2,0	23,8				
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	245,8	635,4	3,0	-56,8	-4,6	-1,1	-1,2		2,6	-3,0	30,9	-1,6	-7,3		3,0	23,7				
Stall 1; Dach	85,4	327,5	1237,5	3,0	-61,3	-4,4	-0,7	-0,9		2,5	-2,6	23,7	-1,4	0,0		1,9	23,0	20,2			
Abfuhrwäscher Stall 1 - 3	85,0	351,7	47,1	3,0	-61,9	-4,3	-0,1	-0,7		2,5	-2,5	23,5	-1,4	0,0		1,9	22,9	22,1			
Stall 2; Dach	85,4	337,7	1235,7	3,0	-61,6	-4,4	-0,4	-0,9		2,5	-2,7	23,6	-1,4	0,0	-2,0	1,9	22,9	20,2			
LKW Wäsche	96,6	162,6	230,1	3,0	-55,2	-4,5	-7,2	-1,4		0,0	-2,9	31,3	-1,5	-12,0		6,0	22,4				
LKW Stellger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	171,2		3,0	-55,7	-4,5	0,0	-0,9		2,5	-2,9	29,2	-1,6	-7,3		3,0	22,1				
LFZ Stellger. Abh. Mist/Ani. Stroh	84,8	153,7		3,0	-54,7	-4,4	0,0	-0,9		0,0	-2,8	27,7	-1,5	-5,1		2,0	21,9				
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	164,6	212,1	6,0	-55,3	-4,3	-19,0	-0,6		1,1	-2,6	22,4	-1,4	0,0		1,9	21,7	19,0			
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	259,3	2,0	6,0	-59,3	-4,6	0,0	-1,0		2,5	-3,1	22,5	-1,7	0,0		1,9	21,4	18,9			
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	133,7	2,0	6,0	-53,5	-4,4	0,0	-0,6		0,0	-2,7	21,9	-1,5	0,0		1,9	21,1	18,4			
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	271,0	2,0	6,0	-59,7	-4,6	0,0	-1,1		2,5	-3,1	22,1	-1,7	0,0		1,9	20,9	18,4			
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	362,9	99,6	3,0	-62,2	-4,7	-13,9	-0,9		1,9	-3,2	29,3	-1,7	-12,0		6,0	20,1				
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	144,3	143,0	6,0	-54,2	-4,1	0,0	-0,4		0,0	-2,2	20,3	-1,2	0,0		1,9	19,9	17,0			
Quarantänestall; Fas. Ost	74,3	156,1	2,0	6,0	-54,9	-4,4	0,0	-0,7		0,0	-2,8	20,4	-1,5	0,0		1,9	19,5	16,9			
Stall 3; Fas. Ost	75,4	265,7	124,0	6,0	-59,5	-4,4	0,0	-0,7		2,5	-2,8	19,2	-1,5	0,0		1,9	18,4	15,7			
Stall 3; Fas. Süd	73,6	269,8	82,2	6,0	-59,6	-4,6	0,0	-0,7		4,4	-3,0	19,1	-1,7	0,0		1,9	18,0	15,5			

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
LKW Fahrspur Anl. Futter Stall 1-3	89,2	309,0	412,2	3,0	-60,8	-4,6	-2,1	-1,5		3,5	-3,1	26,7	-1,7	-12,0		6,0	17,5	
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	147,5	15,0	3,0	-54,4	-4,4	0,0	-0,8		0,0	-2,8	23,2	-1,5	-5,1		2,0	17,4	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	292,7	436,8	3,0	-60,3	-4,6	-2,8	-1,3		3,0	-3,1	26,4	-1,7	-12,0		6,0	17,3	
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	170,0	15,0	3,0	-55,6	-4,5	0,0	-0,9		2,4	-2,9	24,2	-1,6	-7,3		3,0	17,1	
LKW Stellger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	84,8	247,4		3,0	-58,9	-4,6	0,0	-1,2		2,5	-3,1	25,6	-1,7	-12,0		6,0	16,5	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	323,5	157,5	6,0	-61,2	-4,6	-0,5	-0,9		2,4	-3,1	17,7	-1,7	0,0	-2,0		16,5	14,0
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	177,8	211,2	3,0	-56,0	-4,5	-5,7	-0,6		0,2	-2,9	22,7	-1,6	-12,0		6,0	13,8	
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 3	79,8	241,2	15,0	3,0	-58,6	-4,6	0,0	-1,2		2,5	-3,1	20,8	-1,7	-12,0		6,0	11,7	
Sammeistall 1; Fas. West; Tor	84,2	172,4	7,5	6,0	-55,7	-4,4	-17,0	-0,5		0,0	-2,8	12,5	-1,5	0,0		1,9	11,6	9,0
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	157,3	2,0	6,0	-54,9	-4,4	-9,1	-0,5		0,4	-2,8	11,8	-1,5	0,0		1,9	10,9	8,2
Sammeistall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	162,0	7,5	6,0	-55,2	-4,4	-19,7	-0,6		0,3	-2,8	10,5	-1,5	0,0		1,9	9,7	7,0
Quarantänestall; Fas. West	73,0	166,7	143,0	6,0	-55,4	-4,2	-11,7	-0,3		0,8	-2,2	8,1	-1,2	0,0		1,9	7,8	4,9
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	353,3	13,0	6,0	-62,0	-4,6	-18,5	-1,1		1,9	-3,1	8,8	-1,7	0,0		1,9	7,6	5,1
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	362,1	13,0	6,0	-62,2	-4,6	-19,3	-1,2		2,2	-3,1	8,0	-1,7	0,0		1,9	6,8	4,3
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	349,9	2,0	6,0	-61,9	-4,6	-13,2	-0,9		0,9	-3,2	5,2	-1,7	0,0		1,9	3,9	1,5
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	176,7	2,0	6,0	-55,9	-4,5	-17,5	-0,6		1,2	-2,9	3,1	-1,6	0,0		1,9	2,1	-0,5
LKW Stellger. Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	374,2		3,0	-62,5	-4,7	-10,5	-1,0		2,1	-3,2	11,3	-1,7	-12,0		6,0	2,1	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	379,6	128,2	3,0	-62,6	-4,7	-10,6	-0,9		2,1	-3,2	10,5	-1,8	-12,0		6,0	1,2	
Stall 3; Fas. Nord	76,4	292,4	157,2	6,0	-60,3	-4,6	-16,7	-0,7		1,5	-3,1	1,6	-1,7	0,0		1,9	0,5	-2,0
Stall 1; Fas. West	75,4	353,6	124,1	6,0	-62,0	-4,5	-14,4	-0,8		1,5	-2,9	1,1	-1,6	0,0		1,9	0,2	-2,4
Stall 2; Fas. West	75,4	362,3	124,1	6,0	-62,2	-4,5	-15,1	-0,8		1,6	-2,9	0,4	-1,5	0,0		1,9	-0,6	-3,2
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	357,3	2,0	6,0	-62,1	-4,6	-19,2	-1,2		2,2	-3,2	-0,1	-1,7	0,0		1,9	-1,3	-3,8
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	358,0	2,0	6,0	-62,1	-4,6	-19,3	-1,2		2,2	-3,2	-0,1	-1,7	0,0		1,9	-1,4	-3,8
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	366,6	2,0	6,0	-62,3	-4,7	-19,6	-1,3		2,4	-3,2	-0,6	-1,7	0,0		1,9	-1,8	-4,3
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	374,1	15,0	3,0	-62,5	-4,7	-10,0	-0,9		2,0	-3,2	6,8	-1,7	-12,0		6,0	-2,5	
Stall 2; Fas. Süd	76,4	342,6	157,5	6,0	-61,7	-4,6	-18,8	-0,8		2,1	-3,1	-1,4	-1,7	0,0		1,9	-2,6	-5,1

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb + Maisernt



Schallquelle	LW	S	I	Ko	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	dLref	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LN												
	dB(A)	m	oder S m, m²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)												
IP 02: Pfarrer-Braun-Straße 6																														
	RW,T	55	dB(A)	RW,N	40	dB(A)	LrT	51	dB(A)	LrN	38	dB(A)	Cmet(LrT)	dB	Ls	dB(A)	Cmet(LrN)	dB	dLw(LrT)	dB	dLw(LrN)	dB	ZR(LrT)	dB	LrT	dB(A)	LN	dB(A)		
Verdichten Maislage	108,0	229,2	1155,7	3,0	-59,2	-4,3	0,0	-1,2		0,1	-2,6	47,3	-1,4	0,0		1,9	46,6													
LKW Pumpe Ani. Futter Quarantänestall	109,6	144,9		3,0	-54,2	4,0	0,0	-2,6		0,0	-2,1	51,8	-1,1	-12,0		6,0	43,7													
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	159,9	212,1	6,0	-55,1	-4,0	-0,7	-0,7		0,0	-2,0	40,2	-1,1	0,0	-2,0	1,9	40,1												37,1	
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	195,2	99,6	3,0	-56,8	-4,2	-1,6	-0,8		0,0	-2,5	45,6	-1,3	-7,3		3,0	38,8													
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	199,3	8805,5	3,0	-57,0	-4,2	-1,2	-1,0		0,8	-2,3	45,4	-1,3	-7,3		3,0	38,8													
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	294,2	99,6	3,0	-60,4	-4,4	0,0	-1,2		2,8	-2,8	45,8	-1,5	-12,0		6,0	36,9													
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Ani. Stroh	105,0	145,5	1423,5	3,0	-54,2	-4,0	0,0	-0,8		0,8	-2,1	49,7	-1,1	-12,8		2,0	36,9													
LFZ Fahrspur Ani. Mais	90,1	212,0	518,4	3,0	-57,5	-4,2	-2,7	-1,1		0,7	-2,4	28,4	-1,3	8,8		1,9	36,7													
LKW Pumpe Ani. Futter Stall 1-3	109,6	336,9		3,0	-61,5	-4,5	0,0	-4,2		1,8	-2,9	44,1	-1,6	-12,0		6,0	35,2													
LFZ Abkippen Ani. Mais	87,4	229,2	1155,7	3,0	-58,2	-4,3	0,0	-1,1		0,0	-2,6	26,8	-1,4	8,8		1,9	34,9													
LKW Wäsche	96,6	149,9	230,1	3,0	-54,5	-4,1	0,0	-4,1		0,0	-2,1	37,0	-1,2	-12,0		6,0	28,8													
Quarantänestall; Dach	83,8	170,2	1739,5	3,0	-55,6	-3,6	-1,3	-0,5		0,1	-1,3	26,0	-0,7	0,0	-2,0	1,9	26,6													
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	303,1	13,0	6,0	-60,6	-4,4	0,0	-1,2		0,5	-2,8	27,3	-1,5	0,0	-2,0	1,9	26,4													
LFZ Rangieren Ani. Mais	79,8	258,3	15,0	3,0	-59,2	-4,4	0,0	-1,3		0,0	-2,7	17,8	-1,5	8,8		1,9	25,8													
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Ani. Stroh	90,6	203,2	570,1	3,0	-57,1	-4,2	-2,1	-1,0		0,8	-2,3	28,9	-1,2	-5,1		2,0	24,6													
LFZ Stellger. Abh. Mist/Ani. Stroh	84,8	159,3		3,0	-55,0	-4,1	0,0	-1,0		0,6	-2,2	28,3	-1,2	-5,1		2,0	23,0													
LKW Fahrspur Ani. Futter Quarantänestall	91,9	230,1	779,5	3,0	-58,2	-4,2	-1,7	-1,1		1,0	-2,3	30,7	-1,3	-12,0		6,0	22,3													
Stall 3; Dach	85,4	326,4	1231,9	3,0	-61,3	-4,2	-0,6	-0,9		0,8	-2,3	22,2	-1,3	0,0	-2,0	1,9	21,8													
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	143,6	2,0	6,0	-54,1	-4,0	0,0	-0,6		0,2	-2,1	21,8	-1,1	0,0	-2,0	1,9	21,6													
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	148,4	7,5	6,0	-54,4	-4,0	-15,7	-0,4		5,4	-2,0	21,0	-1,1	0,0	-2,0	1,9	20,9													
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	180,7	212,1	6,0	-56,1	-4,1	-19,0	-0,6		0,2	-2,1	20,9	-1,2	0,0	-2,0	1,9	20,7													
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	153,5	143,0	6,0	-54,7	-3,8	0,0	-0,4		0,2	-1,7	20,1	-0,9	0,0	-2,0	1,9	20,4													
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	283,5	635,4	3,0	-60,0	-4,4	-1,4	-1,4		0,3	-2,7	27,2	-1,5	-7,3		3,0	20,3													
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	164,5	2,0	6,0	-55,3	-4,1	0,0	-0,7		0,1	-2,3	20,2	-1,2	0,0	-2,0	1,9	19,9													
Stall 2; Dach	85,4	378,0	1235,7	3,0	-62,5	-4,3	-0,5	-1,0		0,3	-2,5	20,3	-1,4	0,0	-2,0	1,9	19,8													
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	393,0	47,1	3,0	-62,9	-4,2	0,0	-0,8		0,0	-2,4	20,1	-1,3	0,0	0,0	1,9	19,7													
Stall 1; Dach	85,4	369,1	1237,5	3,0	-62,3	-4,3	-0,7	-1,0		0,0	-2,5	20,1	-1,3	0,0	-2,0	1,9	19,5													
LKW Stellger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	200,5		3,0	-57,0	-4,3	0,0	-1,0		0,0	-2,5	25,5	-1,4	-7,3		3,0	18,7													
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	159,7	211,2	3,0	-55,1	-4,1	-2,5	-0,9		0,3	-2,2	26,9	-1,2	-12,0		6,0	18,7													
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	286,0	2,0	6,0	-60,5	-4,4	0,0	-1,2		0,6	-2,8	19,4	-1,5	0,0	-2,0	1,9	18,5													
LFZ Rangieren Abh. Mist/Ani. Stroh	79,8	152,8	15,0	3,0	-54,7	-4,1	0,0	-0,8		0,4	-2,2	23,6	-1,2	-5,1		2,0	18,4													
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	308,2	2,0	6,0	-60,8	-4,5	0,0	-1,2		0,4	-2,8	18,9	-1,5	0,0	-2,0	1,9	18,0													

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Activ dB	Agr dB	Abat dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	405,3	99,6	3,0	-63,1	-4,5	-13,5	-1,0		0,0	-3,0	26,8	-1,6	-12,0		6,0	17,8	
LKW Steilger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	284,6	3,0	3,0	-60,1	-4,4	0,0	-1,4		2,5	-2,8	24,4	-1,5	-12,0		6,0	15,6	
Stall 3; Fas. Ost	75,4	303,6	124,0	6,0	-60,6	-4,3	0,0	-0,8		0,4	-2,6	16,0	-1,4	0,0	-2,0	1,9	15,4	12,7
Stall 3; Fas. Süd	73,6	309,3	82,2	6,0	-60,8	-4,4	0,0	-0,9		2,4	-2,8	15,9	-1,5	0,0	-2,0	1,9	15,0	12,4
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	331,6	436,8	3,0	-61,4	-4,5	-2,8	-1,5		1,2	-2,8	23,5	-1,5	-12,0		6,0	14,7	
LKW Fahrspur Ani. Futter Stall 1-3	89,2	350,0	412,2	3,0	-61,9	-4,5	-2,2	-1,6		1,3	-2,9	23,3	-1,6	-12,0		6,0	14,4	
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	199,4	15,0	3,0	-57,0	-4,3	0,0	-1,0		0,0	-2,5	20,5	-1,3	-7,3		3,0	13,7	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	365,3	157,5	6,0	-62,2	-4,5	-0,6	-1,0		0,0	-2,9	14,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	13,1	10,5
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	139,3	7,5	6,0	-53,9	-4,0	-19,0	-0,5		0,3	-1,9	13,0	-1,1	0,0	-2,0	1,9	13,0	9,9
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	277,7	15,0	3,0	-59,9	-4,4	0,0	-1,4		0,9	-2,8	18,0	-1,5	-12,0		6,0	9,2	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	184,1	2,0	6,0	-56,3	-4,2	-10,8	-0,5		0,0	-2,4	8,5	-1,3	0,0	-2,0	1,9	8,1	5,2
Quarantänestall; Fas. West	73,0	192,2	143,0	6,0	-56,7	-4,0	-12,9	-0,3		0,0	-1,9	5,0	-1,0	0,0	-2,0	1,9	5,1	2,0
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	395,5	13,0	6,0	-62,9	-4,5	-18,6	-1,2		0,0	-2,9	5,7	-1,6	0,0	-2,0	1,9	4,7	2,2
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	403,2	13,0	6,0	-63,1	-4,5	-19,3	-1,3		0,1	-2,9	4,9	-1,6	0,0	-2,0	1,9	3,9	1,3
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	392,4	2,0	6,0	-62,9	-4,5	-13,4	-1,0		0,0	-3,0	3,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	2,1	-0,5
LKW Steilger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	416,5	416,5	3,0	-63,4	-4,6	-10,2	-1,1		0,0	-3,0	8,5	-1,6	-12,0		6,0	-0,5	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	200,8	2,0	6,0	-57,0	-4,3	-18,6	-0,7		0,0	-2,5	-0,3	-1,3	0,0	-2,0	1,9	-0,9	-3,6
Stall 3; Fas. Nord	76,4	330,6	157,2	6,0	-61,4	-4,5	-16,2	-0,7		0,2	-2,8	-0,2	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-1,1	-3,7
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	419,7	128,2	3,0	-63,5	-4,6	-10,6	-1,0		0,1	-3,0	7,6	-1,6	-12,0		6,0	-1,4	
Stall 1; Fas. West	75,4	395,7	124,1	6,0	-62,9	-4,4	-14,4	-0,9		0,0	-2,7	-1,3	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-2,0	-4,7
Stall 2; Fas. West	75,4	403,5	124,1	6,0	-63,1	-4,4	-15,0	-0,9		0,1	-2,7	-2,0	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-2,7	-5,5
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	399,0	2,0	6,0	-63,0	-4,5	-19,3	-1,3		0,0	-3,0	-3,3	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,4	-6,9
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	407,2	2,0	6,0	-63,2	-4,5	-19,7	-1,4		0,6	-3,0	-3,3	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,4	-6,9
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	399,6	2,0	6,0	-63,0	-4,5	-19,4	-1,3		0,0	-3,0	-3,4	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,4	-7,0
Stall 2; Fas. Süd	76,4	382,5	157,5	6,0	-62,6	-4,5	-18,6	-0,9		0,4	-2,9	-3,9	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,9	-7,4
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	416,4	15,0	3,0	-63,4	-4,6	-9,8	-1,0		0,0	-3,0	4,0	-1,6	-12,0		6,0	-5,1	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw	S	I oder S	Ko	Aktiv	Agf	Abar	Aatm	Amisc	dLrefl	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN
	dB(A)	m	m, m²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
IP 03: Pfarrer-Braun-Straße 4																		
	RW,T	55	dB(A)	RW,N	40	dB(A)	LrT	50	dB(A)	LrN	37	dB(A)						
Verdichten Maissilage	108,0	250,6	1155,7	3,0	-59,0	-4,4	0,0	-1,3		0,1	-2,7	46,4	-1,5	0,0		1,9	45,6	
LKW Pumpe Anl. Futterm Quarantänestall	109,6	162,4		3,0	-55,2	-4,1	0,0	-2,8		0,7	-2,2	51,3	-1,2	-12,0		6,0	43,0	
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	178,1	212,1	6,0	-56,0	-4,1	-0,7	-0,7		0,1	-2,2	39,1	-1,2	0,0	-2,0	1,9	38,9	36,0
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	210,3	8805,5	3,0	-57,4	-4,2	-1,5	-1,1		0,7	-2,4	44,5	-1,3	-7,3		3,0	37,9	
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	106,0	215,8	99,6	3,0	-57,7	-4,3	-2,0	-0,9		0,0	-2,6	44,2	-1,4	-7,3		3,0	37,4	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	106,0	317,9	99,6	3,0	-61,0	-4,5	0,0	-1,2		3,5	-2,9	45,7	-1,6	-12,0		6,0	36,8	
LKW Pumpe Anl. Futterm Stall 1-3	109,6	361,9		3,0	-62,2	-4,5	0,0	-4,4		3,7	-2,9	45,2	-1,6	-12,0		6,0	36,2	
LFZ Fahrspur Anl. Mais	90,1	221,9	518,4	3,0	-57,9	-4,2	-2,9	-1,1		0,7	-2,4	27,6	-1,3	8,8		1,9	35,9	
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	156,6	1423,5	3,0	-54,9	-4,1	0,0	-0,9		0,4	-2,2	48,5	-1,2	-12,8		2,0	35,5	
LFZ Abkippen Anl. Mais	87,4	250,6	1155,7	3,0	-59,0	-4,4	0,0	-1,2		0,1	-2,7	25,9	-1,5	8,8		1,9	33,9	
LKW Wäsche	96,6	153,3	230,1	3,0	-54,7	-4,1	0,0	-4,1		0,7	-2,2	37,4	-1,2	-12,0		6,0	29,2	
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	327,0	13,0	6,0	-61,3	-4,4	0,0	-1,3		1,6	-2,8	27,7	-1,5	0,0	-2,0	1,9	26,8	24,2
Quarantänestall; Dach	83,8	187,7	1739,5	3,0	-56,5	-3,7	-1,2	-0,5		0,1	-1,5	25,0	-0,8	0,0	-2,0	1,9	25,5	22,2
LFZ Rangieren Anl. Mais	79,8	281,2	15,0	3,0	-60,0	-4,4	0,0	-1,4		0,0	-2,8	17,0	-1,5	8,8		1,9	24,9	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	213,7	570,1	3,0	-57,6	-4,2	-2,3	-1,1		0,7	-2,4	29,1	-1,3	-5,1		2,0	23,7	
LFZ Stellger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	171,9		3,0	-55,7	-4,2	0,0	-1,0		1,9	-2,3	28,9	-1,3	-5,1		2,0	23,5	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	144,4	7,5	6,0	-54,2	-4,0	-16,1	-0,4		7,9	-2,0	23,4	-1,1	0,0	-2,0	1,9	23,3	20,5
Stall 3; Dach	85,4	350,7	1231,9	3,0	-61,9	-4,2	-0,5	-1,0		1,9	-2,4	22,6	-1,3	0,0	-2,0	1,9	22,1	19,3
LKW Fahrspur Anl. Futterm Quarantänestall	91,9	251,7	779,5	3,0	-59,0	-4,3	-1,8	-1,2		1,0	-2,4	29,7	-1,3	-12,0		6,0	21,2	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	158,7		6,0	-55,0	-4,1	0,0	-0,7		0,0	-2,2	20,5	-1,2	0,0	-2,0	1,9	20,2	17,3
Stall 1; Dach	85,4	395,2	1237,5	3,0	-62,9	-4,3	-0,6	-1,1		1,4	-2,5	20,8	-1,4	0,0	-2,0	1,9	20,2	17,4
Stall 2; Dach	85,4	402,7	1235,7	3,0	-63,1	-4,3	-0,4	-1,1		1,4	-2,6	20,8	-1,4	0,0	-2,0	1,9	20,2	17,4
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	91,0	308,3	635,4	3,0	-60,8	-4,4	-1,5	-1,5		0,9	-2,8	26,8	-1,5	-7,3		3,0	19,8	
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	197,5	212,1	6,0	-56,9	-4,2	-18,9	-0,7		0,1	-2,3	20,1	-1,2	0,0	-2,0	1,9	19,8	16,9
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	168,1	143,0	6,0	-55,5	-3,9	0,0	-0,5		0,0	-1,8	19,1	-1,0	0,0	-2,0	1,9	19,1	16,1
Abflutwäscher Stall 1 - 3	85,0	417,9	47,1	3,0	-63,4	-4,3	0,0	-0,8		0,0	-2,4	19,5	-1,3	0,0	0,0	1,9	19,0	18,2
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	178,3	2,0	6,0	-56,0	-4,2	0,0	-0,7		0,0	-2,4	19,4	-1,3	0,0	-2,0	1,9	18,9	16,1
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	76,9	322,2	2,0	6,0	-61,2	-4,5	0,0	-1,3		1,6	-2,9	19,7	-1,6	0,0	-2,0	1,9	18,7	16,1
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	158,8	211,2	3,0	-55,0	-4,1	-3,1	-0,9		0,5	-2,2	26,6	-1,2	-12,0		6,0	18,4	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	430,4	99,6	3,0	-63,7	-4,6	-13,3	-1,0		0,6	-3,0	27,0	-1,6	-12,0		6,0	17,9	
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	165,6	15,0	3,0	-55,4	-4,1	0,0	-0,9		0,7	-2,3	23,1	-1,2	-5,1		2,0	17,8	
LKW Stellger. Anl./Abh. Quarantänestall	84,8	222,0		3,0	-57,9	-4,3	0,0	-1,1		0,0	-2,6	24,4	-1,4	-7,3		3,0	17,6	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agri dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	331,9	2,0	6,0	-61,4	-4,5	0,0	-1,3		0,4	-2,9	18,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	17,2	14,6
Stall 3; Fas. Ost	75,4	327,6	124,0	6,0	-61,3	-4,4	0,0	-0,9		1,2	-2,6	16,0	-1,4	0,0	-2,0	1,9	15,3	12,6
Stall 3; Fas. Süd	73,6	333,6	82,2	6,0	-61,5	-4,5	0,0	-0,9		3,5	-2,8	16,2	-1,5	0,0	-2,0	1,9	15,3	12,7
LKW Steilger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	84,8	308,3		3,0	-60,8	-4,5	0,0	-1,5		3,0	-2,8	24,1	-1,5	-12,0		6,0	15,2	
LKW Fahrspur Anl. Futter Stall 1-3	89,2	375,3	412,2	3,0	-62,5	-4,5	-2,2	-1,7		2,4	-2,9	23,6	-1,6	-12,0		6,0	14,7	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	356,5	436,8	3,0	-62,0	-4,5	-2,8	-1,6		1,5	-2,8	22,9	-1,5	-12,0		6,0	14,1	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	390,5	157,5	6,0	-62,8	-4,5	-0,6	-1,1		1,3	-2,9	14,7	-1,6	0,0	-2,0	1,9	13,7	11,1
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	221,0	15,0	3,0	-57,9	-4,3	0,0	-1,1		0,0	-2,6	19,4	-1,4	-7,3		3,0	12,6	
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	136,6	7,5	6,0	-53,7	-3,9	-19,8	-0,5		0,0	-1,9	12,1	-1,0	0,0	-2,0	1,9	12,2	9,1
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 3	79,8	301,4	15,0	3,0	-60,6	-4,5	0,0	-1,5		1,2	-2,8	17,4	-1,5	-12,0		6,0	8,6	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	205,0	2,0	6,0	-57,2	-4,3	-11,2	-0,6		0,1	-2,5	7,1	-1,4	0,0	-2,0	1,9	6,5	3,7
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	420,5	13,0	6,0	-63,5	-4,5	-18,6	-1,3		0,9	-3,0	6,0	-1,6	0,0	-2,0	1,9	5,0	2,4
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	428,0	13,0	6,0	-63,6	-4,5	-19,3	-1,4		1,0	-3,0	5,2	-1,6	0,0	-2,0	1,9	4,2	1,6
Quarantänestall; Fas. West	73,0	212,5	143,0	6,0	-57,5	-4,1	-13,4	-0,4		0,0	-2,0	3,5	-1,1	0,0	-2,0	1,9	3,4	0,4
Stall 1; Fas. West; Tür 2	76,9	417,5	2,0	6,0	-63,4	-4,6	-13,4	-1,1		0,3	-3,0	2,8	-1,6	0,0	-2,0	1,9	1,7	-0,9
LKW Steilger. Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	441,5		3,0	-63,9	-4,6	-10,1	-1,2		0,9	-3,0	9,0	-1,7	-12,0		6,0	-0,1	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	446,7	128,2	3,0	-64,0	-4,6	-9,9	-1,0		0,6	-3,0	8,2	-1,7	-12,0		6,0	-0,8	
Stall 3; Fas. Nord	76,4	354,6	157,2	6,0	-62,0	-4,5	-16,1	-0,8		0,5	-2,9	-0,4	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-1,3	-4,0
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	220,5	2,0	6,0	-57,9	-4,3	-18,8	-0,7		0,0	-2,6	-1,4	-1,4	0,0	-2,0	1,9	-2,1	-4,8
Stall 1; Fas. West	75,4	420,6	124,1	6,0	-63,5	-4,5	-14,3	-0,9		0,5	-2,7	-1,3	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-2,1	-4,8
Stall 2; Fas. West	75,4	428,1	124,1	6,0	-63,6	-4,5	-14,9	-1,0		0,5	-2,7	-2,1	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-2,9	-5,5
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	423,9	2,0	6,0	-63,5	-4,6	-19,3	-1,4		1,0	-3,0	-2,9	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,0	-6,5
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	424,5	2,0	6,0	-63,5	-4,6	-19,4	-1,4		1,0	-3,0	-2,9	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,0	-6,6
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	431,9	2,0	6,0	-63,7	-4,6	-19,6	-1,5		1,1	-3,0	-3,3	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,4	-7,0
Stall 2; Fas. Süd	76,4	407,0	157,5	6,0	-63,2	-4,5	-18,5	-1,0		1,0	-3,0	-3,7	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-4,7	-7,3
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	441,4	15,0	3,0	-63,9	-4,6	-9,7	-1,1		0,8	-3,0	4,3	-1,7	-12,0		6,0	-4,7	

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb + Maisernt



Schallquelle	Lw	S	Ioder S	Ko	Activ	Agr	Abar	Aatm	Amisc	dLrefl	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN	
	dB(A)	m	m ²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
IP 04: Pfarrer-Braun-Straße 2																			
	RW,T	55	dB(A)	RW,N	40	dB(A)	LrT	49	dB(A)	LrN	36	dB(A)							
Verdichten Maissilage	108,0	274,5	1155,7	3,0	-59,8	-4,4	-0,1	-1,4		0,1	-2,8	45,5	-1,5	0,0		1,9	44,6		
LKW Pumpe Ani. Futterm Quarantänestall	109,6	180,3		3,0	-56,1	-4,2	0,0	-3,0		1,2	-2,4	50,6	-1,3	-12,0		6,0	42,2		
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	196,6	212,1	6,0	-59,9	-4,2	-0,8	-0,8		0,8	-2,3	38,8	-1,2	0,0	-2,0	1,9	38,4		35,6
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	218,2	8805,5	3,0	-57,8	-4,2	-2,5	-1,1		0,6	-2,4	43,1	-1,3	-7,3		3,0	36,4		
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	237,8	99,6	3,0	-56,5	-4,4	-2,7	-1,0		0,4	-2,7	42,9	-1,4	-7,3		3,0	36,0		
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Ani. Stroh	105,0	196,6	1423,5	3,0	-55,4	-4,1	0,0	-0,9		0,5	-2,3	48,0	-1,2	-12,8		2,0	34,9		
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	344,0	99,6	3,0	-61,7	-4,5	0,0	-1,3		2,3	-2,9	43,8	-1,6	-12,0		6,0	34,8		
LFZ Fahrspur Ani. Mais	90,1	227,4	518,4	3,0	-58,1	-4,2	-3,7	-1,2		0,6	-2,5	26,6	-1,3	8,8		1,9	34,8		
LKW Pumpe Ani. Futterm Stall 1-3	109,6	390,6		3,0	-62,8	-4,5	0,0	-4,6		1,8	-3,0	42,4	-1,6	-12,0		6,0	33,4		
LFZ Abkippen Ani. Mais	87,4	274,5	1155,7	3,0	-59,8	-4,4	-0,1	-1,3		0,1	-2,8	25,0	-1,5	8,8		1,9	32,9		
LKW Wäsche	96,6	154,3	230,1	3,0	-54,8	-4,1	-0,7	-4,0		0,2	-2,2	36,2	-1,2	-12,0		6,0	28,0		22,1
Quarantänestall; Dach	83,8	205,3	1739,5	3,0	-57,2	-3,8	-1,1	-0,6		0,9	-1,6	25,0	-0,9	0,0	-2,0	1,9	25,2		21,7
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	353,3	13,0	6,0	-62,0	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	25,3	-1,6	0,0	-2,0	1,9	24,3		
LFZ Rangieren Ani. Mais	79,8	305,7	15,0	3,0	-60,7	-4,5	0,0	-1,5		0,0	-2,8	16,1	-1,5	8,8		1,9	24,0		
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Ani. Stroh	90,6	220,7	570,1	3,0	-57,9	-4,2	-2,9	-1,1		0,9	-2,4	28,3	-1,3	-5,1		2,0	22,9		
LFZ Stellger. Abh. Mist/Ani. Stroh	84,8	183,6		3,0	-56,3	-4,2	0,0	-1,1		1,9	-2,4	28,1	-1,3	-5,1		2,0	22,7		
LKW Fahrspur Ani. Futterm Quarantänestall	91,9	274,1	779,5	3,0	-59,8	-4,3	-2,0	-1,2		1,4	-2,5	28,9	-1,4	-12,0		6,0	20,4		17,0
Stall 3; Dach	85,4	377,9	1231,9	3,0	-62,5	-4,3	-0,5	-1,0		0,3	-2,5	20,3	-1,4	0,0	-2,0	1,9	19,7		16,9
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	173,7	2,0	6,0	-55,8	-4,2	0,0	-0,7		0,5	-2,3	20,1	-1,3	0,0	-2,0	1,9	19,7		
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	213,7	212,1	6,0	-57,6	-4,2	-18,6	-0,7		0,5	-2,4	20,0	-1,3	0,0	-2,0	1,9	19,5		16,7
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	182,1	143,0	6,0	-56,2	-4,0	0,0	-0,5		0,2	-2,0	18,5	-1,1	0,0	-2,0	1,9	18,4		15,4
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	446,2	47,1	3,0	-64,0	-4,3	0,0	-0,9		0,0	-2,5	18,9	-1,4	0,0	0,0	1,9	18,3		17,5
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	191,2	2,0	6,0	-56,6	-4,2	0,0	-0,8		0,0	-2,4	18,7	-1,3	0,0	-2,0	1,9	18,2		15,3
Stall 1; Dach	85,4	422,7	1237,5	3,0	-63,5	-4,3	-0,6	-1,2		0,0	-2,6	18,8	-1,4	0,0	-2,0	1,9	18,1		15,4
Stall 2; Dach	85,4	429,7	1235,7	3,0	-63,7	-4,4	-0,4	-1,2		0,0	-2,6	18,8	-1,4	0,0	-2,0	1,9	18,1		15,3
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	335,0	635,4	3,0	-61,5	-4,5	-1,6	-1,6		0,2	-2,8	25,1	-1,5	-7,3		3,0	18,0		
LFZ Rangieren Abh. Mist/Ani. Stroh	79,8	177,6	15,0	3,0	-56,0	-4,2	0,0	-0,9		1,4	-2,4	23,1	-1,3	-5,1		2,0	17,7		
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	459,2	99,6	3,0	-64,2	-4,6	-13,2	-1,1		0,0	-3,1	25,9	-1,7	-12,0		6,0	16,8		
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	153,5	211,2	3,0	-54,7	-4,1	-5,1	-0,9		0,5	-2,2	25,0	-1,2	-12,0		6,0	16,7		
LKW Stellger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	244,6		3,0	-56,8	-4,4	0,0	-1,2		0,0	-2,7	23,5	-1,4	-7,3		3,0	16,5		
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	349,0	2,0	6,0	-61,8	-4,5	0,0	-1,3		0,0	-2,9	17,2	-1,6	0,0	-2,0	1,9	16,2		13,7
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	130,6	7,5	6,0	-53,3	-3,9	-20,4	-0,5		4,1	-1,8	16,1	-1,0	0,0	-2,0	1,9	16,1		13,2

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	LW dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	357,6	2,0	6,0	-62,1	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	17,0	-1,6	0,0	-2,0	1,9	16,0	13,4
Stall 3; Fas. Ost	75,4	353,8	124,0	6,0	-62,0	-4,4	0,0	-1,0		0,0	-2,7	14,1	-1,5	0,0	-2,0	1,9	13,3	10,6
LKW Stellger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	84,8	334,1		3,0	-61,5	-4,5	0,0	-1,6		1,9	-2,9	22,2	-1,6	-12,0		6,0	13,3	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	136,4	7,5	6,0	-53,7	-3,9	-20,4	-0,5		1,6	-1,9	13,3	-1,0	0,0	-2,0	1,9	13,3	10,3
Stall 3; Fas. Süd	73,6	360,7	82,2	6,0	-62,1	-4,5	0,0	-1,0		2,0	-2,9	14,0	-1,6	0,0	-2,0	1,9	13,0	10,4
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	382,9	436,8	3,0	-62,7	-4,5	-2,8	-1,7		0,8	-2,9	21,6	-1,6	-12,0		6,0	12,6	
LKW Fahrspur Anl. Futter Stall 1-3	89,2	402,5	412,2	3,0	-63,1	-4,5	-2,3	-1,8		0,9	-3,0	21,4	-1,6	-12,0		6,0	12,4	
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	243,7	15,0	3,0	-58,7	-4,4	0,0	-1,2		0,2	-2,7	18,7	-1,4	-7,3		3,0	11,7	9,0
Stall 1; Fas. Süd	76,4	419,4	157,5	6,0	-63,4	-4,5	-0,7	-1,2		0,0	-3,0	12,6	-1,6	0,0	-2,0	1,9	11,6	
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 3	79,8	326,9	15,0	3,0	-61,3	-4,5	0,0	-1,6		0,9	-2,9	16,3	-1,6	-12,0		6,0	7,4	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	226,7	2,0	6,0	-58,1	-4,3	-11,8	-0,6		0,2	-2,6	5,6	-1,4	0,0	-2,0	1,9	5,0	2,2
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	449,1	13,0	6,0	-64,0	-4,5	-18,6	-1,4		0,0	-3,0	4,4	-1,6	0,0	-2,0	1,9	3,4	0,8
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	455,9	13,0	6,0	-64,2	-4,6	-19,3	-1,5		0,0	-3,0	3,6	-1,6	0,0	-2,0	1,9	2,5	0,0
Quarantänestall; Fas. West	73,0	233,4	143,0	6,0	-58,4	-4,2	-13,7	-0,4		0,3	-2,1	2,6	-1,2	0,0	-2,0	1,9	2,4	-0,5
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	446,4	2,0	6,0	-64,0	-4,6	-13,5	-1,1		0,0	-3,0	1,7	-1,7	0,0	-2,0	1,9	0,6	-1,9
LKW Stellger. Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	470,2		3,0	-64,4	-4,6	-10,0	-1,3		0,0	-3,1	7,5	-1,7	-12,0		6,0	-1,6	
Stall 3; Fas. Nord	76,4	380,8	157,2	6,0	-62,6	-4,5	-15,6	-0,9		0,0	-2,9	-1,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-2,1	-4,7
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	240,4	2,0	6,0	-58,6	-4,4	-19,0	-0,8		0,9	-2,7	6,4	-1,4	0,0	-2,0	1,9	-2,3	-5,0
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	472,1	128,2	3,0	-64,5	-4,6	-10,5	-1,1		0,0	-3,1	6,4	-1,7	-12,0		6,0	-2,7	
Stall 1; Fas. West	75,4	449,2	124,1	6,0	-64,0	-4,5	-14,3	-1,0		0,0	-2,8	-2,4	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-3,3	-5,9
Stall 2; Fas. West	75,4	456,2	124,1	6,0	-64,2	-4,5	-14,9	-1,0		0,0	-2,8	-3,2	-1,5	0,0	-2,0	1,9	-4,0	-6,7
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	452,2	2,0	6,0	-64,1	-4,6	-19,3	-1,5		0,0	-3,0	-4,6	-1,7	0,0	-2,0	1,9	-5,7	-8,2
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	452,7	2,0	6,0	-64,1	-4,6	-19,4	-1,5		0,0	-3,0	-4,6	-1,7	0,0	-2,0	1,9	-5,7	-8,3
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	459,5	2,0	6,0	-64,2	-4,6	-19,6	-1,5		0,0	-3,1	-5,0	-1,7	0,0	-2,0	1,9	-6,1	-8,6
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	470,0	15,0	3,0	-64,4	-4,6	-9,7	-1,2		0,0	-3,1	3,0	-1,7	-12,0		6,0	-6,2	
Stall 2; Fas. Süd	76,4	434,1	157,5	6,0	-63,7	-4,5	-18,2	-1,0		0,0	-3,0	-5,1	-1,6	0,0	-2,0	1,9	-6,2	-8,7

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Activ dB	Agri dB	Abbar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
IP 05a: Wöhner Straße 15c																		
	RW,T	60	dB(A)	RW,N	45	dB(A)	LrT	48	dB(A)	LrN	38	dB(A)						
Verdichten Maislage	108,0	250,2	1155,7	3,0	-59,0	-4,4	-0,4	-1,3				1,3						
LKW Pumpe Ani. Futterm Quarantänestall	109,6	151,2		3,0	-54,6	-4,1	0,0	-2,6				1,6						
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	167,5	212,1	6,0	-55,5	-4,0	-0,9	-0,7				0,5			-2,0			36,8
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	175,5	8805,5	3,0	-55,9	-4,0	-2,3	-0,9				0,9						
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Ani. Stroh	105,0	131,5	1423,5	3,0	-63,4	-3,9	0,0	-0,8				1,1						
LFZ Fahrspur Ani. Mais	90,1	185,6	518,4	3,0	-56,4	-4,0	-3,6	-1,0				0,8						
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	211,3	99,6	3,0	-57,5	-4,3	-4,4	-0,9				2,4						
LFZ Abkippen Ani. Mais	87,4	250,2	1155,7	3,0	-59,0	-4,4	-0,3	-1,2				1,1						
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	323,6	99,6	3,0	-61,2	-4,5	0,0	-1,3				2,3						
LKW Wäsche	96,6	115,9	230,1	3,0	-52,3	-3,8	0,0	-3,6				0,0						
LKW Pumpe Ani. Futterm Stall 1-3	109,6	375,8		3,0	-62,5	-4,5	0,0	-4,5				0,0						
Quarantänestall; Dach	83,8	174,6	1799,5	3,0	-55,8	-3,6	-1,3	-0,5				0,6			-2,0			23,5
LFZ Rangieren Ani. Mais	79,8	282,8	15,0	3,0	-60,0	-4,4	0,0	-1,4				1,3						
LFZ Stellger. Abh. Mist/Ani. Stroh	84,8	149,3		3,0	-54,5	-4,1	0,0	-0,9				3,0						
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Ani. Stroh	90,6	179,6	570,1	3,0	-56,1	-4,0	-2,8	-0,9				1,3						
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	333,1	13,0	6,0	-61,4	-4,5	0,0	-1,3				0,0						
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	142,0	2,0	6,0	-54,0	-4,0	0,0	-0,6				1,0						
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	182,5	212,1	6,0	-56,2	-4,1	-18,2	-0,6				0,8						
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	149,4	143,0	6,0	-54,5	-3,8	0,0	-0,4				0,9						
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	157,7	2,0	6,0	-54,9	-4,1	0,0	-0,7				1,1						
LFZ Rangieren Abh. Mist/Ani. Stroh	79,8	143,4	15,0	3,0	-54,1	-4,0	0,0	-0,8				2,3						
Stall 3; Dach	85,4	359,2	1231,9	3,0	-62,1	-4,3	-0,5	-1,0				0,2						
Abfuhrwäscher Stall 1 - 3	85,0	429,8	47,1	3,0	-63,7	-4,3	0,0	-0,8				0,0						
Stall 1; Dach	85,4	408,4	1237,5	3,0	-63,2	-4,3	-0,5	-1,1				0,0						
Stall 2; Dach	85,4	412,2	1235,7	3,0	-63,3	-4,3	-0,4	-1,1				0,0						
LKW Fahrspur Ani. Futterm Quarantänestall	91,9	240,3	779,5	3,0	-58,6	-4,2	-2,0	-1,1				1,8						
LKW Stellger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	219,7		3,0	-57,8	-4,3	0,0	-1,1				1,7						
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	311,4	635,4	3,0	-60,9	-4,4	-1,9	-1,5				0,8						
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	329,8	2,0	6,0	-61,4	-4,5	0,0	-1,3				0,0						
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	92,5	7,5	6,0	-50,3	-3,5	-20,4	-0,3				0,3						
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	336,6	2,0	6,0	-61,5	-4,5	0,0	-1,3				0,0						
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	116,3	211,2	3,0	-52,3	-3,8	-4,4	-0,7				0,1						

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	LW dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adv dB	Agri dB	Abarr dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefi dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	99,0	7,5	6,0	-50,9	-3,6	-21,0	-0,4		0,0	-1,3	14,3	-0,7	0,0	-2,0	0,0	13,0	11,6
Stall 3; Fas. Ost	75,4	333,5	124,0	6,0	-61,5	-4,4	0,0	-0,9		0,0	-2,6	14,7	-1,4	0,0	-2,0	0,0	12,0	11,2
Stall 3; Fas. Süd	73,6	342,1	82,2	6,0	-61,7	-4,5	0,0	-0,9		2,2	-2,9	14,7	-1,5	0,0	-2,0	0,0	11,8	11,2
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	219,0	15,0	3,0	-57,8	-4,3	0,0	-1,1		1,5	-2,6	21,1	-1,4	-7,3		0,0	11,2	
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	443,3	99,6	3,0	-63,9	-4,6	-14,0	-1,1		0,0	-3,0	25,4	-1,7	-12,0		0,0	10,3	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	404,7	157,5	6,0	-63,1	-4,5	-1,0	-1,1		0,0	-3,0	12,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	9,7	9,0
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	313,4	3,0	3,0	-60,9	-4,5	0,0	-1,5		1,9	-2,9	22,8	-1,5	-12,0		0,0	7,9	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	361,7	436,8	3,0	-62,2	-4,5	-2,6	-1,6		0,9	-2,9	22,5	-1,6	-12,0		0,0	7,6	
LKW Fahrspur Ani. Futter Stall 1-3	89,2	384,4	412,2	3,0	-62,7	-4,5	-2,3	-1,7		0,8	-2,9	21,8	-1,6	-12,0		0,0	6,8	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	201,0	2,0	6,0	-57,1	-4,3	-12,5	-0,5		0,2	-2,5	6,1	-1,3	0,0	-2,0	0,0	3,6	2,8
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	305,7	15,0	3,0	-60,7	-4,5	0,0	-1,5		1,2	-2,8	17,4	-1,5	-12,0		0,0	2,5	
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	433,8	13,0	6,0	-63,7	-4,5	-18,8	-1,4		0,0	-3,0	4,7	-1,6	0,0	-2,0	0,0	1,7	1,0
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	438,8	13,0	6,0	-63,8	-4,5	-19,3	-1,4		0,6	-3,0	4,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	1,6	0,9
Quarantänestall; Fas. West	73,0	206,5	143,0	6,0	-57,3	-4,1	-14,0	-0,4		0,0	-2,0	3,2	-1,1	0,0	-2,0	0,0	1,2	0,1
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	431,9	2,0	6,0	-63,7	-4,6	-13,9	-1,1		0,0	-3,0	1,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-1,4	-2,0
Stall 3; Fas. Nord	76,4	360,5	157,2	6,0	-62,1	-4,5	-14,4	-0,8		0,0	-2,9	0,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-2,3	-3,0
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	212,4	2,0	6,0	-57,5	-4,3	-19,2	-0,7		0,0	-2,5	-1,5	-1,4	0,0	-2,0	0,0	-4,0	-4,9
Stall 1; Fas. West	75,4	433,9	124,1	6,0	-63,7	-4,5	-14,3	-1,0		0,0	-2,8	-2,1	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-4,8	-5,6
Stall 2; Fas. West	75,4	438,9	124,1	6,0	-63,8	-4,5	-14,9	-1,0		0,2	-2,7	-2,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,4	-6,1
Stall 2; Fas. Süd	76,4	415,4	157,5	6,0	-63,4	-4,5	-17,5	-1,0		0,4	-3,0	-3,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,5	-7,1
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	441,5	2,0	6,0	-63,9	-4,6	-19,4	-1,5		0,6	-3,0	-3,8	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,8	-7,4
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	436,0	2,0	6,0	-63,8	-4,6	-19,4	-1,4		0,0	-3,0	-4,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-7,3	-7,9
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	436,4	2,0	6,0	-63,8	-4,6	-19,4	-1,4		0,0	-3,0	-4,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-7,3	-8,0
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	454,8	3,0	3,0	-64,1	-4,6	-10,5	-1,3		0,0	-3,1	7,3	-1,7	-12,0		0,0	-7,8	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	457,9	128,2	3,0	-64,2	-4,6	-10,1	-1,1		0,0	-3,1	7,1	-1,7	-12,0		0,0	-8,0	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	454,7	15,0	3,0	-64,1	-4,6	-10,1	-1,1		0,0	-3,1	2,8	-1,7	-12,0		0,0	-12,3	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Adiv dB	Agf dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
IP 05b: Wehner Straße 15c																			
	RW,T 60	dB(A)	RW,N 45	dB(A)	LrT 47	dB(A)	LrN 37	dB(A)											
Verdichten Maislage	108,0	254,3	1155,7	3,0	-59,1	-4,4	-0,5	-1,3		0,3	-2,7	46,0	-1,5	0,0		0,0	43,3		
LKW Pumpe Ani. Futterm Quarantänestall	109,6	154,3		3,0	-54,8	-4,1	0,0	-2,7		0,9	-2,2	52,0	-1,2	-12,0		0,0	37,7		
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	170,6	212,1	6,0	-55,6	-4,0	-1,0	-0,7		0,4	-2,1	39,6	-1,1	0,0	-2,0	0,0	37,5	36,5	
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	174,6	8805,5	3,0	-55,8	-3,9	-2,6	-0,9		1,0	-2,0	45,8	-1,1	-7,3		0,0	36,6		
Schlepper/Radlader Abh. Mist/Ani. Stroh	105,0	132,7	1423,5	3,0	-53,4	-3,9	0,0	-0,8		1,0	-1,9	50,9	-1,1	-12,8		0,0	36,1		
LFZ Fahrspur Ani. Mais	90,1	183,8	518,4	3,0	-56,3	-4,0	-3,8	-0,9		1,0	-2,1	29,2	-1,2	8,8		0,0	35,8		
LFZ Abkippen Ani. Mais	87,4	254,3	1155,7	3,0	-59,1	-4,4	-0,4	-1,2		0,3	-2,7	25,6	-1,5	8,8		0,0	31,6		
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	215,0	99,6	3,0	-57,6	-4,3	-5,0	-0,9		0,1	-2,6	41,3	-1,4	-7,3		0,0	31,5		
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	328,4	99,6	3,0	-61,3	-4,5	0,0	-1,3		2,3	-2,9	44,2	-1,6	-12,0		0,0	29,3		
LKW Wäsche	96,6	114,5	230,1	3,0	-52,2	-3,8	0,0	-3,6		0,7	-1,7	40,7	-0,9	-12,0		0,0	27,0		
LKW Pumpe Ani. Futterm Stall 1-3	109,6	381,1		3,0	-62,6	-4,5	0,0	-4,5		0,0	-3,0	40,9	-1,6	-12,0		0,0	25,9		
Quarantänestall; Dach	83,8	177,5	1739,5	3,0	-56,0	-3,6	-1,3	-0,5		0,7	-1,3	28,2	-0,7	0,0		0,0	24,8	23,5	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Ani. Stroh	90,6	178,5	570,1	3,0	-56,0	-4,0	-3,0	-0,9		1,4	-2,1	31,0	-1,1	-5,1		0,0	23,9		
LFZ Stellger. Abh. Mist/Ani. Stroh	84,8	150,7		3,0	-54,6	-4,1	0,0	-0,9		2,8	-2,2	31,0	-1,2	-5,1		0,0	23,8		
LFZ Rangieren Ani. Mais	79,8	287,0	15,0	3,0	-60,2	-4,4	0,0	-1,4		0,5	-2,8	17,3	-1,5	8,8		0,0	23,3		
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	337,8	13,0	6,0	-61,6	-4,5	0,0	-1,3		0,0	-2,8	25,7	-1,5	0,0		0,0	22,9		
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	89,4	7,5	6,0	-50,0	-3,4	-20,4	-0,3		6,7	-1,1	22,5	-0,6	0,0		0,0	21,4		
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	184,9	212,1	6,0	-56,3	-4,1	-18,1	-0,6		1,0	-2,2	22,5	-1,2	0,0		0,0	20,4		
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	144,4	2,0	6,0	-54,2	-4,0	0,0	-0,6		0,5	-2,1	22,0	-1,1	0,0		0,0	19,9		
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	159,4	2,0	6,0	-55,0	-4,1	0,0	-0,7		0,9	-2,2	21,4	-1,2	0,0		0,0	19,1		
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	151,5	143,0	6,0	-54,6	-3,8	0,0	-0,4		0,6	-1,7	20,7	-0,9	0,0		0,0	19,0		
LFZ Rangieren Abh. Mist/Ani. Stroh	79,8	145,0	15,0	3,0	-54,2	-4,0	0,0	-0,8		2,4	-2,1	26,1	-1,1	-5,1		0,0	18,9		
Stall 3; Dach	85,4	364,1	1231,9	3,0	-62,2	-4,3	-0,5	-1,0		0,2	-2,5	20,6	-1,3	0,0		0,0	18,1		
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	434,9	47,1	3,0	-63,8	-4,3	0,0	-0,8		0,0	-2,5	19,1	-1,3	0,0		0,0	16,7		
Stall 1; Dach	85,4	413,5	1237,5	3,0	-63,3	-4,3	-0,5	-1,1		0,0	-2,6	19,1	-1,4	0,0		0,0	16,5		
Stall 2; Dach	85,4	417,1	1235,7	3,0	-63,4	-4,3	-0,4	-1,1		0,0	-2,6	19,1	-1,4	0,0		0,0	16,5		
LKW Fahrspur Ani. Futterm Quarantänestall	91,9	244,0	779,5	3,0	-58,7	-4,3	-2,0	-1,1		1,3	-2,3	30,2	-1,3	-12,0		0,0	15,8		
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	316,3	635,4	3,0	-61,0	-4,4	-1,9	-1,5		0,3	-2,8	25,5	-1,5	-7,3		0,0	15,4		
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	113,2	211,2	3,0	-52,1	-3,8	-4,7	-0,7		0,8	-1,8	28,7	-1,0	-12,0		0,0	14,9		
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	334,6	2,0	6,0	-61,5	-4,5	0,0	-1,3		0,0	-2,9	17,7	-1,6	0,0		0,0	14,8		
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	341,1	2,0	6,0	-61,6	-4,5	0,0	-1,3		0,0	-2,9	17,5	-1,6	-2,0		0,0	14,6		
LKW Stellger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	223,7		3,0	-58,0	-4,3	0,0	-1,1		0,0	-2,6	24,4	-1,4	-7,3		0,0	14,5		

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	LW dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	95,2	7,5	6,0	-50,6	-3,5	-20,6	-0,4		0,4	-1,2	15,6	-0,7	0,0	-2,0	0,0	14,4	13,0
Stall 3; Fas. Ost	75,4	338,2	124,0	6,0	-61,6	-4,4	0,0	-0,9		0,0	-2,7	14,5	-1,4	0,0	-2,0	0,0	11,9	11,1
Stall 3; Fas. Süd	73,6	347,0	82,2	6,0	-61,8	-4,5	0,0	-1,0		2,2	-2,9	14,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	11,7	11,0
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	448,6	99,6	3,0	-64,0	-4,6	-14,0	-1,1		0,2	-3,0	25,5	-1,7	-12,0		0,0	10,4	
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	223,0	15,0	3,0	-58,0	-4,3	0,0	-1,1		0,1	-2,6	19,4	-1,4	-7,3		0,0	9,6	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	410,1	157,5	6,0	-63,2	-4,5	-1,1	-1,1		0,0	-3,0	12,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	9,5	8,9
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	366,4	436,8	3,0	-62,3	-4,5	-2,6	-1,6		1,4	-2,9	22,9	-1,6	-12,0	0,0	0,0	8,0	
LKW Stelger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	84,8	317,9	3,0	3,0	-61,0	-4,5	0,0	-1,5		1,9	-2,9	22,7	-1,6	-12,0	0,0	0,0	7,8	
LKW Fahrspur Anl. Futter Stall 1-3	89,2	389,5	412,2	3,0	-62,8	-4,5	-2,3	-1,7		1,0	-2,9	21,8	-1,6	-12,0	0,0	0,0	6,8	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	204,8	2,0	6,0	-57,2	-4,3	-12,6	-0,6		0,2	-2,5	5,8	-1,4	0,0	-2,0	0,0	3,3	2,4
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 3	79,8	310,2	15,0	3,0	-60,8	-4,5	0,0	-1,5		1,2	-2,8	17,2	-1,5	-12,0		0,0	2,3	
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	439,0	13,0	6,0	-63,8	-4,5	-18,8	-1,4		0,6	-3,0	5,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	2,1	1,5
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	443,8	13,0	6,0	-63,9	-4,5	-19,3	-1,4		0,6	-3,0	4,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	1,5	0,9
Quarantänestall; Fas. West	73,0	210,1	143,0	6,0	-57,4	-4,1	-14,1	-0,4		0,3	-2,0	3,2	-1,1	0,0	-2,0	0,0	1,2	0,1
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	437,3	2,0	6,0	-63,8	-4,6	-14,0	-1,1		0,2	-3,0	1,6	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-1,4	-2,0
Stall 3; Fas. Nord	76,4	365,1	157,2	6,0	-62,2	-4,5	-14,2	-0,8		0,0	-2,9	0,7	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-2,2	-2,9
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	215,6	2,0	6,0	-57,7	-4,3	-19,2	-0,8		0,8	-2,6	-0,9	-1,4	0,0	-2,0	0,0	-3,4	-4,2
Stall 1; Fas. West	75,4	439,1	124,1	6,0	-63,8	-4,5	-14,3	-1,0		0,2	-2,8	-2,0	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-4,8	-5,5
Stall 2; Fas. West	75,4	443,9	124,1	6,0	-63,9	-4,5	-14,9	-1,0		0,2	-2,7	-2,7	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,4	-6,2
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	441,1	2,0	6,0	-63,9	-4,6	-19,4	-1,5		0,7	-3,0	-3,7	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,8	-7,4
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	441,5	2,0	6,0	-63,9	-4,6	-19,4	-1,5		0,7	-3,0	-3,8	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,8	-7,4
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	446,4	2,0	6,0	-64,0	-4,6	-19,4	-1,5		0,7	-3,0	-3,8	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-6,9	-7,5
Stall 2; Fas. Süd	76,4	420,3	157,5	6,0	-63,5	-4,5	-17,4	-1,0		0,0	-3,0	-3,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,9	-7,5
LKW Stelger. Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	460,1	460,1	3,0	-64,2	-4,6	-10,5	-1,3		0,1	-3,1	7,3	-1,7	-12,0	0,0	0,0	-7,8	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	461,9	128,2	3,0	-64,3	-4,6	-10,5	-1,1		0,1	-3,1	6,8	-1,7	-12,0	0,0	0,0	-8,3	
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	460,0	15,0	3,0	-64,2	-4,6	-10,1	-1,1		0,1	-3,1	2,8	-1,7	-12,0	0,0	0,0	-12,3	

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb + Maisernte

Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m ²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
	RW,T 60	dB(A)	RW,N 45	dB(A)	LrT 43	dB(A)	LrN 32	dB(A)										
Verdichten Maislage	108,0	299,4	1155,7	3,0	-60,5	-4,5	-6,6	-1,0		2,6	-2,8	41,1	-1,5	0,0		0,0	38,2	
LFZ Fahrspur Ani. Mais	90,1	198,9	518,4	3,0	-57,0	-4,0	-4,0	-0,7		2,0	-1,8	29,5	-1,0	8,8		0,0	36,5	
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	199,9	8805,5	3,0	-57,0	-4,0	-5,6	-0,8		2,2	-2,2	42,7	-1,2	-7,3		0,0	33,2	
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Ani. Stroh	105,0	165,7	1423,5	3,0	-55,4	-4,1	-1,1	-0,8		0,6	-2,3	47,2	-1,2	-12,8		0,0	32,1	30,6
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	213,3	212,1	6,0	-57,6	-4,2	-5,9	-0,6		1,4	-2,3	33,8	-1,3	0,0	-2,0	0,0	31,4	
LKW Pumpe Ani. Futter Quarantänestall	109,6	196,7		3,0	-56,9	-4,3	-9,2	-1,1		4,1	-2,5	45,3	-1,3	-12,0		0,0	30,8	
LFZ Abkippen Ani. Mais	87,4	299,4	1155,7	3,0	-60,5	-4,5	-5,9	-0,8		2,0	-2,8	20,7	-1,5	8,8		0,0	26,6	
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	376,3	99,6	3,0	-62,5	-4,5	-3,7	-1,0		3,3	-3,0	40,6	-1,6	-12,0		0,0	25,6	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Ani. Stroh	90,6	196,9	570,1	3,0	-56,9	-4,0	-3,5	-0,8		1,8	-1,9	30,2	-1,0	-5,1		0,0	23,3	
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	260,1	99,6	3,0	-59,3	-4,4	-13,2	-0,7		0,9	-2,7	32,3	-1,5	-7,3		0,0	22,3	
Quarantänestall; Dach	83,8	218,5	1739,5	3,0	-57,8	-3,9	-1,7	-0,6		0,3	-1,7	23,1	-0,9	0,0	-2,0	0,0	21,4	20,2
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	98,5	7,5	6,0	-50,9	-3,5	-20,7	-0,4		8,2	-1,3	22,7	-0,7	0,0	-2,0	0,0	21,3	20,2
LKW Pumpe Ani. Futter Stall 1-3	109,6	431,8		3,0	-63,7	-4,6	-5,3	-2,7		0,0	-3,0	36,4	-1,6	-12,0		0,0	21,3	
LFZ Rangieren Ani. Mais	79,8	333,1	15,0	3,0	-61,4	-4,5	-4,7	-1,0		3,8	-2,9	14,9	-1,6	8,8		0,0	20,8	
LFZ Steilger. Abh. Mist/Ani. Stroh	84,8	184,5		3,0	-56,3	-4,2	-0,3	-1,0		1,3	-2,4	27,3	-1,3	-5,1		0,0	19,9	
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	385,5	13,0	6,0	-62,7	-4,5	-3,4	-1,1		1,0	-2,9	22,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	19,4	18,7
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	115,6	211,2	3,0	-52,2	-3,8	-3,8	-0,6		2,3	-1,5	31,1	-0,8	-12,0		0,0	17,6	
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	223,5	212,1	6,0	-58,0	-4,2	-18,5	-0,7		0,3	-2,4	19,4	-1,3	0,0	-2,0	0,0	17,0	16,1
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	194,4	2,0	6,0	-56,8	-4,2	-0,7	-0,7		0,0	-2,4	18,0	-1,3	0,0	-2,0	0,0	15,5	14,6
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	183,6	2,0	6,0	-56,3	-4,2	-2,8	-0,6		1,3	-2,4	17,8	-1,3	0,0	-2,0	0,0	15,4	14,6
LKW Wäsche	96,6	133,6	230,1	3,0	-53,5	-4,0	-12,7	-1,0		1,1	-2,0	29,4	-1,1	-12,0		0,0	15,4	
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	186,7	143,0	6,0	-56,5	-4,0	-0,8	-0,5		0,1	-2,0	17,3	-1,1	0,0	-2,0	0,0	15,3	14,2
Stall 3; Dach	85,4	411,8	1231,9	3,0	-63,3	-4,3	-2,2	-1,0		0,3	-2,6	17,8	-1,4	0,0	-2,0	0,0	15,2	14,4
Abfuhrwäscher Stall 1 - 3	85,0	484,6	47,1	3,0	-64,7	-4,3	-0,6	-0,9		0,0	-2,6	17,5	-1,4	0,0	0,0	0,0	14,9	16,1
LFZ Rangieren Abh. Mist/Ani. Stroh	79,8	179,6	15,0	3,0	-56,1	-4,2	-1,2	-0,8		1,6	-2,4	22,2	-1,3	-5,1		0,0	14,7	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	98,3	7,5	6,0	-50,8	-3,5	-20,7	-0,4		1,1	-1,3	15,8	-0,7	0,0	-2,0	0,0	14,5	13,1
Stall 2; Dach	85,4	466,3	1235,7	3,0	-64,4	-4,4	-1,8	-1,2		0,0	-2,7	16,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	13,9	13,2
Stall 1; Dach	85,4	463,4	1237,5	3,0	-64,3	-4,4	-2,2	-1,2		0,0	-2,7	16,3	-1,5	0,0	-2,0	0,0	13,7	12,9
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	388,2	2,0	6,0	-62,8	-4,5	-3,5	-1,1		1,3	-3,0	14,4	-1,6	0,0	-2,0	0,0	11,4	10,8
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	366,4	635,4	3,0	-62,3	-4,5	-6,7	-1,0		1,4	-2,9	21,0	-1,6	-7,3		0,0	10,8	
LKW Fahrspur Ani. Futter Quarantänestall	91,9	293,3	779,5	3,0	-60,3	-4,4	-6,2	-0,8		2,1	-2,5	25,3	-1,4	-12,0		0,0	10,7	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	76,9	383,1	2,0	6,0	-62,7	-4,5	-3,6	-1,1		0,2	-3,0	13,2	-1,6	0,0	-2,0	0,0	10,3	9,6

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adv dB	Agri dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
LKW Steliger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	268,8		3,0	-59,6	-4,4	-6,1	-0,8		1,9	-2,7	18,8	-1,5	-7,3		0,0	8,7	7,7
Stall 3; Fas. Ost	75,4	385,9	124,0	6,0	-62,7	-4,4	-2,8	-0,9		0,7	-2,8	11,2	-1,5	0,0	-2,0	0,0	8,5	6,9
Stall 3; Fas. Süd	73,6	395,8	82,2	6,0	-62,9	-4,5	-3,0	-1,0		2,3	-2,9	10,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	7,5	6,9
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	499,0	99,6	3,0	-65,0	-4,6	-16,2	-1,3		0,0	-3,1	22,0	-1,7	-12,0		0,0	6,9	4,2
Stall 1; Fas. Süd	76,4	460,8	157,5	6,0	-64,3	-4,6	-4,6	-1,2		2,5	-3,0	19,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	4,8	4,2
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	414,8	436,8	3,0	-63,3	-4,5	-6,6	-1,1		3,2	-2,9	18,8	-1,6	-12,0		0,0	4,3	4,3
LKW Steliger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	365,4		3,0	-62,2	-4,5	-4,3	-1,2		1,6	-2,7	13,0	-1,5	-12,0		0,0	3,8	3,8
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	268,4	15,0	3,0	-59,6	-4,4	-6,6	-0,8		1,2	-3,0	17,8	-1,6	-7,3		0,0	3,0	3,0
LKW Fahrspur Ani. Futter Stall 1-3	89,2	439,4	412,2	3,0	-63,8	-4,6	-5,9	-1,2		0,0	-3,0	2,5	-1,6	-12,0		0,0	2,7	-1,1
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	489,3	13,0	6,0	-64,8	-4,6	-19,6	-1,6		0,0	-3,0	2,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-0,5	-1,4
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	493,0	13,0	6,0	-64,8	-4,6	-19,7	-1,6		2,5	-2,9	13,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-0,7	-1,4
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	357,5	15,0	3,0	-62,1	-4,5	-4,3	-1,1		0,0	-2,2	-0,9	-1,2	-12,0		0,0	-1,7	-4,1
Quarantänestall; Fas. West	73,0	253,3	143,0	6,0	-59,1	-4,2	-16,1	-0,5		0,5	-2,7	-2,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,3	-6,1
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	249,5	2,0	6,0	-58,9	-4,4	-19,2	-0,9		0,0	-2,7	-3,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-6,6	-7,4
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	257,6	2,0	6,0	-59,2	-4,4	-19,7	-0,9		0,0	-3,1	-3,6	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-6,7	-7,3
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	487,9	2,0	6,0	-64,8	-4,6	-17,7	-1,5		0,6	-3,0	-4,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-7,4	-8,1
Stall 3; Fas. Nord	76,4	412,7	157,2	6,0	-63,3	-4,5	-18,6	-1,0		0,0	-2,9	-5,5	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-8,4	-9,1
Stall 1; Fas. West	75,4	489,4	124,1	6,0	-64,8	-4,5	-16,5	-1,1		0,0	-2,9	-5,8	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-8,4	-9,3
Stall 2; Fas. West	75,4	493,1	124,1	6,0	-64,9	-4,5	-16,7	-1,1		0,0	-2,9	-5,7	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,6	-9,4
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	495,2	2,0	6,0	-64,9	-4,6	-19,5	-1,6		0,0	-3,1	-6,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,1	-9,7
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	490,9	2,0	6,0	-64,8	-4,6	-19,8	-1,7		0,0	-3,1	-6,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,1	-9,7
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	491,2	2,0	6,0	-64,8	-4,6	-19,9	-1,7		0,0	-3,1	-6,8	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-9,1	-9,7
Stall 2; Fas. Süd	76,4	468,0	157,5	6,0	-64,4	-4,6	-19,1	-1,1		0,0	-3,0	2,7	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,9	-10,5
LKW Steliger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	510,2		3,0	-65,1	-4,6	-14,0	-1,4		0,0	-3,1	2,2	-1,7	-12,0		0,0	-12,4	-12,9
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	509,4	128,2	3,0	-65,1	-4,6	-14,0	-1,1		0,0	-3,1	2,2	-1,7	-12,0		0,0	-12,9	-12,9
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	510,2	15,0	3,0	-65,1	-4,6	-13,5	-1,2		0,0	-3,1	-1,7	-1,7	-12,0		0,0	-16,8	-16,8

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	LW	S	I oder S	Ko	Activ	Agr	Abar	Aatm	Amisc	dLref	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN
	dB(A)	m	m, m ²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
	RW,T 60	dB(A)	RW,N 45	dB(A)	LrT 43	dB(A)	LrN 30	dB(A)										
IP 07: Wähler Straße 38																		
LFZ Fahrspur Anl. Mais	90,1	141,0	518,4	3,0	-54,0	-3,9	-2,8	-0,4		1,2	-1,5	33,3	-0,8	8,8		0,0	40,5	
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	159,8	8805,5	3,0	-55,1	-4,2	-8,3	-0,4		3,9	-2,1	43,9	-1,2	-7,3		0,0	34,5	
Verdichten Maislage	108,0	295,2	1155,7	3,0	-60,4	-4,6	-9,3	-0,9		1,2	-3,1	37,1	-1,7	0,0		0,0	33,9	
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	206,0	212,1	6,0	-57,3	-4,4	-8,7	-0,6		1,2	-2,8	30,8	-1,5	0,0	-2,0	0,0	28,0	27,3
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	150,1	1423,5	3,0	-54,5	-4,4	-10,2	-0,4		4,5	-2,8	42,9	-1,5	-12,8		0,0	27,3	
LKW Pumpe Anl. Futterm Quaranänestall	109,6	190,6		3,0	-56,6	-4,5	-10,0	-1,1		1,8	-2,9	42,2	-1,6	-12,0		0,0	27,2	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	149,2	570,1	3,0	-54,1	-3,9	-2,8	-0,4		1,2	-1,6	33,5	-0,9	-5,1		0,0	26,9	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	106,0	372,6	99,6	3,0	-62,4	-4,7	-4,2	-1,0		3,8	-3,2	40,5	-1,7	-12,0		0,0	25,2	
LFZ Abkippen Anl. Mais	87,4	295,2	1155,7	3,0	-60,4	-4,6	-8,4	-0,7		0,9	-3,1	17,1	-1,7	8,8		0,0	22,7	
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	72,9	211,2	3,0	-48,2	-3,7	-1,9	-0,4		1,1	-1,5	36,1	-0,8	-12,0		0,0	22,6	
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	106,0	254,2	99,6	3,0	-59,1	-4,6	-16,6	-0,7		2,6	-3,1	30,6	-1,7	-7,3		0,0	20,3	
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	382,8	13,0	6,0	-62,7	-4,6	-3,3	-1,1		1,1	-3,2	22,5	-1,7	0,0	-2,0	0,0	19,3	18,8
Quarantänestall; Dach	83,8	208,1	1739,5	3,0	-57,4	-4,1	-4,5	-0,5		0,5	-2,1	20,9	-1,2	0,0	-2,0	0,0	18,8	17,8
LKW Wäsche	96,6	107,5	230,1	3,0	-51,6	-4,2	-14,3	-0,8		3,2	-2,5	31,8	-1,4	-12,0		0,0	17,2	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	65,1	7,5	6,0	-47,3	-3,7	-20,3	-0,3		0,0	-1,7	18,7	-0,9	0,0	-2,0	0,0	17,0	15,8
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	210,5	212,1	6,0	-57,5	-4,4	-19,6	-0,8		0,7	-2,8	19,1	-1,5	0,0	-2,0	0,0	16,3	15,6
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	70,8	7,5	6,0	-48,0	-3,8	-20,4	-0,3		0,0	-1,8	17,6	-1,0	0,0	-2,0	0,0	15,8	14,6
LKW Pumpe Anl. Futter Stall 1-3	109,6	435,3		3,0	-63,8	-4,7	-11,4	-1,9		0,0	-3,3	30,8	-1,8	-12,0		0,0	15,5	
Stall 3; Dach	85,4	408,2	1231,9	3,0	-63,2	-4,5	-2,7	-1,0		1,1	-2,8	18,1	-1,5	0,0	-2,0	0,0	15,2	14,5
LFZ Stellger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	168,3		3,0	-55,5	-4,5	-9,4	-0,4		3,8	-2,9	21,7	-1,6	-5,1		0,0	13,8	
LFZ Rangieren Anl. Mais	79,8	328,1	15,0	3,0	-61,3	-4,6	-9,6	-0,9		1,4	-3,2	7,8	-1,7	8,8		0,0	13,4	
Stall 2; Dach	85,4	465,9	1235,7	3,0	-64,4	-4,5	-3,4	-1,2		1,1	-2,9	16,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	13,2	12,5
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	485,1	47,1	3,0	-64,7	-4,4	-3,4	-0,9		0,0	-2,8	14,5	-1,5	0,0	0,0	0,0	11,8	13,0
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	176,2	143,0	6,0	-55,9	-4,3	-5,9	-0,3		0,8	-2,4	13,4	-1,3	0,0	-2,0	0,0	11,0	10,1
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	174,0	2,0	6,0	-55,8	-4,5	-7,1	-0,4		1,1	-2,9	13,7	-1,6	0,0	-2,0	0,0	10,8	10,1
Stall 1; Dach	85,4	463,9	1237,5	3,0	-64,3	-4,5	-7,3	-1,0		1,8	-2,9	13,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	10,2	9,5
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	178,9	2,0	6,0	-56,0	-4,5	-9,0	-0,5		2,7	-2,9	13,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	10,1	9,5
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	164,8	15,0	3,0	-55,3	-4,5	-9,7	-0,5		4,8	-2,9	17,6	-1,6	-5,1		0,0	9,6	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	384,1	2,0	6,0	-62,7	-4,7	-7,5	-1,0		1,6	-3,2	10,7	-1,8	0,0	-2,0	0,0	7,4	6,9
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	91,0	362,9	635,4	3,0	-62,2	-4,6	-10,0	-0,8		1,3	-3,2	17,7	-1,7	-7,3		0,0	7,3	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	381,9	2,0	6,0	-62,6	-4,7	-9,0	-0,9		2,6	-3,2	10,4	-1,8	0,0	-2,0	0,0	7,2	6,7
Stall 3; Fas. Ost	75,4	382,9	124,0	6,0	-62,7	-4,6	-4,9	-0,9		1,6	-3,0	9,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	6,9	6,3

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Adv dB	Agf dB	Abgr dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmek(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmek(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
LKW Fahrspur Ani. Futter Quarantänestall	91,9	282,1	779,5	3,0	-60,0	-4,6	-9,9	-0,6		2,1	-3,0	22,0	-1,6	-12,0		0,0	6,9	
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	500,7	99,6	3,0	-65,0	-4,7	-17,3	-1,3		0,4	-3,3	21,2	-1,8	-12,0		0,0	5,9	
LKW Stellger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	362,5		3,0	-62,2	-4,7	-4,2	-1,1		3,6	-3,2	19,2	-1,7	-12,0		0,0	4,0	
Stall 1; Fas. Süd	76,4	463,1	157,5	6,0	-64,3	-4,7	-7,5	-1,0		1,6	-3,2	6,6	-1,8	0,0	-2,0	0,0	3,4	2,8
Stall 3; Fas. Süd	73,6	395,0	82,2	6,0	-62,9	-4,6	-8,3	-0,8		3,5	-3,2	6,3	-1,7	0,0	-2,0	0,0	3,1	2,6
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	411,6	436,8	3,0	-63,3	-4,7	-8,8	-1,0		2,6	-3,2	17,3	-1,8	-12,0		0,0	2,1	
LKW Stellger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	263,8		3,0	-59,4	-4,6	-14,6	-0,8		2,9	-3,1	11,3	-1,7	-7,3		0,0	0,9	
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	263,7	15,0	3,0	-59,4	-4,6	-9,1	-0,7		1,7	-3,1	10,6	-1,7	-7,3		0,0	0,3	
LKW Fahrspur Ani. Futter Stall 1-3	89,2	438,8	412,2	3,0	-63,8	-4,7	-9,2	-1,0		1,7	-3,2	15,2	-1,8	-12,0		0,0	0,0	
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	491,1	13,0	6,0	-64,8	-4,7	-19,6	-1,6		0,7	-3,2	3,0	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-0,3	-0,8
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	492,4	13,0	6,0	-64,8	-4,7	-19,8	-1,7		0,7	-3,2	2,8	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-0,5	-1,0
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	354,2	15,0	3,0	-62,0	-4,6	-6,4	-1,0		4,1	-3,2	12,9	-1,7	-12,0		0,0	-2,3	
Quarantänestall; Fas. West	73,0	246,0	143,0	6,0	-58,8	-4,4	-16,1	-0,5		0,2	-2,6	-0,7	-1,4	0,0	-2,0	0,0	-3,3	-4,2
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	244,3	2,0	6,0	-58,8	-4,6	-19,1	-0,9		1,0	-3,1	-2,1	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-5,1	-5,7
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	247,9	2,0	6,0	-58,9	-4,6	-19,7	-0,9		1,0	-3,1	-2,7	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-5,8	-6,4
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	490,9	2,0	6,0	-64,8	-4,7	-18,5	-1,5		0,5	-3,3	-4,1	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-7,4	-7,9
Stall 3; Fas. Nord	76,4	409,3	157,2	6,0	-63,2	-4,6	-19,3	-1,0		0,6	-3,2	-5,2	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,4	-8,9
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	493,4	2,0	6,0	-64,9	-4,7	-19,7	-1,7		0,7	-3,3	-5,4	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-8,6	-9,1
Stall 2; Fas. West	75,4	492,5	124,1	6,0	-64,8	-4,6	-17,5	-1,1		0,4	-3,1	-6,3	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,4	-10,0
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	491,6	2,0	6,0	-64,8	-4,7	-19,8	-1,7		0,0	-3,3	-6,1	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-9,4	-9,9
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	491,7	2,0	6,0	-64,8	-4,7	-19,9	-1,7		0,0	-3,3	-6,1	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-9,4	-9,9
Stall 1; Fas. West	75,4	491,2	124,1	6,0	-64,8	-4,6	-17,8	-1,1		0,3	-3,1	-6,6	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,7	-10,3
Stall 2; Fas. Süd	76,4	466,4	157,5	6,0	-64,4	-4,7	-19,5	-1,2		0,7	-3,2	-6,6	-1,8	0,0	-2,0	0,0	-9,8	-10,4
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	509,9	128,2	3,0	-65,1	-4,7	-14,4	-1,1		0,6	-3,3	2,2	-1,8	-12,0		0,0	-13,1	
LKW Stellger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	511,8		3,0	-65,2	-4,7	-15,8	-1,4		0,0	-3,3	0,8	-1,8	-12,0		0,0	-14,6	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	511,7	15,0	3,0	-65,2	-4,7	-15,3	-1,2		0,3	-3,3	-3,4	-1,8	-12,0		0,0	-18,7	

Viehhandels GmbH & Co. KG
geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m, m²	Ko dB	Adiv dB	Agri dB	Abbar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
IP 08: Wöhner Straße 40	RW,T 60 dB(A)	RWN 45 dB(A)	LrT 50 dB(A)	LrN 33 dB(A)														
LFZ Fahrspur Ani. Mais	90,1	107,7	518,4	3,0	-51,6	-1,4	0,0	-0,3		0,2	-0,2	39,8	-0,1	8,8		0,0	48,4	
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	147,8	8805,5	3,0	-54,4	-3,3	-1,4	-0,5		0,8	-0,8	49,2	-0,5	-7,3		0,0	41,1	
Verdichten Maislage	108,0	297,7	1155,7	3,0	-60,5	-4,4	-6,4	-1,0		0,0	-2,8	38,7	-1,5	0,0		0,0	35,8	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Ani. Stroh	90,6	110,0	570,1	3,0	-51,8	-1,5	0,0	-0,4		0,1	-0,2	40,0	-0,1	-5,1		0,0	34,7	
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Ani. Stroh	105,0	150,2	1423,5	3,0	-54,5	-4,1	-0,7	-0,8		1,5	-2,1	49,4	-1,2	-12,8		0,0	34,4	
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	209,0	212,1	6,0	-57,4	-4,2	-5,5	-0,7		0,1	-2,3	32,9	-1,3	0,0		0,0	30,5	29,6
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	52,4	211,2	3,0	-45,4	-1,1	0,0	-0,3		0,1	-0,1	42,5	-0,1	-12,0		0,0	30,4	
LKW Wäsche	96,6	102,7	230,1	3,0	-51,2	-3,7	0,0	-3,4		0,8	-1,5	42,1	-0,8	-12,0		0,0	28,6	
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	376,3	99,6	3,0	-62,5	-4,5	-0,7	-1,3		2,4	-3,0	42,3	-1,6	-12,0		0,0	27,3	
LKW Pumpe Ani. Futler Quarantänestall	109,6	196,0		3,0	-66,8	-4,3	-10,5	-1,3		0,0	-2,5	39,7	-1,3	-12,0		0,0	25,2	
LFZ Abkippen Ani. Mais	87,4	297,7	1155,7	3,0	-60,5	-4,4	-6,8	-0,8		0,0	-2,8	18,9	-1,5	8,8		0,0	24,8	
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	209,8	212,1	6,0	-57,4	-4,2	-15,8	-0,7		3,6	-2,3	26,1	-1,3	0,0		0,0	23,8	23,0
LKW Pumpe Ani. Futler Stall 1-3	109,6	442,7		3,0	-63,9	-4,6	-3,1	-3,1		0,0	-3,0	37,9	-1,7	-12,0		0,0	22,8	
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	72,6	7,5	6,0	-48,2	-3,0	-15,6	-0,2		0,0	-0,4	23,0	-0,2	0,0		0,0	22,6	20,8
Quarantänestall; Dach	83,8	209,4	1739,5	3,0	-57,4	-3,8	-9,9	-0,6		0,2	-1,7	24,2	-0,9	0,0		0,0	22,6	21,3
LFZ Stellger. Abh. Mist/Ani. Stroh	84,8	166,2		3,0	-55,4	-4,1	0,0	-1,0		2,1	-2,3	29,4	-1,2	-5,1		0,0	22,0	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	62,1	7,5	6,0	-46,9	-2,6	-19,1	-0,2		0,8	-0,2	22,2	-0,1	0,0		0,0	22,0	20,2
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	385,7	13,0	6,0	-62,7	-4,5	-0,4	-1,4		0,0	-2,9	24,0	-1,6	0,0		0,0	21,1	20,4
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	257,2	99,6	3,0	-59,2	-4,4	-15,3	-0,7		0,0	-2,7	29,5	-1,5	-7,3		0,0	19,5	
LFZ Rangieren Ani. Mais	79,8	329,8	15,0	3,0	-61,4	-4,5	-2,9	-1,2		0,0	-2,9	12,9	-1,6	8,8		0,0	18,7	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	176,7	2,0	6,0	-55,9	-4,2	0,0	-0,7		0,2	-2,3	19,6	-1,3	-2,0		0,0	17,3	16,3
LFZ Rangieren Abh. Mist/Ani. Stroh	79,8	164,2	15,0	3,0	-55,3	-4,1	0,0	-0,9		2,0	-2,3	24,4	-1,2	-5,1		0,0	17,1	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	177,4	2,0	6,0	-56,0	-4,2	-0,6	-0,6		0,4	-2,3	19,3	-1,3	0,0		0,0	16,9	16,0
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	176,8	143,0	6,0	-55,9	-4,0	-0,1	-0,5		0,1	-1,9	18,6	-1,1	0,0		0,0	16,6	15,5
Stall 3; Dach	85,4	411,2	1231,9	3,0	-63,3	-4,3	-0,4	-1,1		0,0	-2,6	19,2	-1,4	0,0		0,0	16,6	15,8
Stall 2; Dach	85,4	468,6	1235,7	3,0	-64,4	-4,4	-0,4	-1,3		0,0	-2,7	17,9	-1,5	0,0		0,0	15,2	14,5
Stall 1; Dach	85,4	469,7	1237,5	3,0	-64,4	-4,4	-0,4	-1,3		0,0	-2,7	17,9	-1,5	0,0		0,0	15,2	14,4
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	489,5	47,1	3,0	-64,8	-4,3	-0,4	-0,9		0,0	-2,6	17,5	-1,4	0,0		0,0	14,9	16,1
LKW Fahrspur Ani. Futler Quarantänestall	91,9	283,7	779,5	3,0	-60,1	-4,4	-0,9	-1,4		0,5	-2,6	28,8	-1,4	-12,0		0,0	14,1	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	365,7	635,4	3,0	-62,3	-4,5	-2,2	-1,7		0,0	-2,9	23,5	-1,6	-7,3		0,0	13,3	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	385,7	2,0	6,0	-62,7	-4,5	-0,3	-1,4		0,0	-3,0	16,0	-1,6	0,0		0,0	13,0	12,4
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	386,0	2,0	6,0	-62,7	-4,5	-0,5	-1,4		0,0	-3,0	15,7	-1,6	0,0		0,0	12,8	12,1

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dlrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Stall 3; Fas. Ost	75,4	385,7	124,0	6,0	-62,7	-4,4	-0,3	-1,1		0,0	-2,8	12,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	10,1	9,4
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	505,9	99,6	3,0	-65,1	-4,6	-15,0	-1,2		0,0	-3,1	23,1	-1,7	-12,0		0,0	8,0	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	411,6	436,8	3,0	-63,3	-4,5	-0,5	-1,9		0,5	-3,0	22,6	-1,6	-12,0		0,0	7,6	
LKW Fahrspur Anl. Futter Stall 1-3	89,2	440,7	412,2	3,0	-63,9	-4,6	-1,2	-1,9		0,6	-3,0	21,2	-1,6	-12,0		0,0	6,1	
LKW Steilger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	84,8	365,4		3,0	-62,2	-4,5	-1,1	-1,5		2,1	-2,9	20,6	-1,6	-12,0		0,0	5,6	
Stall 3; Fas. Nord	76,4	410,3	157,2	6,0	-63,3	-4,5	-6,8	-1,0		0,0	-3,0	6,8	-1,6	0,0	-2,0	0,0	3,9	3,2
Stall 2; Fas. Süd	76,4	468,0	157,5	6,0	-64,4	-4,6	-7,4	-1,2		0,0	-3,0	4,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	1,9	1,3
LKW Steilger. Anl./Abh. Quarantänestall	84,8	267,1		3,0	-59,5	-4,4	-12,7	-0,8		0,0	-2,7	10,4	-1,5	-7,3		0,0	0,4	
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 3	79,8	356,9	15,0	3,0	-62,0	-4,5	-1,4	-1,4		1,9	-2,9	15,3	-1,6	-12,0		0,0	0,3	
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	495,7	13,0	6,0	-64,9	-4,6	-19,5	-1,6		0,0	-3,0	2,5	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-0,6	-1,2
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	496,5	13,0	6,0	-64,9	-4,6	-19,5	-1,6		0,0	-3,0	2,5	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-0,6	-1,2
Quarantänestall; Fas. West	73,0	247,8	143,0	6,0	-58,9	-4,2	-14,8	-0,5		0,0	-2,2	0,6	-1,2	0,0	-2,0	0,0	-1,6	-2,6
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	247,7	2,0	6,0	-58,9	-4,4	-17,5	-0,8		0,1	-2,7	-1,1	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-3,8	-4,6
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	267,2	15,0	3,0	-59,5	-4,4	-12,2	-0,7		0,0	-2,7	6,0	-1,5	-7,3		0,0	-4,0	
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	514,5	128,2	3,0	-65,2	-4,6	-4,9	-2,1		0,0	-3,1	10,2	-1,7	-12,0		0,0	-4,9	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	248,2	2,0	6,0	-58,9	-4,4	-18,6	-0,8		0,0	-2,7	-2,4	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,0	-5,8
Stall 1; Fas. Süd	76,4	470,2	157,5	6,0	-64,4	-4,6	-14,5	-1,1		0,0	-3,0	-2,2	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-5,2	-5,8
Stall 3; Fas. Süd	73,6	399,3	82,2	6,0	-63,0	-4,5	-14,0	-1,0		0,0	-2,9	-2,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-5,8	-6,5
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	495,7	2,0	6,0	-64,9	-4,6	-17,5	-1,5		0,0	-3,1	-3,5	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-6,6	-7,1
Stall 2; Fas. West	75,4	495,7	124,1	6,0	-64,9	-4,5	-15,0	-1,1		0,0	-2,8	-4,2	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-7,0	-7,7
Stall 1; Fas. West	75,4	496,5	124,1	6,0	-64,9	-4,5	-15,0	-1,1		0,0	-2,8	-4,2	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-7,0	-7,7
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	497,3	2,0	6,0	-64,9	-4,6	-17,9	-1,5		0,0	-3,1	-4,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-7,1	-7,7
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	496,0	2,0	6,0	-64,9	-4,6	-19,8	-1,7		0,0	-3,1	-6,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,1	-9,7
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	496,0	2,0	6,0	-64,9	-4,6	-19,8	-1,7		0,0	-3,1	-6,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-9,1	-9,7
LKW Steilger. Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	516,8		3,0	-65,3	-4,6	-11,9	-1,4		0,0	-3,1	4,7	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-10,5	
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	516,8	15,0	3,0	-65,3	-4,6	-11,4	-1,3		0,0	-3,1	0,2	-1,7	-12,0		0,0	-14,9	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m, m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abbar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
IP 09: Wahner Straße 42	RW,T 60 dB(A)	RW,N 45 dB(A)	LrT 46 dB(A)	LrN 35 dB(A)														
LFZ Fahrspur Ani. Mais	90,1	151,3	518,4	3,0	-54,6	-3,3	-1,3	-0,6		1,0	-0,7	34,3	-0,4	8,8		0,0	42,4	
Verdichten Maislage	108,0	309,0	1155,7	3,0	-60,8	-4,5	-3,7	-1,3		0,7	-2,8	41,5	-1,5	0,0		0,0	38,7	
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	174,2	8805,5	3,0	-55,8	-3,7	-4,2	-0,8		2,1	-1,6	45,6	-0,9	-7,3		0,0	36,7	
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	219,9	212,1	6,0	-57,8	-4,2	0,0	-0,9		0,1	-2,4	37,7	-1,3	0,0	-2,0	0,0	35,3	34,4
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Ani. Stroh	105,0	164,4	1423,5	3,0	-55,3	-4,1	-3,1	-0,7		1,3	-2,3	46,1	-1,2	-12,8		0,0	31,0	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Ani. Stroh	90,6	152,2	570,1	3,0	-54,6	-3,3	-1,5	-0,6		1,0	-0,7	34,5	-0,4	-5,1		0,0	28,8	
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 3	106,0	386,9	99,6	3,0	-62,7	-4,5	0,0	-1,5		2,3	-3,0	42,6	-1,6	-12,0		0,0	27,6	
LFZ Abkippen Ani. Mais	87,4	309,0	1155,7	3,0	-60,8	-4,5	-3,3	-1,1		0,5	-2,8	21,2	-1,5	8,8		0,0	27,1	
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	78,8	211,2	3,0	-48,9	-3,0	-1,9	-0,4		1,1	-0,2	36,1	-0,1	-12,0		0,0	23,9	
LKW Pumpe Ani. Futter Stall 1-3	109,6	456,7		3,0	-64,2	-4,6	-0,2	-4,8		0,0	-3,1	38,8	-1,7	-12,0		0,0	23,7	
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	95,5	7,5	6,0	-50,6	-3,5	-12,1	-0,2		0,5	-1,2	24,2	-0,6	0,0	-2,0	0,0	22,9	21,6
LKW Pumpe Ani. Futter Quarantänestall	109,6	212,1		3,0	-57,5	-4,3	-13,0	-1,3		0,0	-2,5	36,5	-1,4	-12,0		0,0	22,0	
Quarantänestall; Dach	83,8	222,3	1739,5	3,0	-57,9	-3,9	-0,9	-0,6		0,0	-1,8	23,5	-1,0	0,0	-2,0	0,0	21,7	20,5
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	396,6	13,0	6,0	-63,0	-4,5	0,0	-1,5		0,0	-2,9	24,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	21,1	20,5
LFZ Stellger. Abh. Mist/Ani. Stroh	84,8	177,9		3,0	-56,0	-4,2	0,0	-1,1		1,9	-2,4	28,5	-1,3	-6,1		0,0	21,1	
LFZ Rangieren Ani. Mais	79,8	340,5	15,0	3,0	-61,6	-4,5	-0,1	-1,6		0,1	-2,9	15,1	-1,6	8,8		0,0	20,9	
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	84,3	7,5	6,0	-49,5	-3,3	-17,1	-0,3		0,7	-0,9	20,7	-0,5	0,0	-2,0	0,0	19,8	18,3
Viehverladung Ani./Abh. Quarantänestall	106,0	289,9	99,6	3,0	-59,6	-4,4	-15,1	-0,7		0,0	-2,8	29,2	-1,5	-7,3		0,0	19,2	
LKW Wäsche	96,6	116,9	230,1	3,0	-52,3	-3,8	-11,6	-0,8		1,5	-1,8	32,4	-1,0	-12,0		0,0	18,6	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	187,9	2,0	6,0	-56,5	-4,2	0,0	-0,8		0,0	-2,4	18,8	-1,3	0,0	-2,0	0,0	16,4	15,5
Stall 3; Dach	85,4	422,4	1231,9	3,0	-63,5	-4,3	-0,4	-1,2		0,0	-2,6	18,9	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,3	15,5
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	224,8	212,1	6,0	-58,0	-4,2	-19,5	-0,8		0,0	-2,4	18,1	-1,3	0,0	-2,0	0,0	15,7	14,8
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	190,1	143,0	6,0	-56,6	-4,0	-0,4	-0,5		0,0	-2,0	17,4	-1,1	0,0	-2,0	0,0	15,4	14,3
Abfuhrwäscher Stall 1 - 3	85,0	500,8	47,1	3,0	-65,0	-4,4	0,0	-1,0		0,0	-2,6	17,7	-1,4	0,0	0,0	0,0	15,1	16,2
Stall 2; Dach	85,4	479,6	1235,7	3,0	-64,6	-4,4	-0,4	-1,3		0,0	-2,7	17,7	-1,5	0,0	-2,0	0,0	15,0	14,2
Stall 1; Dach	85,4	482,0	1237,5	3,0	-64,7	-4,4	-0,4	-1,3		0,0	-2,7	17,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	14,9	14,2
LFZ Rangieren Abh. Mist/Ani. Stroh	79,8	177,1	15,0	3,0	-56,0	-4,2	-1,7	-0,7		2,1	-2,4	22,3	-1,3	-5,1		0,0	14,9	
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	192,8	2,0	6,0	-56,7	-4,2	-2,7	-0,6		0,0	-2,4	16,1	-1,3	0,0	-2,0	0,0	13,7	12,8
LKW Fahrspur Ani. Futter Quarantänestall	91,9	298,1	779,5	3,0	-60,5	-4,4	-1,2	-1,5		0,9	-2,7	28,3	-1,5	-12,0		0,0	13,6	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Quarantänestall	91,0	378,8	635,4	3,0	-62,6	-4,5	-2,1	-1,8		0,5	-2,9	23,6	-1,6	-7,3		0,0	13,4	
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	397,9	2,0	6,0	-63,0	-4,5	-0,1	-1,5		0,2	-3,0	16,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	13,1	12,4
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	395,7	2,0	6,0	-62,9	-4,5	0,0	-1,5		0,0	-3,0	15,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	13,0	12,3

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Activ dB	Agri dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Stall 3; Fas. Nord	76,4	420,2	157,2	6,0	-63,5	-4,5	0,0	-1,2		0,0	-3,0	13,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	10,3	9,7
Stall 3; Fas. Ost	75,4	396,6	124,0	6,0	-63,0	-4,4	0,0	-1,1		0,0	-2,8	12,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	10,1	9,4
Stall 2; Fas. Süd	76,4	477,8	157,5	6,0	-64,6	-4,6	0,0	-1,3		0,0	-3,0	12,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	8,9	8,3
Viehverladung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	517,7	99,6	3,0	-65,3	-4,6	-14,7	-1,3		0,0	-3,1	23,1	-1,7	-12,0	0,0	0,0	8,0	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	422,8	436,8	3,0	-63,5	-4,6	0,0	-2,0		0,5	-3,0	22,7	-1,6	-12,0	0,0	0,0	7,7	
LKW Fahrspur Ani. Futter Stall 1-3	89,2	454,1	412,2	3,0	-64,1	-4,6	-1,0	-2,0		0,6	-3,0	21,1	-1,6	-12,0	0,0	0,0	6,0	
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	376,6		3,0	-62,5	-4,5	0,0	-1,7		1,9	-3,0	21,0	-1,6	-12,0	0,0	0,0	6,0	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	368,1	15,0	3,0	-62,3	-4,5	0,0	-1,7		1,6	-2,9	15,8	-1,6	-12,0	0,0	0,0	0,9	
LKW Stelger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	280,0		3,0	-59,9	-4,4	-12,5	-0,8		0,0	-2,8	10,2	-1,5	-7,3	0,0	0,0	0,1	
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	506,3	13,0	6,0	-65,1	-4,6	-18,8	-1,6		0,0	-3,1	3,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-0,1	-0,7
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	508,7	13,0	6,0	-65,1	-4,6	-19,3	-1,6		0,0	-3,1	2,4	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-0,6	-1,2
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	258,3	2,0	6,0	-59,2	-4,4	-14,2	-0,7		0,1	-2,7	1,9	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-0,8	-1,6
Quarantänestall; Fas. West	73,0	259,9	143,0	6,0	-59,3	-4,2	-14,3	-0,5		0,0	-2,3	0,7	-1,2	0,0	-2,0	0,0	-1,6	-2,5
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	505,5	2,0	6,0	-65,1	-4,6	-14,4	-1,3		0,0	-3,1	-0,5	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-3,6	-4,2
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	280,3	15,0	3,0	-59,9	-4,4	-12,0	-0,7		0,0	-2,8	5,7	-1,5	-7,3	0,0	0,0	-4,3	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	524,4	128,2	3,0	-65,4	-4,6	-4,1	-2,2		0,0	-3,1	10,8	-1,7	-12,0	0,0	0,0	-4,4	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	261,9	2,0	6,0	-59,4	-4,4	-19,2	-0,9		0,0	-2,7	-3,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-6,3	-7,0
Stall 2; Fas. West	75,4	506,2	124,1	6,0	-65,1	-4,5	-14,2	-1,1		0,0	-2,9	-3,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,4	-7,0
Stall 1; Fas. West	75,4	508,7	124,1	6,0	-65,1	-4,5	-14,9	-1,2		0,0	-2,8	-4,3	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-7,2	-7,9
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	510,1	2,0	6,0	-65,1	-4,6	-19,1	-1,6		0,0	-3,1	-5,6	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,7	-9,3
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	507,2	2,0	6,0	-65,1	-4,6	-19,4	-1,6		0,0	-3,1	-5,8	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,9	-9,5
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	507,4	2,0	6,0	-65,1	-4,6	-19,4	-1,6		0,0	-3,1	-5,8	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,9	-9,5
Stall 1; Fas. Süd	76,4	483,5	157,5	6,0	-64,7	-4,6	-18,5	-1,1		0,0	-3,0	-6,4	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-9,5	-10,1
Stall 3; Fas. Süd	73,6	411,3	82,2	6,0	-63,3	-4,5	-17,7	-1,0		0,0	-3,0	-6,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-9,9	-10,5
LKW Stelger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	528,5		3,0	-65,5	-4,6	-11,2	-1,4		0,0	-3,1	5,1	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-10,1	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	528,5	15,0	3,0	-65,5	-4,6	-10,3	-1,3		0,0	-3,1	1,0	-1,7	-12,0	0,0	0,0	-10,1	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	LW dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLref dB	Cmek(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmek(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
	RW,T 60	dB(A)	RW,N 45	dB(A)	LrT 47	dB(A)	LrN 37	dB(A)										
LFZ Fahrspur Anl. Mais	90,1	141,4	518,4	3,0	-54,0	-3,5	-1,1	-0,7		0,4	-1,3	34,3	-0,7	8,8		0,0	41,7	
Verdichten Maislage	108,0	268,9	1155,7	3,0	-59,6	-4,4	-1,5	-1,4		0,0	-2,7	44,2	-1,5	0,0		0,0	41,4	
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	149,9	8805,5	3,0	-54,5	-3,6	-1,6	-0,7		0,5	-1,4	48,1	-0,8	-7,3		0,0	39,4	36,4
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	181,5	212,1	6,0	-56,2	-4,1	0,0	-0,8		0,0	-2,2	39,6	-1,2	0,0	-2,0	0,0	37,4	
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Anl. Stroh	106,0	134,5	1423,5	3,0	-53,6	-4,0	0,0	-0,8		0,8	-2,0	50,5	-1,1	-12,8		0,0	35,7	
LFZ Abkippen Anl. Mais	87,4	268,9	1155,7	3,0	-59,6	-4,4	-1,4	-1,2		0,0	-2,7	23,8	-1,5	8,8		0,0	29,8	
LKW Wäsche	96,6	94,1	230,1	3,0	-50,5	-3,5	0,0	-3,2		0,1	-1,3	42,5	-0,7	-12,0		0,0	29,1	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	106,0	346,0	99,6	3,0	-61,8	-4,5	0,0	-1,3		2,3	-2,9	43,7	-1,6	-12,0		0,0	28,7	
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	140,7	570,1	3,0	-54,0	-3,5	-1,1	-0,7		0,5	-1,3	34,8	-0,7	-5,1		0,0	28,4	
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	92,6	7,5	6,0	-50,3	-3,5	-9,5	-0,2		0,6	-1,1	27,1	-0,6	0,0	-2,0	0,0	26,0	24,5
Quarantänestall; Dach	83,8	186,4	1739,5	3,0	-56,4	-3,7	-1,0	-0,5		0,0	-1,4	25,1	-0,8	0,0	-2,0	0,0	23,7	22,4
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	355,0	13,0	6,0	-62,0	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	25,2	-1,6	0,0	-2,0	0,0	22,3	21,7
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	78,2	211,2	3,0	-48,9	-3,2	-1,7	-0,6		0,3	-0,9	35,2	-0,5	-12,0		0,0	22,3	
LFZ Rangieren Anl. Mais	79,8	299,3	15,0	3,0	-60,5	-4,5	0,0	-1,5		0,0	-2,8	16,3	-1,5	8,8		0,0	22,3	
LFZ Stellger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	143,5		3,0	-54,1	-4,0	0,0	-0,9		0,0	-2,1	28,8	-1,1	-5,1		0,0	21,6	
LKW Pumpe Anl. Futter Stall 1-3	109,6	418,3		3,0	-63,4	-4,6	-4,9	-3,1		0,0	-3,0	36,7	-1,6	-12,0		0,0	21,6	
LKW Pumpe Anl. Futter Quarantänestall	109,6	182,1		3,0	-56,2	-4,2	-15,4	-1,2		0,0	-2,4	35,7	-1,3	-12,0		0,0	21,2	
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	106,0	232,9	99,6	3,0	-58,3	-4,3	-15,0	-0,6		0,0	-2,6	30,8	-1,4	-7,3		0,0	20,9	17,8
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	152,1	2,0	6,0	-54,6	-4,1	0,0	-0,6		0,0	-2,2	21,0	-1,2	0,0	-2,0	0,0	18,8	17,3
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	192,0	212,1	6,0	-56,7	-4,1	-18,7	-0,6		0,0	-2,2	20,5	-1,2	0,0	-2,0	0,0	18,3	17,1
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	162,8	2,0	6,0	-55,2	-4,1	0,0	-0,7		0,0	-2,2	20,3	-1,2	0,0	-2,0	0,0	18,0	17,1
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	144,5	15,0	3,0	-54,2	-4,0	0,0	-0,8		1,4	-2,1	25,1	-1,1	-5,1		0,0	18,0	
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	157,0	143,0	6,0	-54,9	-3,9	-0,1	-0,5		0,0	-1,7	19,7	-0,9	0,0	-2,0	0,0	18,0	16,7
Stall 3; Dach	85,4	380,0	1231,9	3,0	-62,6	-4,3	-0,5	-1,0		0,0	-2,5	20,0	-1,4	0,0	-2,0	0,0	17,5	16,6
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	83,9	7,5	6,0	-49,5	-3,3	-19,4	-0,3		0,2	-0,9	17,9	-0,5	0,0	0,0	0,0	17,0	15,4
Abflurwäscher Stall 1 - 3	85,0	458,9	47,1	3,0	-64,2	-4,3	0,0	-0,9		0,0	-2,5	18,6	-1,4	0,0	0,0	0,0	16,0	17,2
LKW Fahrspur Anl. Futter Quarantänestall	91,9	255,7	779,5	3,0	-59,1	-4,3	-0,8	-1,3		1,1	-2,5	30,6	-1,4	-12,0		0,0	16,0	15,2
Stall 2; Dach	85,4	436,4	1235,7	3,0	-63,8	-4,4	-0,4	-1,2		0,0	-2,6	18,6	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,0	15,2
Stall 1; Dach	85,4	441,8	1237,5	3,0	-63,9	-4,4	-0,4	-1,2		0,0	-2,6	18,5	-1,4	0,0	-2,0	0,0	15,9	15,1
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	91,0	336,2	635,4	3,0	-61,5	-4,5	-1,8	-1,6		0,3	-2,9	25,0	-1,5	-7,3		0,0	14,9	13,5
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	353,0	2,0	6,0	-61,9	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	17,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	14,2	13,5
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	357,5	2,0	6,0	-62,1	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	17,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	14,0	13,4

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Stall 3; Fas. Nord	76,4	377,6	157,2	6,0	-82,5	-4,5	0,0	-1,0		0,0	-2,9	14,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	11,4	10,8
Stall 3; Fas. Ost	75,4	354,7	124,0	6,0	-82,0	-4,4	0,0	-1,0		0,0	-2,7	14,0	-1,5	0,0	-2,0	0,0	11,3	10,6
Stall 2; Fas. Süd	76,4	434,0	157,5	6,0	-83,7	-4,5	0,0	-1,2		0,0	-3,0	13,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	10,0	9,3
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 3	89,4	378,9	436,8	3,0	-82,6	-4,5	0,0	-1,9		1,0	-2,9	24,4	-1,6	-12,0		0,0	9,4	
Viehverfütterung Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	476,5	99,6	3,0	-84,6	-4,6	-14,2	-1,2		0,8	-3,1	24,5	-1,7	-12,0		0,0	9,3	
LKW Fahrspur Ani. Futtr Stall 1-3	89,2	411,4	412,2	3,0	-83,3	-4,5	-1,0	-1,9		0,8	-3,0	22,3	-1,6	-12,0		0,0	7,3	
LKW Steilger. Ani./Abh. Kälber Stall 3	84,8	335,5	3,0	3,0	-81,5	-4,5	0,0	-1,6		1,9	-2,9	22,1	-1,6	-12,0		0,0	7,2	
LKW Steilger. Ani./Abh. Quarantänestall	84,8	242,7	3,0	3,0	-88,7	-4,4	-12,1	-0,7		0,0	-2,7	11,9	-1,4	-7,3		0,0	2,0	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 3	79,8	327,0	15,0	3,0	-81,3	-4,5	0,0	-1,6		1,2	-2,9	16,7	-1,6	-12,0		0,0	1,7	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	218,6	2,0	6,0	-87,8	-4,3	-13,4	-0,6		0,0	-2,6	4,3	-1,4	0,0	-2,0	0,0	1,7	0,9
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	483,3	13,0	6,0	-84,3	-4,6	-18,8	-1,4		0,0	-3,0	3,9	-1,6	0,0	-2,0	0,0	0,9	0,3
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	467,6	13,0	6,0	-84,4	-4,6	-19,3	-1,5		0,0	-3,0	3,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	0,3	-0,3
Quarantänestall; Fas. West	73,0	221,9	143,0	6,0	-87,9	-4,1	-14,3	-0,4		0,0	-2,1	2,2	-1,1	0,0	-2,0	0,0	0,2	-0,9
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	461,6	2,0	6,0	-84,3	-4,6	-14,0	-1,2		0,0	-3,1	0,9	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-2,2	-2,8
Stall 3; Fas. Süd	73,6	370,7	82,2	6,0	-82,4	-4,5	-11,4	-0,8		0,0	-2,9	0,5	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-2,4	-3,1
LKW Rangieren Ani./Abh. Quarantänestall	79,8	243,3	15,0	3,0	-88,7	-4,4	-11,7	-0,6		0,0	-2,7	7,3	-1,4	-7,3		0,0	-2,6	
LKW Fahrspur Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	481,2	128,2	3,0	-84,6	-4,6	-3,9	-2,1		0,0	-3,1	11,9	-1,7	-12,0		0,0	-3,2	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	226,2	2,0	6,0	-88,1	-4,3	-19,3	-0,8		0,0	-2,6	-2,2	-1,4	0,0	-2,0	0,0	-4,8	-5,6
Stall 2; Fas. West	75,4	463,2	124,1	6,0	-84,3	-4,5	-14,2	-1,0		0,0	-2,8	-2,6	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,4	-6,1
Stall 1; Fas. Süd	76,4	443,8	157,5	6,0	-83,9	-4,5	-16,0	-1,0		0,0	-3,0	-3,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,0	-6,7
Stall 1; Fas. West	75,4	467,6	124,1	6,0	-84,4	-4,5	-14,9	-1,1		0,0	-2,8	-3,4	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-6,2	-7,0
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	470,0	2,0	6,0	-84,4	-4,6	-19,1	-1,5		0,0	-3,1	-4,7	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-7,8	-8,4
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	465,1	2,0	6,0	-84,3	-4,6	-19,4	-1,5		0,0	-3,1	-4,9	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,0	-8,6
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	465,5	2,0	6,0	-84,3	-4,6	-19,4	-1,5		0,0	-3,1	-5,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,0	-8,6
LKW Steilger. Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	486,8	3,0	3,0	-84,7	-4,6	-10,8	-1,3		0,0	-3,1	6,4	-1,7	-12,0		0,0	-8,7	
LKW Rangieren Ani./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	486,8	15,0	3,0	-84,7	-4,6	-10,4	-1,2		0,0	-3,1	1,9	-1,7	-12,0		0,0	-8,7	

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw	S	I oder S	Ko	Adiv	Agf	Abar	Aatm	Amisc	dLrefl	Cmet(LrT)	Ls	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrT	LrN	
	dB(A)	m	m, m²	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
IP 10b: Wöhner Straße 19																			
	RW,T	60	dB(A)	RW,N	45	dB(A)	LrT	48	dB(A)	LrN	39	dB(A)							
Verdichten Maislage	108,0	287,5	1155,7	3,0	-59,5	-4,4	-1,2	-1,4		1,6	-2,7	46,1	-1,5	0,0		0,0	43,4		
LFZ Fahrspur Anl. Mais	90,1	146,0	518,4	3,0	-54,3	-3,6	-1,7	-0,8		1,8	-1,5	34,5	-0,8	8,8		0,0	41,8		
Schlepper/Radlader Außenbereich füttern	105,0	153,8	8805,5	3,0	-54,7	-3,7	-1,2	-0,7		2,0	-1,5	49,6	-0,8	-7,3		0,0	40,9		
Quarantänestall; Fas. Nord	94,6	179,6	212,1	6,0	-56,1	-4,1	0,0	-0,7		1,7	-2,1	41,4	-1,2	0,0	-2,0	0,0	39,2		38,2
Schlepper/ Radlader Abh. Mist/Anl. Stroh	105,0	134,5	1423,5	3,0	-53,6	-4,0	0,0	-0,8		2,2	-2,0	51,9	-1,1	-12,8		0,0	37,1		
LFZ Abkippen Anl. Mais	87,4	287,5	1155,7	3,0	-59,5	-4,4	-1,1	-1,2		1,3	-2,7	25,5	-1,5	8,8		0,0	31,5		
LKW Wäsche	96,6	96,1	230,1	3,0	-50,6	-3,6	0,0	-3,2		1,6	-1,4	43,7	-0,7	-12,0		0,0	30,3		
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 3	106,0	343,0	99,6	3,0	-61,7	-4,5	0,0	-1,3		2,3	-2,9	43,8	-1,6	-12,0		0,0	28,6		
LFZ Fahrspur Abh. Mist/Anl. Stroh	90,6	145,0	570,1	3,0	-54,2	-3,6	-1,6	-0,8		1,9	-1,6	35,2	-0,9	-5,1		0,0	28,6		
Sammelstall 2; Fas. Nord; Tor	84,1	97,2	7,5	6,0	-50,7	-3,5	-7,7	-0,3		1,4	-1,2	29,2	-0,7	0,0	-2,0	0,0	27,9		26,6
Quarantänestall; Dach	83,8	185,0	1799,5	3,0	-56,3	-3,7	-1,0	-0,5		1,4	-1,4	26,7	-0,8	0,0	-2,0	0,0	25,2		23,9
LFZ Steilger. Abh. Mist/Anl. Stroh	84,8	142,8		3,0	-54,1	-4,0	0,0	-0,9		1,5	-2,1	30,4	-1,1	-5,1		0,0	23,2		
LFZ Rangieren Anl. Mais	79,8	296,4	15,0	3,0	-60,4	-4,4	0,0	-1,5		0,2	-2,8	16,6	-1,5	8,8		0,0	22,5		21,7
Stall 3; Fas. Ost; Tor	87,0	352,0	13,0	6,0	-61,9	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	25,3	-1,6	0,0	-2,0	0,0	21,6		
Viehverladung Anl./Abh. Quarantänestall	106,0	230,9	99,6	3,0	-58,3	-4,3	-14,9	-0,6		0,6	-2,6	31,5	-1,4	-7,3		0,0	21,4		
LKW Fahrspur Wäsche	86,2	82,6	211,2	3,0	-49,3	-3,3	-3,0	-0,6		1,6	-1,1	34,6	-0,6	-12,0		0,0	21,4		
LKW Pumpe Anl. Fütter Quarantänestall	109,6	181,7		3,0	-56,2	-4,2	-15,9	-1,2		0,7	-2,4	35,8	-1,3	-12,0		0,0	21,4		
LKW Pumpe Anl. Fütter Stall 1-3	109,6	415,8		3,0	-63,4	-4,6	-6,3	-2,7		0,0	-3,0	35,7	-1,6	-12,0		0,0	20,6		19,6
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 2	74,3	150,8	2,0	6,0	-54,6	-4,1	0,0	-0,6		1,7	-2,2	22,7	-1,2	0,0	-2,0	0,0	20,6		18,8
Quarantänestall; Fas. Ost; Tür 1	74,3	162,5	2,0	6,0	-55,2	-4,1	0,0	-0,7		1,7	-2,2	22,0	-1,2	0,0	-2,0	0,0	19,7		18,3
Quarantänestall; Fas. Ost	73,0	156,1	143,0	6,0	-54,9	-3,8	0,0	-0,5		1,4	-1,7	21,2	-0,9	0,0	-2,0	0,0	19,5		
LFZ Rangieren Abh. Mist/Anl. Stroh	79,8	143,8	15,0	3,0	-54,1	-4,0	0,0	-0,8		2,7	-2,1	26,5	-1,1	-5,1		0,0	19,3		
Quarantänestall; Fas. Süd	94,6	191,0	212,1	6,0	-56,6	-4,1	-18,9	-0,6		1,2	-2,2	21,5	-1,2	0,0	-2,0	0,0	19,3		18,3
Sammelstall 1; Fas. West; Tor	84,2	89,0	7,5	6,0	-50,0	-3,4	-18,6	-0,3		1,0	-1,1	19,0	-0,6	0,0	-2,0	0,0	17,9		16,4
Stall 3; Dach	85,4	376,8	1231,9	3,0	-62,5	-4,3	-0,5	-1,0		0,0	-2,5	20,0	-1,4	0,0	-2,0	0,0	17,6		16,7
LKW Fahrspur Anl. Fütter Quarantänestall	91,9	253,8	779,5	3,0	-59,1	-4,3	-0,8	-1,3		2,3	-2,5	31,8	-1,4	-12,0		0,0	17,3		
Abluftwäscher Stall 1 - 3	85,0	455,7	47,1	3,0	-64,2	-4,3	0,0	-0,9		0,0	-2,5	18,6	-1,4	0,0	0,0	0,0	16,1		17,3
Stall 2; Dach	85,4	433,4	1235,7	3,0	-63,7	-4,4	-0,4	-1,2		0,0	-2,6	18,7	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,1		15,3
Stall 1; Dach	85,4	437,9	1237,5	3,0	-63,8	-4,4	-0,4	-1,2		0,0	-2,6	18,6	-1,4	0,0	-2,0	0,0	16,0		15,2
LKW Fahrspur Anl./Abh. Quarantänestall	91,0	333,0	635,4	3,0	-61,4	-4,5	-1,8	-1,6		1,0	-2,8	25,8	-1,5	-7,3		0,0	15,7		
Stall 3; Fas. Ost; Tür 2	78,9	349,7	2,0	6,0	-61,9	-4,5	0,0	-1,3		0,0	-2,9	17,2	-1,6	0,0	-2,0	0,0	14,3		13,6
Stall 3; Fas. Ost; Tür 1	78,9	354,6	2,0	6,0	-62,0	-4,5	0,0	-1,4		0,0	-2,9	17,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	14,1		13,5

Viehhandels GmbH & Co. KG geplanter Regelbetrieb + Maisernte



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agf dB	Abat dB	Aatm dB	Amisc dB	dLren dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Stall 3; Fas. Nord	76,4	374,2	157,2	6,0	-62,5	-4,5	0,0	-1,0		0,0	-2,9	14,4	-1,6	0,0	-2,0	0,0	11,5	10,9
Stall 3; Fas. Ost	75,4	351,7	124,0	6,0	-61,9	-4,4	0,0	-1,0		0,0	-2,7	14,1	-1,5	0,0	-2,0	0,0	11,4	10,7
Stall 2; Fas. Süd	76,4	430,5	157,5	6,0	-63,7	-4,5	0,0	-1,2		0,0	-3,0	13,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	10,0	9,4
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 3	89,4	375,6	436,8	3,0	-62,5	-4,5	0,0	-1,9		0,9	-2,9	24,5	-1,6	-12,0		0,0	9,5	
Viehverladung Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	106,0	473,4	99,6	3,0	-64,5	-4,6	-14,3	-1,2		0,0	-3,1	24,5	-1,7	-12,0		0,0	9,4	
LKW Fahrspur Anl. Futter Stall 1-3	89,2	409,1	412,2	3,0	-63,2	-4,5	-1,1	-1,9		1,1	-3,0	22,5	-1,6	-12,0		0,0	7,5	
LKW Stelger. Anl./Abh. Kälber Stall 3	84,8	332,6		3,0	-61,4	-4,5	0,0	-1,6		1,9	-2,9	22,2	-1,6	-12,0		0,0	7,3	
LKW Stelger. Anl./Abh. Quarantänestall	84,8	240,7		3,0	-58,6	-4,4	-12,0	-0,7		0,9	-2,7	13,1	-1,4	-7,3		0,0	3,2	
Quarantänestall; Fas. West; Tür 1	74,3	216,3	2,0	6,0	-57,7	-4,3	-13,2	-0,6		0,2	-2,6	4,8	-1,4	0,0	-2,0	0,0	2,2	1,4
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 3	79,8	324,1	15,0	3,0	-61,2	-4,5	0,0	-1,6		1,2	-2,9	16,8	-1,6	-12,0		0,0	1,8	
Stall 2; Fas. West; Tor	87,0	459,9	13,0	6,0	-64,2	-4,6	-18,8	-1,4		0,0	-3,0	4,0	-1,6	0,0	-2,0	0,0	1,0	0,4
Quarantänestall; Fas. West	73,0	219,9	143,0	6,0	-57,8	-4,1	-14,2	-0,4		0,1	-2,0	2,5	-1,1	0,0	-2,0	0,0	0,4	-0,6
Stall 1; Fas. West; Tor	87,0	464,6	13,0	6,0	-64,3	-4,6	-19,3	-1,5		0,0	-3,0	3,4	-1,6	0,0	-2,0	0,0	0,4	-0,2
LKW Rangieren Anl./Abh. Quarantänestall	79,8	241,3	15,0	3,0	-58,6	-4,4	-11,6	-0,6		0,8	-2,7	8,4	-1,4	-7,3		0,0	-1,5	
Stall 2; Fas. West; Tür 1	78,9	458,1	2,0	6,0	-64,2	-4,6	-13,9	-1,2		0,0	-3,1	1,0	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-2,0	-2,6
Stall 3; Fas. Süd	73,6	367,8	82,2	6,0	-62,3	-4,5	-11,8	-0,8		0,0	-2,9	0,1	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-2,8	-3,4
LKW Fahrspur Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,1	477,7	128,2	3,0	-64,6	-4,6	-3,8	-2,1		0,0	-3,1	12,0	-1,7	-12,0		0,0	-3,1	-4,1
Quarantänestall; Fas. West; Tür 2	74,3	224,6	2,0	6,0	-58,0	-4,3	-19,3	-0,8		1,4	-2,6	-0,7	-1,4	0,0	-2,0	0,0	-3,3	-4,1
Stall 2; Fas. West	75,4	459,8	124,1	6,0	-64,2	-4,5	-14,2	-1,0		0,0	-2,8	-2,5	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-5,3	-6,1
Stall 1; Fas. West	75,4	464,5	124,1	6,0	-64,3	-4,5	-14,9	-1,1		0,0	-2,8	-3,4	-1,5	0,0	-2,0	0,0	-6,2	-6,9
Stall 1; Fas. Süd	76,4	441,1	157,5	6,0	-63,9	-4,5	-16,2	-1,0		0,0	-3,0	-3,2	-1,6	0,0	-2,0	0,0	-6,2	-6,9
Stall 1; Fas. West; Tür 2	78,9	467,0	2,0	6,0	-64,4	-4,6	-19,2	-1,5		0,0	-3,1	-4,7	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-7,8	-8,4
Stall 2; Fas. West; Tür 2	78,9	461,8	2,0	6,0	-64,3	-4,6	-19,4	-1,5		0,0	-3,1	-4,8	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-7,9	-8,5
Stall 1; Fas. West; Tür 1	78,9	462,2	2,0	6,0	-64,3	-4,6	-19,4	-1,5		0,0	-3,1	-4,9	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-7,9	-8,5
LKW Stelger. Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	84,8	483,6		3,0	-64,7	-4,6	-10,8	-1,3		0,0	-3,1	6,4	-1,7	0,0	-2,0	0,0	-8,7	-8,5
LKW Rangieren Anl./Abh. Kälber Stall 1-2	79,8	483,6	15,0	3,0	-64,7	-4,6	-10,4	-1,2		0,0	-3,1	1,9	-1,7	-12,0		0,0	-13,2	

Anlage 4: Planungsgrundlage

Anlage:

**Geruchsgutachten Büro Fides
(Ergebnisdokumentation Nr.
GSS19084.1+2+3/03 FIDES
IMMISSIONSSCHUTZ & UMWELTGUTACHTER
– 2019-07-31)**

Ergebnisdokumentation Nr. GSS19084.1+2+3/03

über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung, die Ermittlung der Ammoniakimmissionen sowie der Bioaerosol- und Staubimmissionen für die geplante Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes in 49762 Lathen-Wahn

Betreiber:



Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher

Berichtsdatum:

31.07.2019

FIDES

**Immissionsschutz &
Umweltgutachter**

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH · Kiefernstraße 14-16 · 49808 Lingen
Tel +49 (0)591 14 20 35 20 · Fax +49 (0)591 14 20 35 29 · E-Mail Info@fides-ingenieure.de
www.fides-ingenieure.de

Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant die Erweiterung und Umstrukturierung seines landwirtschaftlichen Betriebes, verbunden mit dem Neubau eines Quarantänestalles und drei Kälberställen. Eine Übersichtskarte ist in der Anlage 1 dargestellt. Die geplante Erweiterung des Betriebes LW 1 wurde bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen bereits berücksichtigt.

Für das geplante Bauvorhaben soll eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation und der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition sowie der Zusatzbelastung an Staubimmissionen erfolgen. Des Weiteren soll eine Aussage zu den durch die Anlage hervorgerufenen Bioaerosolen getroffen werden.

Diese Ergebnisdokumentation fasst die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung vorab zusammen. Sie dient der Abstimmung mit Planern oder Genehmigungsbehörden. Der vollständige Dokumentationsumfang gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 wird nicht erfüllt.

Emissionsermittlung

Die Ermittlung der Emissionen erfolgt auf Grundlage der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1. Die Abluft der Kälberställe soll über eine Abluftreinigungsanlage zur Minderung der Geruchemissionen (kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar) und zur Minderung der Ammoniakemissionen um mind. 70 % geführt werden.

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen werden die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) sowie die Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie herangezogen. Die Beurteilung der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition sowie der Staubemissionen erfolgen auf Grundlage der TA Luft und des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen. Die Beurteilung der Bioaerosole erfolgt auf der Grundlage des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolen.

Die ermittelten Emissionen der untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe werden in dieser anonymisierten Fassung der Ergebnisdokumentation nicht aufgeführt.

Die Geruchs- und Ammoniakemissionen der Stroh- und Mistlagerhalle werden gemäß den Minderungspotenzialen, welche in den Emissionsfaktoren des Landes Brandenburg für "einseitig offene Hallen" aufgeführt sind, mit einer Minderung von 70% berücksichtigt.

Der geplante Quarantänestall ist für die zeitweise Unterbringung der Tiere vorgesehen. Es ist geplant, die Tiere für einen Zeitraum von ca. 4 Wochen einzustallen, danach steht der Stall zum Reinigen und Desinfizieren für ca. 1 Woche leer.

Auf der Hofstelle des Auftraggebers befinden sich die Stallgebäude für den Viehhandel. In der Regel sind die Stallungen für die Rinder von Montag bis Mittwoch belegt, der Kälberhandel findet in der Regel von Montag bis Freitag statt.

Ausbreitungsparameter

Zur Berechnung der Geruchs- und Ammoniakausbreitung wird das Programm Austal2000 verwendet. Die Darstellung der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung erfolgt mit Hilfe des Programmes AustalView (Version 9.5.21). Folgende Berechnungsparameter wurden berücksichtigt:

Rauhigkeitslänge z_0 :	0,50 m
Meteorologische Daten:	meteorologische Zeitreihe der Station Meppen (2009)
Qualitätsstufe q_s :	2
Kantenlänge des A2KArea Rechengitters:	50 m
Kantenlänge des Austal2000 Rechengitters:	8 m, 16 m, (geschachtelt und an die Immissionspunkte angepasst)

Die Quell- und Ausgabedateien der Ausbreitungsberechnung (Austal2000.log) sind in der Anlage 3 dargestellt.

Quellparameter und Ableitbedingungen

Die Quellen der landwirtschaftlichen Betriebe werden als Volumen-, Flächen- oder Linienquellen berücksichtigt.

Für die geplanten Kälberställe sind folgende Ableitbedingungen zu berücksichtigen:

- je 1 Lüfter, H = 10 m gemäß TA Luft (mind. 10 m über Grund und 3 m über theoretischen 20°-First)
- Abluftreinigungsanlage zur Minderung der Geruchemissionen (kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar) und Ammoniakemissionen um mind. 70 %

Geruchsimmissionen

Mittels Ausbreitungsberechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen berechnet und als 2 %-Isolinie zusammen mit dem 600 m Radius um den Betriebsstandort in der Anlage 4 dargestellt. Entsprechend werden alle Immissionspunkte innerhalb des 600 m Radius und der 2 %-Isolinie betrachtet. Die Berechnung der Geruchsimmissionen erfolgt unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren.

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen werden alle Betriebe berücksichtigt, die auf die Immissionspunkte im Beurteilungsraum einwirken. Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen ist in der Anlage 5 dargestellt.

Bei der Darstellung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen sollte die Darstellung so gewählt werden, dass diese mit der Rasterdarstellung der im Jahr 2017 von der Zech Ingenieurgesellschaft erstellten Prognose vergleichbar wäre. Aufgrund u. a. der Veränderungen bei der Programmversion und der meteorologischen Daten sind die Ergebnisse allerdings nur bedingt vergleichbar.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen am südlich gelegenen Wohngebiet, zwischen Pfarrer-Braun-Straße und Lathener Beeke maximal 9 % der Jahresstunden.

Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.

Am weiter südlich gelegenen Wohngebiet südlich der Lathener Beeke beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im Übergangsbereich zum Außenbereich über 10 % der Jahresstunden. Der Bereich liegt deutlich außerhalb der 2 % Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

An den umliegenden Wohnhäusern um den Betrieb des Auftraggebers sowie nördlich des Betriebes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen maximal 23 % der Jahresstunden. Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten. Nördlich des Betriebes LW 2 beträgt die Gesamtbelastung an einem Wohnhaus einen Wert über 25 % der Jahresstunden. Dieses Wohnhaus liegt ebenfalls außerhalb der 2 %-Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes des Auftraggebers in Lathen-Wahn zu erwarten.

Auf Wunsch der Gemeinde zeigt Anlage 5.2 ergänzend die derzeit genehmigte Situation.

Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition

Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakemissionen wurde die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet.

In der Anlage 6 ist die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie als Isolinie der gemäß LAI-Leitfaden als nicht relevant zu betrachtenden Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha}^*\text{a})$.

Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,02$ m/s für Waldflächen. Durch die Einhaltung dieses sogenannten Abschneidekriteriums sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich.

Nach Vorgabe des Landkreis Emsland kann für FFH-Gebiete und FFH-relevante Lebensraumtypen eine Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition von $0,3$ kg/(ha*a) - hervorgerufen durch die geplante Maßnahme - als irrelevant erachtet werden. Die Immissionen sind in der Anlage 7 für die Depositionsgeschwindigkeiten $v_d = 0,01$ m/s und $v_d = 0,02$ m/s dargestellt.

Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

Staubimmissionen

Anhand der ermittelten Staubemissionen wird die Zusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des geplanten Standortes berechnet.

In der Anlage 8 ist die Zusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubniederschlag dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von $1,2$ $\mu\text{g}/\text{m}^3$, Feinstaub PM 2,5 von $0,8$ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubniederschlag von $0,0105$ g/(m²*d). Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Zusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubniederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes des Auftraggebers in Lathen-Wahn zu erwarten.

Bioaerosole

Nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde soll die Beurteilung der Bioaerosolbelastung u. a. nach dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz " erfolgen. Im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen gibt es keine Hinweise bzgl. des Mindestabstandes zwischen Rinderbetrieben und nächstgelegenen Immissionspunkten.

Zur konservativen Beurteilung möglicher Bioaerosolimmissionen kann der im o.g. LAI-Leitfaden für die Schweinehaltung angegebene Mindestabstand von 350 m herangezogen werden. Anlage 1 zeigt den 350 m-Mindestabstand, ausgehend von den geplanten Kälberställen und des Quarantänestalles.

Innerhalb des 350 m-Radius der Kälberställe liegen keine Immissionspunkte. Innerhalb des 350 m-Radius des Quarantänestalles liegen nördlich, östlich und südlich Immissionspunkte. Obgleich im LAI-Leitfaden kein Mindestabstand für Rinderhaltungen angegeben ist, wird dennoch der zweite Prüfschritt des Leitfadens durchgeführt.

Nach Stufe 2 des Leitfadens (bei Unterschreitung eines Abstandes von 350 m bei der Schweinehaltung) ist u. a. die Prüfung auf Irrelevanz in Bezug auf Staubimmissionen ein Prüfkriterium. Demnach ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 durchzuführen.

Wie das Ergebnis in Anlage 8.1 zeigt, wird die irrelevante Zusatzbelastung an Staubkonzentration (Feinstaub PM 10) von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den umliegenden Wohnhäusern deutlich eingehalten.

Des Weiteren werden im Anhang 10 des Referentenentwurfes der TA Luft vom 16.07.2018 Kriterien einer Sonderfallprüfung beschrieben, die erfolgen soll, wenn der Abstand einer (nach BImSchG genehmigungsbedürftigen) Schweinehaltungsanlage weniger als 350 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt.

Die Sonderfallprüfung sieht in diesem Fall vor, analog zu den Bestimmungen der Nummer 4.6 der TA Luft vorzugehen. Demnach ist davon auszugehen, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen ausgehen, wenn die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung für Partikel PM 10 an keinem Beurteilungspunkt $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet.

Die analog zur Vorgehensweise für Schweine- und Geflügelhaltungen durchgeführte Beurteilung ist als konservativ zu betrachten, da im LANUV-Bericht 80 von der Vermutung ausgegangen wird, dass die Bioaerosol-Emissionen aus Rinderställen niedriger sind, als aus Anlagen zur Schweine- und Geflügelhaltung. Anhaltspunkte, dass trotz Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der TA Luft für Feinstaub PM 10 relevante Bioaerosol-Belastungen zu erwarten sind, liegen somit nicht vor.


Eine weitergehende Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

Die vorstehende Ergebnisdokumentation wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.

Lingen, den 31.07.2019 UL/Co

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH

geprüft durch: 
i. A. Manuel Schmitz, B.Eng.

erstellt durch: 
i. A. Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher

Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan

Anlage 2: Ermittelte Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen
-nicht enthalten

Anlage 3: Auszüge der Quell- und Eingabedateien der Ausbreitungsberechnung mit allen
relevanten Quellparametern
Variable Emissionen

Anlage 4: Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen

Anlage 5: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen

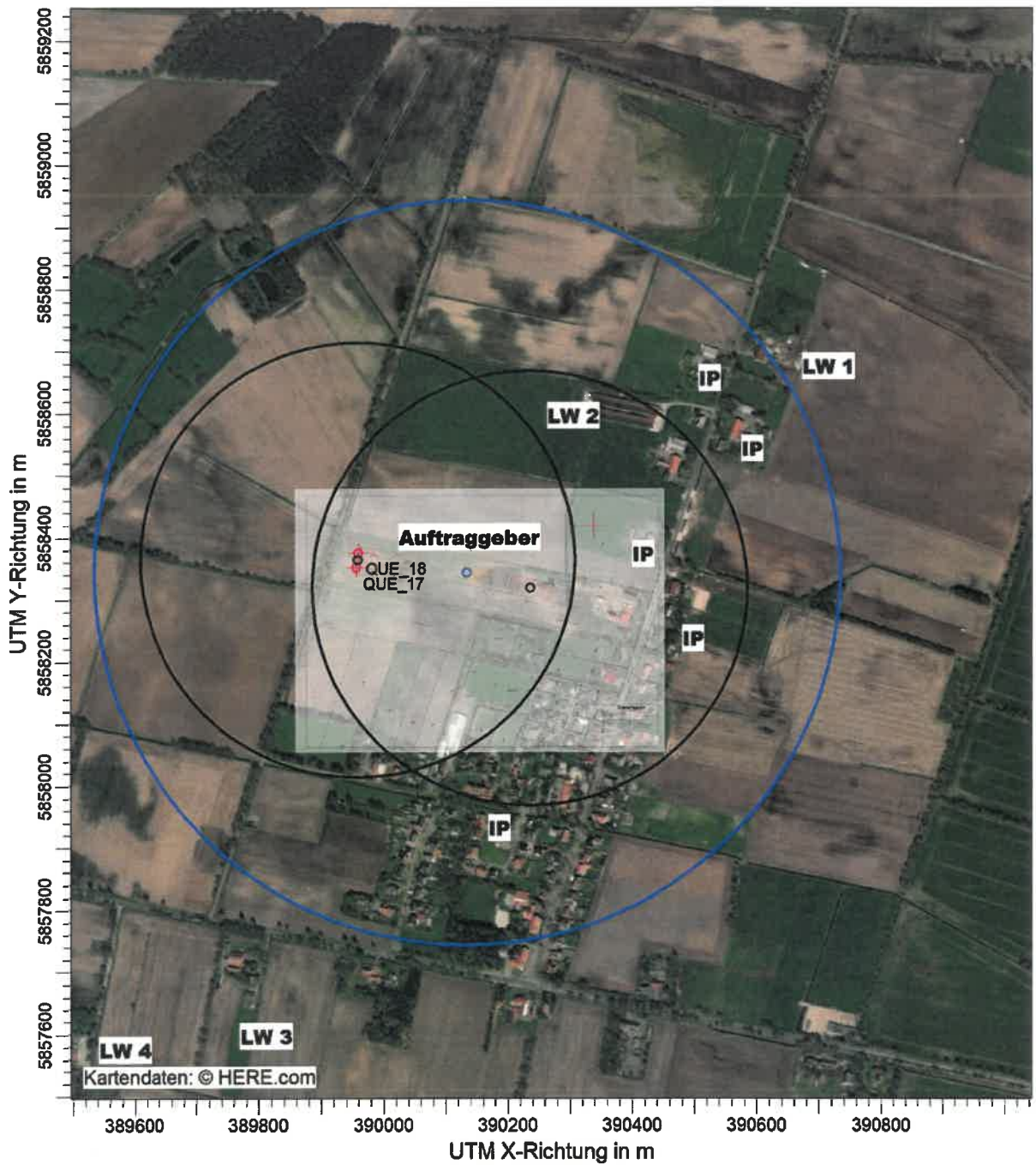
Anlage 6: Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition

Anlage 7: Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition bezüglich FFH-Gebiete

Anlage 8: Zusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubniederschlag

Anlage 1: Übersichtslageplan

PROJEKT-TITEL:



BEMERKUNGEN:

Übersichtskarte

FIRMENNAME:

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH

BEARBEITER:

UL

MAßSTAB: 1:10.000

0 0,3 km

DATUM:

30.07.2019

FIDES

**Immissionsschutz &
Umweltgutachter**

PROJEKT-NR.:

GS19084.1+2

Anlage 3: Auszüge der Quell- und Eingabedateien der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern
Variable Emissionen

2019-06-13 08:50:10 -----

TalServer:C:\Projekte\

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
Das Programm läuft auf dem Rechner "NB01".

===== Beginn der Eingabe

```
> ti " " 'Projekt-Titel
> ux 32390340 'x-Koordinate des
Bezugspunktes
> uy 5858420 'y-Koordinate des
Bezugspunktes
> z0 0.50 'Rauigkeitslänge
> qs 2 'Qualitätsstufe
> az "C:\Projekte\Akterm für AustalView\Meppen_2009.akterm" 'AKT-Datei
> dd 8 16 'Zellengröße (m)
> x0 -520 -1000 'x-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> nx 120 120 'Anzahl Gitterzellen in X-
Richtung
> y0 -704 -1184 'y-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> ny 120 120 'Anzahl Gitterzellen in Y-
Richtung
> xq 44.05 25.04 50.22 -136.70 -184.57 -42.98
-383.18 -379.14
> yq -143.19 -145.88 -113.60 -102.64 -71.36 -122.16
-67.55 -44.27
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
5.00 5.00
> aq 14.67 13.35 17.72 69.08 5.30 9.00
0.00 0.00
> bq 10.96 6.07 10.18 20.00 21.56 9.00
0.00 0.00
> cq 2.00 2.00 2.00 2.00 2.00 1.00
5.00 5.00
> wq -19.50 345.53 343.74 -11.39 168.79 349.16
0.00 0.00
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00
> qq 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
0.000 0.000
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
0.0000 0.0000
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00
```



```

> nh3 0.00752      0.00559      0.00317      0.02266      0
0.00035      0.01218      0.02435
> odor_050 ?      ?      ?      ?      60      0
0      0
> odor_075 0      0      0      0      0      0
0      0
> odor_100 0      0      0      0      0      18
0      0
> odor_150 0      0      0      0      0      0
0      0
> pm-1 9E-5      0      2E-5      0.00025      0      0
0.00029      0.00058
> pm-2 0.00021      0      5E-5      0.00058      0      0
0.00068      0.00136
> pm-u 0.00069      0      0.00018      0.00194      0      0
0.00227      0.00455
> xx-1 9E-5      0      2E-5      0.00025      0      0
0.00029      0.00058

```

=====
===== Ende der Eingabe
=====

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.

Die Zeitreihen-Datei "C:/Projekte/[REDACTED]zeitreihe.dmna"
wird verwendet.

Es wird die Anemometerhöhe ha=10.0 m verwendet.

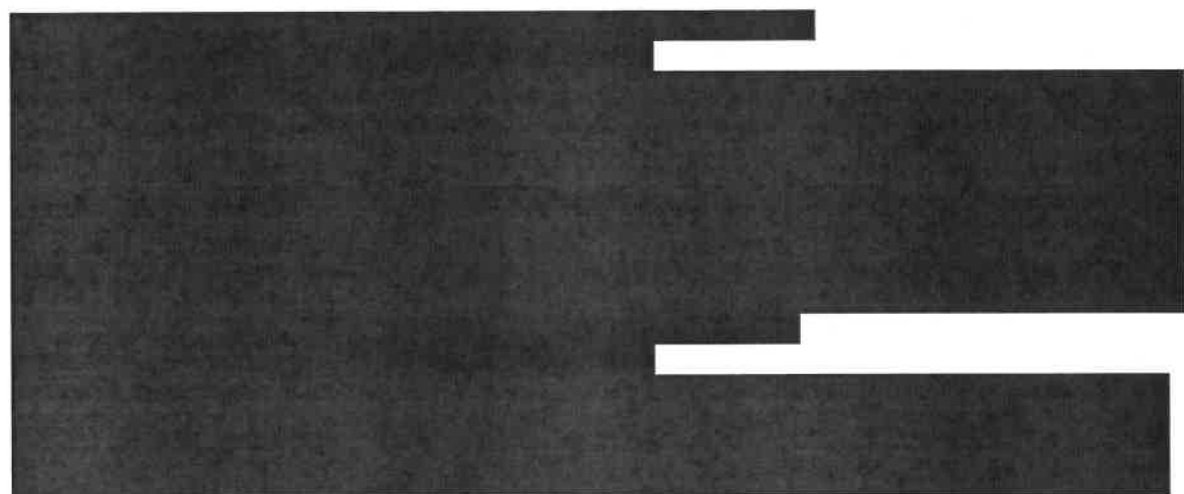
Die Angabe "az C:\Projekte\Akterm für AustalView\Meppen_2009.akterm" wird
ignoriert.

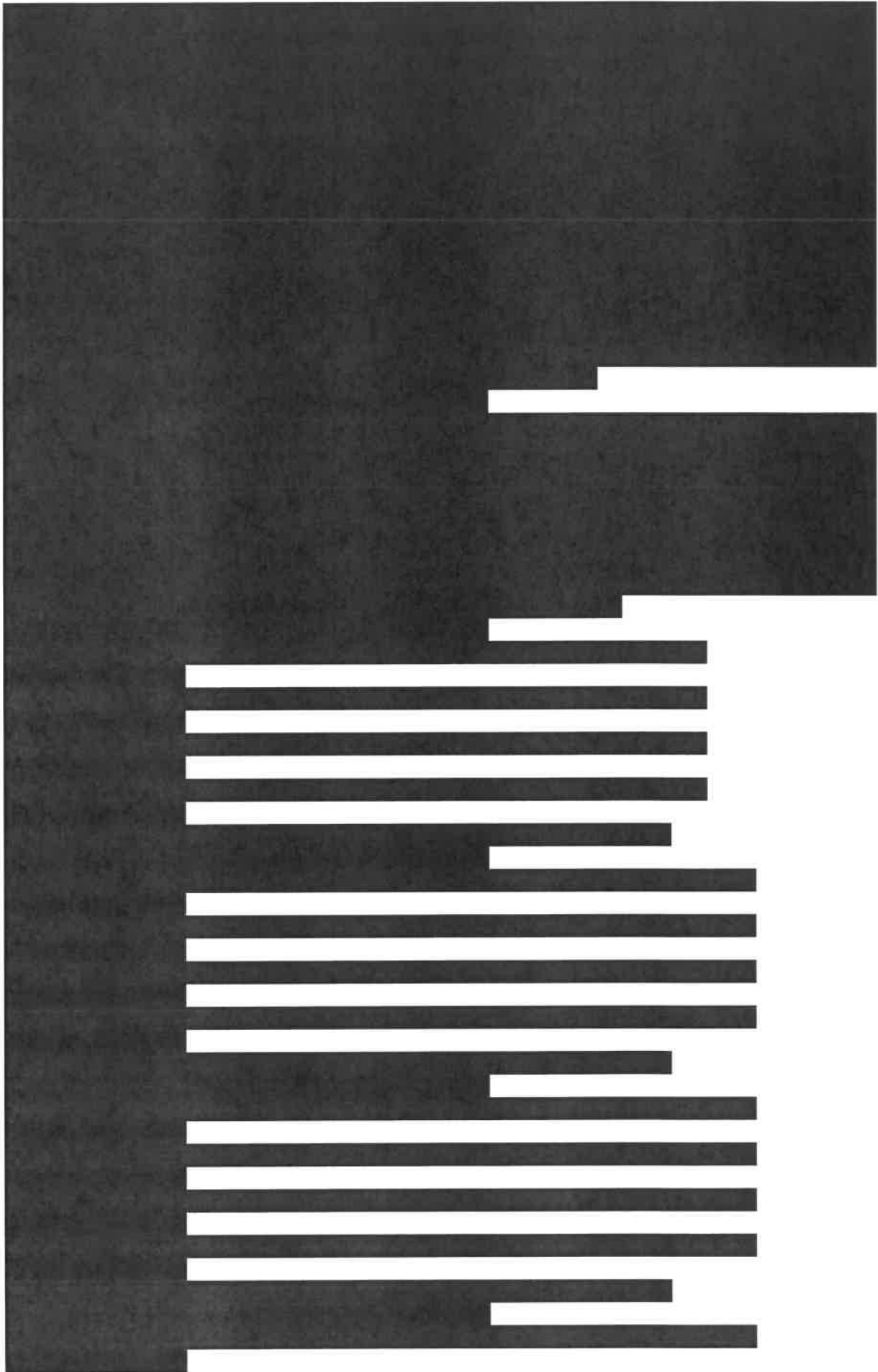
```

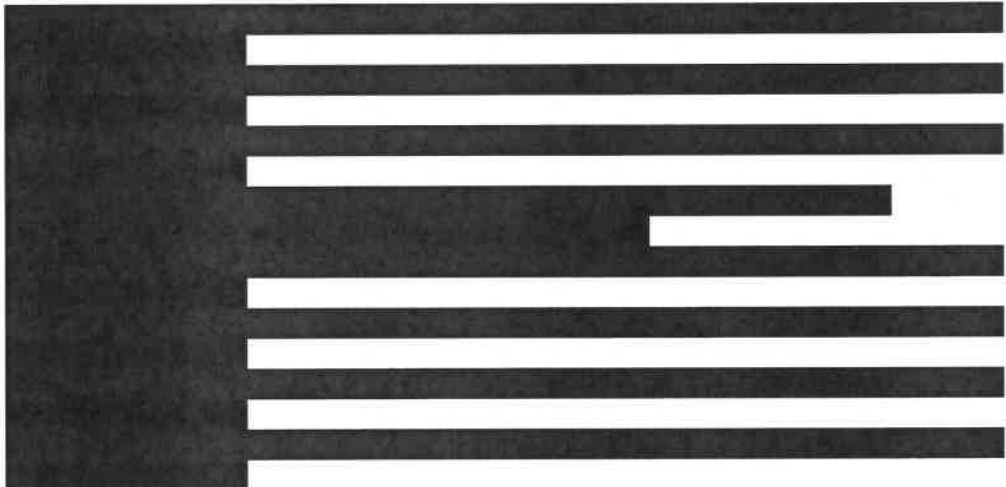
Prüfsumme AUSTAL      524c519f
Prüfsumme TALDIA      6a50af80
Prüfsumme VDISP      3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS   fdd2774f
Prüfsumme SERIES      d7fc4d4d

```

=====
=====







TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.

=====
Auswertung der Ergebnisse:
=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn
Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwerte, Deposition
=====

NH3 DEP : 771.63 kg/(ha*a) (+/- 0.0%) bei x= 52 m, y= -140 m (1:
72, 71)
PM DEP : 0.0997 g/(m²*d) (+/- 0.0%) bei x= 52 m, y= -140 m (1:
72, 71)
XX DEP : 2.765e-004 g/(m²*d) (+/- 0.1%) bei x= 52 m, y= -140 m
(1: 72, 71)

=====
Maximalwerte, Konzentration bei z=1.5 m
=====

NH3 J00 : 184.14 µg/m³ (+/- 0.0%) bei x= 52 m, y= -140 m (1: 72,
71)
PM J00 : 7.1 µg/m³ (+/- 0.0%) bei x= 52 m, y= -140 m (1: 72,
71)
PM T35 : 12.1 µg/m³ (+/- 0.6%) bei x= 52 m, y= -140 m (1: 72,
71)
PM T00 : 19.8 µg/m³ (+/- 0.4%) bei x= 52 m, y= -140 m (1: 72,
71)
XX J00 : 2.296e-006 g/m³ (+/- 0.0%) bei x= 52 m, y= -140 m (1:
72, 71)

=====
Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m
=====

ODOR J00 : 99.7 % (+/- 0.0) bei x= -188 m, y= -84 m (1: 42,
78)
ODOR_050 J00 : 99.7 % (+/- 0.0) bei x= -188 m, y= -84 m (1: 42,
78)
ODOR_075 J00 : 0.0 % (+/- 0.0)
ODOR_100 J00 : 72.0 % (+/- 0.1) bei x= -36 m, y= -116 m (1: 61,
74)
ODOR_150 J00 : 0.0 % (+/- 0.0)
ODOR_MOD J00 : 77.2 % (+/- ?) bei x= -36 m, y= -116 m (1: 61,
74)

=====
=====

2019-06-14 02:22:28 AUSTAL2000 beendet.

N_W-depz01.dmna - 14.06.2019 08:48

=====

ORT = C:\Projekte\ [REDACTED] Z06

ORIGINAL DATEI = nh3-depz01.dmna

OPERATION = X

WERT = 1,647

NEUER STOFF NR. = N_W

NEUER STOFF NAME =

2019-06-13 08:50:34 -----

TalServer:C:\Projekte\

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
Das Programm läuft auf dem Rechner "NB01".

===== Beginn der Eingabe

```
> ti " " 'Projekt-Titel
> ux 32390340 'x-Koordinate des
Bezugspunktes
> uy 5858420 'y-Koordinate des
Bezugspunktes
> z0 0.50 'Rauigkeitslänge
> qs 2 'Qualitätsstufe
> az "C:\Projekte\Akterm für AustalView\Meppen_2009.akterm" 'AKT-Datei
> dd 8 16 'Zellengröße (m)
> x0 -520 -1000 'x-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> nx 120 120 'Anzahl Gitterzellen in X-
Richtung
> y0 -704 -1184 'y-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> ny 120 120 'Anzahl Gitterzellen in Y-
Richtung
> xq -877.78 -883.49 -806.55 -595.44 -578.19 -9.95
-4.94 136.89 104.94 116.55 44.05 25.04
50.22 -136.70 -184.57 -42.98 -383.18 -379.14
278.20 308.84 324.17
> yq -843.86 -811.01 -673.46 -711.87 -770.01 181.53
208.24 137.86 100.27 130.08 -143.19 -145.88 -
113.60 -102.64 -71.36 -122.16 -67.55 -44.27
266.05 228.73 262.13
> hq 0.00 3.75 0.00 0.00 0.00 0.00 3.75
3.75 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 5.00 5.00
0.00 0.00 0.00
> aq 31.14 8.46 9.01 7.33 14.19 3.13
4.50 11.94 2.56 5.18 14.67 13.35
17.72 69.08 5.30 9.00 0.00 0.00
12.68 12.92 9.49
> bq 5.34 2.38 7.68 1.89 12.04 6.05
2.31 12.11 1.98 4.70 10.96 6.07
10.18 20.00 21.56 9.00 0.00 0.00
6.32 18.34 6.57
> cq 6.00 3.75 0.50 5.50 2.00 3.75
3.75 2.00 6.00 1.50 2.00 2.00
2.00 2.00 2.00 1.00 5.00 5.00
2.00 2.00 1.00
> wq 347.69 258.69 259.38 346.61 343.30 0.00
256.61 252.65 323.13 344.05 -19.50 345.53
343.74 -11.39 168.79 349.16 0.00 0.00
343.81 340.46 335.56
```



```

> vq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00
> dq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00
> qq 0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000
0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000
0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000
0.000     0.000     0.000
> sq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00
> lq 0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000
0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000
0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000   0.00000
0.00000   0.00000   0.00000
> rq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00
> tq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00
> nh3  0        0        0        0        0        0        0
0          0          0          0          0          0.00752   0.00559
0.00317   0.02266   0          0.00035   0.04059   0.08118   0
0          0
> odor_050 0        0        0        0        0        181        0
0          421       0        45        ?        ?        ?
?          60        0        0        0        105
456       60
> odor_075 0        0        0        0        780       0        0
0          0        585       0        0        0        0
0          0        0        0        0        0        0
0
> odor_100 0        0        1008     0        0        0        0
1428      1428     0        0        0        0        0
0          0        0        18        0        0        0
0          0
> odor_150 2136     2640     0        0        0        0        0
0          0        0        0        0        0        0
0          0        0        0        0        0        0
0

```

=====
===== Ende der Eingabe
=====

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.

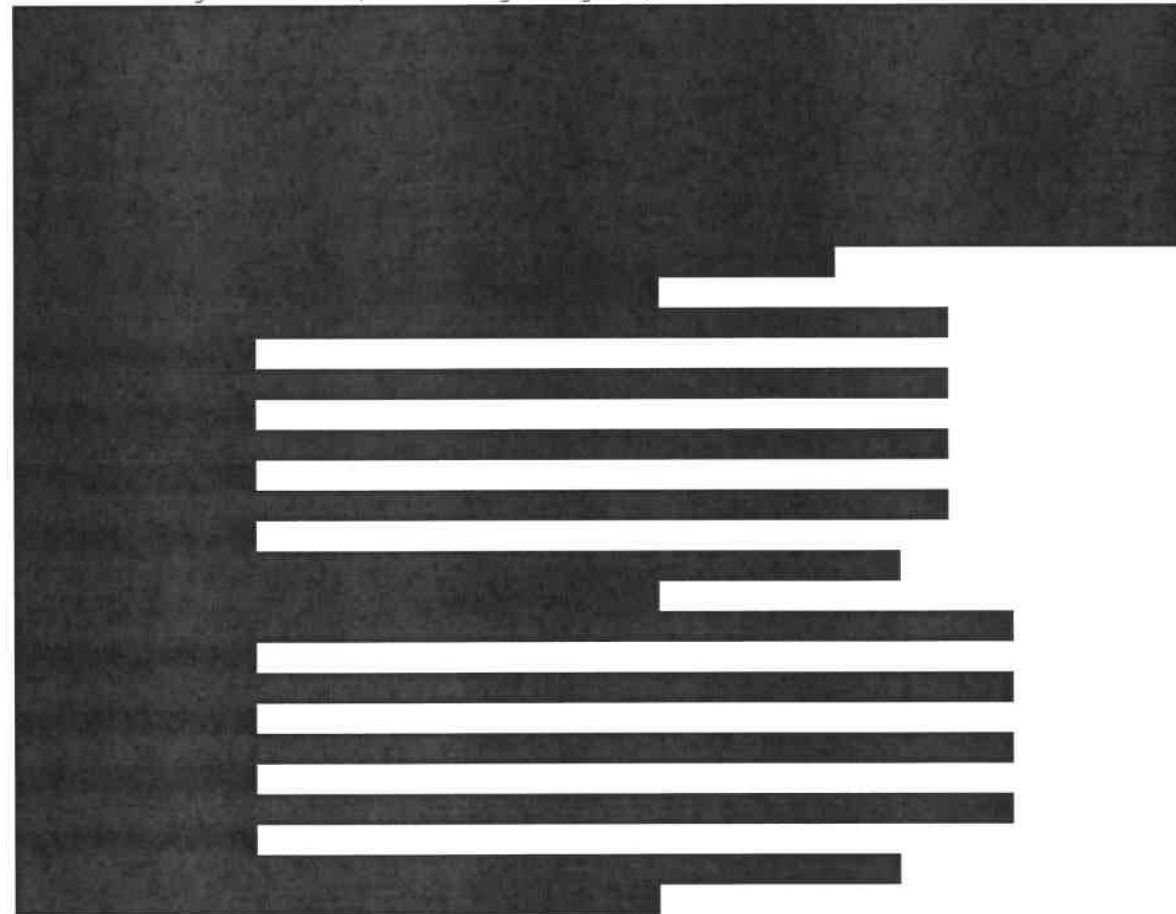
Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m.
Die Zeitreihen-Datei "C:/Projekte/[REDACTED]/zeitreihe.dmna"
wird verwendet.

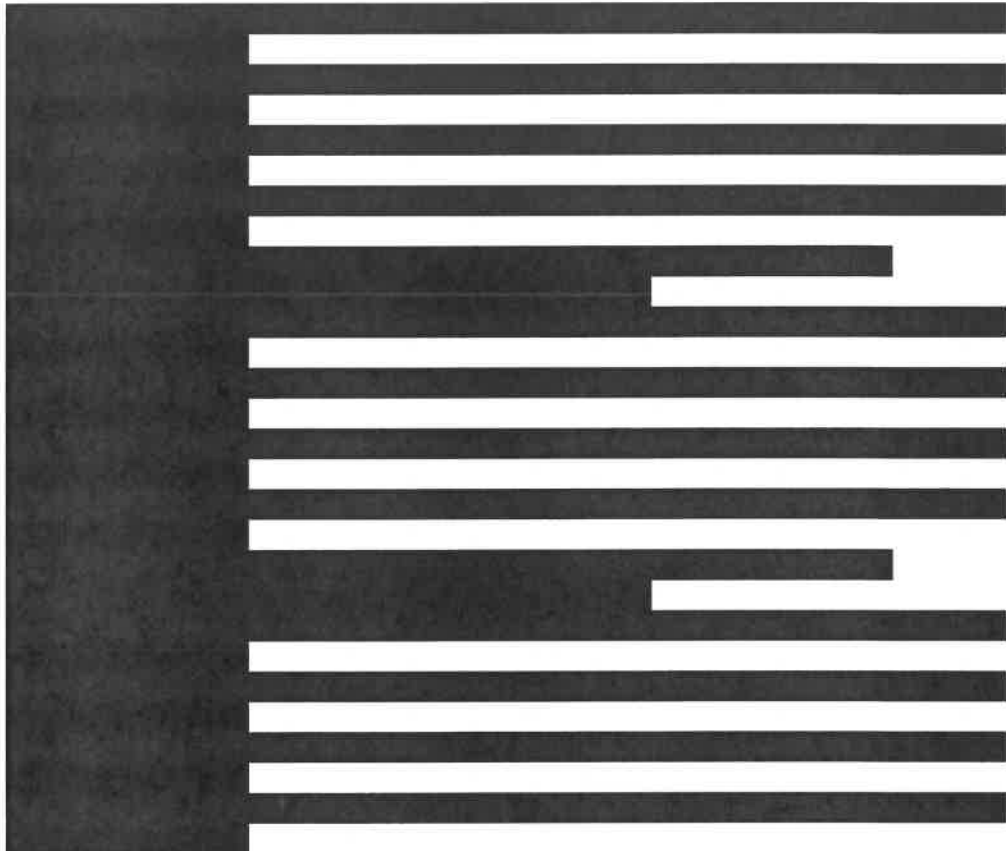
Es wird die Anemometerhöhe ha=10.0 m verwendet.
Die Angabe "az C:\Projekte\Akterm für AustalView\Meppen_2009.akterm" wird
ignoriert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme SERIES d7fc4d4d

=====
=====

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "nh3"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 3)





TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.

=====
=====

Auswertung der Ergebnisse:

=====

- DEP: Jahresmittel der Deposition
- J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
- Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwerte, Deposition

=====

NH3 DEP : 773.19 kg/(ha*a) (+/- 0.1%) bei x= 52 m, y= -140 m (1:
72, 71)

=====
=====

Maximalwerte, Konzentration bei z=1.5 m

=====

NH3 J00 : 184.66 µg/m³ (+/- 0.0%) bei x= 52 m, y= -140 m (1: 72,
71)

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====

ODOR J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -12 m, y= 188 m (1:
64,112)
ODOR_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 124 m, y= 132 m (1:
81,105)
ODOR_075 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 100 m, y= 100 m (1:
78,101)
ODOR_100 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -12 m, y= 188 m (1:
64,112)
ODOR_150 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -880 m, y= -840 m (2: 8,
22)
ODOR_MOD J00 : 100.0 % (+/- ?) bei x= -12 m, y= 180 m (1:
64,111)

=====
=====

2019-06-14 03:17:15 AUSTAL2000 beendet.

2019-06-13 08:50:55 -----

TalServer:C:\Projekte\██████████_gen_ges-b

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/██████████_gen_ges-b

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
Das Programm läuft auf dem Rechner "NB01".

===== Beginn der Eingabe

```
> ti "██████████" 'Projekt-Titel
> ux 32390340 'x-Koordinate des
Bezugspunktes
> uy 5858420 'y-Koordinate des
Bezugspunktes
> z0 0.50 'Rauigkeitslänge
> qs 2 'Qualitätsstufe
> az "C:\Projekte\Akterm für AustalView\Meppen_2009.akterm" 'AKT-Datei
> dd 8 16 'Zellengröße (m)
> x0 -520 -1000 'x-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> nx 120 120 'Anzahl Gitterzellen in X-
Richtung
> y0 -704 -1184 'y-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> ny 120 120 'Anzahl Gitterzellen in Y-
Richtung
> xq -877.78 -883.49 -806.55 -595.44 -578.19 -9.95
-4.94 136.89 103.67 116.55 44.05 25.04
50.22 278.20 308.84 324.17
> yq -843.86 -811.01 -673.46 -711.87 -770.01 181.53
208.24 137.86 101.37 130.08 -143.19 -145.88 -
113.60 266.05 228.73 262.13
> hq 0.00 3.75 0.00 0.00 0.00 0.00 3.75
3.75 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> aq 31.14 8.46 9.01 7.33 14.19 3.13
4.50 11.94 3.56 5.18 14.67 13.35
17.72 12.68 12.92 9.49
> bq 5.34 2.38 7.68 1.89 12.04 6.05
2.31 12.11 2.71 4.70 10.96 6.07
10.18 6.32 18.34 6.57
> cq 6.00 3.75 0.50 5.50 2.00 3.75
3.75 2.00 6.00 1.50 2.00 2.00
2.00 2.00 2.00 1.00
> wq 347.69 258.69 259.38 346.61 343.30 0.00
256.61 252.65 323.13 344.05 -19.50 345.53
343.74 343.81 340.46 335.56
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00
```



```

> qq 0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000
0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000
0.000      0.000      0.000      0.000
> sq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00
> lq 0.0000    0.0000    0.0000    0.0000    0.0000    0.0000    0.0000
0.0000    0.0000    0.0000    0.0000    0.0000    0.0000
0.0000    0.0000    0.0000    0.0000
> rq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00
> tq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00
> nh3  0      0      0      0      0      0      0
0      0      0      0      0      0.00752    0.00559
0.00317  0      0      0
> odor_050 0      0      0      0      0      181      0
0      421      0      45      ?      ?      ?
105      456      60
> odor_075 0      0      0      780      0      0
0      0      585      0      0      0      0
0      0      0
> odor_100 0      0      1008      0      0
1428      1428      0      0      0      0
0      0      0
> odor_150 2136      2640      0      0      0      0
0      0      0      0      0      0
0      0      0

```

=====
===== Ende der Eingabe
=====

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
Die Zeitreihen-Datei "C:/Projekte/[REDACTED]gen_ges-
b/zeitreihe.dmna" wird verwendet.
Es wird die Anemometerhöhe ha=10.0 m verwendet.
Die Angabe "az C:\Projekte\Akterm für AustalView\Meppen_2009.akterm" wird
ignoriert.

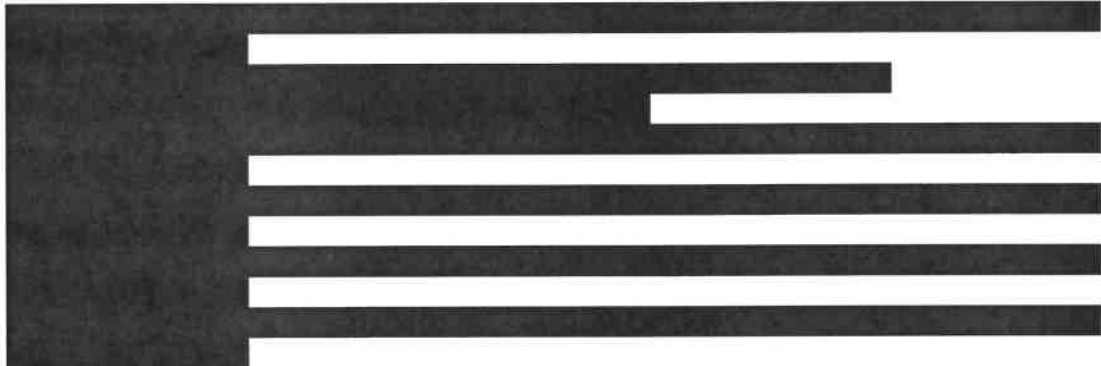
```

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme SERIES 85cdbb58

```

=====

[REDACTED]



TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.

=====
=====

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn
Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwerte, Deposition

=====

NH3 DEP : 769.76 kg/(ha*a) (+/- 0.0%) bei x= 52 m, y= -140 m (1:
72, 71)

=====
=====

Maximalwerte, Konzentration bei z=1.5 m

=====

NH3 J00 : 183.45 µg/m³ (+/- 0.0%) bei x= 52 m, y= -140 m (1: 72,
71)

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====

ODOR J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -12 m, y= 188 m (1:
64,112)

ODOR_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 124 m, y= 132 m (1:
81,105)

ODOR_075 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 100 m, y= 100 m (1:
78,101)

ODOR_100 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -12 m, y= 188 m (1:
64,112)

ODOR_150 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -880 m, y= -840 m (2: 8,
22)

ODOR_MOD J00 : 100.0 % (+/- ?) bei x= -12 m, y= 180 m (1:
64,111)

=====
=====

2019-06-14 03:13:34 AUSTAL2000 beendet.

Variable Emissionen

Projekt: [REDACTED]

Quellen: QUE_11 (Handel 2)

Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Mo-Mi	odor_050	3.739	1,6776	6272,5464

Quellen: QUE_12 (Handel 1)

Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Mo-Mi	odor_050	3.739	1,2456	4657,2984

Quellen: QUE_13 (Handel 3)

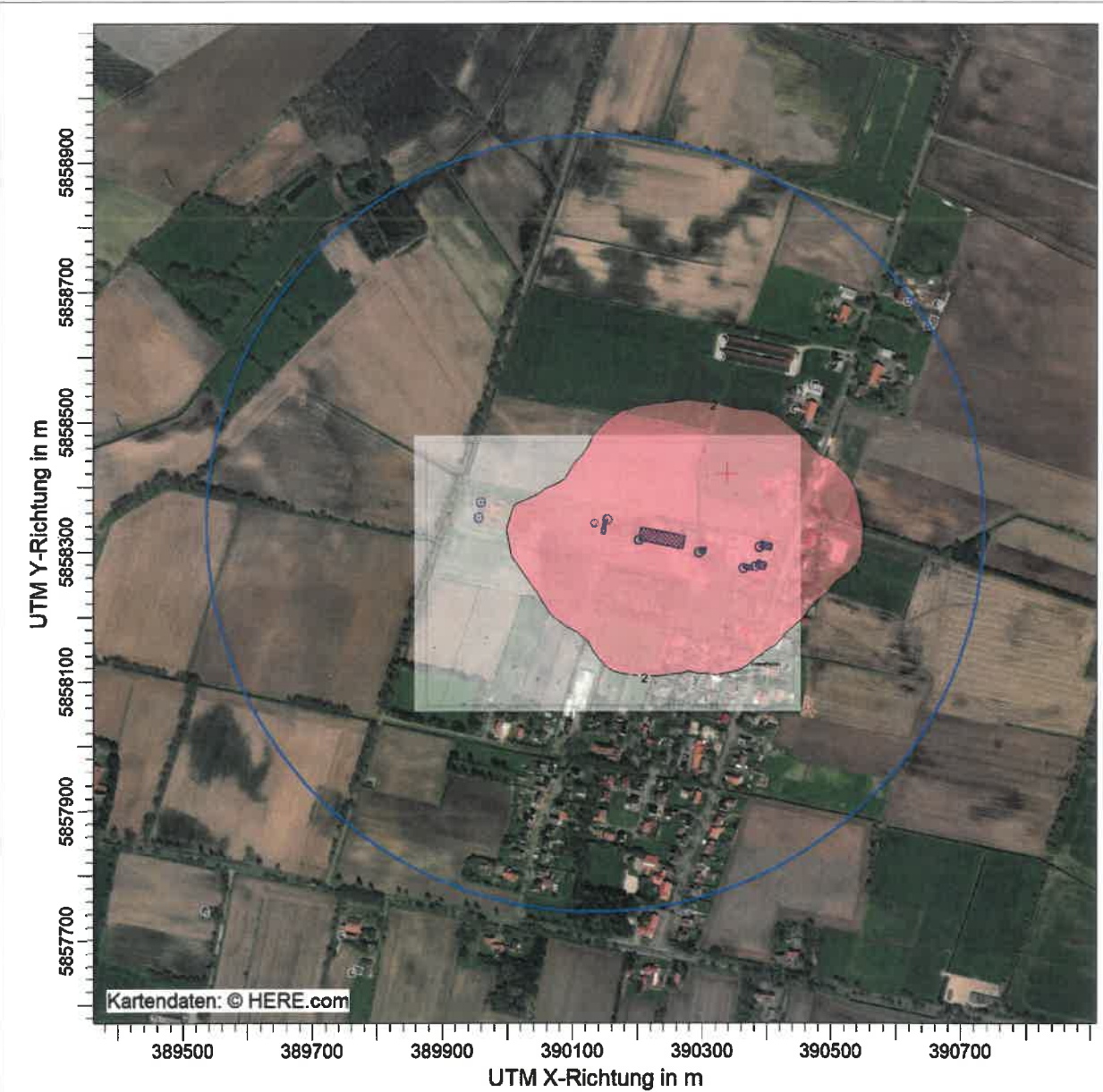
Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Mo-Frei	odor_050	6.242	0,3276	2044,8792

Quellen: QUE_14 (Quarantäne)

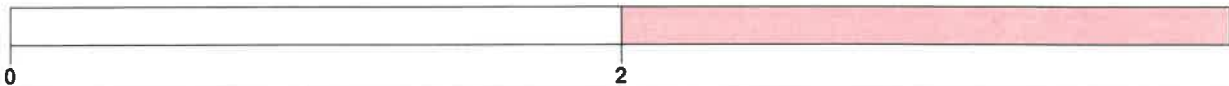
Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
4 / 1 Woche	odor_050	6.895	5,0076	34527,402

Anlage 4: Zusatzbelastung an Geruchsmissionen

PROJEKT-TITEL:



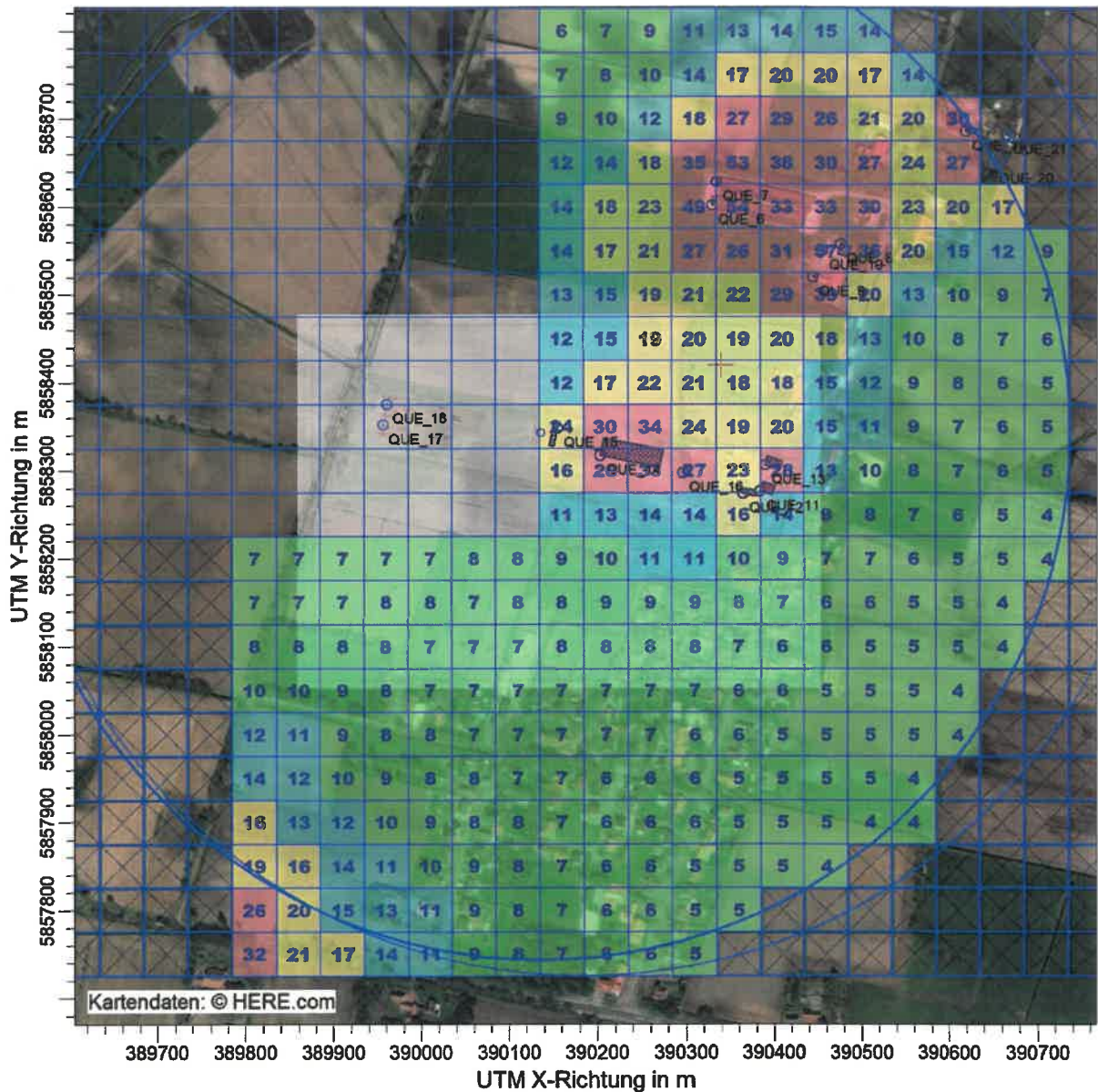
ODOR_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m %
 ODOR_MOD J00: Max = 77,2 % (X = 390304,00 m, Y = 5858304,00 m)



BEMERKUNGEN: Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen 2%-Isolinie und 600 m Radius	STOFF: ODOR_MOD		FIRMENNAME: Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH	
	EINHEITEN: %		BEARBEITER: UL	
	QUELLEN: 21		MAßSTAB: 1:10.000 0 0,3 km	
	AUSGABE-TYP: ODOR_MOD J00		DATUM: 14.06.2019	
			Immissionsschutz & Umweltgutachter	
			PROJEKT-NR.: GS19084.1+2	

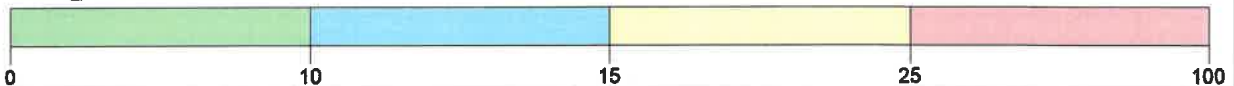
Anlage 5: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen

PROJEKT-TITEL:



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m %

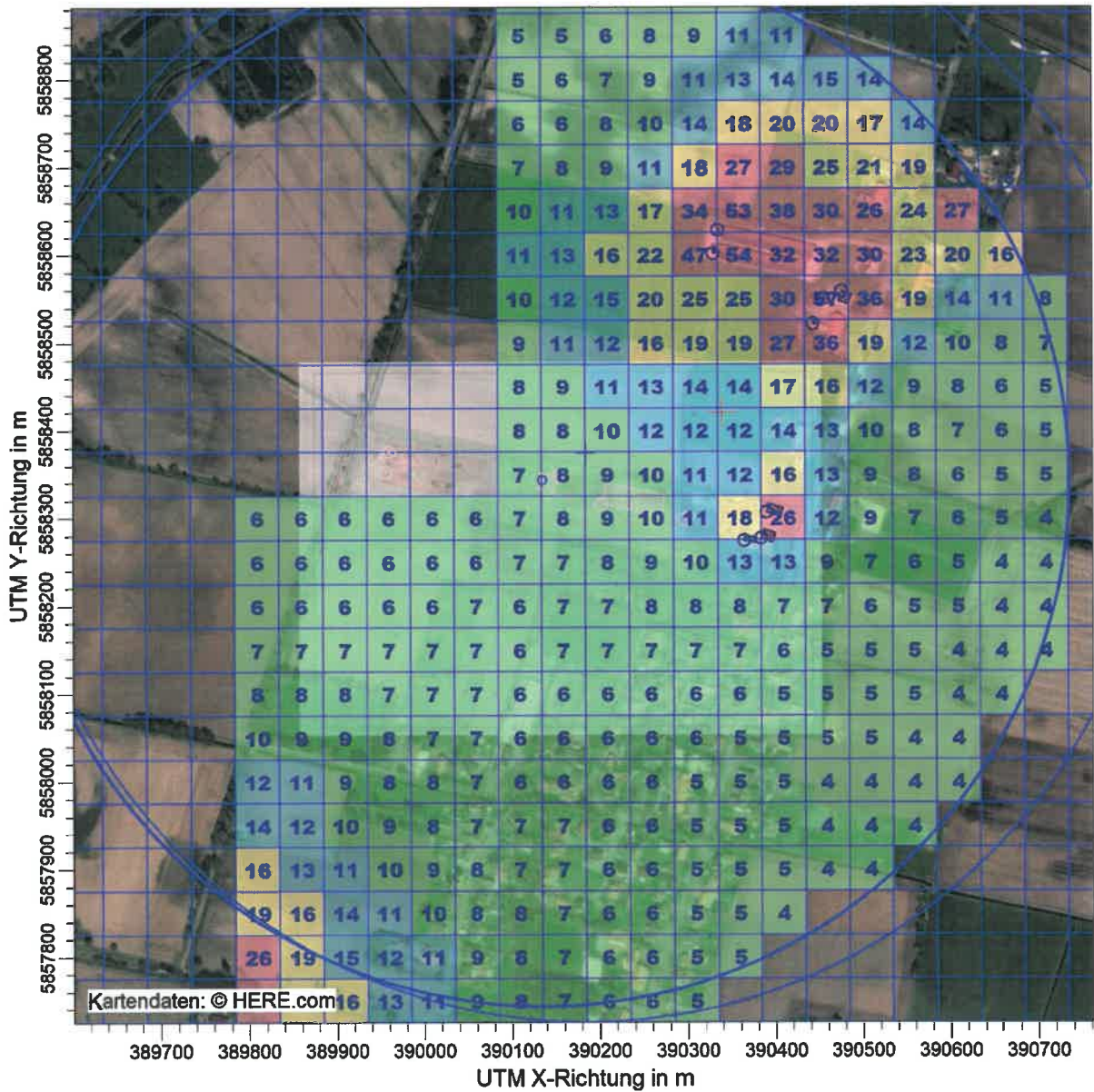
ODOR_MOD ASW: Max = 57 (X = 390460,00 m, Y = 5858550,00 m)



BEMERKUNGEN: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen geplante Situation	STOFF:	ODOR_MOD		FIRMENNAME:	Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH	
		EINHEITEN:	%	BEARBEITER:	UL	
	QUELLEN:	21		MAßSTAB:	1:7.500 0 0,2 km	
	AUSGABE-TYP:	ODOR_MOD ASW		DATUM:	14.06.2019	
					PROJEKT-NR.: GS19084.1+2	

PROJEKT-TITEL:

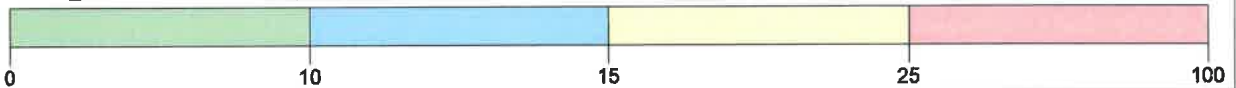
Immissionsschutz (ASW)



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m

%

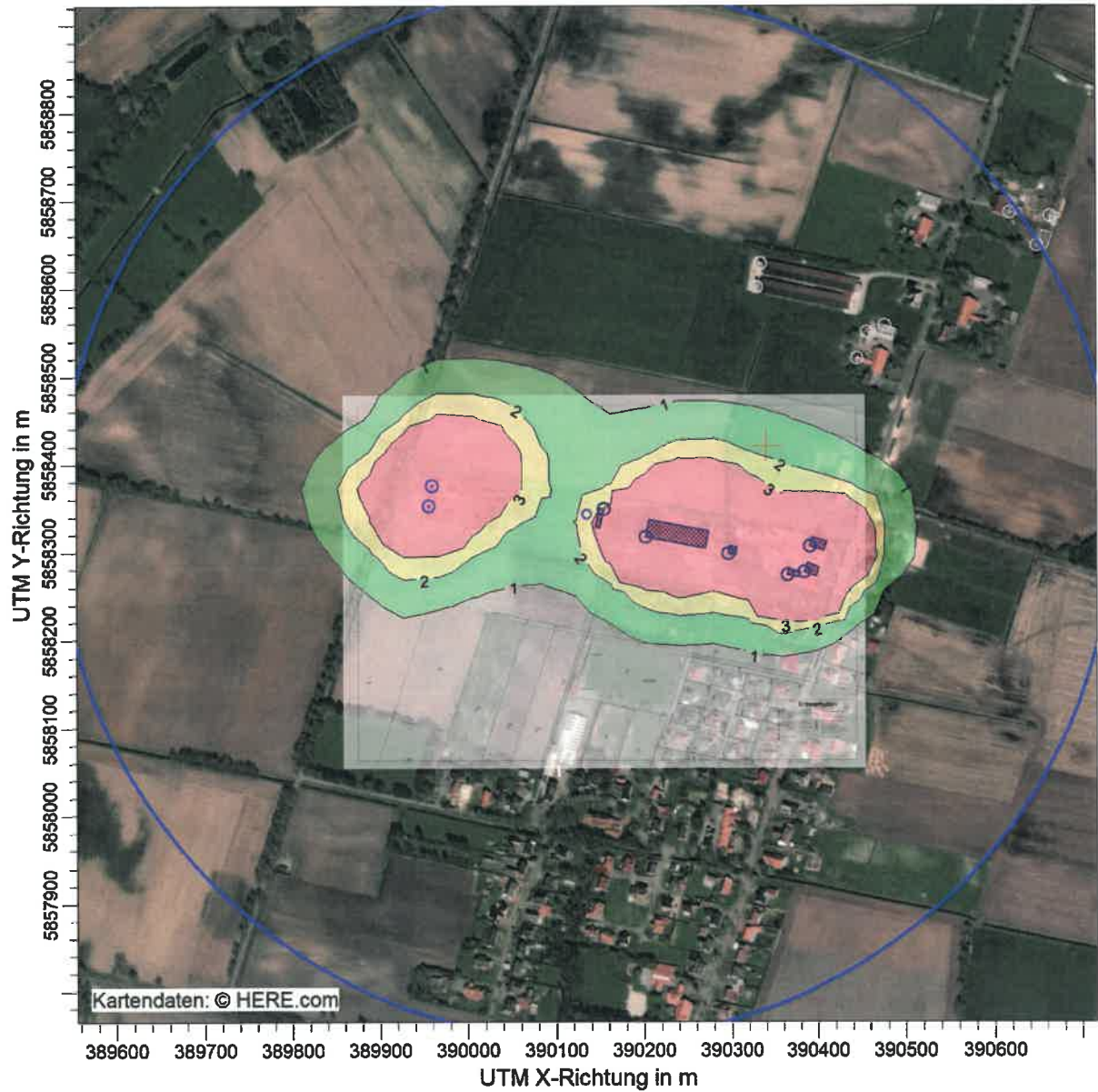
ODOR_MOD ASW: Max = 57 (X = 390460,00 m, Y = 5858550,00 m)



BEMERKUNGEN: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen genehmigte Situation	STOFF:	FIRMENNAME:	
	ODOR_MOD	Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH	
	EINHEITEN:	BEARBEITER:	
	%	UL	
QUELLEN:	MAßSTAB:	1:7.500	
21	0	0,2 km	
AUSGABE-TYP:	DATUM:	PROJEKT-NR.:	
ODOR_MOD ASW	14.06.2019	GS19084.1+2	

Anlage 6: Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition

PROJEKT-TITEL:



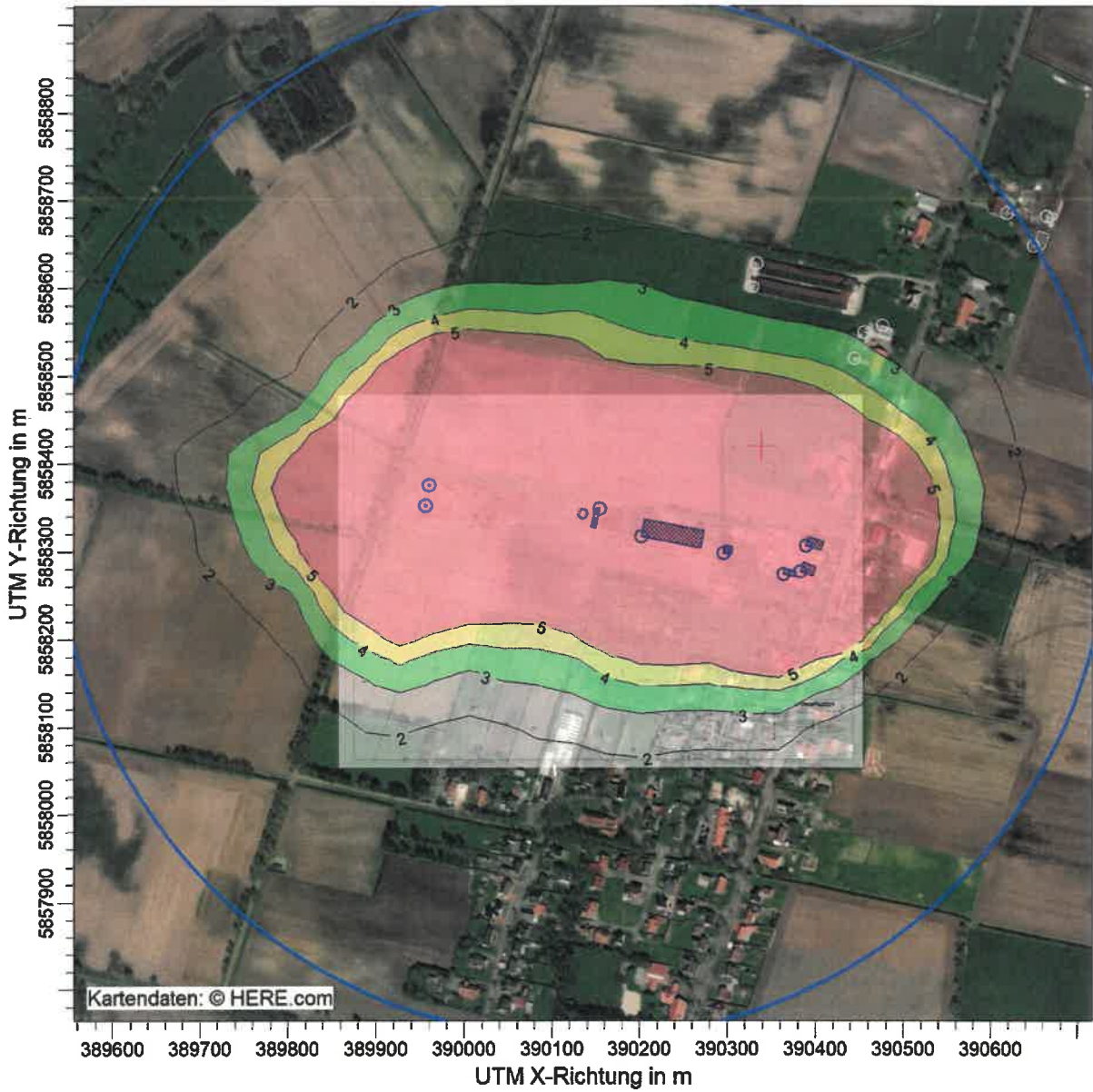
NH3 / J00z: Jahresmittel der Konzentration / 0 - 3m µg/m³

NH3 J00: Max = 184,14 µg/m³ (X = 390392,00 m, Y = 5858280,00 m)



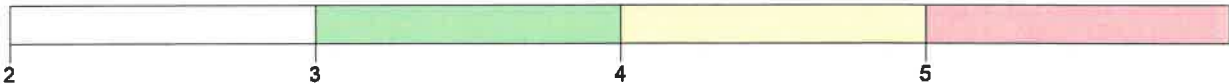
BEMERKUNGEN: Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration	STOFF: NH3		FIRMENNAME: Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH	
	EINHEITEN: µg/m³		BEARBEITER: UL	
	QUELLEN: 21		MAßSTAB: 1:7.500 	
	AUSGABE-TYP: NH3 J00		DATUM: 14.06.2019	
		PROJEKT-NR.: GS19084.1+2		FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter

PROJEKT-TITEL:



N_W / DEPz: Jahresmittel der Deposition / 0 - 3m kg/(ha*a)

N_W DEP: Max = 1270,87 kg/(ha*a) (X = 390392,00 m, Y = 5858280,00 m)



BEMERKUNGEN:

Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition
vd = 0,02 m/s

STOFF:

N_W

FIRMENNAME:

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH

EINHEITEN:

kg/(ha*a)

BEARBEITER:

UL

QUELLEN:

21

MAßSTAB:

1:7.500

0 0,2 km

FIDES

Immissionsschutz & Umweltgutachter

AUSGABE-TYP:

N_W DEP

DATUM:

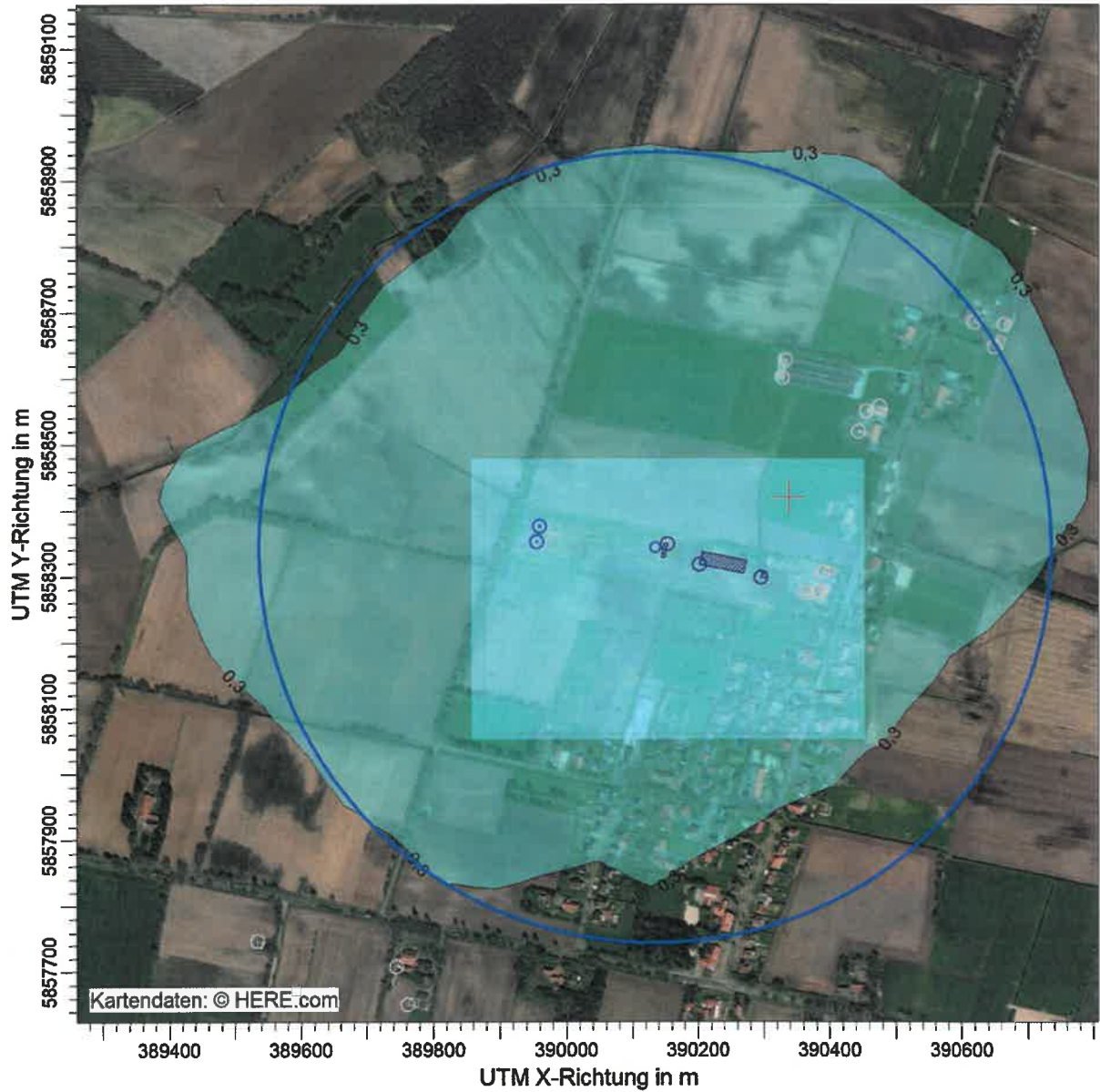
14.06.2019

PROJEKT-NR.:

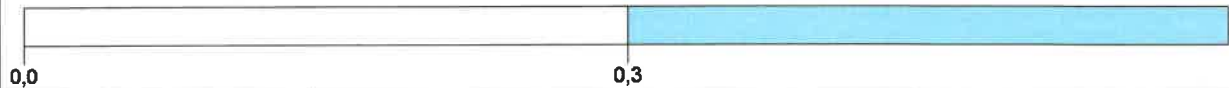
GS19084.1+2

Anlage 7: Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition bezüglich FFH-Gebiete

PROJEKT-TITEL:

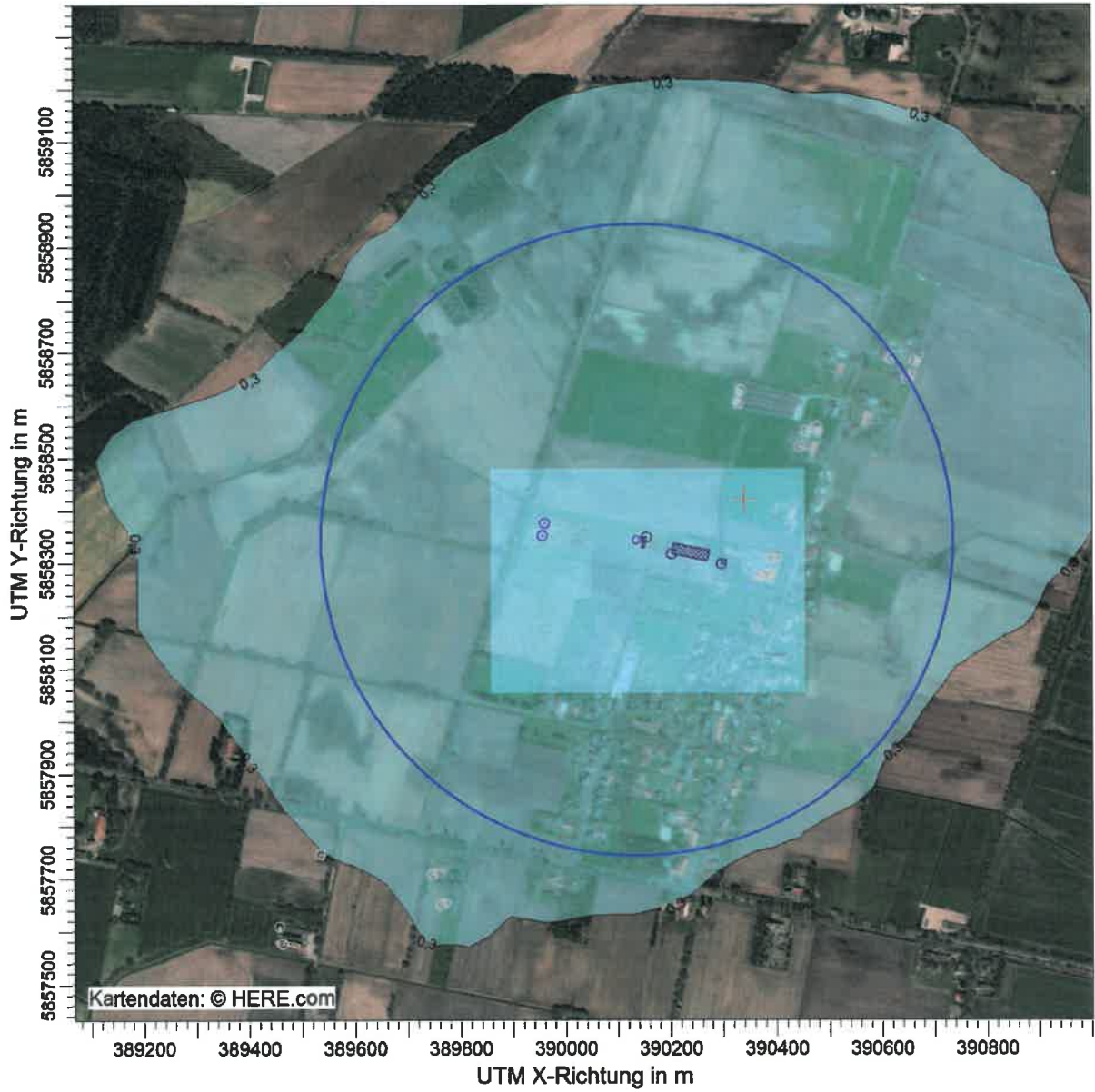


N / DEPz: Jahresmittel der Deposition / 0 - 3m kg/(ha*a)
 N DEP: Max = 339,40 kg/(ha*a) (X = 390242,00 m, Y = 5858318,00 m)

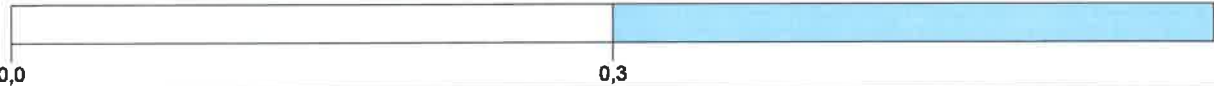


BEMERKUNGEN: Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition vd = 0,01 m/s hervorgerufen durch die Planmaßnahme	STOFF:		FIRMENNAME:	
	N		Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH	
	EINHEITEN:		BEARBEITER:	
	kg/(ha*a)		UL	
QUELLEN:		MAßSTAB:		VIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter
21		1:10.000 0 0,3 km		
AUSGABE-TYP:		DATUM:		PROJEKT-NR.:
N DEP		12.06.2019		GS19084.1+2

PROJEKT-TITEL:



N_W / DEPz: Jahresmittel der Deposition / 0 - 3m kg/(ha*a)
 N_W DEP: Max = 678,79 kg/(ha*a) (X = 390242,00 m, Y = 5858318,00 m)



BEMERKUNGEN: Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition vd = 0,02 m/s hervorgerufen durch die Planmaßnahme	STOFF: <p style="text-align: center;">N_W</p>		FIRMENNAME: <p style="text-align: center;">Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH</p>	
	EINHEITEN: <p style="text-align: center;">kg/(ha*a)</p>		BEARBEITER: <p style="text-align: center;">UL</p>	
	QUELLEN: <p style="text-align: center;">21</p>		MAßSTAB: 1:12.500 	
	AUSGABE-TYP: <p style="text-align: center;">N_W DEP</p>		DATUM: <p style="text-align: center;">12.06.2019</p>	
			 Immissionsschutz & Umweltgutachter	
			PROJEKT-NR.: <p style="text-align: center;">GS19084.1+2</p>	

Anlage 8: Zusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubniederschlag

PROJEKT-TITEL:

BEMERKUNGEN:

Zusatzbelastung an
Staubkonzentration
PM 10

STOFF:

PM

EINHEITEN:

$\mu\text{g}/\text{m}^3$

AUSGABE-TYP:

PM J00

QUELLEN:

21

FIRMENNAME:

Fides Immissionsschutz &
Umweltgutachter GmbH

BEARBEITER:

UL

DATUM:

12.06.2019

MAGSTAB:

1:5.000

0 0,1 km

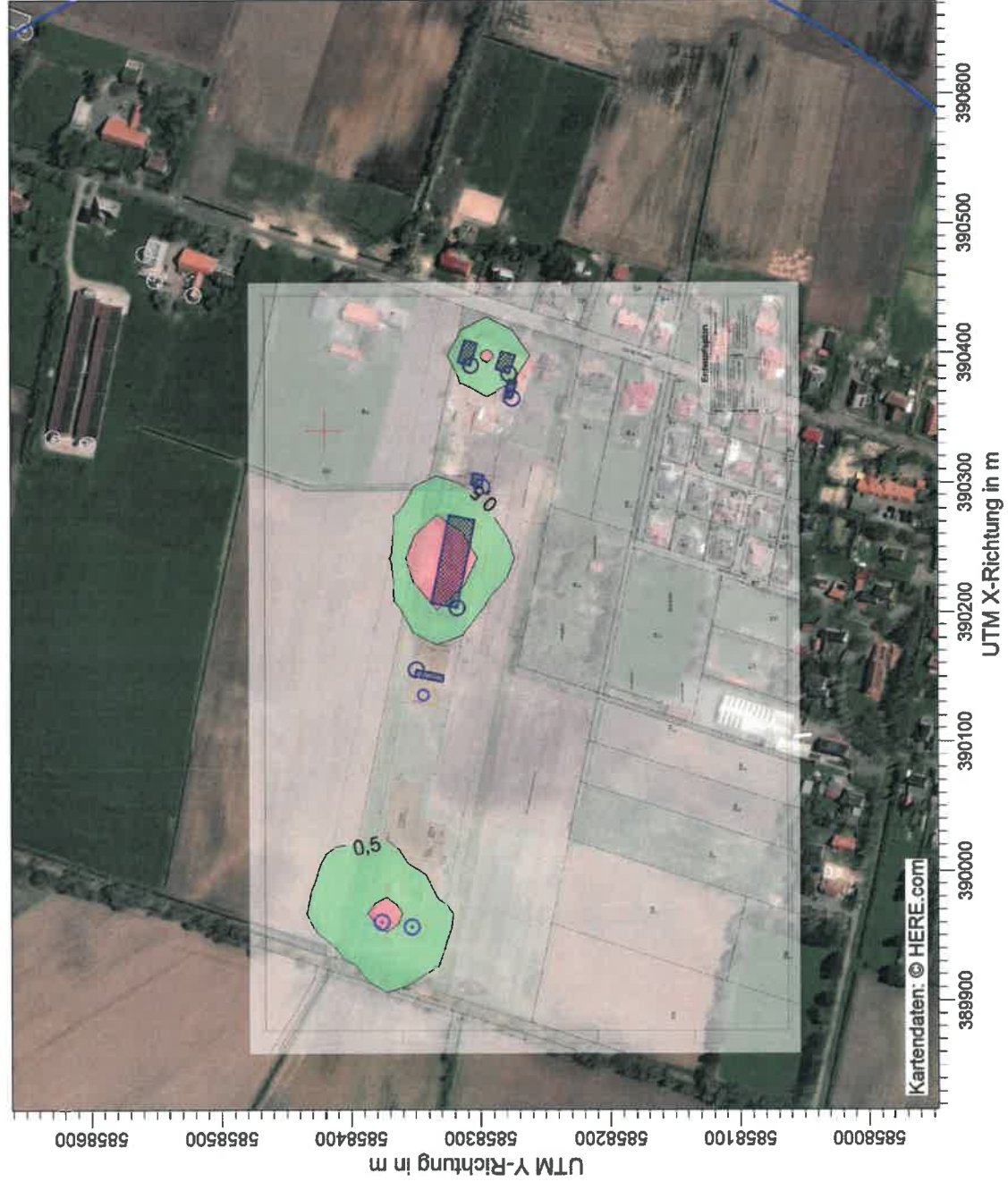
FIDES
Immissionsschutz &
Umweltgutachter

PROJEKT-NR.:

GS19084.1+2

View - Lakes Environmental Software & AquaSoft

C:\Projekte\Z06.aus



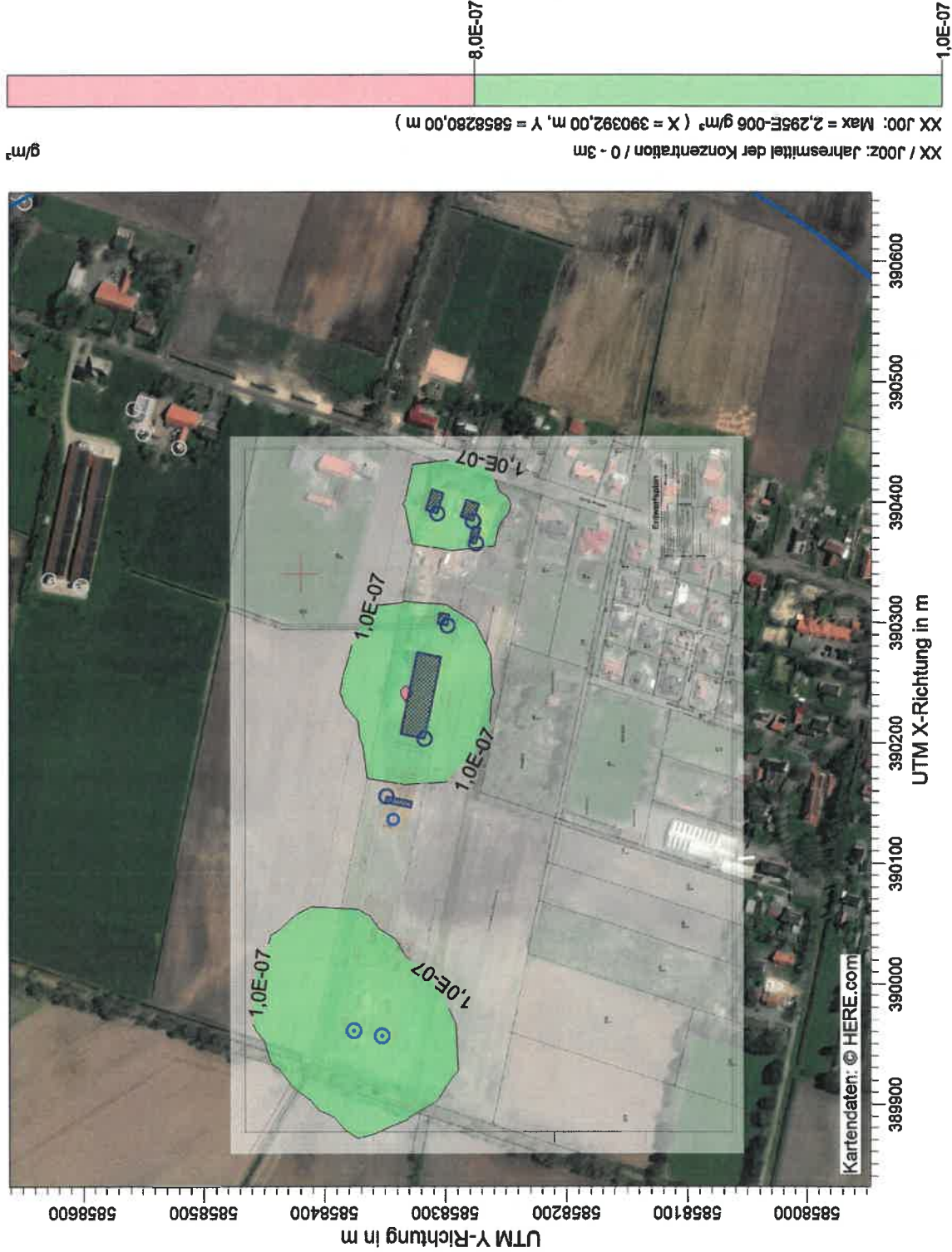
Anlage 8.1

PROJEKT-TITEL:

BERMERKUNGEN:

Zusatzbelastung an
Staubkonzentration

PM 2,5



STOFF:

XX

EINHEITEN:

g/m³

QUELLEN:

21

AUSGABE-TYP:

XX J00

FIRMENNAME:

Fides Immissionsschutz &
Umweltgutachter GmbH

BEARBEITER:

UL

DATUM:

12.06.2019

MAGSTAB:

1:5.000

FIDES

Immissionsschutz &
Umweltgutachter

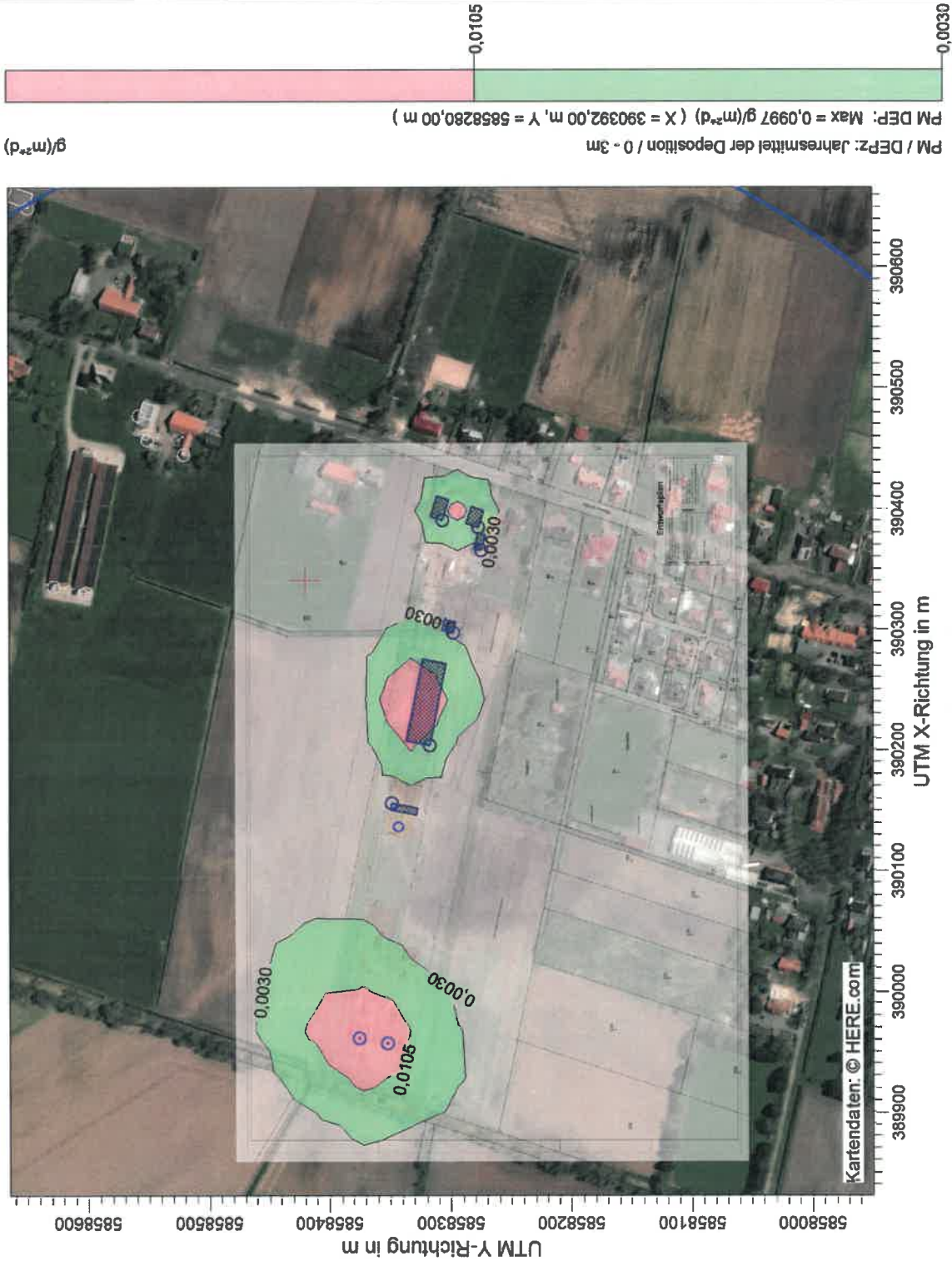
PROJEKT-NR.:

GS19084.1+2

PROJEKT-TITEL:

BEMERKUNGEN:

Zusatzbelastung an
Staubschlag



STOFF:

PM

EINHEITEN:

g/(m²*d)

QUELLEN:

21

AUSGABE-TYP:

PM DEP

FIRMENNAME:

Fides Immissionschutz &
Umweltgutachter GmbH

BEARBEITER:

UL

DATUM:

12.06.2019

MAßSTAB:

1:5.000



FIDES

Immissionschutz &
Umweltgutachter

PROJEKT-NR.:

GS19084.1+2

Anlage:

**Geruchstechnische Untersuchung sowie
Ermittlung der Ammoniak- und
Staubimmissionen für die geplante Errichtung
von Kälbermastställen am Standort LA 41
(ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT 2018-09-06
zum Teilbereich 2)**

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH • Hessenweg 38 • 49809 Lingen

Herrn

49762 Lathen

Benannte Messstelle nach
§ 29b BImSchG (ehem. § 26)
für Geräusche, Erschütterungen und
Luftinhaltsstoffe (Gruppen I (G, P),
IV (P), V und VI)

Schallschutzprüfstelle für
Güteprüfungen gemäß DIN 4109

Akkreditiertes Prüflabor nach
DIN EN ISO/IEC 17025:2005 und
CEN/TS 15675:2007 für Chemie
und Akustik

Datum: 06.09.2018 / DW
Bearbeiter: Jens Schoppe
Telefon: 0591 - 800 16-26
Telefax: 0591 - 800 16-20
E-Mail: Schoppe@ZechGmbH.de
Internet: www.ZechGmbH.de

Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für die geplante Errichtung von drei Kälbermastställen durch den landwirtschaftlichen Betrieb [REDACTED] im Außenbereich von Lathen-Wahn
Unsere Projekt-Nr. LG11929.1

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie uns über Herrn Mekelnborg mitgeteilt wurde, ist in der vorliegenden Ergebnisdokumentation LGS11929.1+2/01 vom 19.06.2017 der landwirtschaftliche Betrieb [REDACTED] 49762 Lathen nicht mit berücksichtigt worden.

Nach Angaben von Herrn Mekelnborg werden hier jedoch 46 Aufzuchtälber gehalten. Eine Erweiterungsplanung sieht zusätzlich 200 Aufzuchtälber auf der Hofstelle vor (Anlage 1).

Unter Berücksichtigung dieser Emissionen wurde eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt und die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen hervorgerufen durch den Betrieb [REDACTED] berechnet.

Wie das Ergebnis in Anlage 2 zeigt, tangiert die 2%-Isolinien des Betriebes [REDACTED] kein Wohnhaus im Beurteilungsgebiet (600 m-Radius) des Betriebes [REDACTED]

Entsprechend hat dieser Betrieb keinen geruchstechnischen Einfluss bezüglich der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen für das Bauvorhaben [REDACTED] und braucht daher nicht berücksichtigt werden.

Zur Vollständigkeit ist in Anlage 3 die Protokolldatei der Ausbreitungsberechnung (austal.log) angefügt.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Dipl.-Ing. Jens Schoppe


i. A. Dipl.-Ing. Beke Brinkmann

Anlagen

Kopie (per E-Mail)

Herrn Mekelnborg (Gr. Macke & Mekelnborg Ingenieur GmbH & Co. KG)

Betriebseinheit	Tiere		Geruchsemission		Anzahl der Abluftkamine	Ableithöhe [m]	Firsthöhe [m]
	[Anzahl]	[Art]	[MGE/h]	[GV]			
1	46	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	0,38	8,7	F+T	0-2	
2 geplant	200	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	1,64	38,0	TF	7,5	7,5

TF: Trauf- First Lüftung
 FT: diffus über Fenster und Türen

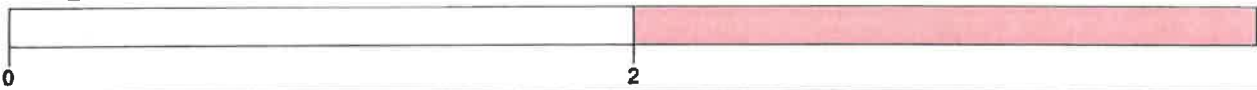
PROJEKT-TITEL:



ODOR_MOD / J00: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m %

%

ODOR_MOD J00: Max = 50,0 %



Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen hervorgerufen durch den Betrieb

STOFF:

ODOR_MOD

EINHEITEN:

%

QUELLEN:

21

AUSGABE-TYP:

ODOR_MOD J00

Firmenname:

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

Bearbeiter:

JS

MAßSTAB:

1:5.000

0 0,1 km



DATUM:

05.09.2018

PROJEKT-NR.:

LG11929.1

2018-09-04 15:44:01

Talserver:C:\Projekt\11929\2018\zus\

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekt\11929\2018\zus

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
 Das Programm läuft auf dem Rechner "PC-JS".

```

===== Beginn der Eingabe =====
> ti 11929\zusatz01" 'Projekt-Titel
> gx 3390250 'x-Koordinate des Bezugspunktes
> gy 5859850 'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 0.50 'Rauigkeitslänge
> qs 1 'Qualitätsstufe
> az "C:\Projekte\Zeitreihen_fuer_Austal\Meppen_09.akterm" 'AKT-Datei
> dd 8 16 'Zellengröße (m)
> x0 -413 -1085 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> nx 170 170 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
> y0 -138 -810 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> ny 170 170 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
> xq 393.70 444.14
> yq 740.88 749.26
> hq 0.00 0.00
> aq 19.52 26.96
> bq 4.46 0.95
> cq 2.00 7.50
> wq 343.30 251.82
> vq 0.00 0.00
> dq 0.00 0.00
> qq 0.000 0.000
> sq 0.00 0.00
> lq 0.0000 0.0000
> rq 0.00 0.00
> tq 0.00 0.00
> odor_050 105 456
> odor_075 0 0
> odor_100 0 0
> odor_150 0 0
    
```

===== Ende der Eingabe =====

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.

AKTerm "C:/Projekte/Zeitreihen_fuer_Austal/Meppen_09.akterm" mit 8760 Zeilen, Format 3
 Es wird die Anemometerhöhe ha=11.7 m verwendet.
 Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.2 %.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
 Prüfsumme TALDIA 6a50af80
 Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
 Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
 Prüfsumme AKTerm 8889200e

```

=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor-j00s02" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_050-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_050-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_050-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_050-j00s02" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_075-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_075-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_075-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_075-j00s02" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_100-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_100-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_100-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/11929/2018/Joenen_zus/odor_100-j00s02" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 2)
    
```

austal2000.log

TMT: Datei "C:/Projekte/[REDACTED]1929/2018/Joenen_zus/odor_150-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/[REDACTED]1929/2018/Joenen_zus/odor_150-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/[REDACTED]1929/2018/Joenen_zus/odor_150-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/[REDACTED]1929/2018/Joenen_zus/odor_150-j00s02" geschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.

=====

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====

ODOR	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= 399 m, y= 738 m (1:102,110)
ODOR_050	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= 399 m, y= 738 m (1:102,110)
ODOR_075	J00	: 0.0 %	(+/- 0.0)	
ODOR_100	J00	: 0.0 %	(+/- 0.0)	
ODOR_150	J00	: 0.0 %	(+/- 0.0)	
ODOR_MOD	J00	: 50.0 %	(+/- ?)	bei x= 399 m, y= 738 m (1:102,110)

=====

2018-09-04 19:36:01 AUSTAL2000 beendet.

Anlage:

**Abwägungsvorlage der Stellungnahmen zu
den frühzeitigen Beteiligungsverfahren
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**


Gemeinde Lathen Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ 2. Änderung

1/11

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB Stand: 2019-05-24

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>6 Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 11.04.2019</p> <p>13 Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 18.03.2019</p> <p>14 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen ArL vom 01.04.2019</p> <p>29 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland 21.03.2019</p> <p>34 Wasserverband Hümmling vom 09.04.2019</p> <p>40 Samtgemeinde Dörpen vom 19.03.2019</p>	<p>1 Deutsche Bahn DB Immobilien</p> <p>5 Deutsche Post AG, Direktion Bremen, über Postamt Lathen</p> <p>7 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - GB Lingen-</p> <p>9 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen</p> <p>10 NLWKN -Betriebsstelle Meppen-</p> <p>11 Gewässerkundlicher Landesdienst über NLWKN</p> <p>15 Landesamt für Geoinformation LGLN Niedersachsen - Osnabrück-Meppen</p> <p>16 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland</p> <p>17 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden</p> <p>19 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen u. Munition</p> <p>20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement</p> <p>22 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim,</p> <p>23 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen</p> <p>24 Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</p> <p>25 Kath. Kirchengemeinden St. Vitus und St. Antonius</p> <p>28 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland</p> <p>30 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes</p> <p>32 TenneT TSO GmbH</p> <p>33 Avacon AG, Prozesssteuerung - DGP</p> <p>35 EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p> <p>36 Amprion GmbH Dortmund</p> <p>36 Freigang und Schumann Ingenieurgesellschaft Amprion GmbH Dortmund)</p> <p>37 Samtgemeinde Lathen, gleichzeitig als Träger feuertechnischer Belange</p> <p>38 Stadt Haren (Ems)</p> <p>39 Samtgemeinde Sögel</p> <p>40 Samtgemeinde Dörpen</p> <p>41 Gemeinde Fresenburg</p> <p>43 Gemeinde Niederlangen</p> <p>44 Gemeinde Oberlangen</p> <p>45 Gemeinde Renkenberge</p> <p>46 Gemeinde Sustrum</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2 Landkreis Emsland vom 16.04.2019</p> <p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Städtebau Für Sondergebiete nach § 11 BauNVO sind zwingend die Zweckbestimmung sowie die Art der baulichen Nutzung festzusetzen bzw. darzustellen. Vorliegend wurde für das SOv keine Zweckbestimmung definiert.</p> <p>In der Planzeichnung ist zu konkretisieren, welche Fläche des Teilbereiches 1 der Teilbereich „1A“ und welcher „1B“ ist. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht). Dabei ist die Anlage zum BauGB (Inhalt des Umweltberichtes, Prüfpunkte) anzuwenden.</p> <p><u>Standort LA30</u> Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 ist zu entnehmen, dass es Ziel der Bauleitplanung auf der einen Seite ist, die Existenz der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu sichern. Auf der anderen Seite aber soll der Ausweisungsumfang zusätzlicher Fläche an bestehenden Standorten möglichst gering gehalten werden. So ist von einer „angemessenen und standortgerechten Entwicklung“ die Rede. Der Standort LA 30 soll nun jedoch sehr großzügig um ca. 4.4 ha erweitert werden. Aus den Planungsunterlagen wird nicht ersichtlich, dass es sich hierbei noch um eine „angemessenen und standortgerechten Entwicklung“ handelt. Es wird daher ein Konflikt zwischen den Zielen des Ursprungsbebauungsplanes und der nun angestrebten Änderung gesehen. Sowohl mit Blick auf die im Verfahren befindliche 25.3. FNP-Änderung als auch mit Blick auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 weise ich darauf hin, dass Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein müssen. Darüber hinaus ist der § 1 a Abs. 2 BauGB - schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden - zu beachten.</p>	<div data-bbox="507 963 566 1093" style="text-align: center;"> </div> <p style="text-align: center;">Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO <i>Viehhandlung</i></p> <p>Es erfolgt auch eine entsprechende Bezeichnung in der Planzeichnung.</p> <p>Hier ist eine Klarstellung erforderlich, diese wird vorgenommen.</p> <p>Dieser Anforderung wird entsprochen, der Umweltbericht wird Bestandteil der Offenlage.</p> <p>Zur nebenstehend angegebenen Flächengröße von 4,4 ha sind folgende klarstellenden Ausführungen erforderlich: Für den Standort LA 30 sind folgende Flächenausweisungen vorgesehen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche Viehhandel: 18.830 m² - Fläche Tierhaltung: 24.145 m² <p>Der jetzt ausgewiesene Standort Tierhaltung (LA 30 – SO-T) umfasst rd. 2,4 ha, rd. 1,9 ha sind dem weitgehend schon vorhandenen Viehhandelsbetrieb zuzuordnen, wobei in dieser Fläche der bisherige Stall bzw. die Sondergebietsfläche der Hofstelle mit rd. 0,4 ha enthalten ist. Über die 25.Änderung des FNP war bisher für diese Hofstelle ein neuer Außenstandort Tierhaltung (LA 30a) nordöstlich der Hofstelle mit einer Größe von rd. 0,7 ha geplant, dieser wird aufgegeben. Insoweit ergibt die Rechnung nunmehr: Neu ausgewiesene Fläche Tierhaltung 2,4 ha – LA 30 a mit 0,7 ha - bisherige Hofstelle (Viehhandel) 0,4 ha = Erweiterung mit diesem Bebauungsplan gegenüber der bisherigen Planung = 1,3 ha. Dieses Flächengröße ist noch weiter zu relativieren durch die umfassenden Eingrünungsmaßnahmen auf der Fläche. Im Ergebnis ist daher diese Flächenerweiterung der Tierhaltung noch als angemessen und maßvoll im Sinne der dargelegten Planungszielsetzungen anzusehen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2 Landkreis Emsland vom 16.04.2019</p> <p>Naturschutz und Forsten Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die 2. Änderung des B-Plans keine grundsätzlichen Bedenken. Bei geplanten Stallbauvorhaben innerhalb der festgelegten Baufenster handelt es sich naturschutzfachlich jeweils um Einzelfallentscheidungen. Das bedeutet, dass von Fall zu Fall bzw. von Bauvorhaben zu Bauvorhaben von der UNB zu prüfen ist, ob naturschutzfachliche Aspekte dem jeweiligen Bauvorhaben entgegenstehen. Die Eingriffsregelung wird im Einzelgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Insbesondere weise ich ausdrücklich darauf hin, dass immissionsschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte in jedem Einzelgenehmigungsverfahren konkret beurteilt und beschrieben werden müssen. Darüber hinaus können sich z.B. jederzeit neue gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben, gemäß denen eine Zustimmung zu den jeweiligen Bauvorhaben seitens der UNB möglicherweise nicht erfolgen kann.</p>	<p>Nach weiterer Abstimmung und Prüfung wird zudem im Bebauungsplan der Umfang der pot. Bebauung begrenzt, es erfolgt die Festsetzung einer GRZ von 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% = max. zulässige Überbauung 60%. Dieses wird entsprechend auch in die Eingriffsbilanzierung und den Umweltbericht eingestellt. Planungskonzept – Lageplan:</p>  <p>Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Diese Anforderungen werden im weiteren Einzelenehmigungsverfahren berücksichtigt und an die Vorhabenträger weitergegeben. Im vorliegenden Fall – hier LA 30 – liegen schon diverse Gutachten vor, diese werden den Unterlagen zur Offenlage beigefügt, ebenso eine Eingriffsbilanzierung. Dieses ist hier erforderlich, weil im Fall des Viehhandels es sich um einen normalen Bebauungsplan handelt, nicht um einen einfachen B-Plan nach § 30 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden beachtet.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2 Landkreis Emsland vom 16.04.2019</p> <p>Die künftig durch die Bauvorhaben (Tierhaltungsanlagen o. ä. m.) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) sind nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist in der Regel neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen in der Regel auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen nach dem aktuellen Stand abzuprüfen.</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken. Folgende Hinweise bitte ich in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Aus denkmalpflegerischer Sicht weise ich darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebietes LA 11 zwei archäologische Fundstellen befinden. Die Fundstellen sind im Denkmalverzeichnis des Landes Niedersachsen unter der Denkmal-Nr. „454/1856.00003-F“ und Nr. „454/1856.00004-F“ registriert. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind.</p> <p>Inwieweit in diesem und in den übrigen Plangebieteten weitere archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041. - Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). 	<p>Auch diese Anforderungen werden im weiteren Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt und an die Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenstandort LA 11 ist allerdings nicht Gegenstand dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2 Landkreis Emsland vom 16.04.2019</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Innerhalb der Begründung zur o. g. Bauleitplanung werden zur Bewertung der Genehmigungsanträge die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 herangezogen. Eine Bewertung anhand dieser Richtlinien entspricht jedoch nicht dem Stand der Technik bzw. Beurteilung. Die vorgenannten Richtlinien wurden mit Veröffentlichung der VDI 3894 Bl. 1 vom September 2011 ersetzt. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Gesundheit</u> Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen) - Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablasse in Richtung Wohnbauung) - Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe - Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) - Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen - Die benachbarte Wohnbauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. - Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine entsprechende Korrektur wird vorgenommen.</p> <p>Diese Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und den Vorhabensträgern zur Kenntnis gegeben. Entsprechende Ausführungen werden auch in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>3</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 26.03.2019</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den zwei Planungsbereichen kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den zwei Planungsbereichen teilweise setzungsempfindlicher Baugrund (Torf, Mudde, Schlick) an. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.beq.de/cardomap3A) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>4</p> <p>Deutsche Telekom Technik vom 15.04.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4 Deutsche Telekom Technik vom 15.04.2019 (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführungen vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel. 0800 3301903, beraten lassen.</p>	
<p>18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Forstamt Weser-Ems vom 05.04.2019 Die Gemeinde Lathen plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen. Ziel ist weiterhin die Steuerung von Tierhaltungsanlagen durch Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen mit Ausschlusswirkung außerhalb der festgesetzten Sondergebiete. Auf der Grundlage der vorgesehenen Darstellungen der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen plant die Gemeinde Lathen mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 die Festsetzung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen (SO_T) und von Sondergebieten Viehhandlung (SO_V). In den Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 4 BauGB zulässig. Dies gilt auch für Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die die Grenze der Vorprüfung nach der UVPG überschreiten. In den Sondergebieten Viehhandlung sind gewerbliche Tierhandlungsbetriebe mit ihren Nebenanlagen zulässig. Die Änderung des Bebauungsplanes ist notwendig geworden, weil: • die Abgrenzung bzw. der Zuschnitt der Baufenster nicht mit den Bauvorhaben übereinstimmt, da z. B. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich ist, das Bauvorhaben nicht so in dem Baufenster realisierbar ist wegen Anforderungen bezüglich Eingrünung und Brandgasse oder aus anderen Gründen. • Betriebe, die seinerzeit die Kriterien nicht erfüllten, jetzt jedoch konkrete Bauabsichten haben, neue Baufenster zugeteilt bekommen. LA 30 Am Standort LA 30 befindet sich seit vielen Jahren ein Tierhandel auf einer Hofstelle. Auf der Hofstelle wurde in dem Bebauungsplan Nr. 56 die bestehenden Gebäude</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Forstamt Weser-Ems vom 05.04.2019 als Sondergebiet LA 30 dargestellt. Neben dem Viehhandel mit zeitweiliger Unterbringung der Tiere wird auch Tierhaltung betrieben. Aus diesem Anlass war eine Tierhaltungsanlage in einem Sondergebiet LA 30a geplant. Der Betrieb plant nun die weitere Entwicklung nur auf der Hofstelle. Aus diesem Grund ist vorgesehen den östlichen Teil als Sondergebiet Viehhandel und den westlichen Teil als Sondergebiet Tierhaltungsanlage darzustellen. Im Rahmen der Restriktionsanalyse wird der geforderte Siedlungsabstand nicht eingehalten. In unmittelbarer Nähe der Sonderbaufläche liegen Wohnhäuser und ein Bebauungsgebiet. Aus diesem Grund wird dieser Standort immissionsschutzrechtlich für problematisch gehalten. Nach den textlichen Festsetzungen müssen die immissionschutzrechtlichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren erfüllt werden.</p> <p>LA 41 Auf dieser Hofstelle hat ein Betreiberwechsel stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 wurde der Standort nicht berücksichtigt. Der Landwirt plant neben der vorhandenen Tierhaltung einen Kälbermaststall. Grundsätzlich wird es positiv gesehen, dass die Sonderbauflächen entsprechend der sich ändernden Gegebenheiten, die sich im Bauantragsverfahren ergeben, angepasst werden. Auch die Festlegung von Sonderbauflächen für Betriebe, die die Kriterien ursprünglich nicht erfüllt haben, wird befürwortet.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung. Es bestehen aber Bedenken, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren, aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, nicht erfüllt werden können.</p> <p>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestehen gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine forstlichen Bedenken.</p>	<p>Es liegt bereits ein Geruchsgutachten vor, wonach die Vorhaben immissionsschutzrechtlich zulässig und mit der Nachbarbebauung vereinbar sind. Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung zur Offenlage sowie in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Ausführungen oben mit Hinweis auf das vorliegende Gutachten.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.03.2019</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.</p> <p>Immissionen: Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es wird ein textlicher Hinweis auf die bestehende Vorbelastung in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>
<p>31 EWE Netz vom 26.03.2019</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.</p>	<p>In Planzeichnung und Begründung wird ein Hinweis auf das Vorhandensein von Leitungen und zum Schutz dieser Leitungen bei Bauarbeiten aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>31 EWE Netz vom 26.03.2019 Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versezung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de</p>	
<p>47 Bundesnetzagentur vom 01.04.2019 Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens der öffentlichen Auslegung werden die genannten Unternehmen beteiligt. Da es sich hier um Bauvorhaben von Tierhaltungsanlagen mit geringer Höhe handelt, ist aber ohnehin davon auszugehen, dass Richtfunktrassen nicht beeinträchtigt werden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>47 Bundesnetzagentur vom 01.04.2019 Vorgangsnummer: 27451 Baubereich: Lathen, Landkreis Emsland, Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/M in./Sek.) NW: SO: 7E2147 52N5204, 7E2236 52N5141 Betreiber von Richtfunkstrecken: E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 140549 Düsseldorf Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de> Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html. Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung></p>	<p>Bei künftigen Beteiligungsschritten werden die Unternehmen beteiligt.</p>

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

Anlage:

**Auswertung der Stellungnahmen der
Öffentlichkeit aus der Beteiligung im Rahmen
der Offenlegung und erneute öffentliche
Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vorbemerkung: Die im Rahmen der ersten Offenlage = a) - (Juli/August 2019) sowie der erneuten Offenlage = b) - (August/September 2020) eingegangenen Stellungnahmen von privaten Einwanderhebern und Bürgern sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.</p>	
<p>Private Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit</p>	
<p>01a Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 56 ein! "Tierhaltung in der Gemeinde Lathen" 2. Änderung! Als südlicher direkt angrenzender Nachbar/ Eigentümer [REDACTED] und die umliegenden Nachbarn (siehe deren eingegangene Anschriften in dieser Angelegenheit) haben großes Interesse daran, dass folgende Gesetze und Vorschriften eingehalten werden: 1. TA Luft- Belastung durch Ammoniak, Staub und Bioaerosole, Mikroorganismen (Schimmelpilze, Bakterien oder ihre Zerfallsprodukte) Gefürchtete Endotoxine, die Asthma auslösen können oder verschlimmern. Verotoxin bildende E. coli (STEC/VTEC) Coxiella burnetii (Q- Fieber), Salmonellen, stellen weitere Probleme bei Großmast Anlagen mit der daraus entstehenden Gülle dar.</p>	<p>vom 17.07.2019 Das Grundstück der Einwender befindet sich rund 30 m südlich des Standortes LA 30 an der Wahner Straße. Zu diesem Bauleitplanverfahren bzw. zu den Vorhaben liegen die nach dem Stand der Richtlinien erforderlichen Gutachten vor; danach wird konstatiert, dass die Planung bzw. die Vorhaben unter Beachtung der Richtlinien umsetzbar sind. Dieses betrifft zunächst die grundsätzliche Prüfung auf Ebene der Bauleitplanung; sollten im Baugenehmigungsverfahren ergänzende Gutachten erforderlich werden, ist in dem Verfahren darüber zu befinden.</p>
<p>2. Das Urteil des OVG Lüneburg 2011- Landesbauverordnung- Restriktionsflächen im Gutachten IPW Ingenieurplanung GmbH Wallenhorst "400/800 m Mindestabstand bei Maststallbauten zur Wohnbebauung". Der Kindergarten hat nur einen ca. 250 m Abstand.</p>	<p>Die im Rahmen der 25. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Lathen aufgestellten Restriktionskriterien gelten auch für den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung. Dementsprechend sind im 400 m Radius um Siedlungsbereiche neue Anlagen ausnahmsweise an bereits vorhandenen Standorten zulässig. Diese Voraussetzungen werden am Standort LA 30 und LA 41 erfüllt. Dabei sind selbstverständlich die gelten Auflagen und Vorgaben zum Immissionschutz zu beachten (siehe oben). Festzustellen ist aber, dass es in Niedersachsen keine allgemeinverbindlichen Regeln zu Mindestabständen zwischen Tierhaltungsanlagen und schutzwürdigen Nutzungen gibt. Das OVG Niedersachsen hat in seinem vom 12.01.2011 - 1 KN 28/10 u.a. ausgeführt: „Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential können Anlass für Vorsorgemaßnahmen sein, sofern diese nach Art und Umfang verhältnismäßig sind. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfasst mithin mögliche Schäden, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, weshalb noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotential besteht (BVerwGE 72, 300 <315>).“</p>

Abwägungsvorschlag	
<p>Stellungnahme</p> <p>01a</p>	<p>vom 17.07.2019</p> <p>Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge, solche Risiken unterhalb der Gefahrengrenze zu minimieren (vgl. BVerwGE 69, 37 <43, 45>; Beschluss vom 30. August 1996 - BVerwG 7 VR 2.96 - Buchholz 406.25 § 17 BImSchG Nr. 3).“</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht verlangt aber nicht, dass die Vorsorge gerade durch räumliche Trennung verwirklicht wird und dass dies auch zu geschehen hat, wenn Vorsorge auch Maßstab des Genehmigungsverfahrens ist und absehbar ist, dass nach den Rechtsregeln des Genehmigungsverfahrens entsprechende Vorsorge getroffen werden kann.</p> <p>Entsprechendes gilt für die Entscheidung des OVG Münster (OVG Münster, B. v. 14.1.2010 - 8 B 1015/09 - RdL 2010, 124) zu Aerosolbelastungen mit Krankheitserregern aus Tiermastställen. Diese Entscheidung hält die durch aerosolgetragene Krankheitserreger verursachten Risiken nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung unter Verweis auf VDI E 4250 für nicht abschließend quantifizierbar. Die Entscheidung sieht Vorsorgemaßnahmen als erforderlich an. <u>Die Entscheidung gibt aber nichts dafür her, dass diese Vorsorge im Planungsstadium durch räumliche Abstände gewährleistet werden müsse, wenn die erforderliche Vorsorge auch im Genehmigungsverfahren erreicht werden kann.</u></p> <p>In diesem Rahmen bewegt sich die hier verfolgte Planung; es ist über gutachterliche Aussagen belegt, dass die Vorhaben unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz sowie Immissionsvermeidung nach den bestehenden Richtlinien und Vorgaben zum Immissionsschutz realisiert werden können. Dieses wird letztlich im Baugenehmigungsverfahren endgültig zu belegen sein.</p> <p>Die vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz betrachten die zukünftig geplante Tierhaltung, in der auch die vorhandene Situation einfließt bzw. im Zuge der Planumsetzung verändert wird.</p> <p>Die Gemeinde muss sich darauf verlassen können, dass der Gutachter alle relevanten Daten in seiner Gutachterstellung berücksichtigt hat.</p> <p>Richtigzustellen ist aber, dass hier 1.500 Rinder, nicht aber 1.500 Großvieheinheiten geplant sind; die untersuchten Tierhaltungszahlen sind im Gutachten berücksichtigt, auch die Tierhaltung der benachbarten Höfe im Einzugsbereich.</p> <p>Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmittelbares Baurecht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Im nachfolgenden Bauantrag wird geprüft, ob eine solche Anlage im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zugelassen</p>
<p>3. Umweltverträglichkeitsprüfung, Geruchsgutachten ZECH Ing. Lingen vom 7.3.2016 fließen ebenfalls ein.</p> <p>Die jetzige ständige Rinder- Haltung des Betriebes wurde nicht berücksichtigt und ist in der Berechnung nicht erfasst!?</p> <p>Der Grenzwert ist durch die vorhandene Tierhaltung heute schon erreicht. Zusätzliche 1.500 GV Rinder sind gemäß TA Luft ausgeschlossen.</p> <p>EU-Gerichts Urteil vom 26.06 2019: Jeder Bürger hat das Recht auf gesunde und saubere Luft. (Das ist einklagbar)</p>	<p>Die vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz betrachten die zukünftig geplante Tierhaltung, in der auch die vorhandene Situation einfließt bzw. im Zuge der Planumsetzung verändert wird.</p> <p>Die Gemeinde muss sich darauf verlassen können, dass der Gutachter alle relevanten Daten in seiner Gutachterstellung berücksichtigt hat.</p> <p>Richtigzustellen ist aber, dass hier 1.500 Rinder, nicht aber 1.500 Großvieheinheiten geplant sind; die untersuchten Tierhaltungszahlen sind im Gutachten berücksichtigt, auch die Tierhaltung der benachbarten Höfe im Einzugsbereich.</p> <p>Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmittelbares Baurecht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Im nachfolgenden Bauantrag wird geprüft, ob eine solche Anlage im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zugelassen</p>
<p>4. Das landesweite Gülle- Problem! Die EU und die Landesregierung werden die Güllermengen von 100% auf 80% reduzieren.</p> <p>Das bedeutet für Niedersachsen wo z. Z. die Güllebelastung auf 120% steht, eine Reduzierung um 40%.</p>	<p>Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmittelbares Baurecht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Im nachfolgenden Bauantrag wird geprüft, ob eine solche Anlage im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zugelassen</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01a</p> <p>Aus diesen Gründen ist eine Massentierhaltung von über 1500 Tieren gegenwärtig und die generelle Fäkalstaubbelastung. So ein Projekt kann und darf nicht in die Nähe von Wohnbebauung oder Kindergärten. Die Risiken sind unkalkulierbar. Es ist unvorstellbar, dass dafür jemand die Verantwortung übernehmen möchte</p> <p>An dieser Stelle zu erwähnen ist die Verseuchung mit Hepatitis E Viren, Listerien und die generelle Fäkalstaubbelastung. So ein Projekt kann und darf nicht in die Nähe von Wohnbebauung oder Kindergärten. Die Risiken sind unkalkulierbar. Es ist unvorstellbar, dass dafür jemand die Verantwortung übernehmen möchte</p>	<p>vom 17.07.2019</p> <p>werden kann. Sollten Auflagen nicht eingehalten werden können, wird keine Genehmigung erteilt. Dazu gehört auch der Nachweis über den Umgang und Verbleib mit der anfallenden Gülle etc.</p> <p>Es gibt derzeit keine gesetzlichen Regelungen, wonach eine Tierhaltungsanlage in der hier geplanten Größenordnung nicht mehr zulässig wäre. Ob eine solche Anlage politisch oder gesellschaftlich künftig ggf. „...nicht mehr gewünscht“ ist, ist hier im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht zu bewerten.</p> <p>Siehe hierzu die obenstehenden Ausführungen zu den Ergebnissen der vorliegenden Gutachten (Auszug Gutachten Fides, Juli 2019, Seite 4f):</p> <p>„Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen am südlich gelegenen Wohngebiet, zwischen Pfarrer-Braun-Straße und Lathener Beeke maximal 9 % der Jahresstunden. Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.</p> <p>Am weiter südlich gelegenen Wohngebiet südlich der Lathener Beeke beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im Übergangsbereich zum Außenbereich über 10 % der Jahresstunden. Der Bereich liegt deutlich außerhalb der 2 % Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (irrelevanzkriterium).</p> <p>An den umliegenden Wohnhäusern um den Betrieb Kleymann sowie nördlich des Betriebes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen maximal 23 % der Jahresstunden. Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten. Nördlich des Betriebes Dierkes beträgt die Gesamtbelastung an einem Wohnhaus einen Wert über 25 % der Jahresstunden. Dieses Wohnhaus liegt ebenfalls außerhalb der 2 %-Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).</p> <p>Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Kleymann in Lathen-Wahn zu erwarten.“</p> <p>Aufgrund dieser Beurteilung muss die Gemeinde davon ausgehen, dass die Vorhaben den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zum Immissionsschutz entsprechen.</p>
<p>5. Der zusätzliche LKW- Verkehr auf dem Wirtschaftsweg Wahner Straße, durch Wohnbebauung und vorbei am Kindergarten, ist so nicht möglich. Abstand zum Kindergarten!?</p>	<p>Die Verkehrsbelastung ist untersucht, eine Beurteilung zum Lärmschutz ist Bestandteil der vorliegenden Gutachten; zur Verkehrsführung ist unter Hinweis auf die Stellungnahme der Straßenbauverwaltung des Landes (NLStBV in Lingen) im Übrigen festgehalten:</p>

Stellungnahme	
Abwägungsvorschlag	
<p>01a</p>	<p>vom 17.07.2019</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht der Gemeinde kommt aus Kostengründen eine Linksabbiegespur in Trägerschaft der Gemeinde nicht in Betracht, so dass aus Sicht der Gemeinde eine Erschließung von Westen über den Ströhnweg nur Richtung Norden zur Hermann-Kemper-Straße möglich ist, es sei denn der Vorhabenträger übernimmt den Bau der Linksabbiegespur auf seine Kosten. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen; die verkehrliche Erschließung ist vom Vorhabenträger entsprechend sicherzustellen. • Im schalltechnischen Gutachten ist von folgenden Verkehrsbeziehungen ausgegangen worden: <ul style="list-style-type: none"> ○ An- und Abfahrt der Tiertransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, ○ An- und Abfahrt der Futtermitteltransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, ○ Anfahrt der Anlieferung Stroh und Abholung Mist über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße, ○ Anfahrt der Anlieferung Silage über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße. • Diese Vorgaben sind Bestandteil der erneuten Offenlage und in dieser Form durch den Vorhabenträger zu beachten. Soweit also eine Linksabbiegespur durch die Vorhabenträger nicht realisiert werden soll oder kann, muss der Richtung L 53 geplante Verkehr über den Ströhnweg nach Norden über die Hermann-Kemper-Straße geführt werden. <p>Klarzustellen ist allerdings auch, dass schon heute Fahrten zum Standort LA 41 aufgrund der vorhandenen Tierhaltung stattfinden. Diese werden durch die zusätzlichen Tiere dort lediglich effizienter genutzt, sodass zukünftig die LKW vollbeladen werden können.</p> <p>Siehe: (https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitsuntersuchung-der-auswirkungen-der-abluft-von-intensivierhaltungsanlagen-abgeschlossen-13276.html); daraus haben sich aber weder gesetzliche Regelungen noch Änderungen in den Richtlinien ergeben, die her zu einer Änderung der Planung führen müssten. Es ist hier wiederum auf die o.g. Gutachten zu verweisen.</p> <p>Zum Mindestabstand: Siehe oben, eine entsprechende Regelung besteht nicht, es ist immer einzelfallbezogen zu bewerten und zu entscheiden.</p>
<p>Ich möchte hier insbesondere auf die niedersächsische Studie zur Lungengesundheit von Frau Prof. Katja Radon hinweisen (2002- 2011). Hier wurden Anwohner untersucht, die im nahen Umkreis an solchen Ställen wohnen. Das Ergebnis kann nachgelesen werden und zeigt eindeutig die Gefahr für die Gesundheit der Anwohner.</p> <p>Hierzu auch das Urteil des OVG Lüneburg 2011 - "1000 m Mindestabstand bei Maststallbauten zur Wohnbebauung".</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01a</p> <p>Die o. g. Gesetze und Vorschriften sind ausschließlich zum Schutz- und Gesund Erhaltung der Bevölkerung gemacht.</p>	<p>vom 17.07.2019</p> <p>Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmitelbares Baurecht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Im nachfolgenden Bauantrag wird geprüft, ob eine solche Anlage im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zugelassen werden kann. Damit wird dem Schutzanspruch der Bevölkerung Rechnung getragen. Die diesem Bebauungsplanverfahren zugrunde liegende Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen wurde auf dieser Grundlage bereits 2019 genehmigt.</p>
<p>Die Firmenphilosophie der Fleischindustrie (hier Fa. Westfleisch Herr Dreckmann als Kooperationspartner des Betriebes am Standort LA 30) ist: Konsequenz alle Gesetze und behördliche Vorschriften einzuhalten. Damit immer ein friedliches Miteinander, Bevölkerung und Fleischproduzent, gewährleistet ist. Das beauftragte IPW Gutachten aus Wallenhorst macht diese Strategie deutlich.</p> <p>Der Gemeinderat Lathen sollte diese Philosophie bei der Entscheidungsfindung stark berücksichtigen.</p>	<p>Dieses ist im Rahmen der Abwägung nicht weiter zu bewerten. Solange diese Art der Tierhaltung und Fleischproduktion sowie des Viehhandles in Deutschland zugelassen ist, die Vorhabenträger sowie die Bauleitplanung der Gemeinde sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke dazu bewegen, besteht für die Gemeinde kein Handlungsspielraum im Rahmen der Abwägung eines Bauleitplanverfahrens.</p>
<p>Zusammengefasst belegen die Gutachten der IPW Ingenieurplanung GmbH Wallenhorst und ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, dass, gegen TA Luft und Abstände zur Wohnbebauung eindeutig verstoßen wird. Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen die Gesundheitsgefährdung der o. g. Fälle.</p>	<p>Genau dieses belegen die vorliegenden Gutachten nicht; nach den vorliegenden Gutachten ist die Bauleitplanung in der ausgelegten Planfassung möglich und zulässig.</p>
<p>Mein Zusatzstudium zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Ruhr Universität Bochum ermöglicht es mir aktuelle Forschungsergebnisse zu diesem Thema einzubringen. Mein größtes Anliegen ist, dass die Gesundheit der Anwohner erhalten und sichergestellt wird. Ethisch und moralisch sollte es in unser aller Interesse sein, insbesondere Kinder vor diesen Gefahren zu schützen. Sie haben ein Recht auf eine Umgebung, in der sie unbelastet aufwachsen können. Ich werde diese Herausforderung annehmen und eine für jedermann verständliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gesundheitsschutz leisten. Ich kann die Angst von jungen Familien und die, die es noch werden wollen verstehen. Meine Beratung und Unterstützung ist Ihnen sicher.</p> <p>Es ist nicht nur eine Aufgabe, die Gesundheit anderer, der Familie und auch die eigene Gesundheit zu schützen, es ist die Pflicht jedes Einzelnen von uns verantwortungsvoll und aufrechtig damit umzugehen. Wir sind davon überzeugt, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.</p>	<p>Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmitelbares Baurecht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Zur Errichtung einer Anlage ist ein Verfahren nach BlmschG bzw. ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, dabei ist zur prüfen, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Gesundheitsstandards eingehalten werden. Nur bei Einhaltung der Vorlage ist die Errichtung der Anlage möglich. Das im Rahmen dieser Bauleitplanung vorgelegte Immissionschutzgutachten (Fides 07.2019) zeigt auf, dass keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten ist und insoweit diese Bauleitplanung durchführbar ist.</p> <p>Insoweit gilt die Feststellung, dass hier die bestehenden Richtlinien zum Gesundheitsschutz beachtet werden. Ob weitergehende Anforderungen und höhere Standards wünschenswert wären, ist dabei hier nicht weiter zu bewerten; hier muss die Gemeinde im Sinne der Gleichbehandlung auf Grundlage ihres gemeindlichen Gesamtkonzepts entscheiden und abwägen.</p>
<p>Widerspruchlos würde Wohnbebauungsplan Nr. 56 von der Bevölkerung aufgenommen!?</p>	<p>Die vorgetragenen weiteren Bedenken aus der Öffentlichkeit werden in dieser Vorlage behandelt.</p>

Abwägungsvorschlag	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>01b</p> <p>Hiermit legen wir Einspruch/ Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 56, das geplante Bauvorhaben LA 30 Teilbereich 1 Lathen- Wahn, ein.</p> <p>1. Die Fa Kleymann Viehhandels GmbH ist kein Landwirtschaftlicher Betrieb. Herr Ulrich Kleymann hat in der Vergangenheit immer erheblichen Wert darauf gelegt, dass er Kaufmann sei und kein Landwirt.</p> <p>Das Gesetz zur Erweiterung und Modernisierung ist aber nur für ortsansässige Landwirte gedacht, um diesen die Möglichkeit zu geben zukunftsorientiert und Existenz sichernd zu arbeiten. Ein Kriterium ist z. B., dass der Landwirt 50 % der Futtermenge selbst auf eigenem Land anbauen muss.</p>	<p>vom 10.09.2020</p> <p>In der Begründung ist der Sachverhalt und in den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt beschreiben und festgelegt:</p> <p>Textliche Festsetzungen zu den Teilbereichen 1A und 2</p> <p>1. <i>Regelungsinhalt (gem. § 30 Abs. 3 BauGB)</i></p> <p><i>Der einfache Bebauungsplan (Teilbereich 1A und Teilbereich 2) bezieht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Landwirtschaftliche Tierhaltung) i.V.m. § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung) sowie von Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Alle weiteren Vorhaben gem. § 34 und 35 BauGB im Geltungsbereich sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.</i></p> <p>.....</p> <p>6. <i>Sonstiges Sondergebiet (SOV) für Anlagen zum Viehhandel gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO</i></p> <p><i>Innerhalb des Plangebietes mit der Zweckbestimmung „Viehhandel mit Kälbern, Kühen und Jungvieh“ sind nur die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Sortierung und Verladung einschließlich zeitweiliger Unterbringung von Kälbern und Rindern und benötigte Nebenanlagen (Rampen, Güllelager, etc.) zulässig. Soweit dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind Büro-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude sowie je eine Wohnung für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.</i></p> <p>Es sind also ausdrücklich in diesem Bebauungsplanverfahren beide Betriebsteile erfasst. Dieses ist auch ausführlich in der Begründung dargelegt.</p>
<p>Die Fa. Kleymann ist ein 100 %-iger Kooperationspartner der Fleischindustrie, des Multi Konzerns Westfleisch, die in der letzten Zeit wiederholt in den Schlagzeilen standen. Verstöße gegen das Leiharbeitergesetz, Listerien Befall in der Fa. Fleischkronen, Corona Infektionen in den Schlachthöfen.</p> <p>Man kann auch überdeutlich sehen, dass hier eine Massentier und industrielle Tierhaltungsanlage entstehen soll an dem, was gebaut werden soll.</p> <p>3 Mastställe mit je 500 Tieren, Großumschlagstall für Vieh, Quarantäne Stall- Anlage und LKW-Waschanlage für Viehtransporter. Dies sind keine Einrichtungen, die ein Landwirt für seine Tiermast braucht, sondern nur die Fleischindustrie.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist unmissverständlich dargelegt (siehe u. a. Seite 15 der Begründung):</p> <p><i>Am Standort LA 30 befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Tierhandel, in dem zeitlich begrenzt auch Tiere gehalten werden müssen. Damit nun eine kompakte Entwicklung auf der vorhandenen Hofstelle stattfinden kann, soll ein größeres Baufenster am Standort LA 30 ausgewiesen werden. Damit soll dort eine Modernisierung und der Ausbau des Tierhandels mit angelegelter Tierhaltungsanlage im westlichen Teilbereich ermöglicht werden.</i></p> <p><i>Zu diesem Standort ist allerdings aus Sicht der Gemeinde abweichend von den grundsätzlich eingestellten Restriktionskriterien eine Ausnahme erforderlich, soweit</i></p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01b</p> <p>Durch vorsätzliche Täuschung und Gutmütigkeit des Bürgers, der nicht immer die Ausmaße erkennt, soll hier auf Kosten der Gesundheit, des Tierschutzes und Zerstörung eines Ökosystems gnadenlos Profit geschlagen werden. Schon im 1. Gutachten der Ingenieurgemeinschaft Wallenhorst wurde grundsätzlich auf eine "mäßige Erweiterung hingewiesen." jeder mag sich jetzt vorstellen, was den Anwohnern bevorsteht. Möchte man hinterfragt seine Profitgier befriedigen? Die Anlage hat, wenn man noch Brandschutz und Regenrückhaltebecken dazurechnet eine Fläche von 5 Fußballfeldern.</p> <p>2. Es ist uns aufgefallen, dass mit den Gutachtern des 1. Bauleitplans nicht mehr weiter gearbeitet wurde. Warum wohl.... Ein Grund könnte z. B. sein, dass keine Sicherheitsabstände zur Wohnbebauung berechnet worden sind.</p> <p>Ich möchte an dieser Stelle auf den Leitfaden der Stadt Nordhorn hinweisen. Hier wird mit Tabuzonen gearbeitet. Solche Tabuzonen befinden sich in Lathen Wohn in unmittelbarer Nähe. Nämlich die örtliche Kita und Kindergarten, der Sportplatz, den ich hier als gemeinnützige Einrichtung bezeichne. Hier findet das jährliche Schützenfest statt, sowie das Training für Kinder und Jugendliche und natürlich der Friedhof. Ein Ort der Stille und des Gedenkens. Zudem können die 400 m und 800 m Zonen auch nicht eingehalten werden, um die Unversehrtheit der Wahner Bürger zu gewährleisten.</p> <p>Die Gutachten zeigen auch keine Kurven zur Ermittlung der Mindestabstände auf. Es handelt sich hier um den Geruchsäquivalenzfaktor. VDI 3474 /E. In manchen Gutachten wird er mit 0,2 ermittelt, aber auch 0,25.</p> <p>Auch hier können die Mindestabstände nicht eingehalten werden, wenn man die GV Einheit der Tierlebmasse in Großvieheinheiten berechnet. Auch die mindestens 150 m zum Laubwald sind strittig.</p>	<p>vom 10.09.2020</p> <p>das den eingestellten Siedlungsabstand betrifft. Dieser wird nicht erfüllt, der Standort ist jedoch wegen der Betriebsinternen Strukturen, der bereits vorhandenen Nutzung (Reduzierung der Zersiedelung) aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Durch die Konzentration an einen Standort fallen keine Fahrten zum Außenstandort an, so dass das Klima geschont werden kann.</p> <p>Die Hinweise zu vorliegenden Verstößen lt. Schlagzeilen werden zur Kenntnis genommen; ob und wie der Betrieb Kooperationspartner anderer Betriebe ist, entzieht sich der gemeindlichen Abwägung.</p> <p>Hier ist die Größe des Änderungsbereichs dahingehend zu erklären, dass hier 2 Betriebsarten Tierhaltung und Viehhandel an einem Standort zusammengefasst betrieben werden sollen.</p> <p>Die sonstigen Ausführungen werden als unsachlich zurückgewiesen.</p> <p>Ob ein Gutachtenwechsel stattfindet, liegt in der Zuständigkeit des Vorhabenträgers. Dieses erklärt sich aber hier auch dadurch, dass Mitarbeiter des zunächst tätigen Büros sich von dort getrennt haben und nunmehr ein eigenständiges Büro führen. Die Mutmaßungen werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Stadt Nordhorn hat ein anderes System und Konzept der Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsbetrieben gewählt als die Samtgemeinde Lathen. Die Bauleitplanung in Lathen auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie der gemeindlichen Bebauungspläne ist genehmigt und im Übrigen in verschiedenen Gerichtsverfahren nicht beanstandet, sondern bestätigt worden.</p> <p>Auch im Konzept in Lathen gibt es Tabuzonen und Abstandskriterien, in denen aber dann Ausnahmen zugelassen worden sind und zulässig sind, wenn es sich um einen bereits vorhandenen Betriebsstandort handelt. Das ist hier der Fall.</p> <p>Siehe oben das Zitat aus dem Gutachten; bei vorhandenen Betriebsstandorten sind weitergehende Beurteilungen sowie Abweichungen und Ausnahmen zulässig. Das ist hier der Fall.</p> <p>Wald ist hier nicht betroffen.</p>

Abwägungsvorschlag	
<p>Stellungnahme</p> <p>01b</p> <p>Hier befindet sich ein intaktes, Ökosystem mit seltenen Vögeln und Insekten. Durch die liebevoll erstellte Anlage eines 300 qm großen Natur Teiches mit Sumpf und Trockenflächen auf unserem Grundstück haben wir es geschafft, Greifvögel mit selbst gebauten Nistkästen, Eisvögel, Fischreiher, Enten, Nilgänse hier anzusiedeln. Auch Amphibien haben hier ein Zuhause. Die Krötenwanderung wird nicht gestört. Ebenfalls gibt es keine Behinderung des Wildwechsels, Fasane, Hasen und Rehe.</p>	<p>vom 10.09.2020</p> <p>Es liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor, die auch Bestandteil der erneuten Offenlage war; diese geplant zu folgendem Fazit: Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. o Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fall- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. o Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. <p>Diese sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.</p> <p>Mit dem Bauantrag wird auch nachgewiesen werden müssen, dass die Anforderungen auf eine ordnungsgemäße und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Oberflächenentwässerung beachtet werden. Der Gemeinde liegen keine Hinweise vor, dass diesen Anforderungen nicht entsprochen werden kann.</p> <p>Das im Rahmen dieser Bauleitplanung vorgelegte Immissionschutzgutachten (Fides 07.2019) zeigt auf, dass keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten ist und insoweit diese Bauleitplanung durchführbar ist. Insoweit gilt die Feststellung, dass hier die bestehenden Richtlinien zum Gesundheitsschutz beachtet werden. Ob weitergehende Anforderungen und höhere Standards wünschenswert wären, ist dabei hier nicht weiter zu bewerten; hier muss die Gemeinde im Sinne der Gleichbehandlung auf Grundlage ihres gemeindlichen Gesamtkonzepts entscheiden und abwägen. Es wird daher ausdrücklich zurückgewiesen, dass die Gemeinde hier fahrlässig oder kriminell handelt.</p>
<p>Die Entwässerungsgräben befinden sich in unmittelbarer Nähe, sie führen in die Nordtralle und letztendlich zur Ems. Neue Erkenntnisse und Untersuchungen befassen sich mit der Auswirkung von Ammoniak auf Umwelt und Gesundheit. Vor allem Eutrophierung von Ökosystemen durch N-Deposition, oder die Sekundäre Fein- und Feinstaubbildung durch die Reaktion von NH3 mit Schwefel und Stickoxiden und hoher Verlust von pflanzenverfügbarem Stickstoff. (Hermann Wiegmann, 2020)</p> <p>Mein größter Ärger aber ist, dass mit der Gesundheit von Kindern derartig fahrlässig, ja fast schon kriminell umgegangen wird. Eine amerikanische Studie zeigt sogar, dass Kinder, die der Nähe von Tierhaltungsanlagen leben, ein höheres Sterberisiko haben. (Sneeringer 2009).</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01b</p> <p>Besonders interessant ist der Zusammenhang von Ammoniak und der Molaren-Inzisen-Hypomineralisation (Kreidezähne) bei Kindern. (Hoffmann, Dr. B. 2020).</p> <p>Stäube und Mikroorganismen sind nicht so ohne Weiteres messbar. Sie variieren mit der Fütterung, der Kot und Mistbeseitigung, dem LKW-Verkehr, der Witterung und der Anzahl der Tiere und deren Haltungsart.</p> <p>Besonders möchte ich hier auf multiresistente Keime eingehen und auf die Zoonosen (Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden). Hier Q-Fieber oder Rinderherpes. Der Mensch lemt eben nicht. CORONA ist eine Zoonose und ist durch zu geringen Abstand auf den Menschen übertragen worden.</p>	<p>vom 10.09.2020</p> <p>Auch dieses wird zur Kenntnis genommen; sollten inzwischen Richtlinien oder Gesetze bestehen, die diesen Zusammenhang zum Gegenstand der Zulässigkeitsprüfungen machen, ist dieses im Baugenehmigungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Die Einhaltung der Hygienevorschriften sind nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, sondern vom Veterinäramt zu überprüfen.</p> <p>Auch dieses wird zur Kenntnis genommen; sollten inzwischen Richtlinien oder Gesetze bestehen, die diesen Zusammenhang zum Gegenstand der Zulässigkeitsprüfungen machen, ist dieses im Baugenehmigungsverfahren zu behandeln.</p>
<p>3. Ich frage mich weiterhin, warum ein Landwirt einen Großumschlagplatz für Rinder braucht? Tiertransporte durch Europa sind verboten, um nicht EU-Drittländer zu liefern. Hier greift glücklicherweise schon das NRW Gesetz vom 22.7.2020, um derartig ethisch und moralisch verwerfliche Vorgehensweisen zu stoppen.</p>	<p>Es ist auf die Ausführungen oben zu verweisen, wonach es hier u.a. um die Erweiterung bzw. Planung u.a. eines schon bestehenden Betriebes geht.</p> <p>Es werden hier 2 unterschiedliche Betriebszweige behandelt.</p> <p>Die Art und Wege der Tiertransporte sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p>
<p>4. Als nächstes möchte ich den Bundesrat- Beschluss vom 3.7.2020 vorstellen. Er besagt, dass Kälbern bis zu einem Alter von 6 Monaten ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung gestellt werden muss. Das gilt grundsätzlich und bei bereits genehmigten Ställen oder in Altbauten mit einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab Verkündung der Verordnung.</p> <p>Kälbermastställe der alten Generation, wie in dieser Planung sind nicht mehr zeitgemäß. Laut Zitat Frau Klöckner: "Die Nutztierhaltung wird sich in den kommenden 5 bis 10 Jahren grundlegend ändern." Der Weg geht hin von Quantität zu Qualität.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; soweit sich daraus Anforderungen für das baurechtliche Genehmigungsverfahren ergeben, ist das dort zu behandeln, nicht in diesem Bebauungsplanverfahren.</p>
<p>Auch hier stellt sich mir die Frage, wie groß denn dann die Tierfabrik werden sollen? Wird dann alles zubetoniert und ein Schlachthof gleich dazu gebaut?</p>	<p>Die hier anstehende Bebauungsplanänderung sieht die Ausweisung von Sondergebieten zur Tierhaltung bzw. Tierhandel im Rahmen der heute bestehenden planungsrechtlichen Bestimmungen vor. Eine Errichtung eines Schlachthofes ist hier nicht zulässig und nicht Gegenstand dieser Planung.</p>
<p>Das Problem der Gülle wird auch hier nicht weiter erörtert. Komisch, da unser Trinkwasser ein absolut zu schützendes Gut darstellt.</p>	<p>Selbstverständlich wird auch die Behandlung und Entsorgung der anfallenden Gülle im baurechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt; es ist nicht ersichtlich, dass die hier bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet würden.</p>
<p>Erschreckend ist auch, dass in kleinster Weise der CO2 Ausstoß weiter erörtert wird. Politiker scheinen die Friday for Future Generation zu überhören. Aber das sind die Wähler von Morgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; soweit sich daraus Anforderungen für das baurechtliche Genehmigungsverfahren ergeben, ist das dort zu behandeln, nicht in diesem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Einschätzung zur angesprochenen Bewegung ist nicht Gegenstand der Abwägung.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01b</p> <p>6. Wertverluste der Wahner Immobilien.</p> <p>Viele Menschen haben hier gebaut und ein schönes zu Hause gefunden, was man ihnen nun kaputt und entwerten möchte. Sie sehen nicht nur ihre Gesundheit gefährdet, sondern auch ihre materielle Zukunft bedroht. Neue Bauplätze schaffen ist sicherlich gut, aber ob sich da dann großes Interesse zeigt, halte ich für äußerst fragwürdig.</p>	<p>vom 10.09.2020</p> <p>Unabhängig davon, ob hier überhaupt ein Wertverlust zu konstatieren wäre, ist auf die Rechtsprechung zu verweisen: <i>„Die durch einen Bebauungsplan ausgelösten Verkehrswertverluste von Grundstücken außerhalb des Plangebiets sind grundsätzlich nicht abwägungsrelevant und somit von der Gemeinde nicht zu berücksichtigten.“</i> <i>VGH Kassel, Urteil vom 7. April 2014, Az. 3 C 914/13.N, (Quelle: Immobilien Zeitung, Nr. 38, 25.09.2014, Seite 12).“</i> Weitere Entscheidung: „Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO dar.....“ <i>Eine Grundstücksverminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten (vgl. auch - bezogen auf den Nachbarschutz - Urteil vom 14. April 1978 - BVerwG 4 C 96 und 97.76 - Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 34; Beschluss vom 24. April 1992 - BVerwG 4 B 60.92 - Buchholz a.a.O. Nr. 109; bezogen auf die strafbrennrechtliche Fachplanung vgl. Urteil vom 4. Mai 1988 a.a.O.) dar.“</i> (BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94)</p>
<p>Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass man durch Trickserien mit neuen Gutachten und nicht Erwähnen von immensen Einflussfaktoren, Baugesetze, Umweltschutzgesetze, Tierschutzgesetze und Gesetze zum Schutze des Bürgers und Kindern umgehen möchte. Da möchte man doch gerne wissen, wer dafür die VERANTWORTUNG übernimmt?</p> <p>Mir liegt es am Herzen, dass der Landwirt vor Ort eine gesicherte Zukunft hat. Denn diese Menschen sind Freunde, Bekannte und Nachbarn. Sie haben ein „Gesicht“ für mich. Ich würde mir wünschen, dass Gremien von Tierschützern, Landwirten und Politiker vernünftige Richtlinien erarbeiten, die zukunftsorientiert, ökologisch vertretbar und trotzdem Existenz sichernd sind (z B. Leitfaden Stadt Nordhorn).</p>	<p>Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen, auf die Abwägung oben (Nordhorn) wird verwiesen.</p>
<p>Es ist der öffentliche Herzschlag von Lathen- Wahn, der hier protestiert, von Jung bis Alt, entrüstet und fassungslos!!! Hier geht Vertrauen verloren in die Politik und in den Gemeinde Rat.</p> <p>Literaturhinweise Fuß, Roland, Osterburg, Bernhard, Rösemann, Claus. Nationaler Luftreinhaltungsplan- Auswirkungen auf die Landwirtschaft. 16. KTBL Tagung (28.5.2019 Ulm.) Herrmann, Andreas, Wegmann Kirsten, Instrumente und Maßnahmen zur Reduktion der Stickstoffüberschüsse, (7.7.2020.)</p>	<p>Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, auf die erfolgte Abwägung dazu wird verwiesen.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
01b	Hoffmann, Dr. Bettina, BLOG Thema Umweltgesundheit (2020); NWP Planungsgesellschaft, Nordhorn, Konzept zur Planerischen Steuerung von Tierhaltungsanlagen (2015); Van der Giessen, J., „A., Braks, M, Emerging zoonoses: Early warning and surveillance in the Netherlands (2010)	vom 10.09.2020
02a	Widerspruch Kälberställe Lathen Wahn Mit dem Zeitungsartikel „Baufenster zur Tierhaltung Thema im Rat“ vom 27.06.2019 aus der NOZ haben wir erfahren, dass konkrete Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen im Dorfe Lathen Wahn ausgerufen werden sollen. Dieses Schreiben bezieht sich einzig auf die vermutlich erteilte Sonderbaufläche für den Standort LA 41. Wir vermuten, dass wir von dem Bau der offenen Kälberställe erheblich beeinträchtigt werden und möchten deshalb Widerspruch gegen dieses Vorhaben einbringen. Zwei der Hauptgründe, welche uns zu diesem Schritt leiten, sind die Emissionen und der Lärm, den wir durch den offenen Kälberstall vermuten. Wir sind Luftlinien technisch ca. 50-60 Meter von dem voraussichtlichen Bau am Standort LA 41 entfernt und befürchten, dass wir erheblichen Lärm und Emissionen ausgesetzt werden. Warum wir dies behaupten? Weil wir ab und an schon von dem Unternehmen am Standort LA 30 verschiedene Geräusche sowie Emissionen ausgesetzt sind, obwohl dies geschlossene Ställe sind. Außerdem ist die Entfernung zum Standort LA 30 größer als die Entfernung zum Standort LA 41.	vom 28.06.2019 Das Grundstück des Einwenders befindet sich rund 60 m südlich des Standortes LA 41 und rund 290 m nördlich des Standortes LA 30 an der Wahner Straße. Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind. Zu den pot. Geruchsmissionen ist durch Schreiben des Gutachters v. 06.09. 2018 mitgeteilt worden, dass hier aus Immissionschutzsicht keine Bedenken bestehen. Im Übrigen ist der abschließende Nachweis im Genehmigungsverfahren zu führen.



Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
02a	<p>Grund der Emissionen und des Lärms, befürchten wir, dass wir, nach dem Bau der Ställe, nicht mehr in der Lage sein werden, das Haus meiner Eltern und dem dazugehörigen landwirtschaftlichen Teil neu bauen zu können.</p> <p>Des Weiteren Fragen wir uns was mit den Bauplätzen der Gemeinde passieren wird. Diese wären dementsprechend auch von den Emissionen und dem Lärm der offenen Kälberställe betroffen. Dort möchten wir wissen, inwiefern dies die Erweiterung des Dorfes beeinträchtigen würde.</p> <p>Aufgrund der oben benannten Bedenken, möchten wir Widerspruch gegen einen möglichen Bau, einer offenen Kälberställe von 200 Kälbern, eines nicht Landwirtes einlegen.</p> <p>Wir bitten um ein persönliches Gespräch um die oben benannten Punkte zu besprechen. Außerdem möchten wir auf die Datenschutzverordnung hinweisen und erwarten, dass dieser Brief vertraulich behandelt wird</p>	<p>vom 28.06.2019</p> <p>Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmittelbares Baurecht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Im nachfolgenden Bauantrag wird geprüft, ob eine solche Anlage im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zugelassen werden kann. Dort ist auch die bereits vorhandene Nutzung im Umfeld zu berücksichtigen. Überschreitungen der Grenzwerte sind nicht zulässig. Daher wird auch nach dem Bau der Tierhaltungsanlage die vorhandene Nutzung möglich sein, so dass ggf. notwendige Neubauten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben realisiert werden können. Nach den vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen werden diese Anforderungen berücksichtigt.</p> <p>Das Immissionsschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schreiben wurde anonymisiert, ist aber ausdrücklich als Schreiben im Beteiligungsverfahren vorgelegt worden.</p>
03a	<p>durch die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 56 „Tierhaltung in der Gemeinde Lathen“ vom 01.07.2019 haben wir vom Bauvorhaben der Kälberställe in Lathen Wahn erfahren und möchten unsere Bedenken äußern. Dieses Schreiben bezieht sich hauptsächlich auf die vermutlich erteilte Sonderbaufläche für den Standort LA 41</p> <p>Wir vermuten, dass wir von dem Bau des offenen bzw. halb-offenen Kälberstalles erheblich beeinträchtigt werden und möchten deshalb Widerspruch gegen dieses Vorhaben einbringen.</p> <p>Zwei der Hauptgründe, welches uns zu diesem Schritt leitet, sind die Emissionen und der Lärm, den wir durch den offenen Kälberstall vermuten. Wir sind Luftlinien technisch ca. 50-60 Meter von dem voraussichtlichen Bau am Standort LA 41 ent-</p>	<p>vom 25.07.2019</p> <p>Siehe Schreiben v. 28.06. 2019 – dieses ist in vielen Punkten inhaltsgleich – siehe Abwägung oben. Das Grundstück des Einwenders befindet sich rund 60 m südlich des Standortes LA 41 und rund 290 m nördlich des Standortes LA 30 an der Wahner Straße.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>03a [REDACTED] fern und befürchten, dass wir erheblichen Lärm und Emissionen ausgesetzt werden. Warum wir dies behaupten? Weil wir ab und an schon von dem Unternehmen am Standort LA 30 verschiedene Geräusche sowie Emissionen ausgesetzt sind, obwohl dies ein geschlossener Stall ist. Außerdem ist die Entfernung zum Standort LA 30 weitaus größer als die Entfernung zum Standort LA 41.</p>	<p>vom 25.07.2019</p>
<p>Hinzu kommen persönliche Erfahrungen aus dem familiären Umfeld, welche ebenfalls Kälber halten. Bei Besuch sind die Kälber nicht zu überhören, obwohl die Kälberställe geschlossen sind. Ein einziges Kalb schafft es teilweise uns nachts wach zu halten bei einer Entfernung von ca. 30 Metern, auch wenn dies in der Halle ist. Dadurch dass der Kälberstall am Standort LA 41 mindestens eine Seite geöffnet hat, haben wir die Befürchtung einer großen und vor allem täglichen Geräuschkulisse ausgesetzt zu werden. Außerdem sind wir der jetzigen Geräuschkulissen der 50 Kälber am Standort LA 41 bereits ausgesetzt.</p>	<p>Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind. Soweit erforderlich, ist ein ergänzender Nachweis zu führen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass allgemeine Geräusche aus der Tierhaltung durchaus ortsüblich sind und dörflichen Gegebenheiten entsprechen.</p>
<p>Hinzu kommen die ganzen Anfahrten, um den Kälberstall überhaupt zu bauen, aber auch die Versorgung der 200 Kälber. Auch hier befürchten wir, dass die Anfahrten eine große und teils dauerhafte Geräuschkulisse erzeugen wird. Wir vermuten außerdem, dass die von Ihnen geplante Straße, welche parallel zur Wahner Straße laufen soll, dort wenig Abhilfe schaffen wird. Dadurch, dass diese weder im Navigationssystem vorhanden sein wird, und auch einen längeren Weg für die Fahrer bedeuten würde, würden diese meist den Weg durch das Dorf suchen. Außerdem ist die Straße in Ihrem jetzigen Zustand nicht groß genug um sowohl den Hin- als auch den Rückweg zu garantieren, wenn Gegenverkehr kommen sollte.</p>	<p>Auf Grund des bereits vorhandenen Viehbestands finden heute schon Fahrten zum und vom Standort LA 41 statt. Diese sind auf Grund des derzeit noch sehr geringen Viehbestandes nicht ausgelastet. Durch die Aufstockung des Betriebes können die Fahrten effizienter genutzt werden, zusätzliche Fahrten werden daher nicht erwartet. Die geplante Straße westlich der Ortslage von Lathen-Wahn (Ströhnweg) ist inzwischen ausgebaut; sie wird künftig einen Teil des Verkehrs des Standortes LA 30 aufnehmen. Das Stallvorhaben LA 41 hat im Übrigen eine Größe, von der keine unzumutbare Verkehrsbelastung ausgehen wird.</p>
<p>Außerdem befürchten wir, dass wir aufgrund der Emissionen und des Lärms nicht mehr in der Lage sein werden, unser Elternhaus abzureißen und neu bauen zu können. Hinzu kommt, dass unsere Söhne es in Frage stellen, ein neues Haus nach Abriss zu bauen, wegen des direkten Wertverlustes, welcher durch den vorhandenen Kälberstall entstehen würde. Damit würde es einem einheimischen Lathen-Wahner schwer gemacht werden, in seinem Dorf, wo er groß geworden ist, weiterhin zu leben. Der Antrag auf Bauvorbescheid wurde vom Landkreis Emsland am 22.01.2019 für uns genehmigt.</p>	<p>Es gibt keine Hinweise und Erkenntnis darauf, dass wegen der hier eher kleinen Stallanlage das Wohnen in der Nachbarschaft nicht mehr möglich und zulässig sein sollte. Zum angesprochenen Wertverlust – siehe die Abwägung oben – Anlieger 1b)</p>
<p>Außerdem ist das IPW Immissionsgutachten anzuzweifeln, da beschrieben wird, dass kein Wohnhaus in den 600 m-Radius vorhanden ist. Dies bezieht sich sowohl auf LA 30 als auch LA 41. Wir wohnen nur 50 -60 Meter von dem geplanten Stall</p>	<p>Klarstellung: Seitens der IPW wurde kein Immissionsgutachten erstellt.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>03a [REDACTED] am Standort LA 41 entfernt (Siehe Anlage 1). Deshalb bezweifeln wir, dass unser Vorhaben in Form eines Neubaus nicht möglich ist. Außerdem würde dieser Radius auch die neu erworbenen Bauplätze betreffen.</p> <p>War das Ermöglichen von Bauplätzen für Lathen Wahner nicht unter anderem auch eines der Ziele mit den erworbenen Bauplätzen? Dadurch würde die Vergrößerung des Dorfes stark beeinträchtigt werden, wenn man die jeweiligen Emissionskreise der Ställe am Standort LA 30 und LA 41 betrachtet. Bezüglich der Emissionswerte fragen wir uns auch, warum ein fünfter Bauplatz nicht möglich war, aufgrund der Emissionswerte durch die Kühe von gegenüberliegenden Bauer XXXXX, welches uns damals mündlich erklärt wurde. Eine so geringe Anzahl an Kühe (unter 20) bereitet scheinbar schon solche Emissionen das ca. 30 Meter vom Stall entfernt kein Bauplatz entstehen durfte (Siehe Anlage 2). Da fragen wir uns wie sich dies auf 200 Kälber ausweitete, welche maximal 200 Meter von Bauplatz Nummer 1 entfernt ist. Außerdem hinterfragen wir den Emissionsradius von LA 41 da dieser eigentlich Rund sein müsste. Erklären Sie bitte, wie diese Ecken und Kanten zu erklären sind.</p> <p>Aufgrund der oben benannten Bedenken, möchten wir Widerspruch gegen einen möglichen Bau, einer offenen Kälberstelle von 200 Kälbern, eines nicht Landwirtes einlegen. Außerdem möchten wir nochmal hervorheben, dass dieser kein Eigenland hat, was bedeutet, dass jegliche Futtermittel usw. transportiert werden müssen. Diese erhöhten Transporte, würden eine weitere Belastung für uns darstellen.</p>	<p>vom 25.07.2019</p> <p>Es wurde auch nicht durch den Gutachter festgestellt, dass im 600m-Radius sich kein Wohnhaus befindet, sondern die 2%-Isolinie als Relevanz-Kriterium für zusätzliche Immissionen kein Wohnhaus im 600 m- Radius tangiert. Damit ist die Feststellung verbunden, dass das geplante Vorhaben keinen relevanten Beitrag zu den Immissionen verursacht.</p> <p>Das nun erstellte Immissionsschutzgutachten berechnet für den Bereich der hier angesprochenen Entwicklungssatzung Geruchsbelastungen von maximal 12 %-13 % der Jahresstunden. Damit reduzieren sich die seinerzeit ermittelten Werte und eine Wohnbauentwicklung ist weiterhin möglich. Die Reduzierung ist u.a. auf verbesserte Filtertechniken zurückzuführen.</p> <p>Das nebenstehend angesprochene Verfahren steht hier nicht zur Abwägung; die Gemeinde kann sich jetzt nur auf die aktuelle Gutachtenlage berufen, danach ist dieses Vorhaben zulässig.</p> <p>Die Ausbreitungsberechnungen im Gutachten Fides erfolgen auf Grundlage anerkannte Methoden, in die u.a. auch meteorologische Rahmenbedingungen wie Wind einfließen, dieses führt zu den graphischen Darstellungen.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen; nach den Kenntnissen der Gemeinde wird der Betrieb im Nebenerwerb geführt, das ist zulässig.</p> <p>Zum Verkehr – siehe oben.</p>	
<p>04a [REDACTED] Gegen den am 09.07.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 56, möchten wir folgende Einwände vorbringen:</p> <p>Wir wohnen in [REDACTED] in direkter Nähe und sind direkt betroffen von der Lärm- und Geruchsbelästigung von 1500 Kälbern!!</p> <p>Wer bezahlt denn die Wertminderung unseres Hauses, wenn wir es aus den o. a. Gründen verkaufen möchten?</p>	<p>vom 01.08.2019</p> <p>Das Grundstück der Einwender liegt rund 180 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn. Auf die vorliegenden Gutachten wird verwiesen, siehe Abwägung oben.</p> <p>Unabhängig davon, ob hier überhaupt ein Wertverlust zu konstatieren wäre, ist auf die Rechtsprechung zu verweisen: <i>„Die durch einen Bebauungsplan ausgelösten Verkehrswertverluste von Grundstücken außerhalb des Plangebiets sind grundsätzlich nicht abwägungsrelevant und somit von der Gemeinde nicht zu berücksichtigen.“</i></p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>04a</p>	<p>vom 01.08.2019 VGH Kassel, Urteil vom 7. April 2014, Az. 3 C 914/13.N, (Quelle: Immobilien Zeitung, Nr. 38, 25.09.2014, Seite 12). Weitere Entscheidung: „Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO dar..... Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten (vgl. auch - bezogen auf den Nachbarschutz - Urteil vom 14. April 1978 - BVerwG 4 C 96 und 97.76 - Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 34; Beschluss vom 24. April 1992 - BVerwG 4 B 60.92 - Buchholz a.a.O. Nr. 109; bezogen auf die strafferrechtliche Fachplanung vgl. Urteil vom 4. Mai 1988 a.a.O.) dar.“ (BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94)</p>
<p>Wir kennen mehrere junge Familien, die gerne nach Lathen-Wahn ziehen möchten, aber mit einem Kälbermaststall mitten im Ort?</p>	<p>Der Stall liegt am Rande der bebauten Ortslage, auf die Gutachten, die eine Vereinbarkeit mit dem Immissionsschutzrecht konstatieren wird verweisen; im übrigen bestehen im Ortsteil Möglichkeiten für die weitere Wohnsiedlungsentwicklung, dieses hat die Gemeinde durch eine städtebauliche Untersuchung belegt.</p>
<p>Jetzt schon haben wir so viele Fliegen im Haus, wie wird es erst, wenn die Ställe stehen, vielleicht sollte man das mal untersuchen lassen.</p>	<p>Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anwohnern toleriert werden.</p>
<p>Herr Weber ist so stolz auf den Kindergarten Purzelbaum und jetzt sollen noch mehr LKWs durch unser Dorf fahren dürfen und die Kinder gefährden.</p>	<p>Im Rahmen der Beurteilung sowie der Planungen ist auch die Verkehrsbelastung untersucht und in die Abwägung eingestellt worden. Eine signifikante Mehrbelastung durch die Aufteilung des Verkehrs zum Standort LA 30 wird nicht erwartet. Durch die begrenzte Größe des Vorhabens am Standort LA 41 wird kein Mehrverkehr erwartet; die bereits heute stattfindenden Fahrten werden effizienter genutzt (höhere Auslastung). Bei Umsetzung der Vorhaben am Standort LA 30 wird ein parallel verlaufender Wirtschaftsweg westlich der Ortslage ausgebaut, sodass der Lieferverkehr durch den Ort abnehmen wird. Demnach wird die Verkehrssicherheit im Ort durch das Vorhaben erhöht.</p>
<p>Liebe Damen und Herren vom Gemeinderat, sie können gerne mal einen Tag in der Pfarrer-Braun- Straße verbringen und die Lärm- und Geruchsbelastung, die bereits besteht, erfahren und können sich dann vielleicht ausmalen, wie es erst wird, wenn 1500 Kälber in unsere unmittelbare Nähe untergebracht werden.</p>	<p>Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.</p>

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>04b [Redacted] Hiermit erheben wir nochmals Widerspruch gegen die Erbauung der Kälberställe in der Nähe des Friedhofs in Lathen- Wahn. Wir wohnen in der [Redacted] und wären somit direkt betroffen. Jetzt schon hört man ständig Kälber schreien, wie wird das erst, wenn das 1500 sind. Die Lärm- und Geruchsbelästigung werden immens sein. Es gibt natürlich schon sehr gute Schornsteine, die die Geruchsbelästigung mindern, aber nicht ganz. Außerdem können wir nicht verstehen, wie ein neues Baugebiet, dass wir dringend brauchen, und Kälberställe zusammenpassen.</p>	<p>vom 14.09.2020 Siehe die Abwägung zu den Stellungnahmen 1a und 1b; zudem werden hier die Bedenken aus dem Schreiben der Anlieger v. 01.08. 2019 wiederholt; siehe die Abwägung oben. Die Immissionsbelastungen wurden gutachterlich untersucht. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Immissionen zu erwarten sind. Die Einhaltung der Hygienevorschriften sind nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, sondern vom Veterinäramt zu überprüfen. Das Immissionsschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht. Im Übrigen bestehen im Ortsteil Möglichkeiten für die weitere Wohnsiedlungsentwicklung, dieses hat die Gemeinde durch eine städtebauliche Untersuchung belegt.</p>
<p>Fazit: Keine Kälberställe in Lathen-Wahn! Außerhalb kein Problem</p>	
<p>05a [Redacted] Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung Durch die geplanten Kälberställe, ist die zur 75 Jahr Feier und dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“, erstarkte Dorfgemeinschaft in Lathen-Wahn total zerstritten. Nachbarschaften wurden aufgekündigt! Viele Menschen im Ort fragen sich warum die Gemeindeverwaltung uns bei der 75.Jahr Feier und „Unser Dorf hat Zukunft“ großzügig unterstützt hat und jetzt diese fragwürdigen Ställe unterstützt. Nur wegen der zu erwartenden Gewerbesteuerentnahmen? Dafür aber Geruch-, Lärmbelästigungen und Unfrieden im Ort. Die Lage der geplanten Kälberställe ist viel zu nah an den Wohngebieten. Besonders die direkte Nachbarschaft zum Friedhof ist nicht hinzunehmen. Eine Beerdigung und gleichzeitiges Verladen der Kälber mit deren Gebrüll und Gestank ist keine Seitenhheit.</p>	<p>vom 02.08.2019 Das Grundstück der Einwender befindet sich rund 550 m südlich des Standortes LA 30 am südlichen Rand der Ortslage von Lathen-Wahn. Aus Sicht der Gemeinde Lathen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches beachtet und alle relevanten Belange berücksichtigt worden, so dass mit dieser Planung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet wird. Die Gemeinde stellt aber auch die Belange der Wirtschaft und der Landwirtschaft in ihre Abwägung ein, sie ist nach dem BauGB dazu gehalten, auch diese Belange zu berücksichtigen. Aus Sicht der Gemeinde ist ein Abwägungsergebnis erreicht, dass allen genannten Belangen gerecht wird. Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>05a</p> <p>Auch der Gestank aus der LKW-Waschanlage wird ständig präsent sein.</p> <p>Starke Bedenken haben wir auch gegen die Quarantänestation. Woher kommen die Kälber, welche Krankheiten haben sie, wie gefährlich sind die Krankheitskeime? Ob dieses Projekt in der heutigen Zeit überhaupt sinnvoll ist, bezweifeln wir.</p> <p>Das Gülleproblem, gerade im Emsland, wird dadurch nur verschlimmert. Mit Förderung der Landwirtschaft hat dieses Projekt nichts zu tun. Es geht nur darum gekaufte Kälber möglichst schnell zur Schlachtreife zu mästen!</p> <p>Nutzt die Quarantänestation nur der Betreiber, oder bringen auch andere Viehhändler ihre Tiere dort hin?</p> <p>Unser Haus ist als Altersversorgung geplant, was bei den geplanten Ställen mit den Emissionen, Verkehr und Wertverlust der Häuser, nicht mehr gegeben ist.</p>	<p>vom 02.08.2019</p> <p>den Anwohnern toleriert werden, soweit sie sich im Rahmen des Zulässigen bewegen. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde nach Gutachtenlage gegeben. Soweit hierzu noch ergänzende Nachweise erforderlich sind, wird diese im Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet sein.</p> <p>Die Einhaltung der Hygienevorschriften sind nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, sondern vom Veterinäramt zu überprüfen.</p> <p>Tierhaltung bedingt auch die Notwendigkeit von Viehhandel, hierbei sind die Bestimmungen zum Immissionsschutz einzuhalten. Solange sich Haltung und Handel im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bewegen, besteht hier für die Gemeinde kein weitgehender Abwägungsspielraum.</p> <p>Dieser Sachverhalt kann nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Prüfung und Abwägung sein, Dieses ist im Einzelgenehmigungsverfahren bzw. in der Zuständigkeit der veterinärrechtlichen Bestimmungen zu klären.</p> <p>Zu Wertverlust siehe oben, Stellungnahmen und Abwägung zu 1 und 3: Unabhängig davon, ob hier überhaupt ein Wertverlust zu konstatieren wäre, ist auf die Rechtsprechung zu verweisen: <i>„Die durch einen Bebauungsplan ausgelösten Verkehrswertverluste von Grundstücken außerhalb des Plangebiets sind grundsätzlich nicht abwägungsrelevant und somit von der Gemeinde nicht zu berücksichtigen.“</i> VGH Kassel, Urteil vom 7. April 2014, Az. 3 C 914/13.N, (Quelle: Immobilien Zeitung, Nr. 38, 25.09.2014, Seite 12).“ Weitere Entscheidung: <i>„Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO dar“</i> Eine Grundstücksverminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten (vgl. auch - bezogen auf den Nachbarschutz - Urteil vom 14. April 1978 - BVerwG 4 C 96 und 97.76 - Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 34; Beschluss vom 24. April 1992 - BVerwG 4 B 60.92 - Buchholz a.O. Nr. 109; bezogen auf die strassenrechtliche Fachplanung vgl. Urteil vom 4. Mai 1988 a.a.O.) dar.“ (BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17194)</p>

Abwägungsvorschlag	
<p>Stellungnahme</p> <p>05a</p> <p>Lathen-Wahn hat in dem ersten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ einen sehr guten 2. Platz belegt. Welche Zukunft hat Lathen-Wahn mit diesen Ställen? Es wird keine Dorfentwicklung mehr geben. Einige Neubürger möchten wieder wegziehen und neue Bauplätze wären sinnlos.</p>	<p>vom 02.08.2019</p> <p>Das Immissionschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht.</p> <p>Zur Dorfgemeinschaft gehört schon immer auch die Landwirtschaft, gehören auch die Tierhaltung und der Viehhandel. Die Gemeinde stellt hier alle Nutzungsinteressen in ihre Abwägung ein.</p>
<p>06a</p> <p>Gegen den bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 56 möchten wir folgende Einwände vorbringen.</p> <p>1. Geruchs und Staubimmission</p> <p>Wir befürchten eine starke Belastung aller Lathen-Wahner Bürger durch Gerüche, Lärm, Verunreinigung unseres Umfeldes sowie des Grundwassers durch noch mehr Gülle. (Stickstoff Erhöhung)</p> <p>2. Belastung durch Viren und Keime</p> <p>Belastung durch MRSA Virus, kaum ein Landwirt kommt ohne Orsa Keim ins Krankenhaus!</p> <p>3. Kindergarten nähe</p> <p>Wir befürchten einen Rückgang der Anmeldungen im Kindergarten Purzelbaum. Das würde Arbeitsplätze gefährden.</p> <p>4. Friedhofsnahe</p> <p>Die Belästigung durch Geräusche und Gerüche, die bereits jetzt schon auf unserem Friedhof als sehr störend empfunden werden, würden noch zunehmen.</p>	<p>vom 05.08.2019</p> <p>Das Grundstück der Einwender befindet sich rund 550 m südlich des Standortes LA 30 am südlichen Rand der Ortslage von Lathen-Wahn</p> <p>Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmittelbares Baurecht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Im nachfolgenden Bauantrag wird geprüft, ob eine solche Anlage im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zugelassen werden kann. Dort ist auch die bereits vorhandene Nutzung im Umfeld zu berücksichtigen. Das Immissionschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden.</p> <p>Die gesetzlichen Vorschriften zur Güllebehandlung und Verwertung sind zu beachten.</p> <p>Die Einhaltung der Hygienevorschriften sind nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, sondern vom Veterinäramt zu überprüfen. Soweit sich hierzu im Baugenehmigungsverfahren weitergehende nachweise oder Prüfverfahren ergeben, sind diese dort abzuhandeln.</p> <p>Die Gesamtbelastung im Bereich des Kindergartens wird durch die Vorhaben nicht zunehmen; durch den Ausbau eines westlich verlaufenden Wirtschaftsweges wird eine Abnahme der LKW-Fahrten erwartet. Damit wird eine Verbesserung der Verkehrssituation erreicht.</p> <p>Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen sind im</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>06a</p>	<p>vom 05.08.2019 Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anwohnern toleriert werden. im Übrigen wird auf die vorliegenden Immissionsgutachten verweisen, die eine Zulässigkeit der geplanten Nutzungen konstatieren.</p>
<p>5. Wertminderung unserer Grundstücke Durch die extreme Nähe der Stallungen an unsere Wohnhäuser sehen wir auch eine Gefährdung für die Neuschaffung weiterer Baugrundstücke. Den Zuzug durch junge Familien würde unsere Dorfgemeinschaft bereichern.</p>	<p>Siehe Abwägung oben: Unabhängig davon, ob hier überhaupt ein Wertverlust zu konstatieren wäre, ist auf die Rechtsprechung zu verweisen: „Die durch einen Bebauungsplan ausgelösten Verkehrswertverluste von Grundstücken außerhalb des Plangebiets sind grundsätzlich nicht abwägungsrelevant und somit von der Gemeinde nicht zu berücksichtigen.“ VGH Kassel, Urteil vom 7. April 2014, Az. 3 C 914/13.N, (Quelle: Immobilien Zeitung, Nr. 38, 25.09.2014, Seite 12).“ Weitere Entscheidung: „Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Sie stellen deshalb auch keinen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erwartenden Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO dar...“ Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten (vgl. auch - bezogen auf den Nachbarschutz - Urteil vom 14. April 1978 - BVerwG 4 C 96 und 97.76 - Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 34; Beschluss vom 24. April 1992 - BVerwG 4 B 60.92 - Buchholz a.a.O. Nr. 109; bezogen auf die strassenrechtliche Fachplanung vgl. Urteil vom 4. Mai 1988 a.a.O.) dar.“ (BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94)</p>
<p>6. Störung des „Dorffriedens!“ Das Bauvorhaben an den Standorten LA 30 und LA 41 haben die Dorfgemeinschaft empfindlich getroffen. Drum sollten die Standorte für solche Bauvorhaben nochmals gründlich geprüft werden. „Allgemeinwohl geht vor Einzelwohl!“</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Lathen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches beachtet und alle relevanten Belange berücksichtigt worden, so dass mit dieser Planung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodenutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet wird. Zur Dorfgemeinschaft gehört schon immer auch die Landwirtschaft, gehören auch die Tierhaltung und der Viehhandel. Die Gemeinde stellt hier alle Nutzungsinteressen in ihre Abwägung ein.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
06b	<p>_____</p> <p>Gegen den bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 56 möchten wir folgende Einwände vorbringen.</p> <p>1. Geruchs und Staubimmission Wir befürchten eine starke Belastung aller Lathen-Wahner Bürger durch Gerüche, Lärm, Verunreinigung unseres Umfeldes sowie des Grundwassers durch noch mehr Gülle. (Stickstoff Erhöhung)</p> <p>2. Belastung durch Viren und Keime Belastung durch MRS A Virus, kaum ein Landwirt kommt ohne Orsa Keim ins Krankenhaus!</p> <p>3. Kindergarten nähe Wir befürchten einen Rückgang der Anmeldungen im Kindergarten Purzelbaum. Das würde Arbeitsplätze gefährden.</p> <p>4. Friedhofsnähe Die Belästigung durch Geräusche und Gerüche, die bereits jetzt schon auf unserem Friedhof als sehr störend empfunden werden, würden noch zunehmen.</p> <p>5. Wertminderung unserer Grundstücke Durch die extreme Nähe der Stallungen an unsere Wohnhäuser sehen wir auch eine Gefährdung für die Neuschaffung weiterer Baugrundstücke. Den Zuzug durch junge Familien würde unsere Dorfgemeinschaft bereichern.</p> <p>6. Störung des „Dorffriedens!“ Das Bauvorhaben an den Standorten LA 30 und LA 41 haben die Dorfgemeinschaft empfindlich getroffen. Drum sollten die Standorte für solche Bauvorhaben nochmals gründlich geprüft werden. „Allgemeinwohl geht vor Einzelwohl!“</p>	<p>vom 14.09.2020</p> <p>Diese Stellungnahme ist weitgehend inhaltsgleich mit der Stellungnahme der Anlieger vom 05.08. 2019. Auf die Abwägung oben wird verwiesen. Das Grundstück der Einwender befindet sich rund 550 m südlich des Standortes LA 30 am südlichen Rand der Ortslage von Lathen-Wahn</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben; es gibt zudem keine Hinweise auf einen Rückgang der Anmeldungen; es wird nicht erwartet, dass hier Arbeitsplätze bedroht sind.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p>
07a	<p>_____</p> <p>Einwände und Bedenken für den Bebauungsplan Nr. 56 vom 27.06.2019</p>	<p>vom 05.08.2019</p> <p>Das Grundstück der Einwender liegt rund 170 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>07a [REDACTED] Die Entfernung des Kälberstalles von unserem Haus finden wir zu gering, da wir Bedenken gegenüber der Lärmbelästigung und der Staubentwicklung haben. Wenn bereits nur ein paar Tiere (wie Rinder oder Kälber auf dem Weideland neben unserem Baugebiet) eine erhebliche Geräuschentwicklung verursachen. Wie wird es dann bei 1500 Rinder oder Kälber werden?</p>	<p>vom 05.08.2019 Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Geräuschen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen insbesondere Geräusche sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anwohnern toleriert werden Nach den vorliegenden Gutachten sind die Vorhaben mit dem Immissionsschutzrecht vereinbar. Bezüglich des Staubes kommt das Immissionsschutzgutachten zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Weiterhin kommt der schalltechnische Bericht zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen gemäß TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind. s.o. Ergebnisse des Immissionsschutzgutachten.</p>
<p>Außerdem haben wir Bedenken und Einwände gegen die Staubentwicklung bei so einer großen Tierhaltung in unserer Nähe unseres Baugebietes in der Pfarrer-Braun-Str.! Da in unserer Familie alle Asthma-Probleme, Neurodermitis und Allergien (Hausstaub, Heuschnupfen, Lebensmittelallergien) und ich [REDACTED] mehrfach Hand-Entzündungen mit Blutvergiftungsstreifen durch Staubeinwirkungen an meinen offenen Händen hatte und habe, darum bestehen deshalb Bedenken, dass es durch die erhöhte Staub- und Schmutzentwicklung der Luft in unserer Umgebung verstärkt zu Gesundheitlichen Schäden kommen kann. Aus diesem Grund haben wir auch Einwände zum Bebauungsplan Nr. 56. Es können durch die Luftbelastung durch Ammoniak, Staub und Schimmelpilze, Bakterien und Orsaakeime, das Krankheitsbild von Asthma und Allergien und Ekzeme verschlimmert ausgelöst werden.</p>	<p>Soweit sich zum Thema Keime oder Bioaerosole weitergehende Anforderungen an die Vorhaben ergeben sollten, sind diese im baurechtlichen Genehmigungsverfahren abzu prüfen.</p>
<p>Außerdem haben wir Einwände gegenüber der vermehrten Lärmbelästigung und Geruchsentwicklung von an den 1500 Tieren. Somit wird der Verkaufswert unseres Hauses und Grundstückes gemindert bzw. es kann dann schwer verkauft werden. Wir haben auch Bedenken, dass die jetzige erholsame Ruhe rund um unser Eigenheim und des direkt südlichen Baugebietes gestört wird.</p>	<p>s.o. – Verweis auf die bestehenden Gutachten s.o. Abwägung zu 1 und 3; Verweis auf die Rechtsprechung dazu. s.o. – Hinweis auf die Gutachten</p>
<p>Wir haben außerdem noch Bedenken, dass neue Baugebiete westlich von Lathen-Wahn nicht mehr ausgewiesen werden können. Da der Kälberstall im Weg sein könnte. Somit kann unsere Gemeinde Lathen-Wahn nicht vergrößert werden und wir sind somit kein Dorf der Zukunft mehr.</p>	<p>Das Immissionsschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Insbesondere im Westen und Osten der Ortslage sind keine Überschreitungen die eine Erweiterung in diese Richtung einschränken zu</p>


Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>07a [REDACTED]</p> <p>Eine Frage haben wir dann noch bezüglich des Baufensters an dem „Wahner Feld“, es war im Gespräch, dass dort auch die Eigentümer des Standortes LA 30 bauen wollte, wieso wurde dann nicht dort das Baufenster für den Bau des Kälberstalles freigegeben? Es war und ist schließlich das eigene Land des Betreibers. Dort ist doch viel Platz und es ist nicht so nah an den Baugebieten bzw. an den zentralen Punkt des Dorfgbietes der Wohnhäuser/Kirche/Friedhof/Sportplatz/Schützenplatz und Kindergarten.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, dass Sie unsere Einwände und Bedenken nochmals prüfen und uns in naher Zukunft eine Rückinfo über Ihre und der neuen Begutachtungen zukommen lassen könnten!</p>	<p>vom 05.08.2019</p> <p>erwarten. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht.</p> <p>In einer eigenständigen städtebaulichen Voruntersuchung hat die Gemeinde Lathen im Übrigen dargelegt, dass es Erweiterungsmöglichkeiten der Ortslage gibt.</p> <p>Nach den Kriterien der Standortwahl, die für diese Bauleitplanung aufgestellt wurden, sollen Entwicklungen nach Möglichkeit an vorhandenen Holzstellen erfolgen. Damit wird zum einen der Zersiedlung der freien Landschaft entgegengewirkt, zum anderen werden unnötige Wege zu entfernt gelegenen Außenstandorten vermieden. Da diese Vorgaben erfüllt sind, ist eine Entwicklung auch im näheren Umfeld von Siedlungsbereichen möglich, wenn die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>07b [REDACTED]</p> <p>Hiermit möchten wir nochmal auf unseren Einwand gegenüber dem Neubau vom Kälberstall, mit der Großviehumschlagshalle mit LKW-Waschhalle nochmal zusätzlich Stellung nehmen. Wir haben immer noch Bedenken und Einwände, dass der Kälberstall unmittelbar in unserer Nähe gebaut werden soll.</p> <p>Da es sich um 3 Mastställe mit je 500 Tieren handelt und dort ein Großumschlagstall mit Quarantänestall und einer LKW-Waschanlage für Viehtransporter gebaut werden soll, haben wir Angst und Bedenken vor der Lärmbelastung, der Geruchs- und Staubentwicklung sowie der Bakterien und Keimeverbreitung von den Tieren, die dort untergebracht werden.</p> <p>Außerdem haben wir bedenken, dass die Mindestabstände zu unserem Baugebiet und den angrenzenden öffentlichen Institutionen (Friedhof, Sport- und Schützenhaus so wie Kirche und dem Kindergarten) nicht eingehalten werden können. Wir bitten Sie auch die angrenzenden Häuser und Eigenheime zu berücksichtigen. Außerdem möchten wir gerne, dass es für unsere Zukunft auch noch Bauplätze für unsere Kinder gibt, damit unser Dorf weiterwachsen kann und nicht zum Stillstand kommt.</p> <p>Wir möchten zusätzlich nochmal auf unsere Schreiben vom 05.08.2019 aufmerksam machen und legen es diesem Schreiben als Kopie bei.</p>	<p>vom 11.09.2020</p> <p>Die Immissionsbelastungen wurden gutachterlich untersucht. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Immissionen zu erwarten sind. Die Einhaltung der Hygienevorschriften sind nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, sondern vom Veterinäramt zu überprüfen.</p> <p>Mit dem Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) wird die geplante und aktuelle Situation berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht – siehe auch Abwägung zur Stellungnahme v. 05.08. 2019.</p> <p>s. Stellungnahme 07a – dort ist die Abwägung erfolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>07b [REDACTED] Es wäre wünschenswert, wenn Sie unsere Einwände und Bedenken nochmals überprüfen und begutachten würden und verbleiben</p>	<p>vom 11.09.2020</p>
<p>08a [REDACTED] It. dem Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Lathen besteht ein Baufenster L41 zur Planung eines Kälbermaststalles. Gegen dieses Baufenster lege ich Widerspruch ein. Der Bauherr plant einen Bau eines Kälbermaststalles mit 200 Kälbern. Das Baufenster ist nur 500 m von unserer Hofstelle in Südwestlicher Richtung entfernt. Es wird eine anhaltende Geruchs- und Geräuschbelastung durch die Kälber und durch den LKW-Verkehr auf unserem Hof geben. Da wir in ferner Zukunft Ferienwohnungen anbieten möchten, sehen wir uns mit dem Bau dieses Kälbermaststalles benachteiligt an.</p>	<p>vom 06.08.2019 Das Grundstück der Einwander liegt rund 500 m nordöstlich des Standortes LA 41. Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anwohnern insbesondere im Außenbereich toleriert werden. Durch die vorliegenden Gutachten ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Immissionsschutzrecht belegt; eine signifikante Verkehrsbelastung und Lärmbelastung werden aufgrund der begrenzten Größe des Vorhabens nicht erwartet. Zudem befindet sich das Vorhaben in einer Entfernung von 500 m zum Wohnhaus des Einwanderhebers.</p>
<p>Zudem wird es eine Wertminderung unseres Hofes geben.</p>	<p>Zum pot. Wertverlust wird auf die obenstehende Abwägung und Rechtsprechung verwiesen (siehe Abwägung zu 1 und 3 und folgende).</p>
<p>09a [REDACTED] Wir nehmen Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 56 und teilen nachfolgend unsere Bedenken gegen die Durchführung des geplanten Bauvorhabens mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigende Lärmbelastung durch den Transport, Verladung und Ein-/Umschlachtung der Tiere • Wachsende Geruchsemission • Erföhhtes Verkehrsaufkommen durch Transportfahrten 	<p>vom 08.08.2019 Das Grundstück der Einwander liegt rund 200 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn. Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind. Hier ist auch auf die Ausführungen zur Verkehrsführung zu verweisen. Dem Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) ist zu entnehmen, dass die Grenzwerte von 10% der Geruchsjahresstunden innerhalb des Siedlungsbereiches eingehalten werden. Siehe Abwägung zur Stellungnahme des NLSIBV- Lingen, siehe auch oben zu 1: Die Verkehrsbelastung ist untersucht, eine Beurteilung zum Lärmschutz ist Bestandteil der vorliegenden Gutachten; zur Verkehrsführung ist unter Hinweis auf die Stellungnahme der Straßenbauverwaltung des Landes (NLSIBV in Lingen) im Übrigen festgehalten:</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
09a		<p>vom 08.08.2019</p> <ul style="list-style-type: none"> o Aus Sicht der Gemeinde kommt aus Kostengründen eine Linksabbiegespur in Trägerschaft der Gemeinde nicht in Betracht, so dass aus Sicht der Gemeinde eine Erschließung von Westen über den Ströhnweg nur Richtung Norden zur Hermann-Kemper-Straße möglich ist, es sei denn der Vorhabenträger übernimmt den Bau der Linksabbiegespur auf seine Kosten. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen; die verkehrliche Erschließung ist vom Vorhabenträger entsprechend sicherzustellen. o Im schalltechnischen Gutachten ist von folgenden Verkehrsbeziehungen ausgegangen worden: <ul style="list-style-type: none"> - An- und Abfahrt der Tiertransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, - An- und Abfahrt der Futtermitteltransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, - Anfahrt der Anlieferung Stroh und Abholung Mist über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße, - Anfahrt der Anlieferung Silage über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße. o Diese Vorgaben sind Bestandteil der erneuten Offenlage und in dieser Form durch den Vorhabenträger zu beachten. Soweit also eine Linksabbiegespur durch die Vorhabenträger nicht realisiert werden soll oder kann, muss der Richtung L 53 geplante Verkehr über den Ströhnweg nach Norden über die Hermann-Kemper-Straße geführt werden. <p>Dieser Punkt ist nicht Gegenstand der Prüfung im Bauleitplanverfahren, sondern im baurechtlichen Genehmigungsverfahren sowie unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde geht davon aus, dass diese eingehalten werden.</p> <p>Zum pot. Wertverlust wird auf die obenstehende Abwägung und Rechtsprechung verwiesen (siehe Abwägung zu 1 und 3 und folgende). Eine verminderte Lebensqualität ist aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben oder weiter abzuwägen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Baus und des Betriebs der Anlagen eingehalten werden.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen, auf die Abwägung oben wird verwiesen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung durch die geplante Quarantänestation • Sinkende Verkehrswerte der Wohngebäude und privat genutzter Grundstücke; Verminderte Lebensqualität 	
	<p>Wir bitten darum, diese Einwendungen zu prüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass gerade auch landesweit die Tendenz abnimmt, große Anlagen zur Tierhaltung etc. zu unterstützen. Ein Unternehmen in der geplanten Größe passt nicht in ein dörflich geprägtes Umfeld, vor allem mit einem u. E. viel zu geringen Abstand zur Wohnbebauung und zum im Ort befindlichen Kindergarten.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>10a</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr.56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ 2. Änderung vom 27.06.2019 erheben wir erhebliche Bedenken. Wir befürchten vor allem eine starke Einschränkung der bisherigen Wohn- und Lebensqualität im Ortsteil Wahn. Im Einzelnen tragen wir daher folgende Einwände vor:</p>	<p>vom 06.08.2019</p> <p>Das Grundstück der Einwender liegt rund 100 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn.</p>
<p>Aufgrund des geringen Abstandes zwischen den geplanten Stallanlagen (Quarantänestall mit geplanten 250 Tieren und Kälbermaststall mit 1.500 Tieren) von unserem Wohnhaus befürchten wir eine Gesundheitsgefährdung durch Ammoniak, Bioaerosole und antibiotikaresistente Keime.</p> <p>Ferner wird durch die Stallanlage auch eine erhebliche Lärmbelastung erzeugt werden. Schon bei der bisherigen Betriebsgröße sind in unserem Wohnhaus die Geräusche beim Be- und Entladen der Tiere deutlich vermehrbar; zumal das Verladen teilweise auch in den späten Abend- und Nachtstunden erfolgt. Auch beim Reinigen der LKW entsteht Betriebslärm, der im Wohngebiet regelmäßig deutlich vermehrbar ist.</p> <p>Insbesondere beim Austausch der Kälber im geplanten Quarantänestall (Abstand zu unserem Wohnhaus nur ca. 150 Meter), der im Betriebsablauf vermutlich etwa alle 30 Tage erfolgen wird, ist mit erheblichem Lärm zu rechnen. Es ist allgemein bekannt, dass die Tiere, wenn diese in eine neue Umgebung verbracht werden, in den ersten Tagen nahezu ununterbrochen „blöken“. Rechnet man dieses natürliche Verhalten der Tiere einmal auf die geplanten 1.500 Tiere hoch, kann man die zu erwartende Lärmemission erahnen.</p>	<p>Das Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen (zu denen auch antibiotikaresistente Keime zählen) ausgeht.</p> <p>Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.</p>
<p>Ferner wird auch die Geruchsbelästigung durch die geplante Maststallanlage zunehmen. Dabei ist u.E. zwingend zu berücksichtigen, dass in der Ortslage bereits Geruchsemissionen durch eine bereits bestehende Anlage südlich der L 53 (Röttger) vorhanden sind, die durch die geplante Anlage noch deutlich gesteigert werden, so dass das zumutbare Maß auch einer in einer ländlich geprägten Wohnsiedlung überschritten wird.</p> <p>Darüber hinaus ist mit einer erheblichen Mehrbelastung beim Straßenverkehr in der Ortschaft auszugehen. Auch wenn ein Teil der LKW-Verkehre über die rückwärtige Erschließung des Grundstücks erfolgen soll, werden in erheblichem Maße zusätzliche Fahrten durch Transporte, Dienstleister u.a. durch den Ortskern erfolgen. Dabei ist vor allem eine damit einhergehend zusätzliche Gefährdung im Bereich des Kindergartens zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) ist zu entnehmen, dass die Grenzwerte der GIRL von 10% der Geruchsjahresstunden innerhalb des Siedlungsbereiches eingehalten werden. In diese Beurteilung sind auch die weiteren in der Ortslage bzw. dessen Umfeld vorhandenen Anlagen eingeflossen.</p> <p>Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.</p> <p>Auf die Ausführungen zur geplanten Verkehrsführung (siehe Abwägung zu 1 und weitere, NLStBV) wird verwiesen.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>10a</p> <p>Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinde durch diese Planung den Weg für die Errichtung dieser Mastanlage mit Quarantänestall direkt neben einem Wohngebiet frei macht. Dabei hat die Gemeinde selbst in dem im Jahr 2009 aufgestellten Flächennutzungsplan festgelegt, dass im Gemeindegebiet die Errichtung Tierhaltungsanlagen in einem Abstand von 400 Metern zuzüglich weiteren 400 Metern Pufferzone, somit insgesamt 800 Metern zu Wohngebieten ausgeschlossen ist. Durch eine Ausweisung des Sondergebiets wird diese von der Gemeinde selbst gesteckte Direktive umgangen, obwohl Alternativen zum geplanten Standort möglich wären.</p>	<p>vom 06.08.2019</p> <p>In der Begründung wird aufgeführt, dass Ausnahmen möglich sind, wenn Entwicklungen an einem bestehenden Standort erfolgen sollen. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung zur Ausweisung weitere Flächen am Standort innerhalb des Vorsorgeabstandes von 400 m gegeben.</p> <p>Der am Standort LA 30 ansässige Betrieb hat derzeit verteilt über das Gemeindegebiet, und darüber hinaus, Stallanlagen angepachtet. Dies erfordert einen hohen logistischen Aufwand und bedeutet für die Tiere zusätzlichen Stress, da diese beim Abtransport erst von den verschiedenen Standorten eingesammelt werden müssen. Mit der Entwicklung kompakt am Hauptstandort können die Betriebsabläufe effizienter gestaltet und der Stress für die Tiere reduziert werden. Eine solche Entwicklung ist jedoch nur am Hauptstandort sinnvoll, daher sind Erweiterungen an Alternativstandorten nicht weiterverfolgt worden.</p> <p>Im Übrigen ist auf die Planbegründung zu verweisen = Zusammenlegung an einem Standort, der schon vorhanden ist.</p>	
<p>In der Entwurfsbegründung Punkt 2.2 heißt es u.a.: „Gemäß §1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“. Es gibt bisher jedoch keine gesicherten Erkenntnisse, aus denen eine Unbedenklichkeit der von Mastanlagen ausgehenden Immissionen nachgewiesen wird. Wir erwarten daher, in Bezug auf das geplante Sondergebiet, dass die Gemeinde alles unternimmt, um diesbezügliche Risiken von Anwohnern abzuwenden und entsprechend kritische Maßstäbe an die bisherigen Erkenntnisse anlegt.</p>	<p>Nach den Gutachten werden die Anforderungen des Immissionsschutzrechts aber auch die weiteren Umweltbelange (siehe vorliegende Umweltberichte, Artenschutzbeitrag) angemessen in die Abwägung eingestellt.</p>	
<p>Abschließend weisen wir der guten Ordnung halber noch darauf hin, dass wir uns ausdrücklich vorbehalten, in dieser Sache ein Normenkontrollverfahren beim Verwaltungsgericht anzustrengen. (Eine Kopie des Schreibens erhält der Landkreis Ermsland zur Kenntnisnahme)</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>10b</p> <p>Vorab möchte wir schon einmal beanstanden, dass unser Widerspruch von vor über einem Jahr (06.08.2019) nicht einmal in irgendeiner Weise noch mit einem Eingangsschreiben beantwortet wurde. Vom Landkreis bekamen wir wenigstens eine Eingangsbestätigung.</p>	<p>vom 15.09.2020</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen; eine Behandlung und Beantwortung erfolgen in aller Regel erst dann, wenn der Gemeinderat als das für die Abwägung zuständige Gremium mit dem Vorgang befasst worden ist.</p>	

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>10b</p> <p>Nach einem Gespräch mit dem damaligen Gemeindedirektor Herr Weber wurde uns zugesichert, dass jeder Punkt jeden Widerspruchs in einer Versammlung mit einer Gegenüberstellung erläutert werden würde.</p> <p>Aber nun nach mehr als einem schweigenden Jahr mussten wir mit Erstaunen feststellen, dass ein neuer Bebauungsplan Nr. 56 2. Änderung veröffentlicht wurde. Ist das der richtige Umgang mit seinen Bürgern?</p> <p>Wir möchten zu diesem Bebauungsplan nur kurz eingehen, da unser Widerspruch vom letzten Jahr weiterhin Bestand hat.</p>	<p>vom 15.09.2020</p> <p>Wie oben beschrieben, werden die Stellungnahmen der ersten Offenlage und der erneuten Offenlage hiermit tabellarisch in einer Gegenüberstellung aufbereitet.</p> <p>Die Behandlung erfolgt in den öffentlichen Sitzungen der Ratsgremien; dort ist auch vorgestellt worden, dass eine erneute Auslegung wegen einiger Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich geworden ist und die Behandlung aller Stellungnahmen der Bürger nach Durchführung der erneuten Offenlage zusammengefasst behandelt wird – siehe Folien 4 und 30 des Vortrags IPW in der Bauausschuss-Sitzung der Gemeinde vom 26. Februar 2020.</p> <p>Auf die Abwägung unter der laufenden Nr. 10 a dieser Vorlage wird verwiesen.</p>	<p>Die Gutachten wurden gemäß den einschlägigen Vorgaben und Richtlinien nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Gemeinde hat keine Veranlassung, an den Inhalten und der Richtigkeit dieser Gutachten zu zweifeln.</p> <p>Zur Abbildung siehe nachfolgend:</p> <p>Die Darstellungen enden dort, weil dort der Grenzwert/Bemessungswert auf 1 und weniger fällt, also gar kein signifikanter Beitrag zu den Immissionen vorliegt; das ist kein Zufall, das ist Ergebnis der Berechnungen:</p>
<p>Nach Sichtung ist uns aufgefallen, dass nun wenigstens einige Gutachten bzw. Berichte beigefügt wurden. Hier weisen wir zum einen darauf hin, dass es doch sehr auffällig ist, dass sich sämtliche Werte gerade mit 1-2% unter den erlaubten Grenzwerten befinden (Bemessungsspielräume? Möglichkeit bei unterschiedliche Bewertungsmethoden?).</p> <p>Auch ist es Bemerkenswert, dass genau an der Grenze unseres Grundstückes die übersteigenden nicht zulässigen Messwerte enden. Es ist erstaunlich, dass die Ermittlung so bis genau auf diesen Meter erfolgt ist?</p>		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>10b</p> <p>Zum anderen sind in dem Lärmgutachten noch wesentliche Geräuschpegel nicht mit einbezogen worden. Hier nennen wir die Aufstallung der Quarantäneställe. Wie in unserem letzten Widerspruch, möchten wir hier nochmals betonen, dass wenn Tiere aus ihrer gewohnten in einer neuen Umgebung verbracht werden, diese nahezu ununterbrochen „böken“. Dieses dauert meistens über mehrere Tage. Bei einem Wechsel/Austausch der Tiere von alle 4 Wochen ist es nicht unerheblich. Dies muss in dem Lärmgutachten mit aufgenommen und berücksichtigt werden.</p> <p>Unser Widerspruch vom letzten Jahr (06.08.2020) haben wir nochmal als Kopie beigefügt.</p>	<p>vom 15.09.2020</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Gutachter weitergegeben. Soweit sich im baurechtlichen Genehmigungsverfahren hierzu das Erfordernis nach zusätzlichen Nachweisen ergeben sollte, sind diese dort zu führen.</p> <p>Auf die Abwägung unter der laufenden Nr. 10 a dieser Vorlage wird verwiesen.</p>
<p>11a</p> <p>Womit vertritt unser Ortsbürgermeister, Herr Norbert Holtermann, die Meinung, dass fast alle ortsansässigen Bürger von Lathen-Wahn für die Ställe wären! ich wurde nicht gefragt! Hiermit möchte ich folgende Einwände zum obigen Bebauungsplan äußern:</p> <p>Die Ställe werden zu dicht am Ort gebaut.</p> <p>Der Kindergarten und mehrere Wohnhäuser sind davon betroffen. Gesundheitliche Bedenken möchte ich auch hierzu äußern: Abluft und darin enthaltene Schadstoffe.</p> <p>In Papenburg regt man sich darüber auf, dass ein Sportplatz in direkter Nachbarschaft zum Friedhof liegt, hier in Lathen ignoriert man dieses einfach, es sind ja nur "die Toten und die Kinder!"</p> <p>Dabei soll doch dieser Kindergarten ein "Vorzeigekindergarten" sein und der Friedhof ein Ort der Besinnlichkeit und Ruhe.</p> <p>Lärmbelästigung</p> <p>Jetzt schon gibt es erheblichen Lärm durch anfahrende LKWs, deren Reinigung, die Beladung und wieder Weitertransport. -Egal zu welcher Uhrzeit- Ganz zu schweigen, wenn jetzt junge Kälber von den Müttern gerade entwöhnt, hier eintreffen.</p>	<p>vom 07.08.2019</p> <p>Das Grundstück der Einwender liegt rund 530 m südlich des Standortes LA 30 am südlichen Rand der Ortslage von Lathen-Wahn. Der Hinweis zur Aussage des Ortsbürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird aufgeführt, dass Ausnahmen möglich sind, wenn Entwicklungen an einem bestehenden Standort erfolgen sollen. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung zur Ausweisung weitere Flächen am Standort innerhalb des Vorsorgeabstandes von 400 m gegeben. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.</p> <p>Das Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen (zu denen u.a. Bakterien, Viren und Pilze zählen) ausgeht. Siehe die Abwägung zu den Stellungnahme 1 und 3 dieser Vorlage.</p> <p>Die Nachbarschaft Friedhof – Sportplatz ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen insbesondere Geräusche sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anwohnern toleriert werden.</p> <p>Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>11a</p> <p>Die ersten 2 bis 3 Tage wird es richtig laut.</p>	<p>vom 07.08.2019</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Gutachter weitergegeben. Soweit sich im baurechtlichen Genehmigungsverfahren hierzu das Erfordernis nach zusätzlichen Nachweisen ergeben sollte, sind diese dort zu führen.</p>
<p>Neubaubereich</p> <p>Es soll ja ein Neubaubereich ausgewiesen werden, in direkter Nachbarschaft zu den Kälberställen. Glauben Sie, dass Sie hier dann noch Interessenten finden werden?</p>	<p>Das Immissionschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht.</p>
<p>Zuwiegung</p> <p>In diesem Zusammenhang soll hinter den geplanten Ställen der Sandweg zu einer kompletten Straße ausgebaut werden. Dieser Sandweg mit seiner Baumallee gibt ein Bild vom ehemaligen hiesigen Leben wieder. Steht dies im Konsens mit der Naturschutzbehörde und dem Straßenbauamt? Wie weit soll diese Straßenführung geplant und durchgesetzt werden.</p> <p>Ich habe hier die Mutmaßung, dass hier evtl., eine Umgehung für den Ort Lathen geplant werden könnte.</p>	<p>Im Übrigen bestehen lt. einer Voruntersuchung Optionen für eine Wohnsiedlungsentwicklung in Wahn, die auch mit Blick auf die hier geplanten Vorhaben möglich sind.</p> <p>Der Ausbau des Ströhnweges ist bereits erfolgt, hierüber können Verkehre zum Standort LA 30 abgewickelt werden; auf die Ausführungen zur Stellungnahme des NLStBV- Lingen wird verwiesen.</p> <p>Eine Umgehung für den Ort Lathen ist nicht geplant Diese ist auch nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.</p>
<p>Mengenangaben</p> <p>Es sollen ja 3 Ställe á 500 Kopf und ein Quarantänestall mit 200 Kopf gebaut werden. Dies und dass der Betrieb ja in ganz "Europa" tätig ist, wirft die Frage auf, warum hier in Lathen-Wahn nur ein "so kleiner Stall" gebaut werden soll, wenn die Gesamtmenge die ... Stück übersteigt. Dies ist kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr, dies ist ein Industriebetrieb!</p> <p>Warum dann hier???</p>	<p>Auf Grundlage der Vorgaben vom Gesetzgeber, sind Tierhaltungsanlagen dieser Größenordnung ggf. mit Auflagen (u.a. Umweltverträglichkeitsprüfung) zulässig. Im Übrigen wird auf die vorhandenen Gutachten sowie die Ausführungen zu den Zielen und Anforderungen für diese Planung in der Begründung verwiesen.</p>
<p>Reinigung</p> <p>Die anfahrenen Fahrzeuge sollen durch eine Waschanlage am Standort LA 30 gereinigt werden. Trotz Tore wird es hierdurch eine erhebliche Lärmbelastung geben. mein Verdacht ist, dass Sie hier die Gewerbesteuer vor dem Wohl des Bürgers stellen. Auf der einen Seite (die des Unternehmers) ist es unerlässlich, Einnahmequellen zum Wohl der Gemeinde aufzutun, hier muss aber bitte genau abgewogen werden. Ich hoffe doch, dass hier im Sinne des Bürgers vor Ort entschieden wird.</p>	<p>Die Lärmbelastung durch die Waschanlagen wurden in der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt. Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
12a	<p>■</p> <p>Gegen den am 09. Juli 2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchten wir folgende Einwände vorbringen:</p> <p>Als Bewohner ■ grenzen wir unmittelbar an das geplante Bauvorhaben am Standort LA 30. Die Ausweisung dieses Bauflächenstücker in der 2. Änderung des Bebauungsplanes 56 wirkt sich unmittelbar auf die Lebensqualität unserer Familie und natürlich auch unserer Nachbarn aus. Die Entfernungen zu den geplanten Anlagen liegen zwischen 170 und 450 m.</p> <p>In der Entwurfsbegründung schreiben sie zum „Schutz der vorhandenen Siedlungsråder und Freizeiteinrichtungen ...“ Zur Sicherung der Luftqualität ist ein angemessener Sicherheitsabstand zur Schädlichkeitsgrenze zu bilden. Ein Vorsorgeabstand von 400 m zu Wohnbauflächen (Zone I) und zwischen 400 m und 800 m zu Wohngebieten (Zone II) wird festgelegt.“ Diese Abstände werden bei weitem nicht eingehalten</p> <p>Die von ihnen gemachten Berechnungen zur Geruchsbelästigung werden von uns angezweifelt. Am vorhandenen Standort LA 30 wird heute schon in den vorhandenen Stallungen eine Kälbermast und ein Quarantänestall, in dem dauerhaft Tiere gehalten werden, betrieben. Diese Emissionen sind in ihren Berechnungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Durch den derzeitigen Betrieb gibt es heute bereits Beschwerden über Geruchs- und Staubbelästigungen. Die Quarantänekälber und -rinder bringen heute schon vermutlich verschiedenartigste Keime mit sich, deren Auswirkungen noch gar nicht zu erkennen sind. Gerade der Kindergarten Purzelbaum grenzt südlich an unser Grundstück. Kinder, die sonst nicht mit den Belastungen konfrontiert werden, sind allergischen Gefahren besonders ausgesetzt.</p> <p>Der Kindergarten und auch die Anwohner der Wahner Straße, einschließlich der Pfarrer-Braun-Straße, sind heute schon durch den Verkehr stark betroffen (Viehhandlung, zwei Biogasanlagen). Durch die geplanten Einrichtungen werden noch mehr Fahrzeuge auf der Wahner Straße verkehren.</p>	<p>vom 29.07.2019</p> <p>Das Grundstück der Einwender liegt rund 170 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn.</p> <p>Das Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Emission ausgeht.</p> <p>Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind. Insoweit geht die Gemeinde davon aus, dass hier die Anforderungen für die Gesundheit und Lebensqualität weiterhin als erfüllt gelten können.</p> <p>Weiter wird in der Begründung aufgeführt, dass Ausnahmen möglich sind, wenn Entwicklungen an einem Bestehenden Standort erfolgen sollen. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung zur Ausweisung weiterer Flächen am Standort innerhalb des Vorsorgeabstandes von 400 m gegeben.</p> <p>Das Gutachten stellt auf die künftig geplante Situation und auf die künftig hier geplante Haltung ab, insoweit fließen auch die bestehenden Tierbestände in die Berechnung ein.</p> <p>Soweit heute Beschwerden vorliegen, kann das im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht weiter bewertet werden; es sind jedenfalls Veränderungen geplant, die die geltenden Standards und rechtlichen Vorgaben beachten. Im Übrigen ist grundsätzlich zu konstatieren, dass die Einhaltung von Grenzwerten nicht damit gleichzusetzen ist, dass Gerüche oder Lärm gar nicht wahrgenommen werden. Dieses ist aber der Lage und den geltenden Anforderungen entsprechend.</p> <p>Dieses gilt auch für die benachbarten Nutzungen.</p> <p>Zur Entlastung der Wahner Straße ist eine zweite Betriebszufahrt vorgesehen, dazu ist der westlich der Ortslage gelegene „Strohweg“ inzwischen ausgebaut; hierüber wird ein wesentlicher Teil der Verkehre abgewickelt, siehe die Ausführungen zur Verkehrsführung oben unter lfd. Nr. 1.</p> <p>Dieses ist zudem im Lärmgutachten berücksichtigt worden.</p>	

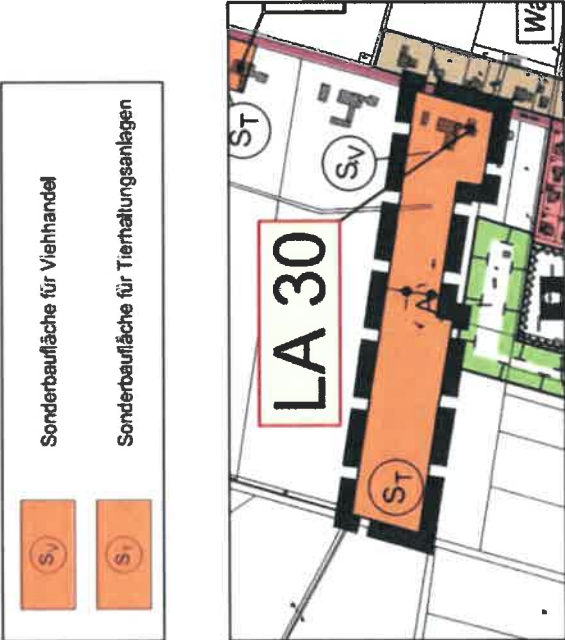
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>12a</p> <p>Gerade die geplante Lkw-Waschanlage für Tiertransporter könnte auch firmenfremde Fahrzeuge (vom Schlachthof Sögel) zur Waschanlage am Standort LA 30 locken.</p> <p>„Durch hofnahe Stallrichtungen soll eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden.“ Ihre Planungen betreiben gerade eine Zersiedlung der hier ansässigen Bürger. Meine Söhne und viele ihrer Freunde würden gerne in ihrem Heimatort wohnen bleiben. Durch ihre Planungen werden aber zukünftige Bauflächen nicht mehr realisierbar.</p> <p>Unser Haus und die damit verbundene Altersvorsorge verliert an Wert.</p>	<p>vom 29.07.2019</p> <p>Es ist nicht geplant, firmenfremde Fahrzeuge über diese Anlagen zu versorgen, soweit sie nicht den Standort zum Be- oder Entladen von Tieren nutzen.</p> <p>Das Immissionschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht. Im Übrigen bestehen weiterhin Optionen für eine Siedlungsentwicklung in Wahn, siehe vorliegende Untersuchung.</p> <p>Zum pot. Wertverlust siehe die Abwägung lfd. Nr. 1ff. und folgende sowie zur Rechtsprechung dort. Ein Wertverlust im Sinne der geltenden Rechtsprechung ist hier nicht gegeben.</p>
<p>Zum Umweltbericht für den Teilbereich SO Viehhandel haben wir folgende Anmerkungen: Zu 2.a.1. Zitat: „Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet „Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.“ Im direkt angrenzendem Friedhofsbaumbestand zur geplanten Anlage sind Fledermausquartiere auszumachen. Diese wurde nicht erkannt und im Umweltbericht nicht erwähnt. Zitat: „Aufgrund der Lage und Biotopausstattung der Vorhabenfläche können Fledermausquartiere oder elementare Jagdhabitate für Fledermäuse in unmittelbarem Wirkungsbereich der geplanten Stallanlage ausgeschlossen werden.“ Scheinbar hat man auf Erfahrungswerte bei vergleichbaren örtlichen Verhältnissen die gutachterlichen Schlüsse gezogen. Eine Vororteinschätzung hat wohl nicht stattgefunden. Genauso erwähnenswert ist der nachrichtliche Bestand an Waldohreulen oder Waldkauze. Diese Eulenarten sind alljährlich im Friedhofswald auszumachen. Auch dieses ist dem Gutachter nicht aufgefallen.</p> <p>In der Biotoptypenkartierung zum BV am Standort LA 30 sind etliche Fehler auszumachen: 1. Leerstehende Althöfe werden als „Landwirtschaftliche Produktionsanlagen“ bezeichnet. In diesen Höfen wird kein nennenswertes Vieh mehr gehalten!</p>	<p>Die Erhebungen und Aussagen zum Artenschutz sind durch einen anerkannten Gutachter nach den mit dem Landkreis abgestimmten Erhebungsstandards durchgeführt worden. Die Gemeinde hat keinen Zweifel daran, dass Art und Umfang der Erhebungen diesen Standards nicht entsprechen.</p> <p>Es hat Vor-Ort-Erhebungen gegeben; die Gemeinde geht im Übrigen davon aus, dass die Belange des Artenschutzes den Anforderungen entsprechend berücksichtigt worden sind. Dieses unterliegt letztlich der Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Soweit hier Aktualisierungen erforderlich sind, können diese im Baugenehmigungsverfahren nachgeholt werden; es ist aber nicht ersichtlich, dass die nebenstehenden Punkte zu einer Änderung der Planung oder der Gesamtbewertung führen. Zudem sind diese Erfassungen immer eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erhebung.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
12a	<p>2. Ein geschlossenes Baugebiet ohne Lücken ist in der Kartierung ein „Locker bebautes Einzelhausgebiet“.</p> <p>3. Unbefestigte Wege sind „Nährstoffreiche Gräben“.</p> <p>4. Der unbefestigte Sandweg westlich des Plangebietes ist ein „befestigter Weg“.</p> <p>Wir kommen zu der Vermutung, dass die Kartierung ausschließlich über eine Luftbildauswertung erstellt wurde. Die Qualität der Kartierung erscheint uns äußerst mangelhaft.</p> <p>Unser Ort Lathen-Wahn ist nicht mehr ein Ort, der von der Landwirtschaft geprägt ist. Ein Haupterwerbslandwirt und der Viehhandel am Standort LA 30 sind die einzigen Betriebe mit bäuerlichem Hintergrund. Die Bauleitplanung mit der 2. Änderung ermöglicht Stallbauten in einer Größenordnung, die in keinem Verhältnis zum Umfeld unseres Wohnortes passen.</p>	<p>vom 29.07.2019</p> <p>Insbesondere in Randlage sind bereits mehrere Tierhaltungsbetriebe vorhanden, sodass aus Sichte der Gemeinde Lathen von einem durch Landwirtschaft geprägten Ort gesprochen werden kann. Das Umfeld von Lathen-Wahn ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen. Die Größenordnung wird auch im Verhältnis anderer Anlagen als angemessen eingestuft.</p>
12b	<p>Der Landkreis Emsland erhält eine Durchschrift unserer Eingabe.</p> <p>Hiermit lege ich erneut Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung „Tierhaltungsanlagen in Lathen-Wahn“ ein.</p> <p>Die 2. Änderung zum Bplan Nr. 56 bringt nicht wesentlich neue Gesichtspunkte zu der bisherigen Planung. Die Vorsorgeabstände (> 400 m) zur Wohnbebauung werden nach wie vor mit ca. 100-150 m massiv unterschritten. Diese Unterschreitung wird mit der möglichen Ausnahme „Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort“ begründet.</p> <p>Die bisherigen Geruchs- und Lärmbelastungsberechnungen sind bislang nur von einer teilweisen Tierhaltung am vorhandenen Standort ausgegangen. Woher kommt da der Sinneswandel?</p>	<p>vom 15.09.2020</p> <p>Auf die Abwägung unter 12 a dieser Vorlage wird verwiesen, da sich die dort bereits behandelten Gesichtspunkte hier z.T. wiederholen.</p> <p>Siehe Abwägung oben: Die gewerbliche Tierhaltungsanlage hat sich an beiden Standorten aus einer bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltung entwickelt. Eine Verlagerung ist daher weder städtebaulich noch wirtschaftlich sinnvoll. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung zur Ausweisung weiterer Flächen am Standort innerhalb des Vorsorgeabstands von 400 m gegeben.</p> <p>Siehe oben: Das Gutachten stellt auf die künftig geplante Situation und auf die künftig hier geplante Haltung ab, insoweit fließen auch die bestehenden Tierbestände in die Berechnung ein. Soweit heute Beschwerden vorliegen, kann das im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht weiter bewertet werden; es sind jedenfalls Veränderungen geplant, die die geltenden Standards und rechtlichen Vorgaben beachten. Im Übrigen ist grundsätzlich zu konstatieren, dass die Einhaltung von Grenzwerten nicht damit gleichzusetzen ist, dass Gerüche oder Lärm gar nicht wahrgenommen werden. Dieses ist aber der Lage und den geltenden Anforderungen entsprechend. Dieses gilt auch für die benachbarten Nutzungen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>12b</p> <p>Auch zum angrenzenden Ökosystem im Friedhofswald wird keine Aussage getroffen. Eine Kartierung zur Tier- und Pflanzenwelt hat über einen Zeitraum von 12 Monaten zu erfolgen um hier gesicherte Erkenntnisse zu erzielen. Auch das ist unternommen.</p> <p>Meine bisherigen Einwände möchte ich aufrechterhalten. Die Entwicklung unseres Dorfes wird entscheidend negativ beeinträchtigt.</p>	<p>vom 15.09.2020</p> <p>Es liegt eine Erhebung nach den Standards der Unteren Naturschutzbehörde durch einen anerkannten Gutachter vor – siehe oben. Die Gemeinde hat keine Veranlassung, an der Qualität und Eignung dieser Untersuchungen zu zweifeln.</p> <p>s. Abwägung zur Stellungnahme 12a.</p>
<p>13a</p> <p>Gegen den am 09. Juli 2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ 2. Änderung möchten wir grundsätzlich folgende Einwände vorbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Konzept der Vermeidung einer weiteren Zerstörung des Außenbereiches ist prinzipiell zu begrüßen. Im Falle des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ ist dieses Konzept jedoch nicht anwendbar, da die Errichtung dieser Tierhaltungsanlagen zu Lasten der anliegenden Bevölkerung geht. <p>Hierzu folgende Einordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die geplanten Tierhaltungsanlagen mit 1.500 Mastkälber und weiteren 250 Kälbern zur Quarantäne stellen eine industrielle Anlage dar. Die vorgegebenen Restriktionsabstände werden sehr deutlich unterschritten und durch Ausweisung einer Sonderbaufläche umgangen. Die Grenze des Bauflurstücks ist weniger als 100 m von einem bewohnten Baugebiet entfernt (Pfarrer-Braun-Straße und Antoniusstraße). Der Friedhof - ein Ort der Ruhe und Besinnung - grenzt unmittelbar an. Selbst der landesweit hochgelobte Kindergarten „Purzelbaum“ befindet sich in nur ca. 250 m Entfernung. 	<p>vom 08.08.2019</p> <p>Das Grundstück der Einwander liegt rund 170 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn.</p> <p>Die gewerbliche Tierhaltungsanlage hat sich an beiden Standorten aus einer bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltung entwickelt. Eine Verlagerung ist daher weder städtebaulich noch wirtschaftlich sinnvoll. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerleichterung zur Ausweisung weiterer Flächen am Standort innerhalb des Vorgesamtsabstands von 400 m gegeben.</p> <p>Diese Standortgegebenheiten sind in die Abwägung, insbesondere in die vorliegenden Gutachten eingeflossen.</p> <p>Zu den Restriktionsabständen siehe oben. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die eigentliche Stallanlage im Nordwesten des Siedlungsbereichs geplant ist, also deutlich von der bestehenden Wohnbebauung abgesetzt.</p> <p>Nach den Kriterien der Standortwahl, die für diese Bauleitplanung aufgestellt wurden, sollen Entwicklungen nach Möglichkeit an vorhandenen Hofstellen erfolgen. Damit wird zum einen der Zersiedlung der freien Landschaft entgegen gewirkt, zum anderen werden unnötige Wege zu entfernt gelegenen Außenstandorten vermieden. Da diese Vorgaben erfüllt sind, ist eine Entwicklung auch im näheren Umfeld von Siedlungsbereichen möglich, wenn die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Das Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.</p>
<p>2.</p> <p>Als direkt angrenzender Nachbar der betreffenden Viehhaltung in östlicher Richtung befinden wir uns in Hauptwindrichtung und leiden bereits jetzt unter der in den vergangenen Jahren immer mehr zunehmenden Belastung durch Gestank und Lärm. Lärm verursacht durch:</p>	

Abwägungsvorschlag	
<p>Stellungnahme</p> <p>13a</p> <ul style="list-style-type: none"> • über mehrere Tage und Nächte hinweg blökende Kälber, die nach ihrer Mutter rufen. • Transportfahrzeuge (vor allem nachts), Türenschlägen, Verladung von Tieren. • Betriebslärm durch Reinigen der LKW. <p>All dies stellt schon jetzt keine dorfbüchlichen Belastungen durch Landwirtschaft mehr dar. Es handelt sich um einen Gewerbebetrieb.</p>	<p>vom 08.08.2019</p> <p>Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmittelbares Baurecht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Im nachfolgenden Bauantrag wird geprüft, ob eine solche Anlage im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zugelassen werden kann. Sollten Auflagen nicht eingehalten werden können, wird keine Genehmigung erteilt.</p> <p>In die Abwägung einzustellen ist aber vor allem, dass mit der Neubebauung bzw. der Umsetzung der Planung wesentliche Verbesserungen in der Verkehrsführung, in der Anlagengestaltung und im Bereich Immissionsschutz unter heute geltenden Richtlinien und Bestimmungen vorgenommen werden sollen. Die Gemeinde geht ausweislich der Gutachten davon aus, dass den geltenden Bestimmungen entsprechen wird.</p>
<p>Wir fürchten durch die Errichtung dieser industriellen Anlage eine weitere Zunahme dieser Belastungen. Wir fürchten im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Gesundheitsgefährdung durch <ul style="list-style-type: none"> o Bioaerosole und Ammoniakausdünstungen o ständigen unzumutbaren Lärm, der einen nicht zur Ruhe kommen lässt o Krankheitskeime o Fliegenplagen • Staub, Stroh, Plastikmüll von Futtermittelpackungen, etc. - die bei starkem Wind auf unser Grundstück geweht werden. • Einen deutlichen Wertverlust unserer Immobilie <p>Ein Haus stellt auch immer eine Altersvorsorge dar. Laut einem befreundeten Immobilienmakler sinkt der Wert unseres Hauses durch die geplante Bebauung um mindestens 20-30 %. Auch Hausbesitzer an der Pfarrer-Braun-Straße, Antoniusstraße und weitere Hausbesitzer an der Wahner Straße wird dieser Wertverfall treffen. Erste Hausbesitzer versuchen schon jetzt – vor einer möglichen Realisierung der Bebauung - Ihre eigene Immobilie zu verkaufen (sollte auch der Gemeinde bekannt sein).</p> <p>Muss die Gemeinde nicht auch die Existenznöte dieser Hausbesitzer im Blick haben? Wer ersetzt den Wertverlust?</p>	<p>Auch diese Punkte sind in die Gutachten eingeflossen.</p> <p>Soweit sich unter Hinweis auf diese hier vorgetragenen Punkte weitere Anforderungen an die Ausführung der Vorhaben sowie an die Gutachten ergeben sollte, sind diese im Baugenehmigungsverfahren zu behandeln. Aus Sicht der Gemeinde liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die dieses Bauleitplanverfahren in Frage stellen.</p> <p>Zum pot. Wertverlust – siehe oben die Ausführungen zu lfd. Nr. 1 folgende dieser Vorlage sowie zur angegebenen Rechtsprechung dort.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist hier kein Handlungsbedarf gegeben; zum Dorf Wahn gehören neben dem Wohnen auch Landwirtschaft und Gewerbe.</p>
<p>Folgende Aussagen in der Entwurfsbegründung des Bebauungsplans sind nicht verifiziert und bedürfen weiterer detaillierter Untersuchungen:</p> <p>1. Im Bereich des Viehhandels LA 30 wird im Bebauungsplan derzeit von einer zeitlich begrenzten Tierhaltung ausgegangen, ohne hierfür entsprechende Belege oder zumindest Begründungen aufzuführen.</p>	<p>Hiermit ist gemeint, dass in einem Viehhandel die Tiere dort nur zeitlich begrenzt sich aufhalten und es laufende Wechsel gibt. Das liegt in der Natur der Sache. Ob und wie oft dann gar keine Tiere dort sind, ist damit weder gemeint noch gesagt.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
13a	<p>Als Anlieger [REDACTED] stellt sich uns die Situation anders dar. Es befinden sich 365 Tage im Jahr Tiere in wechselnder Zusammensetzung und unterschiedlicher Anzahl im Bereich der Viehhandlung (schätzungsweise immer ca. 100 Rinder/Kühe bis zu mehreren hundert Stück). Teilweise sind diese untergebracht in einer dafür nicht vorgesehenen Maschinenhalle.</p> <p>Da der Einwander dort aufgewachsen ist [REDACTED] und auch seit 1999 mit seiner eigenen Familie dort wohnt, hat er die Entwicklung dieser Viehhandlung hautnah erleben dürfen. Den angesprochenen Tierbestand zu jedem Zeitpunkt gibt es sicherlich seit mindestens 15-20 Jahren.</p> <p>Die Verifizierung dieser Aussagen sollte durch entsprechende unangekündigte Besuche bzw. Einsichtnahme in entsprechende Handelsbücher möglich sein. Die Verifizierung und Erhebung dieser Tierzahlen ist erforderlich, da diese bislang wohl nicht im Immissionsschutzgutachten Berücksichtigung finden.</p> <p>Auch der „Geruchstechnische Bericht Nr. LG10641.1/02“ über die Geruchsmissionssituation zur geplanten Lückenbebauung in der Ortschaft Wahn der Samtgemeinde Lathen muss entsprechend überarbeitet werden. Hier wird ebenfalls von einer nicht begründeten Prämisse ausgegangen. Zitat (Seite 9, Abs. 2): „Bei der Gebietseinstufung für den Klarstellungsbereich wäre die - auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegende Viehhandlung zu berücksichtigen.“</p> <p>An diesem Standort wurde nach Vorgabe der Samtgemeinde keine Tierhaltung berücksichtigt, da die Ställe nicht dauerhaft belegt sind.“ (Zitatende)</p> <p>Die Argumentation der Samtgemeinde erscheint hier nicht stringent und widersprüchlich, da das Vorhaben im Bereich LA30 grundsätzlich damit begründet wird, eine bereits vorhandene Hofstelle auszubauen.</p>	<p>vom 08.08.2019</p> <p>Ziel der Planung ist es gerade, hier eine Neuordnung zu ermöglichen.</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Überprüfung liegt aber nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde.</p> <p>Das Immissionsschutzgutachten beschreibt den künftig geplanten Zustand unter Berücksichtigung der vorhandenen Tierhaltung bzw. deren Veränderung. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Gutachter und die künftige Betriebsgenehmigung die Tierzahlen insgesamt nach Umsetzung der Planung erfassen.</p> <p>Mit dem Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) wird die geplante und aktuelle Situation berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht.</p> <p>Es geht hier um das Konzept zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen der Samtgemeinde; dort wurde richtigerweise der Viehhandel nicht berücksichtigt. Er wird aber in der künftigen Umsetzung und im Gutachten Fides berücksichtigt.</p> <p>Der am Standort LA 30 ansässige Betrieb ist bei Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen (2012) als landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung aufgenommen worden. Dementsprechend ist im Bebauungsplan Nr. 56 ein Sondergebiet für Tierhaltung ausgewiesen worden. Zu dem Betrieb gehört ein weitere Außenstandorte sowie verteilt über das Gemeindegebiet und darüber hinaus angepachtete Stallanlagen. Nach den Vorgaben der damals (2012) aufgestellten Standortfestlegung sind Entwicklungen und ggf. Anpassungen des Baufensters am Standort möglich und sind seinerzeit von der Gemeinde zugesichert worden.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
13a		<p>vom 08.08.2019</p> <p>Mit Einleitung der Änderung 25.3. des Flächennutzungsplanes ist erstmals die Planausrichtung des Vorhabenträgers zur Neuordnung des Viehhandels und zur Errichtung eines Tierhaltungsbetriebes an die Gemeinde herangetragen worden. Diese Änderung 25.3 stellt demnach auch folgerichtig einen Tierhaltungsbetrieb und den Viehhandel als Nutzungsfestlegung dar:</p>	
<p>2. Im Bebauungsplan wird der Standort LA30 mit folgender Argumentation begründet: Zitat (Seite 13, Abs.3, letzter Satz): „Durch die Konzentration an einem Standort fallen keine Fahrten zum Außenstandort an, sodass das Klima geschont werden kann.“ Welcher Außenstandort ist hier gemeint? Der Viehhändler hat mehrere Außenstandorte. Gibt es vertraglich zugesicherte Abmachungen über die Schließung einzelner Standorte? Ansonsten wird dieses Argument ad absurdum geführt.</p>	<p>Diese Änderung 25.3 ist durch den Landkreis Emsland am 19.11. 2019 genehmigt worden; auf dieser Grundlage wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 aufgestellt.</p> <p>Mit der 25.1 Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Standort LA 30 der Außenstandort LA30a zugewiesen worden, dieser wird nun aufgegeben, darüber hinaus sollen die Kapazitäten, die derzeit in gepachteten Stallanlagen untergebracht sind an dem Standort verlagert werden. Der Standort LA 30a war nördlich des Standortes geplant siehe Begründung Bebauungsplan Seite 14. Vertragliche Vereinbarungen gibt es dazu nicht, diese sind aus Sicht der Gemeinde auch nicht erforderlich.</p>		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>13a</p> <p>Unberücksichtigt in dieser Argumentation bleibt hier auch der von der Viehhandlung geplante Quarantänestall. Dieser Stall wird mit Tieren, die aus weiter Entfernung von In- und Ausland hierher transportiert werden in kurzfristigen Zeiträumen befüllt und entleert. Wo soll hier eine klimaschonende Wirkung eintreten? Insgesamt ist diese Begründung sehr allgemein gehalten, wird nicht näher ausgeführt und ist in keiner Weise verifiziert.</p> <p>Da in der Entwurfsbegründung des Bebauungsplans schon auf die Auswirkungen auf das Klima eingegangen wird, soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Produktion von Rindfleisch per se erhebliche schädigende Einflüsse auf das Klima hat (Methan, CO2) und ganz maßgeblich zum Ressourcenverbrauch unserer Erde beiträgt. Am sogenannten „Erdschöpfungstag“ am 29.07.2019 wurde in der Tagesschau, in den heute-Nachrichten und anderen Medien immer der Rindfleischkonsum an erster Stelle bei der Aufzählung der wesentlichen Punkte genannt, die für den enormen Ressourcenverbrauch unserer Erde verantwortlich sind. Dabei ist der Fleischkonsum in Deutschland rückläufig wie aus dem Fleischatlas der Heinrich Böll Stiftung ersichtlich ist. Die zusätzliche Produktion von Rindfleisch führt daher nur zu einem weiteren Preisverfall und verstärktem Export ins Ausland.</p>	<p>vom 08.08.2019</p> <p>Nach der aktuellen Gesetzeslage sind solche Handelsbeziehungen zulässig. Vorschriften zur Herkunft der Tiere können daher nicht auf Ebene der Bauleitplanung getroffen werden. Die kleinräumigen Auswirkungen der Planung können dennoch als klimaschonend angesehen werden, da Versorgungs- und Kontrollfahrten zu weiter entfernt liegenden Tierhaltungsanlagen vermieden werden können.</p> <p>Wie oben beschrieben, kann auf Ebene der Bauleitplanung lediglich der Standort der Anlagen festgelegt werden. Weitergehende Vorgaben sind auf anderer Ebene durch den Gesetzgeber zu treffen.</p> <p>Der gemeindliche Abwägungsspielraum erlaubt nicht, in das gesetzlich zulässige wirtschaftliche Handeln eines Betriebes einzugreifen. Solange diese Form der Tierhaltung in Deutschland oder Niedersachsen zulässig ist, kann die Gemeinde nicht einzelfallbezogen Art und Form der Tierhaltung regulieren, damit würde sie gegen das Gebot der Gleichbehandlung in Umsetzung ihres gemeindlichen Gesamtkonzepts verstoßen.</p>
<p>3. Im Bebauungsplan wird die Möglichkeit eingeräumt, Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Festmist, Jauche, Gülle) zu errichten (Seite 20, Punkt 3). Bei der derzeitigen politischen Lage (Androhung von EU-Strafzahlungen an Deutschland wegen Überdüngung und hoher Nitratreitragungen ins Grundwasser) wird der Viehhändler diese Möglichkeit sicherlich nutzen (müssen). Eine Gütlelagune an diesem Standort (siehe Punkt 1 der grundsätzlichen Einwände) kann in niemandes Interesse sein und ist dazu angetan, Bewohner aus dem Ort zu vertreiben.</p>	<p>Das Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen (zu denen auch antibiotikaresistente Keime zählen) ausgeht, auch die Grenzwerte der GIRL für Geruchsbelastungen wird an den Wohnhäuser der Umgebung nicht überschritten.</p> <p>Weiterführend ist wiederum darauf zu verweisen, dass mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht unmittelbares Baurecht entsteht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Im nachfolgenden Bauantrag wird geprüft, ob eine solche Anlage im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zugelassen werden kann. Dort muss u.a. nachgewiesen werden, wie mit der anfallenden Gülle umgegangen wird.</p> <p>Diese Feststellung ist allgemeiner Art, stellt aber den Umweltbericht und dessen Bewertungen an sich nicht in Frage.</p>
<p>4. Der zum Bebauungsplan vorliegende Umweltbericht ist grundsätzlich anzuzweifeln und die Verfasser tun dieses auf Seite 45, Abs. 3 auch selbst.</p> <p>Zitat: „Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.“ (Zitatende)</p>	

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
13a	<p>Diese Aussage lässt sich nur dahingehend interpretieren, dass die Auswirkungen der Errichtung dieser Tierhaltungsanlagen auf Umwelt, Natur und Mensch nicht vorhersagbar sind. Im Klartext bedeutet dieses, dass mit der Gesundheit, dem Wohlbefinden und der Lebensqualität der dort wohnenden Menschen experimentiert wird.</p>	<p>vom 08.08.2019</p> <p>Diese Bewertung wird zurückgewiesen, zumal ja das Zitat (gewollt) aus dem Zusammenhang geissen wurde, der Gesamtabschnitt inkl. Überschrift lautet: <i>Schwierigkeiten bei der Erhebung</i> <i>Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.</i> Der Umweltbericht entspricht den gestellten Anforderungen des Umweltrechts sowie des BauGB. Eigene, über den heutigen Forschungsstand hinausgehende Forschungen sind ausdrücklich nicht gefordert.</p>
5.	<p>Leider konnte das in der Entwurfsbegründung des Bebauungsplans angesprochene und zugehörige Immissionsschutzgutachten und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und weitere Unterlagen (z.B. Teilbereich LA41, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, etc.) nicht von mir im Internet aufgefunden werden. Einen Hinweis, wo diese einsehbar sind, war ebenfalls nicht zu finden. Dies stellt u.E. einen erheblichen Verfahrensfehler dar. Die Auslegung des Bebauungsplanes mit allen dazugehörigen Anhängen sollte und muss daher wiederholt werden.</p>	<p>Diese Aussage bezieht sich auf den Planungsstand und die Offenlage im Jahre 2019; sie ist insoweit richtig, als dass einzelne Unterlagen nicht oder unvollständig vorlagen; dieses hat zur erneuten Offenlage in 2020 geführt.</p>
	<p>Insgesamt ist die Entwurfsbegründung des Bebauungsplanes und der dazugehörige Umweltbericht sehr allgemein gehalten und legt den Verdacht nahe, dass diese nur nach allgemeiner Akten-, und Datenlage, bzw. Luftbildaufnahmen erstellt wurde. Eine detaillierte Prüfung vor Ort scheint hier unterblieben zu sein. Ebenfalls wird die derzeitige Ist-Situation vor Ort falsch dargestellt. Dieses wird dem Vorhaben und insbesondere den unter den geplanten Tierhaltungsanlagen leidenden Anwohnern nicht gerecht. Wir behalten uns deshalb vor, in dieser Sache ein Normenkontrollverfahren beim Verwaltungsgericht anzustrengen.</p>	<p>Soweit es den Tierhaltungsbetrieb betrifft, gilt zunächst: Gegenstand der Änderung dieses vereinfachten Bebauungsplanes ist nur die Standortwahl und die Standortfestlegung an sich, die tatsächlichen Baumöglichkeiten ergeben sich erst nach § 35 BauGB. Somit kann nur die Standortwahl Gegenstand der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange. Eine ggf. erforderliche weiterführende Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet. Es wird auf die Vermeidung von Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen gem. § 50 UVPG verwiesen. Zwischenzeitlich liegt aber zum Gesamtbetrieb Viehhandel und Tierhaltung ein Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag und Eingriffsbilanzierung mit Nachweis der Kompensationsflächen vor; dieser hat auch öffentlich ausgelegen. Der Vorwurf einer nicht ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme wird ausdrücklich zurückgewiesen. Vor-Ort-Begehungen inkl. Ortstermine haben ausdrücklich stattgefunden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>13a</p> <p>Unverständlich ist auch das Vorgehen der Gemeinde, bestehende Restriktionsabstände durch Ausweisung von Sonderbauflächen zu umgehen. Dieses führt zu einem weiteren Akzeptanzverlust der Landwirtschaft innerhalb der Bevölkerung. Dieses ist umso bitterer, da es sich in diesem Fall nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, sondern um einen Gewerbebetrieb.</p> <p>Abschließend ist zu bemerken, dass die Planung der im Bebauungsplan Nr. 56 benannten Tierhaltungsanlagen den Dorffrieden erheblich beeinträchtigt hat. War die Dorfgemeinschaft im Jubiläumsjahr 2016 noch über alle Bereiche sehr stark ausgeprägt, ist sie durch diese Planungen völlig zerstört und zerstritten. Viele Dorfbewohner fürchten konkret um ihre Gesundheit und den Verlust von Lebensqualität. Die Entwicklung des Dorfes wird aufs Spiel gesetzt zugunsten Einzelner und zum Nachteil vieler.</p>	<p>vom 08.08.2019</p> <p>In der Begründung wird aufgeführt, dass Ausnahmen möglich sind, wenn Entwicklungen an einem bestehenden Standort erfolgen sollen. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung zur Ausweisung weiterer Flächen am Standort innerhalb des Vorsorgeabstandes von 400 m gegeben.</p> <p>Das Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen (zu denen auch antibiotikaresistente Keime zählen) ausgeht, auch die Grenzwerte der GIRL für Geruchsbelastungen wird an den Wohnhäuser der Umgebung nicht überschritten.</p> <p>Siehe die Ausführungen oben; aus Sicht der Gemeinde gehören zum Dorf neben Wohnen auch Gewerbe und Landwirtschaft. Es ist Bestreben und Aufgabe der Gemeinde, alle Belange im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu würdigen. Dem wird hier nachgekommen.</p>
<p>13b</p> <p>In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 08.08.2019 gegen den am 09. Juli 2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ 2. Änderung möchten wir aufgrund der erneuten Auslegung des Bebauungsplans gegen die Errichtung dieser Tierhaltungsanlagen grundsätzlich weitere Einwände vorbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erneut weisen wir darauf hin, dass die vorgegebenen Restriktionsabstände von 400 m bzw. 800 m (Pufferzone) zu Wohngebieten und bebautem Gebiet auf unzulässige Weise deutlich unterschritten werden. 2. Die bei der erneuten Auslegung des Bebauungsplanes neu hinzu gekommene geruchstechnische Untersuchung der Fa. Fides (Immissionsschutz & Umweltgutachter) weist u.E. qualitative und quantitative Mängel auf: 	<p>Vom 13.09.2020</p> <p>Wegen der Wiederholungen einzelner Bedenken wird zunächst auf die Abwägung unter ifd. Nr. 13 a verwiesen.</p> <p>Die gewerbliche Tierhaltungsanlage hat sich an beiden Standorten aus einer bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltung entwickelt. Eine Verlagerung ist daher weder städtebaulich noch wirtschaftlich sinnvoll. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung zur Ausweisung weiterer Flächen am Standort innerhalb des Vorsorgeabstandes von 400 m gegeben.</p> <p>Das Gutachten bezieht die geplante Gesamtsituation ein bzw. hat den geplanten Endzustand von Tierhaltung und Viehhandel mit der dort geplanten Gesamtzahl an Tieren zum Inhalt. Und dieses in Kenntnis der geplanten Neubebauung.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
13b	<p>Die laut GIRL (Gesamtimmissions-Richtlinie) zulässigen Werte für Geruchsmissionen für Wohn- und Mischgebiete bzw. Wohnhäuser im Außenbereich betragen 10 % bzw. 25 % der Jahresstunden. (So auch im Gutachten angegeben (Seite 5, Abs 1 und 3)).</p> <p>Im Fides-Gutachten werden für das Wohngebiet Pfarrer-Braun-Str. 9 % Jahresgeruchsmissionenstunden evaluiert und für Wohnhäuser im Außenbereich 25 % der Jahresstunden. Die zulässigen GIRL-Werte werden damit nur sehr knapp eingehalten.</p> <p>Die Prämissen für das Gutachten werden so festgesetzt, dass eine generelle Minderung der Immissionen von 70 % angenommen werden kann (Zitat aus Gutachten-Fides: „Die Geruchs- und Ammoniakemissionen der Stroh- und Mistlagerhalle werden gemäß den Minderungspotenzialen , welche in den Emissionsfaktoren des Landes Brandenburg für „einseitig offene Hallen“ aufgeführt sind, mit einer Minderung von 70 % berücksichtigt.“ (Seite 3, Abs.), um damit die zulässigen Werte gerade noch zu erreichen.</p> <p>Diese Voraussetzung wird getroffen ohne Kenntnis der tatsächlich geplanten Bauvorhaben. Zudem unterbleibt eine Berücksichtigung der enormen Anzahl der Großvieheinheiten von > 1.500 Rindern.</p> <p>Fazit: Das Geruchsgutachten der Fa. Fides wird von unserer Seite in Frage gestellt, da von Prämissen ausgegangen wird, die nicht verifiziert und begründet sind. Auch werden die zulässigen Werte trotz der angenommenen Bedingungen nur geringfügig unterschritten. Da es hier um die Gesundheit vieler Menschen geht, fordern wir zumindest ein vom Auftraggeber unabhängiges und dem geplanten Vorhaben angepasstes Geruchs- und Immissionsgutachten.</p>	<p>Vom 13.09.2020</p> <p>Die Gemeinde hat keine Veranlassung, an der Richtigkeit des Gutachtens zu zweifeln, welches ja letztlich im baurechtlichen Genehmigungsverfahren der Prüfung des Landkreises unterliegt.</p>
	<p>Unsere weiteren Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Lathen sind bereits in unserem Schreiben vom 08.08.2019 hinlänglich dargelegt.</p>	<p>Das im Rahmen dieser Bauleitplanung vorgelegte Immissionschutzgutachten (Fides 07.2019) zeigt auf, dass keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten ist.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte erbracht, es besteht keine Veranlassung oder Möglichkeit, etwa eine Unterschreitung von 10% -oder wieviel auch immer- zu fordern; auf welcher Grundlage sollte diese Forderung erhoben werden?</p>
14a	<p>Gegen den am 09. Juli 2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchten wir folgende Einwände vorbringen:</p> <p>Als Anlieger [redacted] grenzen wir unmittelbar an das geplante Bauvorhaben am Standort LA 30. Die Ausweisung dieses Baufensters in der 2. Änderung des Bebauungsplanes 56 hat großen negativen Einfluss auf die Lebensqualität unserer</p>	<p>Siehe hierzu die Abwägung unter der laufenden Nr. 13 a dieser Vorlage.</p>
	<p>Das Grundstück der Einwander liegt rund 170 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn. Diese Stellungnahme ist weitgehend inhaltsgleich mit der Stellungnahme unter der laufenden Nr. 12 a dieser Vorlage; auf die Abwägung dort wird zunächst verwiesen.</p>	<p>vom 06.08.2019</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
14a	<p>■ Familie und natürlich auch unserer Nachbarn. Die Entfernungen zu den geplanten Anlagen liegen zwischen 170 und 450 m.</p> <p>In der Entwurfsbegründung schreiben sie zum „Schutz der vorhandenen Siedlungs- ränder und Freizeiteinrichtungen ...</p> <p>Zur Sicherung der Luftqualität ist ein angemessener Sicherheitsabstand zur Schäd- lichkeitsgrenze zu bilden.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 400 m zu Wohnbauflächen (Zone I) und zwischen 400 m und 800 zu Wohngebieten (Zone II) wird festgelegt.“</p> <p>Diese Vorsorgeabstände werden nicht eingehalten, was man aber auch auf der Karte sehr gut erkennen kann.</p>	vom 06.08.2019	<p>Das im Rahmen dieser Bauleitplanung vorgelegte Immissionsschutzgutachten (Fi- des 07.2019) zeigt auf, dass keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten ist.</p> <p>In der Begründung wird aufgeführt, dass Ausnahmen möglich sind, wenn Entwick- lungen an einem bestehenden Standort erfolgen sollen. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung zur Ausweisung weiterer Flächen am Standort innerhalb des Vorsorgeabstandes von 400 m gegeben.</p>
	<p>Ihre Berechnungen zur Geruchsbelästigung stellen wir infrage. Die Tatsache, dass das Unternehmen am Standort LA 30 schon heute eine Käbermast und einen Qua- rantänestall, in dem dauerhaft Tiere gehalten werden, betreiben, fehlt komplett in Ihren Berechnungen. Bereits heute sind Beschwerden über Geruchs- und Staubbe- lästigungen bekannt und vor allem die aktuell vorhandenen Quarantänekäber und -rinder setzen uns Keimen aus, deren Wirkungsweise noch gar nicht zu erkennen sind.</p> <p>Gerade im Ortsansässigen Familienzentrum Purzelbaum, werden Kinder, die sonst nicht mit den Belastungen konfrontiert werden, allergischen Gefahren besonders ausgesetzt. Der Kindergarten und auch die Anwohner der Wahner Straße, sind heute schon durch den Verkehr stark betroffen (Viehhandlung, zwei Biogasanla- gen).</p>		<p>Siehe Abwägungen oben, auch zu Nr. 13 a und 13b: Das Gutachten beschreibt den künftigen Planungszustand unter Addition aller vorhandenen bzw. zukünftig geplan- ten Tierzahlen.</p> <p>Das Gutachten konstatiert eine Zulässigkeit der Planung bzw. Übereinstimmung mit den bestehenden Richtlinien und Grenzwerten.</p>
	<p>Im Zuge dieser Aspekte möchten wir hier vor allem unseren Enkel und Neffen her- vorheben, dem durch die drohende Zunahme des Verkehrs weitere Lebensein- schränkungen drohen. Andere Familien mit kleinen Kindern bzw. Neugeborenen tei- len unsere Auffassung. Durch die geplanten Einrichtungen werden noch mehr Fahr- zeuge auf der Wahner Straße verkehren. Insbesondere die geplante LKW-Wasch- anlage lässt Spielraum für Spekulationen, welche Ausmaße der Verkehr noch neh- men könnte.</p>		<p>Das Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Be- reich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.</p>
	<p>„Durch hofnahe Stalleinrichtungen soll eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden.“ Ihre Einschätzung der Vermeidung von Zersiedelung der Landwirtschaft, sehen wir kritisch. Hier wird nicht im Sinne der Bürger gehandelt, sondern aus- schließlich zu Gunsten einer Familie. Ihr Vorgehen treibt einen Keil in ein intaktes</p>		<p>Die Verkehrsbelastung ist erfasst und bewertet, siehe auch die Ausführungen oben zur Verkehrsführung mit thw. Erschließung über den Ströhrweg.</p> <p>Das Lärmgutachten berücksichtigt die künftige Betriebsentwicklung. Dort ist auch die Waschanlage angesprochen. Es wird unterstellt, dass diese ausschließlich für firmeneigene Fahrzeuge genutzt wird, es handelt sich nicht um eine allgemein zu- gängliche Waschanlage.</p> <p>Auf die Abwägung oben wird verwiesen, aus Sicht der Gemeinde gehören zum Dorf neben Wohnen auch Gewerbe und Landwirtschaft. Es ist Bestreben und Aufgabe der Gemeinde, alle Belange im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu würdi- gen. Dem wird hier nachgekommen.</p>

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	
14a	vom 06.08.2019
<p>Dorfleben und benachteiligt die große Masse. Als Benachteiligung sehen wir zum Beispiel, eine drohende Zerstörung der Wahner Straße. Deren Kosten unsere Kinder und Enkel tragen müssen. Ebenso sehen wir durch eine Stalleinrichtung unser Dorf im Wachstum eingeschränkt und unsere Altersvorsorge in Form unseres Eigenheims gemindert.</p> <p>Zum Umweltbericht für den Teilbereich SO Viehhandel haben wir folgende Anmerkungen: Zu 2.a.1. dauerhafte Tiers Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. ... „Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.“ Im direkt angrenzendem Friedhofsbaumbestand zur geplanten Anlage sind Fledermausquartiere auszumachen. Diese wurde nicht erkannt und im Umweltbericht nicht erwähnt. Zitat: „Aufgrund der Lage und Biotopausstattung der Vorhabensfläche können Fledermausquartiere oder elementare Jagdhabitate für Fledermäuse in unmittelbaren Wirkungsbereich der geplanten Stallanlage ausgeschlossen werden.“ Scheinbar hat man auf Erfahrungswerte bei vergleichbaren örtlichen Verhältnissen die gutachterlichen Schlüsse gezogen. Eine Vororteinschätzung hat wohl nicht stattgefunden, was wir als schade empfinden. Genauso erwähnenswert ist der nachweisliche Bestand an Waldohreulen oder Waldkauze. Diese Eulenarten sind alljährlich im Friedhofswald auszumachen. Auch dieses ist dem Gutachter nicht aufgefallen. Unsere Heimat Lathen-Wahn ist schon lange nicht mehr Landwirtschaftlich geprägt und eine Entscheidung die das gesamte Dorf betrifft sollte nicht zu Gunsten eines einzelnen Unternehmens fallen. Wir sehen dieses Bauvorhaben, an dieser Stelle und in dieser Größe als nicht verhältnismäßig zum Umfeld unseres Wohnortes, wie es in den letzten Jahren gewachsen ist. Der Landkreis Emsland erhält eine Durchschrift unserer Eingabe.</p>	<p>Die Erhebungen und Aussagen zum Artenschutz sind durch einen anerkannten Gutachter nach den mit dem Landkreis abgestimmten Erhebungsstandards durchgeführt worden. Die Gemeinde hat keinen Zweifel daran, dass Art und Umfang der Erhebungen diesen Standards nicht entsprechen.</p> <p>Siehe Abwägung oben, innerhalb und am Rande des Dorfes befinden sich mehrere Betriebe, die Landwirtschaft betreiben, das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt; dieses hat die Gemeinde in ihrer Gesamtabwägung berücksichtigt.</p>
15a	vom 05.08.2019
<p>Gegen den am 09. Juli 2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchten wir folgende Einwände vorbringen: Als Eltern [redacted] gerne weiter in Lathen-Wahn aufwachsen sehen wollen und als Bewohner des Baugebietes [redacted] grenzen wir unmittelbar an das geplante Bauvorhaben am Standort LA 30. Wir sind besorgt über Ihre Ausweisung des</p>	<p>Das Grundstück der Einwender liegt rund 170 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn. Siehe die Abwägung oben, ffd. Nr. 1 f sowie 13 und 14: Das im Rahmen dieser Bauleitplanung vorgelegte Immissionsschutzgutachten (Fides des 07.2019) zeigt auf, dass keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten ist.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>15a</p> <p>Baufensters in der 2. Änderung des Bebauungsplanes 56, da sich diese direkt auf die Lebensqualität unserer kleinen Familie und natürlich auch unserer Nachbarn auswirkt. Die Entfernungen zu den geplanten Anlagen liegen zwischen 170 und 450 m.</p>	<p>vom 05.08.2019</p> <p>Hier ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich um bereits bestehende Standorte handelt, die weiterentwickelt werden sollen; sie 'he auch nachfolgend.</p>
<p>Sie schreiben dazu: „Schutz der vorhandenen Siedlungsränder und Freizeiteinrichtungen ... : Zur Sicherung der Luftqualität ist ein angemessener Sicherheitsabstand zur Schädlichkeitsgrenze zu bilden. Ein Vorsorgeabstand von 400 m zu Wohnbauflächen (Zone I) und zwischen 400 m und 800 zu Wohngebieten (Zone II) wird festgelegt.“ Diese Abstände werden bei weitem nicht eingehalten, was auch für Sie aus der Karte ersichtlich sein müsste! Wir haben eher das Gefühl, dass diese Tatsache von Ihnen bewusst ignoriert wird!</p>	<p>In der Begründung wird aufgeführt, dass Ausnahmen möglich sind, wenn Entwicklungen an einem bestehenden Standort erfolgen sollen. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung zur Ausweisung weitere Flächen am Standort innerhalb des Vorsorgeabstandes von 400 m gegeben.</p>
<p>Wir bezweifeln die von ihnen gemachten Berechnungen zur Geruchsbelästigung. Schon heute werden vom am Standort LA 30 dauerhaft Tiere in Kälbermastanlagen mit Quarantäneställen hier am Standort betrieben, was in dem uns vorliegenden Gutachten keinerlei Berücksichtigung findet. Es gibt heute bereits zahlreiche Beschwerden gegen die momentan vorliegende Geruchs- und Staubbelastung, wodurch die Aussage des Samtgemeindebürgermeisters Weber in der NOZ („... die Luftqualität würde sich sogar verbessern...“) wie Hohn und Spott gegenüber den Mitbürgern des Ortes Wahn klingt. Ebenfalls gibt es keine Daten und Gutachten die aussagen, welche verschiedenen Keime und Bakterien die Quarantänekälber und -rinder schon heute mit sich bringen und welche Auswirkungen diese haben. Gerade das Familienzentrum Purzelbaum grenzt südlich an unser Grundstück. Kinder, die sonst nicht mit den Belastungen konfrontiert werden, sind allergischen Gefahren besonders ausgesetzt. Der Kindergarten und auch die Anwohner der Wähler Straße, einschließlich der Pfarrer-Braun-Straße, sind schon heute durch den Verkehr stark betroffen (Viehhandlung, zwei Biogasanlagen). Durch die geplanten Einrichtungen werden noch mehr Fahrzeuge auf der Wähler Straße verkehren und unseren Kindern wird dadurch noch mehr Lebens Einschränkungen aufgezwungen.</p>	<p>Die Gemeinde muss sich auf die vorliegenden Gutachten verlassen, die eine Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts konstatieren. Soweit zu den genannten Punkten wie Bioaerosole weitergehende Untersuchungen erforderlich sein sollten, muss und wird dieses im baurechtlichen Genehmigungsverfahren geschehen.</p> <p>Die Verkehrsbelastung ist erhoben, siehe auch die Ausführungen zur Verkehrsführung bzw. das Gutachten zu den Lärmauswirkungen.</p>
<p>„Weiter schreiben Sie: „Durch Hofmahe Stalleinrichtungen soll eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden.“ Sie spalten dafür mit Ihrer Politik ein gut intaktes Dorfleben. Meine Familie und viele weitere junge Menschen würden gerne in ihrem Heimatort wohnen bleiben. Durch ihr Vorgehen gefährden Sie aber ein weiteres</p>	<p>Mit dem Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) wird die geplante und aktuelle Situation berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht.</p>

Abwägungsvorschlag	
<p>Stellungnahme</p> <p>15a</p> <p>Wachstum des Ortes Lathen-Wahn. Außerdem fügen Sie dadurch meinem Elternhaus einen erheblichen Wertverlust bei und mindern meinen Eltern die damit verbundene Altersvorsorge.</p> <p>Zum Umweltbericht für den Teilbereich SO Viehhandel haben wir folgende Anmerkungen: Zu 2.a.1. Zitat: „Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. ...“ „Auf eine ausführliche Aufstufung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.“ Im direkt angrenzenden Friedhofsbaumbestand zur geplanten Anlage sind Fledermausquartiere auszumachen. Diese wurde nicht erkannt und im Umweltbericht nicht erwähnt. Zitat: „Aufgrund der Lage und Biotopausstattung der Vorhabensfläche können Fledermausquartiere oder elementare Jagdhabitats für Fledermäuse in unmittelbaren Wirkungsbereich der geplanten Stallanlage ausgeschlossen werden.“ Anscheinend wurde hier auf Basis von empirischen Daten und nicht durch eine Begutachtung der Örtlichkeiten die Ergebnisse des Gutachtens „hingebogen“. Ebenfalls sind die Waldohreulen oder Waidkautze im Gebiet des Friedhofswaldes zu erwähnen, die hier alljährlich ihre Nester anlegen. Eine Anfrage beim NABU zu diesem Thema ist bereits im Prozess. Weiter möchten wir auf die Biotoptypenkartierung zum BV am Standort LA 30 eingehen, in der etliche Fehler gefunden wurden, die Ihnen bereits aus anderen Einträgen zu diesem Thema bekannt sein müssten: 1. Leerstehende alt Höfe werden als „Landwirtschaftliche Produktionsanlagen“ bezeichnet. 2. Ein geschlossenes Baugebiet ohne Lücken ist in der Kartierung ein „Locker bebautes Einzelhausgebiet“. 3. Unbefestigte Wege sind „Nährstoffreiche Gräben“. 4. Der unbefestigte Sandweg westlich des Plangebietes ist ein „befestigter Weg“. Anhand dieser groben Fehler schließen wir auf eine Kartierung durch Luftbildauswertungen. Diese genannten Mängel, die beim Studieren des Gutachtens gefunden wurden, deuten in meiner persönlichen Einschätzung entweder auf ein außerordentlich schlecht durchgeführtes Gutachten hin oder auf eine Absichtliche Täuschung zum Nutzen des Antragstellers. Da eine gewählte Kommunalvertretung im besten Sinne für die Mitbürger der Gemeinde handeln sollte, möchte ich Sie bitten dies auch zu tun und einen Stallbau an dieser Stelle in dieser Größenordnung nicht zu unterstützen.</p>	<p>vom 05.08.2019</p> <p>Zum pot. Wertverlust siehe die Ausführungen und Hinweise zur Rechtsprechung oben lfd. Nr. 1ff.</p> <p>Die Erhebungen und Aussagen zum Artenschutz sind durch einen anerkannten Gutachter nach den mit dem Landkreis abgestimmten Erhebungsstandards durchgeführt worden. Die Gemeinde hat keinen Zweifel daran, dass Art und Umfang der Erhebungen die Standards nicht entsprechen.</p> <p>Es hat Vor-Ort-Erhebungen gegeben; die Gemeinde geht im Übrigen davon aus, dass die Belange des Artenschutzes den Anforderungen entsprechend berücksichtigt worden sind. Dieses unterliegt letztlich der Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Soweit hier Aktualisierungen erforderlich sind, können diese im Baugenehmigungsverfahren nachgeholt werden; es ist aber nicht ersichtlich, dass die nebenstehenden Punkte zu einer Änderung der Planung oder der Gesamtbewertung führen. Zudem sind diese Erfassungen immer eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erhebung.</p> <p>Diese Bewertung wird als haltlose Unterstellung zurückgewiesen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich keine Sachverhalte, das Bauleitplanverfahren nicht in der bisher vorgelegten Fassung zum Abschluss zu bringen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>15a</p> <p>Ebenfalls möchte ich kurz auf das geplante Bauvorhaben der am Standort LA 41 eingehen. Da der Bauherr ein Mitarbeiter des Betriebes am Standort LA 30 ist, drängt sich hier doch stark der Eindruck auf, dass diese Örtlichkeiten nur auf dem Papier getrennt sind. Weiter stellt sich die Frage, vor dem Hintergrund der jüngst in der Öffentlichkeit geführten Thematik „Darf ein Barbier in Deutschland Haare schneiden, obwohl er keine Friseur Ausbildung nach deutschem Recht besitzt“, inwiefern eine Friseurin und ein Landschaftsgärtner in der Lage sind eine Viehzucht zu betreiben, obwohl keiner von beiden Landwirt gelernt hat. Die Viehzucht, die eine Nahrungsquelle für uns Menschen darstellt, sollte keinem ungelerten „Möchtegernlandwirten“ überlassen werden. Unser schönes Dorf ist in den letzten Jahren so gewachsen, dass dieses Bauvorhaben am Standort LA 30 an dieser Stelle, in dieser Größenordnung nicht ins Bild und Umfeld unseres schönen Wohnorts passt. Vor allem macht es uns Sorgen, dass wir später wieder für die entstandenen Schäden an der Straße aufkommen müssen. Der Landkreis Emsland erhält eine Durchschrift unserer Eingabe.</p>	<p>vom 05.08.2019</p> <p>Diese Einlassungen sind im Rahmen der kommunalen Abwägung irrelevant und werden nicht weiter gewürdigt.</p> <p>Siehe die obenstehende Abwägung, aus Sicht der Gemeinde wird an der Planung aus den dort genannten Gründen festgehalten.</p>
<p>16a</p> <p>Hiermit bringen wir folgende Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltung in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung ein.</p> <p>Seit Mai 2011 wohne ich und meine Partnerin seit August 2012 hier im ruhigen und idyllischen Lathen Wahn.</p> <p>Wir wohnen ca. 250 m vom Standort LA 30 entfernt, daher haben wir großes Interesse, dass bei diesem Bebauungsplan die Vorschriften und Richtlinie zum Bau von Mastställen in einem Dorf eingehalten werden.</p> <p>Die Ställe werden keine 100 m entfernt von einer dicht besiedelten Dorfgemeinschaft gebaut.</p> <p>Dies führt zu Geruch/ Lärmbelästigung und Verschmutzung und beeinträchtigt unsere Lebensqualität.</p> <p>Zudem befürchten wir, dass nach dem Bau der Ställe unser Grundstück mit Haus eine Werteverlust erleidet.</p> <p>Nach dem Urteil des OVG Lüneburg 2011, „1000m Mindestabstand bei Mastställen zur Wohnbebauung“ werden hier nicht eingehalten.</p>	<p>vom 02.08.2019</p> <p>Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anwohnern insbesondere im Außenbereich toleriert werden.</p> <p>Die vorliegenden Gutachten kommen zur Einschätzung, dass die Vorhaben mit dem Immissionsschutzrecht vereinbar sind, siehe Ausführungen unter lfd. Nr. 1ff dieser Vorlage.</p> <p>Zu Wertverlust siehe oben, Stellungnahmen und Abwägung zu 1 und 3: Unabhängig davon, ob hier überhaupt ein Wertverlust zu konstatieren wäre, ist auf die dort zitierte Rechtsprechung zu verweisen.</p> <p>Die im Rahmen der 25. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Lathen aufgestellten Restriktionskriterien gelten auch für den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung. Dementsprechend sind im 400 m Radius um Siedlungsbereiche neue Anlagen ausnahmsweise an bereits vorhandenen Standorten zulässig. Diese Voraussetzungen werden am Standort LA 30 und LA 41 erfüllt. Dabei sind selbstverständlich die geltenden Auflagen und Vorgaben zum Immissionsschutz zu beachten (siehe oben).</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
16a		vom 02.08.2019 Festzustellen ist aber, dass es in Niedersachsen keine allgemeinverbindlichen Regeln zu Mindestabständen zwischen Tierhaltungsanlagen und schutzwürdigen Nutzungen gibt. Auf das zitierte des OVG Niedersachsen vom 12.01.2011 - 1 KN 28/10 (siehe unter lfd. Nr. 1 dieser Vorlage) wird verwiesen. Das Immissionschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen (zu denen auch antibiotikaresistente Keime zählen) ausgeht. Im Übrigen ist im Baugenehmigungsverfahren auch der Nachweis über den Umgang und den Verbleib der Gülle zu führen. Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind. Die Verkehrsbelastung ist untersucht, eine Beurteilung zum Lärmschutz ist Bestandteil der vorliegenden Gutachten, zur Verkehrsführung siehe auch die Ausführungen zur Stellungnahme des NLSfBV sowie einzelner Anlieger mit u.a. Verweis über die Nutzung des Ströhnweges für die Anlieferung/Zu- und Abfahrt. Dieses führt auch zur Entlastung im Bereich der bestehenden Ortslage. Die Gemeinde hat in einer Voruntersuchung 2019 geprüft, ob und wo noch Bebauungsmöglichkeiten in Lathen-Wahn bestehen, diese sind gegeben, wenn auch nicht direkt am Standort LA 30, was aber auch derzeit wegen der bestehenden gewerblichen Nutzung allenfalls eingeschränkt möglich gewesen wäre. Ein Friedhof ist nicht zum dauernden Aufenthalt von lebenden Menschen vorgesehen. Daher ist kein festgeschriebener Abstand zum Friedhof einzuhalten. Der am Standort LA 30 ansässige Betrieb ist bei Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen (2012) als landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung aufgenommen worden. Dementsprechend ist im Bebauungsplan Nr. 56 ein Sondergebiet für Tierhaltung ausgewiesen worden. Zu dem Betrieb gehört ein weitere Außenstandorte sowie verteilt über das Gemeindegebiet und darüber hinaus angepachtete Stallanlagen. Nach den Vorgaben der damals (2012) aufgestellten Standortfestlegung sind Entwicklungen und ggf. Anpassungen des Baufensters am Standort möglich und sind seinerzeit von der Gemeinde zugesichert worden, dort ist auch im FNP, nicht im B-Plan, der Standort LA 30a ausgewiesen worden. Mit Einleitung der Änderung 25.3. des Flächennutzungsplanes ist erstmals die Planungsabsicht des Vorhabenträgers zur Neuordnung des Viehhandels und zur Errichtung eines Tierhaltungsbetriebes an die Gemeinde herangetragen worden.
	Die freigesetzten Bioaerosole durch die Gülle könne erhebliche Gefahren für unsere Bewohner des Dorfes sein.	
	Durch den Bau der Ställe und auch spätere An-/ Ablieferung der Tiere etc. wird ein höheres Verkehrsaufkommen bringen. Diese LKWs müssen über die Wähler Straße zum Standort LA 30. An dieser Straße liegt der Kindergarten Purzelbaum und auch die Bushaltestelle der Kinder zur Schule. Für die Kinder ist der erhöhte Verkehr eine Gefahr. Zudem auch für die älteren Bewohner des Dorfes. Des Öfteren müssen wir jetzt schon den LKWs des dort ansässigen Betriebes ausweichen, da beide Fahrzeuge nicht zusammen auf die Straße passen. Dies führt zur Beschädigung des Seitenstreifens.	
	Lathen- Wahn hat eine tolle Dorfgemeinschaft, viel der jungen Leute möchten gerne hier bauen. Dies ist dann zumindest in die Richtung des Standorts LA 30 nicht mehr möglich.	
	Wir wohnen nah am Friedhof, ein Ort der Ruhe. Davon hat der Stall einen Abstand von ca. 50 m. Auch hier gibt es bestimmt Richtlinien wieviel Abstand von einem Friedhof eingehalten werden muss.	
	Ursprünglich wurde ein anderes weiter abgelegeneres Baufenster für diese Ställe beantragt. Wieso wird dies nicht mehr berücksichtigt? Das Baufenster am Standort LA 30 ist falsch und sollte nochmal bedacht werden unter Berücksichtigung der genannten Einwände.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>16a</p>	<p>vom 02.08.2019 Diese Änderung 25.3 stellt demnach auch folgerichtig einen Tierhaltungsbetrieb und den Viehhandel als Nutzungsfestlegung dar; diese FNP-Änderung ist inzwischen genehmigt, auf dieser Grundlage erfolgt die Aufstellung der 2.Änderung des B-Planes Nr. 56.</p>
<p>Für den Ihrerseits entstandenen Zeitaufwand unsere Meinung zum Bebauungsplan Nr. 56 bedanken wir uns.</p>	
<p>17a Gegen den am 01.07.2019 ausgehängten Bebauungsplan bringen wir folgende Einwände vor.</p>	<p>vom 30.07.2019 Das Grundstück der Einwender liegt rund 100 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn.</p>
<p>1. Li. der aktuellen, gültigen Bauordnung für Niedersachsen, werden die Mindestabstände zu bewohnten Häusern/Wohngebiete nicht eingehalten, sondern extrem stark unterschritten. Hierzu verweisen wir auch auf das Urteil des OVG Lüneburg 2011 - Landesbauordnung-Mindestabstände bei Maststallbauten.</p>	<p>Die im Rahmen der 25. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Lathen aufgestellten Restriktionskriterien gelten auch für den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung. Dementsprechend sind im 400 m Radius um Siedlungsbereiche neue Anlagen ausnahmsweise an bereits vorhandenen Standorten zulässig. Diese Voraussetzungen werden am Standort LA 30 und LA 41 erfüllt. Dabei sind selbstverständlich die geltenden Auflagen und Vorgaben zum Immissionsschutz zu beachten (siehe oben). Festzustellen ist aber, dass es in Niedersachsen keine allgemeinverbindlichen Regeln zu Mindestabständen zwischen Tierhaltungsanlagen und schutzwürdigen Nutzungen gibt. Auf das zitierte des OVG Niedersachsen vom 12.01.2011 - 1 KN 28/10 (siehe unter lfd. Nr. 1 dieser Vorlage) wird verwiesen.</p>
<p>2. Die ohnehin nicht geringe Verkehrsbelastung würde nochmals erheblich ansteigen. Eine Gefährdung, gerade durch ortsunkundige Fahrer, der im Dorf vorhandenen Kinder und älteren Mitbürger ist zu befürchten</p>	<p>Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind. Die Verkehrsbelastung ist untersucht, eine Beurteilung zum Lärmschutz ist Bestandteil der vorliegenden Gutachten, zur Verkehrsführung siehe auch die Ausführungen zur Stellungnahme des NLStBV sowie einzelner Anlieger mit u.a. Verweis über die Nutzung des Ströhnweges für die Anlieferung/Zu- und Abfahrt.</p>
<p>3. Die bereits vorhandene Fliegenplage wird sich durch eine Erhöhung der angelieferten Tiere noch weiter ausweiten.</p>	<p>Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Zum Dorf gehört neben Wohnen ausdrücklich auch die Landwirtschaft, dazu gehört auch Tierhaltung und Gewerbe; die Gemeinde stellt alle Belange in ihre Abwägungsentscheidung ein.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
17a	<p>4. Unser Haus soll, wenn es mal soweit ist, dass wir es selber nicht mehr bewirtschaften können, unserer Altersvorsorge dienen. Durch die Ansiedlung bzw. Ausweitung von landwirtschaftlichen Betrieben nimmt damit die Gefahr der übermäßigen Geruchsbelastung sowie möglicher Krankheitskeime bei der Anlieferung bzw. zeitweiliger Unterbringung von Quarantänierern zu und der Wert unserer Immobilie damit ab. Wir sind, als wir vor ca. 1 1/2 Jahren hier eingezogen sind, davon ausgegangen, dass es sich wohl um eine dörfliche Gemeinschaft handelt aber nicht um einen Ort der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe. Daher bitten wir Sie auf die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 - 2. Änderung, zu verzichten und damit zugunsten des Allgemeinwohls der Menschen in Lathen-Wahn mit Ihrem Rat zu entscheiden.</p>	<p>vom 30.07.2019</p> <p>Mit dem Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) wird die geplante und aktuelle Situation berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Zum pot. Wertverlust siehe die Ausführungen und Hinweise zur Rechtsprechung oben lfd. Nr. 1ff.</p> <p>Die Anzahl der Betriebe ist weiterhin überschaubar, die Standorte sind im Rahmen der Bauleitplanung seit 2012 bekannt und im Flächennutzungsplan erfasst. Es erfolgt hier zwar eine (begrenzte) Erweiterung, diese wird jedoch als für das Dorf verträglich eingestuft.</p> <p>Nach dem Stand der Abwägung beabsichtigt die Gemeinde aus den in dieser Vorlage dargelegten Gründen, an der Planung in der öffentlich ausgelegten Fassung festzuhalten.</p>
17b	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bringen wir folgende Einwände vor: Lt. der aktuellen, gültigen Bauordnung für Niedersachsen, werden die Mindestabstände zu bewohnten Häusern/Wohngebiete nicht eingehalten, sondern extrem stark unterschritten. Auch der Mindestabstand für gemeinnützige Einrichtungen wie Kindergarten, Sportplatz etc. werden extremst unterschritten.</p> <p>Es handelt sich bei der Ausweitung des Betriebes nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern um ein Viehhandelsbetrieb. Daher ist die geplante Erweiterung unseres Erachtens nach mit der Begründung „Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes“ nicht in Ordnung.</p>	<p>vom 12.09.2020</p> <p>Die im Rahmen der 25. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Lathen aufgestellten Restriktionskriterien gelten auch für den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung. Dementsprechend sind im 400 m Radius um Siedlungsbereiche neue Anlagen ausnahmsweise an bereits vorhandenen Standorten zulässig. Diese Voraussetzungen werden am Standort LA 30 und LA 41 erfüllt. Dabei sind selbstverständlich die geltenden Auflagen und Vorgaben zum Immissionsschutz zu beachten (siehe oben). Festzustellen ist aber, dass es in Niedersachsen keine allgemeinverbindlichen Regelungen zu Mindestabständen zwischen Tierhaltungsanlagen und schutzwürdigen Nutzungen gibt. Auf das zitierte des OVG Niedersachsen vom 12.01.2011 - 1 KN 28/10 (siehe unter lfd. Nr. 1 dieser Vorlage) wird verwiesen.</p> <p>In der Begründung ist der Sachverhalt und in den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt beschreiben und festgelegt: Textliche Festsetzungen zu den Teilbereichen 1A und 2</p> <p>1. Regelungsinhalt (gem. § 30 Abs. 3 BauGB) Der einfache Bebauungsplan (Teilbereich 1A und Teilbereich 2) bezieht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Landwirtschaftliche Tierhaltung) i. V.m. § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung) sowie von Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Alle weiteren Vorhaben gem. § 34 und 35 BauGB im Geltungsbereich sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
17b		<p>vom 12.09.2020</p> <p>.....</p> <p>6. Sonstiges Sondergebiet (SOV) für Anlagen zum <u>Viehhandel</u> gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO Innerhalb des Plangebietes mit der Zweckbestimmung „Viehhandel mit Kälbern, Kühen und Jungvieh“ sind nur die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Sortierung und Verladung einschließlich zeitweiliger Unterbringung von Kälbern und Rindern und benötigte Nebenanlagen (Rampen, Güllelager, etc.) zulässig. Soweit dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind Büro-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude sowie je eine Wohnung für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.</p> <p>Es sind also ausdrücklich in diesem Bebauungsplanverfahren beide Betriebsteile erfasst. Dieses ist auch ausführlich in der Begründung dargelegt.</p> <p>Siehe ebenfalls Ausführungen mit der Ifd. Nr. 1a.</p> <p>Zum pot. Wertverlust siehe die Ausführungen und Hinweise zur Rechtsprechung oben Ifd. Nr. 1ff.</p> <p>Nach dem Stand der Abwägung beabsichtigt die Gemeinde aus den in dieser Vorlage dargelegten Gründen, an der Planung in der öffentlich ausgelegten Fassung festzuhalten.</p>
18a	<p>Durch die Ansiedlung bzw. Ausweitung des Viehhandelsbetriebs und der damit verbundenen Gefahr der übermäßigen Geruchsbildung sowie möglicher Krankheitskeime bei der Anlieferung bzw. zeitweiligen Unterbringung von Quarantänierindern sowie der deutlich steigenden Lärmbelastung durch das zunehmende Verkehrsaufkommen, verlieren die umliegenden Immobilien, bei einem möglichen Verkauf, erheblich an Wert.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bitten wir auf das geplante Bauvorhaben Nr. 56 zu verzichten und weiterhin für eine lebenswerte Qualität in Lathen-Wahn zu sorgen.</p>	<p>vom 02.08.2019</p> <p>Das Grundstück der Einwender liegt rund 100 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn.</p> <p>Das Immissionschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass aus immissionschutzrechtlicher Sicht (hier sind auch Stäube eingeschlossen) keine unzulässigen Beeinträchtigungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind.</p>
1.	<p>Im Jahre 1998 hatten wir, mein Lebenspartner [redacted] und ich uns entschlossen, unseren Lebensabend in dem schmucken und ruhigen Dorf Lathen-Wahn zu verbringen. Die Pfarrer-Braun-Str. ist ein ausgewiesenes Baugebiet. Als Nachbar, ca. 200 Meter vom Standort LA 30 entfernt, habe ich großes Interesse daran, dass Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.</p> <p>Schon heute ist deutlich eine erhöhte Staubbelastung merkbar.</p>	

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
18a		vom 02.08.2019	
2.	Eine heutige derartige Fliegenplage gab es vorher in diesem Ausmaß nicht und ich befürchte eine Verschlimmerung durch die Erhöhung der Tierbestände.		Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Die jetzt geplante, zum Teil neu-strukturierte Tierhaltung inkl. Viehhandel bewegen sich nach Einschätzung der Gutachten im Rahmen der Zulässigkeit des Immissionschutzrechts.
3.	Das Urteil des OVG Lüneburg 2011, „1000 m Mindestabstand bei Maststallbauten zur Wohnbebauung“ wird nicht eingehalten. Ferner kommt hinzu, ein viel zu geringer Abstand zu unseren Häusern. Gefahr von Krankheitskeimen durch Quarantänerein-der. Wie sollen die Quarantänebestimmungen funktionieren beim Antransport der Rinder bzw. Kälber?		Siehe Abwägung oben: Die im Rahmen der 25. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Lathen aufgestellten Restriktionskriterien gelten auch für den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung. Dementsprechend sind im 400 m Radius um Siedlungsbereiche neue Anlagen ausnahmsweise an bereits vorhandenen Standorten zulässig. Diese Voraussetzungen werden am Standort LA 30 und LA 41 erfüllt. Dabei sind selbstverständlich die geltenden Auflagen und Vorgaben zum Immissionsschutz zu beachten (siehe oben). Festzustellen ist aber, dass es in Niedersachsen keine allgemeinverbindlichen Regeln zu Mindestabständen zwischen Tierhaltungsanlagen und schutzwürdigen Nutzungen gibt. Auf das zitierte des OVG Niedersachsen vom 12.01.2011 - 1 KN 28/10 (siehe unter lfd. Nr. 1 dieser Vorlage) wird verwiesen. Nur bei Einhalten der Vorgaben zum Immissionsschutz ist die Errichtung der Anlagen möglich. Das im Rahmen dieser Bauleitplanung vorgelegte Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) zeigt auf, dass keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten ist. Die Quarantänebestimmungen unterliegen der Aufsicht der Fachbehörden; die Sicherstellung ist ggf. durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen bzw. nachzuweisen.
4.	Eine zusätzliche Haltung von ca. 1.500 Rinder dürfte die Umweltverträglichkeit bei Weitem übersteigen. Bei dieser Größenordnung dürfte die Güllebelastung stark ansteigen. Auch dabei entstehen erhebliche Gefahren für den Menschen (lebender Organismus) und freigesetzte Bioaerosole. Ich gebe zu bedenken, dass der Kindergarten Lathen-Wahn in einem Abstand von ca. 250 Metern liegt.		Unter Verweis auf die Gutachten geht die Gemeinde von einer Zulässigkeit der Anlage aus. Der Umgang mit der Gülle ist im Baugenehmigungsverfahren/Bauantrag nachzuweisen. Dieses gilt auch – soweit erforderlich – zum Thea Bioaerosole.
5.	Mein Wohnhaus soll als Altersvorsorge dienen. Falls es zu den geplanten Änderungen laut dem Bebauungsplan Nr. 56 kommen sollte, wird es zu einem erheblichen Wertverlust beim Verkauf meiner Immobilie kommen.		Zum pot. Wertverlust siehe die Ausführungen und Hinweise zur Rechtsprechung oben lfd. Nr. 1ff.

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
18a		vom 02.08.2019
6.	Es wird keine Entwicklung durch neue Baugebiete mehr möglich sein.	Mit dem Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) wird die geplante und aktuelle Situation berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Demnach beschränken die Vorhaben am Standort LA 30 und LA 41 die Erweiterungen des Dorfes nicht. Die Gemeinde hat in einer eigenständigen Untersuchung die bestehenden Optionen für eine künftige Baugebieteentwicklung untersucht und nachgewiesen.
7.	Alle Bürger versuchen sich an die Gesetzgebung und den vorgegebenen Ruhezeiten zu halten. Der LKW-Verkehr wird in einem erheblichen Ausmaß zunehmen. Bei dem schon jetzigen erheblichen LKW-Verkehr auf dem Wirtschaftsweg, Wählerstrasse, werden Ruhezeiten für die Bürger nicht eingehalten. Bei dem heutigen LKW-Verkehr handelt es sich meiner Meinung nach nicht mehr um einen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern um einen Gewerbebetrieb. Dazu darf ich Ihnen eine kleine Aufstellung meiner Aufzeichnungen überlassen: 07.08.2018: 0.20 Uhr LKW des Betriebes, kommend von der Sögeler Straße 2.17 Uhr LKW des Betriebes von Wahn, Rgt. Sögeler Str. 2.05 Uhr LKW Fremdfirma zum Standort LA 30 2.15 Uhr LKW des Betriebes leer zum Standort LA 30 2.37 Uhr Fremd-LKW vom Standort LA 30 Rgt. Sögeler Str. 22.10 Uhr LKW des Betriebes, leer, Richtung Sögeler Str. 0.20 Uhr LKW des Betriebes zum Standort LA 30 04.09.2018 3.00 Uhr LKW des Betriebes leer zum Standort LA 30 11.09.2018 0.40 Uhr LKW des Betriebes zum Standort LA 30 18.09.2018 1.25 Uhr LKW des Betriebes zum Standort LA 30 01.10.2018 23.15 Uhr LKW des Betriebes, leer, zum Standort LA 30 23.04.2019 0.25 Uhr LKW des Betriebes, leer, zum Standort LA 30	Das Lärmgutachten zum Vorhaben enthält Angaben und Nachweis zur Lärmbelastung; die Gemeinde geht davon aus, dass diese den zukünftig zu erwartenden Verkehrsumfang abbilden. Hierbei ist auf die künftig zusätzlich mögliche und zugewiesene Erschließung über den Ströhnweg zu verweisen, die so ausdrücklich in das Gutachten eingestuft ist. Für die Sicherstellung der oben beschriebenen Verkehrsabläufe einschli. Anzahl der Fahrbewegungen hat der Vorhabenträger Sorge zu tragen.
	Bei den Leerfahrten verstärkt sich die Lärmbelastung deutlich. Die zusätzliche heutige Lärmbelastung am Tage wurde nicht aufgezichnet. Ebenfalls muss die Gefährdung für die Kinder des Kindergartens Wahn im Straßenverkehr durch ortsunkundige Fahrer zum Standort LA 30 und zurück, eine Beachtung erfahren.	Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>18a</p> <p>Damit ich nicht falsch verstanden werde, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Aufgrund meines Schlafverhaltens gehe ich sehr spät zu Bett. Dadurch war es mir möglich, die Fahrzeiten zu notieren. Selbst wenn eine andere An- und Abfahrtsmöglichkeit gefunden werden sollte, so bleiben die restlichen Bedenken bestehen. Sicherlich werden alle Beteiligten eine einvernehmliche Lösung finden.</p>	<p>vom 02.08.2019</p> <p>Nach dem Stand der Abwägung beabsichtigt die Gemeinde aus den in dieser Vorlage dargelegten Gründen, an der Planung in der öffentlich ausgelegten Fassung festzuhalten.</p>
<p>Sehr geehrte Frau Redenius-Heber, sehr geehrte Damen und Herren, wir alle stehen in der heutigen Zeit in der Verantwortung unseren Mitmenschen ein Umweltbewusstsein und ein gesundes Leben zu ermöglichen. Ich möchte Sie von Herzen bitten, alle aufgeführten Faktoren zu berücksichtigen, denn wer würde bei einer Fehlentscheidung die Verantwortung übernehmen wollen</p>	<p>vom 11.09.2020</p> <p>Siehe Ausführungen zur Abwägung mit der lfd. Nr 18a</p>
<p>18b</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch / Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 56, das geplante Bauvorhaben LA 30 Teilbereich 1 Lathen-Wahn, ein. Ich darf Ihnen meine Begründung mitteilen: Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 02. August 2019 sind die von mir seinerzeit vorgebrachten Punkte von 1-7 nach wie vor vorhanden. Aus diesem Grund halte ich meinen Widerspruch aufrecht. Daher bitte ich Sie, sich für die Lathen-Wahner Bürger einzusetzen und den geplanten Bebauungsplan nicht umzusetzen. Ferner sollte man den Wertverlust der Immobilien nicht außer Acht lassen.</p>	<p>vom 03.08.2019</p> <p>Das Grundstück der Einwender liegt rund 150 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn. Nach dem Stand der Planung werden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen beachtet und eingehalten, dieses gilt vornehmlich auch für die Belange des Umweltschutzes und des Immissionsschutzes.</p>
<p>19a</p> <p>Hiermit bringen wir folgende Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltung in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung ein. Im Jahre 2018 haben wir uns entschieden ein Haus in Lathen-Wahn zu kaufen. Dieses konnten wir [redacted] erwerben. Maßgeblich für diese Entscheidung war seinerzeit die Nähe zum Kindergarten und das ruhige und ansprechende Wohngebiet. [redacted]</p>	<p>vom 11.09.2020</p> <p>Zum pot. Wertverlust siehe die Ausführungen und Hinweise zur Rechtsprechung oben lfd. Nr. 1ff. Nach dem Stand der Abwägung beabsichtigt die Gemeinde aus den in dieser Vorlage dargelegten Gründen, an der Planung in der öffentlich ausgelegten Fassung festzuhalten.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
19a	<p>■ Nun haben wir Kenntnis über den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung „Tierhaltung in der Gemeinde Lathen“ erhalten. Der Standort LA 30 ist ca. 200 Meter von unserem Haus entfernt, somit haben wir ein großes Interesse daran, das Gesetz und Vorschriften eingehalten werden.</p> <p>Als Problem sehen wir den Mindestabstand vom Kindergarten bzw. Wohngebiet zum Standort LA 30.</p>	<p>vom 03.08.2019</p>
	<p>Wir haben bereits jetzt einen verstärkten LKW-Verkehr, erhöhte Staubbelastung und eine dramatische Zunahme von Fliegen festgestellt. Ohne Vorrichtungen können wir keine Fenster und Türen mehr öffnen.</p>	<p>Die im Rahmen der 25. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Lathen aufgestellten Restriktionskriterien gelten auch für den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung. Dementsprechend sind im 400 m Radius um Siedlungsbereiche neue Anlagen ausnahmsweise an bereits vorhandenen Standorten zulässig. Diese Voraussetzungen werden am Standort LA 30 und LA 41 erfüllt.</p>
	<p>Durch die geplante zusätzliche Haltung von ca. 1.500 Rindern würden sich die v.g. Probleme verstärken. Ferner stellen wir heute mit Erschrecken fest, dass sich die meisten LKW-Fahrer nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeit halten. Mit dem Schwerlastverkehr wird der unmittelbare Kindergarten ebenfalls tangiert. Schon heute haben wir ein schlechtes Gefühl mit unserer fast 4 Jahre alten Tochter das Haus zu verlassen, da der Verkehr massiv zugenommen hat. Wir als junges Elternpaar haben ein großes Interesse daran, dass unsere ■ Kinder in einem umweltfreundlichen und verträglichen Umfeld aufwachsen können.</p>	<p>Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind. Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Geräuschen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Das Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass aus stautechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind.</p>
	<p>Wir bitten Sie besonders zu beachten, dass bei einer Haltung von ca. 1.500 Rindern die bereits heute starke Güllebelastung sich nochmals erheblich verschlechtern wird.</p>	<p>Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind. Dieses unterstellt allerdings auch, dass Teil des Verkehrs über den Ströhmweg abgewickelt werden, siehe Ausführungen oben und in der Begründung. Für die Sicherstellung der oben beschriebenen Verkehrsabläufe einschl. Anzahl der Fahrbewegungen hat der Vorhabenträger Sorge zu tragen.</p>
		<p>Mit dem Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) wird die geplante und aktuelle Situation berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden. Im Baugenehmigungsverfahren ist auch der Nachweis über Behandlung und Verbleib der Gülle zu führen.</p>

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	
<p>19a [REDACTED] Hinzu kommt eine zu erwartende Wertminderung unserer Immobilie, falls der Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung, umgesetzt werden sollte. Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Redenius-Heber, aufgrund unserer Einwände bitten wir Sie, den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung, nicht zu genehmigen.</p>	<p>vom 03.08.2019 Zum pot. Wertverlust siehe die Ausführungen und Hinweise zur Rechtsprechung oben lfd. Nr. 1ff.</p>
<p>19b [REDACTED] Hiermit legen wir erneut Widerspruch / Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 56, das geplante Bauvorhaben LA 30 Teilbereich 1 Lathen-Wahn, ein. Mit unserem Schreiben vom 03. August 2019 hatten wir Sie schon auf verschiedene Probleme für eine Bebauung hingewiesen. Diese Probleme sind nicht aus der Luft gegriffen und wir haben große Sorgen um die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Kinder. Wie wir Ihnen bereits am 03. August 2019 mitgeteilt hatten, sind wir wegen der Nähe zum Kindergarten und dem ruhigen Wohngebiet nach Wahn gezogen. Aus diesem Grund und die Gründe aus unserem Schreiben vom 03.08.19 legen wir erneut Widerspruch/Einwendungen ein. Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Redenius-Heber, bitte denken Sie besonders an die Kinder bzw. jungen Menschen und wir bitten Sie, den Bebauungsplan Nr. 56 nicht zu genehmigen.</p>	<p>vom 11.09.2020 Siehe Ausführungen zu der Abwägung mit der lfd. Nr. 19b. Siehe Ausführungen zu der Abwägung mit der lfd. Nr. 19b. Nach dem Stand der Abwägung beabsichtigt die Gemeinde aus den in dieser Vorlage dargelegten Gründen, an der Planung in der öffentlich ausgelegten Fassung festzuhalten.</p>
<p>20a [REDACTED] Hiermit bringen wir folgende Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltung in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung ein. Im Jahre 2009 haben wir uns entschlossen, [REDACTED] nach Lathen-Wahn umzuziehen bzw. ein Haus zu erwerben. Wir sind seinerzeit davon ausgegangen, dass es sich um ein ruhiges Dorf mit Bauernhöfen und nicht um landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe handelt. Unser Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe des Standorts LA 30, ca. 100 Meter Luftlinie. In den letzten Jahren hat sich die Firma am Standort LA 30 stetig vergrößert. Als Nachbar haben wir großes Interesse daran, das Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.</p>	<p>vom 04.08.2019 Das Grundstück der Einwander liegt rund 150 m südlich des Standortes LA 30 innerhalb der Ortslage von Lathen-Wahn. Siehe u.a. Abwägung zur laufenden Nr. 19 a dieser Vorlage; die vortragenen Bedenken sind inhaltsgleich. Nach dem Stand der Planung werden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen beachtet und eingehalten, dieses gilt vornehmlich auch für die Belange des Umweltschutzes und des Immissionsschutzes.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
20a	<p>■■■■■</p> <p>Bereits heute müssen wir mit einer erheblichen Staubbelastung und Fliegenplage leben. Zusätzlich stellen wir seit Tagen fest, dass sich im Hause und draußen eine andere Art von Ungeziefer befindet. (Fliegende und springende Käferart)</p>	<p>vom 04.08.2019</p> <p>Lathen-Wahn ist ein landwirtschaftlich geprägter Ort und befindet sich in einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet, in dem es häufig zu spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Die Immissionen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Das Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass aus immissionsschutztechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind.</p>
	<p>Uns ist bekannt, dass das Urteil OVG Lüneburg 2011, einen Mindestabstand von 1.000 Meter bei Maststallbauten in Wohngebieten fordert. Dieser würde lt. Bebauungsplan 56, 2. Änderung, nicht eingehalten.</p>	<p>Siehe Abwägung oben:</p> <p>Die im Rahmen der 25. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Lathen aufgestellten Restriktionskriterien gelten auch für den Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung. Dementsprechend sind im 400 m Radius um Siedlungsbereiche neue Anlagen ausnahmsweise an bereits vorhandenen Standorten zulässig. Diese Voraussetzungen werden am Standort LA 30 und LA 41 erfüllt. Dabei sind selbstverständlich die geltenden Auflagen und Vorgaben zum Immissionsschutz zu beachten (siehe oben). Festzustellen ist aber, dass es in Niedersachsen keine allgemeinverbindlichen Regeln zu Mindestabständen zwischen Tierhaltungsanlagen und schutzwürdigen Nutzungen gibt. Auf das zitierte des OVG Niedersachsen vom 12.01.2011 - 1 KN 28/10 (siehe unter lfd. Nr. 1 dieser Vorlage) wird verwiesen.</p>
	<p>Die zusätzliche Haltung von ca. 1.500 Rindern würde unsere Lebensqualität erheblich mindern, zumal es sich auch um Quarantäne-Rinder handelt. Dabei geben wir noch zu Bedenken, dass die Güllebelastung sich deutlich verstärkt. Bitte beachten Sie auch, dass der Kindergarten Lathen-Wahn in unmittelbarer Nähe liegt.</p>	<p>Mit dem Immissionsschutzgutachten (Fides 07.2019) wird die geplante und aktuelle Situation berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastungen die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern in der Umgebung nicht überschritten werden.</p>
	<p>Auch wird es keine relevante Entwicklung für neue Baugebiete in diesem Bereich geben.</p>	<p>Die Gemeinde hat in einer eigenständigen Untersuchung die bestehenden Optionen für eine künftige Baugebietenentwicklung in Wahn untersucht und nachgewiesen.</p>
	<p>Ferner weisen wir auf den erheblichen LKW-Verkehr hin. Dieser wird sich sicherlich noch deutlich verstärken. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich der Kindergarten in unmittelbarer Nähe des Standorts LA 30 befindet.</p>	<p>Der schalltechnische Bericht der Firma Zech kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.</p> <p>Dieses unterstellt allerdings auch, dass Teil des Verkehrs über den Ströhnweg abgewickelt werden, siehe Ausführungen oben und in der Begründung.</p> <p>Für die Sicherstellung der oben beschriebenen Verkehrsabläufe einschl. Anzahl der Fahrbewegungen hat der Vorhabenträger Sorge zu tragen.</p>
	<p>Da unser Haus unsere Altersvorsorge ist, befürchten wir, falls es zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 56, 2. Änderung, kommen sollte, dass wir eine deutliche Wertminderung beim Verkauf unserer Immobilie hinnehmen müssen.</p>	<p>Zum pot. Wertverlust siehe die Ausführungen und Hinweise zur Rechtsprechung oben lfd. Nr. 1ff.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>20a [REDACTED] Aus den v.g. Gründen bitten wir diesen Bebauungsplan 56, 2. Änderung, nicht zu genehmigen. Wir gehen davon aus, dass Sie unsere Einwände nachvollziehen können und bitten um Verständnis.</p>	<p>vom 04.08.2019 Nach dem Stand der Abwägung beabsichtigt die Gemeinde aus den in dieser Vorlage dargelegten Gründen, an der Planung in der öffentlich ausgelegten Fassung festzuhalten.</p>
<p>20b [REDACTED] Hiermit legen wir erneut Widerspruch / Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 56, das geplante Bauvorhaben LA 30 Teilbereich 1 Lathen - Wahn, ein.</p>	<p>vom 10.09.2020</p>
<p>In unserem Schreiben vom 04. August 2019 hatten wir Ihnen seinerzeit unsere Argumente dargelegt. Da alle diese Punkte zum heutigen Zeitpunkt weiterhin bestehen, halten wir unseren Widerspruch aufrecht.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu der Abwägung mit der lfd. Nr. 20a.</p>
<p>Wir möchten Sie bitten, unsere Darstellungen nochmals genau zu überdenken und auch im Namen der Lathen-Wahner Bürger den geplanten Bebauungsplan nicht umzusetzen.</p>	<p>Nach dem Stand der Abwägung beabsichtigt die Gemeinde aus den in dieser Vorlage dargelegten Gründen, an der Planung in der öffentlich ausgelegten Fassung festzuhalten.</p>
<p>21b [REDACTED] Hiermit legen wir Einspruch/ Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 56, das geplante Bauvorhaben LA 30 Teilbereich 1 Lathen- Wahn, ein. Den ausgeführten Begründungen, schießen wir uns der [REDACTED] an. Wir möchten diese nicht noch einmal hier aufführen.</p>	<p>vom 13.09.2020 Siehe Stellungnahmen 1a) und 1b) und die dortige Abwägung.</p>

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Nachtrag zur Abwägungsvorlage:

Seitens der Anlieger zu laufender Nr. 12 und 14 wurden u.a. Bedenken dahingehend geäußert, die Bestandsaufnahmen der Tierarten seien unvollständig (Fledermausvorkommen, Eulen), auch sei die Biotoptypenkartierung mit Mängeln behaftet etc. Das beauftragte Büro Stelzer (regionalplan & uvp) hat dazu mit Schreiben v. 24.09.2020, eingegangen am 28.09. 2020, wie folgt Stellung genommen:

Fehlende Berücksichtigung der Fledermäuse

Die Fledermäuse wurden im Rahmen der Relevanzprüfung Art für Art betrachtet. Für alle potenziell vorkommenden Arten konnte eine Eingriffserheblichkeit aufgrund Lage der Eingriffsfläche (Acker) und der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren grundsätzlich ausgeschlossen werden. Entsprechend wurden keine speziellen Erfassungen der Fledermäuse durchgeführt. Mögliche, angeblich vorhandene Quartierbäume oder wichtige Jagdhabitats im Bereich des südlich an die Vorhabensfläche angrenzenden „Friedhofwäldes“ werden durch das Vorhaben weder überplant noch anderweitig beeinträchtigt. Insofern sind die zitierten Aussagen der saP ausreichend und geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Fehlende Berücksichtigung der Eulenarten

Die Beurteilung der Brutvögel erfolgte auf Grundlage einer methodisch korrekten Brutvogelkartierung im Rahmen von 6 Begehungen inkl. zwei Begehungen, die auch in den Abendstunden stattfanden. Im Rahmen dieser Kartierungen wurden 2017 keine Eulen festgestellt. Relevant für eine Betrachtung wären Brutvorkommen (Brutverdacht, Brutnachweis), d.h. es hätte Revierverhalten nachgewiesen werden müssen. Da dies trotz ordnungsgemäßer Kartierung nicht der Fall war, kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass 2017 Eulen im UG gebrütet haben.

Abgesehen davon, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass die Eulenarten Waldohreule und Waldkauz in einem entsprechenden kleinen Gehölzbestand parallel und gleichzeitig brüten. Denkbar ist eine Nutzung als Nahrungshabitat. Unabhängig davon hätte die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf mögliche Brutvorkommen der beiden genannten Eulenarten, da sie beide als relativ unempfindlich gegenüber Störungen gelten und häufig unmittelbar an landwirtschaftlichen Hofstellen brüten.

Biotoptypenerfassung

Die Biotoptypen wurde im Rahmen einer Kartierung im Mai 2019 erfasst und hieran anschließend kartografisch festgehalten. Als Kartierschlüssel wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen mit Stand Juli 2016 des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) verwendet. Alle landwirtschaftlichen Hofstellen wurden im Rahmen der Kartierungen als ODP „Landwirtschaftliche Produktionsanlagen“ erfasst. Es wurde hierbei nicht differenziert, ob und in welchem Umfang Tierhaltung betrieben wird, da maßgeblich der für die Bewertung der Biotoptypen der Versiegelungsgrad herauszustellen ist. An der Bewertung wird festgehalten.

Ein durch Einzel- und wenige Doppelhäuser geprägter Siedlungsbereich mit erkennbaren Hausgartenbereichen wurde als „Locker bebautes Einzelhausgebiet“ erfasst. Der nächste, für dichtere Bebauung geltende Biotoptyp wäre ein „Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet“. Hier wären geringer Abstände zwischen den Gebäuden und auch nur wenige Einzelhäuser bzw. ein größerer Anteil Doppel- bis hin zu Reihenhäusern mit relativ kleinen Hausgärten kennzeichnend. Dies trifft auf den Betrachtungsraum nicht zu. Somit wird an der Bewertung festgehalten.

Aufgrund des gewählten Maßstabes für die Biotoptypenkarte kann sich die Zuordnung einzelner Biotoptypen insbesondere bei linearen Strukturen überlagern. Gemäß der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages aus dem Jahr 2013 werden beide Biotoptypen (Nährstoffreicher Graben, Sandweg bzw. Sonstiger Offenbodenbereich) mit der Wertigkeit 3 als grundlegenden Wertfaktor belegt, so dass sich hierdurch auch die Bewertung nicht ändert.

Der ursprünglich unbefestigte Sandweg westlich des Plangebietes (Ströhnweg) wurde mittlerweile (Herbst 2019) mit Mitteln des ländlichen Wegebaues ausgebaut und stellt sich somit als befestigter Weg in der Öffentlichkeit dar. Änderungen im Zusammenhang mit der Bewertung des Plangebietes ergeben sich hierdurch nicht.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass damit die schon in der Abwägungsvorlage getroffene Bewertung einer ordnungsgemäßen Begutachtung bestätigt wird.


Anlage:

**Auswertung der Stellungnahmen zu dem
Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher
Belange –
Offenlegung und erneute öffentliche
Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB**

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>06a Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 08.08.2019 11a Forstamt Weser-Ems (über 17a LWK) vom 12.07.2019 12a Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 08.07.2019 und 14.09.2020 13a Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen ArL vom 29.07.2019 26a Handwerkskammer Osnabrück-Emsland 22.07.2019 33a E-Plus Service GmbH vom 26.07.2019 34a Samtgemeinde Lathen - Träger feuertechnischer Belange vom 11.07.2019 37a Samtgemeinde Dörpen vom 22.07.2019</p>	<p>01 Deutsche Bahn DB Immobilien 05 Deutsche Post AG, Direktion Bremen, über Postamt Lathen 08 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen 09 NLWKN -Betriebsstelle Meppen- 10 Gewässerkundlicher Landesdienst über NLWKN 14 Landesamt für Geoinformation LGLN Niedersachsen - Osnabrück-Meppen 15 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland 16 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden 18 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen u. Munition 19 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement 21 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, 22 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen 23 Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück 25 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland 27 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 29 TenneT TSO GmbH 30 Avacon AG, Prozesssteuerung - DGP 32 EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH 35 Stadt Haren (Ems) 36 Samtgemeinde Sögel 38 Gemeinde Fresenburg 39 Gemeinde Niederlangen 40 Gemeinde Oberlangen 41 Gemeinde Renkenberge 42 Gemeinde Sustrum</p>

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>07b Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 14.09.2020 10b Forstamt Weser-Ems (über 16b LWK) vom 14.09.2020 11b Nieders. Landesforsten, Forstamt Anikum vom 14.09.2020 13b Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen ArL vom 07.09.2020 24b IHK Osnabrück – Emsland vom 15.09.2020 25b Handwerkskammer Osnabrück-Emsland vom 31.08.2020 28b Wasserverband Hümmling vom 26.08.2020 37b Samtgemeinde Dörpen vom 20.08.2020</p>	<p>01 Deutsche Bahn DB Immobilien 05 Bundesnetzagentur, Berlin 05 Deutsche Post AG, Direktion Bremen, über Postamt Lathen 09 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen 12 Landesamt für Geoinformation LGLN Niedersachsen - Osnabrück-Meppen 14 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland 15 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden 17 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen u. Munition 18 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement 20 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, 21 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen 22 Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück 23 Kath. Kirchengemeinde Lathen 26 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 29 Samtgemeinde Lathen - Träger feuertechnischer Belange 30 Stadt Haren (Ems) 31 Samtgemeinde Sögel 33Gemeinde Fresenburg 34 Gemeinde Niederlangen 35 Gemeinde Oberlangen 36 Gemeinde Renkenberge 37 Gemeinde Sustrum 38 E-Plus Service GmbH 39 Vodafone GmbH</p>

Abwägungsvorschlag	
<p>Stellungnahme</p> <p>Vorbemerkung: Die im Rahmen der ersten Offenlage = a) - (Juli/August 2019) und der erneuten Offenlagen = b) - (August/September 2020) eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.</p>	
<p>02a Landkreis Emsland</p> <p>Ich bedanke mich für die Fristverlängerung bis zum 13.08.2019 und nehme als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Städtebau:</p> <p>Bedarf: Gegenüber der Planunterlagen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde das Plangebiet für das SO Tierhaltungsanlagen (Teilbereich 1A) um ca. 0,45 ha verkleinert. Damit weist das Plangebiet immer noch eine Größe von ca. 4,6 ha auf. Auch mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes verweise ich diesbezüglich auf meine Stellungnahme vom 16.04.2019.</p>	<p>vom 13.08.2019</p> <p>Siehe nachstehende Ausführungen zur Stellungnahme vom 16.04.2019.</p>
<p>Stellungnahme von 16.04.2019: Standort LA30 Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 ist zu entnehmen, dass es Ziel der Bauleitplanung auf der einen Seite ist, die Existenz der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu sichern. Auf der anderen Seite aber soll der Ausweisungsumfang zusätzlicher Fläche an bestehenden Standorten möglichst geringgehalten werden. So ist von einer „angemessenen und standortgerechten Entwicklung“ die Rede. Der Standort LA 30 soll nun jedoch sehr großzügig um ca. 4.4 ha erweitert werden. Aus den Planungsunterlagen wird nicht ersichtlich, dass es sich hierbei noch um eine „angemessenen und standortgerechten Entwicklung“ handelt. Es wird daher ein Konflikt zwischen den Zielen des Ursprungsbebauungsplanes und der nun angestrebten Änderung gesehen. Sowohl mit Blick auf die im Verfahren befindliche 25.3. FNP-Änderung als auch mit Blick auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 weise ich darauf hin, dass Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein müssen. Darüber hinaus ist der § 1 a Abs. 2 BauGB - schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden - zu beachten.</p>	<p>Zur nebenstehend angegebenen Flächengröße von 4,4 ha sind folgende klarstellenden Ausführungen erforderlich: Für den Standort LA 30 sind folgende Flächenausweisungen vorgesehen worden: - Fläche Viehhandel: 18.830 m² - Fläche Tierhaltung: 24.145 m² Der jetzt ausgewiesene Standort Tierhaltung (LA 30 – SO-T) umfasst rd. 2,4 ha, rd. 1,9 ha sind dem weitgehend schon vorhandenen Viehhandelsbetrieb zuzuordnen, wobei in dieser Fläche der bisherige Stall bzw. die Sondergebietsfläche der Hofstelle mit rd. 0,4 ha enthalten ist. Über die 25.Änderung des FNP war bisher für diese Hofstelle ein neuer Außenstandort Tierhaltung (LA 30a) nordöstlich der Hofstelle mit einer Größe von rd. 0,7 ha geplant, dieser wird aufgegeben. Insoweit ergibt die Rechnung nunmehr: Neu ausgewiesene Fläche Tierhaltung 2,4 ha – LA 30 a mit 0,7 ha - bisherige Hofstelle (Viehhandel) 0,4 ha = Erweiterung mit diesem Bebauungsplan gegenüber der bisherigen Planung = 1,3 ha. Diese Flächengröße ist noch weiter zu relativieren durch die umfassenden Eingrünungsmaßnahmen auf der Fläche. Im Ergebnis ist daher diese Flächenenerweiterung der Tierhaltung noch als angemessen und maßvoll im Sinne der dargelegten Planungsziele zu sehen. Nach weiterer Abstimmung und Prüfung wird zudem im Bebauungsplan der Umfang der pot. Bebauung begrenzt, es erfolgt die Festsetzung einer GRZ von 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um 50% = max. zulässige Überbauung 60%. Dieses wird entsprechend auch in die Eingriffsbilanzierung und den Umweltbericht eingestellt.</p>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>02a Landkreis Emsland</p>	<p>vom 13.08.2019</p> <p><u>Planungskonzept – Lageplan:</u></p>  <p>Entsprechende Ausführungen wurden in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	<p>An beiden Standorten werden die Ausnahmebedingungen erfüllt.</p>
<p>Konzept Steuerung von Tierhaltungsanlagen</p> <p>Die Tabelle 1 auf S. 6 der Begründung stellt übersichtlich dar, welche Anforderungen an die weitere Planung und Standortentscheidung eingestellt werden. Diese Tabelle ist Ergebnis der Gegenüberstellung der erarbeiteten Planungsziele mit der Restriktionsanalyse. Sowohl der Standort LA 30 als auch der Standort LA 41 liegen innerhalb des 400 m Vorsorgeabstandes. Eine Standortausweisung „Sonderbaufläche“ erfolgt nur dann, wenn bereits ein Tierhaltungsstandort vorhanden ist. Eine solche Ausweisung soll allerdings eine Ausnahme darstellen.</p> <p>In beiden Fällen ist entsprechend der Begründung ein solcher Tierhaltungsstandort vorhanden. Am Standort LA 30 sind Ställe vorhanden, in denen die Rinder vorübergehend gehalten werden. Am Standort LA 41 war immer Tierhaltung vorhanden, zur Zeit der Aufstellung der 25. FNP-Änderung war hier jedoch ein Betreiberwechsel, sodass er zunächst nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Mit Blick auf das Kriterium „Ausnahmefall“ und auch auf die Abwägung aller Belange scheint es aus Sicht des Landkreises Emsland erforderlich, v.a. bzgl. Standort LA 30 Alternativstandorte zu betrachten. Das Ergebnis dieser Betrachtung ist in die Begründung aufzunehmen. Das Kapitel 6 des Umweltberichtes wird nicht explizit auch auf Alternativstandorte zu Standort LA 30 eingegangen.</p>	<p>Der am Standort La 30 ansässige Betrieb hat derzeit verteilt über das Gemeindegebiet und darüber hinaus Stallanlagen angepachtet. Dies erfordert einen hohen logistischen Aufwand und bedeutet für die Tiere zusätzlichen Stress, da diese beim Abtransport erst von den verschiedenen Standorten eingesammelt werden müssen. Mit der Entwicklung kompakt am Hauptstandort können die Betriebsabläufe effizienter gestaltet und der Stress für die Tiere reduziert werden. Eine solche Entwicklung ist jedoch nur am Hauptstandort sinnvoll, daher sind Erweiterungen an Alternativstandorten nicht weiterverfolgt worden. Dabei ist es nunmehr Zielsetzung dieser Planung, den bisher vorgesehenen alternativen Zweitstandort nordöstlich des bestehenden Betriebsstandortes nicht weiter zu nutzen und zu entwickeln, sondern die Aktivitäten an einem Standort zu bündeln. Damit werden auch zusätzliche Verkehre zwischen den Standorten vermieden.</p>	

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	
vom 13.08.2019	
<p>02a Landkreis Emsland Plan / textliche Festsetzungen Die textlichen Festsetzungen 4 und 5 sind ohne Regelungsinhalt. Die textliche Festsetzung Nr. 4 regelt Überschreitungsmöglichkeiten hinsichtlich der Baugrenzen. Die Baugrenze reicht allerdings bereits bis an den Rand des Plangebietes, sodass das gesamte Plangebiet überbaut werden kann. Die textliche Festsetzung Nr. 5 bezieht sich auf Flächen für die Landwirtschaft. Im Planbereich sind eben solche Flächen jedoch nicht gelegen bzw. festgesetzt. Bzgl. des Standortes LA 41 ist keine textliche Festsetzung bzgl. des Verhältnisses zum rechtskräftigen Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Festsetzungen ohne Regelungsinhalt werden gestrichen.</p> <p>Der Standort befindet sich im Teilgebungsbereich 2, für diesen gelten die gleichen textlichen Festsetzungen wie für den TB 1A.</p>
<p>Umweltbericht Bzgl. des Standortes LA 41: Der Bauleitplan leidet unter einem Abwägungsmangel, wenn der Ausgleich der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht dauerhaft sichergestellt ist. Beim Ausgleich auf nicht in Eigentum der Gemeinde stehenden Fremdflächen gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist eine vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder eine sonstige geeignete Maßnahme nachzuweisen.</p>	<p>Wie in der Begründung unter Punkt 6.2 aufgeführt, wird durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorberereitet, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben. Ausgleichsmaßnahmen sind erst auf der nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) nachzuweisen. Hierzu wird der Bauherr im baurechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise führen. Für den Viehhandelsbetrieb liegt eine Eingriffsbilanzierung vor; der Ausgleich erfolgt auf Flächen bzw. Kosten des Vorhabenträgers.</p>
<p>Hinweis: Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht). Dabei ist die Anlage I zum BauGB anzuwenden bzw. zu beachten.</p>	<p>Gegenstand der Änderung dieses vereinfachten Bebauungsplanes für den Tierhaltungsbereich ist nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich, die tatsächlichen Baumöglichkeiten ergeben sich erst nach § 35 BauGB. Somit kann nur die Standortwahl Gegenstand der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein.</p> <p>Eine ggf. erforderliche weiterführende Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet. Es wird auf die Vermeidung von Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen gem. § 50 UVPG verwiesen.</p> <p>Eine Umweltprüfung liegt allerdings bereits zum Standort LA 30, Teilbereich B vor (Siehe hierzu auch die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise auf der Planzeichnung und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung). Dieser Umweltbericht einschl. Anlagen ist Bestandteil der erneuten Auslegung.</p>

Abwägungsvorschlag	
vom 13.08.2019	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Gegenstand der Änderung dieses vereinfachten Bebauungsplanes für den Tierhaltungsbetrieb ist nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich, die tatsächlichen Baumöglichkeiten ergeben sich erst nach § 35 BauGB.</p>
<p>02a Landkreis Emsland Naturschutz und Forsten</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland bestehen gegen die 2. Änderung des o.g. B-Plans keine grundsätzlichen Bedenken. Die städtebauliche Steuerung zulässiger Vorhaben bezüglich ihrer Lage wird aus Sicht der UNB grundsätzlich begrüßt. Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Hinweise (Verhältnis zum Naturschutzrecht) sind sinnvoll und zweckmäßig. Ebenso sind Umwandlungen von Intensivgrünland zu Extensivgrünland und die Anlage von Heckenstrukturen naturschutzfachlich geeignete Kompensationsmaßnahmen. Bei geplanten Tierhaltungsanlagen innerhalb der festgelegten Bauflächen handelt es sich naturschutzfachlich jeweils um Einzelfallentscheidungen. Das bedeutet, dass von Fall zu Fall bzw. von Bauvorhaben zu Bauvorhaben von der UNB zu prüfen ist, ob naturschutzfachliche Aspekte dem jeweiligen BV entgegenstehen.</p> <p>Die Eingriffsregelung wird im Einzelgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Insbesondere wird ich ausdrücklich darauf hin, dass immissionsschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte in jedem Einzelgenehmigungsverfahren konkret beurteilt und beschrieben werden. Darüber hinaus können sich z.B. jederzeit neue gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben, gemäß denen eine Zustimmung zu den jeweiligen BV seitens der UNB möglicherweise nicht erfolgen kann.</p> <p>Die künftig durch die Bauvorhaben (Tierhaltungsanlagen o. ä. m.) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§14 BNatSchG) sind nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist in der Regel neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen nach dem aktuellen Stand abzuprüfen.</p>	
<p>Abfallwirtschaft</p> <p>Folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung ist in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p><i>„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“</i></p> <p>Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.</p>	<p>Diese Hinweise werden beachtet und sind abschließend im Einzelgenehmigungsverfahren abzuarbeiten.</p> <p>Eine Umweltprüfung mit Eingriffsbilanzierung liegt allerdings bereits zum Standort LA 30, Teilbereich B (Viehhandel) vor (Siehe hierzu auch die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise auf der Planzeichnung und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung). Dieser Umweltbericht einschl. Anlagen ist Bestandteil der erneuten Auslegung.</p>
<p>Abfallwirtschaft</p> <p>Folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung ist in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p><i>„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“</i></p> <p>Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02a Landkreis Emsland</p> <p>Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. < 80 m) nicht überschreiten.</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Aus denkmalpflegerischer Sicht weise ich darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebietes LA 11 zwei archäologische Fundstellen befinden. Die Fundstellen sind im Denkmalverzeichnis des Landes Niedersachsen unter der Denkmal-Nr. „454/1856.00003-F“ und Nr. „454/1856.00004-F“ registriert. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind.</p> <p>Inwieweit in diesem und in den übrigen Plangebietes weitere archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). - Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931)44-0. - Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). 	<p>vom 13.08.2019</p>
<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02b Landkreis Emsland</p> <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Städtebau:</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung</p>	<p>vom 13.08.2019</p> <p>Auf die obenstehenden Ausführungen wird verwiesen; mit der Beschlussfassung zur Offenlage bzw. erneuten Offenlage ist über die Abwägung zu dieser Stellungnahme Beschlussgefasst worden; die Abwägung war Bestandteil der erneuten Offenlage. (siehe 02a Landkreis Emsland).</p>
<p>Planzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter „Archäologische Bodenfunde“ wird von Bodenfunden im Bereich LA 11 gesprochen. LA 11 ist jedoch nicht Teil der Planung. • Bei „Verhältnis zu Telekommunikationsanlagen und Versorgungsleitungen“ werden nur Tierhaltungsanlagen genannt. Sofern auch die gewerblichen Anlagen gemeint sind, sollte dies klarstellend aufgenommen werden. <p>Naturschutz und Forsten:</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen gegen die geplante Neuausweisung sowie Anpassung von Bautenstern zur Regelung von Tierhaltungsanlagen sowie zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Viehhandel in der Gemeinde Lathen im Rahmen der o. g. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Die städtebauliche Steuerung derartiger, zulässiger Vorhaben bezüglich ihrer Lage wird aus Sicht der UNB grundsätzlich begrüßt. Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Hinweise (Verhältnis zum Naturschutzrecht) sind sinnvoll und zweckmäßig. Die in den textlichen Festsetzungen zu den jeweiligen Teilbereichen aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3) sind wichtig und sinnvoll. Sie sollten um die folgenden zwei Vermeidungsmaßnahmen ergänzt werden:</p> <p>„Vor der Fällung ist bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.“</p> <p>„Vor Umbau-, Erweiterungs- oder Abrissarbeiten an Gebäuden sind diese auf die Anwesenheit von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen.“</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene der Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis Nr. 3 „Archäologische Bodenfunde“ wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis Nr. 6 „Verhältnis zu Telekommunikationsanlagen und Versorgungsleitungen“ wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung wird als klarstellende Ergänzung in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ebenso</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02b Landkreis Emsland</p> <p>Umwandlungen von Ackerland und Intensivgrünland zu Extensivgrünland und die Anlage von Heckenstrukturen sind naturschutzfachlich geeignete Kompensationsmaßnahmen. Bei geplanten Tierhaltungsanlagen innerhalb der festgelegten Bauwälder handelt es sich naturschutzfachlich jeweils um Einzelfallentscheidungen. Das bedeutet, dass von Fall zu Fall bzw. von Bauvorhaben zu Bauvorhaben von der UNB zu prüfen ist, ob naturschutzfachliche Aspekte dem jeweiligen Bauvorhaben entgegenstehen. Die Eingriffsregelung wird im Einzelgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Insbesondere weise ich ausdrücklich darauf hin, dass immissionsschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte in jedem Einzelgenehmigungsverfahren konkret beurteilt und beschrieben werden. Darüber hinaus können sich z. B. jederzeit neue gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben, gemäß denen eine Zustimmung zu den jeweiligen Bauvorhaben seitens der UNB möglicherweise nicht erfolgen kann.</p> <p>Die künftig durch die Bauvorhaben (Tierhaltungsanlagen o. ä. m.) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) sind nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist in der Regel neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen nach dem aktuellen Stand abzu prüfen.</p>	<p>vom 13.08.2019</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, diese werden bei der weiteren Planung geprüft. Der Vorhabenträger wird hierzu informiert. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird beachtet und ist abschließend im Einzelgenehmigungsverfahren abzuarbeiten. Der Vorhabenträger wird hierzu informiert.</p>
<p>Immissionsschutz:</p> <p>Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Grunde keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben. Anhand der vorliegenden Unterlagen sind keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzobjekte im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie, TA Luft oder TA Lärm zu erkennen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ergebnisdokumentation Nr. GSS19084.1+2+3/03 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 31.07.2019 nicht um vollständiges Gutachten im Sinne der VDI 3783 Bl. 13 handelt (vgl. Ergebnisdokumentation S. 2). Diese dient demnach der Abstimmung mit Planern oder Genehmigungsbehörden.</p> <p>Die weitere Prüfung und die Bestimmung eventueller immissionsschutztechnischer Auflage« zum Bau und Betrieb der Anlage werden im weiteren Verfahren (Baugenehmigungsverfahren) bestimmt.</p>	<p>Siehe nachfolgend - Die weitere Prüfung und die Bestimmung eventueller immissionsschutztechnischer Auflagen« zum Bau und Betrieb der Anlage werden im weiteren Verfahren (Baugenehmigungsverfahren) bestimmt.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	vom 13.08.2019
<p>02b Landkreis Emsland</p> <p>Gesundheit:</p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen) • Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablasse in Richtung Wohnbebauung) • Weitere Bioaerosolmittlernde Anlagen in der Nähe • Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser) • Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. <p>Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Mit Ausweisung eines Baufensters im Rahmen dieser Bauleitplanung entsteht nicht unmittelbares Baurecht. Es wird lediglich der Standort für mögliche Tierhaltungsanlagen gesichert. Aus den vorliegenden Gutachten ergibt sich, dass eine grundsätzliche Vereinbarkeit des Standortes mit den Anforderungen des Immissionsschutzes gegeben ist.</p> <p>Im vorliegenden Geruchsgutachten Büro Fides (2019-07-31) ist auf Seite 7f das Thema Bioaerosole im nebenstehenden Sinne betrachtet und somit in die Gesamtabwägung eingeflossen. Sollten gleichwohl weitergehende Untersuchungen und Nachweise erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren (Baugenehmigungsverfahren) abzuarbeiten.</p>
<p>03a Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 26.03.2019, bleibt weiterhin gültig.</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadenfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den zwei</p>	<p>vom 23.07.2019 und 26.03.2019</p> <p>Diese Stellungnahme ist bereits in die Abwägung zur Vorbereitung der ersten Auslegung eingestellt worden.</p> <p>Entsprechende Aussagen wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>03a Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG</p> <p>Planungsbereichen kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den zwei Planungsbereichen teilweise setzungsempfindlicher Baugrund (Torf, Mudde, Schlick) an. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>vom 23.07.2019 und 26.03.2019</p> <p>Entsprechende Aussagen wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>03b Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von</p>	<p>vom 18.08.2020</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Umsetzung ist vorhabenbezogen zu beachten. Die Vorhabenträger werden über diese Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Umsetzung ist vorhabenbezogen zu beachten. Die Vorhabenträger werden über diese Stellungnahme informiert.</p>

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	vom 18.08.2020
<p>03b Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG</p> <p>Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28)</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe, dass im Gebiet bisher kein Schadenfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben in den zwei Planungsbereichen kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Umsetzung ist vorhabenbezogen zu beachten. Die Vorhabenträger werden über diese Stellungnahme informiert.</p>
<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den zwei Planungsbereichen teilweise setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit große Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbea.de/cardomap3/i) entnommen werden.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Umsetzung ist vorhabenbezogen zu beachten. Die Vorhabenträger werden über diese Stellungnahme informiert.</p>
<p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Umsetzung ist vorhabenbezogen zu beachten. Die Vorhabenträger werden über diese Stellungnahme informiert.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>04a Telekom Technik GmbH (1)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Bauausführungsoptionen jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel. 0800 3301 903, beraten lassen.</p>	<p>vom 07.08.2019</p> <p>Hinweis ist in die Begründung aufgenommen worden.</p>
<p>04a Telekom Technik GmbH (2)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>vom 07.08.2019</p> <p>Hinweis ist in die Begründung aufgenommen worden, siehe oben.</p>

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	
04b Telekom Technik GmbH	vom 10.09.2020
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung darüber ist bereits erfolgt, siehe nachfolgend.</p>
<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 15.04.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Stellungnahme vom 15.04.2019: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführungen vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel. 0800 3301903, beraten lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>
07a Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	vom 23.07.2019
<p>Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ der Gemeinde Lathen ist die Anpassung einiger Baufenster zur Regelung von Tierhaltungsanlagen vorgesehen. Die Lage der zu ändernden Baufenster ist wie folgt: TB 1A (LA 30): westl. der Gemeindestr. „Wahner Straße“ gepl. Erschließung über Gemeindestraße „Wahner Straße“ und / oder ggf. über westl. angrenzenden Gemeindegeweg „Stirhnweg“, welcher südl. an die L 53 angebunden ist (L 53, Abs. 40 ~ Stat. 2.240 m)</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>07a Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr TB 1B (LA 30): westl. der Gemeindestr. „Wahner Straße“ gepl. Erschließung über Gemeindestraße „Wahner Straße“ und / oder ggf. über westl. angrenzenden Gemeindeweg „Ströhnweg“, wie TB1A TB 2 (LA 41): östl. der Gemeindestr. „Wahner Straße“ gepl. Erschließung über Gemeindestraße „Wahner Straße“</p> <p>Die allgemeinen straßenbaulichen Belange sind in der Nachrichtlichen Übernahme unter Punkt 2 „Verhältnis zu Bundeautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraße“ sowie in der Begründung unter Punkt 11 „Verkehrliche Erschließung“ aufgeführt.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich, es wird lediglich erwähnt, dass die verkehrliche Erschließung der Fläche LA 30 (dies betrifft TB 1A und TB 1B) über die Gemeindestraße „Wahner Straße“ und ggf. über den westlich angrenzenden Gemeindeweg „Ströhnweg“, welcher ausgebaut wird, erfolgen soll.</p> <p>Gegen die Erschließung über die „Wahner Straße“ bestehen keine Bedenken. Es wird um ergänzende Informationen zur geplanten Erschließungssituation über den westlich verlaufenden „Ströhnweg“ gebeten. Darin ist aufzulegen, in welcher Form ein Ausbau des „Ströhnweg“ vorgesehen ist.</p> <p>Zurzeit wird der gesamte innerdörfliche Verkehr auf die „Wahner Straße“ geführt, welche im Süden an die L 53 angebunden ist. Über den Knotenpunkt L 53 / „Wahner Straße“ wird der gesamte Verkehr aus Wahn in Richtung Lathen (westl.) bzw. in Richtung Sögel (östl.) geführt. Eine andere verkehrsgerechte Anbindung an die L 53 besteht im Ortsteil Wahn nicht.</p>	<p>vom 23.07.2019</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Bauleitplanung, sondern sind in der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung zu beachten. Da eine Erschließung über die „Wahner Straße“ gesichert ist und die Zufahrt über den „Ströhnweg“ als Alternative und zur Entlastung der „Wahner Straße“ als Zufahrt zum Standort LA 30 ausgebaut werden soll; konkrete Entwurfsplanungen liegen dazu nicht vor.</p> <p>Hinsichtlich der Erschließung des Betriebes LA 30 ist im Ergebnis der bisherigen Beteiligungsverfahren und dazu erfolgter Abstimmungen folgendes festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (NLSStBV, GB Lingen) wird für den Fall der Anbindung des Betriebes LA 30 über den inzwischen ausgebauten Ströhnweg an die L 53 die Errichtung einer Linksabbiegespur auf Kosten der Gemeinde bzw. des Vorhabenträgers gefordert. • Hierzu hat es Ende 2019 zwischen Gemeinde und NLSStBV Abstimmungsgespräche gegeben, in denen diese Forderung bestätigt worden ist. • Aus Sicht der Gemeinde kommt aus Kostengründen eine Linksabbiegespur in Trägerschaft der Gemeinde nicht in Betracht, so dass aus Sicht der Gemeinde eine Erschließung von Westen über den Ströhnweg nur Richtung Norden zur Hermann-Kemper-Straße möglich ist, es sei denn der Vorhabenträger übernimmt den Bau der Linksabbiegespur auf seine Kosten. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen; die verkehrliche Erschließung ist vom Vorhabenträger entsprechend sicherzustellen. • Im schalltechnischen Gutachten ist von folgenden Verkehrsbeziehungen ausgegangen worden: <ul style="list-style-type: none"> ○ An- und Abfahrt der Tiertransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, ○ An- und Abfahrt der Futtermitteltransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg.

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
07a Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		vom 23.07.2019
Bedingt durch den Ausbau des „Ströhnweges“ ist dann neben den Fahrzeugen von und zu der Tierhaltungsanlage auch vermehrt mit Verkehr aus dem Ort Wahn auf dem „Ströhnweg“ zu rechnen, da über die Gemeindefraße „Antoniusstraße“ ein Anschluss an diesen Weg besteht, welcher von den Verkehrsteilnehmern als Abkürzung in Richtung Lathen genutzt werden kann. Lediglich die letzten 120 m der „Antoniusstraße“ in Richtung „Ströhnweg“ sind derzeit nicht verkehrsgerecht ausgebaut.	<ul style="list-style-type: none"> o Anfahrt der Anlieferung Stroh und Abholung Mist über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße, o Anfahrt der Anlieferung Silage über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße. <p>Entsprechende Hinweise sind in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen worden; diese Auflagen sind durch den Vorhabenträger umzusetzen und sicherzustellen. Diese Vorgaben waren u.a. Gegenstand bzw. Anlass der erneuten Offenlage.</p>	
Beim Ausbau des „Ströhnweges“ ist der Knotenpunkt L 53 / „Ströhnweg“ im Zuge der L 53 bei Abs. 40 ~ Station 2.240 m aus den oben genannten Gründen nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur auf der L 53 auszubauen.	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht der Gemeinde kommt aus Kostengründen eine Linksabbiegespur in Trägerschaft der Gemeinde nicht in Betracht, so dass aus Sicht der Gemeinde eine Erschließung von Westen über den Ströhnweg nur Richtung Norden zur Hermann-Kemper-Straße möglich ist, es sei denn der Vorhabenträger übernimmt den Bau der Linksabbiegespur auf seine Kosten. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen; die verkehrliche Erschließung ist vom Vorhabenträger entsprechend sicherzustellen. • Im schalltechnischen Gutachten ist von folgenden Verkehrsbeziehungen ausgegangen worden: <ul style="list-style-type: none"> o An- und Abfahrt der Tiertransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, o An- und Abfahrt der Futtermitteltransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, o Anfahrt der Anlieferung Stroh und Abholung Mist über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße, o Anfahrt der Anlieferung Silage über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße. <p>Diese Vorgaben sind Bestandteil der erneuten Offenlage und in dieser Form durch den Vorhabenträger zu beachten.</p>	
In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen den Teilbereich 2 (LA 41) der Bebauungsplanänderung keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner geforderten Auflage vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.	Dieses erfolgt nach der abschließenden Gesamt abwägung.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>07a Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>vom 23.07.2019 Dieses wird beachtet.</p>
<p>08b Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ der Gemeinde Lathen ist die Anpassung einiger Baufenster zur Regelung von Tierhaltungsanlagen vorgesehen. Die Lage der zu ändernden Baufenster ist wie folgt: TB 1A u. 1B (LA 30): westl. der Gemeindestr. „Wahner Straße“ gepl. Erschließung über Gemeindestraße „Wahner Straße“ und über westl. angrenzenden Gemeindeweg „Ströhnweg“ nur in Richtung Norden zur „Hermann-Kemper-Straße“ TB 2 (LA 41): östl. der Gemeindestr. „Wahner Straße“ gepl. Erschließung über Gemeindestraße „Wahner Straße“</p>	<p>vom 08.09.2020 Hinweis wird zur Kenntnis genommen siehe oben Abwägung zur Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage v. 23.07.2019.</p>
<p>Die allgemeinen straßenbaulichen Belange sind in der Nachrichtlichen Übernahme unter Punkt 4 „Verhältnis zu Bundeautobahnen, Bundes- Landes- und Kreisstraße“ sowie in der Begründung unter Punkt 13 „Verkehrliche Erschließung“ aufgeführt.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen den Teilbereich 2 (LA 41) der Bebauungsplanänderung keine Bedenken.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen den Teilbereich 1A und 1B (LA 30) der Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflage:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die verkehrliche Erschließung soll neben der Gemeindestraße „Wahner Straße“ auch über den westlich verlaufenden Gemeindeweg „Ströhnweg“ erfolgen, welcher im Süden an die L 53 angebunden ist. In Richtung Norden führt der „Ströhnweg“ zur Gemeindestraße „Hermann- Kemper-Straße“. <p>Wie bereits in dem Bebauungsplanentwurf genannt ist eine Erschließung über den Knotenpunkt L 53 / „Ströhnweg“ nur in Verbindung mit einer Linksabbiegespur auf der L 53 zulässig.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 23.07. 2019 sowie die Ausführungen in der Begründung verwiesen:</p>

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>08b Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Nach jetzigem Stand soll keine Linksabbiegespur auf der L 53 hergestellt werden. Demzufolge hat die verkehrliche Erschließung des Standortes LA 30 neben der östlich verlaufenden Gemeindestraße „Wahner Straße“ über den westlich verlaufenden Gemeindeweg „Ströhnweg“ ausschließlich in Richtung Norden zu erfolgen. Eine Erschließung über den Knotenpunkt L 53 / „Ströhnweg“ ist durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu unterbinden. Diese sind rechtzeitig mit der Straßenmeisterei Papenburg (Herr Kock, Tel.: 04962/99611-0) abzustimmen.</p>	<p>vom 08.09.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht der Gemeinde kommt aus Kostengründen eine Linksabbiegespur in Trägerschaft der Gemeinde nicht in Betracht, so dass aus Sicht der Gemeinde eine Erschließung von Westen über den Ströhnweg nur Richtung Norden zur Hermann-Kemper-Straße möglich ist, es sei denn der Vorhabenträger übernimmt den Bau der Linksabbiegespur auf seine Kosten. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen; die verkehrliche Erschließung ist vom Vorhabenträger entsprechend sicherzustellen. • Im schalltechnischen Gutachten ist von folgenden Verkehrsbeziehungen ausgegangen worden: <ul style="list-style-type: none"> ○ An- und Abfahrt der Tiertransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, ○ An- und Abfahrt der Futtermitteltransporte der neuen Stallanlagen über den Ströhnweg, ○ Anfahrt der Anlieferung Stroh und Abholung Mist über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße, ○ Anfahrt der Anlieferung Silage über den Ströhnweg und Abfahrt über die Wahner Straße. <p>Diese Vorgaben in dieser Form durch den Vorhabenträger zu beachten. Dieses erfolgt nach der abschließenden Gesamtabwägung.</p> <p>Dieses wird beachtet.</p>
<p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner geforderten Auflage vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>vom 12.07.2019</p> <p>Die Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17a Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Die Gemeinde Lathen plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen. Ziel ist weiterhin die Steuerung von Tierhaltungsanlagen durch Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen mit Ausschlusswirkung außerhalb der festgesetzten Sondergebiete.</p> <p>Auf der Grundlage der vorgesehenen Darstellungen der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen plant die Gemeinde Lathen mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 die Festsetzung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen (SO_T) und von Sondergebieten Viehhandlung (SO_V). In den Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 4 BauGB zulässig. Dies gilt auch für Bauvorhaben nach § 35</p>	<p>vom 12.07.2019</p> <p>Die Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>17a Landwirtschaftskammer Niedersachsen Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die die Grenze der Vorprüfung nach der UVPG überschreiten. In den Sondergebieten Viehhandlung sind gewerbliche Tierhandlungsbetriebe mit ihren Nebenanlagen zulässig.</p>	<p>vom 12.07.2019</p>
<p>Die Änderung des Bebauungsplanes ist notwendig geworden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abgrenzung bzw. der Zuschnitt der Baufenster nicht mit den Bauvorhaben übereinstimmt, da z.B. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich ist, das Bauvorhaben nicht so in dem Baufenster realisierbar ist wegen Anforderungen bezüglich Eingrünung und Brandgasse oder aus anderen Gründen. • Betriebe, die seinerzeit die Kriterien nicht erfüllten, jetzt jedoch konkrete Bauabsichten haben, neue Baufenster zugeteilt bekommen. 	
<p>LA 30 Am Standort LA 30 befindet sich seit vielen Jahren ein Tierhandel auf einer Hofstelle. Auf der Hofstelle wurden in dem Bebauungsplan Nr. 56 die bestehenden Gebäude als Sondergebiet LA 30 dargestellt. Neben dem Viehhandel mit zeitweiliger Unterbringung der Tiere wird auch Tierhaltung betrieben. Aus diesem Anlass war eine Tierhaltungsanlage in einem Sondergebiet LA 30a geplant. Der Betrieb plant nun die weitere Entwicklung nur auf der Hofstelle. Aus diesem Grund ist vorgesehen den östlichen Teil als Sondergebiet Viehhandel und den westlichen Teil als Sondergebiet Tierhaltungsanlage darzustellen. Im Rahmen der Restriktionsanalyse wird der geforderte Siedlungsabstand nicht eingehalten. In unmittelbarer Nähe der Sonderbaufläche liegen Wohnhäuser und ein Bebauungsgebiet. In der Begründung sind Auszüge aus einem vorliegenden Immissionsschutzgutachten. Danach sind die geplanten Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf Geruch realisierbar.</p>	
<p>LA 41: Auf dieser Hofstelle hat ein Betreiberwechsel stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 wurde der Standort nicht berücksichtigt. Der Landwirt plant neben der vorhandenen Tierhaltung einen Kälbermaststall.</p>	
<p>Grundsätzlich wird es positiv gesehen, dass die Sonderbauflächen entsprechend der sich ändernden Gegebenheiten, die sich im Bauantragsverfahren ergeben, angepasst werden. Auch die Festlegung von Sonderbauflächen für Betriebe, die die Kriterien ursprünglich nicht erfüllt haben, wird befürwortet.</p>	
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung. Es bestehen aber Bedenken, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren, aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, nicht erfüllt werden können.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung wird als Angebotsplan aufgestellt, dabei kann nur eine Beurteilung auf Grundlage der vorliegenden Fachgutachten erfolgen, eine Prüfung der gesetzlichen Anforderungen wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet. Zu den Änderungsbereichen liegen zudem Gutachten vor – siehe Begründung.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>16b Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Die Gemeinde Lathen plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen. Ziel ist weiterhin die Steuerung von Tierhaltungsanlagen durch Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen mit Ausschlusswirkung außerhalb der festgesetzten Sondergebiete.</p> <p>Auf der Grundlage der vorgesehenen Darstellungen der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen plant die Gemeinde Lathen mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 die Festsetzung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen (SO_T) und von Sondergebieten Viehhandlung (SO_V). In den Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 4 BauGB zulässig. Dies gilt auch für Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die die Grenze der Vorprüfung nach der UVPG überschreiten. In den Sondergebieten Viehhandlung sind gewerbliche Tierhandlungsbetriebe mit ihren Nebenanlagen zulässig.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplanes ist notwendig geworden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abgrenzung bzw. der Zuschnitt der Baufenster nicht mit den Bauvorhaben übereinstimmt, da z.B. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich ist, das Bauvorhaben nicht so in dem Baufenster realisierbar ist wegen Anforderungen bezüglich Eingrünung und Brandgasse oder aus anderen Gründen. • Betriebe, die seinerzeit die Kriterien nicht erfüllten, jetzt jedoch konkrete Bauabsichten haben, neue Baufenster zugeteilt bekommen. <p>LA 30</p> <p>Am Standort LA 30 befindet sich seit vielen Jahren ein Tierhandel auf einer Hofstelle. Auf der Hofstelle wurden in dem Bebauungsplan Nr. 56 die bestehenden Gebäude als Sondergebiet LA 30 dargestellt. Neben dem Viehhandel mit zeitweiliger Unterbringung der Tiere wird auch Tierhaltung betrieben. Aus diesem Anlass war eine Tierhaltungsanlage in einem Sondergebiet LA 30a geplant. Der Betrieb plant nun die weitere Entwicklung nur auf der Hofstelle. Aus diesem Grund ist vorgesehen den östlichen Teil als Sondergebiet Viehhandel und den westlichen Teil als Sondergebiet Tierhaltungsanlage darzustellen. Im Rahmen der Restriktionsanalyse wird der geforderte Siedlungsabstand nicht eingehalten. In unmittelbarer Nähe der Sonderbaufläche liegen Wohnhäuser und ein Bebauungsgebiet. In der Begründung sind Auszüge aus einem vorliegenden Immissionsschutzgutachten. Danach sind die geplanten Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf Geruch realisierbar.</p> <p>LA 41: Auf dieser Hofstelle hat ein Betreiberwechsel stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 wurde der Standort nicht berücksichtigt. Der Landwirt plant neben der vorhandenen Tierhaltung einen Kälbermaststall.</p>	<p>vom 14.09.2020</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen auch nach Durchführung der erneuten Offenlage keine Bedenken gegen die Planung.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>16b Landwirtschaftskammer Niedersachsen Grundsätzlich wird es positiv gesehen, dass die Sonderbauflächen entsprechend der sich ändernden Gegebenheiten, die sich im Bauantragsverfahren ergeben, angepasst werden. Auch die Festlegung von Sonderbauflächen für Betriebe, die die Kriterien ursprünglich nicht erfüllt haben, wird befürwortet. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</p>	<p>vom 14.09.2020</p>
<p>20a Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Baufläche befindet sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle 91 Meppen. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>vom 05.07.2019 Hinweis wird in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.</p>
<p>19b Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.</p>	<p>vom 20.08.2020 Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und Planzeichnung.</p>

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	vom 08.08.2019
<p>24a Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Lathen-Wahn</p> <p>Gegen den am 09. Juli 2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ 2. Änderung möchten wir als Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Lathen-Wahn folgende Einwände vorbringen: (Eine Kopie dieses Schreibens ergeht an den Landkreis zur Kenntnis)</p> <p>Bereits in der Vergangenheit ist es bei Beisetzungen auf dem Friedhof unserer Gemeinde zu Störungen durch blökende Rinder/Kühe und Maschinenlärm gekommen, verursacht durch die in Sichtweite befindliche Viehhandlung. Entsprechende Reklamationen sind beim Kirchengemeindevorstand von Besuchern einiger Beisetzungen eingegangen.</p> <p>Bislang wurden diese Störungen als dorf- und damit auch ortsübliche Geräuschkulisse behandelt und dargestellt.</p> <p>Wir fürchten nunmehr jedoch durch die geplanten Tierhaltungsanlagen in industrieller Dimension in unmittelbarer Entfernung zum Friedhof eine dauerhafte Beschallung mit Tiergeräuschen und Motorenlärm durch Versorgungsfahrzeuge bei Fütterungen, Be- und Entladungen, etc.</p>	<p>Es liegt zum Verkehrslärm/Betriebslärm ein schallt. Gutachten des Büros Zech vor, welches Bestandteil der nunmehr durchzuführenden erneuten Offenlage wird. Dieses Gutachten kommt zu folgender Gesamteinschätzung: <i>„Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob bei Betrieb des geplanten landwirtschaftlichen Betriebes im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung einer möglicherweise vorliegenden, relevanten Vorbelastungssituation eingehalten werden.“</i></p> <p><i>Grundlage für die Beurteilungen sind die vorgelegten Planungsunterlagen für die Anlage, Angaben des Anlagenbetreibers zu den zu erwartenden Betriebsbedingungen sowie Schallausbreitungsberechnungen unter Zugrundelegung der angegebenen Betriebsbedingungen sowie der örtlichen und topografischen Verhältnisse. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch den gesamten geplanten Betrieb Landwirtschaft und Viehhandels GmbH & Co. KG - unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorgaben und Hinweise gemäß Kapitel 6 - keine unzulässigen Schallimmissionen gemäß TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitung der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten.“</i></p> <p>Insoweit ist die Einschätzung abzuleiten, dass dieses auch für die Nutzung und den Betrieb des Friedhofes gilt.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu dieser Fragestellung ist auf das Geruchsgutachten zu verweisen, wonach im Bereich des Friedhofes die die Geruchswahrnehmungshäufigkeit unter 15 % der Jahresstunden liegt.</p>
<p>Aufgrund der räumlichen Nähe und der hohen Tieranzahl ist auch eine entsprechende Geruchsbelästigung sehr wahrscheinlich. Der Friedhof als ein spiritueller Ort der Ruhe und Besinnung verliert dann seinen Charakter und hierfür vorgesehene Sinn. Angehörigen wird damit die Möglichkeit genommen sich würdevoll und angemessen von Ihren lieben Verstorbenen zu verabschieden, und bei späteren Besuchern besinnliche Zwiesprache zu halten. Besucher des Friedhofes werden durch Lärm und Gestank abgeschreckt.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>24a Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Lathen-Wahn</p>	<p>vom 08.08.2019</p> <p>Zu dieser Frage gibt es nach erfolgter Recherche eher eine nur begrenzte Rechtsprechung, das Verwaltungsgereicht Gera hat in einer Entscheidung von 2003 (Az.: 4 K 437/99 GE) u.a. festgestellt: <i>„Nach den Feststellungen des Gutachters beträgt die Geruchswahmnehmungshäufigkeit auf dem Friedhof durchweg unter 20 % der Jahresstunden. Dies ist hinnehmbar, weil bei einem Friedhof nicht von einer Dauernutzung durch Menschen auszugehen ist. Die Schutzwerte, die in den genannten Richtlinien vorgegeben sind, gehen von einer Dauernutzung durch Menschen aus. So führt die vorläufige Thüringer Richtlinie zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen vom 9. Mai 2001 ausdrücklich aus, dass sonstige Gebiete, die nicht in der Tabelle genannt sind und an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, hinsichtlich ihres jeweiligen Schutzanspruches einzuordnen seien. Daraus folgt zugleich, dass für Gebiete, an denen sich Personen nur vorübergehend aufhalten, eine andere Bewertung erforderlich ist.“</i> Da die hier geplante Anlage noch deutlich unterhalb der hier angesprochenen Grenzwerte liegt, geht die Gemeinde davon aus, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen für die Nutzung des Friedhofs vorliegen. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es liegt eine saP vor, die auch Bestandteil der erneuten Auslegung wird. Der Gutachter stellt in der Zusammenfassung fest: <i>„Die Verbotstafelbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNafSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.“</i></p>
<p>Der Friedhof wurde von unseren Eltern und Großeltern als Waldfriedhof im Jahre 1957 angelegt. Viele Bäume sind daher über 60 Jahre alt. Es handelt sich hierbei um ein Wäldchen mit Ahorn, Buchen Eichen, Fichten, Kiefern, Birken und einer kleinen Population der im Emsland selten anzutreffenden Sichelantennen.</p>	


Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	vom 08.08.2019
<p>24a Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Lathen-Wahn</p> <p>Dieser Wald ist - durch Sichtungen und Rufsignale nachgewiesen - Heimat verschiedener Eulenarten (Waldkauz und/oder Waldohreule, Schleiereule), verschiedener Singvögel und Fledermäusen. Sicherlich sind auch viele andere Tierarten und Kleinlebewesen anzutreffen.</p> <p>Da es sich u.E. um ein ökologisch wertvolles Biotop handelt, halten wir zumindest eine weitergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für erforderlich, um den Einfluss der geplanten Tierhaltungsanlagen auf dieses Biotop zu untersuchen.</p> <p>Die im Umweltbericht auf Seite 45 angesprochene saP ist leider nicht auffindbar. Der Umweltbericht ist eher von allgemeiner Natur und wird dem hier vorliegenden Vorhaben mit einem enormen Eingriff in Natur und Umwelt nicht gerecht. In der avifaunistischen Erfassung sind die oben benannten Arten nicht berücksichtigt. Üblich und erforderlich ist eine methodisch-wissenschaftliche Erfassung der Arten vor Ort in einem Zeitraum von mindestens 12 Monaten.</p>	<p>Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.“</p> <p>Die genannten Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V3) sind: Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. • Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. • Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. <p>Diese Aussagen werden in Planzeichnung und Begründung aufgenommen. Im Ergebnis wird aus den vorgenannten Gründen nicht von einer unzulässigen Beeinträchtigung des Friedhofs ausgegangen.</p>
<p>Unsere Bedenken und Befürchtungen sind insgesamt sehr groß, dass der Friedhof nach Errichtung der großen Tierhaltungsanlagen nicht mehr als solcher genutzt werden kann. Wir halten den Abstand der geplanten Tierhaltungsanlagen zum Friedhof für viel zu gering.</p>	
<p>28a EWE NETZ GmbH</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen</p>	<p>vom 09.07.2019</p> <p>Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist bei der baulichen Umsetzung zu beachten.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>28a EWE NETZ GmbH und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de - Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>vom 09.07.2019</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>27b EWE NETZ GmbH Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>vom 21.08.2020</p> <p>Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist bei der baulichen Umsetzung zu beachten.</p>

Abwägungsvorschlag	
Stellungnahme	
27b EWE NETZ GmbH	vom 21.08.2020
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitun.QSolaene-abrufen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und vorhabenbezogenen bei der Umsetzung zu beachten.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
31a Wasserverband Hümmling	vom 15.07.2019
<p>Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>31a Wasserverband Hümmling Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p>	<p>vom 15.07.2019 Hinweis wird in die Begründung aufgenommen; diese Vorgaben sind bauseits zu beachten.</p>
<p>43a NABU Emsland / Grafschaft Bentheim Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des, B-Plans Nr. 56 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung gibt der NABU-Regionalverband Emsland/Grafschaft Bentheim sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen folgende Stellungnahme ab. Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Erhard Nerger. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann.</p> <p>1. Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen - Fehlerhafte öffentliche Auslegung Laut der öffentlichen Bekanntmachung (ausgehängt am 1.7.19) waren die Unterlagen auch im Internet einsehbar. Wie bereits an der Nummerierung erkennbar ist (s. Abb. 1) fehlten bei den im Internet eingestellten Dateien mehrere Unterlagen. Dies gilt insbesondere für das Immissionschutzgutachten, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Steitzer vom 21.11.2017, der Umweltbericht für Teilbereich LA 30, Teil Tierhaltung und Teilbereich LA 41 sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Hierbei handelt es sich um einen massiven Verfahrensfehler. Die öffentliche Auslegung ist daher zu wiederholen.</p> <p>Gemeinde Lathen Beteiligungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet an der Ortsmerktausgangstraße“ • Herbstliche B-Feld-26-65-49-Gieß-in-Lathen-19-07-2019.pdf Beteiligungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“ 2. Änderung • 01_190627_bj_bollen-56-2aen_04.pdf • 02_bgr_la_spl_56-aend 2 Entwurf 190627.pdf • 03a_jbr_190619_fm 25_3.pdf • 05_2019-06-26_Umweltbericht_56-Aend_2_mf1_nhan.pdf • 04b_190617_LA-stb-tp-ubw_108.pdf • 05_e41_fm_25_3_Prestikton.pdf</p>	<p>vom 08.08.2019</p> <p>Die fehlenden Unterlagen lagen zur Einsicht im Rathaus zur Verfügung. Da zeitweilig das Immissionschutzgutachten überarbeitet worden ist, wird die Auslegung dennoch wiederholt und die Unterlagen werden auch vollständig im Internet zur Verfügung gestellt. Es liegt eine saP vor, die auch Bestandteil der erneuten Auslegung wird. Der Gutachter stellt in der Zusammenfassung fest: <i>„Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.“</i> <i>Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.“</i> Die genannten Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V3) sind: <i>Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung</i>

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>43a NABU Emsland / Grafschaft Bentheim Abb.1 Auszug aus der Internetseite der Gemeinde (http://sg-lathen.de/verwaltung/rathaus/bauleitplanung-laufende-verfahren/)</p> <p>Denn bei den fehlenden Unterlagen handelt es sich durchaus um entscheidungserhebliche Angaben. So ist beispielsweise die Methodik der Gutachten entscheidend für das Ergebnis. So bestimmen die Eingabeparameter bei der Berechnung der Immissionsprognose wesentlich die zu erwartenden Immissionswerte. Und der Umfang der Bestandserfassung bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zeigt, ob überhaupt alle betroffenen Tiergruppen (Brutvögel mit tag- und nachtaktiven Arten, Gastvögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere...) erfasst wurden. Da diese Angaben in den ausgelegten Planungsunterlagen fehlen, sind die dargestellten Ergebnisse nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Immissionswerte und artenschutzrechtlichen Belange zeigen jedoch auch, ob das Vorhaben, das mit dem Bauabwägungsplan ermöglicht werden soll, überhaupt verwirklicht werden kann. Vorsorglich sei noch auf folgenden Punkt hingewiesen: Sollte die Samtgemeinde, die Auffassung vertreten, dass allein die in der Gemeinde ausgelegte Papierversion maßgeblich für die Vollständigkeit der Unterlagen sei, so hätte darauf in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Das stellt seinerseits einen erheblichen Fehler dar. Also wäre auch in dem Fall die öffentliche Auslegung zu wiederholen.</p>	<p>vom 08.08.2019</p> <p><i>baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</i> <i>Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</i> <p>Im Übrigen ist die Bestandserfassung nach den hierzu abgestimmten Kriterien durchgeführt worden. Diese Aussagen werden in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p> <p>Siehe oben, es wird eine erneute Offenlage nach den Bestimmungen des BauGB durchgeführt.</p>	
<p>2. Auslegungszeitraum bürgerunfreundlich Des Weiteren ist zu bemängeln, dass die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 9.7. bis 9.8.2019 erfolgte. Dieser Zeitraum liegt vollständig in den niedersächsischen Sommerschulferien. Eine öffentliche Auslegung während der Schulferien ist zwar rechtlich möglich, spricht aber keinesfalls für eine Dialogfreundlichkeit der Samtgemeinde. Denn es ist regelmäßig zu erwarten, dass sowohl die Öffentlichkeit und Vertreter der Umweltverbände als auch die betroffenen Anwohner zu dieser Zeit zu einem großen Teil verreist sind. Daher wäre die Samtgemeinde gut beraten, auch aus diesem Grund die öffentliche Auslegung zu wiederholen.</p>	<p>Im Rahmen der Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen auch aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die Gemeinde Lathen sieht daher keinesfalls die Bestätigung eines bürgerunfreundlichen Auslegungszeitraums.</p>	
<p>3. Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung nicht eingehalten Der Begründung zum B-Plan ist zu entnehmen, dass grundsätzlich bei allen Sondergebieten „Tierhaltung“ in der Gemeinde ein Vorsorgeabstand von 400 m zur Wohnbebauung eingehalten werden soll. Dieser Planungsgrundsatz wird jedoch bei den beiden hier betroffenen Sondergebieten nicht eingehalten (s. S. 13 der Begründung).</p>	<p>Hierzu ist auf die Begründung zu verweisen, wonach dargelegt ist, dass Ausnahmen möglich sind, wenn Entwicklungen an einem bestehenden Standort erfolgen sollen. Da am Standort LA 30 und LA 41 bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden waren, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeurteilung zur Ausweisung weiterer Flächen am Standort innerhalb des Vorsorgeabstandes von 400 m gegeben.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>43a NABU Emsland / Graftschaft Bentheim</p> <p>4. Berücksichtigung des Schutzzuges Gastvögel nicht erkennbar</p> <p>Die geplanten Sondergebiete befinden sich einem Bereich, der laut NLWKN-Server ein für Gastvögel wertvoller Bereich ist und als Teilgebiet „Melstuper Beek“ mit „Status offen“ geführt wird. Dies besagt, dass für diesen Bereich keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vorliegen, um eine Einstufung zu treffen (s. Abb. 2). Es ist also durchaus möglich, dass der Bereich von großer Bedeutung für Gastvögel ist. Inwieweit eine Bestandserfassung im Zuge der saP vorgenommen wurde oder überhaupt eine Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt ist, war den ausgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen, (s. hierzu auch unter Punkt 1)</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="flex: 1;"> <p>Datenbewertung und -herausgabe: Gastvögel <small>FOR GASTVÖGEL, ERFBESTIMMUNG, LEBENSZYKLUS, STAND 2019</small></p> <p>Datenherausgabe</p> <p>Die Darstellung der aufwandsintensivsten Bereiche für Gastvögel finden Sie hier als interaktive Karte. Die GIS-Daten (Shape Files) zu den Gebieten stehen Ihnen auf den Seiten des NW zum Download zur Verfügung. Die Bewertungskriterien sind in der Tabelle „Quantitative Kriterien für die einzelnen Arten“ aus dem Interaktiven finden Sie hier zum Download.</p> <p>Bei der derzeit vorliegenden landesweiten Bewertung der bestehenden Gastvogel-Lebensräume wurden Daten aus dem Zeitraum 2009 bis 2016 zugrunde gelegt und auf Basis der aktuellen Kriterien eingestuft.</p> <p>Aus den im Rahmen des Niedersächsischen Vogelerhebungsprogramms gemeldeten Daten wurden für die Bewertung eines Gebietes die aktuellsten Daten aus einem Zeitabschnitt von fünf Jahren (je nach Datenlage und Bestandszustand zur Bewertung) herangezogen.</p> <p>Im Rahmen des Niedersächsischen Vogelerhebungsprogramms werden keine landesweit flächendeckenden regelmäßigen Kartierungen durchgeführt, sondern es handelt sich um eine Datenerhebung von ehrenamtlichen und z. T. beauftragten Beobachtern in den definierten Zielgebieten.</p> <p>Grundsätzlich gilt für alle Bewertungskriterien, dass ein Gebiet nur dann eine bestimmte Bedeutung erreicht, wenn mindestens für eine Art das entsprechende Kriterium in der Mehrzahl der untersuchten Jahre erreicht wird.</p> <p>Für Gebiete mit dem Attribut „Status offen“ liegen keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vor, so dass keine Einstufung erfolgen konnte. Dies besagt nicht, dass die Bereiche keine artenreichere Bedeutung haben.</p> <p>Die Abgrenzungen der Teilgebiete sollten bei neuerlichen Erfassungen / Meldungen möglichst beibehalten werden</p> <p>Bei der Bewertung der für Gastvögel bedeutsamen Lebensräume ist zu beachten, dass die vorgenommene Einteilung der Teilgebiete als kleine Einheit für die Bewertung verwendet wurde. I. d. R. ist für rotierende Vögel aber ein größerer Raum bzw. ein Gebiet in seiner Gesamtheit naturschutzfachlich zu betrachten. Somit sind oftmals mehrere Teilgebiete gemeinsam zu berücksichtigen.</p> </div> <div style="flex: 1; text-align: center;">  <p><small>Bildquelle</small></p> </div> <div style="flex: 1; margin-left: 10px;"> <p>Artikel-Informationen <small>Kategorie: Naturschutz</small></p> <p><small>Nds. Landesbüro für Naturschutz, Küsten- und Meeresangelegenheiten Berlinstraße Hannover-Hildesheim Göttinger Chaussee 76 A D-30453 Hannover Tel. +49 (0)511 / 3034-3013 Fax: +49 (0)511 / 3034-3507</small></p> <p><small>E-Mail an Ansprechpartnerin</small></p> </div> </div>	<p>vom 08.08.2019</p> <p>Gegenstand der Änderung dieses vereinfachten Bebauungsplanes ist nur die Standortwahl und die Standortfestlegung an sich, die tatsächlichen Baumöglichkeiten ergeben sich erst nach § 35 BauGB. Somit kann nur die Standortwahl Gegenstand der Berücksichtigung im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein. Eine ggf. erforderliche weiterführende Umwelprüfung und Betrachtung der Artenschutzbelange wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet. Es wird auf die Vermeidung von Doppelfunktionen auf den verschiedenen Planungsebenen gem. § 50 UVPG verwiesen. Im Übrigen gibt es keine Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren der Fachbehörden, wonach hier Gastvögel zu erfassen seien (siehe auch saP).</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Bestandteil der Offenlage ist zudem eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); zu dieser liegen seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises keine Bedenken vor.</p>
<p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Nachtrag zur Abwägungsvorlage:

Zu den seitens des NABU vorgetragenen Bedenken bezüglich der Kartierung/Erfassung von Artgruppen etc. hat das beauftragte Büro Steizer (Steizer (regionalplan & uvp) mit Schreiben v. 24.09.2020, eingegangen am 28.09.2020, wie folgt Stellung genommen:

Bestandserhebung der saP – berücksichtigte Tiergruppen

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden im Rahmen der Relevanzprüfung (Kapitel 7) alle betrachtungsrelevanten Tierarten und -gruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL) abgeprüft. Als Ergebnis der Relevanzprüfung wurde herausgestellt, dass Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar sind.

Somit wurden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wurde bei den Begehungen geachtet.

Die Vorgehensweise und Methodik ist klar beschrieben, begründet und entspricht den im Jahr 2017 üblichen Anforderungen des LK Emsland und den gängigen Standards.

Nicht erkennbare Berücksichtigung des Schutzgutes Gastvögel

Die Gastvögel wurden in der Relevanzprüfung berücksichtigt! Das Ergebnis der Relevanzprüfung für die Gastvögel ist, dass eine Betroffenheit nicht herausgestellt werden kann. Dies ergibt sich v. a. aus der räumlichen Lage des geplanten Vorhabens angrenzend an bestehende Gehölz- und Siedlungsstrukturen und die damit vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren. In der Summe sind Empfindlichkeiten der potenziell im Raum vorkommenden Rastvogelarten gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Entsprechend wurden keine Bestandserfassungen durchgeführt.

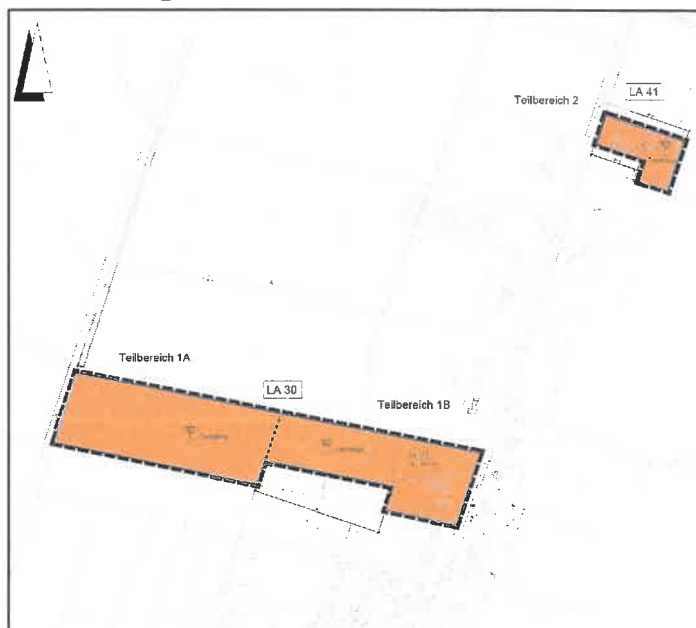
Diese Aussagen bestätigen die bereits oben erfolgte Bewertung und Abwägung der Stellungnahme des NABU. Im Übrigen bleibt festzustellen, dass der Umweltbericht zum Bebauungsplan inkl. Artenschutzbeitrag und Eingriffsbilanzierung vom Landkreis nicht beanstandet worden sind.

Zusammenfassende Erklärung



**GEMEINDE
LATHEN**
LANDKREIS EMSLAND

Bebauungsplan Nr. 56
„Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“
2. Änderung



Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a (1) BauGB

Projektnummer: 218495
Datum: 2020-11-16

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziel des Planungsverfahrens	1
2	Geltungsbereich und Darstellung des Bebauungsplans	2
3	Art und Weise, wie Umweltbelange berücksichtigt wurden – Umweltbericht, Artenschutz und Immissionsschutz.....	4
4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
5	Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	7

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann
Jürgen Wieching

Wallenhorst, 2020-11-16

Proj. Nr. 218495

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Anlass und Ziel des Planungsverfahrens

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Aussage zu den Grundsätzen der Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch (siehe § 1 BauGB), hat die Samtgemeinde Lathen die Planungen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und abgeschlossen.

Wesentliches Planungsziel ist dabei gewesen, neue Stallanlagen vorrangig lediglich auf den bestehenden Hofstellen zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine weitere Entwicklung am Standort nicht möglich ist oder die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes nicht einzuhalten gewesen seien, ist ein zusätzliches so genanntes Baufenster im Außenbereich entsprechend ausgewiesen worden.

In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen als „*Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen*“ ausgewiesen.

Aus der Darstellung des F-Planes und Begründung muss sich weiterhin ergeben, dass der F-Plan – neben der Ausschlusswirkung gem. § 35 (1) S. 3 BauGB – der Vorbereitung eines entsprechenden Bebauungsplans dient, mit dem auch Vorhaben zugelassen werden, die nicht mehr gem. § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind. Dieser folgende Bebauungsplan, mit dem Baurecht geschaffen wird, kann auch ein einfacher sein i. S. des § 30 Abs. 3 BauGB. Dementsprechend wurden im Parallelverfahren zur o.g. Bauleitplanung in den 6 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen Bebauungspläne aufgestellt. Die zuvor in der o.g. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen wurden in den jeweiligen 6 Bebauungsplänen als sogenannte „*sonstige Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen*“ festgesetzt.

LA30

Am Standort LA 30 befindet sich seit vielen Jahren ein Viehhandel, in dem zeitlich begrenzt auch Tiere gehalten werden müssen. Der am Standort La 30 ansässige Betrieb hat derzeit verteilt über das Gemeindegebiet und darüber hinaus Stallanlagen angepachtet. Dies erfordert einen hohen logistischen Aufwand und bedeutet für die Tiere zusätzlichen Stress, da diese beim Abtransport erst von den verschiedenen Standorten eingesammelt werden müssen. Zudem war schon mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Ausweisung eines Standortes für die Tierhaltung vorgesehen worden (LA 30a), diese Planung wurde aber bisher nicht in den Bebauungsplan der Gemeinde aufgenommen.

Zielsetzung dieser Planung ist es, diesen bisher vorgesehenen alternativen Zweitstandort nordöstlich des bestehenden Betriebsstandortes nicht weiter zu nutzen und zu entwickeln, sondern die Aktivitäten an einem Standort zu bündeln. Damit werden auch zusätzliche Verkehre zwischen den Standorten vermieden.

Damit eine konzentrierte Entwicklung auf der vorhandenen Hofstelle stattfinden kann, soll ein größeres Baufenster am Standort LA 30 ausgewiesen werden. Damit soll dort eine Modernisierung und der Ausbau des Viehhandels mit angegliederter Tierhaltungsanlage im westlichen

Teilbereich ermöglicht werden. Zu diesem Standort ist allerdings aus Sicht der Gemeinde abweichend von den grundsätzlich eingestellten Restriktionskriterien eine Ausnahme erforderlich, soweit das den eingestellten Siedlungsabstand betrifft. Dieser wird nicht erfüllt, der Standort ist jedoch wegen der betriebsinternen Strukturen, der bereits vorhandenen Nutzung (Reduzierung der Zersiedelung) aus Sicht der Gemeinde vertretbar. Entsprechende Unterlagen zum Immissionsschutz und zu den Umweltbelangen werden vom Vorhabenträger im baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt.

LA 41

Der Antragsteller hat die Hofstelle am Standort LA 41 im Jahre 2011 übernommen auf der in früheren Jahren stets eine Tierhaltung betrieben wurde; zuletzt eine Schafhaltung mit 1.140 Tieren. Bei der ursprünglichen Bauleitplanung im Jahre 2012 ist die Hofstelle nicht mit einem Baufenster berücksichtigt worden, da zu dem Zeitpunkt möglicherweise die jetzt vorhandene Tierhaltung noch im Aufbau war. Zwischenzeitlich liegt ein Antrag auf Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage des Eigentümers vor. Beabsichtigt wird, die Errichtung eines Kälbermaststalles für ca. 200 Tiere im rückwertigen Bereich der Hofstelle zur Größe ca. 20 m x 20 m. Derzeit mästet der Antragsteller in den vorhandenen alten Ställen 44 Tiere. Weitere 46 Tiere werden in einem zugepachteten Stall gehalten.

Bei anderen Nebenerwerbsbetrieben in der Samtgemeinde sind seinerzeit für die jeweiligen Hofstellen Baufenster als Bestandsschutz ausgewiesen worden. Um in diesem Falle eine annähernde Gleichberechtigung zu erzielen, sollte für die Hofstelle ein Baufenster für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage ausgewiesen werden. Dabei wird das Baufenster so ausgewiesen, dass der nun beantragte Umfang der Tierhaltungsanlage errichtet werden kann.

Bezogen auf die Änderungsbereiche LA 30 und LA 41 bleibt festzustellen, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes die schon mit dem Ursprungsplan gewollte Steuerungswirkung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen unverändert greift. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wurde mit der Änderung 25.3 im Parallelverfahren geändert.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 wurde vom Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 27. Oktober 2020 als Satzung beschlossen.

2 Geltungsbereich und Darstellung des Bebauungsplans

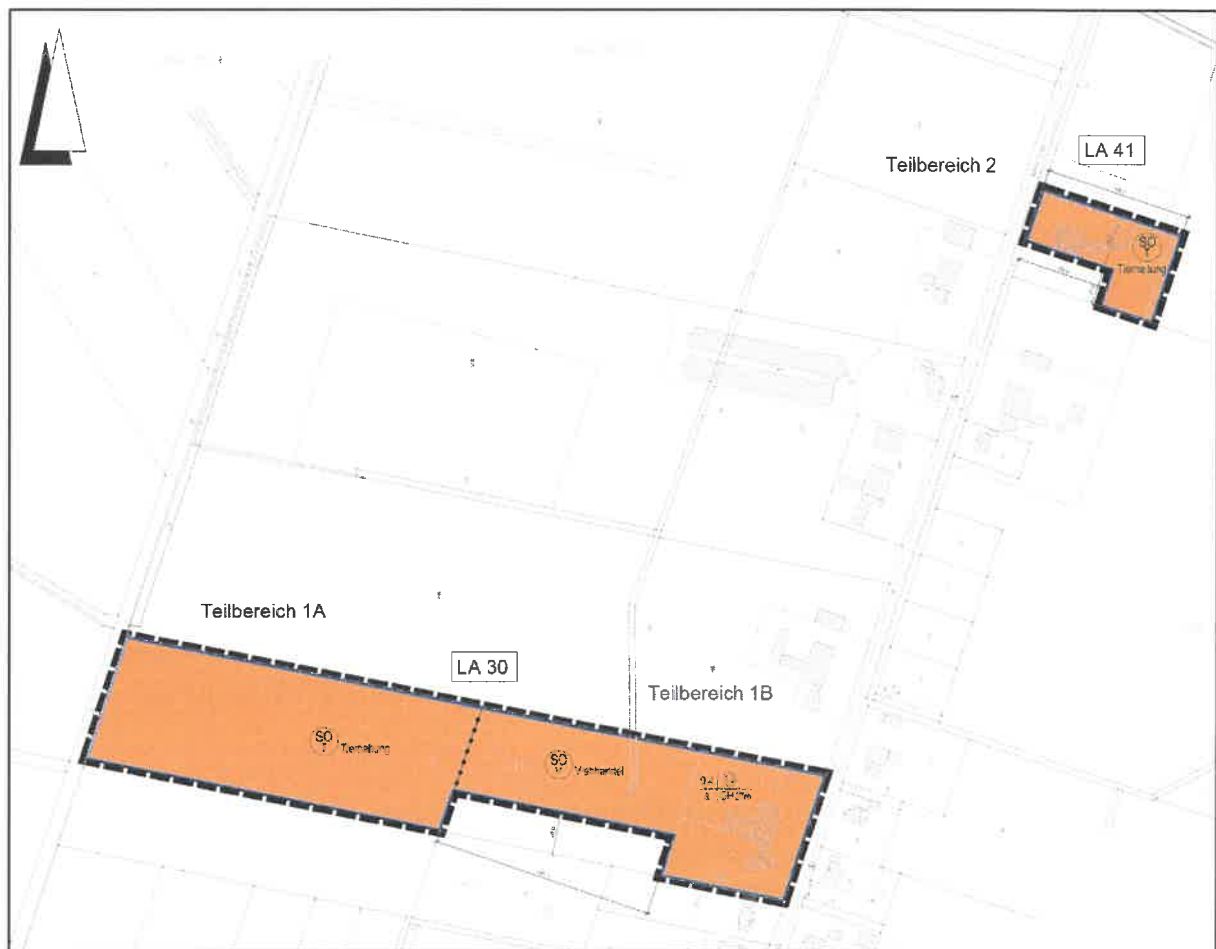
Auf Grundlage der vorgesehenen Darstellungen der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen sieht die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Neben der Sondergebietsfestsetzung, werden auch durch Baugrenzen bestimmte überbaubare Bereiche im Bebauungsplan festgelegt und damit die räumliche Ausdehnung dieser Art der baulichen Nutzung geregelt.

In der Planzeichnung erfolgt für die **Teilbereiche 1A und 2** die Festsetzung von **Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen** als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: **SO_T**. Für den **Teilbereich 1B** wird ein **Sondergebiet für gewerbliche Viehhandlungsbetriebe** als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: **SO_V** festgesetzt.

Diese beziehen sich ausdrücklich auf den schon vorhandenen bzw. zum Teil noch geplanten Standort von Tierhaltungsanlagen bzw. gewerblichen Viehhandlungsbetriebe als Ergebnis der durchgeführten Befragung der Betriebe einschl. von dort mitgeteilter Entwicklungsabsichten unter Berücksichtigung der Planungsziele sowie den gestellten Anträgen mit konkreten Erweiterungsabsichten.

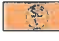

Auf die einzelnen Standorte wird im Rahmen gesonderter Standortprofile in der Begründung und ihren Anlagen eingegangen.

Mit der Sondergebietsfestsetzung erfolgt zudem die Festsetzung von Baugrenzen.




II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

-  Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO (Teilbereich 1B)
Viehhaltung
-  Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO (Teilbereiche 1A und 2)
Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Betriebsstellen gewerblicher Tierhaltung) sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 LV.m. § 201 BauGB (landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung)

2. Maß der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 13 bis 21a BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl
-  1,2 Geschossflächenzahl
- GH maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- a abweichende Bauweise
-  Baugrenze

15. Sonstige Planzeichen

-  LA 41 Beiblatt Nummer
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich und zeichnerische Festsetzungen des B-Plan Nr. 56, 2. Änderung

Die Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BauGB für den **Teilbereich 1B als sonstiges Sondergebiet Viehhandel (SO_V)** i. V. m. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bewirkt, dass gewerblicher Viehhandel nur innerhalb und im Rahmen der Festsetzungen des sonstigen Sondergebietes Viehhandel (Teilbereich 1B) zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen ist.

Im Gegensatz zum übrigen Geltungsbereich gelten im Teilbereich 1B die Festsetzungen des Bebauungsplanes, Vorhaben die im übrigen Geltungsbereich (einfacher Bebauungsplan) nach § 35 BauGB geregelt werden, sind hier ausgeschlossen.

3 Art und Weise, wie Umweltbelange berücksichtigt wurden – Umweltbericht, Artenschutz und Immissionsschutz

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 03. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

Bei der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 werden die Umweltbelange differenziert nach den Teilbereichen **1 A und 2: „Sonstiges Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen SO_T“** und dem Teilbereich **1 B „Sonstiges Sondergebiet für Viehhandlungsbetriebe SO_V“** behandelt.

Für die **Teilbereiche 1 A und 2 „Sonstiges Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen SO_T“** gelten die Regelungen für den einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Mit der Änderung dieses vereinfachten Bebauungsplans erfolgt nur eine Standortauswahl und die Standortfestlegung. Durch die Planung wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Gegenstand der Planung ist somit auch nur die Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange. Eine ggf. erforderliche weiterführende Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Schutzgebiete und -objekte, Natura 2000-Gebiete, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Dementsprechend hat sich die Samtgemeinde Lathen dazu entschieden im Rahmen der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes, in Hinblick auf die davon abgeleitete Aufstellung von vereinfachten Bebauungsplänen, einen Umweltbericht zu erarbeiten. Dieser bearbeitet als Gegenstand der Umweltprüfung die Ausweisung der Standorte bzw. die Standortauswahl an sich.

Dieser Umweltbericht ist einschließlich der differenzierten Standortblätter, bei denen die einzelnen Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgeprüft werden, Bestandteil der Begründung zur vorliegenden 2. Änderung des B-Planes Nr. 56.

Gesamthafte Beurteilung

Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ggf. im Einzelgenehmigungsverfahren noch festzulegender weiterer Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. der dort zu berücksichtigenden sensiblen Punkte (Grundwasserschutz, angrenzende Flächen für Naturschutz, Vermeidungsmaßnahmen) in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb des Plangebietes, ist die Abschätzung auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen, dass für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Der **Teilbereich 1 B „Sonstiges Sondergebiet für Viehhandlungsbetriebe SO_V“** ist ebenfalls bereits im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, 25.3 Änderung und den damit verbundenen Standortblättern erfasst. Für den Teilbereich 1 B kommt eine Abschichtung der Umweltbelange auf das baurechtliche Zulassungsverfahren jedoch nicht in Betracht, dass dieser Teil des Bebauungsplans für den Viehhandel nicht nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, sondern im Normalverfahren durchgeführt wird. Für den Teilbereich 1 B wurde deshalb ein gesonderter Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und Artenschutzbeitrag ausgearbeitet.

Bei Realisierung der Planung entsteht ein Kompensationsdefizit von 18.098 WE. Dieses Kompensationsdefizit kann durch die geplante Anpflanzung von 10,0 m breiten Hecken innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend auf dem Flurstück 47/4, Flur 10, Gemarkung Lathen, um 7.035 WE in direktem räumlichem Bezug zum Geltungsbereich kompensiert werden. Die externe Kompensation der verbleibenden 11.064 WE erfolgt auf einer Fläche von 11.064 m² in der Gemarkung Lathen, Flur 10, Flurstück 50/7 teilweise.

Die Durchführung der externen Kompensation wird in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lathen und dem Vorhabenträger festgelegt. Entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes soll die Grünfläche extensiv bewirtschaftet werden. Dabei ist zu beachten, dass keine Verwilderung des Grünlandes erfolgt. Die durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus dem Umweltbericht und der dort vorgenommenen Eingriffsbilanzierung.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

Der Themenkomplex **Immissionsschutz** wurde für die Schwerpunkte Geruch, Ammoniak- und Stickstoffdeposition, Staubimmissionen und Bioaerosole durch ein Immissionsschutz-Gutachten (Fides 07.2019) gemäß der geltenden VDI- und GIRL Richtlinien geprüft.

Das im Rahmen dieser Bauleitplanung vorgelegte Immissionsschutz-Gutachten zeigt auf, dass keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten ist. Insoweit ist diese Bauleitplanung durchführbar. Die bestehenden Richtlinien zum Gesundheitsschutz werden beachtet.

Durch den landwirtschaftlichen Betrieb und Viehhandel verursachte **Lärmimmissionen** wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einem Schalltechnischen Gutachten geprüft.

Im Ergebnis zeigt die schalltechnische Untersuchung, dass durch den gesamten geplanten Betrieb Landwirtschaft und Viehhandels GmbH & Co. KG keine unzulässigen Schallimmissionen gemäß TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind, wenn die schalltechnischen Vorgaben und Hinweise gemäß Kapitel 6 des Schalltechnischen Berichts berücksichtigt werden.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 wurde im zweistufigen „Normalverfahren“ mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und einer anschließenden einmonatigen öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchgeführt

Nach Forderungen eines Lärmgutachtens und zwischenzeitlicher Aktualisierung des Geruchsgutachtens ist es außerdem zu einer ergänzenden Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung zur Gestaltung der verkehrlichen Anbindung gekommen. Insgesamt haben sich substantiellen Änderungen der Planung ergeben, die eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich machten.

Wesentliche Bedenken und Hinweise, die von **Seiten der Öffentlichkeit** zur Planung vorgebracht und in die Abwägung eingestellt wurden, beziehen sich auf:

- Mindestabstände zur Wohngebieten und sonstigen schützenswerten Nutzungen
- allgemeine Immissionsbelastungen durch den Betrieb der geplanten Nutzungen wie: Lärm, Geruch, Staub, Bioaerosole
- Verkehrliche Immissionen
- Wertverlust von Immobilien und Entwicklungseinschränkung des Dorfes
- Kritik an den Untersuchungsergebnissen des Umweltberichts
- Nicht Berücksichtigung der Belastung durch bereits bestehende Tierhaltung

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden folgende Hinweise der **Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** vorgebracht und in die Abwägung eingestellt:

- Größe des Standortes LA 30 und die Ausnahmeregelung im Gesamtkonzept der Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen
- für den Artenschutz zu ergänzenden Vermeidungsmaßnahmen. Im Einzelgenehmigungsverfahren entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren.
- Die vorliegende Ergebnisdokumentation zum Immissionsschutz dient der Abstimmung zwischen Planern und Genehmigungsbehörden und entspricht nicht den Anforderungen an ein vollständiges Gutachten gem. VDI 3783 Bl. 13.
- Prüfung der Bioaerosolbelastung
- Verkehrliche Erschließung
- Kartierung und Erfassung von Artengruppen

Die Bedenken und Hinweise wurden in eine Abwägung eingestellt. Allgemein ist dazu festzustellen, dass zu diesem Bauleitplanverfahren bzw. zu den Vorhaben die, nach dem Stand der

Planungsrichtlinien, erforderlichen Gutachten vorliegen. Darin wird festgestellt, dass die Planung bzw. die Vorhaben unter Beachtung der Richtlinien und damit verbundenen Vorgaben und Auflagen umsetzbar sind. Dieses betrifft zunächst die grundsätzliche Prüfung und Realisierbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung. Ob weitergehende Anforderungen und höhere Standards wünschenswert wären, ist dabei nicht weiter zu bewerten. Hier muss die Gemeinde im Sinne der Gleichbehandlung auf Grundlage ihres gemeindlichen Gesamtkonzepts entscheiden und abwägen. Gegebenenfalls sind weitere Gutachten bei der Realisierung der geplanten Vorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beizubringen.

Die Gemeinde stellt aber nicht nur die vorgetragenen Bedenken und Hinweise, sondern auch die Belange der Wirtschaft und der Landwirtschaft in ihre Abwägung ein. Sie ist nach dem BauGB dazu gehalten, auch diese Belange zu berücksichtigen. Aus Sicht der Gemeinde ist ein Abwägungsergebnis erreicht, dass alle genannten Belangen angemessen berücksichtigt.

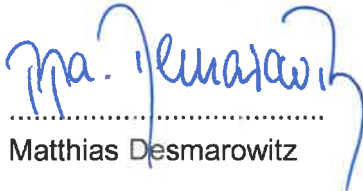
5 Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung von Alternativstandorten hat für den geplanten Standort keine Planungsalternative gezeigt, da das wesentliche Planungsziel darin besteht, die bereits existierenden, angepachteten, Stallanlagen, die bislang über das Gemeindegebiet verteilt waren, aus betrieblichen- und Tierwohlgründen am bestehenden Hauptstandort zu konzentrieren. Insbesondere werden durch die Zusammenlegung von Tierhaltungs- und Tierhandelsstandort zugunsten des Tierwohls zusätzliche Tiertransporte vermieden.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller planungsrelevanten Belange sind die Vorgaben des Baugesetzbuches beachtet und alle relevanten Belange berücksichtigt worden. Mit dieser Planung wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung einerseits und der betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Vorhabenträger andererseits wird ermöglicht.

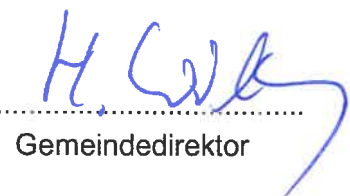
Wallenhorst, 2020-11-16

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG


.....
Matthias Desmarowitz



Lathen, den 09.12.2020


.....
Gemeindedirektor

Auszug Amtsblatt Landkreis Emsland

Höftenring

Innere östliche, südliche und westliche Seite vom Einmündungsbereich in den Ostereschweg (Haus-Nr. 29, Flurstück 698) bis zum erneuten Einmündungsbereich in den Ostereschweg (Haus-Nr. 43, Flurstück 696), westliche äußere Seite Gehweg zwischen den Flurstücken 686 und 684

Dr.-Schüttemeyer-Straße

Östliche Seite vom Einmündungsbereich in den Ostereschweg bis zum Ende des Flurstückes 682

Ottomeyerstraße

Beidseitig

Pappelallee

Wendehammer am nördlichen Ende der Straße

Haydnstraße

Beidseitig der Einmündungsbereich in die Adenauerstraße, östliche Seite bereits ab Flurstück 111/6

II.

b) Es wird folgende Straße neu aufgenommen:

Landegge

Frau-von-Mundeloh-Straße

III.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 15.12.2020

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

478 35. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 2 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 14.10.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.1993, beschlossen.

I.

Die zuletzt durch Satzung vom 25.09.2018 geänderte Karte (Anlage nach § 2 Abs. 1) wird um die dieser Änderungssatzung als Anlagen beigefügten rot gekennzeichneten Kartenteile ergänzt.

Folgende Straßenteile werden dadurch in die städtische Straßenreinigung einbezogen:

Stadtkern

Ostereschweg (Erweiterung)

Nördliche Seite ab Flurstück 75 (gegenüber von Haus-Nr. 37) bis einschließlich Flurstück 69/14, südliche Seite vom Einmündungsbereich des Höftenring (Haus-Nr. 29, Flurstück 698) bis zum Einmündungsbereich der Wilhelmstraße, Flurstück 684 nur Teilbereich

Ringstraße (Erweiterung)

Westliche Seite ab Hausnummer 39a inkl. Flurstück 145/16 bis einschließlich Hausnummer 39c inkl. Gehweg (Flurstück 724)

Höftenring

Innere östliche, südliche und westliche Seite vom Einmündungsbereich in den Ostereschweg (Haus-Nr. 29, Flurstück 698) bis zum erneuten Einmündungsbereich in den Ostereschweg (Haus-Nr. 43, Flurstück 696), westliche äußere Seite Gehweg zwischen den Flurstücken 686 und 684

Dr.-Schüttemeyer-Straße

Östliche Seite vom Einmündungsbereich in den Ostereschweg bis zum Ende des Flurstückes 682

Ottomeyerstraße

Beidseitig

Pappelallee

Wendehammer am nördlichen Ende der Straße

Haydnstraße

Beidseitig der Einmündungsbereich in die Adenauerstraße, östliche Seite bereits ab Flurstück 111/6

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 15.12.2020

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

Hinweis:

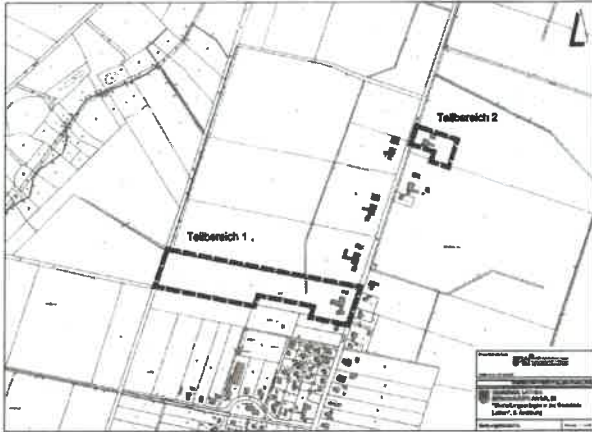
Die in dieser Satzung genannten Anlagen liegen bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, Zimmer 214, 49733 Haren (Ems), zur Einsicht aus.

479 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung, der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen.

Durch diesen Bebauungsplan werden eine Neuausweisung sowie Anpassung von Baufenstern zur Regelung von Tierhaltungsanlagen sowie zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Viehhandel in der Gemeinde Lathen festgesetzt. Es handelt sich um die Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe LA 30 und LA 41.

Die Geltungsbereiche dieser Bebauungsplanänderung sind im nachstehenden Übersichtsplan gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlagen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sq-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 16.12.2020

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

430 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Ggf. entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Papenburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 16.12.2014 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben.

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und